978

20/46

Archiwum Państwowe w Szczecinie
Biblioteka

nr inw 550p

Bücherei des Staatsarchivs in Stettin

Fr. 5,5
323/42

Bücherei des Staatsarchivs in Stettin

978

Erscheint.
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate:
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 1. Rummelsburg, den 3. Januar 1890.

A. Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

In Abänderung der diesseitigen Bekanntmachung vom 26. September 1888 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bezirksfeldwebel bis auf Weiteres zur Entgegennahme mündlicher Meldungen ꝛc. seitens der Mannschaften des Beurlaubtenstandes nur zweimal monatlich in Rummelsburg anwesend sein wird und zwar **jeden Mittwoch nach dem 1. und 15. des Monats.** Festtage machen hiervon eine Ausnahme.

Schlawe, den 23. Dezember 1889.

Königliches Bezirks-Kommando.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises mache ich auf die im Amtsblatt Stück 47 des laufenden Jahres enthaltene Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 29. Oktober d. J. betreffend die bauliche Anlage und innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, behufs Beachtung in gegebenen Fällen hierdurch noch besonders aufmerksam. Die Erläuterungen zu dem Entwurfe dieser Verordnung können im landräthlichen Büreau hierselbst eingesehen werden und, falls Bauten genannter Art zur Ausführung gelangen sollten, werde ich auf diesbezüglichen Antrag eine Abschrift der Erläuterungen übersenden.

Rummelsburg, den 28. Dezember 1889.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreissekretair.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 18. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli k. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe VI. No. 6 bis 8 nebst Anweisungen zu Reihe VII bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hierselbst Taubenstraße No. 29 zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 2. Juni k. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1890 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom

1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter III aufgeführten Nummern bisher nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die mit den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 zur Ausreichung gelangenden Zinsscheine Reihe 1 No. 3 bis 20, von welchen die Scheine No. 3 bis 10 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Der erste dieser Zinsscheine No. 3. am 1. April 1886 fällig geworden, verjährt demnach am 31. März 1890.

Berlin, den 3. Dezember 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigefügt ist, als auch bei der Regierungs-Hauptkasse, bei den Königlichen Landrathsämtern, Kreis-Kassen und Forstkassen, sowie bei den Magisträten und Kämmereikassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 5. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident. Graf Clairon d'Haussonville.

Bekanntmachung,

betreffend den Erwerb der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst ertheilt die unterzeichnete Prüfungs-Commission an Militairpflichtige, die im Regierungsbezirk Cöslin gestellungspflichtig sind.

Diese Berechtigung darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde 3. Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militairpflichtjahres, also desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Militairpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, zu erfolgen.

Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des 1. Militairpflichtjahres bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Commission schriftlich zu melden.

Mit der Meldung sind folgende Atteste im Original in nachstehender Reihenfolge geheftet und foliirt einzureichen:

a. ein Geburtszeugniß,

b. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu muß von der betreffenden Ortspolizeibehörde amtlich beglaubigt sein.

c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militairberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde oder die Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, das zur Begründung derselben erforderliche Schulzeugniß vorzulegen.

Diejenigen jungen Leute dagegen, die nicht mit einem den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Qualification versehen sind, haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, welche sich auf Sprachen und Wissenschaften erstreckt.

Die sprachliche Prüfung umfaßt neben der Deutschen noch zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanten die Wahl gelassen wird zwischen der lateinischen, griechischen französischen und englischen Sprache.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Die unterzeichnete Commission, welche für den nächsten Frühjahrstermin behufs Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation am Donnerstag den 20. und Freitag den 21. März kommenden Jahres im Dienstgebäude der Königlichen Regierung hierselbst zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung zum einjährigen Militairdienst durch eine abzulegende Prüfung erwerben wollen, resp. deren Eltern oder Vormünder auf, ihre desfallsigen Gesuche bis zum 1. Februar k. J. einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung dem ein selbstverfertigter und eigenhändig geschriebener nnd unterzeichneter Lebenslauf beizufügen, ist gleichzeitig anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der Aspirant geprüft sein will.

Nach dem 1. Februar k. J. eingehende Gesuche um Zulassung zur Prüfung können erst für den folgenden Herbsttermin berücksichtigt werden.

Die ausführlichen Bestimmungen über den einjährig-freiwilligen Militairdienst und die Prüfung zur Erlangung des Berechtigungsscheines für denselben sind in den §§ 88—94 des ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 22. November pr. und in der Anlage 2 zu § 91 loc. cit. enthalten.

Cöslin, den 16. Dezember 1889.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende. Das militairische Mitglied.

Schlange, Regierungs-Assessor. Herrlich, Major.

Bekanntmachung.

Nachdem von dem stellvertretenden Gutsvorsteher zu Barvin angezeigt war, daß während der letzten 14 Tage, kein neuer Erkrankungsfall unter dem Rindvieh und Schweinen an Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist; und nachdem darauf von dem Kreisthierarzt der Gesundheitszustand des dortigen Viehbestandes amtlich bestätigt, wird für diesen Ort Barvin und seinen Vorwerken und Ausbauten die seiner Zeit verhängte Sperre aufgehoben.

Amt Bartin, den 26. Dezember 1889.

Der Amtsvorsteher von Puttkamer.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Ein Bedürfniß des Volkes befriedigt nur ein Mittel, das nicht allein durch seine Billigkeit auch dem minder Bemittelten zugänglich, sondern welches auch einfach und klar in seiner Zusammensetzung, sicher und Zuverlässig in seinen Wirkungen ist. Ein solches echtes und rechtes Volksheilmittel sind die seit 10 Jahren bekannten, von den höchsten medicinischen Autoritäten geprüften und empfohlenen Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen, welche wie ärztlich konstatirt ist, bei einer guten und gleichmäßigen Wirkung während längerer Zeit andauernd ohne alle und jede Beeinträchtigung gebraucht werden können. Die Schweizerpillen, welche im Laufe der Zeit all die scharfwirkenden, theuren Tropfen, Mixturen, Salze, Bitterwasser ꝛc. verdrängt haben, sind daher ein unentbehrliches Hausmittel für alle Diejenigen, welche an den oft so üblen Folgen von Verdauungsbeschwerden zu leiden haben. Viele Aerzte empfehlen auch dieses Mittel, das sich jeder für ein billiges im Hause halten kann, auf das Lebhafteste. Die Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen sind in den Apotheken à Schachtel 1 Mk. vorräthig, doch achte man genau auf das weiße Kreuz in rothem Felde und den Vornamen.

Hauptdepôt Belgard Adlerapotheke.

---

28 goldene und silb. Medaillen und Diplome.

Spielwerke

4—200 Stücke spielend; mit oder ohne Expression, Mandoline, Trommel, Glocken, Himmelsstimmen, Castagnetten, Harfenspiel ꝛc.

Spieldosen

2—16 Stücke spielend; ferner Necessaires, Cigarrenständer, Schweizerhäuschen, Photographi albums, Schreibzeuge, Handschuhkasten, Briefbeschwerer, Blumenvasen, Cigarren-Etuis, Tabaksdosen, Arbeitstische, Flaschen, Biergläser, Stühle ꝛc., Alles mit Musik. Stets das neueste und Vorzüglichste, besonders geeignet zu Weihnachtsgeschenken, empfiehlt

J. H. Heller, Bern (Schweiz).

Nur directer Bezug garantirt Aechtheit; illustrirte Preislisten sende franko.

Dr. Pufahl's

Augenklinik

Stettin, große Wollweberstraße 46.

Sprechstunden von 9—12 und 3—5 Uhr.

Aufnahme in die Klinik jeder Zeit.

Hoflieferant

A. Toepfer, Stettin.

München-Strasserth.

Gediegene und Preiswürdige

Kücheneinrichtungen,

Küchenmöbel aller Art.

Verschiedene Musterküchen.

Compl. Einrichtungen 75 bis 1000 M.

Grosse Vortheile bei Aussteuern.

Metall-Dreher, Werkzeugmacher und Schlosser gesucht.

Einige tüchtige Metall-Dreher, Werkzeugmacher und Schlosser finden bei gutem Akkordverdienst dauernde Beschäftigung in der Königlichen Artillerie-Werkstatt zu Danzig.

Vorherige schriftliche Meldung erwünscht.

---

181. Kgl. Preuss. Classen - Lotterie

Haupt- u. Schlussziehung 14. Januar bis 1. Februar 1890.

1. Haupttreffer 600 000 Mark

Hierzu offerire: Original-Loose mit Bedingung der Rückgabe 1/1 240 M. 1/2 120 M. 1/4 60 M., ferner Depôt- resp. Antheil-Loose 1/1 220 M.. 1/2 110 M., 1/4 55 M., 1/8 27 1/2 M., 1/10 22 M., 1/16 14 M., 1/20 11 M., 1/32 7 M., 1/40 6 M., 1/64 3 1/2 M., Porto und Liste 60 Pf. (Ausland 2 M.)

Da der Loose-Vorrath knapp, bitte Bestellungen bald zu machen. Zur Erhöhung der Gewinn-Chancen empfiehlt es sich, möglichst viele Antheile an verschiedenen Nummern zu nehmen.

August Fuhse Bank-Geschäft Berlin W.

Friedrichstrasse 79 im Faberhause

Erdnußkuchen 58.28% Prot. und fett,
Leinkuchen 45.75% " " "
Rübskuchen D. O. 43.62% " " "
vorzügliche Roggenkleie,
grobe Weizenschaale,
Futtermehl, Maisschroot etc. etc.
offerirt jedes Quantum sehr billig.

L. Freund. Stolp in Pom.

Abonnements-Einladung.

Mit dem 1. Januar beginnt ein neues Abonnement auf die

Cösliner Zeitung.

Dieselbe erscheint täglich in größtem Zeitungsformat und bietet dem Leser ein sehr vollständiges Bild der politischen Lage des Tages. **Schnellste** Mittheilung der Tagesereignisse unter Benutzung **thelegraphischer** Berichterstattung. Eingehenste Berücksichtigung der Verkehrs und Provinzial-Interessen. Sorgfältigste Auswahl der anziehendsten und spannendsten Erzählungen für das Feuilleton zur Unterhaltung nur **deutsche** Schriftsteller werden berücksichtigt. — Am 1. Januar beginnt der Abdruck von „die zwei Garnichts" von August Butscher, dessen „Die beiden Schützen," und „Der Holderhof", welche im Jahre 1889 im Feuilleton abgedruckt wurden, allseitigen Beifall fanden. Gratisbeigabe eines 8 Seiten füllenden illustrirten **Sonntagsblatts** mit reichen Unterhaltungsstoff.

Der reiche Inhalt, die Schnelligkeit und übersichtlich geordnete Berichterstattung und der **ungewöhnlich billige Preis** von **1 M. 25 Pf.** für das Vierteljahr haben der Cösliner Zeitung einen sehr weit ausgedehnten Leserkreis (5250 Exemplare) verschafft. Hierdurch ist dieselbe ein Organ ersten Ranges für die Vermittelung des Verkehrs geworden, so daß Anzeigen jeder Art, welche für den geringen Preis von **12** Pfennig für die 6mal gespaltene Petitzeile Aufnahme finden, stets von gutem Erfolg sind.

Wir laden hierdurch ergebenst ein, bei der nächsten Postanstalt die **Cösliner Zeitung** vom 1. Januar ab, Preis 1,25 M., zu bestellen.

Expedition der Cösliner-Zeitung.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.



Erscheint.
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate:
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 2. Rummelsburg, den 10. Januar 1890.

A. Amtlicher Theil.

In den Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1886 — A.-Bl. S. 283 — bezw. vom 31. Mai 1852 — A.-Bl. S. 135 — ist auf das, von den, zum Waffengebrauch berechtigten Forstbeamten an der Dienstmütze zu tragende Dienstabzeichen hingewiesen, welches in einem kleinen, vergoldeten Adler mit ausgebreiteten Flügeln besteht, und über der Kokarde getragen wird.

Zur Vermeidung von Irrthümern mache ich darauf aufmerksam, daß das ebengedachte Dienstabzeichen nur für die Königlichen Forstbeamten bestimmt und daher auch nur von diesen, und zwar nur solange, als sie sich im Königlichen Dienste befinden, ausschießlich zu tragen ist.

Den, wenn auch zum Waffengebrauch berechtigten, städtischen oder Privat-Forstbeamten steht dagegen das Tragen des qu. Dienstabzeichens nicht zu, und machen sich dieselben durch dessen Anlegung bezw. Führung strafbar.

Cöslin, den 21. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung. Böttcher.

Auf das Schreiben vom 4. d. M. ertheile ich dem Kuratorium hiermit die Genehmigung, zum Besten der Anstalt Tabor eine einmalige Hauskollecte innerhalb der Provinz Pommern im Jahre 1890 einzusammeln, indem ich das Kuratorium gleichzeitig ersuche, s. Zt. den Herrn Regierungs-Präsidenten der Provinz die mit dem Einsammeln der Kollekte in den betreffenden Regierungsbezirken beauftragten Personen gefälligst namhaft zu machen.

Stettin, den 6. Dezember 1889. Der Ober-Präsident.

An das Kuratorium der Anstalt „Tabor" z. H. des Herrn Pastors Bernhard zu Kückenmühle.

Abdruck theile ich den Kreiseingesessenen zur Kenntnißnahme mit.

Rummelsburg, den 31. Dezember 1889.

Der Landrath Guenther.

Dem Evangelisch-Kirchen-Hülfs-verein zu Berlin hat der Herr Minister des Innern zur Förderung seiner Zwecke die Abhaltung einer Hauskollecte in den evangelischen Haushaltungen sämmtlicher Provinzen der Monarchie für den Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1890 bewilligt.

Indem ich die Ortsbehörden und Eingesessenen des Kreises hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich die ersteren, den durch Kollektanten des in Rede stehenden Vereins bezw. seiner provinziellen Zweigvereine im Wege der Hauskollecte zu veranstaltenden Sammlungen keine Hindernisse zu bereiten.

Die betreffenden Kollektanten werden seitens der Vereinsvorstände mit polizeilich beglaubigten Legitimationen und paginirten Sammellisten versehen werden.

Rummelsburg, den 30. Dezember 1889.

Der Landrath Guenther.

Die Krankheit des Fußgendarm Wedell in Treblin ist gehoben und wird die unterm 24. Dezember 1889 angeordnete Vertretung desselben hiermit aufgehoben.

Rummelsburg, den 3. Januar 1890.

Der Landrath. In Vertretung. Dieckmann, Kreis-Sekretair.

Zwei junge Leute mit guter Schulbildung, welche sich im Kanzlei- und Büreaudienst ausbilden wollen, können in mein Büreau eintreten.

Rummelsburg, den 4. Januar 1890.

Der Landrath. In Vertretung. Dieckmann, Kreis-Sekretair.

Um sofort prüfen zu können, ob die von den in der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung versicherten Personen gezahlten Krankenkassenbeiträge richtig berechnet sind, werden die Guts- und Gemeindevorstände in Abänderung der Bestimmung im §. 12. (Extrablatt zum Kreisblatt No. 41 pro 1884) angewiesen, von jetzt ab nicht nur die Auszüge aus den Verzeichnissen nach Schema A. und C. sondern auch nach Schema B. nach Ablauf jeden Vierteljahres an mich einzureichen.

Es werden sodann die von den Guts- und Gemeindebezirken zu zahlenden Beiträge durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden. Demnächst erst erfolgt die Ablieferung der Beiträge an die Gemeinde-Krankenversicherungskasse zu Rummelsburg.

Die Guts- und Gemeindevorstände veranlasse ich demgemäß für die Zeit vom 29. September 1889 bis 4. Januar 1890 (14 Wochen) die sorgfältig aufzustellenden Auszüge aus den Verzeichnissen (Schema A., B. und C.) oder eine Vakatanzeige bis spätestens zum 20. d. M. an mich einzureichen.

Die Guts- und Gemeindevorstände haben die Verzeichnisse mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Rummelsburg, den 4. Januar 1890.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses Landrath Guenther.

Nachstehend bringe ich den Inhalt der Beschlüsse des am 19. December 1889 versammelt gewesenen Kreistages zur öffentlichen Kenntniß:

Hinsichtlich der Uebernahme der außerordentlichen Armenlast von Seiten des Kreises wurde eine Resolution gefaßt, inhalts deren es für wünschenswerth erklärt wurde, daß die Provinz die gesammten Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche durch die Fürsorge für Geisteskranke, Taubstumme, Sieche und Blinde entstehen würden, unmittelbar übernähmen, die Beiträge der Kreise aber zu diesen Kosten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung, sowie der Grund- und Gebäudesteuer aufgebracht würden.

Zur Unterstützung der durch Hagelschlag geschädigten bäuerlichen Besitzer und Kleinpächter in den Ortschaften: Falkenhagen, Heinrichsdorf, Reinfeld R., Groß- und Klein-Volz, wurden 1600 M. unter der Bedingung bewilligt, daß Unterstützungen nur an diejenigen gezahlt werden, welche den Nachweis führen, daß sie für das Jahr 1890 ihr Getreide gegen Hagelschlag versichert haben.

Der Vorschlag des Kreisausschusses wegen Bewilligung der zur Einführung der Stier-Körordnung im Kreise erforderlichen Mittel wurde abgelehnt.

Bewilligt wurden ferner:

Behufs Aufnahme des schwachsinnigen Knaben Fromcke aus Treblin in die Anstalt Kückenmühle auf die Dauer von 3 Jahren eine jährliche Beihülfe von 170 M., zur Errichtung von Unfallmeldestellen bei den Postanstalten Rohr, Barnow, Sellin, Zuckers und Bartin eine Beihülfe von 125 M.

An 14 Bezirkshebeammen des Kreises eine einmalige Unterstützung von je 30 M., an die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde auf die Dauer von 5 Jahren ein jährlicher Beitrag von 50 M., auch wurden die Kosten für Beschaffung von Hebeammen-Tagebüchern auf Kreisfonds übernommen.

Gewählt wurden:

als Kreisausschußmitglieder die Herren von Massow-Groß-Volz und Kautz-Reinwasser; als Mitglied des Kuratoriums der Kreissparkasse Herr Rittmeister Blanck-Peitzig, als Stellvertreter Herr Oberst von Zitzewitz-Beßwitz; als Mitglieder der Klassensteuerreclamations-Commission pro 1890/91 die Herren Kautz-Reinwasser, W. G. Puttkammer hier und Porrmann-Treten, als Stellvertreter die Herren Rieck-Falkenhagen und L. Klatt hier; als Mitglieder der Einkommensteuer-Einschätzungscommission pro 1890/91 die Herren Becker-Gumenz, von Puttkamer-Neu-Colziglow und W. G. Puttkammer hier als Stellvertreter die Herren Major von Massow-Rohr und Rittmeister Blanck-Pritzig.

Die Liste der zu Amtsvorstehern geeigneten Personen wurde durch Eintragung der Herren Rittergutsbesitzer Darjes-Waldow, Lieutenant von Puttkamer-Poberow und Lieutenant Kubasch-Zettin vervollständigt.

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildete der Antrag des Herrn Kreistags-Abgeordneten Jungck-Wocknin, der Kreistag wolle beschließen: von den dem Kreise aus den Getreide- und Viehzöllen zufließenden Beträgen:

a. 1/3 zur Ansammlung eines Wegebaufonds und

b. 2/3 zur Ansammlung eines Fonds zum Bau eines Krankenhauses zu verwenden.

Der Antrag ad a wurde abgelehnt, dagegen der Antrag ad b dem Kreisausschuß zur Erwägung und eventl. Vorbereitung einer Vorlage wegen eines zu erbauenden Kreiskrankenhauses überwiesen.

Rummelsburg, den 2. Januar 1890.

Der Landrath. Guenther.

Der Gendarm Haack in Alt-Colziglow ist erkrankt. Während der Dauer der Krankheit werden den Patrouillendienst in dem Patrouillenbezirk des ꝛc. Haack versehen:

a. Der Gendarm Wedell in Treblin in den Ortschaften Barnow, Alt-Colziglow, Neu-Colziglow, Darsekow, Reddieß, Reinfeld B., Starkow, Sellin und Versin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten ꝛc. Außerdem versieht ꝛc. Wedell den Patrouillendienst noch in den zum Bezirke des erkrankten Gendarm Lehmpfuhl in Bartin gehörigen Ortschaften Wobeser und Zuckers.

b. Der Gendarm Lehrke in Varzin in den Ortschaften Missow, Gumenz und Brünnow zum Bezirke des erkrankten Gendarmen Lehmpfuhl in Bartin gehörig.

Rummelsburg, den 6. Januar 1890.

Der Landrath Guenther.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 17. December 1889 Kreisblatt No. 52 pro 1889, bringe ich hiermit zur Kenntniß der Guts- und Gemeindevorstände der sämmtlichen Ortschaften des hiesigen Kreises, daß ich zur Revision und Abnahme der Militair-Rekrutirungs-Stammrollen und Abnahme und eventl. Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen pro 1890 folgende Termine anberaumt habe:

I. im hiesigen Büreau

Montag den 3. Februar von Morgens 9 Uhr bis 12½ Uhr

Gr. Volz Gut und Gem., Kl. Volz Gut und Gem., Falkenhagen Gut und Gem., Heinrichsdorf Gut und Gem., Reinfeld K. Gut und Gem., Hammer Gut, Lodder Gut, Kaffzig Gut und Gem.,

Dienstag den 4. Februar von Morgens 9 Uhr ab

Schwessin Gut und Gem., Waldow Gut und Gem.. Reinwasser Gut und Gem., Gadgen Gut, Rohr Gut und Gem., Gewiesen Gut und Gem., Saaben Gem. (mit Ponickel und Grünwalde),

Mittwoch den 5. Februar von Morgens 9 Uhr ab

Treten Gut und Gem., Wocknin Gut und Gem., Brotzen Gut und Gem., Pöppelhof Gut, Beßwitz Gut und Gem., Techlipp Gut, Georgendorf Gem.,

Donnerstag den 6. Februar von Morgens 9 Uhr ab

Varzin Gut und Gem., Wussow Gut und Gem., Misdow B. Gut, Thorow Gut, Wendisch-Puddiger Gut und Gem., Gloddow Gem. (mit Wustrow Gut), Cremerbruch Gut, Scharnitz Gut,

Freitag den 7. Februar von Morgens 9 Uhr ab

Carlswalde Gut, Börnen Gem., Vangerin Gut und Gem., Turzig Gut und Gem., Püstow Gut und Gem., Plötzig Gut und Gem., Camnitz Gut und Gem., Papenzin Gut,

Sonnabend den 8. Februar von Morgens 9 Uhr ab

Gr. Schwirsen Gut und Gem., Kl. Schwirsen Gut und Gem., Bial Gut, Gr. Reetz Gut, Kl. Reetz Gut, Rochow Gut und Gem., Pritzig Gut und Gem., Brandheide Gut, Rummelsburg Stadt;

II. im Gasthause des Herrn Gumz zu Treblin

Donnerstag den 13. Februar von Morgens 10 Uhr ab

Bartin Gut und Gem., Barvin Gut und Gem., Woblanse Gut und Gem., Seelitz Gut und Gem., Brünnow Gut und Gem., Charlottenthal Gut, Lindenbusch Gut und Gem., Seehof Gut, Treblin Gut und Gem., Neuhof Gut, Altschäferei Gut und Gem., Wussowke Gut, Friedrichshuld Gut,

Freitag den 14. Februar von Morgens 9 Uhr ab

Barkotzen Gut und Gem., Lubben Gut, Viartlum Gut und Gem., Pottack Gut, Reinfeld B. Gut und Gem., Alt-Colziglow Gut und Gem., Neu-Colziglow Gut und Gem,, Barnow Gut, Reddieß Gut und Gem., Versin Gut und Gem., Poberow Gut und Gem., Zettin Gut und Gem., Starkow Gut und Gem., Darsekow Gut und Gem., Sellin Gut und Gem., Gumenz Gut und Gem., Missow Gut und Gem., Wobeser Gut und Gem., Zuckers Gut.

Diese Termine sind genau und unbedingt inne zu halten und haben die Guts- resp. Gemeindevorsteher persönlich zu erscheinen; nur in den dringendsten Behinderungsfällen ist es gestattet, einen der bestellten Stellvertreter zum Termin zu schicken, dieser muß jedoch unbedingt mit den Verhältnissen genau betraut und im Besitz der zur eventl. Aufstellung der neuen Rekrutirungs-Stammrollen nöthigen Notizen sein.

Ein Versäumen der vorstehend angesetzten Termine resp. das Nichtbefolgen meiner oben gedachten Verfügung vom 17. Dezember 1889, auf die ich noch speciell verweise, sowie auch dieser Verfügung zieht unnachsichtlich Ordnungsstrafe nach sich.

Rummelsburg, den 4. Januar 1890.

Der Landrath. In Vertretung. Dieckmann, Kreis-Sekretair.

Bekanntmachung.

In Abänderung der diesseitigen Bekanntmachung vom 26. September 1888 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bezirksfeldwebel bis auf Weiteres zur Entgegennahme mündlicher Meldungen ꝛc. seitens der Mannschaften des Beurlaubtenstandes nur zweimal monatlich in Rummelsburg anwesend sein wird und zwar **jeden Mittwoch nach dem 1. und 15. des Monats.** Festtage machen hiervon eine Ausnahme.

Schlawe, den 23. Dezember 1889.

Königliches Bezirks-Kommando.

Die Polizei-Verwaltung hier und die Herren Amts-Vorsteher des Kreises ersuche ich um Einsendung der in Gemäßheit der Verfügung vom 2. September 1880 aufzustellenden Nachweisung der zum Zwecke der Zwangserziehung in Erziehungsanstalten untergebrachten Kinder bis zum 20. d. M. ergebenst.

Eine Vacatanzeige ist nicht erforderlich.

Rummmelsburg, den 6. Januar 1890.

Der Landrath. In Vertretung. Dieckmann, Kreis-Sekretair.

Der Magistrat sowie die Guts- und Gemeindevorstände werden hiermit veranlaßt, die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten für das II. Halbjahr 1889/90 unter Beobachtung der Ministerial-Instruction vom 13. December 1873 — Kreisblatt pro 1874 No. 4 bis 13 — aufzustellen.

Einzureichen sind.

1. Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten in Betreff der Klassensteuerstufen 3 bis 12 in 2 Exemplaren nebst den erforderlichen Belägen.

   In Betreff derjenigen Personen, welche bisher in keiner Rolle aufgenommen waren, aber entweder weil sie einen besondern Hausstand bildeten oder vom Militair entlassen oder aus einem andern Grunde in Zugang zu stellen sind, ist eine Einkommens-Nachweisung nach dem vorgeschriebenen Formular aufzustellen und einzureichen.

   Der vollständigen Beibringung der Zu- und Abgangsbeläge ist besondere Fürsorge zuzuwenden.
2. Eine Nachweisung in 2 Exemplaren von den zu den Klassensteuerstufen 1 und 2 neu veranlagten, in keiner Rolle aufgenommenen Personen.

   Es sind solche Personen aufzunehmen, welche bei einem Einkommen von 420 bis 900 Mark im Laufe des II. Halbjahrs einen neuen Hausstand gebildet haben, oder vom Militair entlassen oder aus einem andern Grunde in Zugang zustellen sind.

   Zu diesen Nachweisungen sind die nachstehendev Formulare zu verwenden.

   Der Aufstellung von Einkommens-Nachweisungen bedarf es hierzu nicht.
3. Sind weder in Betreff der Stufen 3 bis 12 noch in Betreff der Stufen 1 und 2 Zu- und Abgänge vorgekommen, so sind Vacatanzeigen nach den nachstehenden Formularen einzureichen.

   Besonders wird den Guts- und Gemeindevorständen zur Pflicht gemacht, **die Vacatanzeigen genau nach Vorschrift und mindestens auf einem halben Bogen** aufzustellen, Letzteres hat die Königliche Regierung ausdrücklich verlangt. Vacatanzeigen, welche unvollständig oder nicht mindestens auf einem halben Bogen geschrieben sind, werden den betreffenden Guts- bezw. Gemeindevorständen portopflichtig zurückgesandt werden.
4. Für die Berechnung der in Zu- bezw. Abgang zu stellenden Beträge kommt die im Kreisblatt No. 14 pro 1883 enthaltene Tabelle zur Anwendung.

Die Einreichung der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten bezw. Vacatanzeigen muß bis **zum 3. März 1890 bei Vermeidung der Abholung derselben durch besondere Boten auf Kosten der Säumigen erfolgen.**

Rummelsburg, den 4. Januar 1890.

Der Landrath. In Vertretung. Dieckmann, Kreis-Sekretair.

Formular II.

Liste

der zu den Klassensteuerstufen 1 und 2 durch Zugangstellung neu veranlagten — in keine Rolle aufgenommenen Personen für das te Halbjahr 1890

Gemeinde- (Gutsbezirk)

Festgesetzt

Cöslin, den ten 1890.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(Schluß folgt in der Beilage).

☞ Hierzu eine Beilage

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 2. pro 1890.

Rummelsburg, den 10. Januar 1890.

Laufd. Nr.	Name und Vorname der zugezogenen Personen.	Straße und Haus-Nummer.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuer-Stufe.	Monat, von welchem ab der Zugang beginnt.	Ursachen des Zugangs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	Kern, Johannes	Holzstr. 8	Steinsetzer	erste	April	bei Aufnahme der Rolle übergangen, Einkommen aus Arbeitsverdienst 450 M.
2	Roth, Franz	Bergstr. 40	Uhrmacher	zweite	Mai	am 10 April aus dem elterlichen Haushalt No. 179 d. R. 700 M. Eink. aus dem Gewerbe.
3	Strauß, „ Amalie	Gartenstr. 13	Wittwe, Händlerin	erste	do.	nach dem am 20. October 1887 erfolgten Tode ihres Mannes (Nr. 380 d. R.) neu veranlagt 600 M. Eink. aus Gewerbebetrieb Gw.-St.-Klasse B. 6 M.
4	Müller, Fritz	Schulstr. 46	Schriftsetz.	zweite	Juni u. s. w.	16. Mai von Wien zugereist, 900 M. Gehalt.

(Ort und Datum.)

Der Ortsvorstand.
(Unterschrift.)

Vacat-Anzeige.

Klassensteuer-Zu- und Abgänge in Betreff der Stufen 3 bis 12 sind im Guts- (Gemeinde-) Bezirk N. N. während des II. Halbjahrs 1889/90 nicht vorgekommen.

N. N., den ten 1890.

Der Guts- (Gemeinde-) Vorstand.
(Name.)

Vacat-Anzeige.

Klassensteuer-Zugänge neu veranlagter der 1. und 2. Klassensteuerstufe angehöriger Personen sind im Guts- (Gemeinde-) Bezirk N. N. während des II. Halbjahrs 1889/90 nicht vorgekommen.

N. N., den ten 1890.

Der Guts- (Gemeinde-) Vorstand.
(Name.)

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Dr. Harder's Augen-Klinik.
Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.
Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Dr. Pufahl's
Augenklinik
Stettin, große Wollweberstraße 46.
Sprechstunden von 9—12 und 3—5 Uhr.
Aufnahme in die Klinik jeder Zeit.

Meinen Laden, am Markt geleg., in welchem ich **seit 10 Jahr.** mit **bestem Erfolge** ein **Manuf.-Waar.-Gesch.** betrieb. habe, u. welches sich zu **jedem Gesch.** eignet, m. **groß. Privatwohn.** will ich, da ich als Theilh. in d. Gesch. meines Bruders in Berlin eintr. zum **1. April oder später** preiswerth vermiethen.
Treptow a. Rega.
Jacobi Cohnreich.

Oberförsterei Borntuchen.

Die Holzverkäufe für das Vierteljahr Januar—März 1890 finden
am Freitag den 24. Januar,
" " " **14. Februar und**
" " " **14. März**
im Jahn'schen Gasthause hier, Vormittags um 10 Uhr statt.

Borntuchen, den 2. Januar 1890.

Der Oberförster.

Wir beabsichtigen unsere **Ziegelei mit Torf, guten Ländereien und Wiesen** preiswerth zu verpachten; außerdem 2—3 **kleine Wirthschaften von 100 Morgen** und darüber, Boden erster Klasse, auf längere Jahre preiswerth zu verpachten.

Eichfelde bei Gr. Küdde.

Geschwister Sabinska.

Für Wiederverkäufer!!!
Gelegenheitskauf.

Taschenmesser

12 Stück verschiedene Sorten mit 2., 3., 4 Klingen und Korkzieher, sämmtlich kräftige starke Messer, jedes Stück unter Garantie.
per Dzt. 5,— Mark. ½ Dutz. 2,50 Mark.

Preis- und Musterbuch sämmtlicher Messerwaaren, Scheeren, Revolver, Techius, Jagdgewehre, Patronen versende franco
Ernst Lange, Gräfrath bei Solingen.

Erdnußkuchen 58.28% Prot. und fett,
Leinkuchen 45.75% " " "
Rübskuchen D. O. 43.62% " " "
vorzügliche Roggenkleie,
grobe Weizenschaale,
Futtermehl, Maisschroot etc. etc.
offerirt jedes Quantum sehr billig.

L. Freund, Stolp in Pom.

181. Kgl. Preuss. Classen-Lotterie

Haupt- u. Schlussziehung 14. Januar bis 1. Februar 1890.

1. Haupttreffer 600 000 Mark

Hierzu offerire: Originalloose mit Bedingung der Rükgabe 1/1 240 M. 1/2 120 M. 1/4 60 M., ferner Depôt- resp. Antheil-Loose 1/1 220 M.. 1/2 110 M., 1/4 55 M., 1/8 27 1/2 M., 1/10 22 M., 1/16 14 M., 1/20 11 M., 1/32 7 M., 1/40 6 M., 1/64 3 1/2 M., Porto und Liste 60 Pf. (Ausland 2 M.)

Da der Loose-Vorrath knapp, bitte Bestellungen bald zu machen. Zur Erhöhung der Gewinn-Chancen empfiehlt es sich, möglichst viele Antheile an verschiedenen Nummern zu nehmen.

August Fuhse Bank-Geschäft Berlin W.

Friedrichstrasse 79 im Faberhause.



Hamburg-Amerikanische
Packetfahrt-Actien-Gesellschaft
Express- und Postdampfschiffahrt
Hamburg-New York
Southampton anlaufend
Oceanfahrt ca. 7 Tage.
Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen
Hâvre — Newyork. | Hamburg — Westindien.
Stettin — Newyork. | Hamburg — Havana.
Hamburg — Baltimore. | Hamburg — N...

Nähere Auskunft ertheilt: No. 478.
Johannsen & Mügge, Stettin, Unterwiek 7.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint.
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate:
für d. zweisp. Corpusz. od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 3. Rummelsburg, den 17. Januar 1890.

A. Amtlicher Theil.

Der Beginn der Schonzeit für die Jagd auf Hasen wird auf den

22. Januar 1890

festgesetzt.

Cöslin, den 7. Januar 1890.

Der Bezirksausschuß zu Cöslin. Graf Clairon d'Haussonville.

Der Amtsvorsteher Hauptmann von Puttkamer-Treblin ist während der Dauer der Sitzungen des Landtages von Treblin abwesend und wird während dieser Zeit durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter, Lieutenant Gruenberg zu Treblin vertreten werden.

Rummelsburg, den 13. Januar 1890.

Der Landrath Guenther.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 29. September 1889, Kreisblatt No. 40. 1889, theile ich den Kreiseingesessenen mit, daß mit dem Einsammeln der Kollekte zum Besten der Diakonissen- und Krankenanstalt Bethanien zu Neu-Torney bei Stettin für das laufende Jahr im hiesigen Kreise der Kollecteur Friedrich Arndt aus Labes beauftragt und mit der erforderlichen Legitimation versehen worden ist.

Rummelsburg, den 8. Januar 1890.

Der Landrath Guenther.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 31. Dezember 1889 Kreisblatt No. 2 pro 1890 theile ich den Kreiseingesessenen mit daß der Kollekteur Rudolf Hintz aus Stettin mit dem Einsammeln der von dem Herrn Ober-Präsidenten von Pommern für das laufende Jahr genehmigten einmaligen Hauskollecte zum Besten der Anstalt für Epileptische „Tabor" auf der Kückenmühle, bei Stettin im hiesigen Kreise beauftragt und mit der erforderlichen Legitimation versehen worden ist.

Rummelsburg, den 8. Januar 1890.

Der Landrath Guenther.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 11. Dezember 1889 Kreisblatt No. 51 1889 theile ich den Kreiseingesessenen mit, daß der Kollecteur Carl Steinkraus aus Neustettin mit dem Einsammeln der von dem Herrn Oberpräsidenten zum Besten der Anstalt für Blöd- und Schwachsinnige auf der Kückenmühle bei Stettin für das laufende Jahr genehmigten einmaligen Hauskollekte im hiesigen Kreise beauftragt und mit der erforderlichen Legitimation versehen worden ist.

Rummelsburg, den 1. Januar 1890.

Der Landrath Guenther.

Die von der Königlichen Regierung zu Cöslin festgesetzten Heberollen der Grund- und Gebäudesteuer für 1890/91 werden den Gemeinde- bezw. Gutsvorständen mittelst Couverts übersandt werden und ersuche resp. veranlasse ich die Guts- und Gemeindevorstände in der Ortschaft in ortsüblicher Weise bekannt zu machen,

1. daß und wo die Heberolle während 14 Tagen zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde,
2. daß Einwendungen gegen die Festsetzungen der Heberolle ohne Unterschied ob sie auf Ermäßigung der festgestellten Steuerbeträge oder auf gänzliche Befreiung von letzteren gerichtet sind, binnen 3 Monaten von dem Tage der Bekanntmachung der Rolle bei dem Herrn

Kataster-Kontroleur unmittelbar oder durch Vermittelung des Ortserhebers schriftlich angebracht werden müssen.

Nach Ablauf der obigen 14 Tage sind die Rollen, nachdem am Schlusse der Heberolle unter der Festsetzung der Königlichen Regierung bescheinigt worden, daß und während welcher Zeit die Offenlegung stattgefunden hat, an die Ortserheber abzugeben, welche hiernach die Hebelisten aufzustellen und sodann die Heberollen bis spätestens zum 1. Mai c. dem Königlichen Katasteramt in Bütow einzusenden haben.

Rummelsburg, den 9. Januar 1890.

Der Landrath Guenther.

Der Gutspächter Schröder zu Lindenbusch ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher des Gutsbezirks Lindenbusch bestellt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 7. Januar 1890.

Der Landrath Guenther.

Im Frühjahr dieses Jahres läuft die reglementsmäßig 6 Jahre anberaumte Amtsperiode des Landschaftsdirectors Herrn von Köller—Osseken ab und ist deshalb eine neue Wahl erforderlich.

In Folge Verfügung der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Stolp vom 9. Januar d. J. ersuche ich die Herren Wahlberechtigten des Rummelsburger Kreises nach Anleitung des §. 22 des neu revidirten Landschafts-Reglements und unter der Verwarnung, daß andernfalls sie sich der Abstimmung der Mehrzahl zu unterwerfen haben, ihre Wahlstimmen schriftlich in einem von ihnen unterschriebenen und mit der Aufschrift „Wahlzettel" versehene Schriftstück abzugeben, und dieses verschlossen bis spätestens

den 7. Februar d. J.

entweder an den Unterzeichneten oder an die Königliche Landschafts-Departements-Direction zu Stolp direct einzusenden.

Gumenz, den 10. Januar 1890.

C. O. Becker,
Landschafts-Deputirter.

Warnung.

In Läden und Geschäften, welche als Lotterie-Komtoir, Lotterie-Einnahme oder Lotterie-Collecte bezeichnet sind, und deren Inhaber sich als Lotterie-Einnehmer resp. Collecteur bezeichnen, werden Loose der Preußischen Classen-Lotterie und Antheilscheine auf solche Loose oft unter Benennung als Antheilloose für Preise angeboten, welche die im Lotterieplan bestimmten Preise sehr weit übersteigen und ferner noch dadurch erhöht werden, daß in den Antheilscheinen selbst die Verkäufer derselben hohe Gewinn-Abzüge für sich ausbedingen.

Die Antheilscheine begründen niemals Ansprüche an die Lotterie-Verwaltung auf Loose erneuerung und auf Gewinnzahlung.

Vielfache gerichtliche Verurtheilungen von Loos-Antheilschein-Verkäufern haben herausgestellt, daß solche Verkäufer häufig betrügerisch verfahren, indem sie die Loose, auf welche sie Antheile verkaufen, nicht besitzen oder auf wirklich besessene Loose viel mehr Antheilscheine ausgeben als der Umfang ihres Loosebesitzes erlaubt, oder endlich, indem sie ihrerseits erhobene größere Gewinne unterschlagen und mit denselben verschwinden.

Zur Unterscheidung der Loosantheilscheine von den echten Loosen machen wir darauf aufmerksam, daß die letzteren stets einen Stempel mit der inneren Umschrift „Kön. Pr. Gen.-Lotterie-Direct." und die gedruckte Unterschrift „Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction" tragen.

Zur Unterscheidung zwischen den sich als „Lotterie-Einnehmer" benennenden und ihr Geschäft als „Lotterie-Einnahme" oder Lotterie-Comtoir" bezeichnenden Privat-Verkäufern von Loosen einerseits und den Königlichen Lotterie-Einnehmern andererseits aber machen wir darauf aufmerksam, daß die letzteren allein als „Königliche Lotterie-Einnahmen" oder „Königliche Lotterie-Einnehmer" sich namhaft machen.

Berlin, den 8. Juli 1882.

Königliche General-Lotterie-Direction.
Dammas. Lilienthal.

Nachstehend bringe ich das Verzeichniß der vom 1. October 1889 bis 31. December 1889 ertheilten Jagdscheine zur öffentlichen Kenntniß.

Rummelsburg, den 12. Januar 1890.

Der Landrath Guenther.

Nr. d. Jagdsch.	Der Jagdschein-Inhaber: Name	Wohnort.	Der Schein ist gültig bis zum
	A. Entgeltliche Jagdscheine.		
81	Lawin Carl, Jäger	Falkenhagen	1. Oktob. 1890
82	Lieutenant der Reserve von Puttkamer	Sellin	5. " "
83	Heldt, Förster	Beßwitz	14. " "
84	Koball Otto, Gutspächter	Brandheide	14. " "
85	Lemke Paul Brenner	Gr. Volz	15. " "
86	H. Czirr, Gasthofbesitzer	Woblanse	16. " "
87	Käding, Jäger	Woblanse	18. " "
88	von Massow, Lieutenant	Gr. Volz	18. " "
89	Rathunde, Jäger	Gr. Volz	18. " "
90	Wehnert Traugott, Forstaufseher	Vangerin	19. " "
91	Selmer, Gutsbesitzer	Kornburg	19. " "
92	Zamzow August Maurer	Gadgen	22. " "
93	Pufahl Albert Eigenthüm.	Rummelsburg Abbau	22. " "
94	Fischer, Rentier	Rummelsbg.	26. " "
95	von Zitzewitz, Martin Sec. Lieutenant	Techlipp	31. " "
96	Rudnick Carl, Förster	Schwessin	2. November
97	Schwolow, Mühlenbesitz.	Waldowermühle	2. " "
98	Villwock Heinr., Hülfsj.	Brünnow	2. " "
99	H. Schmoldt, Förster	Brünnow	2. " "
100	F. Schmoldt, Förster	Ponickel	2. " "
101	H. Jeschke, Hülfsjäger	Schonitz	2. " "
102	C. Villwock, Förster	Brünnow	2. " "
103	Schröder, Zieglermeister	Lodder	4. " "
104	Völzke, Sattlermeister	Rummelsbg	6. " "
106	Kunde Wilhelm, Förster	Misdow B.	9. " "
105	Tischbein Rittergutspächt.	do.	9. " "
107	Schulz, Oberförster	Friedrichshuld	9. " "
108	Melchert, Revierjäger	do.	9. " "
109	Schulz, do.	Rohr	9. " "
110	Kubitz, do.	Georgendorf	9. " "
111	Luepke Joh., Jäger	Gr. Schwirsen	12. " "
112	Uick Friedr. Eigenthüm.	do.	12. " "
113	Dahlke Herm., Uhrmacher	Rummelsbg.	14. " "
114	Schnabel, Besitzer	do.	15. " "
115	Tollas, Hülfsjäger	Viartlum	16. " "
116	Lüpke, Förster	Püstow	18. " "
117	Weiland Postverwalter	Zollbrück	22. " "
118	Scheibe, Gastwirth	Barvin	22. " "
119	von Puttkamer, Ritterg.	Poberow	22. " "
120	Segebrecht Kgl. Domainenpächter	Tretenwalde	23. " "
121	von Arnim, Oberst z. D.	Wilhelmsthal	25. " "
122	von Puttkamer Andreas Studiosus	Versin	28. " "
123	Bujack Albert, Förster	do.	28. " "
124	Moldenhauer Emil Forstl.	do.	28. " "
125	Perlick August, Förster	Starkow	28. " "
126	von Hagen, Rittmst. a. D.	Brotzen	29. " "
127	Schmidtke Hermann Gemeindevorsteher	Barkotzen	29. " "
128	Prillwitz, Inspector	Wussow	3. Dezb. 1890
129	W. Knuth, Lehrling	Varzin	3. " "
130	Oldenburg, Förster	Misdow A.	3. " "
131	Granzow, do.	Varzin	3. " "
132	Räther, Secretair	do.	3. " "
133	Grimm, Brennmeister	do.	3. " "
134	Westphal, Oberförster	do.	3. " "
135	Knuth, Gärtner	do.	3. " "
136	R. Westphal, Lehrling	do.	3. " "
137	Lüpke, Förster	Seelitz	3. " "
138	Gast, Inspector	Misdow A.	3. " "
139	Desens, Förster	Annenhof	3. " "
140	Desens, Lehrling	do.	3. " "
141	Reichow, Förster	Chomitz	3. " "
142	Kalk, Förster	Wocknin	3. " "
143	Jungck, Rittergutsbesitz.	do.	3. " "
144	Manke, Förster	Turzig	4. " "
145	Stremlow Aug., Gärtn.	Lodder	7. " "
146	Becker, Rittergutsbesitz.	Gumenz	7. " "
147	Erdmann Carl	Gumenz	7. " "
148	Timm, Inspector	Püstow	10. " "
149	Blanck, Rittergutsbesitz.	Pritzig	11. " "
150	Rüden, Oekonom	Ponickel	11. " "
151	Melchert Wilh., Eigenth.	Charlottenhof	11. " "
152	von Zitzewitz, Oberst z. D.	Beßwitz	15. " "
153	Gerstner Franz Forstauff.	Gesiffzig	17. " "
154	Ladwig Aug. Gemeindev.	Vangerin	17. " "
155	Zielke Ludwig, Bauer	Wocknin	17. " "
156	Held, Förster	Gr. Reetz	18. " "
157	von Puttkamer, Hauptm.	Treblin	19. " "
158	von Puttkamer Georg Henning, Gymnasiast	do.	19. " "
159	Ulrich, Gärtner	do.	19. " "
160	Jaß, Förster	Neuhof	19. " "
161	Wrege, Förster	Kl. Fließhof	19. " "
162	Koch Förster sen.	Altschäferei	19. " "
163	Koch Förster junior	do.	19. " "
164	Guenther, Landrath	Rummelsbg.	21. " "
165	Kluck, Inspector	Rohr	21. " "
166	Westphal, Inspector	W.-Puddiger	27. " "
167	von Puttkamer Ritterguth.	Barnow	27. " "
168	Lietz, Forstgehülfe	do.	27. " "
169	Lietz, Förster	do.	27. " "
170	von Massow, Major	Rohr	27. " "
171	A. Villwock, Förster	Reinfeld B.	31. " "
	B. Unentgeltliche Jagdscheine.		
5	Lamprecht, Forstaufseher	Neuhof	7. Dezb. 1890
6	Borchardt, Förster	Treten	7. " "
7	Barz, Förster	Heinrichsbrunn	7. " "
8	Begerow, Waldwärter	Lauterbach	7. " "
9	Münchberg, Forstaufseher	Eichthal	7. " "
10	Giertz, Hülfsjäger	Treten	7. " "

Bekanntmachung.

In Abänderung der diesseitigen Bekanntmachung vom 26. September 1888 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bezirksfeldwebel bis auf Weiteres zur Entgegennahme mündlicher Meldungen ꝛc. seitens der Mannschaften des Beurlaubtenstandes nur zweimal monatlich in Rummelsburg anwesend sein wird und zwar **jeden Mittwoch nach dem 1. und 15. des Monats.** Festtage machen hiervon eine Ausnahme

Schlawe, den 23. Dezember 1889.

Königliches Bezirks-Kommando.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Gestörte Verdauung. (Verstopfung) kann ernstere Folgen haben, als die meisten damit Behafteten wissen. Erscheinungen und Leiden, wie Blutandrang, Schwindelanfälle, Kopfschmerzen, Herzklopfen, Blähungen, Mangel an Appetit, Müdigkeit der Glieder ꝛc. stellen sich ein, ohne daß man weiß, woher es kommt. Indem man durch Anwendung der in den Apotheken à M. 1.— erhältlichen ächten Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen die gestörte Verdauung in Ordnung bringt, beseitigt man die daraus herrührenden Erscheinungen. Man verlange aber stets die Etikette mit dem weißen Kreuz in rothem Felde und dem Namenszug Richard Brandt.

Bekanntmachung.

Der über den Acker des Rittergutsbesitzers Rieck in Falkenhagen vom Vorwerk Puppe nach Ausbau Carlshof führende Fußsteig ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Kreisausschusses hier vom 6. Juni 1889 aufgehoben worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rummelsburg, den 10. Januar 1890.

Der com. Amtsvorsteher.

Zillmer.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Saaben Band I Blatt No. 16 auf den Namen des Försters Wilhelm Knop zu Bartin eingetragene, im Rummelsburger Kreise belegene Grundstück

am 4. März 1890 Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 9,85 Thaler Reinertrag und einer Fläche von 12,38,66 Hektar zur Grundsteuer, mit 36 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des — Grundbuchblattes — etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Werktags zwischen 10 und 12 Uhr Vormittags eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 8. März 1890 Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Rummelsburg, den 21. Dezember 1889.

Königliches Amtsgericht.

Dr. Harder's Augen-Klinik.
Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.
Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Dr. Pufahl's
Augenklinik
Stettin, große Wollweberstraße 46.
Sprechstunden von 9—12 und 3—5 Uhr.
Aufnahme in die Klinik jeder Zeit.

Wir beabsichtigen unsere Ziegelei mit Torf, guten Ländereien und Wiesen preiswerth zu verpachten; außerdem 2—3 kleine Wirthschaften von 100 Morgen und darüber, Boden erster Klasse, auf längere Jahre preiswerth zu verpachten.

Eichfelde bei Gr. Küdde.

Geschwister Sabinska.

☞ Hierzu eine Beilage

Extra-Blatt

zum

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 3. Rummelsburg, 12. Januar 1890.

Nach Anordnung des Herrn Ministers des Innern soll schon jetzt mit den Vorbereitungen zu der Wahl für den nächsten Reichstag vorgegangen werden. In Folge dessen veranlasse ich den Magistrat hier, sowie sämmtliche Guts- und Gemeinde-Vorstände die Wählerliste in **zwei** Exemplaren, zu denen die erforderlichen Formulare anliegend übersandt werden, **sofort** aufzustellen, damit die Auslegung dieser Wählerlisten sogleich nach der noch zu erwartenden höheren Verfügung erfolgen kann.

Für die Anfertigung der Wählerlisten dient das untenstehende Schema zum Anhalt.

Die Wähler sind in den Wählerlisten in **alphabetischer** Reihenfolge aufzuführen.

Wähler für den Reichstag ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und in dem Bezirk, in welchem er sein Wahlrecht ausüben will, seinen Wohnsitz hat; also nicht blos die Grundbesitzer, sondern auch Tagelöhner und Gesinde.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen des Soldatenstandes, des Heeres und der Marine, so lange sie sich bei der Fahne befinden.
2. Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen.
3. Personen über deren Vermögen Concurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer des Concurs oder Fallitverfahrens.
4. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letztvergangenen Jahre bezogen haben.
5. Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Die erforderliche Anzahl von Druckexemplaren des Wahlgesetzes und des Reglements 2c. nebst Formularen zur Gegenliste folgen nach. Das Verzeichniß der Wahlvorsteher und der Wahllokale werde ich später veröffentlichen.

Bei der nur sehr kurz bemessenen Frist mache ich den Ortsvorständen noch besonders zur Pflicht, mit der Aufstellung der Wählerlisten sofort nach Empfang dieser Verfügung vorzugehen. Die anliegende Bescheinigung über die

vollendete Aufstellung der Liste ist, sobald die Liste thatsächlich aufgestellt ist, **spätestens am 17. d. Mts.** mit der Namensunterschrift des Ortsvorstandes versehen, an mich zurückzusenden.

Säumigkeiten werde ich mit aller Strenge ahnden.

Der Landrath.
Guenther.

Anlage A.

Wähler-Liste

der Stadt .....
(der Gemeinde) .....
(des Gutsbezirks) .....

Wahlbezirk № ..... { der Stadt ..... / (der Gemeinde) ..... / (des Gutsbezirks) ..... } des Kreises ..... (des Amts).

Laufende № der Wähler.	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§. 16 des Reglements.) Ordentliche Wahl. Erste Wahlhandlung.	Ordentliche Wahl. Engere Wahl.	Nachwahl. Erste Wahlhandlung.	Nachwahl. Engere Wahl.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Abel	Carl	35	Bauer	Clausdorf	†				
2.	Alert	Friedrich	45	Arbeiter	"					
3.	Arnold	Heinrich	37	Schulze	"	†				
~~4.~~	~~Arnold~~	~~Ludwig~~	~~25~~	~~Pächter~~	~~"~~					Nr. 4 ist noch nicht 25 Jahr alt, daher gestrichen am ten (Unterschrift.)
5.	Böhm	Ernst	42	Bäcker	"					
~~6.~~	~~Böhm~~	~~Peter~~	~~70~~	~~Kesselflicker~~	~~"~~					Nr. 6 hält sich nur vorübergehend in Clausdorf auf, gestrichen auf Entscheidung des Landraths (Amtmanns, Oberbeamten, Magistrats u. s. w.) vom ten (Unterschrift.)
7.	Brandt	Wilhelm	50	Schmiedem.	"					
8.	Brass	Michael	30	Brauer,	"					
9.	Braun	Emil	40	Gastwirth	"	†				
~~10.~~	~~Cohn~~	~~Hirsch~~	~~30~~	~~Handelsm.~~	~~"~~					Nr. 10. ist in Konkurs, daher gestrichen am ten (Unterschrift.)
11.	Cohn	Meyer	48	Schankwirth	"	†				
12.	Donner	Max	28	Müller	Buschmühle	†				

u. s. w.

N. ..... den ..... ten .....

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Unterschrift.)

Nachtrag.

Laufende № der Wähler.	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§. 16 des Reglements.)				Bemerkungen.
						Ordentliche Wahl		Nachwahl..		
						Erste Wahlhandlung.	Engere Wahl.	Erste Wahlhandlung.	Engere Wahl.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
215.	Friedr.	Philipp	55	Bauer	Clausdorf					Nr. 215 hat erst nach Aufstellung der Wählerliste hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen, nachgetragen am ten ..... (Unterschrift.)
216.	Kaul	Ernst	26	Barbier	„					Nr. 216 aus Versehen übergangen, nachgetragen wie vor. (Unterschrift.)

u. s. w.

Abgeschlossen N..... den .....ten 189

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

(Unterschrift.)

Druck von O. Hasert, Rummelsburg i. Pomm.

Anhang.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 3. pro 1890.
Rummelsburg, den 17. Januar 1890.

Flechtenkranke

trockene, nässende Schuppenflechten und das mit diesem Uebel verbundene so unerträglich lästige **Hautjucken** heilt unter Garantie selbst denen, die nirgends Heilung fanden **Dr. Hebras Flechtentod.** Bezug St. Marien Drogerie, Danzig, Breitgasse 60.

Trowitzsch

landwirthschaftliche Kalender,

sowie andere kleine

Kalender

vorräthig bei

E. Rehberg.

Hoflieferant
A. Toepfer, Stettin.
Mönchen-Strasse 19

Gediegene und Preiswürdige
Kücheneinrichtungen,
Küchenmöbel aller Art.
Verschiedene Musterküchen.
Compl. Einrichtungen 75 bis 1000 M.
Grosse Vortheile bei Aussteuern.

Einladung zum Abonnement
auf die



Dieses bekannte Familien-Journal
ist in Wirklichkeit
ein Lieblingsblatt
des deutschen Hauses
das hiermit allen Familien und Lesefreunden zum Abonnement aufs Wärmste empfohlen sei

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen, Journal-Expeditionen (welche auf Wunsch auch ein Probeheft zur Ansicht ins Haus liefern) und alle Postanstalten entgegen; nötigenfalls vermittelt die Lieferung der Hefte die
Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart.

Alle 14 Tage erscheint ein Heft.
Preis pro Heft nur 30 Pfennig
(also wöchentlich eine Ausgabe
von 15 Pfennig.)

Erdnußkuchen 58.28% Prot. und fett,
Leinkuchen 45.75% " " "
Rübskuchen D. O. 43.62% " " "
vorzügliche Roggenkleie,
grobe Weizenschaale,
Futtermehl, Maisschroot etc. etc.
offerirt jedes Quantum sehr billig.

L. Freund, Stolp in Pom.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint.
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate:
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 4. Rummelsburg, den 24. Januar 1890.

A. Amtlicher Theil.

Zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird

am 27. Januar d. J. Nachmittags 2 Uhr

ein Diner in Scheguer's Hotel hier stattfinden.

Diejenigen Herren, welche sich an dem Diner betheiligen wollen, werden gebeten, hiervon Einem der Unterzeichneten oder Herrn Schegner hier bis zum 25. Januar d. J. Mittheilung zu machen.

Der Preis des Gedecks (ohne Wein) ist auf 3 Mark festgesetzt.

Rummelsburg, den 20. Januar 1890.

Guenther. O. von Puttkamer. von Massow.
Rewald. Pignol. Zillmer.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß die Feier des Allerhöchsten Geburtsfestes am 27. d. Mts. durch die hergebrachten Festmahle erfolgen dürfe, daß dabei jedoch die Verwendung von Musik zu unterbleiben habe, und daß die Trauerabzeichen für diesen Tag abzulegen seien.

Berlin, den 15. Januar 1890.

Der Minister des Innern. gez. Herrfurth.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen Clairon d'Haussonville Hochgeboren Cöslin.

Die Generalversammlung des Pommerschen Fischerei-Vereins hat unterm 7. d. Mts. folgenden Beschluß gefaßt:

Der Vorstand des Pommerschen Fischerei-Vereins wird ermächtigt, an Stelle der bisherigen Prämie von 1 M. für jeden getödteten Fischreiher, vom 1. Januar 1890 ab die Prämie für Erlegung von Fischreihern in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der begleitenden Umstände der Erlegung festzusetzen, vorzugsweise aber die nachgewiesene Zerstörung von Reiherhorsten zu prämiiren.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Einsendung der Beweisstücke an den Verein künftig anzugeben ist, an welchem Orte die Erlegung der Reiher erfolgt, und daß bei Anträgen auf Prämiirung der Zerstörung von Reiherhorsten eine über die Anzahl der zerstörten Horste Auskunft gebende amtliche Bescheinigung beizubringen ist.

Cöslin, den 28. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident. Graf Clairon d'Haussonville.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 19. Januar 1885 (Kreisblatt No. 5) ersuche ich die Herren Standesbeamten des Kreises und der Stadt, die Nachweisung über die Bewegung der Bevölkerung für 1889 mir bis zum 10. Februar 1890 einzureichen und dazu das in jener Kreisblattsverfügung vorgeschriebene Formular zu benutzen.

Die Guts- und Gemeindevorstände derjenigen Ortschaften des Kreises, in welchen sich Standesbeamte befinden, haben diese Kreisblattsverfügung dem betreffenden Herrn Standesbeamten vorzulegen.

Rummelsburg, den 10. Januar 1890.

Der Landrath Guenther.

Zur Wahl der Abgeordneten resp. deren Stellvertreter für die Veranlagung zur Gewerbesteuer in den Klassen A II. und C., sowie der Rathgeber für die Klassen B I. und II. für 1890/91, 1891/92 und 1892/93 habe ich einen Termin auf Montag den 3. Februar 1890 Vormittags 10 Uhr im landräthlichen Büreau hierselbst anberaumt, zu welchem ich die Gewerbesteuerpflichtigen des Kreises hierdurch einlade.

Die Guts- und Gemeindevorstände weise ich an, den Gewerbetreibenden dies Kreisblatt vorzulegen.

Rummelsburg, den 20. Januar 1890.

Der Landrath Guenther.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat die Einsammlung einer Hauscollecte für das Stift Salem im Jahre 1890 in der Provinz Pommern genehmigt, wovon ich die Kreiseingesessenen hiermit in Kenntniß setze.

Rummelsburg, den 18. Januar 1890.

Der Landrath Guenther.

Bekanntmachung.

Nach § 27 des Statuts sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Aenderungen ihrer Betriebe, welche für die Zugehörigkeit derselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, dem Sectionsvorstande binnen 2 Wochen nach Eintritt der Aenderung — eventl. durch Vermittelung des Vertrauensmanns — schriftlich anzuzeigen. Zuwiderhandelnde können nach § 123 des Reichs-Gesetzes vom 5. Mai 1886 mit Ordnungsstrafe bis zu 500 M. belegt werden.

Mit Rücksicht auf die anderweitige Umlegung der Beiträge ist anzumelden:

a. die Erhöhung oder Herabsetzung der auf dem Betriebs-Grundstück lastenden wirklichen oder fingirten Grundsteuer;
b. bei beitragsfreien Betrieben der Wegfall der Voraussetzungen, unter denen gemäß § 25 Absatz 4 des Statuts die Beitragsfreiheit zugestanden ist.

Stettin, den 7. Januar 1890.

Der Vorstand der Pommerschen land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Indem ich nachstehend das Verzeichniß der Wahlbezirke im hiesigen Kreise bekannt mache, veranlasse ich die Guts- und Gemeinde-Vorstände hierdurch, die Abgrenzung des Wahlbezirks, den Namen des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, des Wahllokals und den Tag und die Stunde der Wahl im Guts- und Gemeindebezirke mindestens 8 Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise gehörig bekannt zu machen.

Die Wahl beginnt

am 20. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr

und dauert bis Nachmittags 6 Uhr.

Die vorstehende ortsübliche Bekanntmachung muß also spätestens am 11. Februar d. J. erfolgen.

Die beiden angefertigten Exemplare der Wählerliste sind, wie in meiner Kreisblatts-Verfügung vom 13. Januar 1890 verschrieben, am 13. Februar 1890 Abends mit der Abschlußbescheinigung zu versehen.

Unter den Abschlußvermerk ist demnächst folgende Bescheinigung zu setzen, und zwar:

I. Auf das **Hauptexemplar** in folgender Form: Daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom 23. Januar 1890 bis zum ten 1890 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Waht acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

(Ort) den 13. Februar 1890.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

(Siegel.) ((Unterschrift.)

II. Auf das Nebenexemplar in folgender Form:

Daß das Hauptexemplar der vorstehenden Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom 23. Januar 1890 bis zum ten 1890 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des

i

Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

(Ort). den 13. Februar 1890.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

(Siegel.) (Unterschrift.)

An der Stelle, wo in der vorstehenden Bescheinigung das Datum diesseits offen gelassen ist, ist der 30. Januar 1890 dann einzutragen, wenn die Wählerlisten bis einschließlich 30. Januar 1890 ausgelegen haben; haben die Listen aber über den 30. Januar 1890 hinaus ausgelegen, dann ist das betreffende **spätere** Datum, an welchem die Auslegung ihr Ende erreicht hat, an der in der Bescheinigung offen gelassenen Stelle anstatt 30. Januar 1890 einzutragen.

Das **zweite** (Neben-) Exemplar der Wählerliste ist demnächst am 14. Februar 1890 dem in dem nachstehenden Verzeichnisse namhaft gemachten Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

In denjenigen Fällen, in welchen die Schullokale als Wahllokale bestimmt sind, haben die Guts- und Gemeinde-Vorstände die betreffenden Herrn Ortsschulinspectoren schon jetzt von der Benutzung des Lokales zur Wahl Nachricht zu geben.

Nachstehend weise ich die Guts- und Gemeindevorstände noch besonders auf Vermeidung derjenigen Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen hin, welche häufig vorgekommen sind:

1. Bei vielen Wählerlisten wurde die Bescheinigung des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes darüber, daß und wie lange die Auslegung der Wählerliste geschehen ist, vermißt.
2. Die Berichtigungen der Wählerlisten sind öfters nur durch Streichungen und Einschreibungen ohne Angabe der Gründe für diese Berichtigungen am Rande der Liste bewirkt worden.

Einige Wählerlisten waren garnicht abgeschlossen, bei anderen Listen war die für den Abschluß bestimmte Frist nicht inne gehalten, hin und wieder sogar der Abschluß schon vor Beginn der Auslegung datirt. (Für dies Mal ist als Datum des Abschlusses, wie vorstehend bestimmt worden, der **13. Februar 1890** einzutragen.)

Das **zweite** Neben- (Exemplar) entbehrt oft auch der amtlichen Bescheinigung der Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplar.

Den Herren Wahlvorstehern werden die erforderlichen Exemplare des Wahlgesetzes und des Reglements nebst der Anlage D., sowie die Formulare zu dem Wahlprotokolle und zu der Gegenliste binnen Kurzem zugehen.

Die Herren Wahlvorsteher ersuche ich,

1. genau festzustellen, ob die ihnen zugesandten Exemplare der Wählerlisten von den Guts- resp. Gemeinde-Vorstehern vorschriftsmäßig **abgeschlossen, bescheinigt und vollzogen** sind; eventuell auf dem kürzesten Wege dafür Sorge zu tragen, daß etwaige Unterlassungen nachgeholt werden.
2. Die Wahl selbst am **20. Februar 1890** unter genauer Beachtung der bezüglichen Bestimmungen des Wahlgesetzes und des Wahl-Reglements abzuhalten, in dringenden Behinderungsfällen jedoch den ernannten Stellvertreter hiermit rechtzeitig zu beauftragen,
3. **sofort** nach dem Schluße des Wahlactes folgende Schriftstücke:
   a. das ausgefüllte Wahlprotokoll,
   b. das bei der Wahl benutzte Exemplar der Wähler-Liste,
   c. die nach dem dem Wahlprotokolle beigefügten Schema zu führende Gegenliste,

   an den Wahlkommissar, Herrn Landrath **von Puttkamer in Bütow** direct zu übersenden. Das Kouvert ist mit einem Dienstsiegel zu verschließen und mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" zu versehen.

Die Herren Wahlvorsteher mache ich hierbei darauf aufmerksam, daß bei früheren Wahlen häufig folgende Fehler vorgekommen sind, für deren Vermeidung im vorliegenden Falle Sorge zu tragen ist:

1. häufig waren die Wählerlisten, die Gegenlisten und das Wahlprotokoll nicht von dem gesammten Wahlvorstande unterschrieben. Es müssen aber diese sämmtlichen Schriftstücke von dem Wahlvorsteher, dem Protokollführer und den Beisitzern unterschrieben werden,
2. ungültig erklärte Stimmzettel waren den Protokollen nicht beigefügt oder mindestens nicht mit fortlaufenden Nummern versehen worden, auch war zuweilen unterlassen, die Gründe anzugeben, aus denen die Ungültigkeitserklärung dieser Stimmzettel erfolgt ist.

Ich weise ferner darauf hin, daß während der Wahlhandlung immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokale anwesend sein müssen, daß der Wahlvorsteher **und** der Protokollführer das Wahllokal nicht gleichzeitig verlassen dürfen und daß die Wahlhandlung einschließlich der Ermittelung des Wahlergebnisses öffentlich vollzogen werden muß; ferner, daß Niemand Mitglied des Wahlvorstandes sein darf, welcher ein unmittelbares Staatsamt bekleidet.

Diejenigen Stimmzettel, welche für **gültig** erklärt werden, sind einzusiegeln und von dem Wahl-Vorsteher sorgfältig aufzubewahren.

Verzeichniß der Wahlbezirke im Kreise Rummelsburg Behufs Ausführung der Wahlen für den Deutschen Reichstag.

Laufd. Nr	Name des Wahlvorstehers.	Name des Stellvertreters.	Bezeichnung der zum Wahlbezirk gehörigen Ortschaften resp. Verbände	Bezeichnung des Lokals, in welchem die Wahl vorzunehmen ist.
1	von Puttkamer, Landschaftsrath und Kreisdeputirter auf Barnow	Eitner, Pastor in Alt-Colziglow	Barnow Gut, Alt-Kolziglow Gemeindebezirk	herrschaftliches Wohnhaus in Barnow
2	von Puttkamer, Rittergutsbesitzer auf Bartin	Belling, Pastor in Bartin	Bartin Gut und Gemeinde, Woblanse Gut und Gemeinde	Amtslokal in Bartin
3	Aschendorf, Gutsadministrator in Barvin	Domann, Lehrer in Barvin	Barvin Gut und Gemeinde	Schulhaus in Barvin
4	von Zitzewitz, Oberst z. D. auf Beßwitz	Müller, Gemeindevorsteher in Beßwitz	Beßwitz Gut und Gemeinde	Inspektorhaus in Beßwitz
5	Metzkow, Inspektor in Bial	Unger, Damastweber in Bial	Bial Gut	bisheriges Amtslokal in Bial
6	Neuenfeld, Gemeindevorsteher in Börnen	Ladwig, Gemeindevorsteher in Vangerin	Börnen Gemeinde, Vangerin Gut und Gemeinde	Wohnung des Gemeindevorstehers in Börnen
7	von Hagen, Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer auf Brotzen	Borchmann, Gemeindevorsteher in Brotzen	Brotzen Gut und Gemeinde	Inspektorwohnung in Brotzen
8	Vandrei, Rittergutspächter in Brünnow	Hasse, Gemeindevorsteher in Brünnow	Brünnow Gut und Gemeinde	herrschaftl. Wohnhaus in Brünnow
9	Ramin, Rittergutsbesitzer in Camnitz	Kröker, Gutspächter in Liebenhof	Camnitz Gut und Gemeinde	herrschaftl. Wohnhaus in Camnitz
10	Voigt, Gutsverwalter in Chorow	Timm, stellvertretender Gutsvorsteher, Inspektor in Püstow	Chorow Gut, Püstow Gut und Gemeinde	Wirthschaftshaus in Chorow
11	Völtzke, Gutspächter in Cremerbruch	Raatz, Ortserheber in Cremerbruch	Cremerbruch Gut, Carlswalde Gut, Gloddow Gut und Gemeinde	Schulhaus in Cremerbruch
12	Ceconi, Rittergutsbesitzer in Darsekow	Mix, Gemeindevorsteher in Darsekow	Darsekow Gut und Gemeinde	herrschaftliches Wohnhaus in Darsekow
13	Rieck, Rittergutsbesitzer auf Falkenhagen	Hübner, Lehrer in Falkenhagen	Falkenhagen Gut und Gemeinde	Schulhaus in Falkenhagen
14	Hülse, Gutsverwalter in Gadgen	Burzlaff, Kalkbrenner in Gadgen	Gadgen Gut	herrschaftl. Wohnhaus in Gadgen
15	Radtke, Gemeindevorsteher in Georgendorf	Pagel, Lehrer in Georgendorf	Georgendorf Gemeinde	Schulhaus in Georgendorf
16	Koball, Gemeindevorsteher in Gewiesen	Birkholz, Gutspächter in Gewiesen	Gewiesen Gut und Gemeinde	Schulhaus in Gewiesen
17	Becker, Rittergutsbesitzer auf Gumenz	Zoschke, Gemeindevorsteher in Gumenz	Gumenz Gut und Gemeinde, Missow Gut und Gemeinde	herrschaftl. Wohnhaus in Gumenz
18	Kroggel, Rittergutsbesitzer in Kaffzig	Lange, Gemeindevorsteher in Kaffzig	Kaffzig Gut und Gemeinde	herrschaftl. Wohnhaus in Kaffzig
19	von Puttkamer, Hauptmann a. D. und Rittergutsbesitzer auf Neucolziglow	Koch, Gemeindevorsteher in Neu-Colziglow	Neukolziglow Gut und meinde	herrschaftliches Wohnhaus in Neu-Colziglow
20	Meißner, Gutsbesitzer in Charlottenthal	Bewersdorf, Gemeindevorsteher in Lindenbusch	Lindenbusch Gut und Gemeinde	herrschaftliches Wohnhaus in Charlottenthal

(Fortsetzung folgt.)

☞ Hierzu eine Beilage

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 4. pro 1890.
Rummelsburg, den 24. Januar 1890.

(Schluß.)

Laufd. Nr.	Name des Wahlvorstehers.	Name des Stellvertreters.	Bezeichnung der zum Wahlbezirk gehörigen Ortschaften resp. Verbände.	Bezeichnung des Lokals, in welchem die Wahl vorzunehmen ist.
21	Baron von Puttkamer auf Lubben	Blank, Lehrer in Lubben	Lubben Gut, Krumbach Gut	Schulhaus in Lubben
22	Schröder, Ziegler in Lodder	Gustke, Schäfer in Lodder	Lodder Gut	herrschaftl. Wohnhaus in Lodder
23	Gräber, Gutsadministrator in Papenzin	Heyer, Gutsbesitzer in Peierzig	Papenzin Gut	herrschaftl. Wohnhaus in Papenzin
24	Tischbein, Rittergutspächter in Misdow B.	Glienke, Gemeindevorsteher in Plötzig	Plötzig Gut und Gemeinde, Misdow B. Gut	Schulhaus in Misdow B
25	Schulz, Privat-Oberförster in Friedrichshuld	Koball, Gutspächter in Brandheide	Friedrichshuld, Pöppelhof und Wussowke Gutsbezirke, Brandheide Gut	Amtszimmer auf der Oberförsterei in Friedrichshuld
26	von Puttkamer, Lieutenant d. R. in Poberow	Westphal, Gemeindevorsteher in Poberow	Poberow Gut und Gemeinde	herrschaftl. Wohnhaus in Poberow
27	Uick, Lehrer in Grünwalde	Rüden, Gutsadministrator in Ponickel	Grünwalde, Ponickel u. Pottack Gutsbezirke, Saaben Gemeinde	Schulhaus in Grünwalde
28	Gabler, Pastor in Pritzig	Behnke, Lehrer in Pritzig	Pritzig Gut und Gemeinde	Schulhaus in Pritzig
29	Westphal, Inspektor in Wend. Puddiger	Gast, Inspektor in Misdow A.	Wend. Puddiger Gut und Gemeinde	Schulhaus in Wend. Puddiger
30	Post, Otto, Rittergutsbesitzer in Reddieß	Heyse, Gemeindevorsteher in Reddieß	Reddieß Gut und Gemeinde	Schulhaus in Reddieß
31	Liphardt, stellvertretender Gutsvorsteher in Gr. Reetz	Reichow, stellvertretender Gutsvorsteher in Klein-Reetz	Gr. Reetz, Klein-Reetz Gut, Rochow Gut und Gemeinde	Wirthschaftshaus in Gr. Reetz
32	Kunde, Rittergutspächter in Reinfeld B.	Kreikler, Gemeindevorsteher in Reinfeld B.	Reinfeld B. Gut und Gemeinde	Schulhaus in Reinfeld B
33	Neumann, Rittergutsbesitzer auf Hammer	Fricke, Gutsadministrator in Heinrichsdorf	Reinfeld R. Gut u. Gem., Hammer Gut, Heinrichsdorf Gut und Gemeinde	Schulhaus in Reinfeld R.
34	Kautz, Amtsvorsteher in Reinwasser	Melchert, Gemeindevorsteher in Reinwasser	Reinwasser Gut und Gemeinde	herrschaftl. Wohnhaus in Reinwasser
35	von Massow, Major z. D. und Rittergutsbesitzer auf Rohr	Kluck, Inspector in Rohr	Rohr Gut und Gemeinde	Wirthschaftshaus auf dem Gutshofe in Rohr
36	Liebenow, Pastor in Schwessin	Sellmer, Gutsbesitzer in Kornburg	Schwessin Gut und Gemeinde	Schulhaus in Schwessin
37	von Massow, Rittergutsbesitzer auf Mallenzin	Willke, Gutspächter in Gr. Schwirsen	Gr. Schwirsen Gut und Gemeinde	herrschaftliches Wohnhaus in Gr. Schwirsen
38	Duske, Gemeindevorsteher in Kl. Schwirsen	Zinsmeyer, Lehrer in Klein-Schwirsen	Klein-Schwirsen Gut und Gemeinde	Wohnung des Gemeindevorstehers in Kl. Schwirsen
39	Seifert, Rittergutsbesitzer auf Seehof	Mehring, Gutsvorsteherstellvertreter in Seehof	Seehof Gut, Barkotzen Gut und Gemeinde	Schullokal in Seehof
40	Lüpke, Förster in Seelitz	Machann, Gemeindevorsteher in Seelitz	Seelitz Gut und Gemeinde	Amtslokal des Gutsvorstehers in Seelitz
41	Mischke, Gemeindevorsteher in Starkow	Polzin, Lehrer in Starkow	Starkow Gut und Gemeinde	Schulhaus in Starkow

		W i e v o r.		
42	von Puttkamer, Lieutenant d. R. Rittergutsverwalter in Sellin	Keipke, Lehrer in Sellin	Sellin Gut und Gemeinde	Schulhaus in Sellin
43	von Zitzewitz, Rittergutsbesitzer auf Techlipp	Geschke, Lehrer in Techlipp	Techlipp Gut	Schulhaus in Techlipp
44	von Puttkamer, Hauptmann a. D. und Rittergutsbes. auf Treblin	Witt, Gemeindevorsteher in Treblin	Treblin Gut und Gem., Altschäferei Gut und Gemeinde, Neuhof Gut	herrschaftliches Wohnhaus in Treblin
45	Villnow, Rittmeister d. L. in Treten	Quandt, Pastor in Treten	Treten Gut und Gemeinde	Schulhaus in Treten
46	Petrich, Rittergutspächter in Turzig	Kuball, Gemeindevorsteher in Turzig	Turzig Gut und Gemeinde	Schulhaus in Turzig
47	Westphal, Oberförster in Varzin	Dahlke, Gemeindevorsteher in Varzin	Varzin Gut und Gemeinde	Schulhaus in Varzin
48	Randt, Gemeindevorsteher in Kl. Volz	Schulz, Lehrer in Kl. Volz	Klein-Volz Gut und Gemeinde	Schulhaus in Klein-Volz
49	Koschnick, Gemeindevorsteher in Versin	Bujack, stellvertretender Gutsvorsteher in Versin	Versin Gut und Gemeinde	Wohnung des Gemeindevorstehers in Versin
50	Gersonde, Gemeindevorsteher in Viartlum	Klindt, stellvertret. Gutsvorsteher in Viartlum	Viartlum Gut und Gemeinde	Gutswohnhaus in Viartlum
51	von Massow, Kreisdeputirter auf Gr. Volz	Lemke, Brennereiinspector in Gr. Volz	Gr. Volz Gut und Gemeinde	Schulhaus zu Gr. Volz
52	Darjes, Rittergutsbesitzer auf Waldow	Clasen, Gutsbesitzer in Puppendorf	Waldow Gut und Gemeinde, Scharnitz Gut	Schulhaus in Waldow
53	Rieck, Rittergutsbesitzer in Wobeser	Wiecker, stellvertretender Gutsvorsteher in Wobeser	Wobeser Gut und Gemeinde	Wohnung des stellvertretenden Gutsvorstehers Wiecker in Wobeser
54	Zielke, Hermann, Eigenthümer in Wocknin	Glende, Lehrer in Wocknin	Wocknin Gut und Gemeinde	Schulhaus in Wocknin
55	Prillwitz, Gutsverwalter in Wussow	Nemitz, Gemeindevorsteher in Wussow	Wussow Gut und Gemeinde	Wirthschaftshaus in Wussow
56	Meyer, Pastor in Zettin	Taube, Gemeindevorsteher in Zettin	Zettin Gut und Gemeinde	Pfarrhaus in Zettin
57	Grundieß, Rittergutsbesitzer in Zuckers	Keller, Lehrer in Zuckers	Zuckers Gut	Schulhaus in Zuckers
58	Magistrat in Rummelsburg		Rummelsburg Stadt	

Rummelsburg, den 22. Januar 1890.

Der Landrath G u e n t h e r.

Im Frühjahr dieses Jahres läuft die reglementsmäßig 6 Jahre andauernde Amtsperiode des Landschaftsdirectors Herrn v o n K ö l l e r — O s s e k e n ab und ist deshalb eine neue Wahl erforderlich.

In Folge Verfügung der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Stolp vom 9. Januar d. J. ersuche ich die Herren Wahlberechtigten des Rummelsburger Kreises, nach Anleitung des §. 22 des neu revidirten Landschafts-Reglements und unter der Verwarnung, daß andernfalls sie sich der Abstimmung der Mehrzahl zu unterwerfen haben, ihre Wahlstimmen schriftlich in einem von ihnen unterschriebenen und mit der

Aufschrift „Wahlzettel" versehenem Schriftstück abzugeben, und dieses verschlossen bis spätestens

den 7. Februar d. J.

entweder an den Unterzeichneten oder an die Königliche Landschafts-Departements-Direction zu Stolp direct einzusenden.

Gumenz, den 10. Januar 1890.

C. O. Becker,
Landschafts-Deputirter.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landratbeamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Grosse

Geld-Lotterie

für Niederlegung der Schlossfreiheit in Berlin (eine einmalige Lotterie, eingetheilt in 5 Klassen).

Zu dieser Lotterie empfehle ich und versende bei Erscheinen

Original-Loose I. Klasse

	1/1	1/2	1/4	1/8
zu M.	64,	32,—	16,—	8,—

Antheil-Loose I. Klasse

	1/2	1/4	1/8	1/16	1/32
zu M.	21,20	10,60	5,30	2,70	1,35

Die Erneuerungsbeträge dieser Antheilloose sind für alle Klassen dieselben.

Um meiner werthen Kundschaft Porto für die wiederholte Erneuerung zu ersparen empfehle ich Antheil-Voll-Loose, für alle fünf Ziehungen giltig und im Voraus zu bezahlen, für welche ich im Falle eines Gewinnes in den ersten vier Klassen, die im Voraus bezahlte planmässige Einlage der folgenden Klassen bei Erhebung des Gewinnes zurückvergüte.

Voll-Loose

	1/2	1/4	1/8	1/16	1/32
M.	106,—	53,—	26,50	13,25	6.75

Ziehungen:

I. Kl. am 17. März 1890
II. „ „ 14. April 1890
III. „ „ 12. Mai 1890
IV. „ „ 9. Juni 1890

Gewinne:

1	à 600,000	=	600,000 M.
3	à 500,000	=	1,500,000 „
3	à 400,000	=	1,200,000 „
6	à 300,000	=	1,800,000 „
7	à 200,000	=	1,400,000 „
6	à 150,000	=	900,000 „
17	à 100,000	=	1,700,000 „
32	à 50,000	=	1,600,000 „
15	à 40,000	=	600,000 „
20	à 30,000	=	600,000 „
48	à 25,000	=	1,200,000 „
90	à 20,000	=	1,800,000 „
220	à 10,000	=	2,200,000 „
390	à 5,000	=	1,950,000 „
400	à 3,000	=	1,200,000 „
1100	à 2,000	=	2,200,000 „
2258	à 1,000	=	2,258,000 „
5384	à 500	=	2,692,000 „
10,000	Gew.	=	27,400,000 M.

Jeder Bestellung, welche nur durch Postanweisung erbitte, sind für jede Liste 20 Pfg. und für Porto 10 Pfg. (für Einschreiben 20 Pfg. extra) beizufügen.

Carl Heintze, Bankgeschäft, **Berlin W.,** Unter den Linden 3.

Reichsbank. Giro-Conto. Telegramm-Adresse: Lotteriebank Berlin.

Auf dem Gutshofe zu Jannewitz, Kreis Schlawe, deckt der Fuchshengst

Adonis

fremde Stuten für 20 Mark.

Die Einschätzungsliste der Synagogengemeinde Rummelsburg pro 1890/91 liegt bis zum 7. Februar d. J. bei Herrn M. Ephraim zur Einsicht aus.

Der Vorstand.
A. Wolff.



Hamburg - Amerikanische

Packetfahrt-Actien-Gesellschaft

Express- und Postdampfschiffahrt

Hamburg-New York

Southampton anlaufend

Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Hâvre — Newyork.	Hamburg — Westindien.
Stettin — Newyork.	Hamburg — Havana.
Hamburg — Baltimore.	Hamburg — Mexico.

Nähere Auskunft ertheilt: No. 478.

Johannsen & Mügge, Stettin, Unterwiek 7.

Wer ein Blatt lesen will, welches täglich kurz und klar eine Darstellung der Weltereignisse insbesondere der politischen Vorgänge im eigenen Lande, ferner das Wichtigste aus Ost- und Westpreußen und aus den Nachbarprovinzen, sowie Neues und Belehrendes für den Landmann und Gewerbsmann bringt, der bestelle für die Monate Februar und März den

Graudenzer Geselligen.

64. Jahrgang. Auflage 15,000.

Alle Postämter sowie die Landbriefträger nehmen Bestellungen entgegen, zum Preise von 1 Mk. 20 Pf., durch den Briefträger ins Haus gebracht, 1 Mk. 50 Pf.

Der Anfang der höchst fesselnden Erzählung „Evas Roman" wird den neu hinzu tretenden Abonnenten frei zugesandt, wenn sie sich mittelst Postkarte an uns wenden.

Wer das Blatt erst einmal ansehen will, verlange eine Probenummer, die postfrei zugesandt wird.

Die Expedition des Geselligen
in Graudenz.

---

1 zuverlässiger, verheiratheter Kutscher findet sofort 1 Rieseler und Holzwärter zum 1. April, Beide mit Hofgänger bei mir Unterkunft.

Mök = Mühlenkramp
bei Drawehn.

Alter guter Sitte folgend, begrüßt das 12. (Neujahrs-) Heft von „Illustrirte Welt" (herausgegeben von Prof. Joseph Kürschner, redigirt von Wilhelm Wetter Stuttgart Deutsche Verlags-Anstalt) seine Leser mit ernstem, weihevollem Gruß und Wunsch, den es denselben auf seiner Stirnseite, engelumschwebt, entgegenbringt. Diese festliche Stimmung tönt in den hübschen Zeitbildern: „In der Sylvesternacht", „Die Neujahrspost", „Dem Heime zu!", fort und klingt lieblich, aus in dem herzigen: Die Rückkehr des Liebesboten". Gleichfalls an Zeit und Wechsel mahnt das Bild: „Rio de Janeiro", und weiter hinein in die junge Republik führt „Villa Barata", eine hübsch illustrirte, frisch und keck erzählte Geschichte. Die laufenden Romane: „Unter dem weißen Adler" und „Im Spreewald" fesseln das Interesse der Leser fortwährend in hohem Grade, dazu gesellt sich diesmal eine sehr hübsche Beigabe von Emil Peschkau: „Der Bahnwärter", „Ueber Winterkleidung" und „Influenza" sind sehr zeitgemäße Artikel, die neues Zeugniß ablegen von dem Bestreben der Redaction, zu dem Angenehmen stets auch das nützliche zufügen. Den Schluß des schönen Heftes macht ein prächtiger Winterhumor in silhouettirtem Schwarz auf Weiß, und schwarz auf weiß auch sichern wir der „Illustrirten Welt" fürs neue Jahr tausende von neuen Abonnenten zu, wenn sie fortfährt — für nur 30 Pfennig — so Gediegenes zu bieten.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Reyberg in Rummelsburg.

Erscheint.
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate:
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 5. Rummelsburg, den 31. Januar 1890.

A. Amtlicher Theil.

Das betheiligte Publikum mache ich hiermit auf die im Amtsblatt Stück 52 für 1889 abgedruckten Kontrol-Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken des Herrn Finanz-Ministers vom 28. November 1889 noch besonders aufmerksam.

Rummelsburg, den 20. Januar 1890.

Der Landrath Guenther.

Die Polizei-Verwaltung hier und die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich ergebenst, gefälligst festzustellen, und binnen acht Tagen anzuzeigen ob bezw. wo sich im dortigen Bezirke Turbinen-Anlagen befinden, und ob die letzteren mit Schutzgittern für die Fische versehen sind.

Rummelsburg, den 23. Januar 1890.

Der Landrath Guenther.

Bekanntmachung.

Das betheiligte Publikum wird zur Vermeidung von Salzsteuervergehen darauf aufmerksam gemacht, daß die Verwendung von denaturirtem Salze zu anderen, als den durch die Bestimmungen laut Bundesraths-Beschluß vom 5. Juli 1888 gestatteten Zwecken nach § 13 No. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1867 resp. nach dem Bundesgesetze vom 12. October 1867 verboten und die Uebertretung dieses Verbotes gemäß §. 5., 6. des Gesetzes vom 9. August 1867, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, zu bestrafen ist.

Rügenwalde, den 19. Januar 1890.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Ueber die Auslegung und Tragweite der Bestimmungen unter No. 2 des Runderlasses meines Herrn Amtsvorgängers vom 11. Juli 1881, betreffend die Vorführung vorläufig festgenommener Personen vor den Amtsrichter, — M. Bl. d. i. V. S. 183, Just. M. Bl. S. 245 — waren Zweifel und Meinungsverschiedenheiten entstanden, welche Veranlassung gegeben haben, diese Bestimmungen wiederholten eingehenden Erörterungen zu unterziehen In Folge des Ergebnisses dieser Erörterungen habe ich es für zweckmäßig erachtet, die Nummer 2 des Runderlasses aufzuheben und an Stelle derselben im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister nachstehende Bestimmungen treten zu lassen.

„2. Die Vorführung der vorläufig festgenommenen Personen ist dem Wortlaute des § 128 der Reichsstrafprozeßordnung gemäß beim Amtsrichter, nicht also wie dies der früheren Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (G.-S. S. 45) entsprach, bei den Organen der Staatsanwaltschaft zu bewirken. Sie kann auch — gewissermaßen symbolisch — in der Weise erfolgen, daß der Festgenommene durch Mittheilung der Akten der Gerichtsbehörde zur Verfügung gestellt wird.

Für diejenigen Fälle in welchen Amtsgericht und Staatsanwaltschaft ihren Sitz an dem gleichen Orte haben, darf jedoch von den betheiligten Behörden d. h. dem Präsidenten des Landgerichtes, der Staatsanwaltschaft und der Ortspolizeibehörde, aus Zweckmäßigkeits-

rücksichten eine abweichende Art der Vorführung dahin vereinbart werden, daß die Vorführung vor den Amtsrichter durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft geschieht. Ist eine derartige Vereinbarung getroffen worden, so steht der Polizeibehörde nicht die Befugniß zu, von derselben abzuweichen und den Festgenommenen dem Amtsrichter unmittelbar vorführen zu lassen, es sei denn, daß der Festgenommene selbst dies ausdrücklich verlangt.

Berlin, den 3. Dezember 1889.

Der Minister des Innern. gez. Herrfurth.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen Clairon d'Haussonville.
Hochgeboren zu Cöslin.

Vorstehendes Rescript bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß im Anschluß an meine Kreisblattsbekanntmachung vom 11. August 1881 Kreisblatt No. 33 für 1881.

Rummelsburg, den 21. Januar 1890.

Der Landrath Guenther.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 10. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Mai 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Mai d. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe XIII. Nr. 6 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29. hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effecten einer dieser Kassen schon vom 1. April d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Mai 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapital zurückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1890 hört die Verzinsung der verlooften Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. Januar 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verlooften Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatt beigefügt ist, als auch bei der Regierungs-Hauptkasse, bei den Königlichen Landraths-Aemtern, Kreis-Kassen und Forstkassen, sowie bei den Magistraten und Kämmerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verlooften Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 7. Januar 1890.

Königliche Regierung. Graf Clairon d'Haussonville.

Der Eigenthümer Franz Bork zu Wocknin ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Wocknin gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 23. Januar 1890.

Der Landrath Guenther.

Der Eigenthümer Hermann Zielke zu Wocknin ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Wocknin bestellt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 25. Januar 1890.

Der Landrath Guenther.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Dr. Harder's Augen-Klinik.
Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.
Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Meine
Augen - Klinik
in **Cöslin** ist eröffnet.
Dr. Gutknecht,
Augenartz.
Cöslin, Neuethor-Vorstadt 2.

Auf dem Gutshofe zu Jannewitz, Kreis Schlawe, deckt der Fuchshengst

Adonis

fremde Stuten für 20 Mark.

Kaiser - Hymne

Brillante Fantasie für Klavier

von **Gustav Lange.**

op. 415. Mk. 1.50.

Mächtig klingend von packender Wirkung, nicht schwierig, und ganz geeignet, eine Lieblingsmelodie des deutchen Volkes zu werden.
Gegen Einsendung des Betrages sende ich franko.

Verlag P. J. Tonger in Köln a. Rh.
Hofmusikalienhändler Sr. Maj. des Kaisers und Königs.



Hamburg - Amerikanische
Packetfahrt-Actien-Gesellschaft
Express- und Postdampfschiffahrt
Hamburg-New York
Southampton anlaufend
Oceanfahrt ca. 7 Tage.
Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Hâvre — Newyork.	Hamburg — Westindien.
Stettin — Newyork.	Hamburg — Havana.
Hamburg — Baltimore.	Hamburg — Mexico.

Nähere Auskunft ertheilt: No. 478.
Johannsen & Mügge, Stettin, Unterwiek 7.

Wer ein Blatt lesen will, welches täglich kurz und klar eine Darstellung der Weltereignisse insbesondere der politischen Vorgänge im eigenen Lande, ferner das Wichtigste aus Ost- und Westpreußen und aus den Nachbarprovinzen, sowie Neues und Belehrendes für den Landmann und Gewerbsmann bringt, der bestelle für die Monate Februar und März den

Graudenzer Geselligen.

64. Jahrgang. Auflage 15,000.

Alle Postämter sowie die Landbriefträger nehmen Bestellungen entgegen, zum Preise von 1 Mk. 20 Pf., durch den Briefträger ins Haus gebracht, 1 Mk. 50 Pf.

Der Anfang der höchst fesselnden Erzählung „Evas Roman" wird den neu hinzutretenden Abonnenten frei zugesandt, wenn sie sich mittelst Postkarte an uns wenden.

Wer das Blatt erst einmal ansehen will, verlange eine Probenummer, die postfrei zugesandt wird.

Die Expedition des Geselligen
in Graudenz.



Einladung
zum
Abonnement!

„Ueber Land und Meer"
bietet die interessanteste und gediegenste

Unterhaltungs- und Bildungslektüre für jede Familie, für jeden Lesefreund.

Mit zahlreichen Illustrationen
von den ersten Künstlern.

Alle 4 Wochen ein Heft	Alle 14 Tage ein Heft
à 1 Mark.	à 50 Pfennig.

Abonnements
nimmt entgegen und sendet das erste Heft auf Verlangen ins Haus

E. Rehberg, Rummelsburg.

Nr. 1 und 2 der Neuen Musik-Zeitung (Stuttgart, Carl Grüninger) überraschen durch den Reichthum und die feine Auswahl des Stoffs. Wir finden eine sehr hübsche Erzählung „Das Ständchen" von Roseger, die preisgekrönte Novelle „Die Macht der Töne" von La Rosée, die reizende Humoreske „Der Pensionsgott" von O. Justinus, ferner eine hochinteressante Charakteristik des Briefwechsels zwischen Wagner und Liszt, die Biographien von H. Gudehus und Pia von Sicherer mit Portraits, sowie ausserdem eine Anzahl lesenswerther und werthvoller Artikel. Zu dem letzteren zählt namentlich der aus dem Nachlasse Robert Hamerlings erworbene prächtig geschriebene Aufsatz: „Meine Lieblinge, aus dem Tagebuche eines Klavierdelettanten", dessen Lektüre dem Fachmusiker wie dem Laien hohen Genuss bereiten wird. Die musikalischen Beilagen enthalten die sehr geschmakvollen Klavierstücke: Tonskizzen von Viktor Gluth, Musikalischer Briefwechsel von Oscar Wagner, sowie das stimmungsvolle Lied von Arno Kleffel „Mutter, o sing mich zur Ruh'". — Das in Nr. 1 (die betreffende Nummer ist von der Verlagshandlung gratis und franko zu beziehen) enthaltene Preisausschreiben für Klavierstücke uud Lieder wird viele unserer Leser interessieren.

Hierzu eine Beilage.

Erscheint.
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate:
für d. zweisp. Corpusz. od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 6. Rummelsburg, den 7. Februar 1890.

A. Amtlicher Theil.

Das Viehseuchen-Gesetz vom 23. Juni 1880 enthält bekanntlich keine besondern Vorschriften über die Abwehr und Unterdrückung der herkömmlich unter der Bezeichnung „Influenza" begriffenen Pferdekrankheiten (Brustseuche — ansteckende Lungenentzündung — Pferdestaupe — Rothlaufseuche — Skalma — seuchenartiger Katarrh der Luftwege —).

Bei der leichten Uebertragbarkeit und dem Verhältniß ungefährlichen Character dieser Krankheiten halte ich die Anwendung von Sperrmaßregeln zur Verhinderung der Verschleppung des Ansteckungsstoffes nicht für angemessen, weil sie eine sehr empfindliche Störung des gesammten Verkehrs herbeiführen würden, ohne einen sicheren Erfolg zu verbürgen.

Dagegen erscheint es dringend wünschenswerth, daß den Pferdebesitzern die Möglichkeit geboten wird, ihre Pferde durch Fernhaltung von verseuchten Orten, bezw. durch Vermeidung einer unmittelbaren oder mittelbaren Berührung mit verseuchten oder der Ansteckung verdächtigen Beständen thunlichst gegen die Ansteckung zu schützen. Voraussetzung für eine derartige heilsame Selbstthätigkeit ist, daß die Ausbrüche der Influenza so schnell als möglich zur Kenntniß der betheiligten Kreise gelangen.

Ich wünsche daher, daß die beamteten Thierärzte und die Ortspolizeibehörden von jedem ihnen bekannt gewordenen Ausbruche und von dem Erlöschen der Influenza dem Kreislandrathe Anzeige machen und daß die Landräthe diese Anzeigen in geeigneter Form schleunigst im Kreisblatte veröffentlichen, auch von dem Inhalte derselben den Vorständen der Haupt- und Landgestüte in der Provinz, sowie dem betreffenden General-Kommando und sofern sich in dem Seuchenorte eine Garnison befindet, auch dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnison-Aeltesten direkt Nachricht geben.

Berlin, den 15. Dezember 1889.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
Dr. Freiherr Lucius von Ballhausen.

Abdruck vorstehenden Erlasses bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß der hiesigen Polizei-Verwaltung, der Herren Amts-Vorsteher des Kreises und des beamteten Kreisthierarztes hier mit dem Ersuchen, mir von jedem bekannt gewordenen Ausbruche sowie vom Erlöschen der Influenza sofort Anzeige zu erstatten.

Rummelsburg, den 1. Februar 1890.

Der Landrath Guenther.

Die Krankheit des Fußgendarmen Haack in Alt-Kolziglow ist gehoben und wird die unterm 6. Januar 1890 angeordnete Vertretung desselben hiermit aufgehoben.

Rummelsburg, den 29. Januar 1890.

Der Landrath Guenther.

Der Herr Ober-Präsident zu Stettin hat genehmigt, daß für die Zwecke des Diakonissen-Mutter- und Krankenhauses zu Danzig innerhalb der Provinz Pommern in der Zeit vom 1. April 1890 bis einschließlich März 1891 eine Hauskollecte eingesammelt werde.

Rummelsburg, den 2. Februar 1890.

Der Landrath. In Vertretung. Dieckmann, Kreis-Sekretair.

Gemäß der Geschäfts-Anweisung für die Königlichen Rentmeister werden folgende Anordnungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die Königliche Kreiskasse ist an den Wochentagen von Morgens 8 Uhr bis Mittags 1 Uhr zur Annahme von Einzahlungen und Leistung von Zahlungen geöffnet. An Nachmittagen erfolgen Einzahlungen und Auszahlungen nur von 2 bis 3 Uhr und zwar nur vor resp. an Personen, welche ihren Wohnsitz außerhalb der Kreisstadt haben.
2. An den Tagen vor den ordentlichen Kassenrevisionen, welche im Rechnungsjahr 1890/91 am 5. April, 6. Mai, 6. Juni, 6. Juli, 6. August, 6. September, 6. October, 6. November, 6. December 1890, 6. Januar, 6 Februar und 6. März 1891 abgehalten werden, ferner an je 2 Tagen vor den Vierteljahresabschlüssen, also am 28. und 30. Juni, 29. und 30. September, 30. und 31. December 1890, endlich an den Tagen vom 25. bis 30. April ist die Kasse nur auf 2 Stunden Vormittags von 8 bis 10 Uhr für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet.
3. Zur Ablieferung der directen Steuern, Renten, und sonstigen Gefälle an die Königliche Kreiskasse sind die Zahlungstage für jede einzelne Ortschaft des Kreises in der nachfolgenden Uebersicht festgesetzt. Die Ortssteuererheber werden angewiesen, die Ablieferung der Steuern ꝛc. in den festgesetzten Terminen zu bewirken.

Es wird hier ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Lieferzettel von den Ortserhebern zu vollziehen sind.

Nachweisung der Zahlungstage der Ortschaften im Kreise Rummelsburg.

Laufd. Nr.	Namen der Ortschaften.	Zahlungstag. März.	Juni.	September.	December.
1.	Barkotzen Gut, Barnow Gut, Bartin Gut, Bial mit Selberg b. Gut, Cannitz Gut und Gem., Cremerbruch Gut, Friedrichshuld Gut, Heinrichsdorf Gut und Gemeinde, Neucolziglow Gut, Lindenbusch mit Charlottenthal Gut und Gem., Lodder Gut, Neuhof Gut, Papenzin Gut, Pöppelhof Gut, Groß-Reetz Gut, Reinfeld R. Gut und Gemeinde, Woblanse Gemeinde, Woblanse Gut . .	10.	10.	10	10.
2.	Beßwitz Gem., Beßwitz Gut, Misdow B. Gut, Grünwalde Gut, Hammer Gut, Alt-Colziglow Gem., Neucolziglow Gem., Poberow Gut und Gem., Plötzig Gem., Plötzig Gut, Pritzig Gem., Pritzig Gut, Rohr Gem., Rohr Gut, Rummelsburg Stadt, Sellin Gut, Techlipp Gut, Versin Gut u Gem.	11	11.	11.	11.
3.	Chorow Gut, Gumenz Gut und Gem., Pottack Gut, W. Puddiger Gut und Gem., Reinfeld B. Gem., Reinfeld B. Gut, Saaben Gem., Seelitz Gut und Gem., Treblin Gem., Treblin Gut, Treten Gem., Treten Gut, Varzin Gem., Varzin Gut, Gr. Volz Gut und Gem., Wussow Gut und Gem., Zettin Gem., Zettin Gut . .	12.	12.	12.	12.
4.	Bartin Gem., Barvin Gem., Barvin Gut, Brünnow Gem., Brünnow Gut, Darsekow Gut und Gem., Gewiesen Gem., Gewiesen Gut, Kaffzig Gut und Gem., Missow Gut und Gem., Ponickel Gut, Püstow Gem., Püstow Gut, Reddieß Gut und Gem., Scharnitz Gut, Sellin Gem., Starkow Gut und Gem., Zuckers Gut . .	13.	13.	13.	13.
5.	Alt-Schäferei Gem., Altschäferei Gut, Barkotzen Gem., Brotzen Gem., Brotzen Gut, Carlswalde Gut, Georgendorf Gem., Lubben Gut, Kl. Reetz Gut, Rochow Gem., Rochow Gut, Seehof Gut, Turzig Gut und Gem., Viartlum Gem., Viartlum Gut, Wobeser Gem., Wobeser Gut, Wussowke Gut . . .	14.	14.	15.	15.
6.	Börnen Gem., Brandheide Gut und Gem., Falkenhagen Gem., Falkenhagen Gut, Gadgen Gut, Gloddow Gem., Gloddow Gut, Reinwasser Gut und Gem., Schwessin Gut und Gem., Gr. Schwirsen Gut und Gem. Kl. Schwirsen Gut und Gem., Vangerin Gem., Vangerin Gut, Kl. Volz Gut und Gem., Waldow Gem., Waldow Gut, Wocknin Gut und Gem.	16.	16.	16.	16.

Die Gemeinde- resp. Gutsvorsteher werden hiermit angewiesen, den Ortserhebern von vorstehender Bekanntmachung durch Vorlegung dieses Kreisblattes sofort Kenntniß zu geben.

Rummelsburg, den 4. Februar 1890.

Der Landrath. In Vertretung. Dieckmann, Kreis-Sekretair.

Bekanntmachung,

die 35. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der vom 15. d. M. bis heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 35. Verloosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 4500 Schuldverschreibungrn, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 45 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe V. Nr. 3 bis 7 über die Zinsen vom 1. April 1889 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Prämien können auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse in Empfang genommen werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Jnhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Zugleich werdeu die Besitzer noch rückständiger Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigttn, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin den 18. Januar 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. S y d o w.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlich, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatt beigefügt ist, als auch bei der Regierungs-Hauptkasse, bei den Königlichen Landrathsämtern, Kreis-Kassen und Forstkassen, sowie bei den Magistraten und Kämmerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 21. Januar 1890.

Königliche Regierung. J. V. v. H i r s c h f e l d.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 ordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses hierselbst für den Umfang des Regierungsbezirks Cöslin Folgendes an:

§ 1. Gast- und Schankwirthe, welchen auf Grund des § 33a. der Reichsgewerbeordnung (Gesetz vom 1. Juli 1883, R. G. S. 159) die Conzession zur gewerbsmäßigen Veranstaltung und Darbietung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, in ihren Wirthschafts- oder sonstigen Räumlichkeiten ertheilt ist, sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde mindestens zwölf Stunden vor Veranstaltung einer jeden öffentlichen Vorstellung der vorgedachten Art schriftlich Anzeige zu erstatten.

§. 2. Die in dem §. 1 näher bezeichneten Gast- und Schankwirthe sind ferner verpflichtet, die zum Vortrag oder zur Ausführung bestimmten Stücke, Lieder, Gedichte bezw. die Textbücher und bei mimischen oder plastischen Vorstellungen eine Beschreibung des Gegenstandes derselben der Ortspolizeibehörde zur Prüfung vorzulegen.

§. 3. Diese Prüfung ist jedesmal mindestens 12 Stunden vor Beginn der Vorstellung für die einzelnen Programmnummern derselben nachzusuchen. — Es können aber auch die Ausführungsgegenstände sämmtlicher geplanten Vorstellungen oder wenigstens einer Mehrzahl von Vorstellungen gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden, doch muß diese Vorlage dann mindestens 24 Stunden vor Beginn der ersten oder der jedesmal ersten Vorstellung gemacht werden.

§. 4. Die Ortspolizeibehörde prüft, ob sittenpolizeiliche Bedenken vorliegen; sie ertheilt hiernach die Genehmigung zur Ausführung der einzelnen Programmnummern oder versagt

sie bezw. knüpft sie an die Erfüllung bestimmt zu bezeichnender Bedingungen. Die der Ortspolizeibehörde bereits vorgelegten und von ihr genehmigten Programmnummern bedürfen bei beabsichtigter Wiederholung einer nochmaligen Prüfung bezw. Genehmigung nicht.

§. 5. Die Vorstellungen dürfen nicht vor 7 Uhr Abends beginnen und müssen spätestens um 11 Uhr Abends beendet sein, sofern die Ortspolizeibehörde nicht eine frühere Stunde für den Schluß festgesetzt hat.

§. 6. Der Besuch der im § 1 bezeichneten Vorstellungen ist Kindern bis zu 7 Jahren überhaupt verboten und schulpflichtigen Kindern über 7 Jahren nur in Begleitung der Eltern bezw. Vormünder gestattet. Jedoch ist die Polizeibehörde befugt, auf schriftlichen Antrag für jeden einzelnen Fall aus besonderen Gründen Abweichungen von vorstehender Vorschrift zu gestatten.

§. 7. Unbeschadet der Befugniß der Polizeibehörde, bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung eine jede Vorstellung zu inhibiren oder aufzuheben, wird jedes Zuwiderhandeln seitens des Gast- oder Schankwirths gegen eine der Bestimmungen in den §§ 1—6, ferner jede Nichtbeobachtung der an die Ertheilung der ortspolizeilichen Genehmigung nach § 4 geknüpften Bedingungen mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den Unternehmer und den bezw. die Darsteller, welche andere als die von der Ortspolizeibehörde genehmigten Darstellungsgegenstände aufführen oder die genehmigten so abändern, daß durch diese Aenderung das Sittlichkeitsgefühl verletzt wird.

Cöslin, den 30. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident. Graf Clairon d'Haussonville.

Nach Beschluß des Bundesraths soll eine Ermittelung stattfinden, welche den Zweck hat, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die 1889 wirklich geerntete Menge an Bodenproducten zu gewinnen.

Die nach politischen Gemeinden bezw. selbstständigen Gutsbezirken erfolgende Ermittelung des Ernte-Ertrages, welche in der zweiten Hälfte des Monats Februar cr. vorgenommen werden soll, liegt in den Gemeinden den Gemeindevorstehern und in den selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer oder Stellvertreter dieser Bezirke ob. Durch besondere Umschläge werden die Gemeinde- und Gutsvorstände per Post je zwei Formulare B. Ermittelung des Ernteertrages im Jahre 1889 erhalten und weise die Ortsvorstände ich hierdurch an, sofort den Durchschnittsbetrag jeder einzelnen Fruchtart, die im Jahre 1889 im Gemeinde- bezw. Gutsbezirke durchschnittlich vom Hektar der mit der betreffenden Fruchtart angebauten Fläche gewonnen ist, nach Kilogramm der Erntemasse festzustellen. Um die Angaben in Kilogramm zu erleichtern, sind Hülfstafeln (Erntetafeln C.) berechnet und bereits im Jahre 1878 übersandt worden, aus welchen sofort ersichtlich ist, wieviel Kilogramm die von irgend einem Bodenproduct geernteten Scheffel oder Pfunde auf einem Hektar betragen.

Zur leichteren Bildung eines richtigen Urtheils über die Ernte im Jahre 1889 enthalten die Formulare die im Königlichen statistischen Büreau handschriftlich eingetragenen Nachweise der Ernteerträge der vorjährigen Ernte des Kreises und des Gemeinde- bezw. des selbstständigen Gutsbezirks, sowie die Bonitätsziffer für die Ackerländereien und Wiesen.

Die ermittelten Durchschnittsbeträge der einzelnen Fruchtarten sind zunächst in die betreffenden Kolonnen eines Exemplars der Formulare gewissenhaft einzutragen. Nachdem dies geschehen, ist eine Abschrift des Inhalts in das zweite Exemplar zu übertragen. Diese Abschrift ist mit der Unterschrift des Gemeinde- bezw. Gutsvorstehers versehen, mir sodann bis spätestens den 25. Februar 1890 bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung durch einen expressen Boten, einzureichen, während das erste Exemplar des Formulars sorgfältig aufzubewahren ist, um es bei späteren Ermittelungen wieder in Gebrauch zu nehmen.

In Betreff der Ausfüllung verweise ich auf die dem Formular vorgedruckten Erläuterungen und hebe noch Folgendes hervor: Der Durchschnittsernte-Ertrag jeder einzelnen Fruchtart ist pro Hektar (4 Morgen) in Kilogramm (2 Pfund) anzugeben.

Nach No. 4 der Anleitung auf dem Erhebungsformulare B. sind diesmal nicht nur die Ernteerträge für das Vorjahr, sondern auch die mit den einzelnen Früchten 1889 bestellt gewesenen Flächen in die neu aufgenommenen Spalten 6 und 7 einzutragen, was leichter und übersichtlicher auszuführen ist, als die bisher nöthigen Flächen-Veränderungs-Vermerke.

Da festgestellt worden ist, daß die diesbezüglichen, ohne jede Bemerkung eingesetzten Ertragsangaben bisher keineswegs, wie nach dem Vordrucke im Kopfe des Formulars angenommen werden mußte, Kilogramm auf ein Hektar bedeuteten, sondern sind noch immer auf andere Gewichts- bezw. Flächeneinheiten bezogen, so werden die Ortsbehörden hiermit noch besonders angewiesen, solche irrthümliche Angaben durchaus zu vermeiden.

(Schluß folgt.)

☞ Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 6. pro 1890.
Rummelsburg, den 7. Februar 1890.

(Schluß.)

Gleichzeitig werden den Ortsvorständen wieder Notizblätter, auf denen die im Jahre 1890 etwa vorkommenden Hagelschläge zu notiren und die zu diesem Zwecke sorgfältig aufzubewahren sind, zugehen. Ueber den näheren Zweck und die Ausfüllung dieser Notizblätter geben die auf der Rückseite derselben abgedruckten Bestimmungen näheren Aufschluß.

Außerdem bemerke ich noch, daß sich bei der nach Absatz 2 der allgemeinen Bestimmungen unter 1, 3 der Instruktion diesmal im Erhebungsformulare B. erfolgten Vortragung der im Jahre 1888 ermittelten Anbauflächen ergeben hat, daß vielfach Ungenauigkeiten und Widersprüche in Betreff der angebauten Früchte zwischen den Ergebnissen der Ermittelung der Bodenbenutzung und der Ermittelnng der Ernteerträge pro 1887 vorgekommen sind. Auf solche zweifelhafte Punkte ist im Formular B. selbst durch Fragezeichen, kurze Bemerkungen und dergleichen aufmerksam gemacht worden, und veranlasse ich die Ortsvorstände noch besonders, für die Beachtung dieser Fragen und eine sachgemäße Beantwortung derselben Sorge zu tragen.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Seitens der betreffenden Behörden in den Formularen handschriftlich gemachten Notizen nnd Anfragen von erheblicher Wichtigkeit sind, und haben diejenigen Ortsbehörden, welche derartige Anfragen zu beantworten haben, auf eine sachgemäße Beantwortung ihr Augenmerk zu richten.

Rummelsburg, den 4. Februar 1890.

Der Landrath. In Vertretung. Dieckmann, Kreis-Sekretair.

Der Herr Regierungs-Präsident hat mittelst Verfügung vom 13. Januar 1890 — abgedruckt in der Extra-Beilage zu Stück 2 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöslin — für den Wahlkreis Bütow, Rummelsburg, Schlawe

den Herrn Landrath von Puttkamer in Bütow

zum Wahlkommissar für die auf den 20. Februar d. Js. angesetzte Wahl zum Reichstage ernannt, was ich hierdurch unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 22. Januar 1890 Kreisblatt No. 4/90 zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Rummelsburg, den 5. Februar 1890.

Der Landrath Guenther.

Das unterm 22. Januar 1890 in dem Kreisblatt Nr. 4 für 1890 veröffentlichte Verzeichniß der ländlichen Wahlbezirke, der Wahlvorsteher und Stellvertreter ꝛc. zur Wahl eines Mitgliedes für den Deutschen Reichstag wird dahin berichtigt, daß für den Wahlbezirk Bial Gut, laufende Nummer 5, als Wahlvorsteher der Rittergutsbesitzer von Köppern zu Bial zu fungiren hat.

Rummelsburg, den 4. Februar 1890.

Der Landrath Guenther.

Zur Wahl der Abgeordneten resp. deren Stellvertreter für die Veranlagung zur Gewerbesteuer in den Klassen AII. und C. für 1890/91, 1891/92 und 1892/93 habe ich einen Termin auf Sonnabend

den 15. Februar 1890 Vormittags 10 Uhr

im landräthlichen Büreau hierselbst anberaumt, zu welchem ich die Gewerbetreibenden dieser beiden Klassen unter der Verwarnung einlade, daß die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bezw. ihre Stimme Abgebenden gültig vorgenommen werden wird und daß, falls die Wahl überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zu Stande kommt, die Steuervertheilung durch die Veranlagungsbehörde wird bewirkt werden.

Unmittelbar nach der Wahl wird mit der Gewerbesteuer-Veranlagung für 1890/91 vorgegangen werden und zwar geschieht dieselbe rechtsgültig durch die erschienenen gewählten Abgeordneten ohne Rücksicht auf deren Zahl.

Die Gemeinde- bezw. Guts-Vorstände weise ich an, den in ihrem Bezirk vorhandenen Gewerbetreibenden der Klassen AII. und C. von obiger Verfügung durch Vorlegung dieses Kreisblatts sofort Kenntniß zu geben.

Rummelsburg, den 4. Februar 1890.

Der Landrath Guenther.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Thatsachen beweisen. Schlawe, Regb. Cöslin. Schon seit 20 Jahren litt ich an Hämorrhoiden, Verstopfung, Appetitlosigkeit, Reißen in den Füßen, so daß ich während 2 Winter bettlägerig war, schließlich trat noch Fieber hinzu. Ich wurde auf die Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen (à Schachtel 1 M. in den Apotheken) aufmerksam gemacht, und mein Befinden ist nach Gebrauch derselben das denkbar beste geworden, was ich der Wahrheit gemäß gern bezeuge. Frau Auguste Mix. (Unterschrift beglaubigt.) — Man sei stets vorsichtig, auch die **ächten** Apotheker **Richard** Brandt's Schweizerpillen mit dem **weißen** Kreuz in **rothem** Felde und keine Nachahmung zu empfangen.

Holz-Versteigerung.

Montag den 10. Februar 1890 Vormittags 10 Uhr

sollen in dem Silbersohn'schen Gasthof zu Treten nachstehende Hölzer aus der Königlichen Oberförsterei Treten öffentlich meistbietend versteigert werden:

1. Schutzbezirk Lauerbach:

110 rm Buchen Scheite, 290 rm Buchen Reisig III. Kl.,
30 rm Kiefern Scheite, 130 rm Kiefern Reisig III. Kl.,

2. Schutzbezirk Treten:

178 Stück Kiefern Langnutzholz II.—V. Kl. mit ca. 166 fm.,
120 rm Kiefern Scheite, 68 rm Kiefern Stockholz 110 rm,
Kiefern Reisig II. Kl., 240 rm Kiefern Reisig III. Kl.

3. Schutzbezirk Neuhof:

16 Stück Eichen Langnutzholz V. Kl. mit 4,03 fm.,
8 Stück Kiefern Langnutzholz I.—V. Kl. mit 8,89 fm.,
6 rm Eichen Schichtnutzholz II. Kl.,
10 rm Kiefern Scheite, 270 rm Kiefern Reisig II. Kl.

Treten, den 30. Januar 1890.

Der Oberförster.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Wocknin Band II. Blatt Nr. 41 auf den Namen des Besitzers Julius Kosanke, früher in Kl. Schwirsen, jetzt unbekannten Aufenthalts, eingetragene, im Rummelsburger Kreise belegene Grundstück

am 1. April 1890 Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 10,89 Thaler Reinertrag und einer Fläche von 31,50,70 Hektar zur Grundsteuer, zur Gebäudesteuer aber nicht veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Werktags zwischen 10 und 12 Uhr Vormittags eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 5. April 1890 Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Rummelsburg, den 16. Januar 1890.

Königliches Amtsgericht.

Eine tüchtige und erfahrene

☞ Wirthin, ☜

ein unverheiratheter

☞ Stellmacher ☜

werden zum 1. April d. J. gesucht.

Kautz—Reinwasser.

Suche für Dominium Bial sofort resp. April noch
☞ einige Tagelöhner-Familien. ☜

von Köppern.

Extrablatt
zum
Rummelsburger Kreisblatt.

№ 6. Rummelsburg, den 11. Februar 1890.

Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Auf Gegenseitigkeit errichtet im Jahre 1821.

Bekanntmachung.

Nach dem Rechnungsabschluß der Bank für das Geschäftsjahr **1889** beträgt der in demselben erzielte Ueberschuß:

77 Procent

der eingezahlten Prämien.

Die Banktheilnehmer empfangen, nebst einem Exemplar des Abschlusses, ihren Ueberschuß-Antheil in Gemäßheit des § 7 der Bankverfassung der Regel nach beim nächsten Ablauf der Versicherung, beziehungsweise des Versicherungsjahres, durch Anrechnung auf die neue Pramie, in den im gedachten § 7 bezeichneten Ausnahmefälle aber baar durch die unterzeichneten Agenturen, bei welchen auch die ausführliche Nachweisung zum Rechnungsabschluß zur Einsicht für jeden Banktheilnehmer offen liegt.

Im Februar 1890.

Hermann Küster in Stolp in Pommern.
Georg Lönnies in Stolp in Pommern.
Gustav Marg in Bütow.

Stimmzettel

zur bevorstehenden Reichstagswahl mit dem Namen

von Massow-Rohr

versendet, bei etwa noch vorhandenem Bedarf, die **Moldenhauer'sche Buchdruckerei in Schlawe** gratis und frei.



Hamburg-Amerikanische

Packetfahrt-Actien-Gesellschaft

Express- und Postdampfschiffahrt

Hamburg-New York

Southampton anlaufend

Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Hâvre — Newyork.	Hamburg — Westindien.
Stettin — Newyork.	Hamburg — Havana.
Hamburg — Baltimore.	Hamburg — Mexico.

Nähere Auskunft ertheilt: No. 478.
Johannsen & Mügge, Stettin, Unterwiek 7.

Photograph. Glass-Salon.

Rummelsburg b. H. A. Wolffram.

Aufnahmen finden täglich statt. Atelier gut geheizt.

A. Rogorsch, Photograph aus Danzig.

Wahlaufruf.

Am 20. Februar d. Js. werden, wie seitens der Bundesregierung angeordnet, die Neuwahlen für den deutschen Reichstag vor sich gehen.

Unser bisheriger Vertreter im Reichstag, der Rittergutsbesitzer Herr Major **von Massow** auf Rohr hat es verstanden, sich unser volles Vertrauen zu erhalten, indem er einerseits die Regierung unseres Kaisers, die gesetzlichen Vorlagen des Bundesraths, an dessen Spitze der große Kanzler, Fürst **von Bismarck** steht, unterstützte; andererseits, indem er die Interessen unseres Wahlkreises, wo sich ihm dazu Gelegenheit bot, in voller Hingebung vertrat.

Herr **von Massow** auf Rohr hat sich bereit erklärt, von Neuem ein Mandat für den Reichstag anzunehmen.

Wir schlagen deshalb den genannten Herrn für die bevorstehende Wahl zum Reichstag als Candidaten vor und bitten alle reichstreuen und regierungsfreundlichen Wähler des Wahlkreises **Schlawe—Rummelsburg—Bütow** am 20. Februar ihre Stimmzettel mit dem Namen:

Herr Rittergutsbesitzer Major von Massow-Rohr

abzugeben.

von Arnim-Wihelmsthal. Apotheker Avé-Lallement, Zanow. Pastor Baars, Schlawe. von Below-Runow. von Below-Seleske. von Below-Seehof. Oberförster Bering, Karnkewitz. Rathsherr Blasendorff, Rügenwalde. von Blumenthal-Besow. von Blumenthal-Segenthin. Postmeister Brederlow, Schlawe. von Clavé-Vellin. Pastor Comolle, Altenschlawe. Kämmerer Corduan, Pollnow. Kaufmann Julius Darsow, Schlawe. von Denzin-Pustamin. Dommenget-Cummerow. Eccard-Kritten. von Gelsdorff-Wendisch-Buckow. Spinnereibesitzer Gerth, Pollnow. Glagau-Latzig. Gemeindevorsteher Goyrbandt, Zillwitz. von Gottberg-Reblin. Grundies-Augustfelde. Gemeindevorsteher Gülzow, Neu-Warschow. Brauereibesitzer Herr, Schlawe. Gemeindevorsteher, Höckendorff, Alt-Färshagen. Bürgermeister Husen, Pollnow. Forstkassenrendant Jx, Rügenwalde. Kaufmann C. A. Jasch, Schlawe. Bürgermeister Junge, Rügenwalde. Pastor Keitsch, Pollnow. Rentmeister Kielich, Schlawe. Brauereibesitzer Kittelmann, Pollnow. Commerzienrath Kolbe, Zanow. Kratz-Büssow. Oberthelegraphen-Assistent a. D. Krause, Zanow. Gemeindevorsteher Kruckow, Panknin. Krüger-Alt-Zowen. Kutscher-Jannewitz. Pastor Kühl, Eventin. Maurermeister Lieder, Schlawe. Postverwalter Lipkow, Pollnow. Ludendorff-Ratteick. Buchdruckereibesitzer H. Moldenhauer, Schlawe. Kaufmann F. W. Moll, Schlawe. Beigeordneter Mörke, Schlawe. Rechtsanwalt Müller, Schlawe. Apotheker Müller, Schlawe. pract. Arzt Dr. Müller, Schlawe. von Natzmer-Borkow. Kreissparkassenrendant Ohm, Schlawe. Rentier Martin Pantel, Schlawe. Kaufmann Payfan, Zanow. Kaufmann Plüntsch, Rügenwalde. Superintendent Plänsdorf, Schlawe. Post-Reddieß. Gutsvorsteher Post, Zirchow. Rathsherr Prahlow, Schlawe. von Puttkamer-Barnow. von Puttkamer-Bartin. von Puttkamer-Neu-Kolziglow. von Puttkamer-Treblin. Puttkammer-Franzen. Kaufmann R. Raasch, Zanow. Kaufmann Raddatz-Schlawe. Redes-Zwölfhufen. Obersteuer-Controleur Reichhelm, Schlawe. von Riepenhausen-Crangen. Progymnasial-Rektor Dr. Rogge, Schlawe. Obersteuer-Controleur Rolle, Pollnow. pract. Arzt Dr. Röhrich, Schlawe. Lehrer Scheel, Groß-Soltikow. Glaser Scheunemann, Rügenwalde. Amtsvorsteher von Schewen, Wend.-Buckow. Lehrer Schilter, Neu-Warschow. Schimmelpfennig-Wusterwitz. von Schlieffen-Soltikow. Hôtelbesitzer Schlüter, Zanow. Pastor Schönberg, Nemitz. Pastor Schönberg, Barzwitz. Brauereibesitzer Schultz, Schlawe. Schumann-Rotzog. Posthalter Schübner, Schlawe. Amtsgerichtsrath Schübner, Schlawe. Schulzenhofsbesitzer Schwarz, Natzmershagen. Freiherr von Senden-Natzlaff. Bürgermeister Stoebbe, Schlawe. Rathsherr Stöhr, Schlawe. Rentier C. F. Strelow, Zanow. Mühlenbesitzer P. Strelow, Zanow. Manrermeister C. Struck, Schlawe. Bäckermeister Tegge, Schlawe. Amtsvorsteher Teßler, Schloß-Pollnow. Amtsvorsteher Verwiebe, Göritz. Mühlenbesitzer Voß, Freetz. Wetzel, Schlawin. Buchhändler Wittig, Schlawe. Lieutenant a. D. Wolter, Pollnow. Freiherr von Wolzogen-Dubberzin. Zimdars-Klein-Ristow. von Zitzewitz-Beßwitz. Schulz-Cösternitz.

Maisschroot sehr billig zu haben bei **L. Freund, Stolp.**

Messina - Apfelsinen und Citronen

empfiehlt

A. Kaufmann.

Verantwortlicher Redacteur des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rebbert in Rummelsburg.

Erscheint.
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate:
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 7. Rummelsburg, den 14. Februar 1890.

A. Amtlicher Theil.

An Vergütigung für im Monat September v. J. gelieferte Marschfourage sind die nachstehenden Beträge zur Zahlung angewiesen, welche bei der Königlichen Kreis-Kasse hier gegen eine, auf die Corps-Zahlungsstelle des 2. Armee-Corps zu Stettin lautende Quittung abgehoben werden können.

1. Bartin Gemeinde	20 M. 72 Pf.	7. Sellin Gemeinde	32 M. 06 Pf.
2. Brünnow Gemeinde	53 M. 77 Pf.	8. Treten Gemeinde	135 M. 88 Pf.
3. Gumenz Gemeinde	56 M. 61 Pf.	9. Treten Gut	218 M. 90 Pf.
4. Kaffzig Gemeinde	81 M. 15 Pf.	10. Wobeser Gut	68 M. 88 Pf.
5. Lodder Gut	66 M. 05 Pf.	11. Wocknin Gemeinde	75 M. 48 Pf.
6. Rohr Gut	154 M. 75 Pf.	12. Zuckers Gut	44 M. 30 Pf.

Rummelsburg, den 6. Februar 1890.

Der Landrath Guenther.

Bekanntmachung.

Auf dem Gutshofe in Lubben ist der Milzbrand ausgebrochen.

Rummelsburg, den 1. Februar 1890.

Der Landrath Guenther.

Das bevorstehende diesjährige Ersatz-Geschäft, welches im hiesigen Kreise in der ersten Hälfte des Monats März abgehalten werden wird, giebt mir Veranlassung, nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

Es sind in den Vorjahren wiederholt Reklamationsgesuche um Zurückstellung vom Militairdienst in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse eingereicht worden, welche abgelehnt werden mußten, weil sie nicht bei Gelegenheit des Musterungsgeschäftes angebracht worden waren, obgleich die zu ihrer Begründung angeführten Verhältnisse bereits zur Zeit des Letzteren bestanden hatten.

Gemäß §. 33 Nr. 1 und 3 der Wehrordnung vom 22. November 1888 können Reklamationen nur dann berücksichtigt werden, wenn die Betheiligten sie vor dem Musterungs-Geschäft oder bei Gelegenheit desselben anbringen, und dürfen spätere Reklamationen zur Berücksichtigung nur insofern gelangen, als die Veranlassung zu denselben erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäfts entstanden ist.

Es liegt daher im eigenen Interesse der Betheiligten, ihre Gesuche alsbald gehörig begründet, bei den zuständigen Ortsbehörden anzubringen, welche dieselben vor oder spätestens bei Gelegenheit des Ersatzgeschäfts hierher einzureichen haben.

Die Ortsbehörden haben gegenwärtige Verfügung auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, auch wollen dieselben in jeder möglichen Weise die Interessenten auf die Folgen der Nichtbeobachtung obiger Vorschriften aufmerksam machen.

Rummelsburg, den 6. Februar 1890.

Der Landrath Guenther.

Bei Gelegenheit des diesjährigen Kreis-Ersatz-Geschäfts im Monat März werden die Reclamationen der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatz-Reserve und Marine-Ersatz-Reserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des II. Aufgebots zur Entscheidung der competenten Commission gezogen werden.

Diejenigen Leute, welche reklamiren wollen, haben sich mit ihren desfallsigen Gesuchen an die Ortsbehörde zu wenden.

Die Ortsbehörden haben sodann eine Nachweisung der Reclamationen nach dem unten angegebenen Schema **in duplo** aufzustellen und mir solche bis spätestens den 5. März in beiden Exemplaren einzureichen.

Diese Reclamationen müssen auch in Betreff derjenigen Mannschaften wieder angebracht werden, welche schon einmal von der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission als unabkömmlich anerkannt sind, widrigenfalls angenommen wird, daß sich ihre Verhältnisse dergestallt gebessert haben, daß sie keiner Berücksichtigung mehr bedürfen.

Die Ortsbehörden haben bei der Wichtigkeit der Sache genau zu Werke zu gehen, um jedem Nachtheil vorzubeugen, der wegen nicht beachteter Formalität für sie und die Reckamanten entstehen könnte.

Rummelsburg, den 1. Februar 1890.

Der Landrath Guenther.

Nummer.	Des Reclamanten		Ob Reservist, Ersatzreservist 1. Klasse oder Landwehrmann.	Dauer der Dienstzeit.	Namentliche Aufzählung der Familienglieder mit Angabe des Alters und ihrer Arbeitsfähigkeit.	Ob der Reclamant Grundstücke besitzt, Umfang derselben, Werth und darauf haftende Schulden.	Gründe, auf welche die Reclamation gestützt wird und Gutachten der Ortsbehörde darüber.	Entscheidung der Commission.
	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.						

Bekanntmachung.

1. Diejenigen Leute im Alter vom 17. bis noch nicht vollendetem 20. Lebensjahre, welche den Wunsch hegen, in eine der Unteroffizierschulen zu Potsdam, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder freiwillig einzutreten, werden hierdurch aufgefordert, sich zur ärztlichen Untersuchung und demnächstigen Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen bei dem diesjährigen Musterungs-Geschäfte in Rummelsburg am 10. März 1890 Vormittags 10 Uhr unter Ueberreichung eines vom Königlichen Landrathsamte ausgestellten Meldescheins zum freiwilligen Eintritt zu melden.
2. Desgleichen können sich junge Leute, welche das 15. Jahr erreicht, das 16. noch nicht überschritten haben und in die Unteroffizier-Vorschulen Weilburg, Annaburg bezw. Neubreisach einzutreten wünschen, an demselben Tage in Begleitung ihres Vaters resp. Vormundes unter Mitbringung folgender Papiere melden:

1) Geburtszeugniß, 2) Konfirmations- bezw. Einsegnungsschein, 3) Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Obrigkeit, 4) Etwa vorhandene Schulzeugnisse.

Schlawe, den 5. Februar 1890. Königliches Bezirks-Kommando.

Das diesjährige Musterungsgeschäft wird hierselbst im Lokale des Herrn Kaufmanns August Wolffram hier in der Langestraße in den Tagen vom 10. bis 14. März d. Js. stattfinden. Wie sich die einzelnen Ortschaften des Kreises zu gestellen haben, werde ich später bekannt machen.

Zur Musterung haben sämmtliche männliche Personen, welche in früheren Jahren geboren und sich bisher zur Musterung bezw. Aushebung noch nicht gestellt haben und diejenigen, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1868 bis zum letzten Dezember 1870 geboren sind, soweit sie noch nicht in Militairverhältnissen stehen oder bereits eine definitive Entscheidung erhalten haben, zu erscheinen. Zu den mit einer definitiven Entscheidung versehenen und daher nicht mehr vorzustellenden Personen gehören die von der Königlichen Ober-Ersatzkommission bestätigten dauernd unbrauchbaren, die Ersatzreservisten und Landsturmpflichtigen 1. Aufgebots.

Die Nachweisungen der aus den Rekrutirungs-Stammrollen ermittelten zur Gestellung verpflichteten Individuen werden den Guts- und Gemeindevorständen per Post unter besonderem Couvert zugefertigt werden.

Diese Nachweisungen sind von den Guts- resp. Gemeindevocstehern in den Musterungsterminen behufs eventl. Vervollständigung wieder vorzulegen, um so mehr, als dieselben während des Geschäfts gebraucht werden.

Die Guts- und Gemeindevorstände bleiben jedoch verpflichtet diejenigen Militairpflichtigen, die in der qu. Nachweisung nicht aufgeführt, am Orte jedoch anwesend und zur Gestellung verpflichtet sind, in die Nachweisungen nachträglich selbst aufzunehmen und in den oben festgesetzten Terminen mit vorzustellen. Hierbei wird bemerkt, daß diejenigen Militairflichtigen, von denen hier nicht bekannt ist, ob sie unter der Guts- oder Bauergemeinde wohnen, in die Nachweisungen für die Bauerngemeinden aufgenommen worden sind und haben die Gemeindevorsteher diese Leute eventl. mit vorzuführen.

Sämmtliche Cantonisten müssen am ganzen Körper rein und sauber gewaschen und mit reiner Kleidung, sowie vollständig nüchtern der Kommission vorgeführt und muß bei Personen, die mit der Krätze behaftet sind, dies gleich beim Messen gemeldet werden.

Die Guts- und Gemeindevorstände haben die Cantonisten bis zu deren Entlassung und Ankunft zu Hause strenge zu beaufsichtigen und auf ruhiges und gesittetes Benehmen derselben auf dem Her- und Rückwege, sowie während der Zeit der Vorstellung vor die Commission zu achten. Diejenigen Militairpflichtigen, welche durch unruhiges Betragen, Ungehorsam gegen die Aufsichtsbeamten und Trunk oder sonst irgendwie die Ordnung des Musterungsgeschäfts stören, werden sofort mit Disciplinararrest bis zu drei Tagen bestraft werden.

Die Guts- und Gemeindevorstände haben ihre Cantonisten an den oben bemerkten Tagen **persönlich** vorzuführen und auf die Erfüllung der obigen Vorschriften zu achten. Nur in den **dringendsten** Fällen ist eine Stellvertretung durch den Schöffen ꝛc. gestattet; der Stellvertreter muß jedoch im Besitze einer schriftlichen Vertretungsvollmacht sich befinden und mit den sämmtlichen Verhältnissen ꝛc. der Militairpflichtigen genau betraut sein.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden an den resp. Guts- und Gemeindevorständen unnachsichtlich mit einer Strafe von 5 bis 15 Mark geahndet werden.

Die Geburtsscheine sowie die früheren Gestellungsatteste haben die Cantonisten mit zur Stelle zu bringen und müssen sie dieselben bei der Vorstellung offen in der Hand haben.

Cantonisten denen die Gestellungsscheine abhanden gekommen sind, haben sich zeitig vor Beginn des Geschäfts um Ertheilung eines Duplikats gegen Zahlung von 50 Pf. Schreibgebühr zu melden.

Militairpflichtige die an ihrem persönlichen Erscheinen durch Krankheit behindert sind, haben dies durch ärztliche Atteste nachzuweisen. Leute, die mit solchen Fehlern behaftet sind, welche der Arzt nicht sogleich erkennen kann, als Blödsinn, Taubheit, Stottern, Schwerhörigkeit ꝛc. müssen durch ein ärztliches Attest nachweisen, daß sie nach den an ihnen dieserhalb gemachten Wahrnehmungen an dem vorgeblichen Uebel wirklich leiden. Ohne ein derartiges Attest wird auf mündliche Angaben nicht gerücksichtigt werden. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubwürdige Zeugen hierüber mit zur Stelle zu bringen.

Den Ortsbehörden wird hierdurch strenge zur Pflicht gemacht, sich genau nach dem Aufenthalt der im Orte nicht anwesenden militairpflichtigen Personen zu erkundigen und muß über den Aufenthaltsort eines jeden beim Musterungsgeschäft fehlenden Mannes genaue Auskunft gegeben werden.

Nachläßigkeiten ziehen unnachsichtlich Rügen resp. Strafen nach sich.

Militairpflichtige, welche ihre Befreiung von der Einstellung in das stehende Heer beanspruchen, müssen zur Begründung ihrer Reklamation einen vollständigen Reklamations-Fragebogen durch ihre Ortsbehörde aufstellen und bis **spätestens den 7. März cr.** hierher einreichen lassen.

Der Reklamations-Fragebogen ist genau nach dem vorgeschriebenen gedruckten Formular zu fertigen. Gedruckte Fragebogen für diese Reklamationen sind in den Buchdruckereien der Herren Rehberg und Hasert hier zu haben.

Rummelsburg, den 8. Februar 1890.

Der Landrath Guenther.

Die Verwaltung des Amtsbezirks Groß-Schwirsen ist dem benachbarten commissarischen Amtsvorsteher, Rittmeister Villnow zu Treten einstweilen übertragen worden.

Rummelsburg, den 7. Februar 1890.

Der Landrath Guenther.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer Freiherr von Puttkamer zu Lubben ist erkrankt und wird während längerer Zeit durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter, Gutsbesitzer Meißner in Charlottenthal vertreten werden.

Rummelsburg, den 11. Februar 1890.

Der Landrath. Guenther.

Warnung!

Es sind in letzter Zeit an zahlreiche ländliche Einwohner des Kreises von Agenten Aufforderungen zur Auswanderung nach Brasilien ergangen, in denen die Vorzüge der zu colonisirenden Provinz Sac Paulo in den glänzendsten Farben geschildert und den Auswanderern freie Ueberfahrt, billige Ueberlassung von Aeckern und Wirthschaftsgeräthen und sogar die Auszahlung beträchtlicher Summen baaren Geldes bei der Ankunft in Brasilien zugesichert werden. Hierzu wird ferner das Gerücht verbreitet, Seine Majestät der Kaiser wünsche die Auswanderung nach Brasilien und es wäre daher den Arbeitern nicht verwehrt, selbst unter Bruch des Arbeitskontraktes auszuwandern. Auch wird den Arbeitern vorgespiegelt sie dürften sich ungestraft ihrer Militairpflicht entziehen, ja sogar, daß diejenigen ihrer Anverwandten, welche zur Zeit bei der Truppe dienten, ihnen nachgesandt werden würden.

Alle diese Angaben sind falsch. Das frühere Kaiserreich Brasilien ist vor Kurzem durch eine Revolution in eine Republick umgewandelt; das Klima der Provinz Sac Paulo ist für Deutsche durchaus unzuträglich. Aus einer von deutschen Ausgewanderten unter dem 11. September v. J. aus Brasilien an Seine Majestät den Kaiser gerichteten Eingabe geht hervor, daß die ihnen seitens der Agenten gemachten Versprechungen nicht gehalten sind, daß sie sich in tiefster Noth und Elend befinden und ihrem Untergange entgegensehen. In der Eingabe heiß es: „Krankheiten sind hier an der Tagesordnung, da wir kleine, enge, nasse Wohnungen haben ohne jegliches Fenster, Fußboden oder Decke von den **Sklaven** herrührend."

Ich warne daher die ländlichen Arbeiter auf das dringendste vor der Auswanderung, indem ich sie zugleich darauf aufmerksam mache, daß der Kontraktbruch nach dem Gesetz vom 24. April 1854 strafbar ist und daß die Verhaftung und Bestrafung derjenigen, welche sich durch die Auswanderung ihrer Militairpflicht entziehen wollen, veranlaßt werden wird.

Die Guts- und Gemeindevorstände veranlasse ich, dem Vorstehenden die möglichst weite Verbreitung unter den betheiligten Kreisen zu geben, auch dies Kreisblatt den Herren Geistlichen und Lehrern des Ortes zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Rummelsburg, den 8. Februar 1890.

Der Landrath. Guenther.

Die Gemeindesteuer-Erheber des Kreises werden ersucht, die Tantieme für erhobene Gebäude-Versicherungsbeiträge pro 1889 auf der unterzeichneten Kasse gegen Quittung in Empfang zu nehmen. Die bis zum 26. d. Mts. nicht abgehobenen Beiträge werden den betr. Ortserhebern kostenpflichtig übersandt werden.

Rummelsburg, den 11. Februar 1890. Kreisfeuersocietäts-Kasse. Nagatz.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Flechtenkranke

trockene, nässende Schuppenflechten und das mit diesem Uebel verbundene so unerträglich lästige **Hautjucken** heilt unter Garantie, selbst denen, die nirgends Heilung fanden **Dr. Hebras Flechtentod.** Bezug St. Marien Drogerie, Danzig, Breitgasse 60.

Eine Hagelversicherung sucht **tüchtige** Agenten und Acquisiteure event. mit Reisegeldern. Gefl. Offerten sub **No. 59170** an die Annoncen-Expedition von

S. Salomon, Stettin.

Meine

Augen - Klinik

in **Cöslin** ist eröffnet.

Dr. Gutknecht,

Augenarzt.

Cöslin, Neuethor-Vorstadt 2.

Tiedemann's Vorbereitungs-Anstalt

für die

Postgehülfen Prüfung.

Kiel, Ringstraße 55.

Junge Leute werd. für obige Prüfung sicher und gut ausgebildet. Falls d. Ziel nicht erreicht wird, zahle ich den vollen Pensionspreis zurück. Bisher bestand. 512 meiner Schüler d. Prüfung; augenblickl. 375 Schüler hier. Genaues Alter angeben. Am 10. April beg. ein neuer Cursus.

J. H. F. Tiedemann.

Eine tüchtige und erfahrene

Wirthin,

ein unverheiratheter

Stellmacher

werden zum 1. April d. J. gesucht.

Kautz—Reinwasser.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 7. pro 1890.
Rummelsburg, den 14. Februar 1890.

Wahlaufruf.

Am 20. Februar d. Js. werden, wie seitens der Bundesregierung angeordnet, die Neuwahlen für den deutschen Reichstag vor sich gehen.

Unser bisheriger Vertreter im Reichstag, der Rittergutsbesitzer Herr Major **von Massow** auf Rohr hat es verstanden, sich unser volles Vertrauen zu erhalten, indem er einerseits die Regierung unseres Kaisers, die gesetzlichen Vorlagen des Bundesraths, an dessen Spitze der große Kanzler, Fürst **von Bismarck** steht, unterstützte; andererseits, indem er die Interessen unseres Wahlkreises, wo sich ihm dazu Gelegenheit bot, in voller Hingebung vertrat.

Herr **von Massow** auf Rohr hat sich bereit erklärt, von Neuem ein Mandat für den Reichstag anzunehmen.

Wir schlagen deshalb den genannten Herrn für die bevorstehende Wahl zum Reichstag als Candidaten vor und bitten alle reichstreuen und regierungsfreundlichen Wähler des Wahlkreises **Schlawe—Rummelsburg—Bütow** am 20. Februar ihre Stimmzettel mit dem Namen:

Herr Rittergutsbesitzer Major von Massow-Rohr

abzugeben.

von Arnim-Wilhelmsthal. Apotheker Avé-Lallement, Zanow. Pastor Baars, Schlawe. von Below-Runow. von Below-Seleske. von Below-Seehof. Oberförster Bering, Karnkewitz. Rathsherr Blasendorff, Rügenwalde. von Blumenthal-Besow. von Blumenthal-Segenthin. Postmeister Brederlow, Schlawe. von Clavé-Vellin. Pastor Comolle, Altenschlawe. Kämmerer Corduan, Pollnow. Kaufmann Julius Darsow, Schlawe. von Denzin-Pustamin. Dommenget-Cummerow. Eccard-Kritten. von Gelsdorff-Wendisch-Buckow. Spinnereibesitzer Gerth, Pollnow. Glagau-Latzig. Gemeindevorsteher Goyrbandt, Zillwitz. von Gottberg-Reblin. Grundies-Augustfelde. Gemeindevorsteher Gülzow, Neu-Warschow Brauereibesitzer Herr, Schlawe. Gemeindevorsteher, Höckendorff, Alt-Färshagen. Bürgermeister Husen, Pollnow. Forstkassenrendant Jx, Rügenwalde. Kaufmann C. A. Jasch-Schlawe. Bürgermeister Junge, Rügenwalde. Pastor Keitsch, Pollnow. Rentmeister, Kielich, Schlawe. Brauereibesitzer Kittelmann, Pollnow. Commerzienrath Kolbe, Zanow. Kratz-Büssow. Oberthelegraphen-Assistent a. D. Krause, Zanow. Gemeindevorsteher Kruckow, Pancknin. Krüger-Alt-Zowen. Kutscher-Jannewitz. Pastor Kühl, Eventin. Maurermeister Lieder, Schlawe. Postverwalter Lipkow, Pollnow. Ludendorff-Ratteick. Buchdruckereibesitzer H. Moldenhauer, Schlawe. Kaufmann F. W. Moll, Schlawe. Beigeordneter Mörke, Schlawe. Rechtsanwalt Müller, Schlawe. Apotheker Müller, Schlawe. pract. Arzt Dr. Müller, Schlawe. von Natzmer-Borkow. Kreissparkassenrendant Ohm, Schlawe. Rentier Martin Pantel, Schlawe. Kaufmann Payfan, Zanow. Kaufmann Plüntsch, Rügenwalde. Superintendent Plänsdorf, Schlawe. Post-Reddieß. Gutsvorsteher Post, Zirchow. Rathsherr Prahlow, Schlawe. von Puttkamer-Barnow. von Puttkamer-Bartin. von Puttkamer-Neu-Kolziglow. von Puttkamer-Treblin. Puttkammer-Franzen. Kaufmann R. Raasch, Zanow. Kaufmann Raddatz-Schlawe. Redes-Zwölfhufen. Obersteuer-Controleur Reichhelm, Schlawe. von Riepenhausen-Crangen. Progymnasial-Rektor Dr. Rogge, Schlawe. Obersteuer-Controleur Rolle, Pollnow. pract. Arzt Dr. Röhrich, Schlawe. Lehrer Scheel, Groß-Soltikow. Glaser Scheunemann, Rügenwalde. Amtsvorsteher von Schewen, Wend.-Buckow. Lehrer Schilter, Neu-Warschow. Schimmelpfennig-Wusterwitz. von Schlieffen-Soltikow. Hôtelbesitzer Schlüter, Zanow. Pastor Schönberg, Nemitz. Pastor Schönberg, Barzwitz. Brauereibesitzer Schultz, Schlawe. Schumann-Rotzog. Posthalter Schübner, Schlawe. Amtsgerichtsrath Schübner, Schlawe. Schulzenhofsbesitzer Schwarz, Natzmershagen. Freiherr von Senden-Natzlaff. Bürgermeister Stoebbe, Schlawe. Rathsherr Stöhr, Schlawe. Rentier C. F. Strelow, Zanow. Mühlenbesitzer P. Strelow, Zanow. Maurermeister C. Struck, Schlawe. Bäcker, meister Tegge, Schlawe. Amtsvorsteher Teßler, Schloß-Pollnow. Amtsvorsteher Verwiebe-Göritz. Mühlenbesitzer Voß, Freetz. Wetzel, Schlawin. Buchhändler Wittig, Schlawe. Lieutenant a. D. Wolter, Pollnow. Freiherr von Wolzogen-Dubberzin. Zimdars-Klein-Ristow. von Zitzewitz-Beßwitz. Schulz-Cösternitz.

Grosse

Geld-Lotterie

für Niederlegung der Schlossfreiheit in Berlin (eine einmalige Lotterie, eingetheilt in 5 Klassen).

Zu dieser Lotterie empfehle ich und versende bei Erscheinen

Original-Loose I. Klasse

1/1	1/2	1/4	1/8
zu M. 64,	32,—	16,—	8,—

Antheil-Loose I. Klasse

1/2	1/4	1/8	1/16	1/32
zu M. 21,20	10,60	5,30	2,70	1,35

Die Erneuerungsbeträge dieser Antheilloose sind für alle Klassen dieselben.

Um meiner werthen Kundschaft Porto für die wiederholte Erneuerung zu ersparen empfehle ich Antheil-Voll-Loose, für alle fünf Ziehungen giltig und im Voraus zu bezahlen, für welche ich im Falle eines Gewinnes in den ersten vier Klassen, die im Voraus bezahlte plannässige Einlage der folgenden Klassen bei Erhebung des Gewinnes zurückvergüte.

Voll-Loose

1/2	1/4	1/8	1/16	1/32
M. 106,—	53,—	26,50	13,25	6.75

Ziehungen:

I. Kl.	am	17. März	1890
II.	„	„ 14. April	1890
III.	„	„ 12. Mai	1890
IV.	„	„ 9. Juni	1890

Gewinne:

1	à	600,000	=	600,000 M.
3	à	500,000	=	1,500,000 „
3	à	400,000	=	1,200,000 „
6	à	300,000	=	1,800,000 „
7	à	200,000	=	1,400,000 „
6	à	150,000	=	900,000 „
17	à	100,000	=	1,700,000 „
32	à	50,000	=	1,600,000 „
15	à	40 000	=	600,000 „
20	à	30,000	=	600.000 „
48	à	25,000	=	1,200,000 „
90	à	20,000	=	1,800,000 „
220	à	10,000	=	2,200,000 „
390	à	5,000	=	1,950,000 „
400	à	3,000	=	1,200,000 „
1100	à	2,000	=	2,200,000 „
2258	à	1,000	=	2 258,000 „
5384	à	500	=	2,692,000 „
10,000	Gew.		=	27 400,000M.

Jeder Bestellung, welche nur durch Postanweisung erbitte, sind für jede Liste 20 Pfg. und für Porto 10 Pfg. (für Einschreiben 20 Pfg extra) beizufügen.

Carl Heintze, Bankgeschäft, **Berlin W.,** Unter den Linden 3.

Reichsbank. Giro-Conto. Telegramm-Adresse: Lotteriebank Berlin.

Maisschroot sehr billig zu haben bei **L. Freund, Stolp.**

Messina - Apfelsinen und Citronen

empfiehlt **A. Kaufmann.**

Suche für Dominium Bial sofort resp. April noch einige Tagelöhner-Familien.

von Köppern.

Photograph. Glass - Salon.

Rummelsburg b. H. A. Wolffram.

Aufnahmen finden täglich statt. Atelier gut geheizt.

A. Rogorsch, Photograph aus Danzig.

Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Auf Gegenseitigkeit errichtet im Jahre 1821.

Bekanntmachung.

Nach dem Rechnungsabschluß der Bank für das Geschäftsjahr **1889** beträgt der in demselben erzielte Ueberschuß:

77 Procent

der eingezahlten Prämien.

Die Banktheilnehmer empfangen, nebst einem Exemplar des Abschlusses, ihren Ueberschuß-Antheil in Gemäßheit des § 7 der Bankverfassung der Regel nach beim nächsten Ablauf der Versicherung, beziehungsweise des Versicherungsjahres, durch Anrechnung auf die neue Pramie, in den im gedachten § 7 bezeichneten Ausnahmefälle aber baar durch die unterzeichneten Agenturen, bei welchen auch die ausführliche Nachweisung zum Rechnungsabschluß zur Einsicht für jeden Banktheilnehmer offen liegt.

Im Februar 1890.

Hermann Küster in Stolp in Pommern.
Georg Lönnies in Stolp in Pommern.
Gustav Marg in Bütow.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von C. Nobbe in Rummelsburg.

Erscheint.
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate:
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 8. Rummelsburg, den 21. Februar 1890.

A. Amtlicher Theil.

Warnung!

Es sind in letzter Zeit an zahlreiche ländliche Einwohner des Kreises von Agenten Aufforderungen zur Auswanderung nach Brasilien ergangen, in denen die Vorzüge der zu colonisirenden Provinz Sao Paulo in den glänzendsten Farben geschildert und den Auswanderern freie Ueberfahrt, billige Ueberlassung von Aeckern und Wirthschaftsgeräthen und sogar die Auszahlung beträchtlicher Summen baaren Geldes bei der Ankunft in Brasilien zugesichert werden. Hierzu wird ferner das Gerücht verbreitet, Seine Majestät der Kaiser wünsche die Auswanderung nach Brasilien und es wäre daher den Arbeitern nicht verwehrt, selbst unter Bruch des Arbeitskontraktes auszuwandern. Auch wird den Arbeitern vorgespiegelt sie dürften sich ungestraft ihrer Militairpflicht entziehen, ja sogar, daß diejenigen ihrer Anverwandten, welche zur Zeit bei der Truppe dienten, ihnen nachgesandt werden würden.

Alle diese Angaben sind falsch. Das frühere Kaiserreich Brasilien ist vor Kurzem durch eine Revolution in eine Republick umgewandelt; das Klima der Provinz Sao Paulo ist für Deutsche durchaus unzuträglich. Aus einer von deutschen Ausgewanderten unter dem 11. September v. J. aus Brasilien an Seine Majestät den Kaiser gerichteten Eingabe geht hervor, daß die ihnen seitens der Agenten gemachten Versprechungen nicht gehalten sind, daß sie sich in tiefster Noth und Elend befinden und ihrem Untergange entgegensehen. In der Eingabe heißt es: „Krankheiten sind hier an der Tagesordnung, da wir kleine, enge, nasse Wohnungen haben ohne jegliches Fenster, Fußboden oder Decke von den **Sklaven** herrührend."

Ich warne daher die ländlichen Arbeiter auf das dringendste vor der Auswanderung, indem ich sie zugleich darauf aufmerksam mache, daß der Kontraktbruch nach dem Gesetz vom 24. April 1854 strafbar ist und daß die Verhaftung und Bestrafung derjenigen, welche sich durch die Auswanderung ihrer Militairpflicht entziehen wollen, veranlaßt werden wird.

Die Guts- und Gemeindevorstände veranlasse ich, dem Vorstehenden die möglichst weite Verbreitung unter den betheiligten Kreisen zu geben, auch dies Kreisblatt den Herren Geistlichen und Lehrern des Ortes zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Rummelsburg, den 8. Februar 1890.

Der Landrath. Guenther.

Bekanntmachung.

Nach § 27 des Statuts sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Aenderungen ihrer Betriebe, welche für die Zugehörigkeit derselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, dem Sectionsvorstande binnen 2 Wochen nach Eintritt der Aenderung — eventl. durch Vermittelung des Vertrauensmannes — schriftlich anzuzeigen. Zuwiderhandelnde können nach § 123 des Reichs-Gesetzes vom 5. Mai 1886 mit Ordnungsstrafe bis zu 500 M. belegt werden.

Mit Rücksicht auf die anderweitige Umlegung der Beiträge ist anzumelden:

a. die Erhöhung oder Herabsetzung der auf dem Betriebs-Grundstück lastenden wirklichen oder fingirten Grundsteuer;
b. bei beitragsfreien Betrieben der Wegfall der Voraussetzungen, unter denen gemäß § 25 Absatz 4 des Statuts die Beitragsfreiheit zugestanden ist.

Stettin, den 7. Januar 1890.

Der Vorstand der Pommerschen land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Haupt-Ergebnisse

aus der Rechnung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Regierungs-Bezirks Cöslin für das Rechnungsjahr 1888/89.

Kassenkapital:

a. am Schlusse des laufenden Rechnungsjahres . 281871 Mark 22 Pf.
b. am Schlusse des vorhergegangenen Rechnungsjahres . 281871 Mark 22 Pf.

Der Nominalwerth des Kapitals hat sich somit gegen das Vorjahr nicht geändert.

	Einnahme bezw. Ausgabe. Mk.	Pf.	Rest. Mk.	Pf.
Einnahme.				
Bestand aus der vorjährigen Rechnung . .				
Antrittsgelder	1468	—	576	—
Gehaltsverbesserungsgelder	2296	50	282	50
Kapitalzinsen	11934	22	90	—
Stellenbeiträge	25156	17	—	—
Gemeindebeiträge	19380	—	—	—
Zuschuß aus der Staatskasse . .	22652	77	—	—
Summa der Einnahme	82887	66	948	50
Ausgabe.				
Verwaltungskosten	65	60		
Pensionen:				
a. für Lehrerwittwen . . 79472 Mark 06 Pf.			250	01
b. für Lehrerwaisenfamilien . 2125 „ — „				
c. für Hinterbliebene anderer Kassenmitglieder 1000 „ — „				
	82597	06		
Sonstige Ausgaben	225	—		
Summa der Ausgabe	82887	66	250	01
Abschluß.				
Die Einnahme beträgt	82887	66		
Die Ausgabe beträgt	82887	66		
	balancirt.			

Cöslin, den 9. Januar 1890.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Hoefer.

Höheren Orts ist angeordnet worden, nach den vorhandenen Landsturmpflichtigen Ermittelungen anzustellen.

Den Magistrat hier, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich daher, die im Bezirke ermittelten Landsturmpflichtigen summarisch nach dem unten abgedruckten Schema bis zum 27. Februar d. J. unerinnert hierher mitzutheilen.

Ich erwarte die pünktliche Innehaltung des gestellten Termins um so mehr, da ich bis zum 1. März cr. die Nachweisung der im Kreise vorhandenen Landsturmpflichtigen einzureichen habe.

Rummelsburg, den 6. Februar 1890.

Der Landrath Guenther.

| Ortschaft. | Landsturm I. Aufgebots. Wehrpflichtige vom vollendeten 17. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 39. Lebensjahr vollendeten, einschließlich der nicht geübt habenden, dem Landsturm I. Aufgebots überwiesenen Ersatz-Reservisten, jedoch ausschließlich der bereits als dauernd unbrauchbar ausgemusterten. Also geboren in den Jahren: 1873 | 1872 | 1871 | 1870 | 1869 | 1868 | 1867 | 1866 | 1865 | 1864 | 1863 | 1862 | 1861 | 1860 | 1859 | 1858 | 1857 | 1856 | 1855 | 1854 | 1853 | 1852 u. 1851 v. 1. Apr. ab | Summa. | Landsturm II. Aufgebots. Wehrpflichtige vom 1. April desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 39. Lebensjahr vollenden, bis zum Schluß des 45. Lebensjahres, und zwar solche, welche weder im Heere noch in der Marine gedient haben. Als dauernd unbrauchbar Ausgemusterte finden keine Aufnahme. Geboren in den Jahren: 1851 bis 31. März | 1850 | 1849 | 1848 | 1847 | 1846 nach dem 11. Februar | Summa. | Landsturm II. Aufgebots. Wehrpflichtige, welche im Heere oder in der Marine gedient haben, vom 1. April desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem sie das 39. Lebensjahr vollendeten bis zum Schluß des 45. Lebensjahres. Geboren in den Jahren: 1851 bis 31. März | 1850 | 1849 | 1848 | 1847 | 1846 nach dem 11. Februar | Summa. |
|---|---|---|---|---

Bekanntmachung.

1. Diejenigen Leute im Alter vom 17. bis noch nicht vollendetem 20. Lebensjahre, welche den Wunsch hegen, in eine der Unteroffizierschulen zu Potsdam, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder freiwillig einzutreten, werden hierdurch aufgefordert, sich zur ärztlichen Untersuchung und demnächstigen Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen bei dem diesjährigen Musterungs-Geschäfte in Rummelsburg am 10. März 1890 Vormittags 10 Uhr
unter Ueberreichung eines vom Königlichen Landrathsamte ausgestellten Meldescheins zum freiwilligen Eintritt zu melden.
2. Desgleichen können sich junge Leute, welche das 15. Jahr erreicht, das 16. noch nicht überschritten haben und in die Unteroffizier-Vorschulen Weilburg, Annaburg bezw. Neubreisach einzutreten wünschen, an demselben Tage in Begleitung ihres Vaters resp. Vormundes unter Mitbringung folgender Papiere melden:
1) Geburtszeugniß, 2) Konfirmations- bezw. Einsegnungsschein, 3) Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Obrigkeit, 4) Etwa vorhandene Schulzeugnisse.

Schlawe, den 5. Februar 1890. Königliches Bezirks-Kommando.

Mit Bezug auf § 22 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2 Mai 1874 und der §§ 32. 4 und 33. 2 und 3 der Deutschen Wehrordnung vom 22 November 1888 mache ich darauf aufmerksam, daß junge Männer, die sich vor Ableistung ihrer Militairpflicht im stehenden Heere verheirathen, Grundstücke erwerben oder pachten, oder sonst ein Besitzthum oder Geschäft übernehmen, oder eine eigene Wirthschaft begründen, deshalb keineswegs Anspruch auf Befreiung vom Dienste im stehenden Heere haben.

Vielmehr dürfen derartige Verhältnisse seitens der Ersatzbehörden bei etwaigen Reclamationen garnicht berücksicht werden, da es Jedermanns Sache ist, vor Ableistung seiner Militairpflicht Verhältnisse, die ihm die Erfüllung dieser Pflicht erschweren können, nicht herbeizuführen.

Rummelsburg, den 18. Februar 1890.

Der Landrath Guenther.

Der Amtsvorsteher, Rittmeister Blanck zu Pritzig verreist bis 18. März d. J. und wird während seiner Abwesenheit durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutspächter Tischbein zu Misdow B. vertreten werden.

Rummelsburg, den 19. Februar 1890.

Der Landrath Guenther.

Zur Abhaltung der Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes habe ich Termin

auf den 29. März d. J. Vormittags 10 Uhr

in Stolp angesetzt.

Prüflinge haben sich bei mir mindestens 4 Wochen vorher, unter Einsendung von 10 Mark Prüfungs-Gebühren, eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, zu melden.

Stolp, den 6. Februar 1890.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission. Hoppe. Kreisthierarzt.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Gr. Landeslott. **26. Feb.** Nur 3,25 Mark (10 Pf. Porto, Liste umsonst.) Gstgw. **120000** Klsgw. 54000, 16500, 15000, 12000, 9000, 7500, 6000 Mk. i. W. 3tes L. gew. Vorrath gering. Bekannte Glückskollecte

A. Gerloff, Nauen.

Empfehle mein gut eingerichtetes Lager Kücheneinrichtungen in Holz- und Emaillewaaren, Cocos- und Rohrdecken.

Luxus Porzellan- und Glaswaaren.

Makartbouquets, hochfeine Porzellanrosen, Blumenbouquets, Bronze- und Cuivre poli Vasen, Chinesische Waaren.

Kurz- und Galanteriewaaren.

Korbwaaren: Lehnstühle, Sessel, Blumentische und Ständer, Wäschegriffs-, Papierkörbe, Bürsten- und Wandkörbe, Damenkörbe, Marktkörbe, Wasch- und Reisekörbe.

Rummelsburg,
vis a vis der Kirche.

H. G. Haerter.

Unentbehrlich für jeden größern Haushalt.

Wasch-, Wring- und Mangel-Maschinen

allerneuester Construction, über deren Vorzüglichkeit die besten Zeugnisse bei mir einzusehen sind, liefere zu Fabrikpreisen

H. Blau, Rummelsburg.

 **Messina - Apfelsinen und Citronen** 

empfiehlt

A. Kaufmann.

Zur Lieferung leichter **Stuckarbeiten** für Plafonds geeignet, sowie auch zum Befestigen und Ausmalen derselben empfiehlt sich

F. Mattner, Maler in Schlawe.

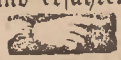
Maisschroot sehr billig zu haben bei **L. Freund, Stolp.**

 **VELOCIPED'S** 

in allen Gattungen, auch für Knaben und Mädchen, empfiehlt

H. Blau.

Ein tüchtige und erfahrene

 **Wirthin** 

und ein verheiratheter

 **Stellmacher** 

werden zum 17. April d. J. gesucht.

Kautz—Reinwasser.

Zu den Einsegnungen

empfehle meine große Auswahl an

schwarzen und couleurten Cachemir's

zu den äußerst billigen Preisen.

H. Blau.

Tiedemann's Vorbereitungs-Anstalt

für die

Postgehülfen-Prüfung.

Kiel, Ringstraße 55.

Junge Leute werd. für obige Prüfung sicher und gut ausgebildet. Falls d. Ziel nicht erreicht wird, zahle ich den vollen Pensionspreis zurück. Bisher bestand. 512 meiner Schüler b. Prüfung; augenblickl. 375 Schüler hier. Genaues Alter angeben. Am 10. April deg. ein neuer Cursus.

J. H. F. Tiedemann.

 Hierzu eine Beilage.

Wahlaufruf.

Am 20. Februar d. Js. werden, wie seitens der Bundesregierung angeordnet, die Neuwahlen für den deutschen Reichstag vor sich gehen.

Unser bisheriger Vertreter im Reichstag, der Rittergutsbesitzer Herr Major **von Massow** auf Rohr hat es verstanden, sich unser volles Vertrauen zu erhalten, indem er einerseits die Regierung unseres Kaisers, die gesetzlichen Vorlagen des Bundesraths, an dessen Spitze der große Kanzler, Fürst **von Bismark** steht, unterstützte; andererseits, indem er die Interessen unseres Wahlkreises, wo sich ihm dazu Gelegenheit bot, in voller Hingebung vertrat.

Herr **von Massow** auf Rohr hat sich bereit erklärt, von Neuem ein Mandat für den Reichstag anzunehmen.

Wir schlagen deshalb den genannten Herrn für die bevorstehende Wahl zum Reichstag als Candidaten vor und bitten alle reichstreuen und regierungsfreundlichen Wähler des Wahlkreises **Schlawe—Rummelsburg—Bütow** am 20. Februar ihre Stimmzettel mit dem Namen:

Herr Rittergutsbesitzer Major von Massow-Rohr

abzugeben.

von Arnim-Wihelmsthal. Apotheker Avé-Lallement, Zanow. Pastor Baars, Schlawe. von Below-Runow. von Below-Seleske. von Below-Seehof. Oberförster Bering, Karnkewitz. Rathsherr Blasendorff, Rügenwalde. von Blumenthal-Besow. von Blumenthal-Segenthin. Postmeister Brederlow, Schlawe. von Clavé-Vellin. Pastor Comolle, Altenschlawe. Kämmerer Corduan, Pollnow. Kaufmann Julius Darsow, Schlawe. von Denzin-Pustamin. Dommenget-Cummerow. Eccard-Kritten. von Gelsdorff-Wendisch-Buckow. Spinnereibesitzer Gerth, Pollnow. Glagau-Latzig. Gemeindevorsteher Goyrandt, Zillwitz. von Gottberg-Reblin. Grundies-Augustfelde. Gemeindevorsteher Gülzow, Neu-Warschow. Brauereibesitzer Herr, Schlawe. Gemeindevorsteher, Höckendorff, Alt-Färshagen. Bürgermeister Husen, Pollnow. Forstkassenrendant Jr, Rügenwalde. Kaufmann C. A. Jasch, Schlawe. Bürgermeister Junge, Rügenwalde. Pastor Keitsch, Pollnow. Rentmeister Kielich, Schlawe. Brauereibesitzer Kittelmann, Pollnow. Commerzienrath Kolbe, Zanow. Kratz-Büssow. Oberthelegraphen-Assistent a. D. Krause, Zanow. Gemeindevorsteher Kruckow, Pancknin. Krüger-Alt-Zowen. Kutscher-Jannewitz. Pastor Kühl, Eventin. Maurermeister Lieder, Schlawe. Postverwalter Lipkow, Pollnow. Ludendorff-Ratteick. Buchdruckereibesitzer H. Moldenhauer, Schlawe. Kaufmann F. W. Moll, Schlawe. Beigeordneter Mörke, Schlawe. Rechtsanwalt Müller, Schlawe. Apotheker Müller, Schlawe. pract. Arzt Dr. Müller, Schlawe. von Ratzmer-Buckow. Kreissparkassenrendant Ohm, Schlawe. Rentier Martin Pantel, Schlawe. Kaufmann Payfan, Zanow. Kaufmann Plüntsch, Rügenwalde. Superintendent Plänsdorf, Schlawe. Post-Reddieß. Gutsvorsteher Post, Zirchow. Rathsherr Prahlow, Schlawe. von Puttkamer-Barnow. von Puttkamer-Bartin. von Puttkamer-Neu-Kolziglow. von Puttkamer-Treblin. Puttkammer-Franzen. Kaufmann R. Raasch, Zanow. Kaufmann Raddatz-Schlawe. Redes-Zwölfhufen. Obersteuer-Controleur Reichhelm, Schlawe. von Riepenhausen-Crangen. Progymnasial-Rektor Dr. Rogge, Schlawe. Obersteuer-Controleur Rolle, Pollnow. pract. Arzt Dr. Röhrich, Schlawe. Lehrer Scheel, Groß-Soltikow. Glaser Scheunemann, Rügenwalde. Amtsvorsteher von Schewen, Wend.-Buckow. Lehrer Schilter, Neu-Warschow. Schimmelpfennig-Wusterwitz. von Schlieffen-Soltikow. Hôtelbesitzer Schlüter, Zanow. Pastor Schönberg, Nemitz. Pastor Schönberg, Barzwitz. Brauereibesitzer Schultz, Schlawe. Schumann-Rotzog. Posthalter Schübner, Schlawe. Amtsgerichtsrath Schübner, Schlawe. Schulzenhofsbesitzer Schwarz, Ratzmershagen. Freiherr von Senden-Natzlaff. Bürgermeister Stoebbe, Schlawe. Rathsherr Stöhr, Schlawe. Rentier C. F. Strelow, Zanow. Mühlenbesitzer P. Strelow, Zanow. Maurermeister C. Struck, Schlawe. Bäckermeister Tegge, Schlawe. Amtsvorsteher Teßler, Schloß-Pollnow. Amtsvorsteher Verwiebe, Göritz. Mühleubesitzer Voß, Freetz. Wetzel, Schlawin. Buchhändler Wittig, Schlawe. Lieutenant a. D. Wolter, Pollnow. Freiherr von Wolzogen-Dubberzin. Zimdars-Klein-Ristow. von Zitzewitz-Beßwitz. Schulz-Cösternitz.

Auf dem Gutshofe zu Jannewitz, Kreis Schlawe, deckt der Fuchshengst

Adonis

fremde Stuten für 20 Mark.

Maisschroot sehr billig zu haben bei **L. Freund, Stolp.**

Meine

Augen-Klinik

in **Cöslin** ist eröffnet.

Dr. Gutknecht,

Augenarzt.

Cöslin, Neuethor-Vorstadt 2.

Dr. Pufahl's

Augenklinik

Stettin, große Wollweberstraße 46.

Sprechstunden von 9—12 und 3—5 Uhr.

Aufnahme in die Klinik jeder Zeit.

Photograph. Glass-Salon.

Rummelsburg b. H. A. Wolffram.

Aufnahmen finden täglich statt. Atelier gut geheizt.

A. Rogorsch, Photograph aus Danzig.

Grosse

Geld-Lotterie

für Niederlegung der Schlossfreiheit in Berlin (eine einmalige Lotterie, eingetheilt in 5 Klassen).

Zu dieser Lotterie empfehle ich und versende bei Erscheinen

Original-Loose I. Klasse

1/1	1/2	1/4	1/8
zu M. 64,	32,—	16,—	8,—

Antheil-Loose I. Klasse

1/2	1/4	1/8	1/16	1/32
zu M. 21,20	10,60	5,30	2,70	1,35

Die Erneuerungsbeträge dieser Antheilloose sind für alle Klassen dieselben.

Um meiner werthen Kundschaft Porto für die wiederholte Erneuerung zu ersparen empfehle ich Antheil-Voll-Loose, für alle fünf Ziehungen giltig und im Voraus zu bezahlen, für welche ich im Falle eines Gewinnes in den ersten vier Klassen, die im Voraus bezahlte planmässige Einlage der folgenden Klassen bei Erhebung des Gewinnes zurückvergüte.

	1/2	1/4	1/8	1/16	1/32
Voll-Loose	M. 106,—	53,—	26,50	13,25	6.75

Ziehungen:

I. Kl. am 17. März 1890
II. „ „ 14. April 1890
III. „ „ 12. Mai 1890
IV. „ „ 9. Juni 1890

Gewinne:

1	à 600,000	=	600,000 M.
3	à 500,000	=	1,500,000 „
3	à 400,000	=	1,200,000 „
6	à 300,000	=	1,800,000 „
7	à 200,000	=	1,400,000 „
6	à 150,000	=	900,000 „
17	à 100,000	=	1,700,000 „
32	à 50,000	=	1,600,000 „
15	à 40 000	=	600,000 „
20	à 30,000	=	600,000 „
48	à 25,000	=	1,200,000 „
90	à 20,000	=	1,800,000 „
220	à 10,000	=	2,200,000 „
390	à 5,000	=	1,950,000 „
400	à 3,000	=	1,200,000 „
1100	à 2,000	=	2,200,000 „
2258	à 1,000	=	2 258,000 „
5384	à 500	=	2,692,000 „
10,000	Gew.	=	27,400,000 M.

Jeder Bestellung, welche nur durch Postanweisung erbitte, sind für jede Liste 20 Pfg. und für Porto 10 Pfg. (für Einschreiben 20 Pfg. extra) beizufügen.

Carl Heintze, Bankgeschäft, **Berlin W.,** Unter den Linden 3.

Reichsbänk. Giro-Conto. Telegramm-Adresse: Lotteriebank Berlin.

☞ Anbei ein Prospect 1. Metzer Dombau-Geld-Lotterie.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint.
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpsz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 9. Rummelsburg, den 28. Februar 1890.

A. Amtlicher Theil.

Warnung!

Es ist bereits im Kreisblatte zu wiederholten Malen auf die falschen Vorspiegelungen hingewiesen worden, unter denen gewissenlose Auswanderungsagenten die Landbewohner zu beschwindeln und zur Auswanderung nach Brasilien zu veranlassen suchen.

Dieses verbrecherische Treiben, dessen Urheber, wenn man ihrer habhaft werden kann, der verdienten Strafe nicht entgehen werden, ist zur Kenntniß Sr. Majestät des Kaisers gelangt, Allerhöchst welcher, in wachsamer Fürsorge für das Wohl Seiner Unterthanen, zu befehlen geruht hat, daß der Ausbeutung der genannten Landbewohner durch amtliche Warnungen in den Kreisblättern vor den Schwindeleien jener Auswanderungsagenten entgegengetreten werde.

Den ländlichen Arbeitern werden die Vorzüge der zu kolonisirenden Provinz Sao Paulo in den glänzendsten Farben geschildert; den Auswanderungslustigen wird freie Ueberfahrt, billige Ueberlassung von Aeckern und Wirthschaftsgeräthen und sogar die Auszahlung beträchtlicher Summen baaren Geldes bei der Ankunft in Brasilien zugesichert. Die Agenten scheuen sich selbst nicht, den Arbeitern vorzuspiegeln, es wäre denselben gestattet unter Bruch des Arbeitskontraktes auszuwandern; sie dürften sich ungestraft ihrer Militairpflicht entziehen und diejenigen ihrer Anverwandten, welche zur Zeit bei der Truppe dienten, würden ihnen nachgesandt werden.

Alle diese Angaben der Agenten sind falsch. Die staatlichen Verhältnisse des früheren Kaiserreichs Brasilien sind zur Zeit durch eine Revolution erschüttert; das Klima der Provinz Sao Paulo ist für Deutsche durchaus unzuträglich. Aus einer von deutschen Ausgewanderten unter dem 11. September v. J. aus Brasilien an Seine Majestät den Kaiser gerichteten Eingabe geht hervor, daß die ihnen seitens der Agenten gemachten Versprechungen nicht gehalten sind, daß sie sich in tiefster Noth und Elend befinden und ihrem Untergange entgegen sehen. In der Eingabe heißt es:

„Krankheiten sind hier an der Tagesordnung, da wir kleine enge nasse Wohnungen haben, ohne jegliches Fenster, Fußboden oder Decke von den Sklaven herrührend."

Dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Kaisers nachkommend, warne ich daher auf's Neue vor der Auswanderung nach Brasilien, indem ich die ländlichen Arbeiter zugleich darauf aufmerksam mache, daß der Kontraktbruch nach dem Gesetze vom 24. April 1854 strafbar ist, und daß die Verhaftung und Bestrafung derjenigen, welche sich durch die Auswanderung ihrer Militairpflicht entziehen, veranlaßt werden wird. Es sind bereits eine Reihe von kontraktbrüchigen Arbeitern durch das Kgl. Amtsgericht in Haft genommen worden.

Die Guts- und Gemeindevorstände veranlasse ich wiederholt, dem Vorstehenden die möglichst weite Verbreitung in den betheiligten Kreisen zu geben, und auch dies Kreisblatt den Herren Geistlichen und Lehrern des Orts zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Rummelsburg, den 26. Februar 1890.

Der Landrath Guenther.

Den Kreiseingesessenen theile ich mit, daß der Kollekteur Gresenz mit dem Einsammeln der für das Stift Salem für das laufende Jahr genehmigten Hauskollecte im hiesigen Kreise beauftragt und mit der erforderlichen Legitimation versehen worden ist.

Rummelsburg, den 24. Februar 1890. Der Landrath Guenther.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 8. Februar d. Js. — Kreisblatt No. 7 — betreffend das diesjährige Musterungsgeschäft, mache ich hierdurch bekannt, daß sich die einzelnen Ortschaften des Kreises, wie folgt, zu gestellen haben:

1. **Montag den 10. März d. J. von Morgens 7 Uhr an**

die Ortschaften: Altschäferei Gut und Gem., Barkotzen Gut und Gem., Barnow Gut, Bartin Gut und Gem., Barvin Gut und Gem., Beßwitz Gut und Gem., Bial Gut, Börnen Gut und Gem., Brandheide Gut, Brotzen Gut und Gem., Brünnow Gut und Gem., Cammitz Gut und Gem., Carlswalde Gut, Charlottenthal Gut, Cremerbruch Gut, Darsekow Gut und Gem., Falkenhagen Gut und Gem., Friedrichshuld Gut, Gadgen Gut, Georgendorf Gem., Gewiesen Gut und Gem., Gloddow Gut und Gem., Grünwalde Gut, Hammer Gut, Heinrichsdorf Gut und Gem., Kaffzig Gut und Gem., Alt-Colziglow Gut und Gem., Neu-Colziglow Gut und Gem., Lindenbusch Gut und Gem., Ponickel Gut, Saaben Gem.,

2. **Dienstag den 11. März d. J. von Morgens 7 Uhr an**

die Ortschaften: Gumenz Gut und Gem., Lodder Gut, Lubben Gut, Misdow B. Gut, Nissow Gut und Gem., Neuhof Gut, Papenzin Gut, Plötzig Gut und Gem., Poberow Gut und Gem., Pöppelhof Gut, Pottack Gut, Pritzig Gut und Gem., Püstow Gut und Gem., Reddieß Gut und Gem., Gr. Reetz Gut, Kl. Reetz Gut, Reinfeld B. Gut und Gem., Reinfeld K. Gut und Gem., Reinwasser Gut und Gem., Rochow Gut und Gem., Rohr Gut und Gem., Schweßin Gut und Gem., Gr. Schwirsen Gut und Gem., Kl. Schwirsen Gut und Gem., Seehof Gut, Starkow Gut und Gem., Techlipp Gut,

3. **Mittwoch den 12. März d. J. von Morgens 7 Uhr an**

die Ortschaften: Chorow Gut, Wend.-Puddiger Gut und Gem., Scharnitz Gut, Seelitz Gut und Gem., Sellin Gut und Gem., Treblin Gut und Gem., Treten Gut und Gem., Turzig Gut und Gem., Vangerin Gut und Gem., Varzin Gut und Gem., Versin Gut und Gem., Viartlum Gut und Gem., Gr. Volz Gut und Gem., Kl. Volz Gut und Gem., Waldow Gut und Gem., Wussow Gut und Gem.,

4. **Donnerstag den 13. März d. J. von Morgens 7 Uhr an**

die Ortschaften: Wobeser Gut und Gem., Woblanse Gut und Gem., Wocknin Gut und Gem., Wussowke Gut, Zettin Gut und Gem., Zuckers Gut und Stadt Rummelsburg.

5. **Freitag den 14. März d. Js. von Morgens 8 Uhr an**

Loosung und Zurückstellung der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatz-Reserve und Marine-Ersatz-Reserve, sowie ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots.

Rummelsburg, den 24. Februar 1890.

Der Landrath. Guenther.

In Gemäßheit des § 29. des Reglements für die Pommersche Feuer-Societät ordne ich hierdurch an, daß im Jahre 1890 der 5. Bezirk Rummelsburger Kreises zu revidiren ist.

Derselbe besteht aus den Ortschaften:

Cremerbruch, Georgendorf, Gewiesen, Gloddow, Reinwasser, Rohr, Scharnitz und Waldow.

Mit der Vorrevision der Gebäudeversicherungen der Ortschaften Cremerbruch, Gewiesen, Rohr und Scharnitz habe ich den Kreistaxator, Kreisbaumeister Rösener hierselbst, mit derjenigen der übrigen Ortschaften den Kreistaxator, Maurermeister C. Ludwig hierselbst beauftragt.

Die Revision wird im Laufe des Monats März d. Js. ihren Anfang nehmen.

Die Aufnahme der Gebäude erfolgt stets gehöfts- bezw. grundstücksweise mit der Maßgabe, daß, wenn ein Besitzer in ein und demselben Orte **mehrere verschiedene Grundbuchnummern** führende Grundstücke besitzt, zur Aufnahme der auf jedem derselben stehenden Gebäude ein besonderes Antragsformular zu benutzen ist. Hierzu ist erforderlich, **daß die Gebäudebesitzer die Grundbuchnummern ihrer Grundstücke** genau wissen, um dieselben sofort bei der Vorrevision in die betreffenden Anträge eintragen zu können.

Die Herren Amtsvorsteher, die Guts- und Gemeindevorsteher des Bezirks ersuche ich noch besonders, den Herren Taxatoren überall mit Rath und That zur Seite zu stehen.

Rummelsburg, den 18. Februar 1890.

Der Kreis-Feuer-Societäts-Director. Guenther.

Den Kreiseingesessenen theile ich mit, daß der Kollecteur Carl Hardrath aus Friedland in Mecklenburg mit dem Einsammeln der von dem Herren Oberpräsidenten von Pommern für das laufende Jahr genehmigten einmaligen Hauskollecte zum Besten des Bugenhagenstifts zu Ducherow im hiesigen Kreise beauftragt und mit der erforderlichen Legitimation versehen worden ist.

Rummelsburg, den 24. Februar 1890.

Der Landrath Guenther.

Der Amtsvorsteher, Kreisdeputirte v. Massow auf Gr. Volz verreist vom 24. d. Mts. auf etwa drei Wochen und wird während seiner Abwesenheit von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Ramin auf Kamnitz vertreten werden.

Rummelsburg, den 22. Februar 1890.

Der Landrath. Guenther.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Nur eine Mark kostet die Schachtel, enthaltend 50 Pillen, der ächten Apotheker **Richard** Brandt's Schweizerpillen in den Apotheken. Selbst bei täglichem Gebrauch reicht eine Schachtel für einen Monat, so daß die Kosten nur wenige Pfennige pro Tag ausmachen. Hieraus geht hervor, daß Bitterwässer, Magentropfen, Salzpastillen, Ricinusöl und wie die vielen Mittel alle heißen, dem Publikum viel theurer als die ächten Apotheker **Richard** Brandt's Schweizerpillen zu stehen kommen, dabei werden sie von keinem anderen Mittel in der angenehmen, unschädlichen und sicheren Wirkung bei Magen-, Leber-, Gallen-, Hämorrhoidalleiden ꝛc. ꝛc. übertroffen. Man sei stets vorsichtig, die **ächten** Apotheker **Richard** Brandt's Schweizerpillen zu erhalten, da täuschend ähnlich verpackte sogenannte Schweizerpillen sich im Verkehr befinden.

Belgarder Adler-Apotheke.

Empfehle mein gut eingerichtetes Lager Kücheneinrichtungen in Holz- und Emaillewaaren, Cocos- und Rohrdecken,

Luxus Porzellan- und Glaswaaren,

Makartbouquets, hochfeine Porzellanrosen, Blumenbouquets, Bronze- und cuivre poli Vasen, Chinesische Waaren,

Kurz- und Galanteriewaaren,

Korbwaaren: Lehnstühle, Sessel, Blumentische und Ständer, Wäsche-puffs-, Papierkörbe, Bürsten- und Wandkörbe, Damenkörbe, Marktkörbe, Wasch- und Reisekörbe.

Rummelsburg,
vis a vis der Kirche.

H. G. Haerter.

Photograph. Glass - Salon.

Rummelsburg b. H. A. Wolffram.

Aufnahmen finden täglich statt. Atelier gut geheizt.

A. Rogorsch, Photograph aus Danzig.

Jeden Posten

Fabrikkartoffeln

kauft zu den höchsten Tagespreisen und bittet um gef. Offerten.

Louis Hübner, Stolp.

Agent der Stolper Stärke- u. Kartoffelmehl-Fabrik.



Hamburg - Amerikanische

Packetfahrt-Actien-Gesellschaft

Express und Postdampfschiffahrt

Hamburg-New York

Southampton anlaufend

Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Hâvre — Newyork.	Hamburg — Westindien.
Stettin — Newyork.	Hamburg — Havana.
Hamburg — Baltimore.	Hamburg — Mexico.

Nähere Auskunft ertheilt:

No. 478.

Johannsen & Mügge, Stettin, Unterwiek 7.

Gothaer Lebensversicherungsbank.

Versicherungs-Bestand am 1. Februar 1890:
73700 Personen mit 568800000 Mk.
Bankfonds am 1. Februar 1890 160000000 „
Versicherungssumme ausbezahlt seit Beginn 205580000 „
Dividende der Versicherten im Jahre 1890 6156820 „
und zwar nach dem alten System mit Dividenden-Nachgewährung auf die letzten 5 Jahre: 38% der Jahres-Normalprämie; nach dem neuen „gemischten" System: 29% der Jahresnormalprämie und 2,4% der Reserve, wonach sich die Gesammtdividende für die ältesten Versicherungen bis auf 125% der Normalprämie berechnet.

Die Versicherungen Wehrpflichtiger bleiben ohne Zuschlagprämien auch im Kriegsfalle in Kraft.

Versicherungen werden vermittelt durch

H. Blau,
Agent in Rummelsburg.

Für 60 Pfg.
wird von allen Postämtern für den Monat **März** der täglich erscheinende

Graudenzer Gesellige
(64. Jahrgang — Auflage über 15000)

geliefert, frei ins Haus für 75 Pfg.

Der Anfang der höchst fesselnden Kriminalnovelle „Das dunkle Vermächtniß" wird den neu hinzutretenden Abonnenten frei zugesandt, wenn sie sich mittelst Postkarte an uns wenden.

Wer das Blatt erst einmal ansehen will, verlange eine Probenummer, die postfrei zugesandt wird.

Die Expedition des Geselligen
in Graudenz.

Messina - Apfelsinen und Citronen
empfiehlt **A. Kaufmann.**

Zur Lieferung leichter **Stuckarbeiten** für Plafonds geeignet, sowie auch zum Befestigen und Ausmalen derselben empfiehlt sich
F. Mattner, Maler in Schlawe.

Hinweis. Der heutigen Nummer dieser Zeitung liegt ein Probeblatt der illustrirten Zeitung „Humor und Laune" an, welches geneigter Beachtung empfohlen wird.

Für alle unsere Leser liegt heute ein Lotterieprospect der großen Geld-Lotterie zur Niederlegung der Schloßfreiheit in Berlin bei, auf welchen wir hiermit empfehlend hinweisen.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint.
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 11. Rummelsburg, den 14. März 1890.

A. Amtlicher Theil.

Polizei-Verordnung,
das Abraupen der Bäume und Hecken betreffend.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch, was folgt:

Jeder Grundbesitzer oder Nutznießer eines Grundstücks hat die auf seinem Grundstück stehenden Obstbäume, sowie die in der Nähe von Obstbäumen stehenden wilden Bäume und Hecken im Laufe des Winters und spätestens bis zum 15. April von den Raupennestern zu säubern und die letzteren vollständig zu zerstören, bei Vermeidung der im § 368 No. 2 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund angedrohten Strafe bis zu 20 Thaler oder 14 Tagen Gefängniß.

Zugleich weisen wir die Ortspolizeibehörden an, wenn einzelne Grundbesitzer dieser Anordnung nicht pünktlich nachkommen sollten, das Abrauper im Wege der Exekution auf Kosten der Säumigen zu veranlassen.

Cöslin, den 8. März 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnung bringe ich hiermit zur Nachachtung in Erinnerung.

Cöslin, den 19. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung. v. Hirschfeld.

Gelegentlich eines Specialfalles der Versicherung eines Gebäudes bei einer öffentlichen Feuersocietät hat sich ergeben, daß von den Ortspolizeibehörden des betreffenden Societätsbezirks die Vorlegung der bei jener Societät angebrachten Immobiliar-Versicherungsanträge zur Prüfung der Zulässigkeit seither fast nie verlangt worden ist, indem die Polizeibehörden von der Annahme geleitet worden sind, daß das Gesetz vom 8. Mai 1837 und die Kabinetsordre vom 30. Mai 1841 sich lediglich auf Feuerversicherungen bei Privatgesellschaften beziehen. Diese Annahme ist unzutreffend. Die durch die Kabinetsordre vom 30. Mai 1841 erfolgte Ausdehnung der Vorschriften in §§ 14 und 15 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 auf Immobiliarversicherungen ist eine allgemeine, ohne die öffentlichen Societäten davon auszuschließen, und es sind demgemäß Immobiliar-Versicherungsanträge, gleichviel ob dieselben an Privatgesellschaften oder öffentliche Societäten gerichtet sind, der Polizeibehörde zur Prüfung vorzulegen.

Berlin, den 3. Februar 1890. Der Minister des Innern. gez. Herrfurth.

Abdruck theile ich den Herrn Amts-Vorstehern des Kreises zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Rummelsburg, den 8. März 1890.

Der Landrath Guenther.

Die Guts- und Gemeindevorstände mache ich darauf aufmerksam, daß sie nach § 11 der Gebäudesteuer-Fortschreibungs-Anw. vom 31. März 1877 im Monat April eines jeden Jahres eine Nachweisung der in dem betreffenden Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke im Laufe des vergangenen Etatsjahres vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Gebäude dem Königlichen Katasteramte einzureichen haben. Formulare hierzu werden seitens des Katasteramtes übersandt.

Rummelsburg, den 4. März 1890.

Der Landrath Guenther.

Bekanntmachung.

Unter der ländlichen Bevölkerung hiesigen Kreises ist die Ansicht verbreitet worden, daß Personen, welche nach Empfang einer Freikarte zur Ueberfahrt nach Brasilien ihre Absicht auszuwandern, ändern, die Freikarten verfallen lassen und in der Heimath bleiben, trotzdem eine Summe in Höhe des Ueberfahrtsgeldes und außerdem noch eine Strafsumme für die Unterlassung der Auswanderung an die geheimen oder auswärtigen Auswanderungsagenten zahlen müssen. Beide Behauptungen sind gänzlich erfunden und unwahr! derjenige, welcher eine Freikarte bekommen hat, ist weder verpflichtet auszuwandern, noch die Ueberfahrtssumme zu bezahlen, wenn er nicht auswandert. Weder vom Gericht noch von anderen Behörden können derartige Personen zur Zahlung an die Agenten gezwungen werden. Im Gegentheil kann jeder versichert sein, daß er den Schutz sämmtlicher Behörden genießen wird, wenn er deren Hülfe gegen das schändliche Treiben der Agenten in Anspruch nimmt.

Rummelsburg, den 14. März 1890.

Der Landrath. Guenther.

Die Krankheit des berittenen Gendarm Lehmpfuhl ist gehoben und wird die unter dem 14. October 1889, Kreisblatt No. 42 1889, angeordnete Vertretung desselben hiermit aufgehoben.

Rummelsburg, den 12. März 1890.

Der Landrath. Guenther.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Die Bedeutung eines gesunden Blutes für den menschlichen Körper wird beim Publikum noch ganz gewaltig unterschätzt. Man begreift nicht, daß eine sehr große Anzahl Leiden durch schlechtes, nicht gehörig zusammengesetztes Blut hervorgerufen werden. Diejenigen, welche über Blutarmuth, Blutandrang, (Blutwallungen), Herzklopfen, Schwindelanfälle, Funkensehen, Bleichsucht, Hautausschlag ꝛc. zu klagen haben, sollten dafür sorgen, durch eine geregelte Verdauung und Ernährung das Blut zu kräftigen. In solchen Fällen leisten bekanntlich die Apotheker Richard Brandts Schweizerpillen, welche in den Apotheken à Schachtel 1 Mk. erhältlich sind, sehr schätzbare Dienste und werden besonders auch von den Frauen wegen ihrer angenehmen Wirkung allen andern Mitteln vorgezogen. Man verlange aber stets unter besonderer Beachtung des Vornamens Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen. Halte man daran fest, daß jede ächte Schachtel als Etikette ein weißes Kreuz in rothem Feld hat und die Bezeichnung Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen trägt. Alle anders aussehenden Schachteln sind zurück zu weisen.

Belgard, Adlerapotheke.

Holzversteigerung.

Sonnabend den 29. März 1890 Vorm. 10 Uhr

sollen in dem **F. Schnase'schen Gasthof zu Rummelsburg** nachstehende Hölzer aus der Königlichen Oberförsterei **Treten** öffentlich meistbietend versteigert werden.

1. Schutzbezirk Treten:

10 Stück Kiefern Rundholz V. Kl.,
60 „ „ Stangen I. Kl.,
11 Rm. Eichen-Scheite, 7 Rm. Birken-Scheite,
450 Rm. Kiefern-Scheite, 440 Rm. Kiefern-Knüppel,
14 „ „ Stockholz, 560 Rm. Kiefern-Reiser II. und III. Kl.,

2. Schutzbezirk Lauterbach:

20 Rm. Buchen-Scheite, 40 Rm. Buchen-Reisig III. Kl.

Nach Beendigung des Holzlicitations-Termins werden Bestellungen auf Torf pro 1890 entgegen genommen und wollen sich Reflectanten behufs Anerkennung der Bedingungen durch Namensunterschrift persönlich im genannten Locale einfinden.

Treten, den 11. März 1890.

Der Oberförster.



Messina - Apfelsinen und Citronen



empfiehlt

A. Kaufmann.

Dominium Reinwasser hat durch Verzug des alten Pächters

eine gute Pachtwohnung

von 50 bis 60 Morgen Größe von Marien d. J. ab zu verpachten.

Reinwasser, den 4. März 1890. **Kautz.**

Einen Lehrling für die Conditorei sucht

F. Göldner,
Stolp in Pom.



Hamburg-Amerikanische

Packetfahrt-Actien-Gesellschaft

Express- und Postdampfschiffahrt

Hamburg-New York

Southampton anlaufend

Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Hâvre — Newyork.	Hamburg — Westindien.
Stettin — Newyork.	Hamburg — Havana.
Hamburg — Baltimore.	Hamburg — Mexico.

Nähere Auskunft ertheilt: Nr. 475.

Actiengesellschaft & Rhederei, Stettin. Unterwiek 7.

Photograph. Glass - Salon.

Rummelsburg b. B. A. Wolffram.

Aufnahmen finden täglich statt. Atelier gut geheizt.

A. Rogorsch, Photograph aus Danzig.

Vertrauens-Personen zur Ertheilung von Auskünften gegen Bezahlung gesucht. Off. unter A. Z. 93. postlagernd Bielefeld.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Dr. Pufahl's

Augenklinik

Stettin, große Wollweberstraße 46.
Sprechstunden von 9—12 und 3—5 Uhr.
Aufnahme in die Klinik jeder Zeit.

Flechtenkranke

trockene, nässende Schuppenflechten und das mit diesem Uebel verbundene so unerträglich lästige **Hautjucken** heilt unter Garantie, selbst denen, die nirgends Heilung fanden **Dr. Hebras Flechtentod.** Bezug St. Marien Drogerie, Danzig, Breitgasse 60.

Der **Neustettiner landwirthschaftliche Verein** hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, behufs besserer Verwerthung der Kartoffeln bei genügender Betheiligung der Berufsgenossen in **Neustettin** eine

Stärkefabrik

auf **genossenschaftlichem Wege** zu errichten.

Um festzustellen, wie viele Besitzer sich hieran betheiligen würden, erlauben wir uns, dieselben zu einer Versammlung vom **Sonnabend den 29. März cr. Vormittags 11 Uhr** im Logensaale zu **Neustettin** ergebenst einzuladen.

Neustettin, den 8. März 1890.

Das provisorische Komitee.

von Bonin-Wulflatzke, von Blankenburg-Kussow,
von Herzberg-Lottin, Oberamtmann. Steeh-Schützenhof.
Schröder-Richter-Gönne. Paul Ehmke-Neustettin.

Zu 4 Mark
7 Meter *schwarzen* Diagonalstoff zu einem großen Anzug.

Zu 4 Mark
7 Meter *grauen* Diagonalstoff zu einem großen Anzug.

Zu 4 Mark
7 Meter *blauen* Diagonalstoff zu einem großen Anzug.

Zu 4 Mark
7 Meter *braunen* Diagonalstoff zu einem großen Anzug.

Muster

nach allen Gegenden franko.

Zu 3 Mark 50 Pfg.
7 Meter starken Stoff zu einem vollkommenen Strapazir-Anzug in allen möglichen Farben.

Zu 4 Mark 80 Pfg.
3 Meter Stoff zu einem vollkommenen Regenmantel. Farbe schwarz, blau, braun, grau, grün, tabak, olive.

Zu 5 Mark 25 Pfg.
3 Meter Stoff zu einem vollkommenen Anzug in verschwommen Carreau, in hübsch melirten Farben u. einfarbig.

Zu 6 Mark 60 Pfg.
6 Meter englisch Lederstoff für einen vollkommenen, waschechten und sehr dauerhaften Herrnanzug.

Zu 8 Mark
3 1/2 Meter Stoff zu einem hübschen, dauerhaften Anzug.

Zu 9 Mark
3 Meter Stoff in Burkin zu einem vollkommenen Anzug, tragbar zu jeder Jahreszeit Sommer und Winter.

Zu 10 Mark
Stoff zu einem hochfeinen Ueberzieher in jeder denkbaren Farbe und zu jeder Jahreszeit tragbar.

Zu 12 Mark
3 Meter eleganten Stoff zu einem besseren Anzug.

Zu 13 Mark
3 1/4 Meter imprägnirten Stoff in allen Farben zu einem Anzug, echte wasserdichte Waare, neueste Erfindung.

Zu 16 Mark 50 Pfg.
Stoff zu einem Festtagsanzug aus hochfeinem Burkin.

Zu 20 Mark
3 1/8 Meter Burkinstoff zu einem Salon-Anzug.

Zu 24 Mark
3 Meter echten, feinen Kammgarnstoff, zu einem noblen Promenade-Anzug.

Zu 30 Mark
3 Meter extra feinen Kammgarn oder Streichgarn zu einem hochfeinen Salon-Anzug.

Zu 50 Pfennig
Stoff zu einer vollkommenen Weste, Farbe grau, blau und schwarz.

Zu 1 Mark
Stoff für eine vollkommene, waschechte Weste in lichten und dunkeln Farben.

Zu 2 Mark
Stoff zu einer farbigen Tuchweste.

Zu 2 Mark
Stoff in gestreift, carirt und allen Farben, hinreichend zu einer Herrenhose in jeder Größe.

Zu 7 Mark
3 Meter Stoff zu einem feinen Damen-Regenmantel, in glatt oder Streifen, hell und dunkel.

Zu 9 Mark
3 Meter wasserdichten Stoff zu Damen-Regen-Mantel.

Zu 4 Mark 50 Pfg.
2 Meter Stoff, besonders geeignet zu einem Herbst- oder Frühjahrspaletot in den verschiedensten Farben.

Zu 4 Mark
1 1/2 Meter Stoff zu einer Joppe in ganz kräftiger Qualität.

Zu 7 Mark
2 1/4 Meter schweren Stoff für einen Ueberzieher, sehr dauerhafte Waare.

Zu 8 Mark
1 1/2 Meter wasserdichten Stoff zu einer Joppe.

Zu 9 Mark
2 1/4 Meter wasserdichten Stoff zu einem Mantel oder Paletot.

Zu 12 Mark
2 Meter 10 Cent. kräftigen Stoff zu einem Paletot oder Mantel in wasserdicht.

Zu 15 Mark
2 Meter 10 Cent. festen Stoff in den neuesten Farben zu einem Paletot oder Mantel.

Zu 24 Mark
2 Meter Chinchilla-Modestoff zu einem extrafeinen Paletot, in zwei Qualitäten für Sommer und Winter.

Besonders billig:

Damentuche und Kleiderstoffe. | Billardtuche. | Forsttuche. | Feuerwehrtuche. | Livréetuche. | Wasserdichte Tuche. | Chaisentuche. | Schwarze Tuche. | Satins und Croisé. | Tricots. | Vulcanisirte Stoffe mit Gummieinlage, garantirt wasserdicht. | Feine Kammgarnstoffe.

Muster franco.

Wir versenden an alle Stände jedes beliebige Maaß portofrei ins Haus.

Adresse: Tuchausstellung Augsburg (Wimpfheimer & Co.)

Muster franko.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von C. Rehberg in Hannoverleburg.

Erscheint.
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 12. Rummelsburg, den 21. März 1890.

A. Amtlicher Theil.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am
1. April 1890 Vormittags 11 Uhr
im Saale des Kreishauses hierselbst eine Sitzung des Kreistages stattfindet.
Rummelsburg, den 13. März 1890.
Der Landrath. Guenther.

Die Gewerbesteuerscheine für das Rechnungsjahr 1890/91 werden den Ortsvorständen des Kreises per Couvert zugesandt werden. Letztere haben den Ortserhebern von den veranlagten Steuerbeträgen behufs Anfertigung ihrer Hebelisten Kenntniß zu geben und die Steuerscheine sodann sofort an die Gewerbetreibenden auszuhändigen mit dem Eröffnen, daß es ihnen frei steht, gegen die Veranlagung binnen 3 Monaten vom Tage der Aushändigung an gerechnet, bei mir zu reclamiren. **Der Tag der Aushändigung der Scheine ist bei der Behändigung in die rechte obere Ecke derselben zu vermerken,** um die rechtzeitige Anbringung von Reclamationen constatiren zu können.

Veränderungen, welche hinsichtlich der Zahl und der Personen der Gewerbetreibenden eingetreten sind, haben die Ortsvorstände unter Rückreichung der nicht zutreffenden Steuerscheine mir ungesäumt anzuzeigen. Insbesondere liegt es den Ortsvorständen zur Vermeidung von Weiterungen bei Abführung der directen Staatssteuern ob, jeden etwaigen Verzug eines Gewerbetreibenden von dem Gemeinde- in den Gutsbezirk oder umgekehrt mir schleunigst mitzutheilen, damit eine dementsprechende Berichtigung der Kreisheberolle sofort erfolgen kann.

Die Ortsvorstände bezw. Ortserheber mache ich außerdem für pünktliche und regelmäßige Abführung der Steuerbeträge verantwortlich, weise sie auch hiermit an, mir von allen, im Laufe des Jahres eintretenden Veränderungen, bei Abmeldungen unter Beifügung der Steuerscheine, sofort Anzeige zu machen. Zu diesen Anzeigen ist das untenstehende Schema zu benutzen.

Hierbei mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß die Steuerpflicht mit dem ersten Tage des Monats, in welchem das Gewerbe angefangen wird, beginnt und bis zum **letzten Tage des Monats,** in welchem das Gewerbe **aufgegeben und abgemeldet wird, dauert.** Erfolgt aber die Abmeldung bei der Veranlagungsbehörde nicht **vor dem achten Tage** des nächstfolgenden Monats, so dauert die Steuerpflicht auch für diesen folgenden Monat und so ferner bis zur Abmeldung fort. Für den Monat, in welchem das Gewerbe erst eingestellt ist, mag dies auch gleich am ersten Monatstage geschehen sein, ist die Steuer stets voll zu entrichten ohne Unterschied, ob die Abmeldung in den ersten sieben Tagen oder später erfolgt.

Rummelsburg, den 17. März 1890.
Der Landrath Guenther.

Verzeichniß

der beim stehenden Gewerbe in vorgekommenen An- und Abmeldungen

Laufd. Nr.	Des Gewerbetreibenden		Bezeichnung des Gewerbebetriebes	Datum der			Bemerkungen.
	Name und Vorname	Wohnort bezw. Ort der gewerblichen Niederlassung (Guts- oder Gemeindebezirk.)		Anmeldung	Abmeldung	Absendung der An- bezw. Abmeldung an den Landrath.	

Bekanntmachung.

Nach § 27 des Statuts sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Aenderungen ihrer Betriebe, welche für die Zugehörigkeit derselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, dem Sectionsvorstande binnen zwei Wochen nach Eintritt der Aenderung — eventl. durch Vermittelung des Vertrauensmanns — schriftlich anzuzeigen. Zuwiderhandelnde können nach § 123 des Reichs-Gesetzes vom 5. Mai 1886 mit Ordnungsstrafe bis zu 500 Mk. belegt werden.

Mit Rücksicht auf die anderweitige Umlegung der Beiträge ist anzumelden:

a) die Erhöhung oder Herabsetzung der auf dem Betriebs-Grundstück lastenden wirklichen oder fingirten Grundsteuer,

b) bei beitragsfreien Betrieben der Wegfall der Voraussetzungen, unter denen gemäß § 25 Absatz 4 des Statuts die Beitragsfreiheit zugestanden ist.

Stettin, den 7. Januar 1890.

Der Vorstand der Pommerschen land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer Freiherr von Puttkamer auf Lubben hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Rummelsburg, den 17. März 1890.

Der Landrath Guenther.

Der Amtsvorsteher, Kreisdeputirter von Massow auf Groß-Volz ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Rummelsburg, den 17. März 1890.

Der Landrath Guenther.

Mit Bezug auf die diesseitige Kreisblattsverfügung vom 15. Januar 1886, Kreisblatt No. 4, veranlasse ich die Ortsvorstände des Kreises, die Nachweisungen der wegen Klassensteuer-Rückstände erfolgten Zwangsvollstreckungen und Mahnungen während der Zeit vom 1. Januar bis Ende März d. J. bis zum **30. d. Mts.** pünktlich hierher einzureichen.

Rummelsburg, den 20. März 1890.

Der Landrath Guenther.

Nachstehend theile ich den Guts- und Gemeindevorständen des hiesigen Kreises die Nachweisung der für die Zeit vom 29. September v. J. bis zum 4. Januar d. J. abzuliefernden Krankenversicherungsbeiträge mit der Aufforderung mit, die Beträge bis **zum 2. April d. J.** bei der hiesigen Krankenversicherungskasse einzuzahlen. Falls die Uebersendung des Geldes durch die Post geschieht, darf das Porto nicht in Anrechnung gebracht werden.

Lfd. Nr.	Name des Guts- und Gemeindebezirk.	Es ist zu zahlen M.	Pf.	Lfd. Nr.	Name des Guts- und Gemeindebezirk.	Es ist zu zahlen M.	Pf.	Lfd. Nr.	Name des Guts- u. Gemeindebezirks.	Es ist zu zahlen M.	Pf.
1	Bartin Gut	8	40	15	Kaffzig Gem.	1	26	34	Techlipp Gut	11	58
2	Bartin Gem.	1	68	16	Alt-Colziglow Gem.	2	07	35	Treblin Gut	13	65
3	Barvin Gut	16	23	17	Neu-Colziglow Gut	5	04	36	Treblin Gem.	3	12
	(Die Beiträge sollen für 14 Wochen erhoben werden)			18	Lindenbusch Gut	1	26	37	Treten Gut	11	10
				19	Lodder Gut	1	58	38	Treten Gem.	7	56
4	Barvin Gem.	22	92	20	Missow Gem.	—	84	39	Turzig Gem.	4	41
5	Beßwitz Gut	83	60	21	Papenzin Gut	3	32	40	Vangerin Gem.	—	09
6	Beßwitz Gem.	1	62	22	Poberow Gut	5	04	41	Varzin Gut	31	22
7	Brünnow Gut	2	70	23	Ponickel Gut	1	26	42	Varzin Gem.	2	94
8	Camnitz Gut	3	52	24	Wend.-Puddiger Gut	19	26	43	Versin Gut	1	26
9	Cremerbruch Gut	3	92	25	Püstow Gut	1	68	44	Klein-Volz Gem.	4	86
10	Falkenhagen Gut	3	78	26	Reddieß Gut	5	04	45	Waldow Gut	2	52
11	Friedrichshuld Gut	31	44	27	Reinwasser Gut	18	36	46	Wobeser Gut	1	32
	(Die Beiträge sollen für 14 Wochen bis 4. Januar 1890 erhoben werden.)			28	Rohr Gut	12	06	47	Wocknin Gut	4	95
				29	Schwessin Gut	3	78	48	Wussow Gem.	5	04
				30	Klein-Schwirsen Gut	4	96	49	Zettin Gut	5	04
12	Gloddow Gem.	2	25	31	Seelitz Gut	1	68	50	Zuckers Gut	3	24
13	Grünwalde Gut	1	26	32	Sellin Gemeinde	45	63				
14	Gumenz Gut	14	58	33	Starkow Gut	4	48				

Rummelsburg, den 17. März 1890.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses, Landrath Guenther.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Roggen- und Weizen-Kleie

in guter Qualität empfiehlt.

F. W. Schnabel, Rummelsburg.

Der **Neustettiner landwirthschaftliche Verein** hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, behufs besserer Verwerthung der Kartoffeln bei genügender Betheiligung der Berufsgenossen in **Neustettin** eine

Stärkefabrik

auf **genossenschaftlichem Wege** zu errichten.

Um festzustellen, wie viele Besitzer sich hieran betheiligen würden, erlauben wir uns, dieselben zu einer Versammlung am **Sonnabend den 29. März cr. Vormittags 11 Uhr** im Logensaale zu **Neustettin** ergebenst einzuladen.

Neustettin, den 8. März 1890.

Das provisorische Komitee.

von Bonin-Wulflatzke, von Blankenburg-Kussow,
von Herzberg-Lottin, Oberamtmann. Stech-Schützenhof.
Schröder-Richter-Gönne. Paul Ehmke-Neustettin.

Vertrauens-

Personen zur Ertheilung von Auskünften gegen Bezahlung gesucht. Off. unter A. Z. 93. postlagernd Bielefeld.

Dr. Pufahl's

Augenklinik

Stettin, große Wollweberstraße 46.

Sprechstunden von 9—12 und 3—5 Uhr.

Aufnahme in die Klinik jeder Zeit.

Photograph. Glass - Salon.

Rummelsburg b. H. A. Wolffram.

Aufnahmen finden täglich statt. Atelier gut geheizt.

A. Rogorsch, Photograph aus Danzig.

Maisschroot sehr billig zu haben bei **L. Freund, Stolp.**

Abonnements-Einladung.

Bei dem bevorstehenden Quartalswechsel laden wir zum Abonnement auf die täglich in größtem Zeitungsformat erscheinende

Cösliner Zeitung

ergebenst ein. Dieselbe kostet nebst dem 8 Seiten starken reich und fein illustrirten Sonntagsblatt vierteljährlich **nur 1 Mark 25 Pf.**, ist also eines der billigsten Tagesblätter.

Die Cösliner Zeitung giebt jeden Tag ein vollständiges Bild der Weltereignisse und der politischen Lage, enthält Handels- und Verkehrsberichte (Berliner Viehmarktpreise telegraphisch bei Schluß des Marktes), praktische landwirthschaftliche Mittheilungen und Rathschläge, Witterungsberichte sowie Reichstags-, Landtags- und Provinzial-Landtags-Berichte, umfangreiche Nachrichten aus Stadt und Provinz.

Die Schnelligkeit, mit welcher die in verständlicher Sprache mitgetheilten Tagesereignisse durch die Cösliner Zeitung verbreitet werden, ferner der sonstige reiche Inhalt, das sorgfältigst gewählte Feuilleton zur Unterhaltung, haben derselben einen so zahlreichen Leserkreis zugeführt, daß zur Zeit

5300 Exemplare

gedruckt werden, von denen 3200 Exemplare durch die Post zur Versendung kommen. Bei dieser großen Verbreitung sind auch Anzeigen, welche gegen Erlegung von 12 Pf. für die Petitzeile Aufnahme finden, stets wirksam.

Expedition der Cösliner Zeitung.

Abonnements-Einladung auf die

Berliner Gerichts-Zeitung.

2. Vierteljahr 1890.

Man abonnirt bei allen Post-Aemtern Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz ꝛc. für 2 Mark 50 Pf. für das Vierteljahr, in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren für 2 Mark 40 Pf. vierteljährlich, für 80 Pf. monatlich, einschließlich des Bringerlohns.

38. Jahrgang.

Die Berliner Gerichts-Zeitung, in Berlin wie im ganzen übrigen Deutschland vorzugsweise in den gut situirten Kreisen verbreitet, ist bei ihrer sehr großen Auflage für Inserate, deren Preis mit 40 Pf. für die 4gespaltene Zeile sehr niedrig gestellt ist, von ganz bedeutender Wirksamkeit.

Die „Berliner Gerichts-Zeitung" verbindet mit ihrem Hauptzwecke, in populärer Weise Rechts- und Gesetzeskenntniß zu verbreiten — die für Jedermann unerläßlich ist zur Verhütung von Schaden an Ehre und Vermögen, — die Aufgabe im vollsten Sinne des Wortes ein Unterhaltungsblatt für den Leser zu sein; sie berichtet über alle interessanten Kriminal- und Civilprozesse des In- und Auslandes, namentlich der Berliner Gerichtshöfe, unterzieht die neuen Reichs- und Landesgesetze leicht faßlicher eingehender Erörterung, und erklärt es alle beachtenswerthen, neuesten Entscheidungen des Reichsgerichts, Kammergerichts und Oberverwaltungsgerichts, deren Kenntniß in den weitesten Kreisen, namentlich allen Fabrikanten, Kaufleuten, Haus- und Gutsbesitzern ꝛc., selbstverständlich allen Juristen unentbehrlich ist. Diese Ausführlichkeit von jedermann durchaus nöthiger, sehr leicht verständlich dargestellter Belehrung in Verbindung mit dem reichhaltigen, allen Abonnenten in schwierigen Rechtsfragen kostenfreien Rath ertheilenden Briefkasten, das anerkannt höchst gediegene Feuilleton, welches stets die neuesten, besten Romane sowie belehrende und humoristische Artikel unserer ersten Schriftsteller enthält, führen der Berliner Gerichtszeitung unausgesetzt eine große Anzahl neuer Abonnenten zu, so daß sich dieselbe mit vollstem Rechte zu den gelesensten, verbreitetsten Blättern Deutschlands rechnen darf. — Außer dem vorher Angeführten bringt die Zeitung den Lesern eine Fülle von Unterhaltung durch eine umfassende Chronik der Berliner Tagesereignisse, vermischte Nachrichten von nah und fern, unparteiische Kritiken über Berliner Kunst- und Theater-Novitäten, eine ganz eigenartige, höchst pikante politische Rundschau aus der Feder eines der beliebtesten Berliner Publizisten, welche die Leser über alle wichtigen politischen Ereignisse orientirt, endlich Reichstags- und Landtags-Berichte ꝛc. ꝛc. Um den Abonnenten einen Beweis von dem gediegenen unterhaltenden Theil der Berliner Gerichtszeitung zu geben, liefern wir jedem derselben von den werthvollen, sehr guten Romanen in Buchform aus unserem Verlage, welche Romane früher in der Berliner Gerichts-Zeitung zum Abdruck gelangten, zwei der folgenden Romane ganz kostenlos:

Prinz Erdmann von Schmidt-Weißenfels.
Die Meineidigen von Schmidt-Weißenfels.
Erbe der Wolfenstein von E. H. v. Dedenroth.
König Null von Schmidt-Weißenfels.
Befreit von F. Arnefeldt.
Der Väter Schuld von F. Arnefeldt.
Russische Rebellen von Wilhelm Grothe.

Wir bitten um sofortige Einsendung der Abonnements-Quittung für das 2. Vierteljahr 1890, um die ausgewählten Romane in Buchform alsbald vollständig gratis abschicken zu können.

Probenummern der Zeitung werden auf Wunsch gesandt.

Die Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung, W. Charlottenstr. 27.

Mk. 4,50. | Vier Mark 50 Pf. pro Quartal bei allen deutschen Postanstalten. | **Mk. 4,50.**

„Berliner Neueste Nachrichten"

Unparteiische Zeitung.

2 mal täglich (auch Montags).

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgrätzer Straße 41.

Schnelle, ausführliche und unparteiische politische Berichterstattung. — Wiedergabe interessirender Meinungsäußerungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche Parlaments-Berichte. — Treffliche militärische Aufsätze. — Interessante Lokal-, Theater- und Gerichts-Nachrichten. — Eingehendste Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Ausführlicher Handelstheil. — Vollständigstes Coursblatt. — Lotterie-Listen. — Personal-Veränderungen in der Armee, Marine und Civil-Verwaltung sofort und vollständig.

7 (Gratis-)Beiblätter:

1. „Deutscher Hausfreund", illustrirte Zeitschrift von 16 Druckseiten, in eleganter Ausstattung, wöchentlich.
2. „Illustrirte Modenzeitung", 8seitig mit Schnittmuster; monatlich.
3. „Humoristisches Echo", wöchentl.
4. „Verloosungs-Blatt", zehntägig.
5. „Landwirthschaftliche Zeitung", vierzehntägig.
6. „Zeitung der Hausfrauen", vierzehntäg.
7. „Produkten- u. Waaren-Markt-Bericht", wöchentlich.

Feuilletons, Romane und Novellen der hervorragendsten Autoren.

Anzeigen in den „Berliner Neuesten Nachrichten"

haben vortreffliche Wirkung! Preis für die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

Auf Wunsch Probe-Nummern gratis und franko!

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Richberg in Magdeburg.

Erscheint.
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz. od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 13. Rummelsburg, den 28. März 1890.

A. Amtlicher Theil.

Dem heutigen Kreisblatte liegt als besondere Beilage ein Exemplar

a. der Anweisung zur Ausführung der §§ 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, vom 20. Februar 1890,

b. der Darstellung der für die Betheiligten wichtigsten Bestimmungen der §§ 156 und folgende des Gesetzes

bei.

Die Herren Amtsvorsteher, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche, bezw. veranlasse ich, sich mit dem Inhalte der Beilage eingehend vertraut zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß die Betheiligten Kenntniß von diesen Bestimmungen erhalten. Namentlich sind die Betheiligten auf den Werth der Uebergangsbestimmungen und auf die Nothwendigkeit, deren Wohlthaten durch rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen Nachweise sich zu sichern, dringend aufmerksam zu machen.

Etwaige Zweifel und Bedenken sind bei mir zur Sprache zu bringen.

Formulare zu Bescheinigungen nach den in der Anweisung enthaltenen Entwürfen sind in der Buchdruckerei von O. Hasert in Rummelsburg zum Preise von 2 Pfg. pro Bogen (2 Stück) vorräthig und veranlasse ich die Guts- und Gemeindevorsteher, sich unverzüglich mit ausreichendem Vorrathe dieser Formulare zu versehen.

Rummelsburg, den 26. März 1890.

Der Landrath. In Vertretung. Dieckmann, Kreis-Sekretär.

Nachdem der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 28. November 1889 dem Evangelisch-kirchlichen Hülfsverein zu Berlin zur Förderung seiner Zwecke die Abhaltung einer Hauskollecte in den evangelischen Haushaltungen sämmtlicher Provinzen der Monarchie für den Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1890 bewilligt und der gedachte Verein Euer Excellenz, als Vorsitzenden des Pommerschen Zweigvereins, die Veranstaltung der Kollecte in der Provinz Pommern übertragen hat, ermächtige ich Euer Excellenz auf den gefälligen Antrag vom 13. d. Mts. hierdurch ganz ergebenst, diese Hauskollecte nach Maßgabe des Eingangs bezeichneten Ministerialerlasses in der Provinz Pommern vorzunehmen und die mit der Ausführung beauftragten Sammler mit der erforderlichen, polizeilich zu beglaubigenden Legitimation zu versehen.

Die Herren Regierungs-Präsidenten habe ich hiervon in Kenntniß gesetzt.

Stettin, den 14. Februar 1890.

Der Ober-Präsident. (gez.) Graf Behr-Negendank.

An den Königlichen Generallieutenant z. D. Herrn Grafen von Kanitz Excellenz Schmuggerow.

Abdruck theile ich den Ortspolizeibehörden unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 30/12. 89 Kreisblatt Nr. 2/90 zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mit.

Rummelsburg, den 18. März 1890.

Der Landrath Guenther.

Der Polizei-Verwaltung hier, sowie den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises werde ich in den nächsten Tagen die Loosungsscheine für die im Jahre 1870 geborenen Militärpflichtigen, sowie die Loosungsscheine der Militairpflichtigen aus früheren Jahrgängen, welche sich in diesem Jahre im hiesigen Aushebungsbezirk zur Musterung gestellt haben, mittelst Umschlags übersenden und ersuche bezw. veranlasse ich hierdurch, die genannten Scheine sofort an die betreffenden Militairpflichtigen bezw. deren Eltern ꝛc. auszuhändigen.

Rummelsburg, den 25. März 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Sekretär.

Von den bei dem diesjährigen Kassificationsgeschäft von Landwehrleuten, Reservisten und Ersatz-Reservisten angebrachten Reclamationen auf Zurückstellung im Falle einer Mobilmachung sind die der nachstehend genannten Personen als begründet anerkannt und sind für das Jahr 1890 zurückgestellt worden:

a) hinter den letzten Jahrgang der Landwehr II. Aufgebots:

1. Ackerwirth Paul Gottlieb Friedrich Jeschke zu Rummelsburg, 2. Kaufmann Ernst Gustav Kopischke zu Rummelsburg, 3. Eigenthümer August Wilhelm Matthies zu Rummelsburg,

b) hinter den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve:

Ackerwirth Carl Schultze zu Rummelsburg.

Die übrigen angebrachten Reclamationen sind als unbegründet zurückgewiesen worden.

Den Magistrat hier ersuche ich hierdurch, die Betreffenden hiervon sofort in Kenntniß zu setzen.

Rummelsburg, den 19. März 1890. Der Landrath Guenther.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrs-Kontrolversammlungen im Kreise Rummelsburg finden statt:

Kontrollbezirk Rummelsburg.

1. in Bartin am 16. April d. J. Vormittags 10 Uhr

für die Ortschaften Bartin, Barvin, Brünnow, Seelitz, Varzin und Woblanse nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten ꝛc.

2. in Zuckers am 16. April d. J. Nachmittags 3 Uhr

für die Ortschaften Alt-Kolziglow, Barnow, Darsekow, Gumenz, Missow, Neu-Kolziglow, Poberow, Reddieß, Reinfeld B, Sellin, Starkow, Versin, Wobeser, Zettin und Zuckers nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten ꝛc.

3. in Friedrichshuld am 17. April d. J. Vormittags 9 Uhr

für die Ortschaften Alt-Schäferei, Brandheide, Brotzen, Friedrichshuld, Neuhof, Ponickel, Pöppelhof, Rohr, Treblin, Treten, Turzig, Viartlum und Wussowke nebst den zugehörigen Vorwerken Ausbauten ꝛc.

4. in Waldow am 17. April d. J. Nachmittags 3 Uhr

für die Ortschaften Barkotzen, Carlswalde, Cremerbruch, Charlottenthal, Franzdorf, Gewiesen, Gloddow, Grünwalde, Lindenbusch, Lubben, Pottack, Reinwasser, Saaben, Scharnitz, Seehof, Waldow und Wustrow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten ꝛc.

5. in Rummelsburg (Landbezirk) am 18. April d. J. Vormittags 9 Uhr

für die Ortschaften Cannitz, Falkenhagen, Gadgen, Georgendorf, Hammer, Heinrichsdorf, Lodder, Papenzin, Reinfeld K, Alt- und Neu-Schwessin, Tretenwalde, Julienhof, Groß- und Klein-Volz und Wockain nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten ꝛc.

6. in Rummelsburg (Stadtbezirk) am 18. April d. J. Nachmittags 3 Uhr

für die Stadt Rummelsburg nebst den zugehörigen Ausbauten ꝛc.

7. in Pritzig am 19. April d. J. Vormittags 10 Uhr

für die Ortschaften Beßwitz, Bial, Börnen, Chorow, Kaffzig, Misdow, Plötzig, Pritzig, Püstow, Wend. Puddiger, Gr. und Kl. Reetz, Rochow, Gr. und Kl. Schwirsen, Techlipp, Vangerin und Wussow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten ꝛc.

Es haben sich zu gestellen: Sämmtliche Reservisten, Landwehrleute ersten Aufgebots und Ersatz-Reservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

Ferner gestellen sich die bei der Matrosendivision, Werft-Division, Torpedo-Abtheilung, Marineinfanterie und Matrosenartillerie Gedienten, sowie die zur Marine-Ersatz-Reserve Matrosendivision, Werft-Division, Marineinfanterie und Matrosenartillerie gehörigen Marine-Ersatz-Reservisten und die schifffahrttreibenden Mannschaften.

Die in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. September 1878 eingetretenen Mannschaften sind jedoch, da ihre Ueberführung zur Landwehr II. Aufgebots im Herbst d. J. stattfindet, von der bevorstehenden Frühjahrs-Kontrolversammlung entbunden.

Befreiungen von der Kontrolversammlung sind nur in besonders dringenden Fällen zulässig.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Theilnahme an der Kontrolversammlung abgehalten ist, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch ein Attest der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt sein.

Wer bei der Kontrolversammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt hat, wird disciplinarisch bestraft.

Die Militärpapiere sind mit zur Stelle zu bringen.

Die Magistrate bezw. Gemeindevorstände werden ersucht, die kontrolpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern.

Schlawe, den 14. März 1890. Königliches Bezirkskommando.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Die Gendarmen der betreffenden Controlplätze werden angewiesen, während der Dauer der Control-Versammlungen sich auf den Versammlungsplätzen aufzuhalten.

Rummelsburg, den 19. März 1890. Der Landrath Guenther.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 2. Febr. 1890 (Kreisblatt 6 für 1890) theile ich den Kreiseingesessenen mit, daß der Kollekteur Ludwig Franz Friedrich Wittschoreck aus Stettin mit dem Einsammeln der Kollecte für das Diakonissen-Mutter- und Krankenhaus zu Danzig in der Zeit vom 1. April cr. bis incl. März k. J. im hiesigen Kreise beauftragt und mit der erforderlichen Legitimation versehen worden ist.

Rummelsburg, den 22. März 1890.

Der Landrath. Guenther.

Der Einwohner Karl Schramm zu Kaffzig ist zum Nachtwächter der Ortschaft Kaffzig bestellt und als solcher von mir bestätigt worden.

Rummelsburg, den 20. März 1890.

Der Landrath Guenther.

Der Inspektor Trettin zu Rochow ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher des Gutsbezirks Rochow bestellt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 20. März 1890.

Der Landrath Guenther.

Der Amtsvorsteher, Herr Rittmeister Blanck auf Pritzig ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Rummelsburg, den 23. März 1890.

Der Landrath. Guenther.

In der Beßwitzer Forst wird zwischen Beßwitz und Püstow und in Nähe des Vorwerks Seehof vom 24. d. Mts. ab bis Ende April cr. Strauch verbrannt, was zur Vermeidung unnöthigen Feuerlärms hiermit bekannt gemacht wird.

Beßwitz, den 21. März 1890. Der Amtsvorsteher von Zitzewitz.

In den zur Herrschaft Varzin gehörigen Forsten wird von jetzt bis zum 15. k. Mts. Strauch verbrannt werden, was zur Verhütung blinden Feuerlärms hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Varzin, den 14. März 1890. Der Amtsvorsteher E. Westphal.

Steckbriefserledigung.

Der gegen den Knecht Hermann Bacher in Sageritz, früher in Alt-Paalow unterm 30. April 1889 wegen Verdachts des Diebstahls erlassene Steckbrief ist erledigt.

Schlawe, den 15. März 1890. Der Amtsanwalt.

Mit Bezug auf die diesseitige Kreisblattsverfügung vom 15. Januar 1886, Kreisblatt No. 4, veranlasse ich die Ortsvorstände des Kreises, die Nachweisungen der wegen Klassensteuer-Rückstände erfolgten Zwangsvollstreckungen und Mahnungen während der Zeit vom 1. Januar bis Ende März d. J. bis zum **2. April** cr. pünktlich hierher einzureichen.

Rummelsburg, den 18. März 1890.

Der Landrath Guenther.

Die von der Königlichen Regierung zu Cöslin festgesetzten Klassensteuer-Veranlagungsrollen für das Etatsjahr 1890/91 nebst den Einkommens-Nachweisungen werden den Ortsvorständen mittelst Couvert übersandt werden. Die Ortsvorstände werden hiermit veranlaßt, die Klassensteuer-Veranlagungsrollen 8 Tage lang und zwar

vom 5. April d. Js. bis einschließlich 12. April

zu Jedermanns Einsicht offen auszulegen und die Zeit, sowie den Ort der Auslegung in der Gemeinde vorher in ortsüblicher Weise gehörig bekannt zu machen.

Sofort nach beendeter Publikation der Rollen sind die auf den Rollen selbst angebrachten Bescheinigungen auszufüllen, zu untersiegeln und zu unterschreiben.

Die Duplikate der Rollen, welche ebenfalls zu untersiegeln und zu unterschreiben sind, müssen bis zum 20. April d. J. hierher zurückgesandt werden.

Die Einkommens-Nachweisungen sind nicht öffentlich auszulegen, da deren Geheimhaltung nach § 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 geboten ist.

Jedem Steuerpflichtigen ist außerdem von dem Ortsvorstande ein Auszug aus der Rolle zuzufertigen, welcher den ihm auferlegten Steuersatz enthält.

Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von zwei Monaten nach der Bekanntmachung der Steuer-Rolle bei mir angebracht werden. Später eingehende Reclamationen bleiben unberücksichtigt.

Jeder Reklamant muß eine besondere Reklamation anbringen, die Reklamationsgesuche müssen auf einen ganzen Bogen geschrieben sein; rechts oben muß das Datum, links oben der Name des Reclamanten und die Nummer, unter welcher derselbe in der Veranlagungsrolle verzeichnet ist, angegeben werden; sonst aber ist die ganze linke Seite des gebrochenen Bogens frei zu lassen und nur auf die rechte Hälfte das Reklamationsgesuch zu schreiben.

Etwaige Schulden sind durch Quittungen der Gläubiger über den Empfang der Zinsen nachzuweisen.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden angewiesen, vorstehendes gehörig bekannt zu machen, damit keine anderen Reklamationen, als die in oben angegebener Form eingehen.

Schließlich veranlasse ich die Ortsvorstände resp. Ortserheber, die Hebelisten für 1890/91, nach dem im Kreisblatt Nr. 10 für 1887 abgedruckten Schema, und zu welchen Formulare in der hiesigen Buchdruckerei zu haben sind, nach den neuen Rollen sofort ordentlich und sauber anzulegen, die Steuer prompt einzuziehen und das Soll regelmäßig an den bestimmten Zahlungstagen an die Königliche Kreiskasse hierselbst abzuliefern.

Rummelsburg, den 27. März 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Sekretär.

Indem ich gern davon Kenntniß nehme, daß die von der dortigen Sanitäts-Commission Zwecks Bekämpfung der Diphtherie-Epidemie erörterte und seitens der betheiligten Behörden ins Werk gesetzten Maßnahmen bis jetzt zu dem gewünschten Erfolge geführt haben, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die geeigneten Vorkehrungen ins Werk zu setzen, um dem gelegentlich des bevorstehenden Umzugstermins drohenden Wiederaufflackern der Seuche rechtzeitig entgegen zu arbeiten.

Gerade vermöge des städtischen Wohnungswechsels werden sehr häufig Bedingungen geschaffen, welche kinderreiche, von der Diphtherie so lange verschont gebliebene Familien in bedenkliche unmittelbare Berührung mit verseuchten Lokalitäten bringen.

Aehnliche Erfahrungen liegen über Neuerkrankungen vor, welche sich zuweilen unmittelbar im Anschluß an die Wiedereröffnung der Schulen nach den Ferien bemerkbar machten und zu einem nicht unbeträchtlichen Theil auf die Empfänglichkeit der frisch eingeschulten Kinder zurück geführt werden müssen.

Euer Hochwohlgeboren wollen deshalb die Polizeiverwaltung zu Bütow anweisen, alle stärker durch Diphtherie heimgesucht gewesenen Wohnungen zu ermitteln und, falls dieselben von Familien mit Kindern zum Ostertermin neu bezogen werden sollen, diesem Umzuge eine zweckentsprechende Desinfektion vorausgehen zu lassen. Auch werden die Schulvorstände auf den oben hervorgehobenen Punkt aufmerksam zu machen und in sämmtlichen Schulen vor Wiederbeginn des Unterrichts auf eine recht sorgfältige Reinigung der Klassenzimmer — besonders für die jüngsten Altersstufen — nachdrücklich hinzuwirken sein.

Cöslin, den 10. März 1888. Der Regierungspräsident. J. V. Böttcher.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Was man im Frühjahr dafür thun soll. Alle, welche an dickem Blut und in Folge dessen an Hautausschlag, Blutandrang nach Kopf und Brust, Herzklopfen, Schwindelanfälle, Müdigkeit ꝛc. leiden, sollten nicht versäumen, durch eine Frühjahrs-Reinigungskur, welche nur wenige Pfennige pro Tag kostet, ihren Körper frisch und gesund zu erhalten. Man nehme das hierzu beste Mittel: Apotheker **Richard** Brandt's Schweizerpillen erhältlich à Schachtel 1 Mk. in den Apotheken und achte genau auf den Namenszug und den Vornamen **Richard** Brandt's. Belgard, Adlerapotheke.

Dr. Pufahl's

Augenklinik

Stettin, große Wollweberstraße 46.
Sprechstunden von 9—12 und 3—5 Uhr.
Aufnahme in die Klinik jeder Zeit.

Postgehilfen-

Vorbereitung in 3—6 Mon. f. 60—90 Mrk.
Bromberg. Pred. Haß. Pfr. a. D. Ritter pp.

Linie Stettin—New-York

Ermäßigter Ueberfahrtspreis.

Nähere Auskunft ertheilen:

Johannsen & Mügge, Stettin.

Roggen- und Weizen-Klei

in guter Qualität empfiehlt.

F. W. Schnabel, Rummelsburg.

Maisschroot sehr billig zu haben bei **L. Freund, Stolp.**

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Reiberg in Rummelsburg.

Extra-Beilage

zum Rummelsburger Kreisblatt № 13 pro 1890.

Rummelsburg, den 28. März 1890.

Betrifft

die für die Invaliditäts- und Altersversicherung schon jetzt zu beschaffenden Nachweise.

Nach dem Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. Seite 97) werden Invaliden- und Altersrenten erst nach Zurücklegung einer Wartezeit gewährt. Die Wartezeit beträgt für Invalidenrenten 5, für Altersrenten 30 Beitragsjahre; ein Beitragsjahr ist gleich 47 Beitragswochen, d. h. Kalenderwochen, in denen die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind. Hiernach würden Invalidenrenten erst nach Ablauf von nahezu fünf Jahren, Altersrenten erst nach Ablauf von nahezu 30 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bewilligt werden können.

Um jedoch die Wohlthaten des Gesetzes auch denjenigen Personen zuzuwenden, welche in den ersten fünf Jahren invalide werden, oder in den ersten dreißig Jahren das 70. Lebensjahr überschreiten, sind Uebergangsbestimmungen getroffen worden, durch welche für diese Personen die Wartezeit abgekürzt wird.

Wer nämlich in der Zeit, bevor das Gesetz in Kraft getreten ist, — letzteres wird voraussichtlich am 1. Januar 1891 geschehen können —, in einer Beschäftigung gestanden hat, in welcher er Beiträge hätte entrichten müssen, wenn das Gesetz damals schon gegolten hätte soll ebenso behandelt werden, als ob er während dieser Zeit Beiträge entrichtet hätte; und das Gleiche gilt für diejenigen, welche durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen an der Fortsetzung einer solchen Beschäftigung verhindert worden sind.

Hierüber müssen aber Nachweise geliefert werden. Wer sich die aus den Uebergangsbestimmungen folgenden Vergünstigungen sichern will, muß daher rechtzeitig dafür Sorge tragen, daß er diese Nachweise liefern kann, und es ist Vorsorge dafür getroffen, daß die Bescheinigungen, durch welche diese Nachweise erbracht werden sollen, schon jetzt beschafft werden können.

Aus dem Nachfolgenden kann sich jedermann unterrichten, für welche Nachweise er zu sorgen hat und auf welche Weise er sich dieselben verschaffen kann.

I. Eine Beschäftigung (Arbeits- oder Dienstverhältniß), welche nach dem Gesetz die Versicherungspflicht mit der Verpflichtung, Beiträge zu entrichten, begründet, welche also während der Uebergangszeit auf die Wartezeit auch dann angerechnet wird, wenn sie in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestanden hat und demgemäß Beiträge für dieselbe nicht entrichtet worden sind, liegt dann vor, wenn es sich handelt

um eine gegen Lohn oder Gehalt, nicht blos gegen freien Unterhalt gewährte Beschäftigung

als Arbeiter, Gehülfe, Geselle, Lehrling oder Dienstbote,

als Person der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge oder von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt,

als Betriebsbeamter, Handlungsgehülfe oder Handlungslehrling, hier jedoch nur dann, wenn der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mk. nicht übersteigt.

Zu den die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungen gehören nicht:

die Beschäftigung in Apotheken als Gehülfe oder Lehrling;

die Beschäftigung der Beamten des Reichs und der Bundesstaaten, der dienstlich als Arbeiter beschäftigten Personen des Soldatenstandes und der mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden.

(§§ 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1). Jede in Betracht zu ziehende Beschäftigung muß jedoch in die Zeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres fallen (§ 1), und der Beschäftigte darf während der Beschäftigung nicht bereits nahezu erwerbsunfähig, d. h. derart in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt gewesen sein, daß er in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande war, durch eine seinen

Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für den Beschäftigungsort nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen (§ 4 Abs. 2).

II. Die Nachweise, welche für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Sicherung von Invaliden- oder Altersrenten von Wichtigkeit werden können, sind folgende:

1. Der Nachweis über die Dauer jeder unter Ziffer I fallenden Beschäftigung, welche in der Zeit nach dem 1. Januar 1886 — schon von diesem Zeitpunkte ab können derartige Nachweise möglicherweise nützlich sein — oder doch vom November 1886 ab bis zu dem Tage, mit welchem das Gesetz demnächst in Kraft treten wird, ausgeübt worden ist, weil hiervon der Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten abhängig sein kann;
2. in solchen Fällen, in denen die Beschäftigung in einem festen Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber bestanden hat, aber zeitweise unterbrochen und demnächst wieder aufgenommen worden ist, ein besonderer Nachweis auch über die Dauer dieser Unterbrechung, weil die letztere, wenn sie nur nicht über 4 Monate im Jahre betragen hat, als Beschäftigungszeit mitgerechnet wird. Diese Bestimmung kommt insbesondere den sogenannten „Saisonarbeitern" zu statten, d. h. solchen Personen, deren Beschäftigung, wie z. B. diejenige der Maurer, Winzer u. a., ihrer Natur nach in gewissen Zeiten des Jahres Unterbrechungen erleiden. Stehen solche Personen zu bestimmten Arbeitgebern in festem Arbeitsverhältnisse, so daß sie nach solchen Unterbrechungen regelmäßig in die Arbeit bei ihm zurückkehren, so werden diese Zwischenzeiten, soweit sie im Jahre nicht über 4 Monate betragen haben und nicht durch anderweite Lohnarbeit ausgefüllt worden sind, als Beschäftigungszeit mitgerechnet.

Wichtig sind ferner:

3. Für alle diejenigen Personen, welche am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon zurückgelegt haben, Nachweise über die Höhe des Lohnes, welchen sie in ihren verschiedenen Arbeits- oder Dienstverhältnissen seit dem 1. Januar 1888 bezogen haben, weil von der durchschnittlichen Höhe dieses Lohnes für sie die Höhe der Altersrente, abhängt;
4. Nachweise über die Dauer jeder mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit, durch welche jemand nach dem ersten Januar 1886 (oder doch November 1886) verhindert worden ist, eine berufsmäßige Beschäftigung der unter Ziffer I gedachten Art, welche er damals nicht lediglich vorübergehend aufgenommen hatte, fortzusetzen, wenn eine solche Krankheit mindestens 7 auf einander folgende Tage gedauert hat. Ausgenommen sind jedoch solche Krankheiten, welche der Betheiligte sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat, denn derartige Krankheiten gelten niemals als Beitragszeit;
5. Nachweise über jede militärische Dienstleistung im Heere oder in der Marine, zu welcher jemand nach dem 1. Januar 1886 (oder doch November 1886) behufs Erfüllung der Wehrpflicht herangezogen ist, wenn er durch dieselbe verhindert worden ist, eine berufsmäßige Beschäftigung der unter Ziffer I gedachten Art, welche er damals nicht lediglich vorübergehend aufgenommen hatte, fortzusetzen.

Von diesen Nachweisen sollen diejenigen über militärische Dienstleistungen (5) durch die Militärpapiere geführt werden. Die übrigen Nachweise müssen in der Regel durch besondere Bescheinigungen geführt werden, welche gebühren- und stempelfrei sind und die sich jedermann ohne große Mühe ausstellen lassen kann. Dies ergiebt sich aus Folgendem:

Zu 1. Der Nachweis einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (vergl. Ziffer I) und ihrer Dauer kann auf zweierlei Weise geführt werden:

entweder durch eine Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde desjenigen Orts, an welchem die Beschäftigung stattgefunden hat. Handelt es sich um eine Beschäftigung als Seemann auf deutschen Seeschiffen, so tritt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde im Inlande das Seemannsamt des Heimathshafens des betreffenden Schiffs. Als untere Verwaltungsbehörden sind die Ortspolizeibehörden und die Vorstände der Gemeinden bestellt;

oder durch Bescheinigungen des betreffenden Arbeitgebers, welche aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein müssen.

Wer in der ganzen Zeit, über welche er Nachweise beibringen will, nur bei einem Arbeitgeber oder bei wenigen beschäftigt gewesen ist, braucht sich nur von diesem Arbeitgeber oder, wenn es mehrere sind, von jedem derselben eine Bescheinigung, in welcher Anfang und Ende der Beschäftigung bei ihm nach dem Datum angegeben sind, ausstellen und die Unterschrift von dem Gemeindevorsteher oder der Polizei- oder einer anderen öffentlichen Behörde beglaubigen zu lassen.

Hat jemand aber in der Zeit, über welche er Nachweise haben will, bei einer größeren Zahl von Arbeitgebern in Beschäftigung gestanden, so wird er wohl thun, die Bescheinigungen sämmtlicher Arbeitgeber dem Ortsvorsteher oder der Polizeibehörde vorzulegen und sich von diesen eine Bescheinigung über sämmtliche Arbeitsverhältnisse, in welchen er gestanden hat, geben zu lassen. Er braucht dann statt der mehreren Bescheinigungen der Arbeitgeber nur die eine des Gemeindevorstehers oder der Polizeibehörde aufzubewahren. Ebenso wird zu verfahren sein, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeber, bei welchen jemand in Arbeit gestanden hat, nicht mehr leben oder sonst behindert sind, ihrerseits eine Bescheinigung auszustellen, das Arbeitsverhältniß aber dem Gemeindevorsteher oder der Polizeibehörde bekannt ist oder auf irgend eine Art nachgewiesen werden kann.

Zu 2 und 3. Diese Nachweise werden zweckmäßig ebenso geführt, wie diejenigen unter 1.

Zu 4. Ueber die Dauer einer Krankheit (Ziffer 4), während welcher der Erkrankte von einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, von einer Knappschaftskasse, aus der Gemeindekrankenversicherung, von einer eingeschriebenen oder einer auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse Krankenunterstützung bezogen hat, hat der Kassenvorstand Bescheinigungen auszustellen; für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von der betreffenden Kasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Erkrankten, welche eine derartigen Kasse während ihrer Krankheit nicht angehört haben, erfolgt die Bescheinigung durch den Gemeindevorstand (§ 18 Abs. 1). Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können diese Bescheinigungen auch durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden. (§ 18 Abs. 2).

III. Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß alle Personen, welche nach Vollendung des 16. Lebensjahres seit dem Jahre 1886 eine Beschäftigung der in Ziffer I bezeichneten Art ausgeübt haben und während derselben nicht bereits in dem daselbst angegebenen Maße in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt waren, ein dringendes Interesse daran haben, die Nachweise über die Dauer der vorbezeichneten, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes durchlebten Arbeits- und Dienstverhältnisse, Krankheiten, militärischen Dienstleistungen, Unterbrechungen eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen Dienstverhältnisses sich rechtzeitig zu sichern und für deren sorgfältige Aufbewahrung Sorge zu tragen. Das gleiche Interesse haben die vorbezeichneten Personen, sofern sie am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hatten, an der rechtzeitigen Beschaffung und sorgfältigen Aufbewahrung der Nachweise über die Höhe des Lohns, welchen sie während der seit dem Jahre 1888 durchlebten Arbeits- oder Dienstverhältnisse thatsächlich bezogen haben.

Denn Niemand kann wissen, ob er nicht das Unglück haben wird, bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes invalide zu werden. Tritt dies aber ein, so können diejenigen Personen, welche in der Beschaffung und Aufbewahrung dieser Nachweise nachlässig gewesen sind, in Folge ihrer Nachlässigkeit die Vortheile der Uebergangsbestimmungen und damit den Anspruch auf Invalidenrente leicht verlieren. Aehnliche Verluste drohen hinsichtlich des Anspruchs auf Altersrente oder deren Höhe. Zur Erläuterung mögen die folgenden Beispiele dienen:

Beispiele:

a) ein Arbeiter, welcher zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, also etwa am 1. Januar 1891, in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß der in Ziffer I gedachten Art steht, dieses Verhältniß mindestens 47 Wochen hindurch fortsetzt und demgemäß die gesetzlichen Beiträge entrichtet, wird etwa in der 52. Woche auf der Straße von einem herabfallenden Ziegel getroffen oder von einer schweren Krankheit befallen und dadurch erwerbsunfähig. Er würde dann nach der Regel des Gesetzes keinen Anspruch auf Invalidenrente haben, weil er noch nicht während der vorgeschriebenen Wartezeit von 5 mal 47 gleich 235 Wochen Beiträge entrichtet hat. Trotzdem wird ihm eine Invalidenrente gewährt, wenn er nachweisen kann, daß er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, also in der Zeit vom Beginn des Jahres 1887 bis zum Schluß des Jahres 1890, thatsächlich während so vieler Wochen, als ihm an der Zahl von 235 Beitragswochen fehlen, also während 235 — 47 = 188 Wochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß der in Ziffer I bezeichneten Art gestanden oder in einer, solchem Arbeits- oder Dienstverhältniß gleich geachteten Lage (Krankheit, Militärverhältniß, Unterbrechung eines stehenden Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber) sich befunden hat. Sofern er diesen Nachweis führen kann, erhält er, je nachdem für ihn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Beiträge zur 1., 2., 3. oder 4. Lohnklasse entrichtet worden sind, eine jährliche Invalidenrente von 110,94, beziehungsweise 112,82 beziehungsweise 114,23, beziehungsweise 116,11 M. obwohl

er an Beiträgen zur Invaliditäts- und Altersversicherung aus eigenen Mitteln insgesammt nur

47 mal $\frac{14}{2}$ = 3,29 M., beziehungsweise 47 mal $\frac{20}{2}$ = 4,70 M., beziehungsweise

47 mal $\frac{24}{2}$ = 5,64 M., beziehungsweise 47 mal $\frac{30}{2}$ = 7,05 M. entrichtet hat.

Diesen großen Gewinn verscherzt sich der Versicherte durch eigene Nachlässigkeit, wenn er nicht für Beschaffung und Aufbewahrung der bezeichneten, für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erforderlichen Nachweise gesorgt hat.

b) Ein Arbeiter, welcher bei dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1891) über 40, also am 1. Januar 1890 über 39 Jahre alt war, erreicht das zum Bezuge der Altersrente berechtigende 71. Lebensjahr, nachdem er seit dem Inkrafttreten des Gesetzes etwa 100 Wochen hindurch in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß (vergl. Ziffer 1) gestanden und die gesetzlichen Beiträge entrichtet hat, etwa am 10. Januar 1894. Er hat demgemäß die für die Altersrente vorgeschriebene Wartezeit von 30 mal 47 = 1410 Beitragswochen noch nicht erfüllt und aus diesem Grunde an sich keinen Anspruch auf Altersrente. Trotzdem wird ihm eine Altersrente gewährt, wenn er nachweisen kann, daß er während der dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangegangenen 3 Kalenderjahre, also in der Zeit vom Beginn des Jahres 1888 bis zum Schluß des Jahres 1890, insgesammt mindestens 141 Wochen hindurch thatsächlich in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß der in Ziffer 1 bezeichneten Art gestanden, oder in einer, solchem Arbeits- oder Dienstverhältniß gleichstehenden Lage (Krankheit, Militärverhältniß, Unterbrechung eines stehenden Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber) sich befunden hat.

Kann der Versicherte nicht gleichzeitig auch die Höhe des während dieser 141 Wochen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von ihm bezogenen durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes nachweisen, so kommt bei Bemessung der Höhe der Altersrente für die ganze vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu berücksichtigende Zeit nur die niedrigste Lohnklasse in Rechnung. Die jährliche Altersrente beträgt dann, wenn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Beiträge der 2. Lohnklasse entrichtet sind, nur 50 M. plus (100 mal 6) Pf. plus [(1410 — 100) mal 4] Pf. = **108,40** M. Kann der Versicherte dagegen nachweisen, daß in den bezeichneten 141 Wochen sein durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst nicht in die niedrigste, sondern etwa in die 2. Lohnklasse gefallen ist, so bemißt sich die Höhe der jährlichen Altersrente schon auf 50 M. plus (100 mal 6) Pf. plus [(1410 — 100) mal 6] Pf. = **134,60** M.

Der Versicherte schädigt sich also, wenn er unterläßt, für Beschaffung und Aufbewahrung des Nachweises über die Dauer seiner bisherigen Arbeitsthätigkeit zu sorgen, durch eigene Nachlässigkeit um den jährlichen Betrag von 108,40 M., und wenn er es unterläßt für Beschaffung und Aufbewahrung auch der Nachweise über die früher bezogene Lohnhöhe zu sorgen, immer noch um jährlich (134,60 — 108,40) = 26,20 M.

Es wird daher allen Personen, welche eine Beschäftigung der in Ziffer I aufgeführten Art gegenwärtig ausüben, „in ihrem eigenen Interesse dringend empfohlen, für die baldige Beschaffung und sorgfältige Aufbewahrung der unter Ziffer II bezeichneten Nachweise Sorge zu tragen."

Anweisung

zur

Ausführung der §§ 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

Vom 20. Februar 1890.

Zur Ausführung der §§ 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S 97) wird unter Hinweisung auf die Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1889 (Reichs-Gesetzbl. 1890 S. 1) und unter Vorbehalt weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

A. Untere Verwaltungsbehörden und Gemeindebehörden.

1. Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 161 a. a. O. sind die Ortspolizeibehörden, sowie die Vorstände der Gemeinden und der selbständigen Gutsbezirke.

Gemeindebehörden im Sinne des § 18 a. a. O. sind die Vorstände der Gemeinden und der selbständigen Gutsbezirke.

In denjenigen Gemeinden, welche für die Verwaltung der Ortspolizei oder für die Gemeindeverwaltung in besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere, Distrikte ꝛc.) getheilt worden sind, gelten als untere Verwaltungsbehörden und Gemeindebehörden die Vorstände dieser Bezirke.

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so darf er zur Ausstellung der Bescheinigungen und Beglaubigungen (Ziffer 2 ff.) Kommissare bestellen.

B. Nachweise über Arbeitszeit, Arbeitslohn, Unterbrechungen eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

I. Bescheinigungen.

2. Auf Antrag solcher Personen, welche ein unter § 1 a. a O. fallendes Arbeits- oder Dienstverhältniß (eine Beschäftigung als Arbeiter, Gehülfe, Geselle, Lehrling, Dienstbote, Betriebsbeamter, Handlungsgehülfe oder Handlungslehrling — ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge —, als Person der Besatzung deutscher Seefahrzeuge oder von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt) nachweisen wollen, haben die unteren Verwaltungsbehörden (Ziffer 1) für die Zeit vor dem völligen Inkrafttreten des Gesetzes Bescheinigungen auszustellen:

   a) über das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung derjenigen Zeiträume, während welcher der Antragsteller seit dem 1. Januar 1886 in einer Beschäftigung (einem Arbeits- oder Dienstverhältniß) der vorerwähnten Art thatsächlich gestanden hat;

   b) bei solchen Personen, welche seit dem 1. Januar 1886 ein mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenes Arbeits- oder Dienstverhältniß zeitweise unterbrochen haben, um dasselbe später fortzusetzen, über das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung desjenigen Zeitraums, welcher zwischen der Unterbrechung und der demnächstigen Wiederaufnahme dieses Arbeits- oder Dienstverhältnisses liegt; soweit während dieses Zeitraums eine andere unter § 1 a. a. O. fallende Beschäftigung aufgenommen wurde, ist die letztere unter Angabe des Beginns und der Beendigung in die Bescheinigung aufzunehmen;

   c) bei solchen Personen, welche am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hatten über die Höhe des Gehalts oder Lohnes, welchen der Antragsteller seit dem 1. Januar 1888 während jeder einzelnen Beschäftigung als Arbeiter, Dienstbote u. s. w. für den Tag, die Woche oder den Monat thatsächlich bezogen hat. Wurde Gehalt oder Arbeitslohn zum Theil in Naturalbezügen (Wohnung, Feuerung, Kleidung u. s. w.) gewährt, so ist deren Durchschnittswerth neben den in baarem Gelde gewährten Bezügen anzugeben. Bei Ermittelung dieser Durchschnittswerthe sind die hierüber etwa bestehenden amtlichen Festsetzungen zu Grunde zu legen.

Handelt es sich um die Beschäftigung als Seemann auf deutschen Seefahrzeugen, so tritt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde im Inlande das Seemannsamt des Heimathshafens des betreffenden Schiffs (§ 136 Absatz 4 a. a. O.).

3. Auf Antrag einer Versicherungsanstalt (§§ 41 ff. a. a. O.) sind Bescheinigungen auch über den Beginn und die Beendigung solcher Beschäftigungen (Arbeits- oder Dienstverhältnisse) auszustellen, welche seit dem 1. Januar 1876 bestanden haben, und ebenso auch für die Zeit nach dem völligen Inkrafttreten des Gesetzes.

4. Die Ausstellung der Bescheinigungen darf nur erfolgen, soweit die Thatsachen, deren Bescheinigung beantragt wird, der ersuchten Stelle amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sind. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung von Dienst- oder Beschäftigungszeugnissen oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers für ausreichend zu erachten.

Die Ausstellung der Bescheinigungen ist abzulehnen, soweit es sich um die Beschäftigung an einem Ort handelt, welcher nicht zu demjenigen Bezirk gehört, über welchen sich örtlich die Zuständigkeit der ersuchten Stelle erstreckt. Die Ausstellung der Bescheinigungen ist ferner abzulehnen:

a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaates, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;

b) soweit sich ergiebt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergiebt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M. jährlich überstiegen hat.

Die vorstehend bezeichneten Thatsachen muß die um Bescheinigung ersuchte Stelle berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist die ersuchte Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amtswegen festzustellen, inwieweit eine der vorstehend bezeichneten, die Ausstellung der Bescheinigung ausschließenden Thatsachen vorliegt oder nicht.

II. Beglaubigungen.

5. Auf Antrag eines Arbeiters, Dienstboten ꝛc. (Ziffer 2) oder auf Antrag eines Arbeitgebers oder einer Versicherungsanstalt (Ziffer 3) haben die unteren Verwaltungsbehörden (Ziffer 1) Bescheinigungen der Arbeitgeber zu beglaubigen, sofern diese Bescheinigungen sich beziehen auf die Dauer einer Beschäftigung (eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses) als Arbeiter, Dienstbote ꝛc. (Ziffer 2), auf die Höhe des dabei bezogenen Lohnes oder auf die Dauer der Unterbrechung des zwischen dem betreffenden Arbeitgeber und dem betreffenden Arbeiter ꝛc. begründeten ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

Die Beglaubigung erstreckt sich nur auf die Unterschrift des bescheinigenden Arbeitgebers und darf nur ausgestellt werden, wenn diese Unterschrift vor der um Beglaubigung ersuchten Stelle vollzogen oder ihre Richtigkeit anderweit festgestellt worden ist. Soweit der um Beglaubigung ersuchten unteren Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die in der Bescheinigung des Arbeitgebers enthaltenen Angaben Thatsachen der unter Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b aufgeführten Art amtlich bekannt sind, sind diese Thatsachen bei der Beglaubigung anzugeben.

6. Bei Bescheinigungen, welche von einer Reichs-, Staats-, Kommunal- oder anderen öffentlichen Behörde für die von diesen Behörden als Arbeitgeber beschäftigten Personen ausgestellt werden, gilt die Beidrückung des Dienstsiegels dieser Behörde als Beglaubigung im Sinne des § 161 a. a. O. Einer weiteren Beglaubigung durch untere Verwaltungs- oder andere Behörden bedürfen die Bescheinigungen solcher Arbeitgeber nicht.

C. Nachweise über Krankheiten.

7. Auf Antrag von Arbeitern, Dienstboten ꝛc. (Ziffer 2) haben die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, eingeschriebenen oder auf Grund landesherrlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen oder von Gemeindekrankenversicherungen, welchen die Antragsteller zur Zeit einer Erkrankung angehört haben, Bescheinigungen über die Dauer der Krankheit, soweit sie nicht über die Dauer der von der Krankenkasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, zu ertheilen. Die gleiche Verpflichtung liegt rücksichtlich solcher Personen, welche zur Zeit der Erkrankung einer der bezeichneten Krankenkassen oder der Gemeindekrankenversicherung nicht angehört haben, sowie für die Dauer einer Krankheit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, der Gemeindebehörde (Ziffer 1) desjenigen Ortes ob, an welchem der Erkrankte während der Krankheit seinen Wohn- oder Aufenthaltsort gehabt hat. Für die in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigten Personen können diese Bescheinigungen auch durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.

8. Die Bescheinigung einer Krankheit erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab. Sie hat dahin zu lauten, daß der Betheiligte während des mit dem Datum des Beginns und dem Datum der Beendigung zu bezeichnenden Zeitraums an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.
9. Die Ausstellung der Bescheinigung darf nur erfolgen, soweit die Thatsachen, deren Bescheinigung beantragt wird, der ersuchten Stelle amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sind. Sie ist zu versagen:
   a) wenn die Dauer der Krankheit und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit einen Zeitraum von weniger als sieben aufeinander folgenden Tagen umfaßt hat,
   b) wenn der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

   Die Vorschrift der Ziffer 4 Absatz 3 findet auch hier Anwendung.

D. Gemeinsames.

10. Für die Zeit vor Vollendung des 16. Lebensjahres werden Bescheinigungen oder Beglaubigungen nicht ertheilt.
11. Die Bescheinigungen und Beglaubigungen sind unter Angabe des Orts und des Datums auszustellen und von der ausstellenden Person unter Angabe der Eigenschaft, in welcher sie die Ausstellung vornimmt, sowie unter Beidrückung des Dienstsiegels zu unterzeichnen.
12. Für die Bescheinigungen wird die Verwendung der nachstehenden Formulare empfohlen.
13. Beschwerden über die Verweigerung von Bescheinigungen oder Beglaubigungen oder über den Inhalt einer ertheilten Bescheinigung sind an die der ersuchten Stelle unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu richten. Diese entscheidet endgültig.
14. Schreib- oder sonstige Gebühren, Stempel oder Abgaben irgend welcher Art dürfen für Ausstellung der Bescheinigungen oder Beglaubigungen sowie für die hierbei entstehenden Verhandlungen nicht erhoben werden.

Berlin, den 20. Februar 1890.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
v. Maybach.	Dr. Frhr. Lucius v. Ballhausen.	Herrfurth.	Frhr. v. Berlepsch.

A.

Arbeitsbescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde.*)

Auf Grund der §§ 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

[Vor- und Zuname, Wohnort.] Franz Brauer, wohnhaft in Hofstatt,

geboren im Jahre 1830 zu Neugut, Kreis Pless, Provinz Schlesien,

in dem Bezirk der unterzeichneten unteren Verwaltungsbehörde

a) während folgender Zeiträume:

1. vom 1. October 1886 bis einschl. 10. Februar 1888
   als Fabrikarbeiter,
2. vom 1. März 1888 bis einschl. 30. November 1889
   als Schlossergesell,
3. vom 15. Dezember 1889 bis einschl. 10. April 1890
   als Strassenarbeiter,

im Arbeits- (Dienst-) Verhältniß (in Beschäftigung) gestanden hat;

b) **) während des Zeitraums

vom 1. April 1887 bis einschl. 1. November 1889

bei dem Maurermeister Steinberg

als Maurerpolier

in ständigem Arbeits- (Dienst-) Verhältniß gestanden hat, welches im Laufe dieses Zeitraums unterbrochen worden ist:

vom 15. Dezember 1887 bis einschl. 17. Januar 1888,

vom 1. Dezember 1888 bis einschl. 2. Januar 1889,

vom 7. Januar 1889 bis einschl. 17. Januar 1889;

c) ***) während dieser Beschäftigung hat er an Lohn erhalten:

(Das nicht Zutreffende zu durchstreichen.)

ad 1. (täglich) ..... wöchentlich 15. M. (monatlich) .....

ad 2. (täglich) ..... (wöchentlich) ..... monatlich 50 M. (einschliesslich freier Station im Durchschnittswerth von monatlich 35 M.)

ad 3. täglich 1 M. 50 Pf. (wöchentlich) ..... (monatlich) .....

Thatsachen, welche nach Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890†) die Ausstellung der Bescheinigung verhindern, sind nicht zur amtlichen Kenntniß der unterzeichneten Behörde gelangt.

Seeburg, den 19. April 1890.

Der Magistrat.

(L. S.) (Unterschrift.)

*) Untere Verwaltungsbehörde ist der Gemeinde- (Distrikts- rc.) Vorstand oder die Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher, Reviervorsteher rc.). Bei Beschäftigung von Seeleuten auf deutschen Seefahrzeugen tritt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde im Inlande das Seemannsamt des Heimathhafens des betreffenden.

**) Nur dann auszufüllen, wenn die Dauer der zeitweisen Unterbrechung eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen, nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Arbeits- (Dienst-) Verhältnisses bescheinigt werden soll.

***) Nur dann auszufüllen, wenn der betreffende Arbeiter am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hat.

†) Siehe Rückseite.

Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

(Rückseite).

Ziffer 4 Absatz 2 zu a und b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 lautet:

(Die Ausstellung der Bescheinigung ist ..... abzulehnen)

a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs- oder eines Bundesstaates, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellte Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;

b) soweit sich ergiebt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergiebt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. jährlich überstiegen hat.

B.

Beglaubigte*) Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers.

Auf Grund der §§ 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

[Vor- und Zuname Wohnort.] Adolph Lange, wohnhaft in Staden,
geboren im Jahr 1829 zu Berlin, Kreis ....., Provinz .....

während des Zeitraums
vom 27. November 1886
bis einschl. 1. April 1890
als Ziegelbrenner

bei dem Unterzeichneten (in festem Arbeits- (Dienst-) Verhältniß gestanden hat, welches während dieses Zeitraums unterbrochen worden ist,

vom 10. November 1887 bis einschl. 15. Januar 1888,
vom 1. Dezember 1889 bis einschl. 5. Januar 1890)**)

beschäftigt gewesen ist.

(An Lohn hat Lange bei dem Unterzeichneten (täglich) .....(wöchentlich) (Das nicht Zutreffende zu durchstreichen.) ..... monatlich 45 M. und für die überschiessenden Tage 1 M. 50 Pf. täglich erhalten.)***)

Staden, den 4. April 1890.

(Unterschrift des Arbeitgebers:)

Feurig,

Ziegeleibesitzer.

Vorstehende Unterschrift des Ziegeleibesitzers Feurig zu Staden wird hierdurch beglaubigt.

Staden, den 4. April 1890.

Der Gemeinde-Vorstand.

(L. S.) (Unterschrift.)

---

*) Die Beglaubigung erfolgt durch eine öffentliche Behörde unter Beidrückung des Dienstsigels. Verpflichtet zur Beglaubigung ist die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Distrikts-) Vorstand des Beschäftigungsorts.

**) Nur dann auszufüllen, wenn die Dauer der zeitweisen Unterbrechung eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen, nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Arbeits- (Dienst-) Verhältnisses bescheinigt werden soll.

***) Nur dann auszufüllen, wenn der betreffende Arbeiter am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hat.

Anmerkungen: 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2. Die Ausstellung der Bescheinigung und die Beglaubigung der Unterschrift des Ausstellers erfolgt gebühren- und stempelfrei.

C.

Krankheitsbescheinigung von Krankenkassen.*)

Auf Grund der §§ 17, 18, 158 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

[Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort]

der Schäfer Ernst Krause, wohnhaft in Oberdorf,

geboren im Jahre 1855 zu Stettin, Kreis ..... Provinz Pommern

während er der unterzeichneten Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung) angehörte, in der Zeit

vom 10. Juli 1889

bis einschließlich 21. August 1889

an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

Der unterzeichneten Stelle ist amtlich nichts davon**) bekannt geworden, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Zu der Annahme, daß der Erkrankte vor dem Beginn der Krankheit in eine berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht, oder nur lediglich vorübergehend eingetreten gewesen ist, oder daß er nicht durch die Krankheit verhindert worden ist, diese Lohnarbeit fortzusetzen, oder daß diese Lohnarbeit unter Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890***) gefallen ist, hat die unterzeichnete Stelle (keinen Grund), †) (insofern Grund. als die Thatsache bekannt ist, daß .....

.....

.....

.....

.....).

Braunsbof, den 20. Mai 1890.

Die Allgemeine Orts-Krankenkasse.

(L. S.) (Unterschrift.)

---

*) Die Krankheitsbescheinigung ist auszustellen
a) für Mitglieder einer Krankenkasse (einschl. Gemeindekrankenversicherung und Hülfskassen) für die Zeit, in welcher sie von derselben Krankenunterstützung erhalten haben, von dem Kassenvorstande,
b) für die Zeit, welche über die Dauer der Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, von der Gemeindebehörde.

**) Wenn Thatsachen der hier bezeichneten Art amtlich bekannt sind, muß die Ausstellung der Bescheinigung abgelehnt werden.

***) Siehe Rückseite.

†) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Anmerkungen: 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für Krankheiten, welche in die Zeit vom 1. Januar 1886 ab fallen und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.
2. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

(Rückseite).

Ziffer 4 Absatz 2 zu a und b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 lautet:

(Eine Beschäftigung [Lohnarbeit] ist nicht anzurechnen,)

a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, ~~in~~ welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaates, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;

b) soweit sich ergiebt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist, bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergiebt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M. jährlich überstiegen hat.

D.

Krankheitsbescheinigung von Gemeindebehörden*)

Auf Grund der §§ 17, 18, 158 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

[Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort.]

der Lohnkutscher Hermann Binder, wohnhaft in Braunshof,
geboren im Jahr 1855 zu Feld, Kreis Erfurt, Provinz Sachsen,

(welcher einer Krankenkasse nicht angehörte, hierselbst) ..... †) (nachdem er bereits während der Dauer der von der allgemeinen Orts-Krankenkasse hierselbst, welcher er angehörte, zu gewährenden Krankenunterstützung krank gewesen war, hierselbst noch ferner) ..... in der Zeit

vom 15. Dezember 1889
bis einschließlich 20. Januar 1890

an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

Der unterzeichneten Stelle ist amtlich nichts davon**) bekannt geworden, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Zu der Annahme, daß der Erkrankte vor dem Beginn der Krankheit in eine berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht, oder nur lediglich vorübergehend eingetreten gewesen ist, oder daß er nicht durch die Krankheit verhindert worden ist, diese Lohnarbeit fortzusetzen, oder daß diese Lohnarbeit unter Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890***) gefallen ist, hat die unterzeichnete Stelle (keinen Grund) †) (insofern Grund, als die Thatsache bekannt ist, daß .....
.....
.....
.....).

Braunshof, den 15. Februar 1890.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.) (Unterschrift.)

---

*) Die Krankheitsbescheinigung ist auszustellen
a) für Mitglieder einer Krankenkasse (einschl. Gemeindekrankenversicherung und Hülfekassen) für die Zeit, in welcher sie von derselben Krankenunterstützung erhalten haben,
von dem Kassenvorstande,
b) für die Zeit, welche über die Dauer der Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben,
von der Gemeindebehörde.

**) Wenn Thatsachen der hier bezeichneten Art amtlich bekannt sind, muß die Ausstellung der Bescheinigung abgelehnt werden.

***) Siehe Rückseite.

†) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für Krankheiten, welche in die Zeit vom 1. Januar 1886 ab fallen und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.
2. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

(Rückseite).

Ziffer 4 Absatz 2 zu a und b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 lautet:

(Eine Beschäftigung [Lohnarbeit] ist nicht anzurechnen,)

a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs- oder eines Bundesstaates, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;

b) soweit sich ergiebt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergiebt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M. jährlich überstiegen hat.

Pummelsburg, Druck von E. Rehberg.

Erscheint.
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 14. Rummelsburg, den 4. April 1890.

A. Amtlicher Theil.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 9. **Verloosung von** 3½prozentigem unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1890 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der nach dem 1. Juli 1890 zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XX No. 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 2. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1890 hört die Verzinsung der verlooften Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten noch rückständigen Staatsschuldscheine wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 4. März 1890. Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verlooften Staatsschuldscheine sowohl diesem Amtsblatte beigefügt ist, als auch bei der Regierungshauptkasse, bei den Königlichen Landrathsämtern, Kreiskassen und Forstkassen, sowie bei den Magistraten und Kämmereikassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verlooften Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 7. März 1890. Königliche Regierung. v. Hirschfeld.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrs-Kontrolversammlungen im Kreise Rummelsburg finden statt:

Kontrollbezirk Rummelsburg.

1. **in Bartin am 16. April d. J. Vormittags 10 Uhr**

für die Ortschaften Bartin, Barvin, Brünnow, Seelitz, Varzin und Woblanse nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten ꝛc.

2. **in Zuckers am 16. April d. J. Nachmittags 3 Uhr**

für die Ortschaften Alt-Kolziglow, Barnow, Darsekow, Gumenz, Missow, Neu-Kolziglow, Poberow, Reddieß, Reinfeld B, Sellin, Starkow, Versin, Wobeser, Zettin und Zuckers nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten ꝛc.

3. **in Friedrichshuld am 17. April d. J. Vormittags 9 Uhr**

für die Ortschaften Alt-Schäferei, Brandheide, Brotzen, Friedrichshuld, Neuhof, Ponickel, Pöppelhof, Rohr, Treblin, Treten, Turzig, Viartlum und Wussowke nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten ꝛc.

4. in Waldow am 17. April d. J. Nachmittags 3 Uhr
für die Ortschaften Barkotzen, Carlswalde, Cremerbruch, Charlottenthal, Franzdorf, Gewiesen, Gloddow, Grünwalde, Lindenbusch, Lubben, Pottack, Reinwasser, Saaben, Scharnitz, Seehof, Waldow und Wustrow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten 2c.

5. in Rummelsburg (Landbezirk) am 18. April d. J. Vormittags 9 Uhr
für die Ortschaften Camnitz, Falkenhagen, Gadgen, Georgendorf, Hammer, Heinrichsdorf, Lodder, Papenzin, Reinfeld R, Alt- und Neu-Schwessin, Tretenwalde, Julienhof, Groß- und Klein-Volz und Wocknin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten 2c.

6. in Rummelsburg (Stadtbezirk) am 18. April d. J. Nachmittags 3 Uhr
für die Stadt Rummelsburg nebst den zugehörigen Ausbauten 2c.

7. in Pritzig am 19. April d. J. Vormittags 10 Uhr
für die Ortschaften Beßwitz, Bial, Börnen, Chorow, Kaffzig, Misdow, Plötzig, Pritzig, Püstow, Wend. Puddiger, Gr. und Kl. Reetz, Rochow, Gr. und Kl. Schwirsen, Techlipp, Vangerin und Wussow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten 2c.

Es haben sich zu gestellen: Sämmtliche Reservisten, Landwehrleute ersten Aufgebots und Ersatz-Reservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

Ferner gestellen sich die bei der Matrosendivision, Werft-Division, Torpedo-Abtheilung, Marineinfanterie und Matrosenartillerie Gedienten, sowie die zur Marine-Ersatz-Reserve, Matrosendivision, Werft-Division, Marineinfanterie und Matrosenartillerie gehörigen Marine-Ersatz-Reservisten und die schifffahrttreibenden Mannschaften.

Die in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. September 1878 eingetretenen Mannschaften sind jedoch, da ihre Ueberführung zur Landwehr II. Aufgebots im Herbst d. J. stattfindet, von der bevorstehenden Frühjahrs-Kontrolversammlung entbunden.

Befreiungen von der Kontrolversammlung sind nur in besonders dringenden Fällen zulässig.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Theilnahme an der Kontrolversammlung abgehalten ist, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch ein Attest der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt sein.

Wer bei der Kontrolversammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt hat, wird disciplinarisch bestraft.

Die Militärpapiere sind mit zur Stelle zu bringen.

Die Magistrate bezw. Gemeindevorstände werden ersucht, die kontrolpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern.

Schlawe, den 14. März 1890.

Königliches Bezirkskommando.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Die Gendarmen der betreffenden Controlplätze werden angewiesen, während der Dauer der Control-Versammlungen sich auf den Versammlungsplätzen aufzuhalten.

Rummelsburg, den 19. März 1890.

Der Landrath Guenther.

Die Herren Amtsvorsteher, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises mache ich auf die im Amtsblatt Stück No. 12 vom 20. März 1890 abgedruckten Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbauberufsgenossenschaft zur Beachtung und weiteren Mittheilung an die betheiligten Unternehmer und Arbeiter aufmerksam.

Rummelsburg, den 26. März 1890.

Der Landrath. In Vertretung. Dieckmann, Kreis-Sekretär.

Unter Hinweis auf meine Kreisblattsverfügung vom 28. Mai 1884, Kreisblatt No. 22, und diejenige vom 9. März 1887 — Kreisblatt Nr. 11 — mache ich namentlich die kleineren Grundbesitzer des Kreises auf die Nothwendigkeit aufmerksam, ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden zu versichern. Gerade bei dem kleinen Grundbesitzer sind die Folgen eines zerstörenden Hagelschlages, sobald er gegen Hagelschaden nicht versichert ist, naturgemäß schwerwiegender als bei dem Großgrundbesitzer und zwar dadurch, daß bei dem geringen Umfange seines Besitzes eintretenden Falls sämmtliche Feldfrüchte betroffen und ev. vernichtet werden, wodurch sehr oft ein vollständiger Wirthschafts-Ruin veranlaßt wird. Zu den so schweren wirthschaftlichen Nachtheilen wie sie durch Hagelschlag meistentheils hervorgerufen werden, steht die aufzubringende Versicherungsprämie in gar keinem Verhältniß.

Ich will ferner nicht unterlassen, wiederholt darauf hinzuweisen, daß den Grundbesitzern wenn sie von einem solchen Unglück betroffen werden, nach § 52 des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den 6 östlichen Provinzen vom 8. Februar 1864 (Ges. S. S. 213), ein Anspruch auf Erlaß oder Ersatz der Grundsteuer nicht zusteht.

Die Guts- und Gemeindevorsteher sowie den hiesigen Magistrat, veranlasse ich diesen Erlaß ungesäumt in geeigneter Weise zur Kenntniß der Grundbesitzer ihres Bezirks zu bringen und darauf hinzuwirken, daß sie ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden versichern.

Rummelsburg, den 28. März 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Sekretär.

Mittwoch den 7. Mai d. Js., von 9 Uhr Vormittags ab sollen hierselbst ungefähr 100 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten (meistens bedeckt), Fohlen, 5- und 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kommenden gerittenen Pferde werden am 5. und 6. Mai von 7 bis 10 Uhr Vormittags unter dem Reiter, sowie sämmtliche von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zur Auktion gelangenden Pferde werden am 22. April zum Versandt pp. fertig gestellt sein und auf Ansuchen zugeschickt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhofe Trakehnen wird am 5., 6. und 7. Mai gesorgt sein.

Trakehnen, den 10. März 1890. Der Landstallmeister.

Der frühere Diener Prillwitz zu Beßwitz ist zum Nachtwächter daselbst ernannt und als solcher von mir bestätigt worden.

Rummelsburg, den 28. März 1890.

Der Landrath. Guenther.

In der Beßwitzer Forst wird zwischen Beßwitz und Püstow und in Nähe des Vorwerks Seehof vom 24. d. Mts. ab bis Ende April cr. Strauch verbrannt, was zur Vermeidung unnöthigen Feuerlärms hiermit bekannt gemacht wird.

Beßwitz, den 21. März 1890. Der Amtsvorsteher von Zitzewitz.

Bekanntmachung.

Die Königliche Eisenbahn-Direction zu Bromberg hat auf Grund des § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 die Feststellung der Entschädigung hinsichtlich der von dem Rittergute Bartin zum Bau der Eisenbahn Zollbrück—Bütow verwendeten Flächen, mit Ausschluß derjenigen, für welche durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses vom 3. Juli 1884 die Entschädigungen bereits festgesetzt worden sind, beantragt.

Zur Verhandlung der Sache, Aufnahme der Taxe zur Erklärung darüber habe ich einen Termin auf

Donnerstag den 24. April d. Js. Vormittags 8 1/2 Uhr, eventl. auch den folgenden Tag im Winkel'schen Gasthofe zu Bartin

angesetzt, zu welchem alle diejenigen Betheiligten, welche nicht besondere persönliche Einladungen erhalten haben, in Gemäßheit des § 25 des oben erwähnten Gesetzes vom 11. Juni 1874 behufs Wahrnehmung ihrer Rechte hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß auch ohne Zuthun der Ausbleibenden die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Cöslin, den 1. April 1890.

Der Kommissarius zur Leitung des Verfahrens.
Schneider, Regierungs-Assessor.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Schlossfreiheit-Lotterie.

Ziehung II. Klasse am 14. April.

Grösster Gewinn II. Kl. 300,000 M., kleinster 1000 M.

Original-Loose zu Planpreisen

1/1 M. 72,— 1/2 M. 36,— 1/4 M. 18,— 1/8 M. 9,—

Antheil-Voll-Loose

Antheile an meinem Besitz befindlichen Original-Loosen und für alle fünf Klassen gültig

1/4 M. 50,— 1/8 M. 25,— 1/16 M. 12,25 1/32 M. 6,25

empfiehlt und versendet so lange Vorrath reicht gegen Einzahlung des Betrages auf Postanweisung

Carl Heintze, Bankgeschäft

Berlin W., Unter den Linden 3.

Stettiner Pferde-Lotterie.

Ziehung am 20. Mai 1890.

Loose à 1 M. (11 für 10 M.)

empfiehlt und versendet (auch gegen Briefmarken)

Carl Heintze

Bankgeschäft

Berlin W., Unter den Linden 3.

Für Porto u. Liste sind 30 Pfg. beizufügen.

Gewinne:

1 Jagdwagen mit vier Pferden
1 Landauer mit zwei Pferden
1 Halbwagen mit zwei Pferden
1 Sandschneider m. zwei Pferden
1 Parkwagen mit zwei Ponies
1 Brougham mit einem Pferde
1 Herrenphaeton m. einem Pferde
1 Damenphaeton m. einem Pferde
1 Dogcart mit einem Pferde
1 Americain mit einem Pferde
83 Reit- und Wagenpferde
20 complette Reitsättel
30 vollständige Zaumzeuge
50 wollene Pferdedecken
20 Jagdgewehre
87 Gew.: Div. Ledersachen
80 gold. Drei-Kaisermedaillen
400 silb. Drei-Kaisermedaillen
1000 silb. hippologische Münzen.

Die Union,

Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft

zu Weimar

mit einem Grundkapitale von 9 Millionen Mark,

wovon 5,019 Aktien mit . . . . . 7,528,500 Mark emittirt sind.
Reserven ult. 1889 . . . . . 1,867,003 „ .
Gesammtgarantie-Kapital . . . . 9,395,503 Mark.

Die Union versichert Feldfrüchte zu festen Prämien ohne Nachzahlung. Bei Versicherung auf mehrere Jahre wird ein namhafter Prämien-Rabatt gewährt.

Besondere Erleichterungen werden für kleine Versicherungen bewilligt, namentlich für Sammelpolizen.

Die Vergütung der Schäden gelangt spätestens binnen Monatsfrist, in der Regel aber früher, zur vollen und baaren Auszahlung.

Weitere Auskunft wird ertheilt und Versicherungen werden vermittelt durch den unterzeichneten Agenten.

W. G. Puttkammer, Kfm. in Rummelsburg.

Wer nicht benachtheiligt sein will,

achte genau auf meine Firma: **A. Hodurek, Ratibor.** Mein giftfreies **Mortéin** ist anerkannt das beste und sicherste Mittel zur Ausrottung aller lästigen und schädlichen Insekten als Fliegen, Motten, Schwaben, Russen, Wanzen, Flöhe, Vogelmilben etc. Zum Preise von 10, 20, 30, 50 Pf., sowie Gummispritzen mit Draht befestigt à 30 und 50 Pf. zu haben in Rummelsburg bei Aug. Wolffram.

Progymnasium zu Schlawe.

Der Unterricht im neuen Schuljahre beginnt Donnerstag den 10. April früh 8 Uhr. Die Aufnahme neuer Schüler findet Mittwoch den 9. April im Schulgebäude statt, für die Vorschule von 9 bis 10 Uhr, für das Progymnasium von 10 bis 12 Uhr.

Dr. Rogge, Rektor.

Dominium Reinwasser hat

!!! 40 starke Lindenbäume !!!

à 1 Mark zum Pflanzen abzugeben. Kautz.

A. Hodurek, Ratibor, Fabriken chemischer Erzeugnisse.

Specialität: Mortéin, Seifenwaschpulver, Glanzstärke, Waschblau, Putzpulver, Haarpomade, Lederfett, Wichse, Tinten, Fußboden-Glanzlack, Korken. — Man verlange Preisliste.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 14 pro 1890.
Rummelsburg, den 4. April 1890.

Das schönste Schlinggewächs, die Königin der Schlingpflanzen ist der in der heutigen Nummer empfohlene Japanhopfen, wovon wir ganz frischen Samen, die Portion zu 60 Pfg. und 1 Mk. offeriren. — 10 andere höchst interessante Schlingpflanzen von jeder 1 Portion mit Beschreibung und Kulturanweisung 2 Mk.

Wer Freude an den Blumen hat, der verschaffe sich zur bevorstehenden Aussaat von uns auch noch folgende ganz unentbehrliche Sämereien: **Wohlriechende spanische Wicken,** schlingen in Töpfe gesäet, an Zimmerfenstern, Geländen, Balkons empor, blühen den ganzen Sommer fort und bieten in ihren verschiedenen Nuancirungen einen prächtigen Anblick. Starke Portion 25 Pfg., 20 Gr. 50 Pfg. **Eckford's neue engl. wohlriechende Wicken,** zeichnen sich durch ihre großen Blumen, welche sich zu den feinsten Bouquets verwenden lassen, und ihre Farbenpracht, sowie durch ihren entzückenden Wohlgeruch von den alten Sorten sehr vortheilhaft aus. à Portion 50 Pfg. **Ipomoea purpurea, Purpurtrichterwinde,** wohl das schönste und dankbar blühende Schlinggewächs; die unterbrochen aufeinanderfolgenden Blumen sind groß und erscheinen in vielen reizenden Farbenvarietäten vom reinsten Weiß bis zum tiefsten Violett mit purpurbroncenen Streifen, für die Ausschmückung der Gärten von großem Werthe. à Portion 30 Pfg. Jetzt bitten wir auch zu bestellen: Ein Sortiment von **25 schönsten Sommerblumen** in eleganter Verpackung, jede Sorte mit Kultur-Anleitung Mk. 3. — Ein Sortiment von **12 wohlriechenden, fast immer blühenden Sorten** 1 Mk. — Ein Sortiment **25 bester Gemüsesorten** in eleganter Verpackung, jede Sorte mit Kulturanweisung Mk. 3,—.

Preisverzeichniß unserer Samen- und Pflanzen-Kulturen mit vielen Abbildungen gratis.

Kunstgärtnerei Gebrüder Fürst in Frauendorf, Post Vilshofen in Niederbayern.

Technicum Mittweida
— Sachsen. —
a) Maschinen-Ingenieur-Schule
b) Werkmeister-Schule.
— Vorunterricht frei. —

Dr. Pufahl's
Augenklinik
Stettin, große Wollweberstraße 46.
Sprechstunden von 9—12 und 3—5 Uhr.
Aufnahme in die Klinik jeder Zeit.

Linie Stettin—New-York
Ermäßigter Ueberfahrtspreis.
Nähere Auskunft ertheilen:
Johannsen & Mügge, Stettin.



Einladung
zum
Abonnement!

„Ueber Land und Meer"
bietet die interessanteste und gediegenste
Unterhaltungs- und Bildungslektüre für jede Familie, für jeden Lesefreund.

Mit zahlreichen Illustrationen von den ersten Künstlern.

Alle 4 Wochen ein Heft **à 1 Mark.**	Alle 14 Tage ein Heft **à 50 Pfennig.**

Abonnements
nimmt entgegen und sendet das erste Heft auf Verlangen ins Haus

E. Rehberg, Rummelsburg.

Meine Wohnung befindet sich jetzt

Amtsstraße 4

im **Cassel**schen Hause.

Richard Stüber,

approb. Zahnarzt, Stolp i. Pom.

Roggen- und Weizen-Klei

in guter Qualität empfiehlt.

F. W. Schnabel, Rummelsburg.



Hamburg - Amerikanische

Packetfahrt-Actien-Gesellschaft

Express- und Postdampfschiffahrt

Hamburg-New York

Southampton anlaufend

Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Hâvre — Newyork.	Hamburg — Westindien.
Stettin — Newyork.	Hamburg — Havana.
Hamburg — Baltimore.	Hamburg — Mexico.

Nähere Auskunft ertheilt: No. 475.

Johannsen & Mügge, Stettin, Unterwiek 7.

„Das schönste Schlinggewächs" zur schnellen Bekleidung von Lauben, Mauern, Sommerhäuschen, Veranden, Baumstämmen, Bogengängen, Fenstern, Gittern, Einzäumungen ꝛc. ist der japanische Hopfen (Humulus japonicus). Der Japanhopfen ist zwar nur einjährig, besitzt aber sonst im höchsten Maße diejenigen guten Eigenschaften, die eine Schlingpflanze empfehlenswerth machen. Er wächst so schnell und hoch wie kein anderes Schlinggewächs, in kurzer Zeit erreichen seine zahlreich verzweigten Triebe die Höhe von 7—8 Meter, reich bedeckt mit schön geformten Blättern, die von der Erde bis in die Spitze stets üppig grün bleiben und weder durch widriges Wetter, noch durch Insekten irgendwie beeinträchtigt werden. Ganz besonders empfiehlt sich derselbe durch seine außerordentlich leichte Kultur, da man die Samen im Frühjahr nur an die diesem Hopfen zugedachte Stelle zu säen und zu dicht aufgegangene Pflänzchen soweit zu verziehen braucht, daß die verbleibenden 30 cm voneinander entfernt sind. Im Sommer erscheinen die kleinen, zierlichen, wohlriechenden, dem Hopfen ganz ähnlichen Träubchen, die in unzähliger Menge wie kleine Glöckchen herunterhängen, ein entzückender lieblicher Anblick! Am effektvollsten stellt sich diese Schlingpflanze dar, wenn man sie an pyramidenförmig zusammengestellten Stangen emporklettern läßt. Auch eignet sich der Japanhopfen besonders für Töpfe, wo er in überraschend schneller Weise ganze Fenster dicht mit Laub überzieht, man muß ihn dann aber öfter beschneiden, damit er nicht zu stark überwuchert. Frischen Samen dieser interessanten Schlingpflanze mit genauer Kulturangabe versendet die Portion zu 60 Pfg. und 1 Mk., 20 Gr. zu Mk. 2.50, sowie 10 andere interessante Sorten Schlingpflanzen von jeder 1 Portion für Mk. 2.— die Kunstgärtnerei **Gebrüder Fürst** in **Frauendorf**, Post Vilshofen in Niederbayern.

Das Technikum Mittweida (Königreich Sachsen) zählt im laufenden 23. Schuljahre 886 Schüler, welche die Abtheilung für Maschinen-Ingenieure und Elektrotechniker, bez. die für Werkmeister besuchen. Unter den Geburtsländern bemerken wir: Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Rußland, Schweiz, Großbritannien, Dänemark, Holland, Italien, Rumänien, Schweden, Norwegen, Bulgarien, Spanien ꝛc, aus Asien besonders Java, Sumatra, Ostindien, aus Afrika: Kapland, ferner Nord- und Südamerika und Australien. Die Eltern der Schüler gehören hauptsächlich dem Stande der Fabrikanten, Ingenieure, Mühlen- und Brauereibesitzer, Schlosser, Mechaniker, Baugewerke, Staats- und Kommunalbeamten und Kaufleute an. Die Aufnahmen für das Sommerhalbjahr beginnen am 14. April. Programm und Jahresbericht unentgeltlich von der Direktion des Technikum Mittweida (Sachsen).

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Nebberg in Rummelsburg.

Erscheint.
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 15. Rummelsburg, den 11. April 1890.

A. Amtlicher Theil.

Indem ich den Guts- und Gemeindevorstehern hiesigen Kreises, im Auftrage des Pommerschen Vereins zur Bekämpfung des Vagabondenthums für die Bereitwilligkeit bei Uebernahme der Haus-Kollecte ꝛc. meinen Dank ausspreche, bringe ich nachstehend das Verzeichniß der für das Jahr 1889 eingegangenen Beträge an Stelle besonderer Quittung zur öffentlichen Kenntniß.

Zusammenstellung
der für die Pommersche Arbeiter-Kolonie Meierei für das Jahr 1889 eingekommenen Beiträge.

Namen der Ortschaften.	Betrag. M.	Pf.	Namen der Ortschaften.	Betrag. M.	Pf.	Namen der Ortschaften.	Betrag. M.	Pf.
Bartin Gem.	1	90	Neucolziglow Gem.	1	02	Varzin Gem.	1	40
Barvin Gem.	—	30	Neucolziglow Gut	—	61	do. Gut		
Beßwitz Gem.	—	95	Missow Gem.	1	46	Versin Gem.	4	80
do. Gut	4	95	do. Gut			do. Gut		
Brotzen Gem.	1	—	Poberow Gut	3	70	Gr. Volz Gut	—	60
do. Gut	5	90	W. Puddiger Gem.	1	—	Kl. Volz Gem.	—	70
Brünnow Gut	—	65	do. Gut	1	70	do. Gut		
Cammitz Gut	3	30	Reinfeld B Gem.	3	75	Waldow Gem.	1	35
Chorow Gut	1	20	do. Gut			do. Gut	1	40
Darsekow Gut	1	05	Scharnitz Gut	—	50	Woblanse Gem.	2	55
Falkenhagen Gem.	—	55	Gr. Schwirsen Gem	5	40	Wocknin Gem.	2	10
Georgendorf Gem.	5	10	do. Gut			do. Gut	5	15
Gewiesen Gem.	2	50	Sellin Gem.	3	20	Wussow Gem.	4	55
do. Gut	1	—	do. Gut	3	30	do. Gut		
Gloddow Gem.	1	10	Starkow Gem.	1	—	Zettin Gem.	1	50
do. Gut	1	25	Treblin Gut	6	50	do. Gut	1	30
Grünwalde Gut	3	10	Treten Gut	3	25	Rummelsburg Stadt	37	05
Gumenz Gem.	3	97	Turzig Gut	1	95	Beitrag des Pastor Meyer in Zettin	3	—
do. Gut						Summa	145	56

Rummelsburg, den 4. April 1890.
Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Sekretär.

Der Halbbauer Martin Groth in Podewilshausen, der Halbbauer Carl Zielke in Podewilshausen, der Schneider Korth in Mellin, der Arbeiter Ferdinand Griep in Mellin sind für Trunkenbolde erklärt und auf der Säuferliste verzeichnet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rummelsburg, den 8. April 1890.
Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Sekretär.

Der Tagelöhner Gottlieb Zoschke zu Poberow ist zum Nachtwächter der Ortschaft Poberow ernannt und als solcher von mir bestätigt worden.

Rummelsburg, den 29. März 1890.
Der Landrath Guenther.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrs-Kontrolversammlungen im Kreise Rummelsburg finden statt:

Kontrollbezirk Rummelsburg.

1. in Bartin am 16. April d. J. Vormittags 10 Uhr
für die Ortschaften Bartin, Barvin, Brünnow, Seelitz, Varzin und Woblanse nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten 2c.

2. in Zuckers am 16. April d. J. Nachmittags 3 Uhr
für die Ortschaften Alt-Kolziglow, Barnow, Darsekow, Gumenz, Missow, Neu-Kolziglow, Poberow, Reddieß, Reinfeld B, Sellin, Starkow, Versin, Wobeser, Zettin und Zuckers nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten 2c.

3. in Friedrichshuld am 17. April d. J. Vormittags 9 Uhr
für die Ortschaften Alt-Schäferei, Brandheide, Brotzen, Friedrichshuld, Neuhof, Ponickel, Pöppelhof, Rohr, Treblin, Treten, Turzig, Viartlum und Wussowke nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten 2c.

4. in Waldow am 17. April d. J. Nachmittags 3 Uhr
für die Ortschaften Barkotzen, Carlswalde, Cremerbruch, Charlottenthal, Franzdorf, Gewiesen, Gloddow, Grünwalde, Lindenbusch, Lubben, Pottack, Reinwasser, Saaben, Scharnitz, Seehof, Waldow und Wustrow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten 2c.

5. in Rummelsburg (Landbezirk) am 18. April d. J. Vormittags 9 Uhr
für die Ortschaften Cannitz, Falkenhagen, Gadgen, Georgendorf, Hammer, Heinrichsdorf, Lodder, Papenzin, Reinfeld R, Alt- und Neu-Schwessin, Tretenwalde, Julienhof, Groß- und Klein-Volz und Wocknin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten 2c.

6. in Rummelsburg (Stadtbezirk) am 18. April d. J. Nachmittags 3 Uhr
für die Stadt Rummelsburg nebst den zugehörigen Ausbauten 2c.

7. in Pritzig am 19. April d. J. Vormittags 10 Uhr
für die Ortschaften Beßwitz, Bial, Börnen, Chorow, Kaffzig, Misdow, Plötzig, Pritzig, Püstow, Wend. Puddiger, Gr. und Kl. Reetz, Rochow, Gr. und Kl. Schwirsen, Techlipp, Vangerin und Wussow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten 2c.

Es haben sich zu gestellen: Sämmtliche Reservisten, Landwehrleute ersten Aufgebots und Ersatz-Reservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

Ferner gestellen sich die bei der Matrosendivision, Werft-Division, Torpedo-Abtheilung, Marineinfanterie und Matrosenartillerie Gedienten, sowie die zur Marine-Ersatz-Reserve, Matrosendivision, Werft-Division, Marineinfanterie und Matrosenartillerie gehörigen Marine-Ersatz-Reservisten und die schifffahrttreibenden Mannschaften.

Die in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. September 1878 eingetretenen Mannschaften sind jedoch, da ihre Ueberführung zur Landwehr II. Aufgebots im Herbst d. J. stattfindet, von der bevorstehenden Frühjahrs-Kontrolversammlung entbunden.

Befreiungen von der Kontrolversammlung sind nur in besonders dringenden Fällen zulässig.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Theilnahme an der Kontrolversammlung abgehalten ist, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch ein Attest der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt sein.

Wer bei der Kontrolversammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt hat, wird disciplinarisch bestraft.

Die Militärpapiere sind mit zur Stelle zu bringen.

Die Magisträte bezw. Gemeindevorstände werden ersucht, die kontrolpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern.

Schlawe, den 14. März 1890. Königliches Bezirkskommando.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Die Gendarmen der betreffenden Controlplätze werden angewiesen, während der Dauer der Control-Versammlungen sich auf den Versammlungsplätzen aufzuhalten.

Rummelsburg, den 19. März 1890. Der Landrath Guenther.

Die früher noch nicht zur Verloosung gekommenen Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862 sind durch unsere öffentlichen Bekanntmachungen vom 5. September 1888 und 21. März 1889 zur baaren Rückzahlung am 1. April 1889 bezw. 1. October 1889 gekündigt worden. Ihre Verzinsung hat mit den betreffenden Kündigungsterminen aufgehört. Gleichwohl ist eine große Zahl dieser Schuldverschreibungen noch nicht eingelöst. Die Besitzer derselben, sowie der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, die Einlösung zur Vermeidung weiterer Zinsverluste alsbald bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, W. Taubenstraße No. 29, zu bewirken.

Die Zahlung der Kapitalbeträge geschieht, — wie in unseren bezüglichen Bekanntmachungen hervorgehoben, — auch bei den Königlichen Regierungshauptkassen und in Frankfurt

a. M. bei der Königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, nach den einzelnen öffentlichen Bekanntmachungen unentgeltlich abzuliefernden Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen bei einer dieser Kassen eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Berlin, den 15. März 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Das christliche Kurhospital Siloah nebst Kinderheilstätte im See- und Soolbade Colberg wird in diesem Jahre am 19. Mai cr. eröffnet.

Gegen Gewährung einer Subvention aus Kreismitteln hat der hiesige Kreis über zwei Freistellen zu verfügen.

Zur Aufnahme eignen sich besonders scrophulöse und augenkranke sowie solche Personen, welche einer längeren chirurgischen und electrischen Behandlung mit Soolbädern bedürfen.

Die Freistellen-Inhaber haben einen Alltags- und einen Sonntags-Anzug, Wäsche für 4 Wochen, ein Paar feste Stiefeln, ein Paar Morgenschuhe und Kämme mitzubringen, und müssen die Sachen gezeichnet sein. Kinder haben bei ihrem Eintritt der leitenden Schwester ein Verzeichniß der Sachen, sowie das Reisegeld für die Rückfahrt einzuhändigen.

Unbemittelte Personen im Kreise, welchen eine Aufnahme in das gedachte Kurhospital erwünscht ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anträge baldigst hierher einzureichen. Den Anträgen ist beizufügen:

1) ein ärztliches Attest,
2) eine Bescheinigung der Ortsbehörde über die Vermögens- und Familienverhältnisse behufs Prüfung der unentgeltlichen Aufnahmebedürftigkeit.

Rummelsburg, den 2. April 1890.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses, Landrath. Guenther.

Der Eigenthümer Wilhelm Kamensky zu Sellin ist zum ersten Schöffen der Gemeinde Sellin gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 2. April 1890.

Der Landrath. Guenther.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Die ewig sich verjüngende Natur! Während des Jahres scheidet das Blut fortwährend unbrauchbare Stoffe aus, die, wenn sie nicht rechtzeitig nach außen abgeführt werden, die mannigfachsten und oft schwere Krankheiten hervorrufen können. Im Frühjahr und Herbst ist aber die rechte Zeit, um die sich im Körper abgesetzten, überflüssigen und die Thätigkeit der einzelnen Organe hemmenden Stoffe und Säfte (Galle und Schleim) durch eine regelrechte, den Körper nicht schädigende Abführkur zu entfernen und hierdurch schweren anderen Leiden, welche durch diese Stoffablagerungen leicht hervorgerufen werden, vorzubeugen. Nicht nur für Diejenigen, welche an gestörter Verdauung, Verstopfung, Blähungen, Hautausschlag, Blutandrang, Schwindel, Trägheit und Müdigkeit der Glieder, Hypochondrie, Hysterie, Hämorrhoiden, Schmerzen im Magen, in der Leber und den Därmen leiden, sondern auch den Gesunden oder den sich für gesund Haltenden kann nicht dringend genug angerathen werden, dem kostbaren rothen Lebenssaft die volle Reinheit und Stärkung durch eine zweckmäßige und regelmäßig durchgeführte Kur vorsichtig zu wahren. Als das vorzüglichste Mittel hierzu können Jedermann die Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen, welche unsere hervorragendsten medicinischen Autoritäten als ebenso wirksam wie absolut unschädlich wärmstens empfehlen, aufs Beste angerathen werden und findet man dieselben in den Apotheken à Schachtel 1 Mark. Man sei vorsichtig keine werthlose Nachahmung zu erhalten.

Belgard: Adlerapotheke.

Oberförsterei Borntuchen.

Die Holzverkäufe für das Vierteljahr April/Juni 1890 finden

am Freitag den 11. April,
" " " 23. Mai und
" " " 13. Juni

im **Jahn**'schen Gasthause hier, Vormittags 9 Uhr statt.

Borntuchen, den 25. März 1890.

Der Oberförster. Hempel.

Progymnasium zu Schlawe.

Der Unterricht im neuen Schuljahre beginnt Donnerstag den 10. April früh 8 Uhr. Die Aufnahme neuer Schüler findet Mittwoch den 9. April im Schulgebäude statt, für die Vorschule von 9 bis 10 Uhr, für das Progymnasium von 10 bis 12 Uhr.

Dr. Rogge, Rektor.

Meine Wohnung befindet sich jetzt

Amtsstraße 4

im **Cassel**schen Hause.

Richard Stüber,

approb. Zahnarzt, Stolp i. Pom.

Stettiner Pferde-Lotterie.

Ziehung am 20. Mai 1890.

Loose à 1 M. (11 für 10 M.)

empfiehlt und versendet (auch gegen Briefmarken)

Carl Heintze

Bankgeschäft

Berlin W., Unter den Linden 3.

Für Porto u. Liste sind 30 Pfg. beizufügen.

Gewinne:

1 Jagdwagen mit vier Pferden
1 Landauer mit zwei Pferden
1 Halbwagen mit zwei Pferden
1 Sandschneider m. zwei Pferden
1 Parkwagen mit zwei Ponies
1 Brougham mit einem Pferde
1 Herrenphaeton m. einem Pferde
1 Damenphaeton m. einem Pferde
1 Dogcart mit einem Pferde
1 Americain mit einem Pferde
83 Reit- und Wagenpferde
20 complette Reitsättel
30 vollständige Zaumzeuge
50 wollene Pferdedecken
20 Jagdgewehre
87 Gew.: Div. Ledersachen
80 gold. Drei-Kaisermedaillen
400 silb. Drei-Kaisermedaillen
1000 silb. hippologische Münzen.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin, Kleine Dom-Straße 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Technicum Mittweida
— Sachsen. —
a) Maschinen-Ingenieur-Schule
b) Werkmeister-Schule.
— Vorunterricht frei. —

Dr. Pufahl's

Augenklinik

Stettin, große Wollweberstraße 46.

Sprechstunden von 9—12 und 3—5 Uhr.

Aufnahme in die Klinik jeder Zeit.

Linie Stettin—New-York

Ermäßigter Ueberfahrtspreis.

Nähere Auskunft ertheilen:

Johannsen & Mügge, Stettin.

Bekanntmachung.

Vom 4. April d. Js. ab erhält die Personenpost zwischen Rummelsburg (Pomm.) und Bütow (Bz. Cöslin) folgenden veränderten Gang:

täglich: aus Bütow **7**,20 **V**m, in Bütow **1**,25 **V**, aus Damsdorf **8**,10 **V**, aus Damsdorf **12**,40 **N**, aus Großtuchen **9**,5 **V**, aus Großtuchen **11**,40 **N**, aus Cremerbruch **10**,15 **V**, aus Cremerbruch **10**,40 **N**, aus Reinwasser **11 V**, aus Reinwasser **9**,45 **N**, in Rummelsburg **12**,20 **M**ittags, aus Rummelsburg **8**,15 **N**achmittags.

Rummelsburg (Pom.), den 4. April 1890. Kaiserliches Postamt. Hakenbeck.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint.
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 16. Rummelsburg, den 18. April 1890.

A. Amtlicher Theil.

Vorschriften über die Erfüllung der dem Magistrat hier sowie den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises bei Einberufung des unausgebildeten Landsturms zufallenden Pflichten.

Um die Vorsteher der Gemeinden ꝛc. auf die ihnen bei eintretender Mobilmachung durch die Einberufung des unausgebildeten Landsturms erwachsenden Verpflichtungen bereits im Frieden vorzubereiten, bestimme ich in Gemäßheit des § 102 der Wehrordnung vom 22. November 1888, was folgt:

Unmittelbar nach ergangenem Aufrufe des unausgebildeten Landsturms haben die Ortsbehörden des Kreises die von dem Aufruf betroffenen Jahresklassen der Landsturmpflichtigen zur sofortigen Anmeldung zur Landsturmrolle I unter Vorzeigung etwaiger Militairpapiere zu veranlassen und mit der Aufstellung der genannten Rollen zu beginnen.

Behufs Beachtung und zur Vermeidung von Irrthümern bei Aufstellung der Landsturmrollen wird auf Folgendes erläuternd aufmerksam gemacht.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören; er wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

In die Landsturmrolle I sind aufzunehmen:

A) Die zum Landsturm I. Aufgebots gehörigen Mannschaften. Es sind dies:
1. diejenigen Wehrpflichtigen im Alter vom 17. bis 20. Lebensjahre, welche sich vor der Ersatzbehörden noch nicht gestellt haben;
2. diejenigen Landsturmpflichtigen vom 20. bis zum vollendeten 39. Lebensjahre, welche von den Ersatzbehörden dem Landsturm I. Aufgebots überwiesen sind;
3. diejenigen Ersatzreservisten, welche vor dem 14. Februar 1888 der Ersatzreserve I. Klasse überwiesen und nach 5 jähriger Angehörigkeit der Reserve II. Klasse bezw. zum Landsturm I. Aufgebots übergetreten sind, ihr 39. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben;
4. die nach dem 14. Februar 1888 der Ersatz-Reserve überwiesenen Mannschaften, welche weder in dem Heere noch in der Marine gedient bezw. geübt haben, sobald sie das 31. Lebensjahr vollendet haben, von da ab bis zum vollendeten 39. Lebensjahre.

B) Von den zum Landsturm II. Aufgebotes gehörigen Mannschaften alle diejenigen, welche bis zum vollendeten 39. Lebensjahre dem Landsturm I. Aufgebots angehörten.

Die Landsturmrollen I sind von den Gemeindevorstehern ꝛc. nach unten stehendem Schema jahrgangsweise anzulegen — die erforderlichen Formulare hierzu werden in meinem Bureau hierselbst vorräthig gehalten und im Gebrauchsfalle den Ortsvorständen zugesandt werden — und zwar so, daß die Landsturmpflichtigen einer gleichen Altersklasse der bezw. Ortschaft in alphabetischer Reihenfolge unter sich zu stehen kommen. Zugleich mache ich bei Aufstellung der in Rede stehenden Rollen den Gemeindevorstehern ꝛc. die Anwendung größter Sorgfalt zur strengsten Pflicht.

Hierbei bemerke ich noch, daß Leute, welche vom Dienst im Heere und in der Marine im Frieden ausgeschlossen sind, dem Aufruf des Landsturms Folge zu geben haben.

In Betreff der Ablieferung der aufgestellten Landsturmrollen I und der Beorderung der Landsturmpflichtigen zur Musterung werden die Ortsbehörden, im Falle einer Mobilmachung mit weiteren Instructionen versehen werden. Schließlich veranlasse ich die Ortsbehörden, dieses Exemplar in einem starken weißen Deckel eingeheftet mit der Aufschrift

besonders sorgfältig aufzubewahren und bei eintretendem Wechsel der Guts- und Gemeindevorsteher stets dem Nachfolger zu überliefern, wovon ich mich gelegentlich überzeugen werde.

Rummelsburg, den 1. April 1889.

Der Landrathsamts-Verwalter Guenther, Reg.-Ass.

Vorstehende Vorschriften bringe ich hierdurch in Erinnerung.

Rummelsburg, den 10. April 1890.

Der Landrath. Guenther.

Landsturmrolle I des Guts- und Gemeindebezirks . . . Kreis Rummelsburg.

Lfd. No.	Familien-Namen und Vornamen.	Datum, Ort (Kreis 2c.) der Geburt. / Stand oder Gewerbe.	Religion.	Bisheriger Aufenthaltsort (Wohnort.) / Ob verheirathet. Kinder.	Entscheidung der Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Der Einwohner Wilhelm Hoppe zu Altschäferei ist zum Nachtwächter daselbst gewählt, als solcher von mir bestätigt worden.

Rummelsburg, den 11. April 1890.

Der Landrath. Guenther.

In Gemäßheit des § 127 der Kreisordnung wird der auf dem gestrigen Kreistage festgestellte Kreishaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1890/91 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rummelsburg, den 2. April 1890.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses, Landrath. Guenther.

Verwaltungs-Bericht

des Kreisausschusses des Kreises Rummelsburg über den Stand und die Verwaltung der Kreis-Communal-Angelegenheiten bei Vorlegung des Kreishaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1890/91.

I. Kreishaushalt und Kreisvermögen.

Der nachfolgende Etat balancirt in Einnahme und Ausgabe mit 123972 Mark.

Die Kreisabgaben betrugen im Rechnungsjahr 1889/90 16147 M. 10 Pf. mithin, da die der Berechnung der Kreisabgaben zu Grunde gelegten Staatssteuern sich auf 74931 M. 38 Pf. beliefen, 21,55 % der directen Staatssteuern; es sind zur Abrundung 22 % ausgeschrieben.

Ferner sind zum ersten Male 1/10 der Grunderwerbskosten für den Bau der Eisenbahn Neustettin-Zollbrück von im Ganzen 51282 M. mit 5128 M. 20 Pf. ausgeschrieben, welche nach dem Kreistagsbeschluß vom 15. Juni 1872 von den Kreiseingesessenen mit Ausnahme derjenigen aufzubringen sind, die Grund und Boden zu dieser Eisenbahn ohne Entschädigung hergegeben haben.

Schulden hat der Kreis nicht. Die auf dem Kreistage am 26. October 1880 beschlossene und durch das allerhöchste Privilegium vom 12. Dezember 1881 genehmigte Anleihe von 95000 M. zur Deckung der Grunderwerbskosten für die Eisenbahn Zollbrück-Bütow ist bisher nicht begeben.

Das Baarvermögen des Kreises beträgt gegenwärtig 180600 M., dasselbe ist in 3½prozentigen Pommerschen Pfandbriefen angelegt.

II. Kreisverwaltung.

Die summarische Geschäftsthätigkeit des Kreisausschusses auf dem Gebiete der Kreiscommunal- und allgemeinen Landesverwaltung ergiebt sich aus der nachstehenden Uebersicht.

Die Auflassung der, zum Zwecke des Eisenbahnbaues Zollbrück-Bütow erworbenen Parzellen hat, mit Ausnahme derjenigen des Ritterguts Bartin stattgefunden.

III. Chausseeverwaltung.

Chausseen werden im hiesigen Kreise augenblicklich nicht gebaut. Es ist aber auf dem Kreistage am 17. März 1888 der Bau folgender Kreischausseen beschlossen worden:

a) von Rummelsburg über Rohr nach Barnow,
b) von der Chaussee bei Wussow nach der Kreisgrenze bei Vellin,
c) von der Eisenbahn bei Rummelsburg nach Groß-Volz,
d) von Falkenhagen nach Bahnhof und Dorf Reinfeld R.,
e) von dem Eisenbahnhaltepunkt Pritzig über Pritzig nach der Chaussee bei Groß-Reetz.

Die Vorarbeiten für diese Chausseen sind in der Ausführung begriffen.

IV. Es haben im Jahr 1889 drei Kreistage stattgefunden. Aus den Berathungsgegenständen ist Folgendes hervorzuheben.

1. Der Kreistag verzichtete auf das Recht, für die Wiederbesetzung des durch den Fortzug des Königlichen Landrath, Grafen Königsdorff erledigten Landrathsamts im Sinne des § 74 Absatz 2 der Kreisordnung Allerhöchsten Orts Vorschläge zu machen.

2. An Stelle des Amtsgerichtsraths Flist, welcher den hiesigen Kreis verlassen hat,

wurde der Rittergutsbesitzer, Hauptmann von Puttkamer auf Treblin als Mitglied des Kreisausschusses gewählt.

3. Die Mitglieder des Kreisausschusses, Kreisdeputirter von Massow Groß-Volz und Amtsvorsteher Kautz Reinwasser, deren Wahlperiode Ende 1889 ablief, wurden auf weitere sechs Jahre wiedergewählt.

4. Wegen Uebernahme der „außerordentlichen Armenlast" von Seiten des Kreises, wurde beschlossen an den Herrn Oberpräsidenten das Ersuchen zu richten, dahin zu wirken, daß die Provinz die gesammten Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Taubstummen, Sieche und Blinde verursacht (§ 31 des Ausführungsgesetzes zum Gesetze über den Unterstützungswohnsitz) unmittelbar übernimmt, die Beiträge der Kreise aber zu diesen Kosten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung und der Grund- und Gebäudesteuer aufgebracht werden.

5. Zur Unterstützung der im Jahre 1889 durch Hagelschlag geschädigten bäuerlichen Besitzer und Kleinpächter der Ortschaften Falkenhagen, Heinrichsdorf, Reinfeld R., Groß- und Klein-Volz wurden 1600 M. und

6. als Beihülfe zur Einrichtung von Unfallmeldestellen bei den Postanstalten der Ortschaften Rohr, Barnow, Sellin, Zuckers und Bartin 125 M. aus Kreismitteln bewilligt.

Rummelsburg, den 8. März 1890.

Der Kreisausschuß des Kreises Rummelsbnrg.

Guenther. O. v. Puttkamer. C. O. Becker. Kautz. Zillmer.

Uebersicht

der bei dem Kreisausschusse des Kreises Rummelsburg im Jahre 1889 vorgekommenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung (Streitsachen und Beschlußsachen L. V. Ges. 54).

I. Zahl der Journalnummern 753.

II. Zahl der Sitzungen 9.

III. Zahl der Termine mit mündlicher Verhandlung überhaupt 6.
insbesondere in Beschlußsachen 9.

IV. Zahl der Streitsachen.
- A. Neu eingegangen 24.
- B. Aus dem Vorjahre unerledigt übernommen 10.
- C. Zusammen (A. und B.) 34.
- D. Davon (C.) sind erledigt:
  1. Durch Endurtheil 8.
  2. Durch Vorbescheid 4.
  3. Durch Bescheid —
  4. auf andere Weise (Anerkenntniß, Vergleich, Zurücknahme, Abgabe an eine andere Behörde ꝛc.) 10.
  5. in Summa 22.
- E. Unerledigt geblieben 12.
- F. Die neu eingegangenen Streitsachen (A.) betrafen:
  1. Angelegenheiten der Amtsverbände —
  2. Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke —
  3. Armenangelegenheiten —
  4. Schulangelegenheiten 1.
  5. Wegepolizei 1.
  6. Wasserpolizei 1.
  7. Fischereipolizei —
  8. Feldpolizei —
  9. Waldschutz —
  10. Jagdpolizei —
  11. Gewerbepolizei 3.
  12. Feuerlöschwesen —
  13. Dismembrations- und Ansiedelungssachen —
  14. Allgemeine Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen und Zwangsmaßregeln 3.
  15. Disciplinarsachen —
  16. Sonstige Angelegenheiten —

Rummelsburg, den 10. Januar 1890.

V. Zahl der Beschlußsachen.
- A. Neu eingegangen 138.
- B. Aus dem Vorjahre unerledigt übernommen 16.
- C. Zusammen (A. und B.) 154.
- D. Davon (C.) sind erledigt:
  1. durch Beschluß 121.
  2. durch Vorbescheid 26.
  3. auf andere Weise 2.
  4. in Summa 149.
- E. Unerledigt geblieben 5.
- F. Die neu eingegangenen Beschlußsachen (A.) betrafen:
  1. Angelegenheiten der Amtsverbände —
  2. Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke 1.
  3. Armenangelegenheiten 54.
  4. Schulangelegenheiten —
  5. Einquartierungsangelegenheiten —
  6. Wasserpolizei 1.
  7. Fischereipolizei —
  8. Jagdpolizei —
  9. Gewerbepolizei 21.
  10. Feuerlöschwesen —
  11. Baupolizei 5.
  12. Dismembrations- und Ansiedlungssachen —
  13. Enteignungssachen —
  14. Angelegenheiten des Personenstandes —
  15. Polizeiverordnungen —
  16. Disciplinarsachen 3.
  17. Sonstige Angelegenheiten 53.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses, Landrath Guenther.

Etat

der Kreis-Communalkasse zu Rummelsburg für die Zeit vom 1. April 1890 bis ultimo März 1891.

Tit. Nr.	Nach dem vorjährigen Etat. Mk.	Pf.	Einnahme.	Betrag. Mk.	Pf.	Gegen das Vorjahr. mehr. Mk.	Pf.	weniger. Mk.	Pf.	Bemerkungen.
			Titel I. Bestand aus Vorjahren.							
	—	—		—	—					
			Titel II. An Vorschüssen.							
1	300	—	Vorschüsse an Porto und sonstigen Kosten in Streitigkeiten der Parteien vor dem Kreisausschuß	300	—					
2	75	—	an sonstigen vorschußweisen Zahlungen	75	—					
	375	—	Summa Titel II.	375	—					
			Titel III. An jährlich wiederkehrenden Einnahmen.							
1	500	—	Einnahmen aus verkauften Jagdscheinen	500	—					
2	195	—	Miethe für die landräthliche Wohnung im Kreishause	195	—					
3	255	—	desgleichen für das landräthliche Büreau	255	—					
4	5229	—	Zinsen des Kreisvermögens v. 180600 M. à 3½ %	6321	—	1092	—			
5	10916	—	Ertrag aus den Getreide- und Viehzöllen	23534	—	12618	—			
	17095	—	Summa Titel III.	30805	—	13710	—			
			Titel IV.							
1	21518	—	An Beiträgen zu Kreis-Communal-Bedürfnissen und zu Provinzial-Abgaben	26739	—	5221	—			
	21518	—	Summa Titel IV.	26739	—	5221	—			
			Titel V. Zu Chausseezwecken.							
			A. Provinzial-Chausseen.							
	45864	—	Zur Unterhaltung der Provinzialchausseen von Rummelsburg nach Cremerbruch, Stolp nach Baldenburg, Zuckers nach Alt-Warschow, Zuckers nach Bütow soweit diese Strecken im Rummelsburger Kreise belegen sind, eine Jahresrente von	45864	—					
	45864	—	Summa Titel V. A.	45864	—					
			B. Sonstige Einnahmen von den Provinzial- und Kreischausseen.							
1	303	—	Für Grasnutzung in den Chausseegräben	1000	—	697	—			
2	336	—	Miethe für die Chausseehäuser Kl.-Volz (90), Cremerbruch (75), Wobeser (75), Gr.-Reetz (60)	300	—	—	—	36	—	
3	120	—	An Strafgeldern für verkauften Chausseeabraum sowie für Alleebäume	450	—	330	—			
	759	—	Summa Titel V. B.	1750	—	1027	—	36	—	
	45864	—	Summa Titel V. A.	45864	—	—	—	—	—	
	46623	—	Summa Titel V.	47614	—	1027	—	36	—	
			Titel VI. Zur Dotation der Kreise aus Anlaß der Einführung der Kreisordnung 2c.							
1	6531	—	Beitrag aus der Staatskasse zur Durchführung der Kreisordnung auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1873 betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreis-Verbände	6531	—					
2	2945	—	Beitrag aus der Staatskasse zu demselben Zweck an ersparten Schulzenremunerationen und anderen Polizeiverwaltungskosten nach § 70 K.-O.	2945	—					
3	5863	—	Zuschuß der Provinz zu den Amtsunkostenentschädigungen der Amtsvorsteher	5863	—					
4	70	—	Pauschquantum in Streitigkeiten der Parteien vor dem Kreisausschuß	70	—					
	15409	—	Summa Titel VI.	15409	—					

(Schluß folgt.)

Hierzu Beilage.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 16 pro 1890.

Rummelsburg, den 18. April 1890.

Durch Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 31. März 1890 ist genehmigt worden, daß der dem Besitzer Gäde zu Abbau Rummelsburg gehörigen, auf der Feldmark Rummelsburg belegenen Besitzung der Name

„Clarashöhe"

beigelegt werde, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Rummelsburg, den 9. April 1890.

Der Landrath Guenther.

Nachstehend bringe ich den Inhalt der Beschlüsse des am 1. d. Mts. versammelt gewesenen Kreistages zur öffentlichen Kenntniß.

1. Die Ersatz-Wahl des Gemeindevorstehers Höppner zu Alt-Colziglow als Kreistagsabgeordneter für den IX. ländlichen Wahlbezirk an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Gastwirths Hildebrandt wurde für gültig erklärt.

2. Der Kreishaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1890/91 wurde in Einnahme und Ausgabe auf 123972 M festgestellt.

3. Dem Rendanten Nagatz wurde bezüglich der Rechnungen der Kreissparkasse für 1887, der Kreiscommunalkasse für 1887/88 und der Krankenversicherungskasse für 1887 Decharge ertheilt.

4. Zur Unterstützung des unter dem Protektorat Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin in Colberger Deep gegründeten Kinder-See-Hospizes wurden auf die Dauer von 5 Jahren ein jährlicher Beitrag von 30 Mk. bewilligt.

5. Gewählt wurden

als Beisitzer zum Schiedsgericht der Pomm. land. und forstw. Berufsgenossenschaft der Arbeiter Friedrich Pomplun in Neu-Colziglow; als erster Stellvertreter der Arbeiter Ferdinand Wienert in Rummelsburg; als zweiter Stellvertreter der Forstarbeiter J. Zick in Rohr;

zur Pferdemusterungscommission für den Mobilmachungsfall

für den I. Bezirk als Mitglieder: Rittergutsbesitzer Becker-Gumenz, Rittergutsbesitzer Rieck—Wobeser, Rittergutsbesitzer von Puttkamer—Bartin; als Stellvertreter: Administrator Stamer—Woblanse, Gutsverwalter Mickley—Missow, Gemeindevorsteher Zoschke—Gumenz;

für den II. Bezirk als Mitglieder: Rittergutsbesitzer von Puttkamer—Treblin, Gemeindevorsteher Witt—Treblin, Inspektor Griebenow—Sellin; als Stellvertreter: Kreistagsabgeordneter Mademann-Treblin, Gastwirth Gumz—Treblin, Gemeindevorsteher Westphal-Poberow;

für den III. Bezirk als Mitglieder: Rittergutsbesitzer von Puttkamer—Varnow, Rittergutsbesitzer Post—Reddieß, Rittergutspächter Kunde—Reinfeld B.; als Stellvertreter: Rittergutsbesitzer Ceconi—Darsekow, Gemeindevorsteher Höppner—Alt-Kolziglow, Gemeindevorsteher Koschnick—Versin;

für den IV. Bezirk als Mitglieder: Rittergutsbesitzer Freiherr von Puttkamer—Lubben, Gutsbesitzer Meißner—Charlottenthal, Gutsbesitzer Strömer—Louisenhof; als Stellvertreter: Gutsvorsteher Mehring—Seehof, Gemeindevorsteher Bewersdorf—Lindenbusch, Gutsvorsteher Nemitz—Carlswalde;

für den V. Bezirk als Mitglieder: Amtsvorsteher Kautz—Reinwasser, Lieutenant Kautz—Reinwasser, Gutsbesitzer Clasen—Puppendorf; als Stellvertreter: Rittergutsbesitzer Schnabel—Scharnitz, Rittergutspächter Völzke—Cremerbruch, Rittergutsbesitzer Ackermann—Wustrow;

für den VI. Bezirk als Mitglieder: Rittergutsbes. Rieck-Falkenhagen, Gutsbesitzer Hertell, Rummelsburg Abbau, Rittergutsbesitzer Neumann, Hammer; als Stellvertreter: Rittergutsbesitzer von Massow—Gr. Volz, Administrator Hülse, Gadgen, Hotelbesitzer Schegner, Rummelsburg;

für den VII. Bezirk als Mitglieder: Rittergutsbesitzer von Massow—Rohr, Rittergutspächter Petrich—Turzig, Rittergutsbesitzer von Hagen—Brotzen; als Stellvertreter: Rittergutsbesitzer Jungck, Wocknin, Gutspächter Koball, Brandheide, Domänenpächter Seegebrecht, Tretenwalde;

für den VIII. Bezirk als Mitglieder: Gutsbesitzer von Lettow—Selberg B., Rittergutsbesitzer von Massow—Mallenzin, Rittergutsbesitzer Palatz—Rochow; als Stellvertreter: Rittergutspächter Wilke—Gr. Schwirsen, Gemeindevorsteher Hapke—Gr. Schwirsen, Rittergutsbesitzer Kroggel—Kaffzig;

für den IX. Bezirk als Mitglieder: Rittergutsbesitzer von Zitzewitz—Beßwitz, Rittergutsbesitzer von Zitzewitz—Techlipp, Oberförster Westphal—Varzin; als Stellvertreter: Inspektor Voigt—Chorow, Gemeindevorsteher Müller—Beßwitz, Gutsinspektor Prillwitz—Wussow;

zur Pferdeaushebungs-Commission für den Mobilmachungsfall als Taxatoren: Rittergutsbesitzer von Zitzewitz—Beßwitz, Amtsvorsteher Kautz—Reinwasser, Hotelbesitzer Schegner, Rummelsburg; als Stellvertreter: Rittergutsbesitzer Neumann—Hammer, Rittergutsbesitzer Rieck—Falkenhagen, Ackerbürger Aschendorf—Rummelsburg;

zur Abschätzung der durch militärische Uebungen verursachten Flurbeschädigungen als Taxatoren: Rittergutsbesitzer Becker—Gumenz, Rittergutsbesitzer Jungck—Wocknin; als Stellvertreter: Rittergutsbesitzer Rieck—Falkenhagen, Rittergutspächter Petrich—Turzig;

zum Mitgliede der Ersatzkommission an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Hauptmanns von Belling-Bial: Rittergutsbesitzer Jungck-Wocknin;

als Vertrauensmänner zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Geschäftsjahr 1891 für den Amtsgerichtsbezirk Rummelsburg: Rittergutsbesitzer von Massow—Gr. Volz, Kaufmann W. G. Puttkammer hier, Oberförster Westphal—Vaczin, Amtsvorsteher Kautz—Reinwasser, Rittergutsbesitzer Jungck—Wocknin, Oberst von Arnim—Wilhelmsthal, Oberst von Zitzewitz—Beßwitz;

für den Amtsgerichtsbezirk Pollnow: Rittergutsbesitzer Blanck—Pritzig,

für den Amtsgerichtsbezirk Schlawe: Rittergutsbesitzer von Puttkamer—Bartin,

für den Amtsgerichtsbezirk Bütow: Rittergutsbes. Freiherr von Puttkamer—Lubben.

6. Vorschläge wegen Vervollständigung der Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern geeigneten Personen wurden nicht gemacht.

Rummelsburg, den 11. April 1890. Der Landrath. Guenther.

Bekanntmachung

den Ankauf von Remonten für 1890 betreffend. Regierungsbezirk Cöslin.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung Cöslin für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar

am 3. Mai Lauenburg, am 5. Mai Stolp, am 6. Mai Schlawe, am 7. Mai Neustettin, am 8. Mai Tempelburg, am 9. Mai Dramburg, am 12. Mai Groß-Reichow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klophengste, welche sich in den ersten zehn bezw. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 26. Februar 1890.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung. gez. Freiherr von Troschke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 29. März 1890. Der Regierungs-Präsident. J. V. v. Hirschfeld.

Berlin, den 17. Januar 1890.

Auf den gefälligen Bericht vom 9. d. Mts., betreffend die polizeiliche Ueberwachung des Dampffaßbetriebs, erwidere ich Eurer Excellenz bei Rücksendung sämmtlicher Anlagen ergebenst, das die Linde'schen Kälteerzeugungsmaschinen als „Ammoniakgefäße der Eismaschinen" im Sinne meiner Anweisung über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern vom 14. April / 5. Mai 1888 nicht anzusehen sind, weil sowohl der Verdampfer, wie der Condensator der Lindeschen Kälteerzeugungsmaschinen aus einem System enger Spiralröhren besteht, bei dem die bei eigentlichen Dampffässern größeren Umfangs (Hochdruckdämpfern) vorkommenden gefährlichen Explosionen nicht zu besorgen sind. Dagegen werden die in der Regel mit einem geschlossenen Kessel oder Gefäß versehenen älteren Apparate zur Kälteerzeugung, die sogen: Absorptions-Ammoniakmaschinen, den Vorschriften der von den Landespolizeibehörden übereinstimmend erlassenen Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, zu unterwerfen sein, sofern bei ihnen die im § 1 der Verordnung enthaltenen Voraussetzungen zutreffen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. V. gez. Magdeburg.

Vorstehenden Erlaß bringe ich mit Bezug auf die in No. 41 des diesseitigen Kreisblatts für 1888 abgedruckte Polizeiverordnung vom 11. September 1888, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer, zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Rummelsburg, den 11. April 1890. Der Landrath Guenther.

Um sofort prüfen zu können, ob die von den in der **gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung** versicherten Personen gezahlten Krankenkassenbeiträge richtig berechnet sind, werden die Guts- und Gemeinde-Vorstände in Abänderung der Bestimmung im § 12 (Extrablatt zum Kreisblatt No. 41 pro 1884) angewiesen, von jetzt ab nicht nur die Auszüge aus den Verzeichnissen nach Schema A und C, **sondern auch Schema B** nach Ablauf jeden Vierteljahres an mich einzureichen.

Es werden sodann die von den Guts- und Gemeindebezirken zu zahlenden Beiträge durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden, demnächst erst erfolgt die Ablieferung der Beiträge an die Gemeinde-Krankenversicherungskasse zu Rummelsburg.

Die Guts- und Gemeindevorstände veranlasse ich demgemäß, für die Zeit vom **5. Januar bis 29. März d. J. (12 Wochen)** die sorgfältig aufzustellenden Auszüge aus den Verzeichnissen (Schema A, B und C) oder eine Vakatanzeige bis **spätestens zum 30. d. Mts.** an mich einzureichen. Die Guts- und Gemeindevorstände haben die Verzeichnisse mit **Datum und Unterschrift** zu versehen.

Rummelsburg, den 12. April 1890.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses, Landrath Guenther.

Mit Bezug auf die diesseitige Kreisblatts-Verfügung vom 4. Juni 1887 — Kreisblatt No. 23 für 1887 — veranlasse ich die Ortsvorstände des Kreises, die Nachweisungen der zur Zwangsvollstreckung überwiesenen Rückstände an directen Communal- Kreis- und Provinzialsteuern, sowie Schulsteuern und Schulgeld bei öffentlichen Volksschulen für das Etatsjahr 1889/90 bis zum 7. Mai cr. pünktlich hierher einzureichen.

Rummelsburg, den 16. April 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Sekretär.

Nach § 11. 2 der Anw. vom 31. März 1877 für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuer-Rollen hat diejenige Behörde, welcher die Ertheilung der Bauconsense zusteht, im Monat April eines jeden Jahres eine Nachweisung der im Laufe des vorangegangenen Etatsjahres innerhalb ihres Amtsbezirks ertheilten Bauconsense dem Königlichen Katasteramte zuzustellen.

Die Polizeiverwaltung und die Herren Amtsvorsteher mache ich hierauf ergebenst aufmerksam. Ein Schema zu obiger Nachweisung wird nachstehend abgedruckt.

Rummelsburg, den 1. April 1890.

Der Landrath Guenther.

Nachweisung

der in der Zeit vom 1. April 1889 bis ult. März 1890 vom . . . . . ertheilten Bauconsense.

Laufd. No.	Des Bauherrn Vor- und Zuname.	Des Bauherrn Stand und Gewerbe.	Namen der Ortschaft.	Datum des Consenses.	Bezeichnung des Gebäudes.	Größe Länge Meter.	Größe Tiefe Meter.	Bauart des Gebäudes.	Bedachung des Gebäudes.

Nachstehend bringe ich das Verzeichniß der vom 1. Januar 1890 bis 31. März 1890 ertheilten Jagdscheine zur öffentlichen Kenntniß.

Rummelsburg, den 1. April 1890.

Der Landrath. Guenther.

Nr. d. Jgdsch.	Der Jagdschein-Inhaber Name	Wohnort.	Der Schein ist gültig bis zum	Nr. d. Jgdsch.	Der Jagdschein-Inhaber Name	Wohnort.	Der Schein ist gültig bis zum
1	Bethge Gutsbesitzer	Marienhütte	2. Jan. 1891	7	Schmoldt Reinhold Forstlehrling	Georgendorf	30. Janr. 1891
2	Kösterke Jäger	Wussowke	3. „ „	8			
3	Schutz Carl Jäger	Brotzen	11. „ „	9	Becker, Gefreiter	Gumenz	17. XII. 90
4	Runge Friedrich Jäger	Viartlum	13. „ „		Desens R. Förster	Chonitz	22. Mrz. 91
5	Mückley Administrator	Missow	22. „ „				
6	Mattick Franz Stellmacher	do.	22. „ „		Unentgeltlich:		
				1	Wolfframm Stadtförster	Rbg. Wald	10. Mrz. 91

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin

(auf Gegenseitigkeit).

1869	Erstes Geschäftsjahr	:	2,797	Policen	mit	13,568,715	Mark	Vers.-Summe
1878	Zehntes Geschäftsjahr	:	23,500	„	„	232,957,985	„	„ „
1888	Zwanzigstes Geschäftsjahr	:	57,499	„	„	450,182,473	„	„ „
1889	Einundzwanzigstes Geschäftsjahr	:	63,292	„	„	508,054,124	„	„ „
	somit Zunahme 1889:		**5793**	„	„	**57,871,651**	„	„ „

Die Gesellschaft ist schon seit ihrem 9. Jahre die weitaus **größte** aller bestehenden Hagel-Versicherungs-Gesellschaften und bietet sowohl durch die Zahl und Versicherungssumme ihrer Mitglieder, als durch ihre Ausdehnung über ganz Deutschland die **größte Sicherheit** selbst in den hagelreichsten Jahren, zugleich aber eine Garantie für **mäßige** Durchschnitts-Beiträge.

Zu jeder weiteren Auskunft, sowie zur Aufnahme von Versicherungs-Anträgen ist der unterzeichnete Vertreter der Gesellschaft, sowie die General-Agentur jederzeit gern bereit.

Hildebrandt, Secretair—Rummelsburg.

Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft

General-Agentur der Provinz Pommern, Stettin, Johannisstraße No. 2.

F. A. Lezius.

Wiesen-Verpachtung.

Die Vorschnittnutzung auf der zur Oberförsterei Treten gehörigen Wiesenfläche sog. „Brinke" in der Gemeindefeldmark Woblanse, soll vom 1. April d. J. ab auf 3 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu Termin ansteht im Geschäftszimmer des Unterzeichneten am

Freitag den 25. d. M. Vorm. ½10 Uhr.

Treten, den 15. April 1890.

Der Oberförster.

Von einer Berliner Engros-Firma wird **Landbutter** zu kaufen gesucht. Adressen unter **L. A. 948** an Rudolf Mosse, Berlin S. erbeten.

Stettiner Pferde-Lotterie.

Ziehung am 20. Mai 1890.

Loose à 1 M. (11 für 10 M.)

empfiehlt und versendet (auch gegen Briefmarken)

Carl Heintze

Bankgeschäft

Berlin W., Unter den Linden 3.

Für Porto u. Liste sind 30 Pfg. beizufügen.

Gewinne:

1 Jagdwagen mit vier Pferden
1 Landauer mit zwei Pferden
1 Halbwagen mit zwei Pferden
1 Sandschneider m. zwei Pferden
1 Parkwagen mit zwei Ponies
1 Brougham mit einem Pferde
1 Herrenphaeton m. einem Pferde
1 Damenphaeton m. einem Pferde
1 Dogcart mit einem Pferde
1 Americain mit einem Pferde
83 Reit- und Wagenpferde
20 complette Reitsättel
30 vollständige Zaumzeuge
50 wollene Pferdedecken
20 Jagdgewehre
87 Gew.: Div. Ledersachen
80 gold. Drei-Kaisermedaillen
400 silb. Drei-Kaisermedaillen
1000 silb. hippologische Münzen.

Linie Stettin—New-York

Ermäßigter Ueberfahrtspreis.

Nähere Auskunft ertheilen:

Johannsen & Mügge, Stettin.

☞ Hierzu Beilage.

Zweite
Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 16 pro 1890.
Rummelsburg, den 18. April 1890.

Dr. Harder's Augen-Klinik.
Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.
Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Technicum Mittweida
— Sachsen. —
a) Maschinen-Ingenieur-Schule
b) Werkmeister-Schule.
— Vorunterricht frei. —

Dr. Pufahl's
Augenklinik
Stettin, große Wollweberstraße 46
Sprechstunden von 9—12 und 3—5 Uhr.
Aufnahme in die Klinik jeder Zeit.

Die **Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von 1832** versichert Feldfrüchte gegen Hagelschaden **zu festen Prämien, also ohne die Versicherten zu irgend welchen Nachzahlungen zu verpflichten**, falls die Prämien-Einnahme zur Deckung der Schäden und Kosten des betreffenden Jahres nicht ausreichen sollte. In solchem Falle deckt die Gesellschaft den Verlust aus ihren Reservefonds oder aus ihrem Grundkapital von 3,000,000 Mk.

Die Prämien sind **billig**, und überdies treten bei Verpflichtung zu fortlaufender oder mehrjähriger Versicherungsnahme **Ermäßigungen** derselben ein.

Entschädigungen werden binnen kürzester, längstens Monatsfrist nach Feststellung voll ausgezahlt.

Zur Vermittelung von Versicherungen empfehlen sich **Emil Schultz, Kaufmann in Rummelsburg. A. Keipcke, Lehrer in Sellin bei Zuckers. Rojahn, Lehrer in Wobeser.**

Ich will zwei Kutschpferde, Hinterpferde im Viererzug kaufen. Rappen ruhig, nicht scheu und eingefahren, nicht über sechs Jahre, nicht unter 5' 4" hoch. Verkäufer leistet für jeden Fehler Garantie. Erbitte Anerbietung nebst Preisangabe.
v. Puttkamer.
Schlackow bei Saleske.

Eine „Gartenbank",
von der das Schmiedeeisen 15 Mark kostet, hat zu verkaufen
E. Rehberg.



Hamburg-Amerikanische
Packetfahrt-Actien-Gesellschaft
Express- und Postdampfschiffahrt
Hamburg-New York
Southampton anlaufend
Oceanfahrt ca. 7 Tage.
Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

HAvre — Newyork.	**Hamburg — Westindien.**
Stettin — Newyork.	**Hamburg — Havana.**
Hamburg — Baltimore.	**Hamburg — Mexico.**

Nähere Auskunft ertheilt: No. 475.
Johannsen & Mügge, Stettin, Unterwiek 7.

Progymnasium zu Schlawe.
Der Unterricht im neuen Schuljahre beginnt Donnerstag den 10. April früh 8 Uhr. Die Aufnahme neuer Schüler findet Mittwoch den 9. April im Schulgebäude statt, für die Vorschule von 9 bis 10 Uhr, für das Progymnasium von 10 bis 12 Uhr.
Dr. Rogge, Rektor.

Wer nicht benachtheiligt sein will,

achte genau auf meine Firma: **A. Hodurek, Ratibor.** Mein giftfreies **Mortéin** ist anerkannt das beste und sicherste Mittel zur Ausrottung aller lästigen und schädlichen Insekten als Fliegen, Motten, Schwaben, Russen, Wanzen, Flöhe, Vogelmilben etc. Zum Preise von 10, 20, 30, 50 Pf., sowie Gummispritzen mit Draht befestigt à 30 und 50 Pf. zu haben in Rummelsburg bei Aug. Wolffram.

Photograph. Glass - Salon.

Rummelsburg b. H. A. Wolffram.

Aufnahmen finden täglich statt. Atelier gut geheizt.

A. Rogorsch, Photograph aus Danzig.

A. Hodurek, Ratibor, Fabriken chemischer Erzeugnisse.

Specialität: Mortéin, Seifenwaschpulver, Glanzstärke, Waschblau, Putzpulver, Haarpomade, Lederfett, Wichse, Tinten, Fußboden-Glanzlack, Korken. — Man verlange Preisliste.



Einladung
zum
Abonnement!

„Ueber Land und Meer“
bietet die interessanteste und gediegenste
Unterhaltungs- und Bildungslektüre für jede Familie, für jeden Lesefreund.

Mit zahlreichen Illustrationen von den ersten Künstlern.

Alle 4 Wochen ein Heft **à 1 Mark.**	Alle 14 Tage ein Heft **à 50 Pfennig.**

Abonnements
nimmt entgegen und sendet das erste Heft auf Verlangen ins Haus

E. Rehberg, Rummelsburg.

Hie gut „Illustrirte Welt“ allweg! möchte man ausrufen, wenn man das eben erschienene 18. Heft des alt beliebten Familienblattes (herausgegeben von Prof. Joseph Kürschner, redigirt von Wilhelm Wetter, Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt) durchgangen. Da findet sich wieder jener so ungemein ansprechende, warme Ton darin, jenes innige Zusammengehen mit den zu Familiengliedern gewordenen Lesern, welchem das über alle Welt verbreitete Journal einen großen Theil seines Erfolgs zu verdanken hat. Die neu anfangende Erzählung: „Zu Ehren gekommen, eine Geschichte aus dem Kinzigthal“, ist ein durch und durch echtes Bild aus dem Volk, das sich würdig neben den hochinteressanten historischen Roman Samarows: „Unter dem weißen Adler“ stellt. Die Novelle „Maas“ führt nach dem malaiischen Archipel, ins Lager der holländischen Fremdenlegion, während uns „Ein Sonntagmorgen in Plötzensee“ einen Blick hinter die düstern Mauern jener bekannten Strafanstalt thun läßt. Von Illustrationen nennen wir: „Frühlingsdämmerung“, „Die Sonnenburg im Pusterthal“, die Pendants: „Auf zum Turnier!“ und „Auf zur Jagd!“, das allerliebste Bild: „Blauaugig und blondlockig“. Gar viel Unterhaltendes, viel Belehrendes liegt noch zwischen dem Erwähnten, aber alles aufzuführen ist hier nicht möglich, doch möchten wir nur noch besonders auf das Preisräthsel auf Seite 3 des Umschlags verweisen, das jedem seiner Löser eine reiche Gabe verspricht. Unter den Preisen finden wir: „Ben Hur“, eine Erzählung aus der Zeit Christi von General Wallace; Scherer's Deutscher Dichterwald; Piglheins Panorama: Jerusalem und die Kreuzigung Christi; Goethe's Werke, Illustrirte Prachtausgabe. Und bei all dem Schönen und Gediegenen, das hier geboten, kostet die „Illustrirte Welt“ doch nur 30 Pfennig per Heft; in der That, ein Abonnement bei der nächstgelegenen Buchhandlung oder Postanstalt wird sich reichlich lohnen.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 18. Rummelsburg, den 2. Mai 1890.

A. Amtlicher Theil.

Zur Beseitigung der Zweifel, die nach Euer Hochwohlgeboren gefälligem Berichte vom 17. Dezember v. Js. bei Auslegung der Bestimmung meines Erlasses vom 19. August v. Js. (B. 3291) darüber entstanden sind, unter welchen Umständen die den Ortspolizeibehörden angemeldeten Außerbetriebsstellungen von Dampf-Dreschmaschinen die Nichtanrechnung der Stillstandsdauer bei Bemessung der Revisionsperiode bedingen, bestimme ich, daß die Stillstände von Dampf-Dreschmaschinen als „Außerbetriebsetzungen" nur dann zu berücksichtigen sind, wenn der angemeldete Stillstand auf eine erheblich längere Zeitdauer als Jahresfrist sich erstreckt. Nur in diesem Falle kann die Zeit des Stillstandes von der Revisionsfrist in Abzug gebracht und eventuell von der Vornahme der regelmäßigen Revision der betreffenden Kessel ausnahmsweise abgesehen werden; jedoch ist es rathsam, nach jedem längeren Stillstand vor der Wiederinbetriebnahme der Lokomobile eine innere Kesselrevision vornehmen zu lassen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die betheiligten Königlichen Behörden des dortigen Verwaltungsbezirks hiernach gefälligst mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 27. März 1890.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung. gez. Magdeburg.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Dr. von Heydebrand und der Lasa Hochwohlgeboren zu Königsberg.

Vorstehendes Rescript bringe ich im Anschluß an meine Kreisblattsbekanntmachung vom 20. September 1889 Kreisblatt 39/89 zur öffentlichen Kenntniß.

Rummelsburg, den 18. April 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Sekretär.

Das allen Besitzern Preußischer Konsols zugängliche Staatsschuldbuch, über dessen Benutzung wir unterm 8. April v. Js. einen kurzen Bericht erstattet haben, ist auch in dem eben abgelaufenen Geschäftsjahre rege in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 1. April 1888: 5929 mit 334442700 M.
1889: 6781 mit 387804400 „
Sie ist bis zum 1. April 1890 auf 7871 Konten mit 451137600 M. gestiegen.

Von den letztgedachten Konten fallen 84% auf Kapitalien bis zu 50000 M. und 16% auf größere Anlagen, ganz wie im vorigen Jahre.

Für physische Personen waren am 31. März d. J. 5040 Konten über 223161150 M., für juristische Personen 1185 Konten über 122198000 Mk. und für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 1610 Konten über 91739700 M. angelegt.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 4156 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direct zusenden, 864 Posten durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigen und 4764 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 7038 in Preußen, 755 in anderen Staaten Deutschlands, je 11 in England und Frankreich, 40 in verschiedenen anderen außerdeutschen Staaten Europas, 16 in außereuropäischen Ländern.

521 Konten sind für bevormundete und unter Pflegschaft stehende Personen angelegt, 105 mehr als vor einem Jahre.

Die Vermehrung ist als eine Folge des Hinweises auf § 24 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 zu betrachten, welchen der Herr Justizminister durch eine öffentliche Bekanntmachung vom 24. April v. Js. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 114) an die Gerichte erließ. Da das für die

Mündel in Preußischen Konsols angelegte Vermögen durch die Eintragung in das Staatsschuldbuch besonders gesichert wird, dürfte eine Benutzung des Letzteren Seitens der Vormünder noch in weiterem Umfange zu erhoffen sein.

Das Buch ist überhaupt allen denjenigen Besitzern solcher Konsols von Nutzen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und der Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Urkunden nicht selten entsteht. Laufende Verwaltungskosten werden von den Kontoinhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag, nämlich 25 Pfg von jeden angefangenen 1000 M. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird (mindestens 1 M.) zu zahlen. Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung zum Preise von 40 Pfg. oder per Post franko für 45 Pfg. bezogen werden.

Berlin, den 5. April 1890. Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Bekanntmachung

den Ankauf von Remonten für 1890 betreffend. Regierungsbezirk Cöslin.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung Cöslin für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar

am 3. Mai Lauenburg, am 5. Mai Stolp, am 6. Mai Schlawe, am 7. Mai Neustettin, am 8. Mai Tempelburg, am 9. Mai Dramburg, am 12. Mai Groß-Reichow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klophengste, welche sich in den ersten zehn bezw. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 26. Februar 1890.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung. gez. Freiherr von Troschke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 29. März 1890. Der Regierungs-Präsident. J. V. v. Hirschfeld.

Auf Grund des § 26 Abs. 5 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Pommern vom 8. August 1887 (G.-S. S. 36) bestimme ich hiermit, daß vom 1. Juli 1890 ab die zur Fischerei und zum Fischhandel auf den Binnenseen des Regierungsbezirkes benutzten Fahrzeuge folgende Kennzeichnung zu führen haben:

1. Beim Vordersteven am äußersten Backbord und beim Hintersteven am äußersten Steuerbord sind mit vertieften mittels weißer Oelfärbe auf schwarzem Grunde eingestrichenen Buchstaben von mindestens 6 Centimeter Höhe anzubringen:
   a) die ersten drei Buchstaben des Vornamens, sowie
   b) der ganze Zuname des Besitzers,
   c) der Name des Wohnortes des letzteren.
2. Die mit Segel versehenen Fahrzeuge müssen außerdem im Segel, auf beiden Seiten gut sichtbar angebracht, die 3 ersten Buchstaben des Vor- und Zunamens sowie des Wohnortes des Besitzers führen, und zwar mit mindestens 30 Centimeter hohen Buchstaben bei weißem oder hellfarbigem Segel mit schwarzer, bei dunkelen Segeln mit weißer Farbe.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften des § 28 der vorgedachten Verordnung vom 8. August 1887.

Cöslin, den 26. März 1890.

Der Regierungs-Präsident. Graf Clairon d'Haussonville.

Vorstehende Verordnung bringe ich zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden, Guts- und Gemeindevorsteher und der Gendarmen mit dem Ersuchen bezw. Veranlassen, mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß die angeordnete Kennzeichnung überall zur Anwendung gebracht wird.

In den betheiligten Ortschaften ist diese Verordnung von den Guts- bezw. Gemeindevorstehern in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Rummelsburg, den 25. April 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Sekretär.

Der Rechnungsführer Severin zu Rohr ist zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter des Bezirks Rohr bestellt und als solcher vereidigt worden.

Rummelsburg, den 25. April 1890.

Der Landrath. Guenther.

Der Arbeiter August Raddatz zu Lodder ist zum Nachtwächter für die Ortschaft Lodder gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Rummelsburg, den 26. April 1890.

Der Landrath Guenther.

Herr von Köppern auf Bial ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher des Gutsbezirks Bial bestellt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 28. April 1890.

Der Landrath Guenther.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

A. Hodurek, Ratibor, Fabriken chemischer Erzeugnisse.

Specialität: Mortein, Seifenwaschpulver, Glanzstärke, Waschblau, Putzpulver, Haarpomade, Lederfett, Wichse, Tinten, Fußboden-Glanzlack, Korken. — Man verlange Preisliste.

Für 1 Mark 20 Pfg.

wird von allen Postämtern für die Monate **April** und **Mai** der täglich erscheinende

Graudenzer Gesellige

(64. Jahrgang)

geliefert, frei ins Haus für 1 Mark 50 Pf.

Der bisher erschienene Theil der spannenden Kriminal-Novelle **„Ein dunkles Vermächtniß"** wird neuen Abonnenten unentgeltlich nachgeliefert, wenn sie sich, am einfachsten mittelst Postkarte, an uns wenden.

Wer das Blatt erst einmal ansehen will, verlange eine **Probenummer**, die unentgeltlich und postfrei zugesandt wird.

Die Expedition des Geselligen in Graudenz.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Eine Gartenbank

hat zu verkaufen

E. Rehberg, Marktstr. 2.

Dr. Pufahl's

Augenklinik

Stettin, große Wollweberstraße 46.

Sprechstunden von 9—12 und 3—5 Uhr.

Aufnahme in die Klinik jeder Zeit.

Das älteste und größte

Bettfedern-Lager

Wiliam Lübeck in Altona

versendet zollfrei gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pfund) **gute neue** Bettfedern für **60** Pf. das Pfund,

vorzüglich gute Sorte M. 1,25,

prima Halbdaunen nur M. 1,60 u. 2 M.

reiner Flaum nur M. 2,50 und M. 3.

Bei Abnahme von 50 Pfund 5 % Rabatt.

Umtausch gestattet.

Prima Inlettstoff zu einem großen Bett. (Decke, Unterbett, Kissen u. Pfühl), zusammen für nur 14 Mark.

PHOTOGRAPHISCH. ARTIST. ATELIER.

Arth. Rogorsch, Stolp i. Pom. Friedrichstr. 50.

Aufnahmen von **Portraits**, Familien- und Vereinsgruppen, Landschaften, Häusern, Gütern, Grabdenkmälern auch nach außerhalb.

Filiale: Rummelsburg in Pom. **nur** an **Sonn-** und **Festtagen** geöffnet.

Stettiner Pferde-Lotterie.

Ziehung am 20. Mai 1890.

Loose à 1 M. (11 für 10 M.)

empfiehlt und versendet (auch gegen Briefmarken)

Carl Heintze

Bankgeschäft

Berlin W., Unter den Linden 3.

Für Porto u. Liste sind 30 Pfg. beizufügen.

Gewinne:

1 Jagdwagen mit vier Pferden
1 Landauer mit zwei Pferden
1 Halbwagen mit zwei Pferden
1 Sandschneider m. zwei Pferden
1 Parkwagen mit zwei Ponies
1 Brougham mit einem Pferde
1 Herrenphaeton m. einem Pferde
1 Damenphaeton m. einem Pferde
1 Dogcart mit einem Pferde
1 Americain mit einem Pferde
83 Reit- und Wagenpferde
20 complette Reitsättel
30 vollständige Zaumzeuge
50 wollene Pferdedecken
20 Jagdgewehre
87 Gew.: Div. Ledersachen
80 gold. Drei-Kaisermedaillen
400 silb. Drei-Kaisermedaillen
1000 silb. hippologische Münzen.

Ein Restaurant

wird zu pachten gesucht. Adressen u. **X 22** a. d. Exped. d. Zeitung f. Hinterpommern in Stolp erbeten.



Hamburg-Amerikanische

Packetfahrt-Actien-Gesellschaft

Express- und Postdampfschiffahrt

Hamburg-New York

Southampton anlaufend

Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Hâvre — Newyork.	**Hamburg — Westindien.**
Stettin — Newyork.	**Hamburg — Havana.**
Hamburg — Baltimore.	**Hamburg — Mexico.**

Nähere Auskunft ertheilt: No. 475.

Johannsen & Mügge, Stettin, Unterwiek 7.

Durchaus praktisch und unterhaltend ist der vielseitige Inhalt der soeben erschienenen neuesten Nummer von **„Mode und Haus!“** Die beliebte Zeitschrift, auf welche Buchhandlung und Postanstalt nachträglich Abonnements zu 1 Mark vierteljährlich entgegennimmt, ist nicht nur im Mode- und Handarbeitfach tonangebend (Chefdirectrice Emmy Heine, früher langjährige Leiterin des „Bazar“), sondern auch maaßgebend orientirend in allen Angelegenheiten des Haushalts. Während in der vorliegenden Nummer 42 geschmackvolle Mode- und Handarbeiten-Vorlagen (nur Originale) nützlichste Verwerthung gestatten, sorgt eine achtseitige belletristische Beilage mit Porträts des neu ernannten Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes Freiherrn Marschall von Biberstein und des Reichskanzlers General von Caprivi für auserlesene Unterhaltung. Ulrich Frank, einer der begabtesten Schriftsteller der Neuzeit, hat eine Novelle hochspannendsten Inhalts geliefert, deren feine Pointen dem zarten Frauengemüth in gelungenster Weise angepaßt sind. Der Hausschatz für die Kleinen, die zu „Mode und Haus“ gehörige „Illustrirte Kinderwelt“, bringt folgende reizende Sächelchen: Mühle und Esel von W. Erkner, Perlen, Märchen von E. Roßi, Empor zum Licht, Märchen von F. von Minra, St. Orch, Märchen von H. Bäcker, Klein Lieschen, Erzählung von Tante Clara und vieles Andere. Probenummern der sehr empfehlenswerthen Zeitschrift unentgeltlich durch die Expedition von „Mode und Haus“, Berlin W., Lützowstraße 40.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 19. Rummelsburg, den 9. Mai 1890.

A. Amtlicher Theil.

Auf Grund des § 26 Abs. 5 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Pommern vom 8. August 1887 (G.-S. S. 36) bestimme ich hiermit, daß vom 1. Juli 1890 ab die zur Fischerei und zum Fischhandel auf den Binnenseen des Regierungsbezirkes benutzten Fahrzeuge folgende Kennzeichnung zu führen haben:

1. Beim Vordersteven am äußersten Backbord und beim Hintersteven am äußersten Steuerbord sind mit vertieften mittels weißer Oelfarbe auf schwarzem Grunde eingestrichenen Buchstaben von mindestens 6 Centimeter Höhe anzubringen:
   a) die ersten drei Buchstaben des Vornamens, sowie
   b) der ganze Zuname des Besitzers,
   c) der Name des Wohnortes des letzteren.
2. Die mit Segel versehenen Fahrzeuge müssen außerdem im Segel, auf beiden Seiten gut sichtbar angebracht, die 3 ersten Buchstaben des Vor- und Zunamens sowie des Wohnortes des Besitzers führen, und zwar mit mindestens 30 Centimeter hohen Buchstaben bei weißem oder hellfarbigem Segel mit schwarzer, bei dunkelen Segeln mit weißer Farbe.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften des § 28 der vorgedachten Verordnung vom 8. August 1887.

Cöslin, den 26. März 1890.

Der Regierungs-Präsident. Graf Clairon d'Haussonville.

Vorstehende Verordnung bringe ich zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden, Guts- und Gemeindevorsteher und der Gendarmen mit dem Ersuchen bezw. Veranlassen, mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß die angeordnete Kennzeichnung überall zur Anwendung gebracht wird.

In den betheiligten Ortschaften ist diese Verordnung von den Guts- bezw. Gemeindevorstehern in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Rummelsburg, den 25. April 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Sekretär.

Cöslin, 26. April 1890.

Das Königliche Landrathsamt benachrichtige ich ergebenst, daß in dem Orte Gumenz, Haltestelle der Eisenbahn Bütow (Bz. Cöslin) – Rügenwalde am 6. Mai eine Postagentur in Wirksamkeit treten wird.

Dem Landbestellbezirke derselben werden folgende Wohnstätten zugetheilt:

Wilhelmshof Vorwerk, Missow Dorf und Rittergut, Rothkaten Vorwerk, Carlshof Vorwerk, (bisher zu Sellin gehörig);

Brünnow Cotlow Vorwerk, Brünnow Dorf, Rittergut und Ziegelei, Brünnow Eisenhammer Vorwerk, Friedrichshof bei Brünnow Abbau,
(bisher zu Bartin gehörig).

Die bisherige Posthülfestelle in Gumenz wird vom gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. In Vertretung. Unterschrift.

Vorstehendes Schreiben der Kaiserlichen Oberpostdirection bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Rummelsburg, den 1. Mai 1890.

Der Landrath. In Vertretung. Dieckmann, Kreis-Sekretär.

Der Eigenthümer Heinrich Quetschke zu Reddieß ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Reddieß gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 6. Mai 1890. Der Landrath. Guenther.

Impfplan pro 1890.

Name der Ortschaften.	Die Impfung findet statt am	Die Impfung findet statt in	Die Revision findet statt am	Die Revision findet statt in
Zettin	16. Mai Morgens 9 Uhr	Zettin	23. Mai Morgens 9 Uhr	Zettin
Poberow	" —	do.	" —	do.
Neucolziglow	" Vormittags 10 Uhr	Neu-Colziglow	" Vormittags 10 Uhr	Neu-Colziglow
Alt-Colziglow	" Vormittags 11 Uhr	Alt-Colziglow	" " 11 Uhr	Alt-Colziglow
Barnow	" —	do.	" "	do.
Reinfeld B.	" —	do.	" "	do.
Reddieß	" Nachmittags 1 Uhr	Reddieß	" Nachmittags 1 Uhr	Reddieß
Versin	" —	do.	" "	do.
Darsekow	" —	do.	" "	do.
Starkow	" Nachmittags 2 1/2 Uhr	Starkow	" Nachmittags 2 1/2 Uhr	Starkow
Sellin	" Nachmittags 3 Uhr	Sellin	" " 3 Uhr	Sellin
Wocknin	20. Mai Morgens 8 Uhr	Wocknin	27. Mai Morgens 8 Uhr	Wocknin
Turzig	" Vormittags 9 Uhr	Turzig	" Vormittags 9 Uhr	Turzig
Börnen	" Vormittags 10 Uhr	Börnen	" " 10 Uhr	Börnen
Vangerin	" —	do.	" —	do.
Beßwitz	" Vormittags 11 Uhr	Beßwitz	" Vormittags 11 Uhr	Beßwitz
Techlipp	" —	do.	" —	do.
Varzin	" Mittags 12 Uhr	Varzin	" Mittags 12 Uhr	Varzin
Wussow	" Nachmittags 2 Uhr	Wussow	" Nachmittags 2 Uhr	Wussow
Chorow	" —	do.	" —	do.
Puddiger	" Nachmittags 3 Uhr	Puddiger	" Nachmittags 3 Uhr	Puddiger
Georgendorf	29. Mai Morgens 7 1/2 Uhr	Georgendorf	5. Juni Morgens 7 1/2 Uhr	Georgendorf
Rohr	" " 8 1/2 Uhr	Rohr	" " 8 1/2 Uhr	Rohr
Saaben	" Vormittags 10 Uhr	Saaben	" Vormittags 10 Uhr	Saaben
Grünwalde	" —	do.	" —	do.
Ponickel	" —	do.	" —	do.
Viartlum	" Vormittags 11 Uhr	Viartlum	" Vormittags 11 Uhr	Viartlum
Pottack	" —	do.	" —	do.
Lubben	" Mittags 12 Uhr	Lubben	" Mittags 12 Uhr	Lubben
Lindenbusch	" —	do.	" —	do.
Barkotzen	" —	do.	" —	do.
Seehof, Sophienthal	" —	do.	" —	do.
Neufeld [tenthal	" —	do.	" —	do.
Carlswalde, Charlot-	" —	do.	" —	do.
Cremerbruch	" Nachmittags 4 Uhr	Cremerbruch	" Nachmittags 4 Uhr	Cremerbruch
Camnitz	31. Mai Nachmittags 4 Uhr	Camnitz	7. Juni Nachmittags 4 Uhr	Camnitz
Lodder	" —	do.	" —	do.
Gadgen	" —	do.	" —	do.
Papenzin	" —	do.	" —	do.
Gr. Volz	" Nachmittags 5 1/2 Uhr	Gr. Volz	" Nachmittags 5 1/2 Uhr	Gr. Volz
Waldow	2. Juni Morgens 8 Uhr	Waldow	9. Juni Morgens 8 Uhr	Waldow
Gewiesen	" —	do.	" —	do.
Scharnitz	" —	do.	" —	do.
Reinwasser	" Vormittags 10 Uhr	Reinwasser	" Vormittags 10 Uhr	Reinwasser
Gloddow	" —	do.	" —	do.
Schwessin	" Mittags 12 Uhr	Schwessin	" Mittags 12 Uhr	Schwessin
Treten	12. Juni Morgens 8 Uhr	Treten	19. Juni Morgens 8 Uhr	Treten
Friedrichshuld	" Vormittags 10 Uhr	Friedrichshuld	" Vormittags 10 Uhr	Friedrichshuld
Brotzen, Pöppeln, Pöp-	" do.	do.	" "	do.
Brandheide [pelhof	" do.	do.	" "	do.
Wussowke	" do.	do.	" "	do.
Treblin	" Vormittags 11 Uhr	Treblin	" Vormittags 11 Uhr	Treblin
Altschäferei	" —	do.	" —	do.
Neuhof	" —	do.	" —	do.
Kaffzig	16. Juni Morgens 8 Uhr	Kaffzig	23. Juni Morgens 8 Uhr	Kaffzig
Kl. Schwirsen	" —	do.	" —	do.
Gr. Schwirsen	" Vormittags 9 Uhr	Gr. Schwirsen	" Vormittags 9 Uhr	Gr. Schwirsen
Bial	" " 10 Uhr	Bial	" " 10 Uhr	Bial
Gr. Reetz	" —	do.	" —	do.
Pritzig	" " 11 Uhr	Pritzig	" Vormittags 11 Uhr	Pritzig
Rochow, Kl. Reetz	" do.	do.	" "	do.
Plötzig	" Mittags 12 Uhr	Plötzig	" Mittags 12 Uhr	Plötzig
Püstow	" Nachmittags 1 Uhr	Püstow	" Nachmittags 1 Uhr	Püstow
Misdow	" —	do.	" —	do.
Rummelsburg	21. Juni Nachmittags 4 Uhr	Rummelsburg	28. Juni Nachmittags 3 Uhr	Rummelsburg
do.	25. " —	do.	2. Juli "	do.
do.	28. " —	do.	5. " "	do.
do.	2. Juli —	do.	9. " "	do.

Vorstehenden Impfreiseplan des Herrn Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Kraft hier bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß ich den Impfreiseplan des Herrn Dr. Wanke hier in Betreff der Ortschaften Barvin, Bartin, Brünnow, Gumenz, Missow, Seelitz, Wobeser, Woblanse, Zuckers, Falkenhagen, Kl. Volz, Reinfeld R., Heinrichsdorf und Hammer später veröffentlichen werde.

Ich veranlasse die Guts- und Gemeindevorsteher, in den Guts- und Gemeindebezirken den Impf- bezw. Revisionstermin gehörig bekannt zu machen und die Eltern der impfpflichtigen Kinder zur Gestellung der letzteren zum Impftermine aufzufordern.

Damit die Guts- und Gemeindevorstände wissen, welche Kinder zur Impfung resp. zur Revision zu gestellen sind, werden denselben die Impflisten durch die Herren Amtsvorsteher ausgehändigt werden. In jedem einzelnen Falle ist entweder dem Vater oder der Mutter resp. den Pflegeeltern ꝛc. nicht nur der Impftag, sondern auch der Revisionstag bekannt zu machen.

Die Impflisten sind dann folgendermaßen zu bescheinigen:

Daß der Impf- und Revisionstermin in der Gemeinde gehörig bekannt gemacht und die Eltern zur Gestellung der Impflinge aufgefordert worden, wird hiermit bescheinigt.

N. N., den

Der Gutsvorsteher. (Siegel) Name.

Der Gemeindevorsteher. (Siegel) Name.

Demnächst sind die Impflisten dem Impfarzte im Termin zu übergeben.

Die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich hierdurch ferner, daß, falls zur Zeit der öffentlichen Impfung in den betreffenden Ortschaften irgend welche Krankheiten epidemisch herrschen sollten, zeitig davon den Impfarzt in Kenntniß zu setzen, damit für diesen Fall die Impfung während der etwaigen Dauer der Epidemie ausgesetzt wird.

Rummelsburg, den 3. Mai 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Sekretär.

Der Amtsvorsteher, Major von Massow Rohr begiebt sich am 5. d. Mts. zu den Sitzungen des Reichstages nach Berlin und wird während seiner Abwesenheit von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter, Oberförster Schultz zu Friedrichshuld vertreten werden.

Rummelsburg, den 4. Mai 1890.

Der Landrath. Guenther.

Der Arbeitsmann Heinrich Gelenzke zu Woblanse ist zum Nachtwächter für die Ortschaft Woblanse gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Rummelsburg, den 29. April 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Secretär.

Der Gemeindevorsteher Bork zu Wocknin ist zum Ortserheber der Gemeinde Wocknin gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Rummelsburg, den 3. Mai 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Sekretär.

Zur Abhaltung der Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes habe ich Termin auf den 28. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr in Stolp angesetzt.

Prüflinge haben sich bei mir mindestens 4 Wochen vorher, unter Einsendung von 10 Mark Prüfungs-Gebühren, eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung zu melden.

Stolp, den 1. Mai 1890.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission. Hoppe, Kreisthierarzt.

Die regelmäßig 6 Jahre dauernde Amtsperiode des Landschaftsrathes Herrn Hauptmann von Puttkamer—Barnow ist abgelaufen und ist eine neue Wahl erforderlich.

Zu diesem Zwecke ersuche ich in Folge Verfügung der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp vom 2. Mai d. J. die Herren Wahlberechtigten des Rummelsburger Kreises nach Maßgabe der Vorschriften im § 38 des neu revidirten Landschafts-Reglements und unter der Verwarnung, daß sie sich andernfalls der Abstimmung der Mehrheit zu unterwerfen haben, ihre Wahlstimmen in einem von ihnen unterschriebenen und mit der Aufschrift „Wahlzettel" versehenen Schriftstück abzugeben, und dieses verschlossen bis spätestens den 1. Juni d. Js. entweder an den Unterzeichneten oder an die Königliche Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp einzusenden.

Gumenz, den 5. Mai 1890.

Der Landschafts-Deputirte C. O. Becker.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Rasch und sicher. Altdamm, Regb. Stettin. Hierdurch bestätige ich durch beglaubigte Namens-Unterschrift, daß durch Gebrauch einer Schachtel Apotheker Richard Brandt'scher Schweizerpillen (à Schachtel 1 M. in den Apotheken) die bei mir eingetretene hartnäckige Verstopfung kurz darauf gründlich beseitigt ist; ich kann allen, welche an solche Uebel leiden die Apotheker Richard Brandt'schen Schweizerpillen empfehlen. Hermann Küther, Fleischermeister. (Unterschrift beglaubigt.) — Man sei stets vorsichtig, auch die **ächten** Apotheker **Richard** Brandt's Schweizerpillen mit dem **weißen** Kreuz in **rothem** Felde und keine Nachahmung zu empfangen. Die auf jeder Schachtel auch quantitativ angegebenen Bestandtheile sind: Silge, Moschusgarbe, Aloe, Absynth, Bitterklee, Gentian. Hauptdepot: Belgard Adler-Apotheke.

Holz-Versteigerung.

Montag den 12. Mai 1890 Vorm. 10 Uhr

sollen in dem Silbersohn'schen Gasthof zu Treten nachstehende Hölzer aus der Königlichen Oberförsterei Treten öffentlich meistbietend versteigert werden.

1. Schutzbezirk Lauterbach.

10 Stück Buchen Nutzenden mit 9,57 fm; 20 rm Buchen Scheite.

2. Schutzbezirk Treten.

100 rm Kiefern Scheite, 240 rm Kiefern Knüppel, 40 rm Kiefern Reiser II. Kl.

Treten, den 1. Mai 1890.

Der Oberförster.

Stettiner Pferde-Lotterie.

Ziehung am 20. Mai 1890.

Loose à 1 M. (11 für 10 M.)

empfiehlt und versendet (auch gegen Briefmarken)

Carl Heintze

Bankgeschäft

Berlin W., Unter den Linden 3.

Für Porto u. Liste sind 30 Pfg. beizufügen.

Gewinne:

1 Jagdwagen mit vier Pferden
1 Landauer mit zwei Pferden
1 Halbwagen mit zwei Pferden
1 Sandschneider m. zwei Pferden
1 Parkwagen mit zwei Ponies
1 Brougham mit einem Pferde
1 Herrenphaeton m. einem Pferde
1 Damenphaeton m. einem Pferde
1 Dogcart mit einem Pferde
1 Americain mit einem Pferde
83 Reit- und Wagenpferde
20 complette Reitsättel
30 vollständige Zaumzeuge
50 wollene Pferdedecken
20 Jagdgewehre
87 Gew.: Div. Ledersachen
80 gold. Drei-Kaisermedaillen
400 silb. Drei-Kaisermedaillen
1000 silb. hippologische Münzen.

Ein fast neuer

Rollwagen,

ca. 70—80 Ctr. Tragkraft und ein wenig gebrauchter **Ackerwagen** mit 1 Zoll starken Reifen, sind wegen Geschäftsaufgabe billig zu verkaufen.

Montû, Neustettin.

Oberförsterei Borntuchen.

Zur öffentlichen und meistbietenden Verpachtung der Fischereinutzung auf dem Gr. Schottofsker-, dem Gr. und Kl. Ziethen-See steht am 13. d. Mts. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Dienstzimmer vor dem Unterzeichneten Termin an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Borntuchen, den 6. Mai 1890.

Der Oberförster Hempel.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 19 pro 1890.

Rummelsburg, den 9. Mai 1890.

Die Wucherblume (senecio vernalis) hat in letzter Zeit innerhalb des Stralsunder Regierungsbezirks sich in bedrohlicher Weise vermehrt und liegt die Möglichkeit nahe, daß dieselbe auch in den diesseitigen Bezirk übertragen wird.

Mit Rücksicht auf die große Schädlichkeit der Pflanze für die gesammte Landwirthschaft und da der Same durch den Wind oft auf weit entfernte, bisher von der Pflanze verschont gebliebene Feldmarken getragen wird, mache ich die Interessenten auf die drohende Gefahr mit dem Bemerken aufmerksam, daß das qu. Unkraut am sichersten durch tüchtiges, tiefes Umpflügen des Bodens, sowie durch Ausreißen mit der Wurzel und Vergraben in der Erde ausgerottet wird. Letzteres muß indes spätestens vor oder doch während des Beginns der Blüthezeit geschehen, da sonst die schon in der Blüthe keimfähigen Samen getrocknet vom Winde weiter geführt werden.

Cöslin, den 4. April 1885.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Böttcher.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich nochmals zur Kenntniß der Ortsbehörden.

Rummelsburg, den 3. Mai 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Sekretär.

Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

§ 1. Bereits bei Bekanntmachung des Impftermins ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften für die Behandlung der Impflinge erhalten, eventl. hat die Aushändigung dieser Verhaltungsvorschriften beim Impftermin zu erfolgen.

Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auf, so wird die Impfung ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörden haben sich während der Dauer der Impfzeit über das Vorhandensein dieser Krankheiten fortdauernd mit besonderer Aufmerksamkeit Kenntniß zu verschaffen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden; auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermin fern zu halten.

Die Ortsbehörde hat für die strenge Aufrechthaltung dieses Verbots zu sorgen. Treten Zuwiderhandlungen ein, so sind die verbotswidrig anwesenden Personen zu entfernen. Wegen etwaiger Aufhebung des Impftermins ist die Entscheidung des Impfarztes einzuholen.

Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Pocken aufgetreten sind.

Ueber diese durch die genannten Krankheiten eingetretenen Hindernisse haben sich die Ortsbehörden mit den Impfärzten schleunigst ins Vernehmen zu setzen und für die Aufhebung der etwa anberaumten Impftermine Sorge zu tragen. Bei obwaltenden Zweifeln am Vorhandensein oder an der Verbreitung der genannten Krankheiten ist die Entscheidung der Kreispolizeibehörde einzuholen.

§ 2. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraumes vom Operationszimmer gestatten.

Weder die öffentliche Impfung noch die Nachschau darf in einem Hause stattfinden, in welchem ein an den im § 1 namhaft gemachten Krankheiten Leidender vorhanden ist.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 3. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzt für Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§ 4. Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden. Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§ 5. Man verhüte thunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§ 6. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper nnd schmutzigen Kleidern sind vom Termin zurückzuweisen.

Vorstehende von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erlassenen Vorschriften werden mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß und behufs Beachtung Seitens der Ortspolizeibehörden gebracht, daß den Privatärzten des Kreises auf Antrag Exemplare der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind von mir kostenfrei werden übersandt werden

Rummelsburg, den 3. Mai 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Secretär.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Wiesenverpachtung.

Die Vorschnittnutzung auf der zur Oberförsterei Treten gehörigen Wiesenfläche sog. „Brinke" in der Gemeindefeldmark Woblanse, soll vom 1. April d. J. ab auf 3 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu Termin ansteht im Geschäftszimmer des Unterzeichneten am

Dienstag den 13. Mai Vorm. 10 Uhr

Treten, den 6. Mai 1890.

Der Oberförster.

Land-Verkauf.

Parzellirung des Rittergutes „Clausfelde" bei Schlochau.

Ich beabsichtige das Rittergut Clausfelde mit Aeckern, Wiesen, Wald, Gebäuden, lebenden und todten Inventar **getheilt** zu verkaufen. Hierzu lade ich Kaufliebhaber auf Sonnabend den 14. Juni 1890 Vormittags 10 Uhr im Gutshause zu Clausfelde ein.

Das Rittergut Clausfelde liegt hart an der Chaussee, 4 Kilometer von der Kreisstadt und 6 Kilometer von dem Bahnhofe Schlochau, hat guten, tragbaren Boden und reichlich Wiesen. Die Parzellen werden nach Wunsch der Käufer gelegt, wobei die bequeme Lage an der Chaussee ganz besonders berücksichtigt habe; außerdem mache ich auf die im vollsten Betriebe befindliche, an der Chaussee gelegene mit großem, schönem Lehmlager versehene **Ziegelei** sowie auch das günstig gelegte Restgut aufmerksam. Schule und Post sind am Orte.

Die Verkaufsbedingungen sind äußerst günstig, das Restkaufgeld kann lange Jahre feststehen bleiben. Die Besichtigung ist jederzeit auch vor dem Termin gestattet.

Clausfelde, im Mai 1890.

Der Bevollmächtigte.

Emil Salomon in Danzig.

Genaue Auskunft über das Geschäft ertheilen bereitwilligst

Rittergutsbesitzer von Hertzberg in Clausfelde.

Rechtsanwalt Hunrath in Schlochau.

Kaufmann Emil Salomon in Danzig.

PHOTOGRAPHISCH. ARTIST. ATELIER.

Arth. Rogorsch, Stolp i. Pom. Friedrichstr. 50.

Aufnahmen von **Portraits**, Familien- und Vereinsgruppen Landschaften, Häusern, Gütern, Grabdenkmälern auch nach außerhalb.

Filiale: Rummelsburg Pom. **nur** an **Sonn-** und **Festtagen** geöffnet.

Rummelsburg, 7. Mai 1890.

Den geehrten Bewohnern von Rummelsburg und Umgebung erlaube mir hiermit anzuzeigen, daß ich die bisher betriebene

Herrenschneiderei

jetzt wieder unter Leitung meines Sohnes Carl, welcher sein Zuschneiderexamen in Berlin bestens bestanden, neu eröffnet habe.

Ich bitte das mir bisher geschenkte Vertrauen auch fernerhin gütigst bewahren zu wollen und sichere ich beste und billigste Ausführung der mir übergebenen Aufträge zu.

Hochachtungsvoll

Wittwe J. Krause.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 20. Rummelsburg, den 16. Mai 1890.

A. Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung von Hebammen-Schülerinnen.

I. Am 1. Oktober d. J. beginnt nach Maßgabe des Reglements für die Verwaltung des Provinzial-Hebammen-Lehrinstituts zu Stettin (veröffentlicht in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen pro 1877 und zwar für Stettin durch No. 14, für Cöslin und Stralsund durch No. 15) ein neuer, 6 Monate dauernder Hebammen-Lehrkursus.

II. Zu demselben werden in erster Reihe zugelassen, Schülerinnen, welche von Kreisen oder Hebammenbezirken der Provinz zur Ausbildung vorgeschlagen werden, und mindestens 20, aber nicht über 30 Jahr alt sind.

III. Die zu 2 bezeichneten Schülerinnen erhalten die Ausbildung sowie Aufnahme und Verpflegung im Provinzial-Hebammen-Institut zu Stettin unentgeltlich, müssen sich jedoch Brod und Butter selber halten, außerdem wird ihnen nach Beendigung des Lehrkursus und bestandenem Examen eine Reisekostenvergütigung gewährt.

IV. Alle Anträge um Aufnahme im Institut sind durch Vermittelung der Herren Landräthe spätestens bis zum 15. August jeden Jahres bei mir einzureichen und durch Beibringung folgender Schriftstücke zu begründen:

1) eines Kreis-Physikats-Attestes über die körperliche und geistige Befähigung der Lehrtöchter für den Hebammenberuf,
2) eines ortspolizeilichen und pfarramtlichen Attestes über ihren unbescholtenen Ruf,
3) einer Geburtsurkunde,
4) einer behördlichen Bescheinigung, daß für den Fall der erlangten Approbation die Anstellung als Kreis- oder Bezirks-Hebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist,
5) einer protokollarischen Erklärung, durch welche die Aspirantin event. unter ausdrücklicher Zustimmung ihres Ehemannes, ihres Vaters oder ihres Vormundes zur Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten im Mindestbetrage von 200 Mark an den Provinzialverband für den Fall sich verpflichtet, daß sie die Stelle als Kreis- oder Bezirks-Hebamme, für welche sie gewählt ist, innerhalb dreier Jahre nach erlangter Approbation aufgeben sollte.

V. Im Lauf des Monats September erhalten die Bewerberinnen Bescheid, ob ihre Zulassung zu dem am 1. Oktober beginnenden Kursus erfolgen kann oder nicht.

Stettin, den 2. Mai 1890.

Der Landes-Direktor der Provinz Pommern.

Im Anschlusse an die früheren Arbeiten finden im Laufe dieses Sommers, etwa vom 1. Mai ab trigonometrische und topographische Vermessungem in dem hiesigen Kreise statt.

Die von Seiten der Königlichen Landesaufnahme hiermit betrauten Vermessungs-Dirigenten, Offiziere und Beamten sind mit „offenen Ordres" versehen, welche die ihnen zu gewährenden Hülfeleistungen enthalten.

Alle Grundeigenthümer und Einsassen des Kreises, sowie die Ortsbehörden werden hiermit aufgefordert, zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens den betreffenden Vermessungs-Dirigenten nach Kräften entgegenzukommen und sie mit gewohnter Bereitwilligkeit in Allem zu unterstützen, dessen sie zur Förderung und Erleichteruug ihres Auftrages bedürfen.

Rummelsburg, den 8. Mai 1890.

Der Landrath Guenther.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 7. d. Mts., daß das Porto für die Uebersendung der Wahlprotokolle seitens der Wahlvorsteher an den Wahlkommissarius nicht zu den im § 16 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 bezeichneten Kosten für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen zu zählen ist, da diese Ermittelung erst in dem nach § 26 des zur Ausführung des Wahlgesetzes unterm 28. Mai 1870 erlassenen Reglements anzuberaumenden Termin, nachdem die Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken bei dem Wahlkommissarius eingegangen sind, beginnt.

Die Kosten der Uebersendung der letzteren sind daher, nachdem die Reichspostverwaltung die portofreie Beförderung abgelehnt hat, nach § 16 des Wahlgesetzes von den Gemeinden zu tragen.

Berlin, den 24. Juni 1871.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. gez. von Klützow.

An die Königliche Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Rescript theile ich den Ortsvorständen zur Kenntnißnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen mit.

Rummelsburg, den 10. Mai 1890.

Der Landrath. Guenther.

Nachstehend werden die Namen und Wohnorte der Vorsitzenden und der Beisitzer des Schiedsgerichts der Section Rummelsburg der Pommerschen land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft, sowie die Namen der Stellvertreter der Beisitzer bekannt gemacht.

Schiedsgericht für die Section des Kreises	Sitz des Schiedsgerichts.	Name, Stand und Wohnort des Vorsitzenden.	des stellvertretenden Vorsitzenden	der Beisitzer.	der stellvertretenden Beisitzer.
Rummelsburg	Rummelsburg	Jordan, Regierungs-Assessor zu Cöslin	Schneider, Regierungs-Assessor zu Cöslin	1) Reinhold Hertell, Gutsbesitzer in Rummelsburg, 2) Wilh. Grundieß, Gutsbesitzer in Augustfelde bei Zuckers, 3) August Hardtke, Tagelöhner in Grenzhof bei Treblin, 4) Friedrich Pomplun, Arbeiter in Neucolziglow.	1) Hermann Zielke, Kossäth in Wocknin, 2) Eduard Perlick, Eigenthümer in Georgendorf, 1) Richard Kubarsch, Rittergutspächter in Zettin, 2) Friedrich Scheibe, Gastwirth in Barvin, 1) Hermann Syrutz, Arbeiter in Altschäferei, 2) Fritz Stremlow, Wiesenarbeiter in Friedrichshuld, 1) Ferdinand Wienert, Arbeiter in Rummelsburg, 2) Johann Zick, Forstarbeiter in Rohr.

Rummelsburg, den 8. Mai 1890.

Der Landrath Guenther.

In Folge Verfügung der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion d. d. 2. Mai 1890 habe ich einen Landschaftlichen Convent auf

den 21. Mai 1890 Vormittags 11 Uhr

im Kreishause zu Rummelsburg anberaumt, zu welchem ich die Herrn Socien ganz ergebenst mit dem Erinnern einlade, daß die Nichterscheinenden als einwilligend in den Beschluß der Mehrheit angesehen werden.

Gegenstände der Verhandlung werden sein:

1) Vorlegung des summarischen Rechnungsextrakts pro termino Johannis 1889 und einer Nachweisung der von den betreffenden Amtsgerichten der Landschaft mitgetheilten Besitzveränderungen;
2) Entgegennahme etwaiger aus dem Schoße der Versammlung hervorgehender Anträge und Vorlagen.

Gumenz, den 6. Mai 1890.

Der Landschafts-Deputirte.
C. O. Becker.

Auf Grund des § 26 Abs. 5 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Pommern vom 8. August 1887 (G.-S. S. 36) bestimme ich hiermit, daß vom 1. Juli 1890 ab die zur Fischerei und zum Fischhandel auf den Binnenseen des Regierungsbezirkes benutzten Fahrzeuge folgende Kennzeichnung zu führen haben:

1. Beim Vordersteven am äußersten Backbord und beim Hintersteven am äußersten Steuerbord sind mit vertieften mittels weißer Oelfarbe auf schwarzem Grunde eingestrichenen Buchstaben von mindestens 6 Centimeter Höhe anzubringen:
   a) die ersten drei Buchstaben des Vornamens, sowie
   b) der ganze Zuname des Besitzers,
   c) der Name des Wohnortes des letzteren.
2. Die mit Segel versehenen Fahrzeuge müssen außerdem im Segel, auf beiden Seiten gut sichtbar angebracht, die 3 ersten Buchstaben des Vor- und Zunamens sowie des Wohnortes des Besitzers führen, und zwar mit mindestens 30 Centimeter hohen Buchstaben bei weißem oder hellfarbigem Segel mit schwarzer, bei dunkelen Segeln mit weißer Farbe.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften des § 28 der vorgedachten Verordnung vom 8. August 1887.

Cöslin, den 26. März 1890.

Der Regierungs-Präsident. Graf Clairon d'Haussonville.

Vorstehende Verordnung bringe ich zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden, Guts- und Gemeindevorsteher und der Gendarmen mit dem Ersuchen bezw. Veranlassen, mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß die angeordnete Kennzeichnung überall zur Anwendung gebracht wird.

In den betheiligten Ortschaften ist diese Verordnung von den Guts- bezw. Gemeindevorstehern in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Rummelsburg, den 25. April 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Sekretär.

Der Arbeiter Totzke in Groß-Volz ist zum Nachtwächter der Ortschaft Groß-Volz gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Rummelsburg, den 10. Mai 1890.

Der Landrath Guenther.

Der Gemeindevorsteher Carl König zu Varzin ist zum Ortserheber der Ortschaft Varzin erwählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Rummelsburg, den 3. Mai 1890.

Der Landrath. Guenther.

Die Polizei-Verwaltung hier, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche und veranlasse ich, von jetzt ab die Ursprungs- und Gesundheitsatteste für Vieh nach untenstehendem Schema auszustellen.

Rummelsburg, den 8. Mai 1890.

Der Landrath Guenther.

Ursprungs-Zeugniß.

Daß der , als im hiesigen Orte heimisch, befugt ist, unten bezeichnetes Vieh und zwar Stück

Geschlecht:
Farbe:
Abzeichen:
Größe:
Alter:

zu veräußern, wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß polizeiliche Anordnungen einem Wechsel des Standortes zur Zeit nicht entgegenstehen.

, den ten 18

Die Polizei-Verwaltung.
(Siegel) Der Gemeinde-Vorsteher.
Der Guts-Vorsteher.

Der Amtsvorsteher, Kreisdeputirter von Massow auf Groß-Volz verreist vom 12. d. Mts. ab auf etwa 6 Wochen und wird während dieser Zeit durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Ramin auf Cammitz vertreten werden.

Rummelsburg, den 10. Mai 1890.

Der Landrath Guenther.

Der Bauerhofsbesitzer Johann Sell zu Wobeser ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Wobeser gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 13. Mai 1890.

Der Landrath Guenther.

Die regelmäßig 6 Jahre dauernde Amtsperiode des Landschaftsrathes Herrn Hauptmann von Puttkamer—Barnow ist abgelaufen und ist eine neue Wahl erforderlich.

Zu diesem Zwecke ersuche ich in Folge Verfügung der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp vom 2. Mai d. J. die Herren Wahlberechtigten des Rummelsburger Kreises nach Maßgabe der Vorschriften im § 38 des neu revidirten Landschafts-Reglements und unter der Verwarnung, daß sie sich andernfalls der Abstimmung der Mehrheit zu unterwerfen haben, ihre Wahlstimmen in einem von ihnen unterschriebenen und mit der Aufschrift „Wahlzettel" versehenen Schriftstück abzugeben, und dieses verschlossen bis spätestens den 1. Juni d. Js. entweder an den Unterzeichneten oder an die Königliche Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp einzusenden.

Gumenz, den 5. Mai 1890.

Der Landschafts-Deputirte C. O. Becker.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Der Kirchenacker in **Plötzig** nebst dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden soll vom 1 April 1891 ab auf 7 Jahre verpachtet werden, wozu ein Termin auf den

26. Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr

im dortigen Schulhause angesetzt ist. Pächter hat eine Caution von 600 Mark zu stellen. Die näheren Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Der Gemeinde-Kirchenrath

PHOTOGRAPHISCH. ARTIST. ATELIER.

Arth. Rogorsch, Stolp i. Pom. Friedrichstr. 50.

Aufnahmen von **Portraits**, Familien- und Vereinsgruppen Landschaften, Häusern, Gütern, Grabdenkmälern auch nach außerhalb.

Filiale: Rummelsburg Pom. **nur** an **Sonn-** und **Festtagen** geöffnet.

Land-Verkauf.

Parzellirung des Rittergutes „Clausfelde" bei Schlochau.

Ich beabsichtige das Rittergut Clausfelde mit Aeckern, Wiesen, Wald, Gebäuden, lebenden und todten Inventar **getheilt** zu verkaufen. Hierzu lade ich Kaufliebhaber auf Sonnabend den 14. Juni 1890 Vormittags 10 Uhr im Gutshause zu Clausfelde ein.

Das Rittergut Clausfelde liegt hart an der Chaussee, 4 Kilometer von der Kreisstadt und 6 Kilometer von dem Bahnhofe Schlochau, hat guten, tragbaren Boden und reichlich Wiesen. Die Parzellen werden nach Wunsch der Käufer gelegt, wobei die bequeme Lage an der Chaussee ganz besonders berücksichtigt habe; außerdem mache ich auf die im vollsten Betriebe befindliche, an der Chaussee gelegene mit großem, schönem Lehmlager versehene **Ziegelei** sowie auch das günstig gelegte Restgut aufmerksam. Schule und Post sind am Orte.

Die Verkaufsbedingungen sind äußerst günstig, das Restkaufgeld kann lange Jahre feststehen bleiben. Die Besichtigung ist jederzeit auch vor dem Termin gestattet.

Clausfelde, im Mai 1890.

Der Bevollmächtigte.

Emil Salomon in Danzig.

Genaue Auskunft über das Geschäft ertheilen bereitwilligst

Rittergutsbesitzer von Hertzberg in Clausfelde.

Rechtsanwalt Hunrath in Schlochau.

Kaufmann Emil Salomon in Danzig.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 20 pro 1890.
Rummelsburg, den 16. Mai 1890.

Argentinische Zustände.

Wir erhalten von einem Leser unseres Blattes in Hamburg folgende Zuschrift:

Vor einiger Zeit las ich in den Zeitungen, daß ein Professor Wilhelm Loewenthal aus Paris, welches im Herbste vorigen Jahres auf Einladung der argentinischen Regierung eine Reise nach dem La Plata-Staate zum Studium der Verhältnisse der europäischen Einwanderer gemacht hatte, in vielen fremden Niederlassungen, namentlich in der Provinz Corrientes, traurige, theilweise sogar entsetzliche Zustände vorgefunden habe. Es war u. A. erwähnt, daß die Zusagen, welche den Kolonisten in den Ansiedelungsverträgen gemacht worden waren, größtentheils nicht erfüllt worden und die Einwanderer dadurch in die größte Noth gerathen seien, wobei man sie noch mit Gewalt verhindert habe, sich gegen die ungerechte Behandlung zu beschweren.

Kürzlich erhielt ich von einem in der genannten Provinz lebenden Bekannten einen Brief, in welchem derselbe unter Erwähnung der Reise des Professors Loewenthal die von diesem daselbst gemachten Erfahrungen als den Thatsachen entsprechend erklärte. Zum Beweise gab er mir eine ausführliche Schilderung über die Verhältnisse zweier bei Bella Vista am Parana gelegener Kolonien „Progreso" und „3 de Abril", welche im Jahre 1888 von der Aktiengesellschaft, La Colonizadora de Corrientes" gegründet worden waren, und in denen sich auch eine Anzahl Familien aus verschiedenen deutschen Staaten befinden.

Ich entnehme dieser Schilderung Folgendes:

„Nachdem die Kolonisten Ende des Jahres 1888 angekommen waren, mußten sie noch mehrere Monate warten, bis sie ihre Ländereien zugewiesen erhielten. Obwohl die Gesellschaft sich verpflichtet hatte, ihnen Materialien für den Bau ihrer Häuser zu liefern, waren sie gezwungen, fast ein halbes Jahr lang im Freien zu schlafen. Statt der ihnen zugesicherten Arbeitsthiere und Milchkühe erhielten sie wilde Ochsen und milchlose Kühe. Sie konnten daher ihre Aecker nicht bearbeiten und litten sehr bald große Noth. Die Sterblichkeit unter ihnen war eine erschreckend große. Allein in der Kolonie „3 de Abril" sind von den Anfangs vorhandenen 500 Personen in den ersten Monaten 100, im Ganzen bis jetzt über 200 Personen gestorben. Für Arzt und Arznei hatte die Gesellschaft nicht gesorgt. Die Leichen wurden häufig ohne Särge begraben. Jetzt haben zwar alle Kolonisten Obdach; allein es fehlt ihnen an genügenden Lebensmitteln. An Stelle der ihnen außer Fleisch zugesagten monatlichen Beihülfe von 6 Pesos pro Kopf giebt man ihnen Scheine, welche sie in der Stadt nur mit 20% Verlust verkaufen können. Sie sind daher gezwungen, bei der Gesellschaft zu kaufen, und erhalten da viel theure, manchmal sogar gefälschte Nahrungsmittel. Die mit ihnen ausbedungenen, im Prospecte festgesetzten Viehpreise werden um 30—50 Prozent erhöht. Die Kolonisten haben kein Brennholz und müssen sich dasselbe für hohe Kosten von weit herholen. In der Kolonie „Progreso" giebt es keine Brunnen und die Kolonisten können aus eigenen Mitteln die tiefliegenden artesischen Brunnen nicht graben. Wenn die Leute sich beschweren, so behandelt man sie brutal nnd wirft sie mitunter sogar ins Gefängniß. Wollen sie, um ihrer traurigen Lage zu entgehen, wegziehen, so hindert man sie mit Gewalt daran und läßt zu diesem Zwecke durch die Polizei den Ausschiffungshafen bewachen. Der Director der Gesellschaft hat die Kolonien erst 10 Monate nach ihrer Eröffnung besucht. Die vorhandenen Mißstände hat er dem oben genannten Professor Loewenthal gegenüber lediglich mit der Schwierigkeit der Herbeischaffung der nöthigen Materialien, mit der Höhe der Viehpreise und mit der Unzuverlässigkeit der Unterbeamten entschuldigt. Trotz seiner Versprechung, für Abhülfe zu sorgen, sind die Kolonisten bis jetzt nur in den Besitz der ihnen zugesagten Arbeitsthiere gelangt. Dabei wagt es die Gesellschaft noch, eine Liste bei den Kolonisten circulieren zu lassen, in welcher dieselben ihre Zufriedenheit mit der gegenwärtigen Lage auszusprechen haben. Die Unterzeichnung dieser Liste soll durch Drohung mit Entziehung von Lieferungen erzwungen werden."

Ich bitte Sie, die vorstehend geschilderten Zustände in ihrem Blatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, um zu verhüten, daß nicht noch mehr von unseren Landsleuten den Lockungen argentinischer Einwanderungs-Agenten zum Opfer fallen.

Rummelsburg, 7. Mai 1890.

Den geehrten Bewohnern von Rummelsburg und Umgebung erlaube mir hiermit anzuzeigen, daß ich die bisher betriebene

Herrenschneiderei

jetzt wieder unter Leitung meines Sohnes Carl, welcher sein Zuschneiderexamen in Berlin bestens bestanden, neu eröffnet habe.

Ich bitte das mir bisher geschenkte Vertrauen auch fernerhin gütigst bewahren zu wollen und sichere ich beste und billigste Ausführung der mir übergebenen Aufträge zu.

Hochachtungsvoll

Wittwe J. Krause.



Hamburg - Amerikanische

Packetfahrt-Actien-Gesellschaft

Express- und Postdampfschiffahrt

Hamburg-New York

Southampton anlaufend

Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Hâvre — Newyork.
Stettin — Newyork.
Hamburg — Baltimore.

Hamburg — Westindien.
Hamburg — Havana.
Hamburg — Mexico.

No. 475.

Nähere Auskunft ertheilt:
Johannsen & Mügge, Stettin, Unterwiek 7.

Dr. Pufahl's

Augenklinik

Stettin, große Wollweberstraße 46.
Sprechstunden von 9—12 und 3—5 Uhr.
Aufnahme in die Klinik jeder Zeit.

Technicum Mittweida
— Sachsen. —
a) Maschinen-Ingenieur-Schule
b) Werkmeister-Schule.
— Vorunterricht frei. —

Dr. Harder's Augen-Klinik.
Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.
Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Das älteste und größte

Bettfedern-Lager

William Lübeck in Altona

versendet zollfrei gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pfund) **gute neue** Bettfedern für **60** Pf. das Pfund,
vorzüglich gute Sorte M. 1,25,
prima Halbdaunen nur M. 1,60 u. 2 M.
reiner Flaum nur M. 2,50 und M. 3.
Bei Abnahme von 50 Pfund 5 % Rabatt.
Umtausch gestattet.
Prima Inlettstoff zu einem großen Bett. (Decke, Unterbett, Kissen u. Pfühl), zusammen für nur 14 Mark.

Rummelsburg, Druck von C. Rehberg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 21. Rummelsburg, den 23. Mai 1890.

A. Amtlicher Theil.

Berliner Wollmarkt.

Der hiesige Wollmarkt findet wie bisher, so auch in diesem Jahre
am 19 Juni auf dem Berliner Lagerhof (früher Viehhof) statt.

Behufs zweckmäßiger Regelung des Marktverkehrs und im Interesse der Absender wird die Verladung der Wollen per Eisenbahn nach dem Lagerhof dringend empfohlen.

Die Wollen werden mittels der Verbindungsbahn mit der Lagerhofzweigbahn direct nach dem Lagerhofe befördert, sofern die Sendungen an die Berliner Lagerhof-Actien-Gesellschaft adressirt sind. Es gilt damit auch gleichzeitig die genannte Gesellschaft für beauftragt und verpflichtet, diese Wollen gegen die tarifmäßigen Gebühren entladen und in Zelte einlagern zu lassen.

Die Einlagerung in einen bestimmten Lagerraum geschieht nur dann, wenn derselbe von dem Besteller vorausbestellt, diese Bestellung seitens der Gesellschaft durch Einsendung eines Bestell-Scheins angenommen ist, und außerdem bei der Absendung folgende Vorschriften befolgt werden:

1. Der Frachtbrief ist an die Gesellschaft zu adressiren.
2. Im Anschluß an die Adresse muß auf demselben angegeben sein:
   a) Die Nummer des Bestellscheins,
   b) „ „ „ Zeltes (Z),
   c) „ „ „ Ganges (G),
   d) „ „ „ Raumes (R),
   e) „ Bezeichnung der Seite (S), l. = links, r. = rechts.
3. Der Frachtbrief muß den Namen des Bestellers, auf den der Bestellschein lautet, als Unterschrift tragen.
4. Lautet ein Frachtbrief über mehrere Sendungen, für welche verschiedene Bestellscheine ausgefertigt sind, so sind auf demselben die bezüglichen Vermerke sämmtlicher Bestellscheine zu machen.

Die Adresse des Frachtbriefs würde demnach beispielsweise lauten:

An die Berliner Lagerhof-Actien-Gesellschaft
Station: Lagerhof bei Gesundbrunnen,
Berlin
No. 140 (Nummer des Bestellscheins)
Z. 12. G. 9. R. 5. S. r.

Werden bei der Verladung diese Vorschriften nicht befolgt oder tragen die Frachtbriefe unvollständige Vermerke, so schwindet damit der Anspruch auf Lagerung in vorausbestellte Lagerräume und es kann nur eine ordnungsmäßige Lagerung an einer beliebigen Zelt-Lagerstelle beansprucht werden.

Es wird nur in bedeckten, regendichten Hallen gelagert.

Das Lagergeld beträgt 2 Mark pro 100 Kilo; es ist fällig, sobald die Wollen durch die Thore des Lagerhofs eingeführt werden, gleichviel ob dieselben zur Lagerung gebracht sind oder nicht, und ohne Unterschied, ob sie per Eisenbahn oder durch Fuhrwerk eingebracht werden

Für die Entladung und Einlagerung der per Lagerhofszweigbahn eintreffenden Wollen erhebt die Gesellschaft 60 Pf. pro 100 Kilo.

Dieselbe ist auch berechtigt, die mittels Landfuhrwerk ankommenden Wollen durch ihr eigenes Personal einlagern zu lassen, und für das Einlagern vom Wagen bis ins Zelt 30 Pfennige pro 100 Kilo zu verlangen. Nur den hiesigen Spediteuren ist es gestattet, die von ihnen mittels Landfuhre eingebrachten Wollen durch deren Personal einlagern zu lassen. —

Bestellscheine, Lagerscheine, Quittungen erfolgen in der früheren Weise; auch gelten dieselben Neugeldbestimmungen.

Zum Auffinden der Lagerstellen sind an jedem Lagerzelt sichtbare, schwarze Holztafeln angebracht, auf welchen „der Name des Bestellers, das Dominium, wie auch die Lagerstelle der Wolle" verzeichnet ist.

Jedem Zelt ist ein Zelt-Aufseher beigegeben, welcher einen Zeltplan mit dem Verzeichniß der Einlagerer bei sich führt. Derselbe ist gehalten, jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Ist in dieser Weise eine genügende Auskunft nicht erfolgt, so wende man sich an die Beamten der Gesellschaft im Zelt-Comtoir, verlange aber nicht eine Auskunft, ohne zuvor in der angegebenen Weise Erkundigungen eingezogen zu haben.

Zur Beförderung von Briefen und Depeschen wird auf dem Wollmarktsterrain selbst eine Post- und Telegraphenstation eingerichtet werden.

Zur Verwiegung von Wollen durch vereidigte Wiegemeister wird durch Aufstellung von Waagen Seitens des Wägeramts des hiesigen Magistrats Sorge getragen.

Um Gelegenheit zu bieten, das Auslagern der Wolle aus den Zelten, Transportiren nach dem Speditionsplatz und Verwiegen daselbst zu festen Sätzen zu bewirken, hat die Gesellschaft auf dem Markt-Terrain einen Speditionsplatz eingerichtet und wird sie alle diese Arbeiten gegen Zahlung von 60 Pf. pro 100 Kilo zur Ausführung bringen lassen.

Die Gesellschaft vermittelt Vorschüsse auf die eingelagerten Wollen möglichst noch am Tage der Einlagerung und zu coulanten Bedingungen.

Die Einlagerung der Wollen kann vom 16. Juni ab geschehen.

Berlin, im Mai 1890.

Berliner Lagerhof-Actien-Gesellschaft.

Ed. de Grain. ppa. G. Frobeen.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur Kenntniß der Interessenten.

Rummelsburg, den 15. Mai 1890.

Der Landrath Guenther.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 3. Mai 1890, Kreisblatt No. 19/90, bringe ich nachstehend den Impfreiseplan des Kreiswundarztes Herrn Dr. Wanke hierselbst zur Kenntniß.

Die Guts- und Gemeindevorstände der betreffenden Ortschaften haben die Impf- bezw. Revisionstermine schleunigst bekannt zu machen und die Eltern der Impflinge zur rechtzeitigen Gestellung der letzteren aufzufordern. Falls in einer Ortschaft ansteckende Krankheiten herrschen, ist dies dem Impfarzt zeitig anzuzeigen.

Rummelsburg, den 21. Mai 1890.

Der Landrath Guenther.

Impfreiseplan
des Kreiswundarztes D. Wanke für 1890.

Namen der Ortschaften.	Die Impfung findet statt am	Die Revision findet statt am	Ort der Impfung bezw. der Revision
Seelitz	6. Juni Morgens 9 Uhr	13. Juni Vormittags 9 Uhr	Seelitz
Woblanse	" — 10 "	" — 9½ Uhr	Woblanse
Barvin	" — 11 "	" — 10½ "	Barvin
Bartin	" Mittags 12 "	" — 11½ "	Bartin
Brünnow	" Nachmittags 3½ Uhr	" Nachmittags 3 Uhr	Gumenz
Gumenz	" — " "	" — " "	—
Missow	" — " "	" — " "	—
Zuckers	" — 4½ Uhr	" — 4 Uhr	Zuckers
Wobeser	" — " "	" — " "	—
Kl. Volz	9. Juni Nachmittags 4 Uhr	16. Juni Nachmittags 4 Uhr	Falkenhagen
Falkenhagen	" — " "	" — " "	—
Hammer	" — 5 "	" — 5 Uhr	Reinfeld R
Reinfeld R	" — " "	" — " "	—
Heinrichsdorf	" — " "	" — " "	—

Der Amtsvorsteher, Lieutenant von Puttkamer zu Steinau ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Rummelsburg, den 19. Mai 1890.

Der Landrath Guenther.

Der Inspektor Adolf Lindner zu Lodder ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher des Gutsbezirks Lodder bestellt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 19. Mai 1890.

Der Landrath Guenther.

Der Eigenthümer Carl König zu Varzin ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Varzin gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 14. Mai 1890.

Der Landrath. Guenther.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Land-Verkauf.

Parzellirung des Rittergutes „Clausfelde" bei Schlochau.

Ich beabsichtige das Rittergut Clausfelde mit Aeckern, Wiesen, Wald, Gebäuden, lebenden und todten Inventar **getheilt** zu verkaufen. Hierzu lade ich Kaufliebhaber auf Sonnabend den 14. Juni 1890 Vormittags 10 Uhr im Gutshause zu Clausfelde ein.

Das Rittergut Clausfelde liegt hart an der Chaussee, 4 Kilometer von der Kreisstadt und 6 Kilometer von dem Bahnhofe Schlochau, hat guten, tragbaren Boden und reichlich Wiesen. Die Parzellen werden nach Wunsch der Käufer gelegt, wobei die bequeme Lage an der Chaussee ganz besonders berücksichtigt habe; außerdem mache ich auf die im vollsten Betriebe befindliche, an der Chaussee gelegene mit großem, schönem Lehmlager versehene **Ziegelei** sowie auch das günstig gelegte Restgut aufmerksam. Schule und Post sind am Orte.

Die Verkaufsbedingungen sind äußerst günstig, das Restkaufgeld kann lange Jahre feststehen bleiben. Die Besichtigung ist jederzeit auch vor dem Termin gestattet.

Clausfelde, im Mai 1890.

Der Bevollmächtigte.

Emil Salomon in Danzig.

Genaue Auskunft über das Geschäft ertheilen bereitwilligst

Rittergutsbesitzer von Hertzberg in Clausfelde.

Rechtsanwalt Hunrath in Schlochau.

Kaufmann Emil Salomon in Danzig.



Hamburg - Amerikanische

Packetfahrt-Actien-Gesellschaft

Express- und Postdampfschiffahrt

Hamburg-New York

Southampton anlaufend

Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Hâvre — Newyork.	Hamburg — Westindien.
Stettin — Newyork.	Hamburg — Havana.
Hamburg — Baltimore.	Hamburg — Mexico.

Nähere Auskunft ertheilt: No. 475.

Johannsen & Mügge, Stettin, Unterwiek 7.

Von allen Frauen werden sie wärmsten empfohlen. Pasewalk. Die von Herrn Apotheker Richard Brandt fabricirten Schweizerpillen haben mir, nachdem ich längere Zeit an Kopfschmerzen, Rückenschmerzen, Schwindel und Uebelkeiten gelitten, derartige Dienste gethan, das schon nach Verbrauch nur einer Schachtel dieser Pillen (à Schachtel 1 M. in den Apotheken) genannte Uebel beseitigt sind, daher kann ich dieselben nur bestens empfehlen. Alma Gladasch, geb. Lenz. — Man sei stets vorsichtig, auch die **ächten** Apotheker **Richard** Brandt's Schweizerpillen mit dem **weißen** Kreuz in **rothem** Felde und keine Nachahmung zu empfangen. Die auf jeder Schachtel auch quantitativ angegebenen Bestandtheile sind: Silge, Moschusgarbe, Aloe, Absynth, Bitterklee, Gentian. Hauptdepot: Belgard Adler-Apotheke.

Dr. Pufahl's

Augenklinik

Stettin, große Wollweberstraße 46.
Sprechstunden von 9—12 und 3—5 Uhr.
Aufnahme in die Klinik jeder Zeit.

Technicum Mittweida
— Sachsen. —
a) Maschinen-Ingenieur-Schule
b) Werkmeister-Schule.
— Vorunterricht frei. —

Dr. Harder's Augen-Klinik.
Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.
Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Das älteste und größte

Bettfedern-Lager

William Lübeck in Altona
versendet zollfrei gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pfund) **gute neue** Bettfedern für **60** Pf. das Pfund,
vorzüglich gute Sorte M. 1,25,
prima Halbdaunen nur M. 1,60 u. 2 M.
reiner Flaum nur M. 2,50 und M. 3.
Bei Abnahme von 50 Pfund 5 % Rabatt.
Umtausch gestattet.
Prima Inlettstoff zu einem großen Bett. (Decke, Unterbett, Kissen u. Pfühl), zusammen für nur 14 Mark.

Rummelsburg, 7. Mai 1890.

Den geehrten Bewohnern von Rummelsburg und Umgebung erlaube mir hiermit anzuzeigen, daß ich die bisher betriebene

Herrenschneiderei

jetzt wieder unter Leitung meines Sohnes Carl, welcher sein Zuschneiderexamen in Berlin bestens bestanden, neu eröffnet habe.

Ich bitte das mir bisher geschenkte Vertrauen auch fernerhin gütigst bewahren zu wollen und sichere ich beste und billigste Ausführung der mir übergebenen Aufträge zu.

Hochachtungsvoll

Witwe J. Krause.

PHOTOGRAPHISCH. ARTIST. ATELIER.

Arth. Rogorsch, Stolp i. Pom. Friedrichstr. 50.

Aufnahmen von **Portraits**, Familien- und Vereinsgruppen Landschaften, Häusern, Gütern, Grabdenkmälern auch nach außerhalb.
Filiale: Rummelsburg Pom. **nur** an **Sonn-** und **Festtagen** geöffnet.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Extra-Blatt
zum
Rummelsburger Kreisblatt.

№ 21. Rummelsburg, den 27. Mai 1890.

Das diesjährige Ober-Ersatz-Geschäft (Aushebungsgeschäft) wird in den Tagen am

Freitag den 6. Juni, Sonnabend den 7. Juni

und Montag den 9. Juni

von Morgens 6 Uhr ab

im Locale des Herrn Kaufmann August Wolffram hier — Langestraße — stattfinden.

Es haben sich zu gestellen:

a) am Freitag den 6. Juni, die sämmtlichen zum Militärdienst tauglich befundenen Mannschaften;

b) am Sonnabend den 7. Juni, die für dauernd untauglich befundenen, die zum Landsturm I. Aufgebots und zur Ersatz-Reserve designirten Militärpflichtigen, die von den Truppentheilen als nicht einstellungsfähig abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen und die vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten;

c) am Montag den 9. Juni, die temporär Invaliden und die dienstunbrauchbaren Reservisten 2c. 2c.

Den Magistrat, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich demgemäß, die unten namentlich aufgeführten Mannschaften zu den angegebenen Tagen und zur festgesetzten Stunde unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder einer Haftstrafe von 3 Tagen und des Verlustes des Loosungsrechtes und der Reclamationsgründe zu beordern. Zu diesem Behufe haben der Magistrat, die Guts- und Gemeinde-Vorsteher gleich nach Eingang dieses Kreisblattes eine Nachweisung nach dem unten abgedruckten, beispielsweise ausgefüllten Schema aufzustellen, in Spalte 3 die erfolgte Vorladung von den Militärpflichtigen durch Namensunterschrift anerkennen zu lassen und die Unterschriften zu bescheinigen. **Diese Nachweisungen sind mir spätestens bis zum 4. Juni d. J. zur Vermeidung der Abholung durch besondere Boten auf Kosten der Säumigen einzureichen.**

Da diesseits nicht genügend bekannt ist, ob die Militärpflichtigen unter Guts- oder Bauergemeinde wohnhaft sind, so hat eine getrennte Aufführnng der Militairpflichtigen nach Guts- und Bauergemeinde nicht stattgefunden und bleibt jeder Guts- bezw. Gemeindevorsteher verpflichtet, die in seinem Guts- bezw. Gemeindebezirke wohnhaften Leute selbst vorzuführen. Vertretungen durch die Schöffen bezw. stellvertretenden Gutsvorsteher sind hierbei nur in den allerdringendsten Fällen gestattet und wird jedes Ausbleiben der Ortsvorsteher, sowie die Nichtgestellung eines gut unterrichteten und mit den persönlichen Verhältnissen der Kantonisten genau vertrauten Vertreters mit einer Strafe von 1 bis 15 Mk. unnachsichtlich geahndet werden.

In denjenigen Ortschaften, in denen bisher die Gemeindevorsteher die Geschäfte der Gutsvorsteher mit besorgt haben, haben erstere auch die Mannschaften des Gutsbezirks mit vorzuführen.

Die in der unten stehenden Nachweisung als Aufenthaltsort der Kantonisten bemerkten Ortschaften sind diejenigen, wo die Betreffenden sich zur Zeit des Ersatzgeschäfts aufgehalten haben. Sollte von den Kantonisten inzwischen jemand verzogen sein, so ist dies neben seinem Namen unter genauer Angabe des gegenwärtigen Wohnortes in der Beorderungsliste zu vermerken. Nach dem Musterungsgeschäft zugezogene Militärpflichtige, die einer der obigen Kategorien angehören, sind ohne Weiteres zu beordern und mit entsprechendem Vermerk unter Beifügung der Loosungsscheine in die Beorderungsliste aufzunehmen. **Ziehen dergleichen Personen noch nach Eingang der Beorderungsliste zu, so ist deren Loosungsschein umgehend nachträglich zu überreichen; auf keinen Fall darf mit der Anmeldung solcher Personen, wie es bisher vielfach geschehen, bis zum Aushebungstage gewartet werden.** Ingleichen sind die gestellungspflichtigen Leute schon bei der Beorderung nach ihren Loosungsscheinen zu befragen und nöthigenfalls sogleich Duplicate für dieselben bei mir zu beantragen.

An den Geschäftstagen selbst werden den Mannschaften die Loosungsscheine sodann schon bei dem ersten Verlesen vor Beginn des Geschäfts abgenommen werden und mache ich die Ortsvorsteher für das Vorhandensein der Scheine verantwortlich.

Der Bürgermeister der Stadt und die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises oder deren Stellvertreter haben vor Beginn des Geschäfts sich bei eigener Verantwortung davon, daß die aus ihren resp. Gemeindebezirken erschienenen Militärpflichtigen, auch diejenigen wirklich sind, für welche sie sich ausgeben, zu überzeugen und auf Erfordern der Ober-Ersatz-Commission hierüber Auskunft zu ertheilen, mithin während der Dauer des Geschäfts sich nicht zu entfernen. Etwaige Zweifel über die Identität von Militärpflichtigen sind sofort zur Kenntniß der Ober-Ersatz-Commission zu bringen.

Im Uebrigen sind nachfolgende Punkte zu beachten:

1. Die Gestellungspflichtigen müssen reinlich an Körper und Kleidung, insbesondere auch mit gewaschenen Füßen und beschnittenem Kopfhaar und namentlich nüchtern vor der Ober-Ersatz-Commission erscheinen. Etwa krätzkranke Personen, für deren Heilung möglichst zu sorgen ist, sind gleich bei der ersten Aufstellung der Leute als solche zu bezeichnen.
2. Jeder Militärpflichtige muß seinen Loosungsschein mitbringen.
3. Militärpflichtige, die mit solchen Fehlern behaftet, welche unter Umständen nicht sogleich zu erkennen sind, wie Taubheit, Stottern, Schwerhörigkeit, auch Blödsinn und dergleichen, müssen durch Atteste ihrer Ortsbehörde, Prediger oder Lehrer nachweisen, daß sie nach den von den Attestausstellern gemachten Erfahrungen mit dem bezeichneten Uebel wirklich behaftet sind. Auf bloße mündliche Angaben kann nicht gerücksichtigt werden. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür vor der Aushebungs-Commission zu stellen.
4. Wer durch Krankheit am Erscheinen behindert ist, muß dies durch ein ärztliches Attest nachweisen. Geschieht dies nicht, so wird angenommen, daß absichtliche Nichtgestellung vorliegt und hat der Betreffende eine Strafe bis zu 30 Mark ev. Haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen; außerdem wird derselbe zwangsweise eingeholt und ev. vorzugsweise eingestellt werden.
5. Vernachlässigungen der Punkte zu 1 und 2, oder wenn ein Kantonist nicht pünktlich erscheint, so daß er bei dem Aufrufe seines Namens nicht zur Stelle ist, werden mit Haft von 1 bis 3 Tagen bestraft und je nachdem dem Guts- bezw. Gemeindevorsteher hierbei Verstöße gegen die diesseitigen Bestimmungen zur Last fallen, auch an diesen mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Mark geahndet werden.
6. Reclamationen, welche von Angehörigen der unten genannten Mannschaften bei dem diesjährigen Musterungsgeschäfte angebracht worden, gelangen zur Entscheidung der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission und brauchen nicht wiederholt zu werden.

Die Entscheidung erfolgt an den Tagen, an welchen die reclamirten Militärpflichtigen nach dem unten stehenden Verzeichniß sich zu gestellen haben; und zwar werden die Reclamirten zunächst gemeinschaftlich mit den sämmtlichen übrigen Militärpflichtigen auf ihre ev. Tauglichkeit untersucht und erst, sobald dies beendet, erfolgt die Prüfung und Entscheidung über die Reclamationen, zu welchem Behufe die Reclamirten demnächst nochmals, und zwar gemeinsam mit ihren Angehörigen, sich vorzustellen haben. Ich mache den Ortsvorständen zur Pflicht, bis nach geschehener Entscheidung über die Reclamationen, also bis zum Schlusse des Geschäfts, anwesend zu sein und auch darauf zu halten, daß die Reclamirten und deren Familien-Angehörige sich nicht vor der Zeit entfernen.

Zur Begründung jeder im Aushebungsgeschäft zur Entscheidung gelangenden Reclamation müssen die Eltern und die bei ihnen befindlichen erwachsenen (d. h. über 14 Jahre alten) Geschwister der Reclamirten, sowie die sonstigen Personen, aus deren Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit ein Zurückstellungsgrund hergeleitet wird, sich einfinden.

Ist ein persönliches Erscheinen dieser Personen vor der Aushebungs-Commission nicht möglich, so muß im Krankheitsfalle ein ärztliches, in anderen Fällen ein behördliches Attest beigebracht werden

Ausgenommen vom persönlichen Erscheinen sind jedoch die über 26 Jahre alten Brüder der Reclamaten, welche bereits verheirathet sind, und einen eigenen Hausstand haben. Außerdem müssen alle sonstigen, beim Musterungsgeschäfte etwa noch nicht beigebrachten Nachweise für die Reclamationen, namentlich noch fehlende Zinsquittungen zum Beweise angegebener Schulden schleunigst hierher eingereicht werden. Bei Nichterfüllung dieser Erfordernisse ist die Zurückweisung der Reclamationen zu gewärtigen.

Neue Reclamationen dürfen nur dann angebracht werden, wenn seit der Musterung der Kantonisten durch die Ersatz-Commission bis zum Tage des Ober-Ersatz-Geschäfts in den Verhältnissen der Angehörigen eines oder des anderen beorderten Militärpflichtigen solche Veränderungen eingetreten sind, die selbst die Entlassung eines schon im stehenden Heere dienenden Soldaten rechtfertigen würden, als plötzliche Erkrankung des Vaters und eine dadurch herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit desselben, oder wenn der Ernährer der Familie inzwischen

verstorben sein sollte und kein Vertreter vorhanden ist, der die Fürsorge für die Familie übernehmen kann. In diesem Falle ist ein Reclamations-Fragebogen aufzustellen und an mich spätestens bis zum Donnerstag den 5. Juni d. Js. einzusenden; Formulare dazu sind in den hiesigen Buchdruckereien zu haben.

Der Inhalt vorstehender Anordnungen ist von den Ortsbehörden zur genauen Kenntniß der Betheiligten zu bringen, auch strenge darauf zu halten, daß die Leute sich auf dem Her- und Rückwege ruhig verhalten; etwa vorkommende Excesse sind mir sofort anzuzeigen, und werden auf's Strengste bestraft werden.

Rummelsburg, den 21. Mai 1890.

Der Landrath Guenther.

(Schema)

Nachweisung

der im Aushebungsgeschäft pro 1890 vorzustellenden Militärpflichtigen aus der Gemeinde (dem Gutsbezirk) N. N.

1. No.	2. Zu- und Vornamen der Militärpflichtigen.	3. Unterschrift der Militärpflichtigen, wodurch dieselben anerkennen, daß sie zum Aushebungsgeschäft vorgeladen und mit der Strafe, welche sie im Falle ihres unbegründeten Ausbleibens zu erwarten haben, bekannt gemacht worden sind.
A. Am 6. Juni d. Js. von Morgens 6 Uhr ab haben sich zu gestellen:		
1	Dahlke Emil August Carl	Unterschrift.
2	Brüssow Ludwig Gustav August	dito
3	ꝛc.	
B. Am 7. Juni d. J. von Morgens 6 Uhr ab haben sich zu gestellen:		
1	Parthu Hermann Friedrich Wilhelm	Unterschrift.
2	Höft Gustav Carl Wilhelm	dito
3	ꝛc.	

Daß die oben genannten Militärpflichtigen zum Aushebungsgeschäft vorgeladen worden sind und ihnen für den Fall ihres unbegründeten Ausbleibens eine Geldstrafe bis zu 30 Mark, so wie der Verlust der Reclamationsgründe und des Loosungsrechtes angedroht ist, sie auch mit der Kreisblattsbekanntmachung vom 21. Mai d. J. bekannt gemacht worden sind, bescheinigt.

N N, den ten 1890.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.
(Siegel und Unterschrift.)

Verzeichniß

der vorzustellenden Mannschaften.

Am Freitag den 6. Juni d. J. von Morgens 6 Uhr ab haben sich zu gestellen:

Vorstellungsliste **E.**

1. Lipke, Hermann Julius Schornsteinfeger in Rummelsburg,
2. Klimkeit, Paul Gustav Gymnastiker in Reinwasser,
3. Retzke, Friedr. Gotthard Arbeiter i. Barnow,
4. Gustke, Robert Karl Heinrich Knecht in Bartin,
5. Dombrowe, Johann Franz Heinrich Schmiedegeselle in Versin,
6. Barz, Carl August Wilh., Arbeiter i. Seehof,
7. Siewert, Karl Ferdin. Bauersohn in Kaffzig,
8. Wricz, Julius Aug. Karl Knecht in Gewiesen,
9. Kloß, Karl Friedrich Wilhelm Knecht in Neucolziglow,
10. Moldenhauer, Emil Karl Heinrich Förster in Versin,
11. Zoschke, Carl Albert Johann Knecht in Poberow,
12. Kaiser, Johann Friedrich Gottlieb Eigenthümersohn zu Abbau Rummelsburg,
13. Döring, Emil Karl Wilhelm Eigenthümersohn in Seelitz,
14. Dordel, Wilhelm Friedrich Heinrich Arbeiter in Carlswalde,
15. Kösterke, Julius Franz Jäger in Wussowke,
16. Bartz, August Carl Tuchmachergeselle in Rummelsburg,
17. Hopp, Franz Heinrich Julius Schuhmachergeselle in Treblin,
18. Hoyer, Robert Hermann Schneidergeselle in Woblanse,
19. Venzke, August Wilhelm Eigenthümersohn zu Abbau Rummelsburg,
20. Meschke, Johann Friedrich Wilhelm Tuchmachergeselle in Rummelsburg,

21. Burzlaff, Wilhelm Johann Ludwig Pächtersohn in Reinwasser,
22. Bartz, Franz Ludwig Carl, Tuchmachergeselle zu Abbau Rummelsburg,
23. Plath, Bernhard Martin, Knecht in Wend. Puddiger,
24. Benske, Wilhelm Friedrich August, Schneidergeselle in Rummelsburg,
25. Schröder, Julius Max Christian, Schlossergeselle in Beßwitz,
26. Munzke, August Carl, Knecht in Wussow,
27. Scholz, Friedrich Gustav Martin, Knecht in Neucolziglow,
28. Lietz, Hermann Otto Wilhelm Georg, Hülfsjäger in Barnow,
29. Schulz, Gustav Julius, Lehrer in Rummelsburg,
30. Sill, Hermann Gustav Franz, Knecht in Woblanse,
31. Dorow, Julius Hermann Theodor, Arbeiter in Schwessin,
32. Krause, Otto Ferdinand August, Bauersohn in Heinrichsdorf,
33. Meier, Johann Wilhelm, Knecht in Waldow,
34. Selk, Ferdinand Emil, Schuhmachergeselle in Rummelsburg,
35. von Chamier, Ernst Leo Wilhelm, Inspector in Neufeld,
36. Hinz, Carl Wilhelm Gustav, Schmiedgeselle in Seelitz,
37. Dreifke, Carl Emil Albert, Knecht in Kl. Schwirsen,
38. Kaun, Carl Heinrich Friedrich, Schmiedgeselle in Grünwalde,
39. Steingräber, Heinrich August Wilhelm, Knecht in Woblanse,
40. Warmbein, Otto Johann August, Arbeiter in Gloddow,
41. Karittke, Heinrich August, Arbeiter in Rummelsburg,
42. Luther, Johann Friedrich Rudolf, Ackerbürgersohn in Rummelsburg,
43. Sielaff, Carl Heinrich Ferdinand, Eigenthümersohn in Vangerin,
44. Glienke, Hermann Gustav Friedrich, Knecht in Gr. Schwirsen,
45. Zielke, Fritz Ferdinand, Eigenthümersohn in Vangerin,
46. Seilz, Ernst Adolf Robert, Knecht in Viartlum,
47. Bretall, Carl August, Knecht in Gr. Schwirsen,
48. Jacobsohn, Rafael, Commis in Rummelsburg
49. Kowalke, Otto Heinrich Wilhelm, Arbeiter in Altcolziglow,
50. von Natzmer, Alexander Leopold Ernst, Diener in Versin,
51. Haase, Reinhold Wilhelm Albert, Schuhmachergeselle in Beßwitz
52. Tandetzke, Julius Franz Albert, Arbeiter in Schwessin,
53. Lossin, Wilhelm Theodor Albert, Knecht in Versin,
54. Lublow, Hermann Johann Julius, Knecht in Cremerbruch,
55. Ruhnke, Friedrich Johann Ludwig, Arbeiter in Kl. Schwirsen,
56. Schmittke, Heinrich Hermann Ernst, Schmied in Viartlum,
57. Berndt, Albert Friedrich Wilhelm, Knecht in Misdow A.,
58. Granzow, Hermann Gustav, Müllergeselle in Versin,
59. Glosch, Friedrich Gustav, Schuhmachergeselle in Rummelsburg,
60. Groth, Johann Albert, Tischlergeselle in Altcolziglow,
61. Dahlke, Heinrich Franz, Postbote in Treten,
62. Teske, Joh. Carl Friedr., Knecht in Rochow,
63. Gumz, Bernhard Carl Heinrich, Bäckergeselle in Rummelsburg,
64. Kratschke, Franz Albert Carl, Knecht in Beßwitz,
65. Kösterke, Heinrich Albert, Knecht in Viartlum
66. Pittelkow, Johann Albert, Knecht in Sellin,
67. Pahnke, Friedrich August Wilhelm, Gärtnerlehrling in Lodder,
68. Winkel, Reinhold Carl Johann, Kleinpächter in Treblin,
69. Kösterke, Hermann Wilhelm Gustav, Knecht in Reddieß,
70. Neubauer, Ernst Hermann Friedrich, Schuhmachergeselle in Rummelsburg,
71. Lublow, Carl Johann Gottlieb, Knecht in Wocknin,
72. Daß, Carl Johann Friedr., Knecht in Kaffzig,
73. Röseke, Carl Friedrich Hermann, Knecht in Wussow,
74. Hensel, Johann Friedrich Wilhelm, Arbeiter zu Abbau Wocknin,
75. Drath, Albert Wilh. Aug., Knecht in Börnen,
76. Litzke, Hermann Wilhem August, Schäferknecht in Starkow,
77. Ballsanz, Carl Wilhelm, Arbeiter in Rummelsburg,
78. Meyer, Reinhold Wilhelm Carl, Pächtersohn in Carlswalde,
79. Gütz, Julius Reinhold, Pächtersohn in Reinwasser,
80. Nesch, Friedr. Joh. August, Knecht in Kl Volz,
81. Schmidt, Carl Julius August, Böttchergeselle in Rummelsburg,
82. Mielke, Johann Carl August, Knecht in Woblanse,
83. Glasenapp, Franz Karl August, Schuhmachergeselle in Rummelsburg,
84. Kuchenbecker, Friedrich Hermann, Bäckergeselle in Rummelsburg,
85. Völzke, Albert Friedrich August Knecht zu Abbau Rummelsburg,
86. Kloß, Gustav Robert Albert, Arbeiter i. Versin,
87. Dobrunz, Wilhelm August Ernst, Eigenthümersohn zu Abbau Rummelsburg,
88. Raddatz, Gustav Carl Heinrich, Pächtersohn in Schwedenberg bei Carlswalde,
89. Gast, Hermann Wilhelm August, Knecht in Seehof bei Beßwitz,
90. Schröder, Berthold Carl Franz, Schuhmachergeselle in Beßwitz,

91. Schwarz, August Wilh. Rudolf, Knecht in Barnow,
92. Probandt, Johann Carl Leopold, Bauersohn in Waldow,
93. Angelino, Gustav August Carl, Schäferknecht in Varzin,
94. Roggatz, Johann Franz Gotthilf, Knecht in Plötzig,
95. Wohler, Albert Carl Emil, Knecht in Hammer,
96. Thiede, Hermann Heinrich Theodor, Arbeiter in Poberow,
97. Andree, Ernst Emil Heinrich, Müller i. Reinfeld R,
98. Zyminski, Carl Julius Albert, Arbeiter zu Abbau Rummelsburg,
99. Lemke, Friedrich Ernst Heinrich, Schäfer in Sellin,
100. Meyer, August Erwin, Knecht in Gr. Volz,
101. Stremlow, Gustav Rudolf Ludwig, Tischlergeselle in Rummelsburg,
102. Hübner, Carl Hermann Wilhelm, Knecht in Rohr,
103. Ruhnow, Hugo Bernhard August, Schneidergeselle in Bartin,
104. Krause, August Ernst Helmuth, Eigenthümersohn in Börnen,
105. Radtke, Albert Ludwig, Eigenthümersohn in Georgendorf,
106. Schröder, Hermann Emil Heinrich, Maschinenschlosser in Rummelsburg,
107. Kurzhalz, Franz August Ferdinand, Arbeiter in Bangerin,
108. Lawrenz, Wilh. August Herm., Knecht in Barnow,
109. Knop, Gustav Ferdinand Carl, Schmied in Turzig,
110. Müller, Julius August Franz, Knecht in Bartin,
111. Ewald, Friedrich Heinrich, Schmiedelehrling in Wendisch Puddiger,
112. Löper, Robert August Theodor, Schmied in Cremerbruch,
113. Pliske, Carl Wilh. Ludwig, Knecht in Barkotzen,
114. König, Bernhard Reinhold Julius, Arbeiter in Fließhof bei Treblin,
115. Zuhl, Carl Heinrich Christian, Knecht in Versin,
116. Massell, Otto Hermann Ferdinand, Schneider in Altcolziglow,
117. Lietzke, Carl August Wilhelm, Knecht in Versin,
118. Klemm, Friedrich Wilhelm Ernst, Schäferknecht in Neucolziglow,
119. Dreiske, Franz Ernst Gustav, Arbeitsmann in Felixhof bei Misdw B,
120. Saak, Albert Wilh. Heinrich, Schneider in Saaben,
121. Fallisch, Friedrich Wilh. Carl, Knecht in Reddieß,
122. Neumann, Johann August Ludwig, Knecht in Gadgen,
123. Borchard, Albert Heinr. Gabriel, Knecht i. Techlipp
124. Neumann, Albert Ferdinand Julius, Pächtersohn in Reinwasser,
125. Nagel, August Ernst Hermann, Schmiedgeselle in Treblin,
126. Dummer, Hermann August Albert, Tuchmachergeselle in Rummelsburg,
127. Mademann, Gustav Carl Wilhelm, Pächtersohn in Waldow,
128. Papke, Albert August Julius, Schuhmachergeselle in Rummelsburg,
129. Dahlke, Emil August Carl, Stellmachergeselle in Rummelsburg,
130. Radewald, Hermann Friedrich, Knecht in Rummelsburg,
131. Massow alias Puttkammer, Hermann August Louis, Maurergeselle in Rummelsburg,
132. Kroggel, Hermann Albert Emil, Schäferknecht in Püstow,
133. Müller, Adolf Karl Ludwig, Schäferknecht in Gumenz,
134. Kowalke, August Gustav Adam, Arbeiter in Cremerbruch,
135. Brüssow, Ludwig Gustav August, Schuhmachergeselle in Rummelsburg,
136. Manske, Herm. Albert, Arbeiter in Cremerbruch,
137. Seik, Wilhelm August, Knecht in Treten,
138. Meyer, Heinrich Tobias, Steinschläger in Wend. Puddiger,
139. Bursee, Paul Carl Emil, Knecht in Neucolziglow,
140. Lindstädt, Franz Carl Ferdinand, Arbeiter in Gumenz,
141. Gläseke, August Friedrich Wilhelm, Knecht in Gadgen,
142. Reimer, Albert Carl Theodor, Bauersohn in Woeser
143. Schuck, Hermann Johann, Kutscher in Treblin,
144. Pantel, Julius Hermann Heinrich, Schuhmachergeselle in Rummelsburg,
145. Schmid, Johann Gustav Friedrich, Knecht in Misdow A,
146. Goduscheit, Johannes Gustav Albert, Schornsteinfegerlehrling in Rummelsburg.

Am Sonnabend den 7. Juni d. J. von Morgens 6 Uhr ab haben sich zu gestellen:

Vorstellungsliste **B.**

1. Schäfer, Berthold Carl Emil in Pritzig,
2. Bräder, Reinhold Samuel Eduard, Bauersohn in Missow,
3. Hübner, Carl Friedrich Wilhelm, Knecht in Gr Reetz,
4. Mesek, Carl Eduard Hermann, Arbeiter in Treblin,
4a. Krüger, Emil Paul Reinhold, Kellner in Wilhelmshof bei Sellin,
5. Kautz, Gustav Otto Franz, Konditorgehülfe in Bartin,
6. Mutz, Johann Friedrich, Pantoffelmachergehülfe in Rummelsburg,
7. Papke, Carl Gottlieb, Spinner in Rummelsburg,
8. Radewald, Wilhelm Gottlieb Julius, Ackerbürgersohn in Rummelsburg,
9. Gutzmann, Hermann August Wilhelm, Pächtersohn in Carlswalde,
10. Klohn, Emil Karl, Knecht in Rummelsburg,
11. Bloßey, Carl Gottlieb Ferdinand, Arbeiter in Schwessin,
12. Hapke, Friedr. Albert Ferdinand, Knecht in Wussow,
13. Höftmann, Ferdinand Johann Paul, Knecht in Wussow,
14. Krätzmann, August Hermann Friedrich, Knecht in Rummelsburg,

15. Beversdorf, Albert August Paul, Arbeiter in Barvin,
16. Parthu, Hermann Friedrich Wilhelm, Postunterbeamter in Woblanse,
17. Höft, Gustav Carl Wilhelm, Knecht in Reinwasser,
18. Dahlke, Richard Rudolf Carl, Knecht in Versin,
19. Gerlach, Julius Friedrich Carl, Klempnergeselle in Rummelsburg,
20. Klohn, Wilhelm Julius Berthold, Arbeiter zu Abbau Rummelsburg,
21. Teske, Reinhold August Carl, Pantoffelmacher in Rummelsburg,
22. Barz, Wilhelm August Gustav, Knecht in Papenzin,
23. Wehnert, Carl Heinrich Hermann, Pächtersohn in Lodder,
24. Melchert, Franz Friedrich Wilhelm, Einwohnersohn in Wustrow,
25. Calnowski, Carl, Knecht in Saaben,
26. Kautz, Hermann Rudolf, Arbeiter in Gumenz,
27. Thiede, Hermann Heinrich Albert, Büdnersohn in Gumenz,
28. Krupp, Ludwig Ernst Leopold, Knecht in Pritzig,
29. Totzke, Franz August Ferdinand, Knecht in Charlottenthal bei Wendisch Puddiger,
30. Kapischke, Albert Friedrich Wilhelm, Arbeiter in Augustfelde bei Zuckers,
31. Lenzke, Herm. Albert Reinhold, Arbeiter in Treblin,
32. Schulz, Robert August Reinhold, Arbeiter in Treblin
53. Jaschke, Erhard Friedrich August, Bauersohn in Treblin,
34. Schröder, Theodor Rudolf Joachim, Bauersohn in Treten,
35. Wegner, Wilhelm Johann Gottlieb, Eigenthümersohn in Treten,
36. Gustke, Hermann Friedrich Albert, Knecht in Versin,
37. Borchard, Johann Friedrich Carl, Knecht in Wendisch Puddiger,
38. Faßbutter, Julius Albert Ludwig, Tagelöhnersohn in Neucolziglow,
39. Mischke, Hermann Rudolf Friedrich, Knecht in Zuckers,

Vorstellungsliste C.

1. Fischer, Wilhelm August, Arbeiter in Reinfeld R,
2. Gromann, Hermann August, Arbeiter in Rummelsburg,
3. Jeschke, Carl Friedrich Emil, Fleischergeselle in Rummelsburg,
4. Körner, Hermann Carl August, Tuchmachergeselle in Rummelsburg,
5. Krull, Johannes Gustav Carl, Müllergeselle zu Abbau Rummelsburg,
6. Richter, Wilhelm Albert Ferdinand, Eigenthümersohn zu Abbau Rummelsburg,
7. Struensee, Carl Friedrich, Handlungs-Commis in Rummelsburg,
8. Wegner, Johann Friedrich, Arbeiter in Rummelsburg,
9. Ziemann, Carl Friedrich Wilh., Knecht in Barvin,
10. Kalinofsky, Wilhelm August, Arbeiter in Charlottenthal,
11. Rosin, Franz Christian, Knecht in Gumenz,
12. Wussow, Carl Ferdinand Wilhelm, Knecht zu Abbau Rummelsburg,
13. Reinke, Franz Carl August, Knecht in Gr. Reetz,
14. Klug, Johann Hermann, Knecht in Treten,
15. Horn, Johann Gottlieb, Arbeiter in Schwessin,
16. Malinke, Heinrich Carl August, Knecht in Gumenz,
17. Zielske, Albert Julius Carl, Knecht in Techlipp,
18. Schulz, Richard Friedrich Hermann, Arbeiter in Treblin,
19. Lenzke, Georg Friedrich Carl, Eigenthümersohn in Treblin,
20. Mielcke, Reinhold Carl Hugo Berthold, Bauersohn in Treblin,
21. Nimmo, Ernst Friedrich Gustav, Pächtersohn in Carlswalde,
22. Sommerfeld, Johann Friedrich Wilhelm, Knecht in Varzin,
23. Lietzke, Albert Johann August, Knecht in Versin,
24. Lull, Albert Johann Gustav, Knecht in Versin,
25. Kehring, Franz Friedr. August, Schneider i. Versin,
26. Barnikow, Carl Friedrich, Arbeitsmann zu Abbau Kl. Volz,
27. Senkel, Hermann Ludwig Albert, Knecht in Wussow,
28. Radtke, Heinrich Carl Wilhelm, Knecht in Wussow,
29. Schröder, Wilhelm Friedrich Carl, Schuhmachergeselle in Waldow,
30. Krause, Carl Friedrich Christian, Bäcker in Alt-Colziglow,
31. Lietz, Emil August Hermann, Schmiedgeselle zu Abbau Reinwosser,
32. Kruggel, Hermann Carl Friedrich, Tischlergeselle in Waldow,
33. Lahl, Friedrich Ferdinand, Bauersohn in Plötzig,
34. Schulz, Friedrich Wilhelm, Knecht in Seehof,
35. Mitschke, Carl Albert, Schäfer in Steinau bei Grünwalde,
36. Hingst, Karl August, Knecht in Reinfeld B,
37. Daehn, Franz Hermann Reinhold, Bauersohn in Starkow,
38. Krause, Theodor Johann Heinrich, Knecht in Pottacker Mühle,
39. Kruggel, Ferdinand Wilhelm, Arbeiter in Gr. Volz,
40. Trabandt, August Johann Robert, Arbeiter in Woblanse,
41. Krause, Carl Johann Hermann, Schneidergeselle in Rummelsburg,
42. Stremlow, Franz Julius, Fleischergeselle in Rummelsburg,
43. Stiewe, Hermann Heinrich Emil, Knecht in Lubben,
44. Warmbier, Ferdinand Carl Hermann, Knecht in Brandheide,
45. Raddatz, Otto Ferdin. Bernhard, Knecht in Kl. Volz,
46. Kösterke, Wilhelm Friedrich Emil, Pächtersohn in Waldow,
47. Melchert, August Theodor Wilhelm, Knecht in Grünwalde,
48. Fehlberg, August Johann Friedr., Knecht in Seelitz,
49. Poch, Wilhelm Friedrich Ernst, Musikerlehrling in Rummelsburg,
50. Bittrich, Rudolf Ferdinand Bernhard, Fleischer in Alt-Colziglow,
51. Stöwer, Carl Christian Ludwig, Arbeiter in Papenzin,
52. Weber, Hermann Wilhelm, Tagerlöhnersohn in Reinwasser,
53. Heyden, Louis Friedrich Wilhelm, Jäger in Sellin,

54. Burzlaff, Friedrich Rudolf Heinrich, Eigenthümersohn in Treten,
55. Rosin, Paul Karl Johann, Arbeiter in Vangerin,
56. Pioch, Richard Wilh. Ferdinand, Knecht in Reddieß,
57. Schacht, Herm. Johannes Max, Knecht i. Gr. Volz,
58. Mutz, August Heinrich, Knecht in Hammer,
59. Baumann, Franz August Emil, Musikus in Rummelsburg,
60. Hübner, Johann Albert Paul, Pantoffelmachergehülfe in Rummelsburg,
61. Lübeck, Carl Hermann, Handelsmann in Rummelsburg,
62. Maschke, Paul August, Postbote in Rummelsburg,
63. Rojahn, Albert Carl Otto, Fleischergeselle in Rummelsburg,
64. Thiele, Friedrich Ernst, Arbeiter zu Abbau Rummelsburg,
65. Grahl, Carl Heinrich Reinhold, Knecht in Cremerbruch,
66. Poschke, Johann Heinrich Hermann, Arbeiter in Juliushof,
67. Woik, Hermann August Ludw., Knecht in Barkotzen,
68. Greiffendorf, Theodor Carl Johann, Knecht in Poberow,
69. Dahlke, August Carl Hermann, Tagelöhnersohn zu Abbau Rummelsburg,
70. Rosin, Carl Friedrich Wilhelm, Knecht in Papenzin,
71. Lüdtke, Friedrich Wilhelm Heinrich, Knecht in Gr. Schwirsen,
72. Ziesemer, Heinrich Hermann Friedrich, Knecht in Gr. Schwirsen,
73. Mattick, Theodor Hermann Ferdinand, Tischlergeselle in Treten,
74. Gersonde, Friedrich Georg, Eigenthümersohn in Altschäferei,
75. Wickmann, Ernst Friedrich Wilhelm, Arbeiter in Augustthal bei Bartin,

Vorstellungsliste D.

1. Bauschke, Berthold Friedrich, Klempnergeselle in Rummelsburg,
2. Klemp, Carl Ludwig, Schuhmachergeselle in Rummelsburg,
3. Rapp, Johann Carl August, Schuhmachergeselle in Rummelsburg,
4. Munzke, Eduard Aug. Martin, Arbeiter i. Hammer,
5. Kruggel, Hermann Rudolf, Einwohnersohn in Carlswalde,
6. Buth, Bernhard Carl Ferdinand. Eigenthümersohn zu Abbau Rummelsburg,
7. Kuchenbecker, Carl Friedrich, Kanzleigehülfe in Rummelsburg,
8. Laatsch, Ferdinand Wilhelm Ernst, Schornsteinfegergeselle in Rummelsburg,
9. Raddatz, Ferdinand Carl Julius, Schmiedgeselle in Rummelsburg,
10. Garbe, Hermann Carl Johann, Eigenthümersohn in Bartin,
11. Topel, August Ferdinand Friedrich, Knecht in Augusthof bei Barvin,
12. Glienke, Hermann Johann August, Knecht in Wendisch Puddiger,
13. Völzke, Carl August Wilhelm, Knecht in Seehof bei Brünnow,
14. Meyer, Carl August Albert, Arbeiter in Cammitz,
15. Radseck, Franz Ludwig, Arbeiter in Camnitz,
16. Meyer, Julius August Ludwig, Pächtersohn in Carlswalde,
17. Trapp, Emil Wilhelm Christian, Eigenthümersohn in Alt-Latzig,
18. Kosin, Leo Eduard Heinr., Stellmacher in Darsekow,
19. Gansen, Hermann Johann, Knecht in Falkenhagen,
20. Minter, August Carl Ludwig, Bauersohn in Falkenhagen,
21. Bock, Hermann Friedrich, Stellmacherlehrling in Neucolziglow,
22. Darsow, Friedrich Wilhelm, Knecht in Misdow B,
23. Berg, Wilh. Johann Ferdinand, Knecht in Seelitz,
24. Priebe, Wilhelm Johann August, Schneidergeselle in Camnitz,
25. Greiffendorf, Hermann Friedrich Wilhelm, Arbeiter in Grünwalde,
26. Fauck, Friedrich August Wilhelm, Knecht in Wendisch Puddiger,
27. Nase, Reinhold Friedrich Carl, Eigenthümersohn in Wendisch Puddiger,
28. Schwichtenberg, Richard Wilhelm Julius, Arbeiter in Abbau Treblin,
29. Blankenburg, Carl Friedrich August, Tagelöhnersohn in Reinwasser,
30. Burzlaff, Robert Wilhelm Friedrich, Pächtersohn in Wustrow,
31. Gersonde, Hermann Martin Albert, Pächtersohn in Joachimsthal bei Viartlum,
32. Bartel, Ferdinand August Wilh., Knecht in Sellin.
33. Jahnke, Carl Wilhelm August, Knecht in Steinau bei Grünwalde,
34. Brandenburg, Carl August, Eigenthümersohn in Treblin,
35. Kautz, Otto Hermann Leopold, Knecht in Treblin,
36. Schröder, August Christian Carl, Knecht zu Abbau Rummelsburg,
37. Heyer, Heinrich Wilhelm, Schneiderlehrling in Rummelsburg,
38. Jacob, August Johann Friedrich, Tuchmachergeselle in Rummelsburg,
39. Mischke, Carl Ludwig, Knecht in Barvin,
40. Lietz, August Wilhelm Ludwig, Viehhändler in Georgendorf,
41. Radtke, Reinhold Eduard August, Eigenthümersohn in Georgendorf,
42. Stricker, Richard Carl, Lehrer in Varzin,
43. Stiewe, Heinrich August, Knecht in Wobeser,
44. Rudnick, Albert Wilhelm, Knecht in Rummelsburg
45. Gast, Albert Gustav Julius, Knecht in Peierzig bei Papenzin,
46. Rochow, Johann Hermann Heinrich, Knecht in Camnitz,
47. Peglow, Karl Julius, Arbeiter in Falkenhagen,
48. Gehrke, Gustav Gottlieb, Schneidergeselle in Georgendorf,
49. Mesik, Theodor Karl August, Schmiedelehrling in Gloddow,
50. Tannas, Gottlieb Johann August, Steinschläger in Lodder,
51. Steingräber, Hermann Friedr., Knecht in Poberow,
52. Schneller, Otto Franz Paul, Landwirth in Misdow A,

53. Loll, August Heinrich Hermann, Knecht in Püstow,
54. Nemitz, Julius Friedrich August, Tagelöhnersohn in Püstow,
55. Löper, Berthold Gustav Johann, Schmiedelehrling in Seehof,
56. Meyer, August Carl Albert, Knecht in Sellin,
57. Rutz, Paul Friedrich Ferdinand, Knecht in Brotzen,
58. Grahl, Paul Franz Wilhelm, Pantoffelmacher in Treblin,
59. Ernst, Karl Friedrich Wilhelm, Fischer in Varzin,
60. Lemke, Hermann August Reinhold, Knecht in Sellin,
61. Müller, Richard Friedrich Ernst, Knecht in Wocknin,
62. Schmöckel, Johann Richard Otto, Knecht in Treten
63. Schwedler, Karl Friedrich Ferdinand, Knecht in Wussow,
64. Dummer, Albert Robert, Arbeiter in Treblin,
65. Machan, Wilhelm Ferdinand, Knecht in Augustfelde bei Zuckers.

Beilage III.

1. Andrae, Otto Carl Wilhelm, Predigtamtskandidat in Tretenwalde,
2. Finck, Eugen, Landwirth in Neufeld,
3. Rothenberg, Max Bernhard Theodor, Landwirthschaftseleve in Reddieß.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.



Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 22. Rummelsburg, den 30. Mai 1890.

A. Amtlicher Theil.

Bekanntmachung!

Die Aufmerksamkeit der Kreiseingesessenen lenke ich nachstehend hin auf das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 1 Mai 1889 (Reichsgesetz-Blatt S. 55 fl), welches am 1. Oktober 1889 in Kraft getreten ist.

Im Gegensatze zu dem Gesetze vom 4. Juli 1868 betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, nach welchem alle Genossenschaften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften, läßt das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 **die Bildung von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht** zu, dergestalt daß die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist.

Dergleichen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht können sich für dieselben Zwecke bilden, wie Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften überhaupt. Die Haftsumme der einzelnen Genossen ist im Statute zu bestimmen, darf aber nicht niedriger sein, als der von den Genossen zu zeichnende Geschäftsantheil.

Während mithin der Beitritt zu einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht bei eintretender Insolvenz derselben den einzelnen Genossenschaften zu Leistungen für die Genossenschaft verbindet, deren Umfang von vornherein nicht abzusehen war, ist das Risiko des Genossenschafters bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in jedem Falle auf die im Statut bestimmte Haftsumme begrenzt. Es läßt daher grade diese Form der Genossenschaft eine größere Betheiligung der wohlhabenden Klassen an dem Genossenschaftswesen erwarten.

Besonders geeignet erscheint die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht für solche Zwecke, für welche es der Inanspruchnahme eines größeren Kredites nicht bedarf, als ländliche Produktiv- und Konsumvereine, Meierei-Molkereigenossenschaften, Vereinigungen für den gemeinsamen Bezug von Saatgut, künstlichen Dünger und dergleichen. Aber auch eigentliche Kreditgenossenschaften werden in kleineren Kreisen auf der Grundlage der beschränkten Haftpflicht vielfach eine ersprießliche Wirksamkeit entfalten können.

Ich bemerke schließlich, daß sich in der „Deutschen Central-Genossenschaft, eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht" zu Berlin eine private Centralstelle gebildet hat, welche durch Mittheilung von Normalstatuten und sonstige Auskunftsertheilung die Verbreitung des Genossenschaftswesens zu fördern bezweckt und zugleich solchen kleineren Genossenschaften Anschluß und Rückendeckung gewährt, welche darauf reflektiren. — Auch ich bin zur Auskunftsertheilung über die näheren Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Mai 1889 jederzeit erbötig.

Rummelsburg, den 16. Mai 1890.

Der Landrath Guenther.

Der Eigenthümer Julius Heise zu Reddieß ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher des Gutsbezirks Reddieß bestellt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 22. Mai 1890.

Der Landrath. Guenther.

In Nähe des Vorwerkes Johannishof bei Beßwitz wird vom 28. d. M. ab etwa 8 Tage Strauch verbrannt, was zur Vermeidung unnöthigen Feuerlärms bekannt gemacht wird.

Beßwitz, 21. Mai 1890. Der Amtsvorsteher von Zitzewitz.

Nachstehend bringe ich die Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Kreissparkasse zur öffentlichen Kenntniß.

Rummelsburg, den 16. Mai 1890. Der Landrath Guenther.

Nachweisung

über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Kreis-Sparkasse zu Rummelsburg (Regierungs-Bezirk Cöslin) für das Rechnungsjahr von 1. Januar bis 31. December 1889.

		Mark	Pf.
1.	Zeit der Errichtung der Kasse . . . . . Jahr: 1853		
2.	Zahl ihrer a) Filial- oder Nebenkassen[1])		
	b) Sammel- oder Annahmestellen		
3.	Einlagen auf 1 Buch (auf 1 Conto): a) niedrigste (Beginn) Mark 1		
	b) höchste (Abschluß) „ 1500		
	Anmerkung: Als niedrigste Einlage gilt die, mit der ein Sparkonto begonnen werden kann, als höchste die, mit der ein Sparkassen-Buch abschließen muß. Ist ein Einlagemaximum für ein Buch (Conto) im Statut nicht bestimmt, so ist hier unter b. zu setzen „unbeschränkt".		
4.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungs-Vorjahres	1047249	77
5.	Zuwachs während des Rechnungsjahres a) durch Zuschreibung von Zinsen	26076	60
	b) durch neue Einlagen	326881	14
6.	Ausgabe im Rechnungsjahre 1889 für zurückgenommene Einlagen	341713	86
7.	Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des Rechnungsjahres . . .	1058493	65
8.	Betrag des Separat- oder Sparfonds. (§ 12 d. Reglements v. 12. Dcbr. 1838)		
9.	Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres zu Buche stand[2])	42745	47
10.	Betrag der Zinsüberschüsse[3]) des Rechnungsjahres (mit Einschluß der Zinsen des Reservefonds)	11671	29
11.	Betrag des eigenen[4]) Vermögens der Kasse		
12.	Aus dem Reservefonds (oben Nr. 9) bezw. den Ueberschüssen des Rechnungs-Vorjahres sind zu öffentlichen Zwecken verwendet (§ 7 d. Reglem. v. 12. Dcbr. 1838)		
	a. seit dem Bestehen der Kasse (einschließlich der Ausgaben ad 12. b)		
	b. im letzten Rechnungsjahre		
13.	Zinsen, welche die Kasse		
	a. für Einlagen gewährt . . . . . Proc. $3^1/_3$		
	b. für ausgeliehene (angelegte) Capitalien erhält Proc. $3^1/_2$, 4, $4^1/_2$ u. 5		
14.	An Sparkassen-Büchern:		
	a. wurden im Laufe des Rechnungsjahres ausgegeben . . Stück 329		
	zurückgenommen „ 213		
	b. befanden sich am Schlusse des Rechnungsjahres im Umlaufe:		
	mit Einlagen bis 60 Mark Stück 441		
	„ „ über 60 bis 150 Mark „ 314		
	„ „ „ 150 „ 300 „ „ 350		
	„ „ „ 300 „ 600 „ „ 394		
	„ „ „ 600 Mark „ 516		
	überhaupt Stück 2015		
15.	Von dem Vermögen der Sparkasse (oben Nr. 7—11) sind zinsbar angelegt:		
	a. auf Hypothek und zwar: auf städtische Grundstücke	447900	07
	auf ländliche Grundstücke	431442	54
	b. in auf den Inhaber lautenden Papieren:		
	Nominalwerth derselben	149400	—
	Curswerth derselben am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres	151641	—
	c. auf Schuldschein . . . . . gegen Bürgschaft	46024	67
	d. gegen Wechsel		
	e. gegen Faustpfand		
	f. bei öffentlichen Instituten und Corporationen		
	überhaupt 15. a bis f (15. b hier zum Curswerthe eingestellt)	1077008	28

Anm. [1]) Die Sparkasse selbst ist unter 2. a und 2. b nicht zu zählen.

[2]) Bestehend aus den am Beginn des Rechnungsjahres vorhandenen Summen, zuzüglich der im Rechnungsjahre stattgehabten Zuweisungen von Zinsüberschüssen, aber abzüglich der zur Deckung von Verlusten oder zu öffentlichen Zwecken aus dem Reservefonds gemachten Verwendungen.

[3]) Der Zinsüberschuß umfaßt das ganze Mehr der vereinnahmten über die verausgabten oder als verausgabt zu buchenden Zinsen; seine Bestimmung ist, zur Deckung der Verwaltungskosten und Zinsverluste, sowie zur Bildung des Reservefonds zu dienen. (§§ 7 und 9 des Reglements vom 12. December 1838.)

[4]) Das eigene Vermögen einer Kasse besteht nicht in den Einlagen, dem Reservefonds ꝛc., sondern nur in den der Kasse zugeflossenen Zuwendungen, wie z. B. überwiesenen Gebäuden, Garantiefonds bei Privatkassen ꝛc.

	Mark	Pf.
16. Sind von der Sparkasse zur Zwangsversteigerung (Subhastation) kommende Immobilien, die mit Sparkassengeldern beliehen waren, im verflossenen Rechnungsjahr erworben worden? .....Nein!.....		
17. Der Erwerbspreis dieser Immobilien ad 16 betrug?		
18. Auf diese Immobilien waren an Sparkassengeldern hypotekarisch ausgeliehen?		
19. Werth der von der Sparkasse erworbenen Mobilien am Schlusse des Rechnungsjahres	436	—
20. Betrag des baaren Kassenbestandes im allgemeinen Sparkassenfonds am Schlusse des Rechnungsjahres	24899	15
21. Betrag des baaren Kassenbestandes im Reservefonds am Schlusse des Rechnungsjahres		
22. Betrag der Verwaltungskosten während des verflossenen Rechnungsjahres	1065	25

Rummelsburg, den 12. Mai 1890. Kreissparkasse. Nagatz.

Der stellvertretende Amtsvorsteher des Amtsbezirks Groß-Volz, Rittergutsbesitzer Ramin auf Camnitz verreist vom 1. bis 8. k. M. und wird während dieser Zeit durch den comm. Amts-Vorsteher, Bürgermeister Zillmer zu Rbg. vertreten werden.

Rummelsburg, den 28. Mai 1890. Der Landrath Guenther.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Friedrichshulder Rieselwiesen

findet den

14. Juni c. Vorm. 10 Uhr

statt.

Versammlungsort wie im Vorjahre.

Friedrichshuld den 28 Mai 1890.

Die Forstverwaltung.

PHOTOGRAPHISCH. ARTIST. ATELIER.

Arth. Rogorsch, Stolp i. Pom. Friedrichstr. 50.

Aufnahmen von **Portraits**, Familien- und Vereinsgruppen Landschaften, Häusern, Gütern, Grabdenkmälern auch nach außerhalb.

Filiale: Rummelsburg Pom. **nur** an **Sonn-** und **Festtagen** geöffnet.

Meiereistation zu Lottin.

Mit 1. Juli ds. Js. wird in der Molkerei des Herrn von Hertzberg zu Lottin eine **Meiereistation** errichtet werden, in welcher alljährlich 2 Eleven bezw. Elevinnen auf Kosten der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft in allen Zweigen des Molkereiwesens ausgebildet werden sollen. — Anträge auf Aufnahme in qu. Meiereistation sind direkt an Herrn von Hertzberg—Lottin zu richten.

Für 60 Pfennige

wird von allen Postämtern für den Monat Juni der täglich erscheinende

Graudenzer Gesellige

(64. Jahrgang — Auflage über 15000)

geliefert frei ins Haus für 75 Pf.

Der Anfang der höchst fesselnden Kriminalnovelle „Ein dunkles Vermächtniß" wird neu hinzutretenden Abonnenten frei zugesandt, wenn sie sich mittelst Postkarte an uns wenden.

Wer das Blatt erst einmal ansehen will, verlange eine Probenummer, die postfrei zugesandt wird.

Graudenz. Expedition des Geselligen.

Land-Verkauf.

Parzellirung des Rittergutes „Clausfelde" bei Schlochau.

Ich beabsichtige das Rittergut Clausfelde mit Aeckern, Wiesen, Wald, Gebäuden, lebenden und todten Inventar **getheilt** zu verkaufen. Hierzu lade ich Kaufliebhaber auf Sonnabend den 14. Juni 1890 Vormittags 10 Uhr im Gutshause zu Clausfelde ein.

Das Rittergut Clausfelde liegt hart an der Chaussee, 4 Kilometer von der Kreisstadt und 6 Kilometer von dem Bahnhofe Schlochau, hat guten, tragbaren Boden und reichlich Wiesen. Die Parzellen werden nach Wunsch der Käufer gelegt, wobei die bequeme Lage an der Chaussee ganz besonders berücksichtigt habe; außerdem mache ich auf die im vollsten Betriebe befindliche, an der Chaussee gelegene mit großem, schönem Lehmlager versehene **Ziegelei** sowie auch das günstig gelegte Restgut aufmerksam. Schule und Post sind am Orte.

Die Verkaufsbedingungen sind äußerst günstig, das Restkaufgeld kann lange Jahre feststehen bleiben. Die Besichtigung ist jederzeit auch vor dem Termin gestattet.

Clausfelde, im Mai 1890.

Der Bevollmächtigte.
Emil Salomon in Danzig.

Genaue Auskunft über das Geschäft ertheilen bereitwilligst
Rittergutsbesitzer von Hertzberg in Clausfelde.
Rechtsanwalt Hunrath in Schlochau.
Kaufmann Emil Salomon in Danzig.

Das älteste und größte
Bettfedern-Lager
William Lübeck in Altona.

versendet zollfrei gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pfund) **gute neue** Bettfedern für **60** Pf. das Pfund,
vorzüglich gute Sorte M. 1,25,
prima Halbdaunen nur M. 1,60 u. 2 M.
reiner Flaum nur M. 2,50 und M. 3.
Bei Abnahme von 50 Pfund 5 % Rabatt.
Umtausch gestattet.
Prima Inlettstoff zu einem großen Bett. (Decke, Unterbett, Kissen u. Pfühl), zusammen für nur 14 Mark.

Dr. Harder's Augen-Klinik.
Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.
Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Jeder Zeitungs-Leser,

welcher über richtige Aussprache und Bedeutung irgend eines Fremdwortes im Zweifel ist, findet **ausführliche** Belehrung in **W. Bodeusch'** Fremdwörterbuch (**14te Aufl.** 25 Bgn. stark, gut gebunden 2½ M.), das von namhaften Blättern als eins der **zuverlässigsten, reichhaltigsten** u. **billigsten** Nachschlagebücher empfohlen wird.
(Verlag von F. G. L. Greßler, Langensalza.)
Vorrätig bei **E. Rehberg.**



Hamburg - Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft
Express- und Postdampfschiffahrt
Hamburg-New York
Southampton anlaufend
Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Hâvre — Newyork.	**Hamburg — Westindien.**
Stettin — Newyork.	**Hamburg — Havana.**
Hamburg — Baltimore.	**Hamburg — Mexico.**

No. 475.

Nähere Auskunft ertheilt:
Johannsen & Mügge, Stettin, Unterwiek 7.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 23. Rummelsburg, den 6. Juni 1890.

A. Amtlicher Theil.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlassen wir, uns bis **zum 1. Juli** d. J. eine Nachweisung derjenigen Personen einzureichen, **welche**, — ohne im Kreise einen Wohnsitz zu haben, bezw. in demselben zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein — **in demselben Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.** Gleichzeitig ist bei den betreffenden Personen **der Jahresbetrag der zu zahlenden Grund- und Gebäude- bezw. der Gewerbesteuer** anzugeben.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorstände, in deren Bezirk dergleichen Personen nicht vorhanden sind, haben **eine Vacatanzeige** zu erstatten.

Da es sich bei Ermittelung der bezeichneten Personen um Vertheilung der Kreisabgaben handelt, so werden die Guts- und Gemeindevorstände für die Richtigkeit der Anzeigen ausdrücklich verantwortlich gemacht.

Rummelsburg, den 2. Juni 1890.

Der Kreisausschuß des Kreises Rummelsburg.
Guenther, Landrath.

Der Fußgendarm Haack in Altcolziglow ist vom 14. Juni cr. bis incl. den 5. Juli cr. beurlaubt.

Ich habe angeordnet, daß während dieser Zeit der Fußgendarm Wedell in Treblin den Patrouillendienst in den Ortschaften Reinfeld B, Neucolziglow, Altcolziglow, Barnow und Reddieß nebst Vorwerken und Ausbauten und der berittene Gendarm Lehmpfuhl in Bartin den Patrouillendienst in den Ortschaften Darsekow, Versin, Starkow und Sellin nebst Vorwerken und Ausbauten versieht.

Rummelsburg, den 28. Mai 1890.

Der Landrath Guenther.

Der stellvertretende Amtsvorsteher des Amtsbezirks Groß-Volz, Rittergutsbesitzer Ramin auf Cammitz verreist vom 1. bis 8. k. M. und wird während dieser Zeit durch den comm. Amts-Vorsteher, Bürgermeister Zillmer zu Rummelsburg vertreten werden.

Rummelsburg, den 28. Mai 1890.

Der Landrath Guenther.

Der Eigenthümer Carl Gieseler zu Varzin ist zum ersten Schöffen der Gemeinde Varzin bestellt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 28. Mai 1890.

Der Landrath Guenther.

Warnung.

In Läden und Geschäften, welche als Lotterie-Comtoir, Lotterie-Einnahme oder Lotterie-Collecte bezeichnet sind, und deren Inhaber sich als Lotterieeinnehmer resp. Collecteur bezeichnen, werden Loose der Preußischen Klassenlotterie und Antheilscheine auf solche Loose oft unter Benennung als Antheilloose für Preise angeboten, welche die im Lotterieplan bestimmten Preise sehr weit übersteigen und ferner noch dadurch erhöht werden, daß in den Antheilscheinen selbst die Verkäufer derselben hohe Gewinnabzüge für sich ausbedingen.

Die Antheilscheine begründen niemals Ansprüche an die Lotterie-Verwaltung auf Looserneuerung und auf Gewinnzahlung.

Vielfache gerichtliche Verurtheilungen von Loosantheilschein-Verkäufern haben herausgestellt, daß solche Verkäufer häufig betrügerisch verfahren, indem sie die Loose, auf welche sie

Antheile verkaufen, nicht besitzen oder auf wirklich besessene Loose viel mehr Antheilscheine ausgeben, als der Umfang ihres Loosebesitzes erlaubt, oder endlich, indem sie ihrerseits erhobene größere Gewinne unterschlagen und mit denselben verschwinden.

Zur Unterscheidung der Loosantheilscheine von den echten Loosen machen wir darauf aufmerksam, daß die letzteren stets einen Stempel mit der inneren Umschrift „Kön. Pr. Gen.-Lotterie-Direct." und die gedruckte Unterschrift „Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction" tragen.

Zur Unterscheidung zwischen den sich als „Lotterie-Einnehmer" benennenden und ihr Geschäft als „Lotterie-Einnahme" oder „Lotterie-Comtoir" bezeichnenden Privat-Verkäufern von Loosen einerseits und den Königlichen Lotterie-Einnehmern andererseits aber machen wir darauf aufmerksam, daß die letzteren allein als „Königliche Lotterie-Einnahmen" oder „Königliche Lotterie-Einnehmer" sich namhaft machen.

Berlin, den 8. Juli 1882.

Königliche General-Lotterie-Direction.
Dammas. Lilienthal.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Gestörte Verdauung (Verstopfung) kann ernstere Folgen haben, als die meisten damit behafteten wissen. Erscheinungen und Leiden, wie Blutandrang, Schwindelanfälle, Kopfschmerzen, Herzklopfen, Blähungen, Mangel an Appetit, Müdigkeit der Glieder ꝛc. stellen sich ein, ohne daß man weiß, woher es kommt. Indem man durch Anwendung der in den Apotheken à M. 1.— erhältlichen **ächten** Apotheker **Richard** Brandt's Schweizerpillen die gestörte Verdauung in Ordnung bringt, beseitigt man die daraus herrührenden Erscheinungen. Man verlange aber stets die Etikette mit dem weißen Kreuz in rothem Felde und dem Namenszug Richard Brandt. Die auf jeder Schachtel auch quantitativ angegebenen Bestandtheile sind: Silge, Moschusgarbe, Aloe, Absynth, Bitterklee, Gentian. **Hauptdépôt**: Belgard, Adler-Apotheke.

Junge Gänse, 6 bis 8 Wochen alt, werden in größerer Anzahl zu kaufen gesucht. Offerten sind an **Rudolf Mosse—Stettin sub R. M. 1673** zu richten.

Bekanntmachung.

Am 11., 14. und 17. Juni d. J. werden zur Erleichterung des Besuchs der in Berlin stattfindenden allgemeinen Deutschen Pferdeausstellung Sonder-Rückfahrtskarten II. und III. Klasse zu ermäßigten Preisen nach Berlin Statt. Bhf. bezw. Berlin Stadtbahn verausgabt, welche zur Fahrt mit sämmtlichen Personen- und Schnellzügen, sowie zur unentgeltlichen Beförderung von 25 kg. Gepäcke berechtigen.

Der Fahrpreis beträgt:

a) von Konitz in der II. Wagenklasse 23,7 M., von Konitz in III. Wagenklasse 16,7 M.,
b) „ Schlawe in „ „ „ 24,2 „ „ Schlawe „ „ „ 17,3 „
c) „ Stolp „ „ „ „ 26,1 „ „ Stolp „ „ „ 18,6 „

Die Giltigkeitsdauer währt 4 Tage länger als die der gewöhnlichen Rückfahrtskarten nach Berlin. Fahrunterbrechung ist nicht gestattet.

Stolp, den 28. Mai 1890.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Friedrichshulder Rieselwiesen

findet den

14. Juni c. Vorm. 10 Uhr

statt.

Versammlungsort wie im Vorjahre.

Friedrichsuld, den 28 Mai 1890.

Die Forstverwaltung.

PHOTOGRAPHISCH. ARTIST. ATELIER.



Arth. Rogorsch, Stolp i. Pom. Friedrichstr. 50.

Aufnahmen von **Portraits**, Familien- und Vereinsgruppen Landschaften, Häusern, Gütern, Grabdenkmälern auch nach außerhalb.

Filiale: Rummelsburg Pom. **nur** an **Sonn-** und **Festtagen** geöffnet.

Für 60 Pfennige

wird von allen Postämtern für den Monat Juni der täglich erscheinende

Graudenzer Gesellige

(64. Jahrgang — Auflage über 15000)

geliefert frei ins Haus für 75 Pf.

Der Anfang der höchst fesselnden Kriminalnovelle „Ein dunkles Vermächtniß" wird neu hinzutretenden Abonnenten frei zugesandt, wenn sie sich mittelst Postkarte an uns wenden.

Wer das Blatt erst einmal ansehen will, verlange eine Probenummer, die postfrei zugesandt wird.

Graudenz. Expedition des Geselligen.

In Barvin ist frischgebrannter

Barvin. **Kalk** Barvin.

zu haben.



Hamburg-Amerikanische

Packetfahrt-Actien-Gesellschaft

Express und Postdampfschiffahrt

Hamburg-New York

Southampton anlaufend

Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Hâvre — Newyork.	Hamburg — Westindien.
Stettin — Newyork.	Hamburg — Havana.
Hamburg — Baltimore.	Hamburg — Mexico.

Nähere Auskunft ertheilt: No. 475.

Johannsen & Mügge, Stettin, Unterwiek 7.

Land-Verkauf.

Parzellirung des Rittergutes „Clausfelde" bei Schlochau.

Ich beabsichtige das Rittergut Clausfelde mit Aeckern, Wiesen, Wald, Gebäuden, lebenden und todten Inventar **getheilt** zu verkaufen. Hierzu lade ich Kaufliebhaber auf Sonnabend den 14. Juni 1890 Vormittags 10 Uhr im Gutshause zu Clausfelde ein.

Das Rittergut Clausfelde liegt hart an der Chaussee, 4 Kilometer von der Kreisstadt und 6 Kilometer von dem Bahnhofe Schlochau, hat guten, tragbaren Boden und reichlich Wiesen. Die Parzellen werden nach Wunsch der Käufer gelegt, wobei die bequeme Lage an der Chaussee ganz besonders berücksichtigt habe; außerdem mache ich auf die im vollsten Betriebe befindliche, an der Chaussee gelegene mit großem, schönem Lehmlager versehene **Ziegelei** sowie auch das günstig gelegte Restgut aufmerksam. Schule und Post sind am Orte.

Die Verkaufsbedingungen sind äußerst günstig, das Restkaufgeld kann lange Jahre feststehen bleiben. Die Besichtigung ist jederzeit auch vor dem Termin gestattet.

Clausfelde, im Mai 1890.

Der Bevollmächtigte.

Emil Salomon in Danzig.

Genaue Auskunft über das Geschäft ertheilen bereitwilligst

Rittergutsbesitzer von Hertzberg in Clausfelde.

Rechtsanwalt Hunrath in Schlochau.

Kaufmann Emil Salomon in Danzig.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuche von **Seehof** unter Band I Blatt 1 auf den Namen des Kaufmanns Rudolf Emil Seifert zu Berlin eingetragene, im Gutsbezirk Seehof belegene Grundstück **Rittergut Seehof**

am 30. Juli 1890 Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte — an Gerichtsstelle — Zimmer No. 7 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 752 71/100 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 387,3160 Hektaren zur Grundsteuer, mit 504 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei I des hiesigen Königlichen Amtsgericht eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein der Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderuug zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilnng des Zuschlags wird

am 31. Juli 1890 Mittags 12 Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Bütow, den 30. Mai 1890.

Königliches Amtsgericht.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Die **Musikalische Jugendpost** (Verlag von Carl Grüninger in Stuttgart), auf deren gediegenen Inhalt wir die Aufmerksamkeit unserer Leser gelenkt haben, hat in den uns soeben zugehenden Nummern 8 und 9 wieder so recht den Ton getroffen, der in den jugendlichen Herzen Widerhall findet. Interessante Erzählungen von Ade Linden, A. Nicolai, sowie ein Singspiel „Das Fest des Königs Mai" von Luise Hitz tragen zum Theil der Frühlingsstimmung Rechnung, während für die Reichhaltigkeit und Abwechselung durch Märchen, kürzere und längere Plaudereien, Gedichte mit Illustrationen, sowie Artikel ernsten und lehrreichen Inhalts gesorgt ist. Ernst Pasqué setzt die so schnell und dauernd zur Beliebtheit gelangte Operneinführung fort und an Musikstücken werden geboten Beethovens Andante, Dreyschocks Valsette, eine norwegische Volksmelodie, Lieder von Nürnberg und Heiser, sowie ein Violinstück mit Klavierbegleitung von Jacob Gruber. Wie man sieht, geben bereits zwei Nummern dieser Zeitschrift, die vierteljährlich sechsmal erscheint und nur 1 Mark kostet, eine Fülle von Anregung, Unterhaltung und Belehrung.

Das älteste und größte

Bettfedern-Lager

Wiliam Lübeck in Altona.

versendet zollfrei gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pfund) **gute neue** Bettfedern für **60** Pf. das Pfund,
vorzüglich gute Sorte M. 1,25,
prima Halbdaunen nur M. 1,60 u. 2 M.
reiner Flaum nur M. 2,50 und M. 3.
Bei Abnahme von 50 Pfund 5 % Rabatt.
Umtausch gestattet.
Prima Inlettstoff zu einem großen Bett. (Decke, Unterbett, Kissen u. Pfühl), zusammen für nur 14 Mark.

Jeder Zeitungs-Leser,

welcher über richtige Aussprache und Bedeutung irgend eines Fremdwortes im Zweifel ist, findet **ausführliche** Belehrung in **W. Bodeusch'** Fremdwörterbuch (**14te Aufl.** 25 Bgn. stark, gut gebunden 2½ M), das von namhaften Blättern als eins der **zuverlässigsten, reichhaltigsten** u. **billigsten** Nachschlagebücher empfohlen wird.

(Verlag von F. G. L. Greßler, Langensalza.)

Vorrätig bei **E. Rehberg.**

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 24. Rummelsburg, den 13. Juni 1890.

A. Amtlicher Theil.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß

am Freitag den 27. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr

im Saale des Kreishauses hierselbst eine Sitzung des Kreistages stattfindet.

Rummelsburg, den 4. Juni 1890.

Der Landrath Guenther.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §§ 4 und 6 der Königlichen Verordnung vom 25. Mai 1887 — betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung — werden die Herren Aerzte der Provinz Pommern benachrichtigt, daß die Liste der wahlberechtigten Aerzte des Reg.-Bez. Cöslin in der Zeit vom 16. bis 30. Juni d. J. im Amtslokale des Königlichen Landraths-Amtes in Rummelsburg ausliegen wird.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen bis zum 15. Juli d. J. bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Stettin—Greifswald, den 6. Juni 1890.

Der Vorstand
der Aerzte-Kammer der Provinz Pommern.
Dr. Krabler, Vorsitzender.

Der Inspektor Hoppe zu Poberow ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher des Gutsbezirks Poberow bestellt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 2. Juni 1890.

Der Landrath Guenther.

Bekanntmachung.

Das Chausseehaus Lodder nebst dem zugehörigen Stallgebäude soll zum Abbruch an den Meistbietenden verkauft werden. —

Hierzu habe ich einen Termin auf

Freitag den 20. d. M. Vormittags 11 Uhr in meinem Büreau hierselbst

anberaumt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen werden auf Wunsch vorher mitgetheilt.

Rummelsburg, den 10. Juni 1890.

Der Kreisbaumeister Rösener.

Der berittene Gendarm Lemke hierselbst ist vom 14. bis incl. 27. Juni cr. vom Dienste dispensirt.

Während dieser Zeit werden den Patrouillendienst in dem Patrouillenbezirk des Lemke versehen:

a) der Fußgendarm Kienast hierselbst in den Ortschaften: Falkenhagen, Hammer, Heinrichsdorf, Reinfeld R, Treten und Wocknin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten ꝛc.,
b) der berittene Gendarm Sebastian zu Reinwasser in den Ortschaften: Georgendorf, Gewiesen, Rohr und Schwessin nebst den zugehörigen Vorwerken und Ausbauten ꝛc.,
c) der berittene Gendarm Lehrke zu Varzin in den Ortschaften: Börnen, Turzig und Vangerin nebst den zugehörigen Vorwerken und Ausbauten ꝛc.

Rummelsburg, den 28. Mai 1890.

Der Landrath Guenther.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Gestörte Verdauung (Verstopfung) kann ernstere Folgen haben, als die meisten damit behafteten wissen. Erscheinungen und Leiden, wie Blutandrang, Schwindelanfälle, Kopfschmerzen, Herzklopfen, Blähungen, Mangel an Appetit, Müdigkeit der Glieder ꝛc. stellen sich ein, ohne daß man weiß, woher es kommt. Indem man durch Anwendung der in den Apotheken à Schachtel M. 1. — erhältlichen **ächten** Apotheker **Richard** Brandt's Schweizerpillen die gestörte Verdauung in Ordnung bringt, beseitigt man die daraus herrührenden Erscheinungen. Man verlange aber stets die Etikette mit dem weißen Kreuz in rothem Felde und dem Namenszug Richard Brandt. Die auf jeder Schachtel auch quantitativ angegebenen Beandtheile sind: Silge, Moschusgarbe, Aloe, Absynth, Bitterklee, Gentian.

Hauptdépôt: Belgard, Adlerapotheke.

Bekanntmachung.

Auf dem Polizeibüreau hierselbst ist ein **Portemonnaie mit Geld** als gefunden abgegeben worden, und wird der Verlierer resp. Eigenthümer hiermit aufgefordert, sich zur Geltendmachung seiner Rechte binnen 3 Monaten bei uns zu melden.

Rummelsburg, den 22. Mai 1890.

Polizei-Verwaltung.

Zillmer.

Die mit allen Neuerungen im vorigen Herbste neu erbaute Wassermühle in Zirchow b soll sofort mit 40 Morgen Ländereien incl. Wiesen verpachtet werden. Auskunf ertheilt Buchhalter Hübel in Ratteick.

Ich beabsichtige meine **2 Morgen** große **Wiese** hinter der Webeschule belegen, und eine **1** Morgen große **Wiese** belegen am Scheunensecken, welche gutes Kuhheu liefern (Vor- u. Nachschnitt) und eine

Scheune

sofort zu **verpachten.**

Pachtanträge nimmt entgegen

Carl Stahlbusch,

Bahnhofstraße.

Das älteste und größte

Bettfedern-Lager

William Lübeck in Altona.

versendet zollfrei gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pfund) **gute neue** Bettfedern für **60** Pf. das Pfund, vorzüglich gute Sorte M. 1,25, prima Halbdaunen nur M. 1,60 u. 2 M. reiner Flaum nur M. 2,50 und M. 3. Bei Abnahme von 50 Pfund 5 % Rabatt. Umtausch gestattet. Prima Inlettstoff zu einem großen Bett. (Decke, Unterbett, Kissen u. Pfühl), zusammen für nur 14 Mark.

PHOTOGRAPHISCH. ARTIST. ATELIER.

Arth. Rogorsch, Stolp i. Pom. Friedrichstr. 50.



Aufnahmen von **Portraits**, Familien- und Vereinsgruppen, Landschaften, Häusern, Gütern, Grabdenkmälern auch nach außerhalb.

Filiale: Rummelsburg Pom. **nur** an **Sonn-** und **Festtagen** geöffnet.

Sensationell!

Die volle Wahrheit

über die Katastrophe in Meierling.

Nach amtlichen u. publicistisch. Quellen sowie den hinterlassenen Papieren von **Ernst von der Planitz** Chefredakteur des M. G.-A.

Nachweis der Thatsache, daß Kronprinz Rudolf von Oesterreich sich nicht freiwillig getödtet, wodurch das kirchliche Begräbniß und viele Räthsel ihre Lösung finden.

• • (Preis 80 Pfg. in jeder Buchhandlung zu haben.) • •

Gegen Einsendung von 1 Mk. in Briefmarken an E. Nißler's Verlag in München Franko-Zusendung unter verschlossenem Couvert.

Kaufe noch

Kartoffeln

und bitte ich um **schleunigste Offerten.**

H. Blau,

Rummelsburg.

Junge Gänse, 6 bis 8 Wochen alt, werden in größerer Anzahl zu kaufen gesucht. Offerten sind an **Rudolf Mosse—Stettin sub R. M. 1673** zu richten.



Einladung
zum
Abonnement!

„Ueber Land und Meer“
bietet die interessanteste und gediegenste

Unterhaltungs- und Bildungslektüre für jede Familie, für jeden Lesefreund.

Mit zahlreichen Illustrationen von den ersten Künstlern.

Alle 4 Wochen ein Heft	Alle 14 Tage ein Heft
à 1 Mark.	**à 50 Pfennig.**

Abonnements
nimmt entgegen und sendet das erste Heft auf Verlangen ins Haus

E. Rehberg, Rummelsburg.

Bei Sendungen nach solchen Ländern, in denen die deutsche Sprache wenig oder gar nicht gebräuchlich ist, wird die pünktliche Aushändigung wesentlich dadurch gefördert, wenn in der Aufschrift die Sprache des Bestimmungslandes oder doch eine dort bekannte Sprache angewandt, und die Aufschrift in lateinischen Schriftzügen abgefaßt wird. Dabei muß hervorgehoben werden, daß die Adressaten zwar thunlichst bestimmt zu bezeichnen, alle nicht unbedingt nothwendigen Zusätze aber zu vermeiden sind.



Hamburg - Amerikanische

Packetfahrt-Actien-Gesellschaft

Express- und Postdampfschiffahrt

Hamburg-New York

Southampton anlaufend

Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Hâvre — Newyork.	**Hamburg — Westindien.**
Stettin — Newyork.	**Hamburg — Havana.**
Hamburg — Baltimore.	**Hamburg — Mexico.**

Nähere Auskunft ertheilt: No. 475.

Johannsen & Mügge, Stettin, Unterwiek 7.

Land-Verkauf.

Parzellirung des Rittergutes „Clausfelde" bei Schlochau.

Ich beabsichtige das Rittergut Clausfelde mit Aeckern, Wiesen, Wald, Gebäuden, lebenden und todten Inventar **getheilt** zu verkaufen. Hierzu lade ich Kaufliebhaber auf Sonnabend den 14. Juni 1890 Vormittags 10 Uhr im Gutshause zu Clausfelde ein.

Das Rittergut Clausfelde liegt hart an der Chaussee, 4 Kilometer von der Kreisstadt und 6 Kilometer von dem Bahnhofe Schlochau, hat guten, tragbaren Boden und reichlich Wiesen. Die Parzellen werden nach Wunsch der Käufer gelegt, wobei die bequeme Lage an der Chaussee ganz besonders berücksichtigt habe; außerdem mache ich auf die im vollsten Betriebe befindliche, an der Chaussee gelegene mit großem, schönem Lehmlager versehene **Ziegelei** sowie auch das günstig gelegte Restgut aufmerksam. Schule und Post sind am Orte.

Die Verkaufsbedingungen sind äußerst günstig, das Restkaufgeld kann lange Jahre feststehen bleiben. Die Besichtigung ist jederzeit auch vor dem Termin gestattet.

Clausfelde, im Mai 1890.

Der Bevollmächtigte.
Emil Salomon in Danzig.

Genaue Auskunft über das Geschäft ertheilen bereitwilligst
Rittergutsbesitzer von Hertzberg in Clausfelde.
Rechtsanwalt Hunrath in Schlochau.
Kaufmann Emil Salomon in Danzig.

Apotheker Rich. Brandt's

Schweizerpillen

seit 10 Jahren von Professoren, praktischen Aerzten und dem Publikum als billiges, angenehmes, sicheres und unschädliches **Haus- und Heilmittel** angewandt und empfohlen. Erprobt von:

Prof. Dr. R. Virchow, Berlin,
" " von Gietl, München (†),
" " Reclam, Leipzig (†),
" " v. Nussbaum, München,
" " Hertz, Amsterdam,
" " v. Korczynski, Krakau,
" " Brandt, Klausenburg,



Prof. Dr. v. Frerichs, Berlin (†),
" " v. Scanzoni, Würzburg,
" " C. Witt, Copenhagen,
" " Zdekauer, St. Petersburg,
" " Soederstädt, Kasau,
" " Lambl, Warschau,
" " Forster, Birmingham,

bei Störungen in den Unterleibs-Organen

Ueberleiden, Hämorrhoidalgang, habitueller Stuhlverhaltung und daraus resultirenden Beschwerden, wie: Kopfbeschwerden, trägem Stuhlklemmung, Athemnoth, Schwindel, Appetitlosigkeit etc.

Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen sind wegen ihrer milden Wirkung von Frauen gern genommen und den scharf wirkenden Salzen, Bitterwässer, Tropfen, Mixturen etc. vorzuziehen.

Zum Schutze des kaufenden Publikums

sei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sich Schweizerpillen mit täuschend ähnlicher Verpackung im Verkehr befinden. Man überzeuge sich stets beim Ankauf durch Abnahme der um die Schachtel gewickelten Gebrauchs-Anweisung, daß die Etiquette die obenstehende Abbildung, ein weißes Kreuz in rothem Felde und den Namenszug Rchd. Brandt trägt. Auch sei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Apotheker Rich. Brandt's Schweizerpillen, welche **in der Apotheke erhältlich sind**, nur in Schachteln zu Mk. 1 (keine kleinere Schachteln) verkauft werden. — Die Bestandtheile sind: Silge, Moschusgarbe, Aloë, Absynth, Bitterklee, Gentian.

Wruckenpflanzen!

bei **E. Rehberg.**

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 25. Rummelsburg, den 20. Juni 1890.

A. Amtlicher Theil.

Um die nach dem Reichsgesetze, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1890 versicherungspflichtigen Arbeiter über die Wirkungen und Wohlthaten der gedachten Versicherung eingehend zu unterrichten, hat der Herr Regierungs-Präsident die in der Extrabeilage zu Stück No. 12 des Amtsblatts, Seite 1—4 enthaltenen Erläuterungen, behufs Vertheilung an die Arbeiter, in Buchform drucken lassen.

Den Guts- bezw. Gemeindevorstehern wird in den nächsten Tagen eine entsprechende Anzahl dieser Bücher, welche auf diesseitige Kosten beschafft worden sind, zur Vertheilung an die Arbeiter zugehen. Bei dieser Gelegenheit sind die Betheiligten gleichzeitig aufzufordern, sich mit den betreffenden Bestimmungen genau vertraut zu machen, und für die rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen Nachweise Sorge zu tragen, wenn anders die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes für sie von Nutzen sein sollen.

Im Uebrigen verweise ich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 26. März 1890 — Kreisblatt No. 13 — und veranlasse ich die Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher, die betheiligten Arbeiter vor Allem davon in Kenntniß zu setzen, daß es vorläufig nur darauf ankommt,

1) daß der Arbeiter, welcher das 16. Lebensjahr überschritten hat, vom 1. Januar 1886 an seine Arbeitszeit nachweisen muß, wenn derselbe für den Fall der Invalidität auf eine Invaliditätsrente schon vom Jahre 1891 an Anspruch haben will;
2) daß ebenso alle unverheiratheten Arbeiterinnen mit solchen Attesten versehen sein müssen, wenn ihnen die vorzeitige Invaliditätsrente zugute kommen soll;
3) daß auch die in den 60er Lebensjahren stehenden Leute sich ihre Arbeitszeit vom 1. Januar 1886 bescheinigen lassen müssen, weil sie vor Erreichung des 70. Lebensjahres, welches ihren Anspruch auf eine Altersrente begründet, immerhin Invalide werden und auf eine Invaliditätsrente Anspruch erheben können;
4) daß Bescheinigungen über Krankheiten derjenigen Arbeiter, welche zu einer Krankenkasse nicht gehören, durch den betreffenden Gemeindevorstand; dagegen Krankheiten derjenigen Arbeiter, welche zu einer Krankenkasse gehören, durch den Kassenvorstand ausgestellt werden.

Rummelsburg, den 11. Juni 1890.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses, Landrath Guenther.

In Gemäßheit der §§ 17, 1 und 19 des Statuts für die Pommersche land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft bringe ich nachstehend die beschlossene Eintheilung des Kreises Rummelsburg in Vertrauensmännerbezirke und die Namen der für die Bezirke neu ernannten Vertrauensmänner und Stellvertreter zur öffentlichen Kenntniß.

Die Wahl der Vertrauensmänner und Stellvertreter erfolgt nach § 19 a. a. O. auf zwei Jahre, und zwar vom 1. April 1890 bis dahin 1892.

Die Wahl der bezeichneten Herren gilt als angenommen, wenn innerhalb 2 Wochen seit dem Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Kreisblatts eine Ablehnung

unter Angabe der Gründe (§ 29 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886) hier nicht schriftlich erfolgt ist.

Rummelsburg, den 21. Mai 1890.

Der Vorstand der Section Rummelsburg. Landrath Guenther.

Verzeichniß

der Vertrauensmännerbezirke des Kreises Rummelsburg mit den für die einzelnen Bezirke gewählten Vertrauensmännern und Stellvertretern.

Bezeichnung des Bezirks.	Zu dem Bezirk gehören die folgenden Ortschaften.	Name der Vertrauensmänner.	Name der Stellvertreter.
I.	Hammer Gut, Reinfeld R Gut und Gem., Heinrichsdorf Gut und Gem., Falkenhagen Gut und Gem.	Rittergutsbesitzer Rieck – Falkenhagen	Rittergutsbesitzer Neumann – Hammer
II.	Groß-Volz Gut und Gem., Klein-Volz Gut und Gem., Camnitz Gut und Gem., Lodder Gut	Gutspächter Kröcker, Liebenhof b. Camnitz	Gemeindevorsteher Randt – Klein-Volz
III.	Bial Gut nebst Selberg B, Kl. Schwirsen Gut und Gem., Gr. Schwirsen Gut und Gem., Kaffzig Gut und Gem., Gadgen Gut, Papenzin Gut.	Rittergutspächter Wilke - Gr. Schwirsen	Rittergutsbesitzer Kroggel – Kaffzig
IV.	Gr. Reetz Gut, Kl. Reetz Gut, Misdow B Gut, Pritzig Gut und Gem., Plötzig Gut und Gem., Rochow Gut und Gem.	Rittergutsbesitzer Palatz – Rochow	Rittergutspächter Tischbein, Misdow B
V.	Chorow Gut, Wd. Puddiger Gut mit Misdow A, Wend. Puddiger Gem., Wussow Gut und Gem., Seelitz Gut und Gem., Varzin Gut und Gem.	Gemeindevorsteher König – Varzin	Eigenthümer & Böttchermeister Nase – Wendisch-Puddiger
VI.	Beßwitz Gut und Gem., Püstow Gut und Gem., Techlipp Gut.	Gemeindevorsteher Müller in Beßwitz	Gemeindevorsteher Braun in Püstow
VII.	Treten Gut und Gem., Wocknin Gut und Gem., Turzig Gut und Gem., Vangerin Gut und Gem., Börnen Gut und Gem., Brotzen Gut und Gem., Pöppelhof Gut.	Rittergutspächter Petrich – Turzig	Domainenpächter Seegebrecht – Tretenwalde
VIII.	Rohr Gut und Gem., Georgendorf Gem., Gewiesen Gut und Gem., Friedrichshuld Gut, Brandheide Gut.	Rittergutspächter Koball in Brandheide	Gemeindevorsteher Radtke - Georgendorf
IX.	Bartin Gut u. Gem., Brünnow Gut u. Gem., Woblanse Gut und Gem., Barvin Gut und Gem.	Rittergutspächter Vandrey in Brünnow	Gutspächter Schulz in Rosenhof b. Brünnow
X.	Gumenz Gut und Gem., Missow Gut und Gem., Zuckers Gut, Wobeser Gut und Gem.	Rittergutsbesitzer Rieck – Wobeser	Gutsbesitzer Schmidt, Mudschiddel b. Zuckers
XI.	Treblin Gut und Gem., Altschäferei Gut und Gem., Neuhof Gut, Wussowke Gut.	Gemeindevorsteher Witt – Treblin	Gemeindevorsteher Lublow – Altschäferei
XII.	Sellin Gut und Gem., Starkow Gut und Gem., Poberow Gut und Gem., Zettin Gut und Gem., Neu-Kolziglow Gut und Gem.	Rittergutsbesitzer von Puttkamer – Poberow	Gemeindevorsteher Mischke – Starkow
XIII.	Versin Gut und Gem., Darsekow Gut und Gem., Reddieß Gut und Gem., Alt-Kolziglow Gem., Barnow Gut, Reinfeld B Gut und Gem.,	Rittergutspächter Kunde – Reinfeld B	Rittergutsbesitzer Ceconi – Darsekow
XIV	Lindenbusch Gut nebst Charlottenthal und Neufeld, Lindenbusch Gem. Lubben Gut, Seehof Gut, Barkotzen Gut und Gem.	Rittergutsbesitzer Schröder-Lindenbusch	Gutsbesitzer Strömer – Louisenhof b. Seehof
XV.	Ponickel Gut, Grünwalde Gut, Saaben Gem., Viartlum Gut und Gem., Pottack Gut, Carlswalde Gut.	Rittergutspächter Rüden – Ponickel	Rittergutspächter Lentzke – Pottack
XVI	Cremerbruch Gut, Scharnitz Gut, Waldow Gut und Gem., Reinwasser Gut und Gem., Gloddow Gut nebst Wustrow, Gloddow Gem., Schwessin Gut und Gem.	Gutsbesitzer Clasen – Puppendorf bei Waldow	Rittergutspächter Völzke – Cremerbruch
XVII.	Rummelsburg Stadt.	Gutsbesitzer Schnabel – Geismühl	Gutsbesitzer Gäde – Clarashöhe

In der Zeit vom 1. Juli d. Js. bis Ende August d. J. wird das Büreau des Kgl. Landrathsamtes und des Kreisausschusses nur in den Vormittagsstunden von 8 bis 1 Uhr für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet sein.

Rummelsburg, den 16. Juni 1890.

Der Landrath. Guenther.

Auf Grund des § 27 Abs. 1 und 4 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern vom 8. August 1887 (G.-S. S. 360) wird hiermit für den Regierungsbezirk Cöslin Folgendes bestimmt:

1. Die von Gemeinden, Fischerei-Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischerei-Aufseher haben bei Ausübung des Dienstes als Abzeichen auf der Brust ein metallenes Schild mit der Aufschrift „Fischerei-Aufseher" zu tragen.
2. Auf ihren Fahrzeugen führen dieselben eine Flagge in Form einer Gösch mit den deutschen Farben schwarz-weiß-roth; in der Mitte des weißen Feldes befinden sich die Buchstaben „P. F." (Privat-Fischerei) in rother Farbe.

Diese Flagge ist nur bei Fahrten in dienstlicher Obliegenheit zu führen.

Cöslin, den 13. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. V. v. Hirschfeld.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Betheiligten.

Rummelsburg, den 2. Juni 1890.

Der Landrath Guenther.

Betrifft die Aufstellung der Urlisten derjenigen Personen, welche zu Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Für die Verhandlung und Entscheidung der im § 27 bezw. 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 41) gedachten Strafsachen werden nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes (Titel 4 und 6) bezw. des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 (Gesetzsammlung S. 230) Schöffen- und Schwurgerichte gebildet.

Die Schöffen und die Geschworenen werden aus einem von dem Vorsteher einer jeden (Stadt- und Land-) Gemeinde bezw. sebständigen Gutsbezirks aufzustellenden Verzeichniß der in der Gemeinde ꝛc. wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können (Urliste) von einem nach § 40 bezw. 87 des Gerichtsverfassungsgesetzes besonders zu bildenden Ausschuß gewählt. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Geschworenen.

Das Amt eines Schöffen und Geschworenen kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

Zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte, wobei ich bemerke, daß zu denselben auch die Königlichen Forstschutzbeamten gehören;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;

9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militairpersonen.

Außerdem sollen zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen nicht berufen werden:

1. die vortragenden Räthe der Ministerien einschließlich des Generalinspektors des Katasters;
2. die Provinzial-Steuer-Directoren;
3. der Dirigent der Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin;
4. die Mitglieder des Ober-Verwaltungsgerichts, sowie die ständigen Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichts für die Stadt Berlin.

Sofern nach Vorstehendem Personen von dem Amte eines Schöffen und Geschworenen nicht ausgeschlossen sind, sind sämmtliche männliche Personen einer Gemeinde ꝛc. in die Urliste aufzunehmen, auch solche, welche nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Ablehnung des qu. Amtes berechtigt sind. Insbesondere hebe ich hervor, daß bei Aufstellung der Urlisten für die Schöffen und Geschworenen weder zu hohes Alter noch der Steuersatz einer Person in Betracht zu ziehen ist. Dagegen sind Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben, in die Urliste nicht aufzunehmen.

Dies vorausgeschickt, gebe ich dem Magistrat hier und den Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises auf, die Urliste der in ihrer Gemeinde ꝛc. wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, nach dem unten stehenden Schema anfzustellen. Nach der Aufstellung ist die Urliste in der Gemeinde ꝛc. eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen, jedoch der Zeitpunkt der Auslegung vorher öffentlich (in ortsüblicher Weise) bekannt zu machen.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste kann innerhalb der einwöchentlichen (Auslage) Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

Die vorschriftsmäßig aufgestellten und bescheinigten Listen, sowie die etwa eingegangenen Einsprachen resp. Vacatanzeigen, daß Einsprachen nicht erhoben sind, sind mir **bis spätestens zum 10. Juli d. J.** bei Vermeidung der Abholung durch besondere Boten auf Kosten der Säumigen einzureichen.

Rummelsburg, den 16. Juni 1890.

Der Landrath Guenther.

Schema.

Urliste

der in der Gemeinde N. N. wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Die Spalte 6 wird erst nach der Auslegung ausgefüllt, sie ist für alle erforderlich erscheinenden Bemerkungen, namentlich über eingegangene Einsprachen und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen (Ger.-Verf.-Ges. § 35) bestimmt.

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen.	Beruf.	Wohnort.	Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6
1	Abel, Wilhelm	Kaufmann	N. N.	36	
2	Breiting, Carl	Gastwirth	daselbst	60	
3	Crodner, Hugo	Bauer	daselbst	52	

Daß die vorstehende Ur-Liste eine Woche lang, und zwar in der Zeit vom . . . bis einschließlich . . . . . in der Gemeinde N. N. und zwar im . . . . . zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt hiermit.

N. N., den . . 1890.

Der Gemeindevorsteher.

Der Amtsvorsteher, Landschaftsrath von Puttkamer—Barnow ist bis einschließlich 27. d. Mts. verreist und wird während dieser Zeit durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Post—Reddieß vertreten werden.

Rummelsburg, den 17. Juni 1890.

Der Landrath Guenther.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Ramin zu Camnitz verreist vom 21. d. M. auf 14 Tage und wird während dieser Zeit durch den com. Amtsvorsteher, Bürgermeister Zillmer hierselbst vertreten werden.

Rummelsburg, den 17. Juni 1890.

Der Landrath Guenther.

☞ Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 25 pro 1890
Rummelsburg, den 20. Juni 1890.

Die Klassensteuer-Reclamationen pro 1890/91 werden den Guts- und Gemeindevorständen zugesandt werden und ist deren Begutachtung durch die Einschätzungs-Commission sofort herbeizuführen.

Die Einschätzungs-Commissionen haben die Reklamationsgesuche einer gründlichen und genauen Prüfung zu unterwerfen und nach Erwägung aller Verhältnisse, welche auf die Besteuerung der Reclamanten von Einfluß sind, sich gutachtlich darüber zu äußern, ob und aus welchen Gründen die Ermäßigung gerechtfertigt erscheint.

Das Gutachten ist auf jedes Reclamationsgesuch zu setzen und nur im Nothfalle sind besondere Umschläge zu den ersteren zu verwenden.

Der bloße Vermerk „**Die Reclamation ist begründet**" oder „**die Reclamation ist unbegründet**" genügt nicht, und bestimme ich in Bezug auf die Abfassung der Gutachten hierdurch Folgendes:

1. zunächst muß auf eine in die Augen fallende Weise die laufende Nummer, unter welcher der Reclamant in der Klassensteuer-Rolle aufgeführt steht, der vollständige Name und Stand, sowie der monatliche Klassensteuerbetrag des Reclamanten angegeben werden;
2. bei den Landwirthen ist die Angabe des Umfangs ihrer eigenen und gepachteten Ländereien unter Bezeichnung der einzelnen Kulturarten sowie des Viehstandes, der Aussaat und des Kornertrages erforderlich;
3. bei Pächtern, Verpächtern, Beamten, Pensionairs, Altentheilsempfängern ꝛc., bedarf es der Angabe der zu zahlenden Pacht, des Gehalts, der Pensionen, der Naturalien, welche letztere auch zu Gelde zu veranschlagen sind;
4. bei Handwerkern, Gewerbetreibenden und kleinen Eigenthümern ist anzugeben, mit welchem Gehülfen das Gewerbe betrieben wird, und ob sie von dem Ertrage des Handwerks, Gewerbes oder des Grundstücks selbständig leben können, oder ob und zu welchem Theile sie ihre Subsistensmittel durch anderweiten Verdienst — und durch welchen? — erwerben müssen;
5. bei den zur niedrigsten Stufe der Klassensteuer veranlagten Personen bedarf es einer genauen Angabe der im Haushalte befindlichen erwerbsfähigen Personen.
6. Sodann ist bei allen Reclamationen noch alles dasjenige hervorzuheben, was auf die Leistungsfähigkeit des Censiten von Einfluß ist, also z. B. Anzahl und Alter der im Haushalte befindlichen, oder außerhalb desselben wohnenden vom Familienhaupte zu unterhaltenden Personen, der Betrag des Kapitalvermögens und die davon einkommenden Zinsen, die Abgaben (welche nach den verschiedenen Kategorien zu ordnen und im Jahresbetrage anzugeben sind) u. s. w.

Bei Altentheilen, welche von Grundstücksbesitzern gewährt werden müssen, ist der Name und der Wohnort der Altentheilsempfänger anzugeben, auch darzuthun, auf Grund welcher Verpflichtung das Altentheil zu geben ist.

Zum Schluß ist

7. mit Bestimmtheit anzugeben, ob die Reclamation befürwortet und auf welchen monatlichen Satz der Klassensteuer die Ermäßigung begutachtet wird.

Sollte ein Gemeindevorstand in einzelnen Fällen der Ueberzeugung sein, daß das Gutachten der Einschätzungs-Kommission nicht zutreffend, oder daß bei den Angaben im Gutachten nicht gewissenhaft verfahren ist, so bleibt demselben überlassen, mir seine abweichende Meinung besonders mitzutheilen.

In denjenigen Ortschaften, in welchen lediglich Gutsbezirke vorhanden sind, haben die Gutsvorsteher bezw. deren Stellvertreter die den Gemeinde-Vorstehern zugewiesenen Funktionen auszuüben.

Die Einkommens-Nachweisungen für das Jahr 1890/91 sind den begutachteten Reclamationen beizufügen.

Rummelsburg, den 16. Juni 1890. Der Landrath Guenther.

Mittelst der Erlasse vom 7. Juni 1884, bezw. 3. Juli 1885 und 20. Juni 1888 ($\frac{I.\ 8758}{III.\ 6446}$, $\frac{I.\ 7866}{III.\ 7849}$ und $\frac{I.\ 10022}{III.\ 7366}$) habe ich für den Abschuß der den Brieftauben besonders gefährlichen Raubvögel, nämlich:

1) des Wanderfalken, falco peregrinus,
2) des Habichts, astur palumbarius,
3) des Baumfalken, hypotriorchis subbuteo

Schußprämien in Aussicht gestellt.

Das Ergebniß des Abschusses ist in den letzten beiden Jahren ein erfreuliches gewesen und hat zur Entwickelung des Brieftaubensports wesentlich beigetragen. Diese Entwickelung würde noch weiter gefördert werden, wenn auch **auf den Abschuß des Sperbers (accipiter nisus) Bedacht genommen wird**, von denen namentlich das Weibchen unter den Brieftauben nicht unbedeutenden Schaden anrichtet.

Die Königliche Regierung ersuche ich daher, sowohl die Königlichen als auch die Gemeinde- und Guts- ꝛc. Forstschutzbeamten in geeigneter Weise zu veranlassen, ihr Augenmerk auch auf die Vertilgung der Sperber zu richten. Ich bemerke hierbei, daß das Ergebniß des Abschusses dieser Vogelart bei Vertheilung der Schußprämien für die Folge berücksichtigt werden wird.

Berlin, den 19. Mai 1890.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. gez. Freiherr von Lucius.

An die Königliche Regierung zu Cöslin. I. 7785 / III. 5582

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich, den Guts-, Gemeinde- und privaten Forstschutzbeamten den thunlichsten Abschuß sowie die Zerstörung der Horste und Brutstätten der im vorstehenden Erlasse bezeichneten, den Brieftauben besonders gefährlichen Raubvögel, insbesondern auch des Sperbers zu empfehlen und sie zu einer erfolgreichen Thätigkeit dabei anzuregen.

Eine Nachweisung der im Vorjahre erlegten Raubvögel ist nach dem unten abgedruckten Schema bis zum **5. Januar jeden Jahres** hierher einzureichen.

Einer Fehlanzeige bedarf es nicht.

Rummelsburg, den 14. Juni 1890.

Der Landrath Guenther.

Nachweisung

der im Kreise — bezw. in der Oberförsterei — oder Stadtgemeindebezirk — A . . . . im Jahre . . erlegten den Brieftauben besonders gefährlichen Raubvögel.

Laufende No.	Des Erlegers: Name.	Stand.	Wohnort	Kreis.	Es wurden erlegt: Wanderfalken (falco peregrinus)	Habichte (astur-palumbarius)	Baumfalken (hypotriorchis subbuteo)	Sperber (accipiter nisus)	Summe.	Bemerkungen.
	A. Königliche Forstschutzbeamte.									
1	Müller	Förster	B . .	C . .	1	3	2	6	12	Zerstörte außerdem 1 Habichtsnest mit 3 Eiern.
2	ꝛc.									
	B. Kommunal-Forstschutzbeamte.									
6	Liebener	Stadtförster	D . .	E . .	4	—	—	5	9	Zerstörte außerdem 4 Sperberhorste mit 7 Jungen u. 6 Eiern
7	ꝛc.									
	C. Sonstige Personen.									
14	Wille	Privatförst.	F . .	G . .	—	7	—	—	7	

Der Schneider Friedrich Renn zu Pritzig ist zum Amtsdiener des Amtsbezirks Pritzig gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 12. Juni 1890.

Der Landrath. Guenther.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Am 15. Juli beginnen die Gerichtsferien und endigen am 15. September ds. Js. Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten, und Entscheidungen erlassen. Feriensachen sind: Strafsachen, Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen, Meß- und Marktsachen, Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückbehaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen, Wechselsachen und Bausachen, wenn über die Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird, endlich alle auf Antrag wegen besonderer Beschleunigung vom Gericht als Feriensachen bezeichneten Angelegenheiten. Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sowie die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Ferien ohne Einfluß.

Die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher werden ergebenst ersucht, dies ihren Eingesessenen mit der Aufforderung bekannt zu machen, sich während der Gerichtsferien aller nicht in die Ferien gehörigen Anträge und Eingaben zu enthalten.

Rummelsburg, den 17. Juni 1890.

Königliches Amtsgericht.

Die Pfarrgrundstücke zu Falkenhagen, bestehend aus einem Pfarr-Haus nebst Stallgebäude und dazu gehörigem Garten und einem Acker von c. 17 Morgen sowie einer Wiese von 4—5 Morgen, sollen zum 1. April 1891 neu verpachtet werden.

Behufs Verpachtung derselben ist ein Termin auf **Dienstag** den **15. Juli** d. J. Nachm. 2 Uhr im Schulhause zu Falkenhagen angesetzt, wozu Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden.

Der Gemeindekirchenrath.
Leistikow, Pastor.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des **Färbers Julius Elend zu Treblin** wird heute am 13. Juni 1890, Nachmittags 7 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt **Bischof** hier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum **9. Juli 1890** bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in §. 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf **Mittwoch**

den 9. Juli 1890 Vormittags 9½ Uhr

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf **Mittwoch**

den 23. Juli 1890 Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche Sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 9. Juli 1890 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Rummelsburg.

Haupt- u. Schlussziehung
V. Klasse der Schloßfreiheit - Lotterie
7. Juli und folgende Tage

	1/1	1/2	1/4	1/8
Original-Loose	zu 115,—	57,50	28,75	14,50
	1/16	1/32	1/64	
Anthelle	zu 7,50	3,75	2,—	

empfiehlt und versendet gegen Einzahlung des Betrages auf Postanweisung (50 Pfg. für Porto und Gewinnliste)

Carl Heintze
Berlin W., Unter den Linden 3.

Land-Verkauf.

Die Parzellirung des Rittergutes Clausfelde bei Schlochau wird im Termin am

Sonnabend den 28. Juni 1890 Vormittags 9 Uhr

im Gasthause zu Clausfelde fortgesetzt, auch vor obigem Termine ist der Besitzer des Gutes zu Kaufabschlüssen **jeder Zeit** bereit. — Wenngleich ein Theil der Parzellen schon verkauft ist, sind doch noch gute Grundstücke in beliebiger Größe **billig** zu haben.

Der Bevollmächtigte
Emil Salomonn, Danzig.

In einer Strafsache ist die Vernehmung der unverehelichten Auguste Hering, etwa 30 Jahre alt, in Pomeiske geboren, zuletzt in Klesching bei Fleischer Pleines wohnhaft gewesen, erforderlich.

Es wird um Mittheilungen, welche zur Ermittelung des jetzigen Aufenthalts der p. Hering führen können, zu den Akten **F. 2.** ersucht.

Bütow, den 16. Juni 1890.

Königliches Amtsgericht

Nach § 461 C. P. O. können die Parteien an ordentlichen Gerichtstagen zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne vorgängige Ladung und Terminsbestimmung vor dem Amtsgerichte ohne Weiteres erscheinen, die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Fall mündlich. Als ordentlicher Gerichtstag ist für den ganzen Amtsgerichtsbezirk bestimmt jeder Mittwoch während seiner Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr.

Rummelsburg, den 17. Juni 1890.

Königliches Amtsgericht.

---

2 Mädchen fürs Haus

sucht von sogleich

Dominium **Barvin.**

In Treptow a/Rega wird ein ordentlicher

Holzpantoffelmachergesell

gegen gut. Lohn und dauernde Arbeit verlangt von der Wittwe **Heyer.**

Abonnements-Einladung auf die

Berliner Gerichts-Zeitung.

3. Vierteljahr 1890. | 38. Jahrgang.

Man abonnirt bei allen Post-Aemtern Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz 2c. für 2 Mark 50 Pf. für das Vierteljahr, in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren für 2 Mark 40 Pf. vierteljährlich, für 80 Pf. monatlich, einschließlich des Bringerlohns.

Die Berliner Gerichts-Zeitung, in Berlin wie im ganzen übrigen Deutschland vorzugsweise in den gut situirten Kreisen verbreitet, ist bei ihrer sehr großen Auflage für Inserate, deren Preis mit 40 Pf. für die 4gespaltene Zeile sehr niedrig gestellt ist, von ganz bedeutender Wirksamkeit.

Wer sein Recht nicht kennt der hat den Schaden zu tragen! Wer sich vor solchem Schaden an Ehre und Vermögen bewahren will, abonnire auf die „Berliner Gerichts-Zeitung", die von den hervorragendsten Berliner Schriftstellern und Juristen redigirt, bei ihrem niedrigen Abonnementspreis, bei ihrem reichhaltigen belehrenden und unterhaltenden Inhalt in keinem deutschen Haushalte fehlen sollte. In volksthümlicher und pikanter Darstellungsweise gerichtet das Blatt über alle interessanten Kriminal- und Civilprozesse des In- und Auslandes, namentlich der Berliner Gerichtshöfe, unterzieht die neuen Reichs- und Landesgesetze leicht faßlicher eingehender Erörterung, und erklärt es alle beachtenswerthen, neuesten Entscheidungen des Reichsgerichts, Kammergerichts und Oberverwaltungsgerichts, deren Kenntniß in den weitesten Kreisen, namentlich allen Fabrikanten, Kaufleuten, Haus- und Gutsbesitzern 2c., selbstverständlich allen Juristen unentbehrlich ist. Diese Ausführlichkeit von jedermann durchaus nöthiger, sehr leicht verständlich dargestellter Belehrung in Verbindung mit dem reichhaltigen, allen Abonnenten in schwierigen Rechtsfragen kostenfreien Rath ertheilenden Briefkasten, das anerkannt höchst gediegene Feuilleton, welches stets die neuesten, besten Romane sowie belehrende und humoristische Artikel unserer ersten Schriftsteller enthält, führen der Berliner Gerichtszeitung unausgesetzt eine große Anzahl neuer Abonnenten zu, so daß sich dieselbe mit vollstem Rechte zu den gelesensten, verbreitetsten Blättern Deutschlands rechnen darf. — Außer dem vorher Angeführten bringt die Zeitung den Lesern eine Fülle von Unterhaltung durch eine umfassende Chronik der Berliner Tagesereignisse, vermischte Nachrichten von nah und fern, unparteiische Kritiken über Berliner Kunst- und Theater-Novitäten, eine ganze eigenartige, höchst pikante politische Rundschau aus der Feder eines der beliebtesten Berliner Publizisten, welche die Leser über alle wichtigen politischen Ereignisse orientirt, endlich Reichstags- und Landtags-Berichte 2c. 2c. Um den neuen Abonnenten einen Beweis von dem gediegenen unterhaltenden Theil der Berliner Gerichtszeitung zu geben, liefern wir jedem derselben von den werthvollen, sehr guten Romanen in Buchform aus unserem Verlage, welche Romane früher in der Berliner Gerichts-Zeitung zum Abdruck gelangten, zwei der folgenden Romane ganz kostenlos:

Die Meineidigen von Schmidt-Weißenfels.
König Null von Schmidt-Weißenfels.
Der Väter Schuld von F. Arnefeld.
Russische Rebellen von Wilhelm Grothe.
Erbe der Wolfenstein von E. H. v. Dedenroth.
oder statt der beiden Romane auch als Probe des belehrenden Inhalts der „Berl. Gerichts-Ztg." zwei Theile von „Im Deutschen Gerichtshof", gemeinverständliche Belehrung über die Reichs-Justizgesetze, ein Separat-Abdruck von juristischen Leitartikeln aus der „Berliner Gerichts-Zeitung".

Wir bitten um sofortige Einsendung der Abonnements-Quittung für das 3. Vierteljahr 1890, um die ausgewählten Romane oder zwei Theile von „Im Deutschen Gerichtshof" in Buchform alsbald vollständig gratis abschicken zu können.

Probenummern der Zeitung werden auf Wunsch gesandt.

Die Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung, W. Charlottenstr. 27.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 26. Rummelsburg, den 28. Juni 1890.

A. Amtlicher Theil.

In der Zeit vom 1. Juli d. Js. bis Ende August d. J. wird das Büreau des Kgl. Landrathsamtes und des Kreisausschusses nur in den Vormittagsstunden von 8 bis 1 Uhr für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet sein.

Rummelsburg, den 16. Juni 1890. Der Landrath. Guenther.

Die Ferien des Kreisausschusses beginnen am 21. Juli und dauern bis 1. September dieses Jahres. Während dieser Zeit gelangen in öffentlicher Sitzung nur sd leunige Sachen zur Verhandlnng.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Rummelsburg, den 26. Juni 1890.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses, Landrath Guenther.

Bekanntmachung,

betreffend den Erwerb der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst ertheilt die unterzeichnete Prüfungs-Kommission an Militärpflichtige, die im Regierungsbezirk Cöslin gestellungspflichtig sind.

Diese Berechtigung darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden.

Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde 3. Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militairpflichtjahres, also desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Militairpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, zu erfolgen.

Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militairpflichtjahres bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Kommission schriftlich zu melden.

Mit der Meldung sind folgende Atteste im Original in nachstehender Reihenfolge geheftet und foliirt einzureichen:

a) ein Geburtszeugniß,

b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu muß von der betreffenden Ortspolizeibehörde amtlich beglaubigt sein.

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militairberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde oder die Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, das zur Begründung derselben erforderliche Schulzeugniß vorzulegen.

Diejenigen jungen Leute dagegen, die nicht mit einem den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Qualifikation versehen sind, haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, welche sich auf Sprachen und Wissenschaften erstreckt.

Die sprachliche Prüfung umfaßt neben der deutschen noch zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen der lateinischen, griechischen, französischen und englischen Sprache.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Die unterzeichnete Kommission, welche für den diesjährigen Herbsttermin behufs Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation am Freitag den 26. und Sonnabend den 27. September d. J. im Dienstgebäude der hiesigen Königlichen Regierung zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst durch eine abzulegende Prüfung erwerben wollen, resp. deren Eltern oder Vormünder auf, ihr die desfallsigen Gesuche bis spätestens zum 1. August d. J. einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung, dem ein selbst verfertigter und eigenhändig geschriebener und unterzeichneter Lebenslauf beizufügen, ist gleichzeitig anzugeben, in welchen zwei Sprachen der Aspirant geprüft sein will.

Nach dem 1. August d. J. eingehende Gesuche um Zulassung zur Prüfung können erst für den folgenden Frühjahrstermin berücksichtigt werden.

Die ausführlichen Bestimmungen über den einjährig-freiwilligen Militairdienst und die Prüfung zur Erlangung des Berechtigungsscheins für denselben sind in den §§ 88—94 des ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 24. November 1888 und in der Anlage 2 zu § 91 loc. cit. enthalten.

Cöslin, den 7. Juni 1890.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende. Das militairische Mitglied.

v. Bardeleben, Reg-Assessor. Junghaus, Major.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten eine „Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preußischen Staatseisenbahnen im Maßstab 1 : 100000 (4 Blatt)" in litographischen Stich und Farbendruck neu hergestellt ist und durch den Buchhandel zum Preise von fünf Mark für das Exemplar bezogen werden kann. Der Simon Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung in Berlin ist der Kommissionsverlag übertragen worden.

Im Vergleich zu der bisherigen, 1885 in dritter Auflage erschienenen und mittelst Photo-Lithographie vervielfältigten Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke, welche den jetzigen Anforderungen nicht mehr genügte, ist der Inhalt der in gediegener Weise ausgeführten neuen Karte nach allen Richtungen wesentlich ergänzt, und durch besondere Kartonbezeichnungen am Rande, sowohl das hervorragend entwickelte Eisenbahnnetz in den Kohlenrevieren und Industriebezirken des Landes als auch die oft recht verzweigte Führung der Bahnlinien bei großen Städten näher veranschaulicht.

Die Gesetze vom 9. und 10. Mai d. Js. betreffend den Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat, sowie den Bau von neuen Eisenbahnen und Anlage der zweiten, bezw. dritten und vierten Geleise, sind in der Karte berücksichtigt; desgleichen der mit Beginn des Sommerfahrplans auf verschiedenen Bahnstrecken stattfindende Uebergang aus dem bisherigen Betrieb für Bahnen untergeordneter Bedeutung in den Betrieb für Vollbahnen.

Rummelsburg, den 22. Juni 1890.

Der Landrath Guenther.

Aufruf!

Seit Jahren haben sich die Häuser edelgesinnter Bewohner unserer Provinz auf dem Lande und in kleinen Städten geöffnet, um schwächliche Kinder unserer Stadt während einiger Sommerwochen aufzunehmen und zu verpflegen. Manches geängstigte Mutterherz ist dadurch getröstet, manche Thräne getrocknet worden.

Auch in diesem Jahre wenden wir uns vertrauensvoll an die Bevölkerung unserer Provinz mit der Bitte, unsere Kleinen bei sich aufzunehmen.

Die Provinzialblätter bitten wir, diesen Aufruf weiter verbreiten zu wollen.

Jede gewünschte Auskunft ertheit gerne der mitunterzeichnete Schriftführer, Rektor Sielaff.

Stettin, im Mai 1890.

Das Comitee für Ferienkolonieen und Speisung armer Schulkinder.

Erblandmarschall Graf von Flemming-Benz, Ehrenmitglied Stadtschulrath Dr. Krosta, Vorsitzender. Geheimer Commercienrath Schlutow, Schatzmeister. Rektor Sielaff, Schriftführer. Geheimer Sanitätsrath Dr. Brand. Stadtrath Couvreur. Pastor prim. Friedrichs. Kaufmann Greffrath. Gymnasialdirector Prof. Dr. Muff. Ober-Regierungsrath Schreiber. Rektor Schneider. Kaufmann Treffelt.

Chefredakteur Wiemann.

Der Amtsvorsteher, Hauptmann von Puttkamer auf Treblin ist nach Treblin zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Rummelsburg, den 20. Juni 1890.

Der Landrath. Guenther.

Der Hofmeister Hoppe aus Seehof ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher des Gutsbezirks Seehof ernannt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 20. Juni 1890. Der Landrath Guenther.

Der Hofmeister Carl Hoppe zu Seehof ist zum Ortserheber des Gutes Seehof ernannt und als solcher von mir bestätigt worden.

Rummelsburg, den 25. Juni 1890. Der Landrath Guenther.

Der Amtsvorsteher, Kreisdeputirte von Massow auf Groß-Volz ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Rummelsburg, den 25. Juni 1890.

Der Landrath Guenther.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Die mit allen Neuerungen im vorigen Herbste neu erbaute Wassermühle in Zirchow b soll sofort mit 40 Morgen Ländereien incl. Wiesen verpachtet werden. Auskunf ertheilt Buchhalter Hübel in Natteick.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.



Das älteste und größte

Bettfedern-Lager

William Lübeck in Altona

versendet zollfrei gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pfund) **gute neue** Bettfedern für **60** Pf. das Pfund,

vorzüglich gute Sorte M. 1,25,

prima Halbdaunen nur M. 1,60 u. 2 M.

reiner Flaum nur M. 2,50 und M. 3.

Bei Abnahme von 50 Pfund 5 % Rabatt.

Umtausch gestattet.

Prima Inlettstoff zu einem großen Bett. (Decke, Unterbett, Kissen u. Pfühl), zusammen für nur 14 Mark.

Die Pfarrgrundstücke zu Falkenhagen, bestehend aus einem Pfarr-Haus nebst Stallgebäude und dazu gehörigem Garten und einem Acker von c. 17 Morgen sowie einer Wiese von 4—5 Morgen, sollen zum 1. April 1891 neu verpachtet werden.

Behufs Verpachtung derselben ist ein Termin auf **Dienstag** den **15. Juli** d. J. Nachm. 2 Uhr im Schulhause zu Falkenhagen angesetzt, wozu Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden.

Der Gemeindekirchenrath.

Leistikow. Pastor.

Haupt- u. Schlussziehung

V. Klasse der Schloßfreiheit - Lotterie

7. Juli und folgende Tage

	1/1	1/2	1/4	1/8
Original-Loose	zu 115,—	57,50	28,75	14,50
Antheile	1/16	1/32	1/64	
	zu 7,50	3,75	2,—	

empfiehlt und versendet gegen Einzahlung des Betrages auf Postanweisung (50 Pfg. für Porto und Gewinnliste)

Carl Heintze

Berlin W., Unter den Linden 3.

Hinweis.

Das Bankhaus Carl Heintze in Berlin hat für alle unsere Leser einen Prospekt der nur mit Matador-Gewinnen ausgestatteten Schloßfreiheit-Lotterie, deren Ziehung am 7. Juli beginnt, beigelegt, auf welchen wir hiermit empfehlend hinweisen.

Zu 4 Mark
7 Meter scharzen Diagonalstoff zu einem großen Anzug.

Zu 4 Mark
7 Meter grauen Diagonalstoff zu einem großen Anzug.

Zu 4 Mark
7 Meter blauen Diagonalstoff zu einem großen Anzug.

Zu 4 Mark
7 Meter braunen Diagonalstoff zu einem großen Anzug

Muster

nach allen Gegenden franko.

Zu 3 Mark 50 Pfg.
7 Meter starken Stoff zu einem vollkommenen Strapazir-Anzug in allen möglichen Farben.

Zu 4 Mark 80 Pfg.
3 Meter Stoff zu einem vollkommenen Regenmantel. Farbe schwarz, blau, braun, grau, grün, tabak, olive.

Zu 5 Mark 25 Pfg.
3 Meter Stoff zu einem vollkommenen Anzug in verschwommen Carreau, in hübsch melirten Farben u. einfarbig.

Zu 6 Mark 60 Pfg.
6 Meter englisch Lederstoff für einen vollkommenen waschechten und sehr dauerhaften Herrenanzug.

Zu 8 Mark
3 1/2 Meter Stoff zu einem hübschen dauerhaften Anzug.

Zu 9 Mark
3 Meter Stoff in Burkin zu einem vollkommenen Anzug, tragbar zu jeder Jahreszeit, Sommer und Winter.

Zu 10 Mark
Stoff zu einem hochfeinen Ueberzieher in jeder denkbaren Farbe und zu jeder Jahreszeit tragbar.

Zu 12 Mark
2 Meter eleganten Stoff zu einem bessern Anzug.

Zu 13 Mark
3 1/4 Meter imprägnirten Stoff in allen Farben zu einem Anzug, echte wasserdichte Waare, neueste Erfindung.

Zu 16 Mark 50 Pfg.
Stoff zu einem Festtagsanzug aus hochfeinem Burkin.

Zu 20 Mark
3 1/3 Meter Burkinstoff zu einem Salon-Anzug.

Zu 24
3 Meter echten, fei[illegible]amgarnstoff, zu einem noblen Promenade-Anzug.

Zu 30 Mark
3 Meter extrafeinen Kammgarn oder Streichgarn zu einem hochfeinen Salon-Anzug.

Zu 50 Pfennig
Stoff zu einer vollkommenen Weste, Farbe grau, blau und schwarz.

Zu 1 Mark
Stoff für eine vollkommene, waschechte Weste in lichten und dunkeln Farben.

Zu 2 Mark
Stoff zu einer farbigen Tuchweste.

Zu 2 Mark
Stoff in gestreift, carirt und allen Farben, hinreichend zu einer Herrenhose in jeder Größe.

Zu 7 Mark
3 Meter Stoff zu einem feinen Damen-Regenmantel, in glatt oder Streifen, hell und dunkel.

Zu 9 Mark
3 Meter wasserdichten Stoff zu Damen-Regenmantel.

Zu 4 Mark 50 Pfg.
2 Meter Stoff, besonders geeignet zu einem Herbst- und Frühjahrspaletot in den verschiedensten Farben.

Zu 4 Mark
1 1/2 Meter Stoff zu einer Joppe in ganz kräftiger Qualität.

Zu 7 Mark
2 1/4 Meter schweren Stoff für einen Ueberzieher, sehr dauerhafte Waare.

Zu 8 Mark
1 1/2 Meter wasserdichten Stoff zu einer Joppe.

Zu 9 Mark
2 1/4 Meter wasserdichten Stoff zu einem Mantel oder Paletot.

Zu 12 Mark
2 Meter 10 Cent. kräftigen Stoff zu einem Paletot oder Mantel in wasserdicht.

Zu 15 Mark
2 Meter 10 Cent. festen Stoff in den neuesten Farben zu einem Paletot oder Mantel.

Zu 24 Mark
2 Meter Chinchilla-Modestoff zu einem extrafeinen Paletot, in zwei Qualitäten für Sommer und Winter.

Besonders billig:

Damentuche und Kleiderstoffe | Billardtuche. | Forsttuche. | Feuerwehrtuche. | Livréetuche. | Wasserdichte Tuche. | Chaissentuche. | Schwarze Tuche. | Satins und Croisé | Tricots. | Vulcanisirte Stoffe mit Gummieinlage, garantirt wasserdicht. | Feine Kammgarnstoffe.

Muster franko.

Wir versenden an alle Stände jedes beliebige Maaß portofrei ins Haus.

Adresse: Tuchausstellung Augsburg (Wimpfheimer & Co.)

Muster franko.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Nebbers in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 27. Rummelsburg, den 4. Juli 1890.

A. Amtlicher Theil.

Die Nachweisung der für die Standesämter hiesigen Kreises festgestellten Entschädigungen für die Anfertigung der Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle pro Etatsjahr 1882/90 bringe ich nachstehend zur Kenntniß der Herren Standesbeamten mit dem ergebenen Ersuchen, die Beträge gegen vorschriftsmäßige Quittung gefälligst von der hiesigen Königlichen Kreiskasse abzuheben.

Rummelsburg, den 27. Juni 1890.

Der Landrath Guenther.

Auszug aus der Zusammenstellung
der an die Königlichen Standes-Aemter des Regierungs-Bezirks Köslin für das Etatsjahr 1889/90 zu zahlenden Kopialentschädigung.

Lfd. No.	Bezirk Kreis. Standesamt.	Sitz des Standesamtes.	Postort.	Anzahl der Zählkarten.	Geldbetrag pro Karte 3 Pf. M.	Pf.
1	Barnow, Kr. Rummels-	Barnow	Barnow	122	3	66
2	Bartin [burg	Bartin	Bartin	206	6	18
3	Beßwitz	Beßwitz	Techlipp	78	2	34
4	Falkenhagen	Hammer	Reinfeld, Kr. Rummelsburg i. P.	63	1	89
5	Gumenz	Gumenz	Gumenz	86	2	58
6	Lubben	Lubben	Lubben, Reg.-Bezirk Köslin	71	2	13
7	Ponickel	Ponickel	Grünwalde	100	3	—
8	Pritzig	Pritzig	Pritzig	82	2	46
9	Reinwasser	Reinwasser	Reinwasser	211	6	33
10	Rohr	Rohr	Rohr in Pommern	137	4	11
11	Rummelsburg	Rummelsburg	Rummelsburg in Pommern	345	10	35
12	Schwirsen (Groß-)	Bial	Kaffzig	149	4	47
13	Treblin	Treblin	Treblin	96	2	88
14	Treten	Treten	Treten	210	6	30
15	Volz (Groß-)	Groß-Volz	Rummelsburg in Pommern	76	2	28
16	Wussow	Varzin	Varzin Regierungs-Bezirk Köslin	199	5	97
17	Zettin	Sellin	Sellin	165	4	95
			Summa	2396	71	88

Am 27. Juni 1890 ist in Börnen eine Telegraphenanstalt in Verbindung mit der Orts-Postanstalt eröffnet worden.

Der Landrath. Guenther.

Nach dem 1. April d. Js. sind bei der Intendantur des 2. Armee-Corps zu Stettin mehrfach Liquidationen über Haftkosten, Quartiervergütung ꝛc. eingegangen, welche an die neu errichtete Intendantur des 17. Armee-Corps zu Danzig hätten gesandt werden müssen.

Den Magistrat hier, sowie die Herren Amts- und Ortsvorsteher des hiesigen Kreises ersuche ich ergebenst, die Liquidationen über Haftkosten wegen unterlassener Ab- und Anmeldung der Mannschaften des beurlaubten Standes u. s. w. in Zukunft an die Intendantur des 17. Armee-Corps in Danzig einzusenden.

Rummelsburg, den 24. Juni 1890.

Der Landrath. Guenther.

Im Anschluß an meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 30. Dezember 1889, Kreisblatt No. 2/90 setze ich die Ortsbehörden und Eingesessenen des Kreises davon in Kenntniß, daß den Evangelisch kirchlichen Hilfsverein zu Berlin zur Einsammlung der für die Zwecke des Vereins genehmigten Hauskollecte eine weitere Frist bis zum 1. October 1890 von dem Herrn Minister des Innern bewilligt worden ist.

Rummelsburg, den 28. Juni 1890. Der Landrath. Guenther.

Nachstehend bringe ich den Inhalt der Verhandlungen des am heutigen Tage versammelt gewesenen Kreistages zur öffentlichen Kenntniß.

1. Die Uebernahme der Verpflichtung seitens des Kreises, für die Unterbringung unbemittelter Idioten, Epileptischer und solcher Geisteskranken, welche weder heilbar noch gemeingefährlich sind, an den Provinzialverband ein Pflegegeld bis zur Höhe von 250 Mk. je Jahr und Pflegling zu zahlen, wurde abgelehnt.

2. Gewählt wurden:

A) für die Abschätzung der durch militärische Uebungen verursachten Flurbeschädigungen
   a) als Taxatoren die Herren Rittergutsbesitzer Blanck—Pritzig, Rittergutsbesitzer von Puttkamer—Neu-Colziglow, Rittergutsbesitzer Freiherr von Puttkamer—Lubben und Oberförster Westphal—Varzin,
   b) als Stellvertreter die Herren Rittergutsbesitzer Rieck—Wobeser, Rittergutspächter Wilke—Groß-Schwirsen, Rittergutspächter Böltzke—Cremerbruch und Domainenpächter Seegebrecht—Tretenwalde,

B) als Mitglieder zur Pferde-Musterungs-Commission für den Mobilmachungsfall an Stelle des Herrn Rittergutsbesitzer Palatz—Rochow, der am 1. April d. J. als Stellvertreter gewählte Rittergutspächter Wilke—Groß-Schwirsen; für Herrn Wilke der Herr Rittergutspächter Gast—Klein-Reetz und an Stelle des Herrn Inspektor Mehring-Seehof, Herr Rittergutsbesitzer Schröder—Lindenbusch.

Rummelsburg, den 27. Juni 1890. Der Landrath [redacted]enther.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Wo Appetitlosigkeit, belegte Zunge, pappiger Geschmack, Aufstoßen, Druck in der Magengegend ꝛc., durch Störungen in der Verdauung (Verstopfung) hervorgerufen wurden, bringt die Anwendung der in den Apotheken à M. 1.— erhältlichen ächten Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen sofortige Besserung. Die auf jeder Schachtel auch quantitativ angegebenen Bestandtheile sind: Silge, Moschusgarbe, Aloe, Absynth, Bitterklee, Gentian. **Hauptdépôt: Belgard, Adlerapotheke.**

Die Pfarrgrundstücke zu Falkenhagen, bestehend aus einem Pfarr-Haus nebst Stallgebäude und dazu gehörigem Garten und einem Acker von c. 17 Morgen sowie einer Wiese von 4—5 Morgen, sollen zum 1. April 1891 neu verpachtet werden.

Behufs Verpachtung derselben ist ein Termin auf **Dienstag** den **15. Juli** d. J. Nachm. 2 Uhr im Schulhause zu Falkenhagen angesetzt, wozu Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden.

Der Gemeindekirchenrath.
Leistikow, Pastor.

---

2 Mädchen fürs Haus

sucht von sogleich

Dominium **Barvin.**

Junge Gänse, 6 bis 8 Wochen alt, werden in größerer Anzahl zu kaufen gesucht. Offerten sind an **Rudolf Mosse—Stettin sub R. M. 1673** zu richten.

PHOTOGRAPHISCH. ARTIST. ATELIER.

Arth. Rogorsch, Stolp i. Pom. Friedrichstr. 50.

Aufnahmen von **Portraits,** Familien- und Vereinsgruppen, Landschaften, Häusern, Gütern, Grabdenkmälern auch nach außerhalb.

Filiale: Rummelsburg Pom. **nur** an **Sonn-** und **Festtagen** geöffnet.

Haupt- u. Schlussziehung
V. Klasse der Schloßfreiheit - Lotterie
7. Juli und folgende Tage

	1/1	1/2	1/4	1/8
Original-Loose	zu 115,—	57,50	28,75	14,50
Antheile	1/16	1/32	1/64	
	zu 7,50	3,75	2,—	

empfiehlt und versendet gegen Einzahlung des Betrages auf Postanweisung (50 Pfg. für Porto und Gewinnliste)

Carl Heintze

Berlin W., Unter den Linden 3.

Man abonnirt jetzt auf's Neue auf den

Graudenzer Geselligen

(64. Jahrgang. Auflage über 15000).

Wer dem Leserkreise dieser beliebten, täglich erscheinenden Zeitung für die Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober beitreten will, möge jetzt seine Bestellung auf dem nächsten Postamte oder bei einem Landbriefträger unter Einzahlung von **1 Mk. 80 Pf.** machen. Wer 2 Mk. 20 Pf. bezahlt, erhält durch den Briefträger frei ins Haus gebracht.

Die große Fülle und die sorgfältige Bearbeitung seines Inhalts machen den „Geselligen" zu einem der beliebtesten Blätter. Der Leser findet dann eine Darstellung der neuesten Weltereignisse, klar und verständlich erzählt sowie Alles, was von Bedeutung in unseren Ostprovinzen passirt. Für die Freunde der Landwirthschaft und des Gewerbes bringt er werthvolle und interessante Mittheilungen, daneben ein reiches Allerlei zur Unterhaltung. Beliebt sind besonders die sorgfältig ausgewählten spannenden Romane des „Geselligen". Eine werthvolle Beilage ist das „Rechtsbuch des Geselligen", welches die neueren Gesetze in verständlicher Weise erläutert. Auskunft in Rechtsfragen erhalten alle Abonnenten durch den Briefkasten kostenfrei.

Anzeigen finden im „Geselligen" zu dem geringen Insertionspreise von 15 Pfg. für die Zeile die weiteste Verbreitung. Für landwirthschaftliche und gewerbliche Anzeigen, Stellenangebote und Gesuche 2c. giebt es in unserer Provinz kein wirksameres Blatt.

Graudenz. Die Expedition des Geselligen.



Hamburg - Amerikanische

Packetfahrt-Actien-Gesellschaft

Express und **Postdampfschiffahrt**

Hamburg-New York

Southampton anlaufend

Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Hâvre — Newyork.
Stettin — Newyork.
Hamburg — Baltimore.

Hamburg — Westindien.
Hamburg — Havana.
Hamburg — Mexico.

Nähere Auskunft ertheilt: No. 475.

Johannsen & Mügge, Stettin, Unterwiek 7.

In Treptow a/Rega wird ein ordentlicher

Holzpantoffelmachergesell

gegen gut. Lohn und dauernde Arbeit verlangt von der Wittwe **Heyer.**

Es ist nichts so fein gesponnen, 's kommt doch endlich an die Sonnen.

„Was? — Vierundzwanzig ganz neue Getreidesäcke der besten Sorte vom Kornboden weg?" schrie der Amtmann des Rittergutes Pomsen entrüstet.

„Vierundzwanzig!" bestätigte der Verwalter, „alle numerirt und mit der Firma des Gutes versehen. Außerdem von einer Leinwand, aus der man sich Vorhemdchen hätte machen lassen können."

„Nu nu!" warf der Actuar Spuhr ein, „aber nicht für Sonntags."

„Nein, nein. Es war wirklich außergewöhnlich feines Sackleinen. Wir hatten es in der Auction in Leipzig erstanden", erwiderte der Verwalter.

„'s ist 'ne Frechheit — 'ne niederträchtige Frechheit", brummte der Amtmann schnupfend. — „Solch ein Diebesgesindel! Schade, daß wir nicht mehr hängen dürfen. — Wollen's aber schon rausbringen. Schicken sie den Nachtwächter her, der soll mal die Nase ein bischen in die Häuser stecken, wo man die Langfinger vermuthen könnte. Sie, Spuhr, schnuppern bei den Bäckern u. dgl. umher, vielleicht haben die Bäcker die Säcke gleich voll Korn gefüllt. Ich will in die Mühlen gehen. — Oh! Wir wollen die Spitzbuben schon kriegen!"

Die Criminaljustiz von Pomsen setzte sich in Bewegung. — Der Herr Amtmann sah aus wie ein preußischer Schlagbaum. Halb schwarz, halb weiß, denn er kroch zum großen Erstaunen der Müller fortwährend in den Mühlen umher, sah nach allen Säcken und befühlte den Stoff derselben, ohne eine Entdeckung zu machen. Genau so ging es dem Actuar bei den Bäckern. Beide entdeckten nichts und setzten ihre Hoffnung schließlich auf den Nachtwächter.

Dieser kroch wie ein Indianer im Gute und Dorfe umher. Man hatte ihm zwei Flaschen Doppelkümmel versprochen, wenn er die frechen Diebe entdeckte. Diese Hoffnung auf das Feuerwasser weckte seinen Muth und Scharfsinn. Er horchte an Ecken und Fensterladen, guckte durch Ritzen und Löcher und machte sich dies und jenes in den Häusern des Dorfes zu schaffen, wo seine grauen Augen luchsartig alle Winkel durchspähten. Er mußte entsetzlich viele Grobheiten einstecken, ward sogar einmal schimpflich mit dem Besen von einer Frau aus einer Küche gejagt, und entdeckte nichts. Einmal glaubte er ein Licht in der Dunkelheit zu erblicken, als ihm Krabserns Hans mit einer neuen grauen Leinwandhose begegnete. Seine Nase empfand schon einen Zukunfts-Doppelkümmelgeruch. Er lockte den Jungen mit gleißenden Worten an sich und befühlte das Zeug, wobei er an den unschuldigen Hans die Frage stellte, ob ihm seine Mutter die Hosen nicht aus einem Sack gemacht habe? — worüber der Junge sehr entrüstet und heulend davonlief. Der Wächter ging jedoch sofort nach Krabsers und fragte die Frau auf eine feine diplomatische Art nach der Bezugsquelle des schönen Stoffes aus, indem er vorgab, sich davon eben ein solches Beinkleid machen lassen zu wollen. — O, der Nachtwächter von Pomsen war ein feiner Fuchs und hätte gewiß die Sache herausgekriegt, wäre nicht in diesem Augenblicke der dumme Junge heulend dahergekommen, wobei er klagte: „Mutter, der Nachtwächter sagt, du hättest mir die Hosen aus'n Sack gemacht!"

„Was", schrie die alte Krabsern wüthend, „ich soll meinem Jungen Hosen aus Säcken machen? — J du alter versoffener Nachtwächterspieß! Dich soll doch gleich" —

Was ihn sollte, war der Wächter der Nacht nicht neugierig zu erfahren. Er sah nur den Besen in der Faust der ergrimmten Krabsern. Der Tapfere wandte sich zur Flucht, verfolgt von dem Hohngelächter der Bäuerinnen und Krabsers Hund. — „Wenn's nur keine Dame gewesen wäre", sagte er zu dem Gemeindehirten, wobei er nach dem Dorfe zurückdrohte und mit seinen zwei Zahnstumpfen zu knirschen versuchte. — „Gegen die Weiber kann mer nich so uftreten. Mer muß Rücksichten nehmen. Aber Geduld! Es is nischt so fein gesponnen, 's kimmt doch endlich an die Sonnen!" — — Mit diesem, eines Nachtwächters eigentlich wenig geschäftsmäßigen Trost ging er nach der Amtsstube und stattete Bericht ab. — Man konnte aber doch unmöglich Krabser's wegen einem Paar neuen Hosen einen Proceß machen? Die Criminaljustiz von Pomsen gehörte nicht mehr jener Zeit an, wo man Krabser's auf die Folter gespannt hätte, um ein Geständniß zu erpressen — man mußte die Sache abwarten.

Die Säcke waren aber und blieben verschwunden. Ob dies am Herzen des Amtmanns nagte, oder ob seine Zeit endlich abgelaufen war, wer kann dies sagen. Der brave Jurist legte sich eines Tages Ende September hin und starb. — Er starb mit einem leisen Zweifel an das Jus des Himmels, wohin er jetzt zu gehen hoffte, denn die Sackdiebe liefen noch unentdeckt umher und hohnlachten ihm vielleicht ins Grab nach. — „Est est nihil" murmelte er zuletzt.

Feierlich war das Begräbniß. Alle Notabeln des Gutes und Dorfes gingen mit. Selbst die böse Krabsern nebst Genossinnen schritt gemessen neben dem Nachtwächter her, der, seinen alten Falbel mit einem großen Flor geziert, das Gesangbuch unter dem Arm trug. Freilich that der linke hintere Schoßknopf seines Rockes, durch die verschobene Stellung, dem Ernst der Sache einigen Abbruch, wie auch ein Platzregen den Leichenconduct einzuweichen begann. Dieser bewegte sich trotzdem nicht weniger würdig vorwärts. Nur die Weiber nahmen, wie stets bei solchen Gelegenheiten, ihre Röcke über den Kopf, die so als natürliche Waterproofs dienten.

Was zeigte sich aber den Augen des erstaunten Actuars, der etwas zurückgeblieben, jetzt eilig nachkam? Was mußte er auf den grauen Leinwandröcken der Weiber lesen? — „Rittergut Pomsen Nr. 9 — Rittergut Pomsen Nr. 24 — Nr. 16" u. s. w. — Er stand entsetzt, machte seinen Regenschirm zu und stippte den Nachtwächter damit in den Rücken, worauf er ihn hinter winkte und stillschweigend auf die Anklageschrift zeigte. — Der wackere Nachtwächter ließ das Buch fallen, schlug die Hände zusammen und sagte:

„Es gibt ene Gerechtigkeet im Himmel — 's is nischt so fein gesponnen, 's kimmt doch endlich an de Sonnen — Ei Herr Cheeses! Da sin' ja de Kornsäcke!!"

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 28. Rummelsburg, den 11. Juli 1890.

A. Amtlicher Theil.

Zu den diesjährigen allgemeinen Entlassungsterminen der Truppentheile werden, wie in früheren Jahren, Entlassungen von Mannschaften zweijähriger Dienstzeit zur Disposition des Truppentheils stattfinden.

Ich fordere daher diejenigen Eltern, deren Söhne zum Herbst d. J. zwei Jahre im stehenden Heere gedient haben und deren Entlassung vor vollständig beendeter Dienstzeit nach Lage der Verhältnisse nothwendig erscheint, hierdurch auf, ihre desfallsigen Gesuche schleunigst binnen spätestens 8 Tagen an mich einzureichen.

Gleichzeitig bemerke ich, daß die resp. Eltern sich mit ihren Anträgen an die Ortspolizeibehörden zu wenden haben, welche die üblichen Reklamations-Tabellen nach bester Ueberzeugung genau aufzustellen und unter Beidrückung des Amtssiegels zu bescheinigen haben.

Ueber die Erwerbsunfähigkeit der Eltern haben dieselben ärztlichen Atteste beizubringen.

Die Guts- und Gemeindevorstände veranlasse ich hierdurch, diese Bekanntmachung sofort zur Kenntniß der Ortseinsassen zu bringen und denselben bei der Stellung etwaiger Anträge Hülfe zu leisten.

Rummelsburg, den 1. Juli 1890. Der Landrath Guenther.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 19. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1891 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1891 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 2. Januar 1891 zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe VI Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße No. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember 1890 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1891 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1891 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen

waren, die in der Anlage unter III. aufgeführten Nummern bisher nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe I. No. 3 bis 20, von welchen die Scheine No. 3 bis 11 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Der erste dieser Zinsscheine, No. 3, am 1. April 1886 fällig geworden, ist demnach schon am 31. März 1890 verjährt.

Berlin, den 3. Juni 1890.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verlooften Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigefügt ist, als auch bei der Regierungs-Hauptkasse, bei den Königlichen Landraths-Aemtern, Kreiskassen und Forstkassen, sowie bei den Magistraten und Kämmereikassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verlooften Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 5. Juni 1890. Königliche Regierung. v. Hirschfeld.

Nach den bestehenden Bestimmungen soll die Buchführung der auf den plattem Lande vorhandenen Feuerversicherungs-Agenten jährlich mindestens einmal revidirt werden.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich hierdurch ergebenst, falls in den dortigen Amtsbezirken Agenten vorhanden sein sollten, eine Revision bald gefälligst vornehmen und mir das Resultat zum 1. September d. J. mittheilen zu wollen.

Rummelsburg, den 1. Juli 1890. Der Landrath Guenther.

Der Amtsvorsteher, Major von Massow auf Rohr hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Rummelsburg, den 7. Juli 1890. Der Landrath Guenther.

Nachstehend bringe ich das Verzeichniß der vom 1. April bis 30. Juni d. Js. ertheilten Jagdscheine zur öffentlichen Kenntniß.

Rummelsburg, den 1. Juli 1890. Der Landrath Guenther.

Nr. d. Jgdsch.	Der Jagdschein-Inhaber Name	Wohnort.	Der Schein ist gültig bis zum
	Entgeltliche Jagdscheine.		
10	Geffe Friedrich Forstgeh.	Versin	1. Apr. 91
11	Popp Wilhelm, Gärtner und Jäger	Schwessin	18. = =
12	Otto Carl, Gärtner	Zuckers	23. = =
13	Borchmann August, Bauerhofsbesitzer	Pöppeln	28. Apr. =
14	Kroggel, Rittergutsbesitz.	Kaffzig	1. Mai =
15	Aschendorff, Administrat.	Barvin	2. = =
16	Quandt, Förster	dito	2. = =
17	Wehnert Heinrich, Förster	Camnitz	3. = =
18	Gersonde R., Eigenth.	Viartlum	21. = =
19	Nimz Julius, Jäger	Selberg B.	21. = =
20	von Nathusius, Königl. Oberförster	Treten	24. = =
21	Jantz, Förster	Pritzig	3. Juni =
22	Stange, Mühlenbesitzer	Kaffzig	7. = =
23	Franz Wilhelm, Gärtner und Jäger	Reinwasser	11. = =
24	Klatt, Franz	Rummelsb.	11. Juni 91
25	Post, Rittergutsbesitzer	Reddieß	16. = =
26	Runge, Wilhelm, Förster	do.	16. = =
27	Reschenberg, Louis, Inspector	Reddieß	16. = =
28	Voll, Förster	Beßwitz	21. = =
29	von Schorlemer I, Freiherr, Lieutenant im Old. Drag. Regiment No 19	z. Zt. Rummelsburg	23. = =
30	Ulrich Willy, Gärtnerlrl.	Treblin	27. = =
31	von Puttkamer, Ulrich, aus Washington	z. Zt. Versin	28. = =
32	Schegner, Carl, Hotelier	Rummelsb.	30. = =
33	Christkeitz Richard Gärtn.	Cremerbruch	30. = =
	Unentgeltlich. Jagdschein.		
1	von Nathusius, Königl. Oberförster	Treten	6. Mai 91

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

2 Mädchen fürs Haus

sucht von sogleich

Dominium **Barvin.**

Oberförsterei Borntuchen.

Die Holzverkäufe für das Vierteljahr Juli-September 1890
finden am Freitag den 18. Juli,
" " " " 15. August und
" " " " 19. September
im **Jahn**'schen Gasthause hier, Vormittags 9 Uhr statt.

Borntuchen, den 3. Juli 1890.

Der Oberförster **Hempel**.



Königliche Domäne Casimirsburg
bei Bast, Kreis Cöslin, Provinz Pommern.

Auktion

Montag, den 8. September 1890, Mittags 12 Uhr,
über ca. 70 Stück sprungfähige
Rambouillet-Vollblut-Böcke.

Kayser, Königl. Amtsrath.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Steinschläger (Arbeiter) Albert Karl Johann Adam, angeblich geboren am 20. September 1856 zu Klein-Schwirsen, Kreis Rummelsburg, welcher — flüchtig ist —, ist die Untersuchungshaft wegen Betruges verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern, sowie hierher zu den Akten **J. 821/90** schleunigst Nachricht zu geben.

Stargard i/Pomm., den 9. Juli 1890.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Beschreibung.

Alter: 33 Jahre.	Größe: 1,65 m. bis 1,68 m.	Statur: untersetzt.
Haare: —	Stirn: —	Bart: dunkelblonder Schnurrbart.
Augenbrauen: —	Augen: —	Nase: etwas gebogen.
Mund: —	Zähne: gut.	Kinn: —
Gesicht: voll.	Gesichtsfarbe: gesund.	Sprache: —
Kleidung: —		

Besondere Kennzeichen: am rechten Auge eine Narbe von einem Messerstich herrührend.

Feuilleton.

Der Herr Landpfarrer.

Anekdote von M. A. Niendorf.

— Ein junger städtischer Herr war zum Landpastor avancirt. Er hatte bis dahin hinter seinen Büchern gesessen, glänzende Examina vollbracht und galt als ein gar gelehrtes Haus. Die Pfarre bestand aus einem vollständigen Landgut mit vollen vier Hufen, reichlichen Gebäuden und Ställen, es war just so gut, wie der beste Bauernhof im Dorfe. Der Acker galt als fett und schwer, der Vorfahr war vermögend darauf geworden, und unser Nachfolger mußte das Vieh und Inventar von der abziehenden Witwe trotz der mäßigen Schätzung wohl mit anderthalbtausend Thalern bezahlen. Nun wollte er, was sehr menschlich ist, recht schnell sein schönes Geld wieder haben und womöglich noch schneller aus den Einkünften der fetten Pfarre erübrigen. Das mußte sich sehr leicht thun lassen, denn er sah, seine Bauern waren steinreich, trotzdem sie so gar viele Abgaben, Lasten, Renten und schweren Zehnten zu tragen hatten, welches Alles er nicht zu entrichten brauchte, ja die letztere Abgabe, den jährlichen Zehnten, selber noch einnahm. Er legte sich also stark auf die Oekonomie und wollte sparsam wirthschaften. Dem Gesinde entzog er so viel er konnte, wie wohl er behutsam dabei verfahren mußte, da es sonst nicht mehr bei ihm dienen wollte, allein das Vieh konnte nicht weglaufen, diese Rasse war gefügiger. Letzteres war übrigens gut genährt

und dafür theuer genug bezahlt worden. Alle Tage eine Metze Hafer weniger für das Pferd, das machte im Jahre viele Scheffel und viele Thaler Ersparniß, nur ein Pfund Schrot oder Kleie pro Haupt der Kuh weniger täglich, das summirte ebenfalls und es war ihm, nachdem er dies eingerichtet, an jedem Abend zu Muth, als hätte er, wie ein glückliches Kind, wieder den Tag ein Achtgroschenstück in die Sparbüchse gesteckt. Zu viel Vieh, calculirte er weiter, frißt gar zu viel, dafür könnte man ja lieber das übrig bleibende Heu und Stroh verkaufen. Die Einnahme lockte; er schaffte die Hälfte seines Viehes ab, nahm schweres Geld ein und lachte in sich über die dummen Bauern, die sich so emsig mit Wartung und Zucht desselben quälten, denn er entdeckte jetzt erst, daß so ein Stück Rind ja nur ein fressendes Kapital sei, da es das Jahr über wohl dreimal den eigenen Werth aufzehrte. Drei Kühe weniger im Stall, das muß 500 Thaler Ersparniß geben! Dieser Gedanke erschien ihm, wie eine neue Entdeckung, auf die noch kein Mensch von diesem beschränkten Landvolk gekommen; und er wollte ihnen jetzt zeigen, wie ein sparsamer Wirthschafter zu Gelde kommt.

Wenn nun die Magd Kleie und Kartoffeln verlangte, damit die Liese oder die Lene im Kuhstall recht auseutern sollten, ehe sie kalbten, so rief er: „Wozu ist sie eine Kuh? Das Vieh ist da zum Strohfressen, im Heu wüstet ihr überdem genug; ich dachte viel mehr davon zu verkaufen!"

Wenn der Knecht, der alte getreue Martin, kam, der schon fünfundzwanzig Jahre auf dem Hofe war, und sagte: „Herr Pastor, die Schecke will nicht mehr ziehen, sie bleibt vorm Wagen stehen, sie wird immer halsstarriger, je dürrer sie wird."

Da schrie der Pastor: „Nimm die Peitsche, Martin, wofür hast du sie? Bist ein weichmüthiger Schlingel, hast mir die Pferde schon ganz verwöhnt. Ich ärgerte mich längst, daß sie nur noch kriechen wie die Schnecken. Hau auf und mach' Furcht dahinter, das wird helfen."

Martin brummte für sich, doch schwieg er; denn er war eine ergebene Natur. Er gehorchte, bis die Schecke draußen im Graben lag und nicht eher wieder den Platz verließ, als bis sie der Scharfrichter holte.

Der jungen Frau des Pastors, der inzwischen geheirathet, brachte die Magd immer weniger Milch, die Kühe vermolken ihr Fleisch, und als sie wie Gerippe im Stalle standen, wurde des Ertrags immer weniger und weniger. Bald fehlte die Butter auf dem Tisch. Es hieß, die Kühe ständen trocken, bis sie wieder kalbten. Bald fiel eine, und andere wurden krank; der Hirte wurde geholt; er schmunzelte, besah das Weiße im Auge und sagte: die Kühe haben den Schwind, wir müssen Sympathie machen. Sie wurde gemacht und das Vieh crepirte.

Indessen sah es draußen auf dem Acker noch viel wunderlicher aus. Der Pastor fand das Düngerfahren immer schon beschwerlich und kostspielig. „Wozu das Vieh tagelang quälen?" sagte er, und wenn Martin klagte, daß er keinen Mist hätte, freute sich der Pastor, daß die Arbeit wegfiel, die er im Aufladen und Breiten hätte bezahlen müssen.

Die Bestellung des Ackers war so viel leichter — und wozu war denn das Land da — als daß er Weizen, Roggen, Gerste nnd Hafer tragen sollte? Klee bauen? Futter bauen? Dafür kann ja auch Getreide wachsen, das man verkaufen kann", rechnete er. —

So fuhr er fast zwei Jährchen fort, als sich an allen Ecken der Mangel einstellte; die Pfarre war ledig, Martin sagte, die Mäuse ziehen schon aus, weil's ihnen nicht mehr geheuer vorkommt. Braune Schmielen wuchsen auf dem Acker statt des Getreides, und wenn der schwere Zehntbeutel der Bauern, die diese Abgabe an jedem Martinstage in Geld abtragen mußten, und die Stol- und Leichengebühren nicht gewesen, so hätte der Pastor mit dem Stocke von der Pfarre laufen oder darauf verhungern müssen.

Dabei hörte er weder auf die Vorstellungen seiner jungen Frau, die zwar ebenfalls eine Städterin, dennoch aus natürlichem Begriffsvermögen bald einige Einsicht in die Verhältnisse bekam, noch auf die reservirten Bedenken Martin's. Ja, er wurde bald eifersüchtig und geberdete sich wild, wenn er seine Ehehälfte wiederholt mit dem verständigen Knecht hinter seinem Rücken schwatzen fand. Er schob die Schuld seines offenbaren Mißgeschicks auf den kaltflüssigen, schlechten Acker, das nasse Jahr und allerlei Anderes, beklagte sich bei seinen nachbarlichen Amtsbrüdern, die ihm in allen Stücken Recht gaben, weil sie meinten, er werde bald die fette Pfründe verlassen, mit der jeder Nachbar gern getauscht hätte. Er bat auch wirklich beim Consistorium um Versetzung, indem er sich bitter dahin ausließ, die Stelle sei mit sechszehnhundert Thalern veranschlagt und bringe ihm kaum dreihundert ein. Die Behörde aber war glücklicherweise noch so gnädig, ihm eine scharfe Rüge zukommen zu lassen, statt ihn zu versetzen.

Während des ganzen Vorgangs schüttelten seine Bauern nur mit dem Kopf über des Pastors Wirthschaft, wo sie unter sich zusammen kommend, meinten: „Er muß doch grausam viel Schulden haben, alle Tage wird's schlechter, sie fressen ihn noch lebendig auf."

Sie schlossen also aus seiner Sucht, um jeden Preis baar Geld aus der Wirthschaft zu nehmen. Natürlich war dies ein heikliger Punkt; diese Wahrheit sagten sie ihrem Pastor nicht ins Gesicht, wenn er sich darüber auch mit ihnen in ein Gespräch einließ.

(Schlß. flgt.)

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 29. Rummelsburg, den 18. Juli 1890.

A. Amtlicher Theil.

Bekanntmachung über die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. Vom 26. Juni 1890.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzbl. S. 97) wird im Anschluß an die Anweisung vom 20. Februar 1890 und an die Bekanntmachung vom 17. März 1890 vorbehaltlich weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

A. Untere Verwaltungsbehörden.

1. Als „untere Verwaltungsbehörden" im Sinne des Gesetzes vom 22. Juni 1889 sind, unbeschadet der für die Fälle des § 161 a. a. O. durch die Anweisung vom 20. Februar 1890 getroffenen abweichenden Vorschrift, folgende Behörden anzusehen:
   a) in Städten von mehr als 10000 Einwohnern, sowie in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt, mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, — die Gemeindevorstände;
   b) im Uebrigen die Landräthe, in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner.

B. Höhere Verwaltungsbehörden.

2. Als „höhere Verwaltungsbehörden" im Sinne des angezogenen Gesetzes sind auch in den Fällen des § 122 a. a. O. die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident anzusehen.

C. Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten, sowie für die Entwerthung von Marken.

3. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 103 a. a. O.), die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue Quittungskarten (§ 105 a. a. O.), sowie die Entwerthung von Marken, soweit diese durch das Gesetz oder die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften vorgeschrieben ist*), erfolgt durch die Ortspolizeibehörden. In solchen Ortspolizeibezirken, welche mehrere Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke umfassen, sind die Ortspolizeibehörden befugt, die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten für einzelne Gemeinden (Gutsbezirke) den Vorständen der letzteren zu übertragen. Die Uebertragung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident).

Sofern für die Verwaltung der Ortspolizei besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere u. s. w.) eingerichtet worden sind, sind zu den bezeichneten Handlungen auch die Vorstände dieser Bezirke insoweit verpflichtet, als ihre örtliche Zuständigkeit reicht.

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so hat er, wenn ihm die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten übertragen ist, für dieselbe aus seiner Mitte einen Kommissar zu bestellen. Auf Gemeinden, für deren Verwaltung besondere örtliche Bezirke (Distrikte u. s. w.) errichtet sind, findet bei Uebertragung jener Obliegenheiten die Bestimmung des vorstehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

*) Einstweilen ist eine Entwerthung von Marken nur bei Selbstversicherung oder freiwilliger Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses vorgeschrieben (§§ 117, 120 a. a. O.).

4. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 112 ff. a. a. O.**) sind die Gemeinden (Gutsherren) sowie die Kreisverbände (Oberamtsbezirke) befugt, für ihre Bezirke auf ihre Kosten, an Stelle der in Ziffer 3 bezeichneten Behörden oder neben denselben, für die Wahrnehmung der daselbst bezeichneten Obliegenheiten besondere Beamte zu bestellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident); dieselbe bestimmt in solchem Falle die Zahl der zu ernennenden Beamten. Die Bestellung der letzteren bedarf der Bestätigung durch diejenige Behörde, welche zur Bestätigung anderer Beamten des betreffenden Kommunalverbandes zuständig ist.
5. In jeder Gemeinde ist durch dauernden Aushang im Gemeindehause und auf andere ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche Stellen für die betreffende Gemeinde zur Ausstellung, zum Umtausch und zur Erneuerung der Quittungskarten sowie zur Entwerthung von Marken berufen sind, wo die Diensträume dieser Stellen sich befinden und welche Dienststunden etwa festgesetzt worden sind. Veränderungen sind in gleicher Weise bekannt zu machen. Die mit diesen Obliegenheiten betrauten Stellen sind durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Vorstande der Versicherungsanstalt mitzutheilen.
6. Ueber das bei der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung der Quittungskarten, sowie bei der Entwerthung von Marken zu beobachtende Verfahren bleiben besondere Anweisungen vorbehalten.

D. Errichtung und Sitz der Schiedsgerichte.

7. Für die Versicherungsanstalten der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Westfalen ist, sofern nicht für einzelne Kreise noch besondere abweichende Bestimmungen getroffen werden, für jeden Kreis ein Schiedsgericht zu errichten.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist, sofern nicht für einzelne Fälle noch besondere Anordnungen getroffen werden, die Kreisstadt.

Wegen der Schiedsgerichte für die übrigen Versicherungsanstalten bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel u. Gewerbe.
v. Maybach.	Frh. **Lucius v. Ballhausen.**	**Herrfurth.**	Frh. **v. Berlepsch.**

**) Nach §§ 112 ff a. a. O. darf durch die Landes-Zentralbehörde, das Statut der Versicherungsanstalt, oder durch statutarische Bestimmung von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden bestimmt werden, daß die Beibringung der Marken nicht dem Arbeitgeber obliegen soll, sondern

a) soweit es sich um Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse, einer Knappschaftskasse oder der Gemeindekrankenversicherung handelt, den Organen dieser Krankenkassen bezw. Gemeindekrankenversicherung für ihre Mitglieder,

b) für andere Personen dagegen der Gemeindebehörde oder besonderen auf Kosten der Versicherungsanstalt errichteten örtlichen Hebestellen.

Diese Organe der Krankenkassen, Gemeindebehörden oder Hebestellen sind dann verpflichtet, den Betrag der zu verwendenden Marken von den Arbeitgebern einzuziehen und die Marken, soweit dies vorgeschrieben ist, zu entwerthen (§§ 112, 135 a. a. O.)

Für den Fall, daß eine solche (behördliche) Einziehung der Beiträge angeordnet wird, darf in gleicher Weise ferner bestimmt werden, daß den mit der Einziehung der Beiträge betrauten Stellen auch die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten obliegen soll (§ 113 a. a. O.).

Das Gleiche kann für Mitglieder einer Krankenkasse auch durch das Kassenstatut, und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde angeordnet werden (§ 114 a. a. O.)

Bekanntmachung.

Angelegenheit des Meliorationsfonds.

Nach § 10 des Reglements für die Verwaltung des Meliorations-Fonds der Provinz Pommern (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin No. 23, Cöslin No. 24 und Stralsund No. 25 pro 1881) müssen alle Darlehnsgesuche, welche für das folgende Jahr berücksichtigt sein wollen,

spätestens bis zum 1. October unter Beibringung aller im § 11 des Reglements vorgeschriebenen Erfordernisse

eingereicht sein.

Stettin, den 1. Juli 1890.

Der Landes-Direktor der Provinz Pommern.

Dr. Freiherr von der Goltz.

Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des Hauptvereins der Gustav Adolf-Stiftung zu Stettin die Erlaubniß ertheilt, bei den evangelischen Einwohnern der Provinz Pommern in der Zeit vom 1. Juli 1890 bis dahin 1891 eine einmalige Hauscollecte abzuhalten.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, dieser Hauscollecte keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Rummelsburg, den 14. Juli 1890. Der Landrath. Guenther.

Der Amtsvorsteher, Major von Massow auf Rohr hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Rummelsburg, den 7. Juli 1890. Der Landrath Guenther.

Unter dem Protektorat Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

Aufruf an das deutsche Volk!

Der weltgeschichtliche Augenblick ist gekommen: Fürst Bismarck, der mit Kaiser Wilhelm dem Siegreichen als dessen Kanzler heldenkräftig das deutsche Reich zusammenschmiedete, er, auf den die Völker des Erdkreises hinblicken als auf den größten Staatsmann seiner Zeit, er ist aus dem Amt geschieden, welches er ein Vierteljahrhundert hindurch mit der Erleuchtung des Genies, mit der unwiderstehlichen Macht eines gewaltigen Charakters geführt hat.

Lebhafter denn je durchglüht die deutschen Herzen in diesem Wendepunkte der Geschichte unseres Volkes das Gefühl dessen, was der Gewaltige uns gewesen, dessen, was er für uns geleistet, und die Begeisterung und Dankbarkeit, die Liebe und Verehrung von ganz Deutschland, sie ringen nach einem Ausdruck, um unsern großen Kanzler bei seinem Abschied würdig zu feiern.

Auf denn, Ihr Deutschen von Nord und Süd, vergessen sei in diesem Augenblick der Zwiespalt der Parteien, der Widerspruch der Meinungen; die Flamme reinster Dankbarkeit allein, sie lodre auf in unsern Herzen. Reichen wir uns die Hände, um dem Führer zur Einheit Deutschlands unsern Dank darzubringen. — Und wie könnte das würdiger geschehen, als dadurch, daß ihm ein National-Denkmal errichtet würde in der Reichshauptstadt, der Stätte seines Wirkens. Darum also, die Herzen auf, die Hände auf, gebt und bauet mit an dem Denkmal, das künftigen Geschlechtern erzählen soll von der Größe des ersten, deutschen Reichskanzlers, von der tiefglühenden, unauslöschlichen Dankbarkeit des deutschen Volkes. —

Berlin, den 15. April 1890.

Das Central-Comité zum Zweck der Errichtung eines National-Denkmals für den Fürsten von Bismarck in der Reichshauptstadt.

Der Vorsitzende:

von Levetzow.

Unter Bezugnahme auf vorstehenden, von dem Central-Comité zum Zweck der Errichtung eines National-Denkmals für den Fürsten von Bismarck in der Reichshauptstadt, an das deutsche Volk erlassenen Aufruf sind die Unterzeichneten zu einem die Provinz Pommern umfassenden Zweig-Comité zusammengetreten, um die Sammlungen für den gedachten Zweck innerhalb der Provinz in die Hand zu nehmen.

Uns Pommern knüpft noch ein besonderes, engeres Band an die Persönlichkeit des Fürsten. In Pommern war es, wo er seine erste Kindheit verlebte, und sein Pommerscher Landsitz „Varzin" war das Asyl, wohin er sich in den ereignißvollsten Jahren seines bewegten Lebens oft zurückgezogen hat, um auszuruhen von der heißen Arbeit des Tages, der Arbeit für unsere Größe, unser Wohl.

Darum, Ihr Pommern, steuert freudig bei zu dem Ehren-Tribut, den Deutschland seinem großen Kanzler bringt und helfet mit zum Gelingen des patriotischen Werkes.

Die eingehenden Beiträge sollen, soweit sie zur Errichtung des Denkmals nicht Verwendung finden, zur Begründung einer mit dem Namen Bismarck verknüpften vaterländischen Stiftung dienen. Auch die kleinsten Beiträge werden uns willkommen sein.

Beiträge werden außer von den Unterzeichnern des Aufrufes von dem Bankhause **Scheller & Degner, Stettin** entgegen genommen.

Mit der Führung der Geschäfte ist ein Ausschuß, bestehend aus folgenden Herren, betraut:

Graf **v. Behr-Negendank**, Excellenz, Vorsitzender
v. d. Osten-Blumberg, stellv. Vorsitzender
Hennig Seele, Schatzmeister
Commerzienrath **Bosch**, Schriftführer
Direktor **Max J. Nordmann**, stellv. Schriftführer.

Der Ausschuß ist befugt, sich durch Zuwahl zu verstärken, derselbe wird für die Veröffentlichung der Zeichnungen Sorge tragen.

Das Pommersche Zweig-Comité zum Zwecke der Errichtung eines National-Denkmals für den Fürsten v. Bismarck in der Reichshauptstadt.

Der Vorsitzende:

Graf Behr-Negendank.

Albrecht, Bürgerm., Jarmen. v. Bandemer-Selesen, M. d. H. Graf v. Behr-Negendank, Excellenz, Oberpräsident der Prov. Pomm. v. Below-Saleske, M. d. H. Bernhardt, Bürgermstr., Naugard. Bohrisch, Brauereibes., Stettin. Graf v. Borcke-Stargardt, M. d. H. v. Borcke-Grabow b. Labes, M. d. H. Bosch, Commerzienrath, Stettin. Boehmer, Bürgermstr. Belgard. v. Dewitz-Schönhagen. Dilger, Kaufmann, Stettin. v. Elbe-Karnitz, M. d. A. Eggebrecht, Bürgermstr., Swinemünde. v. Enckevort-Vogelsang, M. d. A. Ernecke-Höfs, Bürgermstr., Pencun. Frentz-Tramstow, M. d. A. Frost, Bürgermstr., Altdamm. Gartenschläger, Bürgermstr., Cörlin a. Pers. Genzner, Bürgermstr., Loitz. Gribel, General-Consul, Stettin. Grulich, Bürgermstr., Jacobshagen. Hagemeister, Bürgermstr., Bahn. Hank, Bürgermstr. Gartz a. O. Helfritz, Ober-Bürgermstr., Greifswald i. Pomm.

v. Hennigs, Hauptmann a. D., Stettin. v. Heydebreck, Generallieut. z. D., Excellenz. Junge, Bürgermstr., Rügenwalde. Kasten, Rudolph, Kaufm., Stettin. Käsemacher, Director, Stettin. Kiesler, Bürgermstr. Gollnow. Knoll, Bürgermstr., Grabow a. O. v. Köller-Kantreck, Excellenz. Küchendahl, Justizrath, Stettin. Kummert, Oberbürgermstr., Colberg. Lendel, Bürgermstr. Wolgast. Lenz, Fritz, Großh. Meckl. Geh. Kmrzth, Stettin. Lücke, Amtsrichter, Bergen a/R., v. Lülsdorff, Bürgermstr. Callies. Dr. Maurer, Bürgermstr., Stolp. Megow, Bürgermstr., Gützkow. Meister, G., Kaufm., Stettin. Metzler, Max, Consul, Stettin. Meyer, Bürgermstr., Greifenberg i. Pomm. Miethe, Bürgerm., Pyritz. Dr. Max Müller, Fabrikdirect., Altdamm. Nordmann, Max J., Direktor, Grabow v. Normann-Backow, Oberstlnt. a. D., M. d. R. v. d. Osten-Blumberg, M. d. H. Pehlemann, Ober-Bürgermstr., Stargard i. Pomm. v. Plötz-Gr. Weckow, M. d. H. Podlas, Bürgermstr., Fiddichow. v. Puttkamer-Trebbin, M. d. H. v. Rexin-Woedtke, M. d. H. Rost, Bürgermstr., Polzin. Ruperti, Bürgermstr., Garz a/R. Schlüter, Bürgermstr., Massow. v. Schöning-Lübtow, M. d. R. Schulz, Bürgermstr., Franzburg. Seele, Hennig, Bankier, Stettin. Sendler, Kaufmann, Stettin. Steil, Fabrikdirector, Stettin. Stöbbe, Bürgermstr., Schlawe. Stipanski, Bürgermstr., Cammin. Tamms, Oberbürgermstr., Stralsund. Unrau, Bürgermstr., Wangerin. A. J. Voß, Kaufm., Stettin. v. Voß, Bürgermstr., Bublitz. Wadehn, Bürgermstr., Greifenhagen. Wetzer, Bürgermstr., Schivelbein. Wittmütz, Bürgermstr., Richtenberg. Zemke, Bürgermstr., Lauenberg. v. Zeugen, Bürgermstr., Labes. Zingler, Bürgerm., Pölitz. v. Flügge-Speck. Dr. Frhr. v. d. Goltz. Hintze, Bürgermstr., Ueckermünde.

Vorstehender Aufruf wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Kreiseingesessenen gebracht, daß auf dem hiesigen landräthlichen Büreau sowie auf dem Magistratsbüreau hierselbst eine Liste zwecks Zeichnung von Beiträgen ausliegt und ebendaselbst die gezeichneten Beiträge in Empfang genommen werden.

Rummelsburg, den 16. Juli 1890. Der Landrath Guenther.

Der Herr Oberpräsident hat gestattet, daß seitens des Pommerschen Provinzial-Vereins zur Bekämpfung der Wanderbettelei während der Monate September bis December d. J. eine einmalige Hauscollecte im Bereiche der Provinz Pommern zum Besten des Vereins eingesammelt werde.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, dieser Hauskollekte keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Rummelsburg, den 14. Juli 1890. Der Landrath. Guenther.

Der Tagelöhnersohn Friedrich Scheel aus Beßwitzer Johanneshof hat sich am 24. Juni d. J. von dort entfernt. Derselbe war bekleidet mit grauer Hose und grauem Jacket. Es wird um Angabe des Aufenthaltsorts desselben hierher gebeten.

Beßwitz, den 12. Juli 1890. Der Amtsvorsteher. von Zitzewitz.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

In dem Posthalter E. Geiß'schen Konkurse soll eine dritte Abschlagszahlung erfolgen. Bei einer verfügbaren Masse von 1609 Mark 85 Pf. sind zu berücksichtigen 92893 Mark — Pf. Forderungen ohne Vorrecht.

Rummelsburg i. Pomm., den 10. Juli 1890.

Der Konkursverwalter:
Averdunk.



Rambouillet Stammherde

Jannewitz, Kreis Schlawe.

Der meistbietende Verkauf von ca. 50 sprungfähigen Böcken findet

am Mittwoch den 6. August cr.

Nachmittags 1 Uhr statt.

Auf Anmeldung Wagen Station Quaesdow, Schlawe, Zollbrück, Hammermühle. Kutscher.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 30. Rummelsburg, den 25. Juli 1890.

A. Amtlicher Theil.

Des Königs Majestät haben dem herrschaftlichen Förster Carl Villwock zu Brünnow, welcher 50 Jahre in der Familie des Gutsherrn von Brünnow gedient hat, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Rummelsburg, den 23. Juli 1890. Der Landrath Guenther.

Die Ernte der Erdbeeren und ihre Verwerthung.

Zum eigenen Bedarf und für eigene Verwerthungszwecke pflückt man die Beeren in vollständig reifem Zustande, d. h. dann, wenn sie die der betreffenden Sorte eigenthümliche hellere oder dunklere rothe Färbung erreicht haben. Dasselbe gilt von den Beeren, welche noch am Tage des Pflückens auf dem nahe liegenden Markte verkauft werden. Beim Versandt auf weitere Entfernungen, selbst wenn derselbe nur eine Nacht in Anspruch nimmt, darf die intensive Färbung der reifen Frucht noch nicht ganz beim Pflücken erreicht sein, da vollständig reife Früchte einen Versandt nicht unbeschädigt überstehen. Die beste Pflückzeit ist der Morgen, aber erst dann, wenn Sonne und Luft den Thau der Nacht verdunsteten, oder die späteren Stunden des Nachmittags. In der Zeit der Sonnenhitze gepflückte Erdbeeren verlieren den größten Theil des der Frucht eigenthümlichen Aromas und schmecken fad. Am aromatischsten sind die Beeren in den Morgenstunden. Naß gepflückte Beeren platzen beim Einsieden und sind darum für diesen Zweck, sowie zur Saftbereitung unbrauchbar. Auch das Abwaschen der bei Regen durch Erde beschmutzten Beeren muß aus diesem Grunde unterbleiben. Am besten ist es, die Beete vor Beginn der Ernte mit kurzem Dung oder Gerberlohe zu decken, um das Beschmutzen der Beeren durch Regengüsse zu verhindern. Mit Erdtheilen bespritzte Beeren reinigt man am besten im trockenen Zustande durch ihr hin- und herrollen auf einem größeren Tuche. Ueber das Verpacken der Früchte theilen wir an anderer Stelle das Nöthige mit.

Die Verwerthung der Erdbeeren. a) Die Weinbereitung. Die Erdbeere hat einen durchschnittlichen Säuregehalt von 0,9%, so daß es, will man einen Säureprozentsatz von 5 pro mille erreichen, nöthig wird, auf 10 L. Erdbeersaft 8 L. Wasser zu zusetzen. Will man gewöhnlichen Tischwein bereiten, der 9% Alkoholgehalt zeigt, so ist ein Zuckerzusatz von 8 Kilo auf 10 Lt. Saft nothwendig. Dieser Zuckerzusatz ist für stärkere Weine zu steigern, und beträgt für Liquörwein von 17 % Alkoholgehalt 15,1 Kilo Zucker pro 10 Liter.

Für Erdbeerwein empfiehlt sich ein Gemisch von gewöhnlichen Walderdbeeren und Ananas-Erdbeeren. Liebhaber eines sehr aromatischen Weines pressen ausschließlich Ananas-Erdbeeren. Da Erdbeersaft gewöhnlich sehr schwach mit der Gährung einsetzt, thut man gut, pro 10 L. Saft 5 g. guten Weinhefe zuzusetzen.

b) Erdbeersaft. Die reifen, aber nicht überreifen Früchte — Walderdbeeren, Monats- und andere kleine Ananas-Erdbeeren sind am aromatischsten und darum vorzuziehen — werden am Morgen, sobald der Thau verschwunden ist, gepflückt, denn dann besitzen sie das größte Aroma. Die Beeren werden sorgfältig belesen, die Stiele und Kelchblätter entfernt, und etwa anhaftende Erde durch vorsichtiges Rollen der Früchte auf einem Tuche beseitigt. Auf jedes Kilo Erdbeeren nehme man die gleiche Gewichtsmenge des besten Hutzuckers, welche man in Stücke zerschlägt. Der Zucker wird pro Kilo mit $^1/_8$ L. Wasser in einem gut gereinigten Kupfer- oder Messingkessel aufs Feuer gesetzt, und unter fleißigem Abschäumen bis zum Perlen gekocht. Hierauf bringe man die Erdbeeren hinein, wende sie mit einem silbernen oder Porzellanlöffel vorsichtig um, so ganz bleibend, nehme dann den Kessel vorsichtig vom Feuer, lasse ihn fünf Minuten stehen, vermeide aber jedes Auskochen der Beeren; denn es schädigt das Arom ganz außerordentlich.

Hierauf spanne man ein reines Tuch über ein Gefäß aus Porzellan oder Glas, schütte den Inhalt des Kessels darauf, ohne die Erdbeeren zu pressen oder auch nur zu zerdrücken, und lasse den Saft erkalten. Ist das geschehen, so schütte man den Saft vorsichtig vom Bodensatze ab, bringt ihn in Flaschen, welche man gut verkorkt, versiegelt und in kühlen Räumen aufbewahrt.

Der so gewonnene Saft zeigt das volle Arom der Frucht, ist ganz unübertrefflich für Säure und zur Bowlenbereitung und findet zu hohen Preisen Käufer. Die zurückbleibenden Früchte geben ein ganz vorzügliches Kompot, oder sind mit dem gleichen Theile frischer Früchte zu Marmolade zu verarbeiten.

Als gutes Raupen-Vertilgungsmittel bezeichnet die „Gartenflora" Chlorkalk. Ein Pfund Chlorkalk wird mit einem halben Pfund Fett gemischt, zu Rollen geformt, welche mit Werg umwickelt ringförmig um die Stämme der Bäume gelegt werden. Die Raupen, welche sich auf den Bäumen befinden, sollen in sehr kurzer Zeit herabfallen. Der Ring soll weiter Schutz gegen das Aufkriechen von Raupen gewähren und sogar die Schmetterlinge von so geschützten Bäumen fernhalten.

Beim Ueberhandnehmen der Raupenplage und der Billigkeit dieses Mittels würde ein Versuch mit demselben immerhin empfehlenswerth sein.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

Der im Dec. 1889 mit seiner Familie von Pommern nach Brasilien ausgewanderte Tagelöhner Friedrich Zemke hat in einem unter dem 30. Januar d. J. von Sao Paulo aus an einen seiner Bekannten in der Heimath gerichteten, auch zur Kenntniß seiner Majestät des Kaisers und Königs gekommenen Briefe die traurige Lage geschildert, in welcher er und die übrigen nach Brasilien ausgewanderten Deutschen sich befinden.

Sankt Paul den 30. Januar.

Lieber Wilhelm, mit traurigem Herzen ergreife ich die Feder an Dich zu schreiben, daß ich mir mein gutes Brod verstoßen habe, denn hier ist nichts los. Hier ist kein Brod zu essen und hier müssen die Leute vor Hitze sterben, denn wie es damals gesagt wurde, das ist lauter Lüge; wenn's große Meer nicht wäre, käme ich zu Fuß! Lieber Wilhelm, hier sitzen 600 Mann im Gasthause, die beweinen das liebe Vaterland. Lieber Wilhelm, von hier kriegen wir keine Briefe zurück, denn die werden erst alle aufgemacht und nachgesehen, und wenn es dadrin schlecht steht, dann werden sie verbrannt. Aber es kam ein Blinder mit uns, der wird mit seiner Familie zurückgeschickt, dem habe ich diesen Brief mitgegeben zu unserm Heimaths-Vaterlande. Lieber Wilhelm, ich werde Dich bitten, sei so gut und sage dem gnädigen Herrn, wenn von seinen Leuten noch einmal einer kommt und sagt, daß er nach Brasilien ziehen will, den sollte er man lieber 5 Jahre aufs Zuchthaus schicken, dann bleiben sie doch im Vaterlande und ich werde den gnädigen Herrn auch bitten, daß er einen Brief an den Kaiser macht, warum, daß er das zugiebt, daß die deutschen Leute in dies Jammerthal ziehen. Ich möchte wünschen, daß der Kaiser uns alle wieder zurückholen möchte. Wenn ich mit meiner Familie noch einmal in Deutschland wäre, dann wollte ich auf meine Knie fallen und beten ein „Vater unser," denn hier ist keine Religion, hier ist kein Kaiser und keine deutsche Kirche und Schule, hier werden wir lauter Heiden. Lieber Wilhelm Krause, ich werde dich bitten, sei so gut und schreibe meinem Bruder Carl hin, der wollte auch kommen, aber er soll um Gottes Willen im Vaterlande bleiben, denn hier ist ein Jammerthal! Die Adresse ist: an den Tagelöhner Carl Schliewe in Quisbernow bei Polzin Kreis Belgard.

Lieber Wilhelm, ich habe bis jetzt noch keinen bestimmten Ort, daß ich Dir meine Adresse schreiben kann, ich halte mich immer an Gott, denn der wird mich doch nicht verlassen, denn ich hoffe doch, daß wir uns noch einmal werden sprechen! Adieu, lieber Wilhelm, ich grüße Dich und deine Familie vielmals und alle die mich kennen. Adieu! lebt wohl in der Ferne.

(gez.) Friedrich Zemke.

Am 20. d. Mts. ist eine vierte, tägliche Botenpost zwischen Hammermühle und Varzin eingerichtet. Dieselbe befördert die, mit dem neu eingelegten Zuge Nr. 1565 aus Neustettin für Varzin eingehenden Briefpostsendungen. Die Botenpost geht aus Hammermühle um 1 Uhr Nachm. ab und trifft um 1,45 Nachm. in Varzin ein.

(Privat-Anzeigen.)

Metall-Dreher, Werkzeugmacher und Schlosser gesucht.

Einige tüchtige Metall-Dreher, Werkzeugmacher und Schlosser finden bei gutem Akkordverdienst für längere Zeit Beschäftigung in der **Königlichen Artillerie-Werkstatt zu Danzig**. Vorherige schriftliche Meldung erwünscht.



Rambouillet Stammherde

Jannewitz, Kreis Schlawe.

Der meistbietende Verkauf von ca. 50 sprungfähigen Böcken findet

am Mittwoch den 6. August cr.

Nachmittags 1 Uhr statt.

Auf Anmeldung Wagen Station Quesdow, Schlawe, Zollbrück, Hammermühle. **Kutscher.**



Hamburg - Amerikanische

Packetfahrt-Actien-Gesellschaft

Express- und Postdampfschiffahrt

Hamburg-New York

Southampton anlaufend

Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Hâvre — Newyork.	**Hamburg — Westindien.**
Stettin — Newyork.	**Hamburg — Havana.**
Hamburg — Baltimore.	**Hamburg — Mexico.**

Nähere Auskunft ertheilt:

No. 475.

Johannsen & Müggе, Stettin, Unterwiek 7.



Königliche Domäne Casimirsburg

bei Bast, Kreis Cöslin, Provinz Pommern.

Auktion

Montag, den 8. September 1890, Mittags 12 Uhr,

über ca. 70 Stück sprungfähige

Rambouillet-Vollblut-Böcke.

Kayser, Königl. Amtsrath.

Feuilleton.

Der Herr Landpfarrer.

(Schluß.)

Anekdote von M. A. Niendorf.

So kam eines Tages Martin in seinem Sonntagskleid auf des Pfarrers Zimmer; blaß und traurig begann er: „Herr Pastor, Sie wissen, die Magd will fort, der Enke ist fort, ich allein bin am längsten geblieben, weil ich von Jugend an auf dem Pfarrhof gedient hab' und weil mir die gute Frau Pastorin Leid thut, die nicht dafür kann. Aber nun geht's nicht mehr, Ihre Schulden werden und werden nicht alle. Weiß Gott, wo Sie die alle her haben. Man macht wohl einmal ein paar hundert Thaler aus der Wirthschaft, wenn's gerade sein muß, aber immerzu es Alles verkaufen, das hält kein Edelhof nicht aus."

„Was faselst du, Martin? Ich, Schulden?" fuhr der Pastor auf. „Ich habe keine Schulden!"

„Sie ha'n keine Schulden?" rief Martin und stierte den Pastor wie ein Ungeheuer an. „Und Sie ha'n zwei verhungerte Pferde und anderthalb Kuh im Stall? Keinen Tropfen Milch im Haus? Binsen auf den Wiesen und Schmielen auf dem Acker?"

Da kam seine junge Frau herein. „Nun siehst du, Mann, wohin deine Sparsamkeit führt; eben läuft mir die Magd weg, der Martin will auch fort, sie werfen mir vor, daß sie Hunger

und Noth leiden müßten. Und ich kann doch nicht anders, ich habe schon bei unserm Nachbar Michiell an dreißig Thaler Butterschulden gemacht."

„Dann muß ich nachlassen", erwiderte erschrocken der Mann, „ich habe bis jetzt erst tausend Thaler erspart —"

„Ach du mein Himmel!" platzte Martin heraus, „tausend Thaler erspart und wohl an dreitausend eingebüßt! — Die Wirthschaft ist ganz und gar ledig, wir dreschen dies Jahr das Brot nicht; die Mäuse reißen schon aus, weil sie nicht verhungern wollen, und ich kann auch nicht mehr bleiben, Herr Pastor!"

„Martin, das geht nicht!" begütigte der Pfarrer, „es wird wieder besser werden; wer kann für das nasse Jahr und die Schmielen! Ich kann nicht dafür; ich bin stets sehr ökonomisch gewesen, hab' keinen Pfennig unnütz ausgegeben —"

„Ja wohl ökonomisch, Mann!" fiel die Frau ein. „Unser Nachbar Michiell sagte erst gestern: „wer sein Vieh hungern läßt, verhungert am Ende selber!" — ich sage dir, wenn die Magd und der Martin gehen, was soll ich anfangen? Dann gehe ich auch!"

„Frau, was sprichst du? Du kannst doch nicht gehen? Das wäre ein artig Beispiel für meine Beichtkinder."

„Ich gehe!" sagte Martin trocken.

„Ich gehe auch!" erklärte die Frau und trat mit dem Fuß auf.

„Nein, ihr bleibt!" rief der Pastor wüthend. „Und nun laßt mich in Frieden, morgen ist Sonntag, ich muß studiren und — und — ich will von der ganzen Geschichte nichts mehr wissen!"

„Ich wollte wohl bleiben", sagte der getreue Knecht nachdenklich, „aber Herr Pastor —" und er kraute sich in den grauen Haaren, „das letzte Wort müßte auch eine feste Brücke sein —"

„Welches Wort?"

„Studiren, wie der selige Herr Pastor, und sich um nichts draußen mehr kümmern, mich und die Frau Pastorin allein wirthschaften lassen —"

Der Pfarrer sah Beide von oben bis unten an. Das kam ihm bald wie ein abgekartetes Spiel vor; eifersüchtig konnte er doch unmöglich werden, denn seine junge Frau liebte ihn und Martin war ein alter häßlicher Greis. Aber glücklicherweise war ihm die Wirthschaft längst schon überdrüssig geworden, seitdem ihm Alles so quer gegangen. Martin konnte er ebenfalls nicht entbehren, denn anderes Gesinde war noch viel aufbegehrlicher und er hatte darin bereits Erfahrungen gemacht, die ihm ein ganzes Vierteljahr lang Stoff für die Kanzelermahnungen geboten hatten.

„Nun, so wirthschaftet, wie Ihr wollt, ich will nichts mehr davon sehen und hören!" rief er nochmals.

„Aber erst gib mir wenigstens fünfhundert Thaler, Mann! Der Kuhstall muß sogleich wieder in Ordnung. Hans soll mir frischmilchende Kühe kaufen!"

„O soviel!" rief der Pfarrer und fuhr in der Stube umher.

„Fünfhundert Thaler!" nickte Martin. „Ich brauch' auch ein gut Pferd — das Geld wird kaum reichen!"

Der Pfarrer mochte sich winden und drehen, wie er wollte. Er mußte die Summe herausgeben, denn Martin wollte sonst wieder gehen und seine Frau auch.

Hierauf wirthschafteten die Beiden, und es wäre trotzdem nimmer gegangen, wenn die Frau nicht noch einhundert Thaler nach dem andern, bis es wirklich an die zweitausend wurden, von ihrem Vater geholt, ohne daß der Pfarrer es wußte. Endlich fing die Wirthschaft wieder an sich zu heben; die Scheunen füllten sich, der Kornboden bekam Last, die Winkel wurden voll und der Kuhstall wurde ein Probestück, wie nur einer im Dorf.

Der Herr Pastor aber mußte getreulich Wort halten, er durfte nicht hineinreden, ohne an sein Versprechen erinnert zu werden. Er studirte in seinen Schriften und freute sich wie ein König, als ihm einst am Weihnachtsabend seine Frau die ersten fünfhundert Thaler wieder ablieferte und bald mehr versprach. Nur von den verwendeten zweitausend durfte sie ihm noch kein Wort sagen. Als er es später doch erfuhr, war er ganz untröstlich. Er wollte wieder mit seinem Sparsystem anfangen und es kam noch einmal zu gar schweren Auftritten. Endlich gab er sich darein.

Nach Jahren, wenn die Herren Amtsbrüder bei ihm zu Besuch kamen, fing auch er an, die Gewohnheit des Bauern anzunehmen. Der Kuhstall wurde besehen und durchmustert. Aber bei dem allseitigen Lobe seines schönen und trefflich erhaltenen Viehes, seufzte er gemeiniglich und sagte dabei:

„Theures Vieh, das, Herr Amtsbruder! Gott sei Dank, daß jetzt immer Futter da ist; zu Anfang, als ich diese Pfarre übernahm, hu, wie sah es da aus! Alles war leer! Diese Kühe haben mir buchstäblich die Haare vom Kopf gefressen!"

Das mußte der Herr Amtsbruder wohl glauben, denn Jener nahm sein Käpplein ab und zeigte ihm sein fast kahlgewordenes Haupt. —

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 30. pro 1890.
Rummelsburg, den 25. Juli 1890.

Man hüte sich vor Fälschungen. Alt-Ristow bei Schlawe, Reg.-Bez. Cöslin. Die Apotheker Richard Brandt'schen Schweizerpillen habe ich gegen Verstopfung angewandt und ist durch dieselben mein Stuhlgang wieder ein regelmäßiger geworden; auch vielen ähnlich Leidenden habe ich die Pillen empfohlen, und stets die Versicherung erhalten, daß die Wirkung derselben immer eine vorzügliche war. Ich bemerke, daß bereits viele Fälschungen der ächten Richard Brandt'schen Schweizerpillen (à Schachtel 1. M. in den Apotheken) existiren, und man daher beim Einkauf derselben große Vorsicht beobachten muß, um sich vor Täuschung zu bewahren. Mir selbst wurde einmal in einer Apotheke eine Schachtel nachgemachter Pillen verkauft, deren Wirkung gleich nul war. A. Perlick Gärtner. (Unterschrift beglaubigt.) — Man sei stets vorsichtig, auch die **ächten** Apotheker **Richard** Brandt's Schweizerpillen mit dem **weißen** Kreuz in **rothem** Felde und keine Nachahmung zu empfangen.



Stammheerde Carwitz

Bahnstation in Hinterpommern

verkauft am

9. August cr., Mittags 1 Uhr

52 Sprungböcke.

Züchter: Oeconomierath C. Schulz-Prenzlau.

Dalmer.

Wer ein Blatt lesen will, welches täglich kurz und klar eine Darstellung der Weltereignisse, ferner alles Wichtigere aus den Ostprovinzen, sowie Neues für den Landwirth und Gewerbsmann bringt, die Marktpreise und einen reichen Anzeigentheil mit zahlreichen Bekanntmachungen von Behörden, mit Hunderten von Stellenangeboten mit Stellengesuchen, Geschäfts- und Grundstücksverkäufen und Kaufgesuchen ꝛc. ꝛc. enthält, der bestelle für die Monate August und September den

Graudenzer Geselligen

(65. Jahrgang. Auflage über 15000).

Alle Postämter, auch die Landbriefträger, nehmen Bestellungen zum Preise von 1 Mk. 20 Pfg. an. Durch den Briefträger ins Haus gebracht, kostet das Blatt 1 Mk. 50 Pfg.

In dem beliebten Unterhaltungstheil des Geselligen kommt neben kleinen Feuilletons wieder ein höchst spannender Roman zum Abdruck.

Graudenz. Die Expedition des Geselligen.

In dem Posthalter E. Geiß'schen Konkurse soll eine dritte Abschlagszahlung erfolgen. Bei einer verfügbaren Masse von 1609 Mark 85 Pf. sind zu berücksichtigen 92893 Mark — Pf. Forderungen ohne Vorrecht.

Rummelsburg i. Pomm., den 10. Juli 1890.

Der Konkursverwalter:
Averdunk.

PHOTOGRAPHISCH. ARTIST. ATELIER.

Arth. Rogorsch, Stolp i. Pom. Friedrichstr. 50.

Aufnahmen von ☞ **Portraits**, ☞ Familien- und ☞ Vereinsgruppen, ☞ Landschaften, ☞ Häusern, ☞ Gütern, † Grabdenkmälern † auch nach außerhalb.

Filiale: Rummelsburg Pom. **nur** an **Sonn-** und **Festtagen** geöffnet.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

In vierter, illustr. Auflage erschien:

Die Obstwein-Bereitung

Anleitung zur Herstellung vorzüglicher Weine, Fruchtsäfte, Gelees ꝛc. aus dem Kern-, Stein- und Beerenobste, nebst Winken für den Obstzüchter über Anzucht der Bäume und Sträucher, wie Anlage der Obstgärten. Von Joh. Boettner. Mit 33 Abbildungen. Preis 1 M. Die nach dieser Methode **von jeder Hausfrau** ohne Vorkenntnisse **leicht zu bereitenden Obstweine** vermögen jede Konkurrenz mit echten Rebweinen aufzunehmen.

Gegen 1,10 M. auch direkt frco. zu beziehen von
Ed. Freyhoff's Buchhandlung in Oranienburg.

Das älteste und größte

Bettfedern-Lager

William Lübeck in Altona

versendet zollfrei gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pfund) **gute neue** Bettfedern für **60** Pf. das Pfund,
vorzüglich gute Sorte M. 1,25,
prima Halbdaunen nur M. 1,60 u. 2 M.
reiner Flaum nur M. 2,50 und M. 3.
Bei Abnahme von 50 Pfund 5 % Rabatt.
Umtausch gestattet.
Prima Inlettstoff zu einem großen Bett. (Decke, Unterbett, Kissen u. Pfühl), zusammen für nur 14 Mark.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.
Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.



Einladung
zum
Abonnement!

„Ueber Land und Meer"
bietet die interessanteste und gediegenste
Unterhaltungs- und Bildungslektüre für jede Familie, für jeden Lesefreund.

Mit zahlreichen Illustrationen von den ersten Künstlern.

Alle 4 Wochen ein Heft	Alle 14 Tage ein Heft
à 1 Mark.	à 50 Pfennig.

Abonnements
nimmt entgegen und sendet das erste Heft auf Verlangen ins Haus

E. Rehberg, Rummelsburg.

Wachstuchnotes!

offerirt **E. Rehberg.**

Einführung der Postanweisungen im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten von Kamerun u. Togo.

Vom 1. Juli 1890 ab können im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten von Kamerun und Togo Zahlungen bis zum Betrage von 400 M. im Wege der Postanweisung durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 31. Rummelsburg, den 1. August 1890.

A. Amtlicher Theil.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 11. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. November 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. November d. Js. fällig werdenden Zinsscheine Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse Taubenstraße No. 29, hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zweck können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Oktober d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. November 1890 hört die Verzinsung der verlooften Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Kündigungstermin aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. Juli 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Merleker.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verlooften Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigefügt ist, als auch bei der Regierungshauptkasse, bei den Königlichen Landraths-Aemtern, Kreiskassen und Forstkassen, sowie bei den Magistraten und Kämmereikassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verlooften Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 5. Juli 1890.

Königliche Regierung. Graf Clairon d'Haussonville.

Im Regierungsbezirk Cöslin wird die Jagd auf Rebhühner am 18. August dieses Jahres und die Jagd auf Hasen am 15. September dieses Jahres eröffnet.

Cöslin, den 21. Juli 1890.

Der Bezirks-Ausschuß zu Cöslin.
Graf Clairon d'Haussonville.

Die amtliche Vertretung des während der Zeit vom 9. August cr. bis 6. September cr. beurlaubten Landraths ist dem Kreisdeputirten Herrn von Massow auf Groß-Volz übertragen worden.

Rummelsburg, den 24. Juli 1890. Der Landrath Guenther.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß am 28. Juli d. J. in Schwessin (Kr. Rummelsburg) eine Telegraphenanstalt in Verbindung mit der Orts-Postanstalt eröffnet worden ist.

Rummelsburg, den 28. Juli 1890. Der Landrath Guenther.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem pract. Arzt Dr. Schmidt zu Bartin die ärztliche Behandlung der erkrankten Mitglieder der gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung in den Amtsbezirken Beßwitz und Treblin, bestehend aus den Ortschaften Beßwitz, Techlipp, Püstow, Treblin, Alt-Schäferei, Neuhof und Wussowke übertragen worden ist.

Rummelsburg, den 23. Juli 1890.

Der Kreisausschuß des Kreises Rummelsburg. Guenther.

Nachstehend theile ich den Guts- und Gemeindevorständen hiesigen Kreises die Nachweisung der für die Zeit vom 5. Januar bis 29. März d. J. abzuliefernden Krankenversicherungsbeiträge mit der Aufforderung mit, die Beiträge bis zum 16. August d. J. bei der hiesigen Krankenversicherungskasse einzuzahlen. Falls die Uebersendung des Geldes durch die Post geschieht, darf das Porto nicht in Anrechnung gebracht werden.

Kb. No.	Name des Guts- und Gemeindebezirks.	Es ist zu zahlen. M.	Pf.	Kb. No.	Name des Guts- u. Gemeindebezirks.	Es ist zu zahlen. M.	Pf.	Kb. No.	Name des Guts- und Gemeindebezirks.	Es ist zu zahlen. M.	Pf.
1	Bartin Gut	7	20	18	Lindenbusch Gut	1	04	39	Treten Gut	10	44
2	Bartin Gem.	1	44	19	Lodder Gut	8	82	40	Treten Gemeinde	7	20
3	Barvin Gut	14	04	20	Missow Gem.	—	72	41	Turzig Gem.	3	98
4	Beßwitz Gut	81	70	21	Papenzin Gut	4	32	42	Vangerin Gem.	1	08
5	Beßwitz Gemeinde	2	88	22	Poberow Gut	4	32	43	Varzin Gut (Nicht für 20 sondern für 12 Wochen waren Beiträge einzuziehen)	22	32
6	Börnen Gem.	1	08	23	Ponickel Gut	1	08				
7	Camnitz Gut (No 1 bis 3 haben für je 12 Wochen 1 M. 08 Pf. zu zahlen.	4	32	24	Wd. Puddiger Gut	16	92				
				25	Püstow Gem.	1	44				
8	Cremerbruch Gut	11	28	26	Reddieß Gut	4	32	44	Varzin Gem.	2	16
9	Falkenhagen Gut (Wie bei 7)	6	00	27	Groß-Reetz Gut	5	76	45	Versin Gut	1	08
				28	Reinfeld R. Gut	5	04	46	Groß-Volz Gut	3	24
10	Falkenhagen Gem. (No. 1 hat für 9 Wochen 6 Tage 89 Pf. zu zahlen)	3	20	29	Reinwasser Gut	24	66	47	Klein-Volz Gut (für 7 Wochen 5 Tage sind 70 Pf. zu zahlen)	—	70
				30	Rohr Gut	11	52				
				31	Schwessin Gut (Wie bei Nr. 7)	3	24	48	Klein-Volz Gem.	2	16
11	Friedrichshuld Gut	47	13	32	Kl. Schwirsen Gut	4	32	49	Waldow Gut	2	16
12	Gloddow Gem.	1	08	33	Seelitz Gut	1	44	50	Waldow Gem.	11	46
13	Grünwalde Gut	1	08	34	Sellin Gem.	50	04	51	Wobeser Gut	—	78
14	Gumenz Gem.	15	30	35	Starkow Gut	4	32	52	Wocknin Gut	7	02
15	Kaffzig Gem.	1	08	36	Techlipp Gut	10	44	53	Wussow Gem.	5	42
16	Alt-Colziglow Gem.	1	26	37	Treblin Gut	13	68	54	Zettin Gut	4	32
17	Neu-Colziglow Gut	4	32	38	Treblin Gem.	15	69	55	Zuckers Gut	3	24

Rummelsburg, den 23. Juli 1890.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses, Landrath Guenther.

Um sofort prüfen zu können, ob die von den in der **gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung** versicherten Personen gezahlten Krankenkassenbeiträge richtig berechnet sind, werden die Guts- und Gemeindevorstände in Abänderung der Bestimmung im § 12 (Extrablatt zum Kreisblatt No. 41 pro 1884) angewiesen, von jetzt ab nicht nur die Auszüge aus den Verzeichnissen nach Schema A und C sondern auch nach Schema **B** nach Ablauf jeden Vierteljahres an mich einzureichen. Es werden sodann die von den Guts- und Gemeindebezirken zu zahlenden Beiträge durch das Kreisblatt bekannt gemacht. Demnächst erst erfolgt die Ablieferung der Beiträge an die Gemeinde-Krankenversicherungskasse zu Rummelsburg.

Die Guts- und Gemeindevorstände veranlasse ich demgemäß, für die Zeit vom **30. März bis 28. Juni d. J. (= 13 Wochen)** die sorgfältig aufzustellenden Auszüge aus den Verzeichnissen (Schema A, B und C) oder eine Vacatanzeige bis spätestens zum **16. k. Mts.** an mich einzureichen. Die Guts- und Gemeindevorstände haben die Verzeichnisse mit **Datum und Unterschrift** zu versehen.

Rummelsburg, den 24. Juli 1890.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses, Landrath Guenther.

Zur Abhaltung der Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlag-Gewerbes, habe ich Termin auf den 27. September d. Js. Vormittags 9 Uhr in Stolp angesetzt.

Prüflinge haben sich bei mir mindestens 4 Wochen vorher, unter Einsendung von 10 M. Prüfungs-Gebühren, eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, zu melden.

Stolp, den 22. Juli 1890.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission. Hoppe, Kreisthierarzt.

Der Eigenthümer Ladwig zu Vangerin ist auf weitere 6 Jahre zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Vangerin gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 20. Juli 1890. Der Landrath Guenther.

Bekanntmachung.

600 Mark Belohnung!!!

Gegen den Arbeiter Adam Kaczinski (Katczinski), am 20. Mai 1843 in Gawrzialken, Kreises Ortelsburg, als Sohn des Bartek und der Marie geborene Breyer-Kaczinski'schen Eheleute geboren, verheirathet mit Caroline geborene Fuchs, zuletzt in Lipowitz und Wessoligrund im Kreise Ortelsburg wohnhaft, ist ein gerichtlicher Haftbefehl erlassen, weil derselbe dringend verdächtig ist, „„im Juli 1889 im Kreise Marienburg den Arbeiter Pawel (Pavan) Kaczinski aus Tartarin in Rußland ermordet und beraubt zu haben.““

Adam Kaczinski führt falsche Legitimationspapiere bei sich, u. A. solche auf den Namen Joseph Trykowski, Joseph Potschadel, vielleicht auch Borowski lautend.

Derselbe hat im letzten Sommer in Ost- und Westpreußen bei Festungs- und Kanal- und Eisenbahnbauten als Erdarbeiter Beschäftigung genommen und ist möglicherweise auch zur Zeit in ähnlicher Weise beschäftigt.

Es wird ersucht, den Adam Kaczinski zu verhaften und dem nächsten Amtsgericht zuzuführen, hierher aber zu den Acten J. 1870/89 unverzüglich Nachricht zu geben.

Beschreibung: Größe mindestens 5 Fuß 4 Zoll, blonde Haare, blonder starker Schnurrbart, gesunde Gesichtsfarbe, auffallend volles, rundes Gesicht, kräftige Statur, vornübergebeugter Gang.

Auf die Ergreifung und Ueberführung des Thäters ist eine Belohnung von

Sechshundert Mark

ausgesetzt.

Elbing, den 4. Juli 1890. Der Erste Staatsanwalt.

Pferde-Auktion.

Montag den 11. August d. Js., Vormittags 10 Uhr sollen auf dem hiesigen Gestüthofe mehrere für Königliche Landgestüt-Zwecke nicht mehr geeignete Hengste verschiedenen Alters öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Listen der zum Verkauf kommenden Hengste können vom 8. August d. J. ab auf dem hiesigen Geschäftszimmer eingesehen resp. durch dasselbe bezogen werden.

Labes, den 1. August 1890.

Der Gestüt-Direktor. Freiherr von Massenbach.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)



Stammheerde Carwitz,

Bahnstation in Hinterpommern,

verkauft am

9. August cr., Mittags 1 Uhr

52 Sprungböcke.

Züchter: Oeconomierath C. Schulz-Prenzlau.

Dalmer.

PHOTOGRAPHISCH. ARTIST. ATELIER.

Arth. Rogorsch, Stolp i. Pom. Friedrichstr. 50.

Aufnahmen von ☞ **Portraits**, ☞ Familien- und ☞ Vereinsgruppen, ☞ Landschaften, ☞ Häusern, ☞ Gütern, † Grabdenkmälern † auch nach außerhalb.

Metall-Dreher, Werkzeugmacher und Schlosser gesucht.

Einige tüchtige Metall-Dreher, Werkzeugmacher und Schlosser finden bei gutem Akkordverdienst für längere Zeit Beschäftigung in der **Königlichen Artillerie-Werkstatt zu Danzig.** Vorherige schriftliche Meldung erwünscht.



Rambouillet Stammherde,

Jannewitz, Kreis Schlawe.

Der meistbietende Verkauf von ca. 50 sprungfähigen Böcken findet

am Mittwoch den 6. August cr.

Nachmittags 1 Uhr statt.

Auf Anmeldung Wagen Station Quaesdow, Schlawe, Zollbrück, Hammermühle. **Kutscher.**

Feuilleton.

Heft 25 der „Illustrirten Welt" (herausgegeben von Prof. Joseph Kürschner, redigirt von Wilhelm Wetter, Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt) zeichnet sich wiederum durch eine ganze Reihe gediegener und unterhaltender Beiträge aus. Der große geschichtliche Roman von Gregor Samarow: „Unter dem weißen Adler" wird weiter, die reizende Humoreske: „Ein Backfischstreich" von Karl Krüger darin zu Ende geführt; ihnen ebenbürtig schließt sich eine halb humoristische, halb sentimentale Geschichte: „Lena" von Gustav Imlauer, dem bekannten Zeichner, an, der hier zum erstenmal als Erzähler in die Oeffentlichkeit tritt. Unter den belehrenden Aufsätzen ist: „Das Eisen als Träger unserer Kultur" von Hermann Kienbaum der inhaltreichste, „Beim Berliner Mordkreuz" von K. A. von der Schulenburg der fesselndste; „Das Münster zu Ulm", „Vom Passionsspiel in Oberammergau", „Elefantenjagd in Afrika" und „Der Prinz von Wales" haben mehr den Zweck in Wort und Bild Zeitereignisse zu illustriren. So empfiehlt auch dieses Heft die altbekannte Zeitschrift wiederum auf das eindringlichste — besonders den mittleren Bürgerkreisen, an welche sich die „Illustrirte Welt", in Ton und Gestalt bei dem billigen Preise von 30 Pfennig pro Heft noch besonders wendet. Verrathen dürfen wir schon heute, daß der neue demnächst beginnende Jahrgang seinen Abonnenten Ueberraschungen in Fülle bieten und den alten Jahrgang noch übertreffen wird.

Nachstehend auszugsweiser Inhalt der soeben mit großem praktisch verwerthbarem Schnittmusterbogen, Illustrirter Belletristik und Extrabeilage erschienenen neuesten Nummer von „Mode und Haus" (Vierteljahrespreis nur 1 Mark). Modetheil: 24 erläuterte Illustrationen (Originale). Handarbeitentheil: 28 genau beschriebene Original-Vorlagen. Haustheil: 23 das gesammte Hauswesen umfassende Artikel. Meinungsaustausch: 6 interessante Beiträge der Abonnentinnen. Belletristik: Bildniß Emin Pascha's nach neuester in Sansibar aufgenommener Momentphotographie; Genrebild aus dem Thierleben: Reinecke in der Klemme, nach dem Gemälde von Max Lebling; zwei hochspannende Novellen aus der Feder von Marietta von Markovics und A. M. Witte; eine Fußstudie von E. Rossi und Ergebniß des veranlaßten Preisausschreibens mit Zuertheilung von 6 Mode und Haus-Damastdecken. Bei sämmtlichen Buchhandlungen und Postanstalten nachträgliche Abonnements für das laufende Quartal zu 1 Mk., resp. 1 Mk. 25 Pf. (letzterer Preis schließt die Lieferung der sehr werthvollen colorirten Modenbilder ein.)

Gespräch zwischen einem sächsischen Bauern und Friedrich dem Großen, als dieser die Schanzen und Dresden besuchte. König: „Habt Ihr auch Einquartirung?" — Bauer: „Ja, erst Oestreicher und dann Preußen." König: „Welches sind denn die besten?" — Bauer: „Je nun alle sind Soldaten." König: „Aber welche wünscht Ihr denn am meisten?" — Bauer: „Ja wenn wir was wünschen sollen — dann wünschten wir, die Oestreicher lägen alle in der Elbe und ersöffen, und die Preußen ständen am Ufer und lachten sich tot, dann wären wir beide los."

Der schlagfertige Nachtwächter. Eine Anzahl Bauern sitzen zechend noch spät abends in der Kneipe. Da tritt der Nachtwächter ein, um sich auch einen Bittern zu kaufen. Ein Bauer: „Mach', daß de wieder naus kummst, s' können einstweilen s' halbe Dorf mausen!" Nachtwächter: „J, wer sull denn mausen, Ihr seid ja alle hier!"

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Reyberg in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. dreisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 32. Rummelsburg, den 8. August 1890.

A. Amtlicher Theil.

Den Kreiseingesessenen theile ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 22. März d. J., Kreisblatt No. 13, hierdurch mit, daß an Stelle des entlassenen Kollekteurs Ludwig Franz Friedrich Wittschoreck aus Stettin der Kollekteur Franz Braunschweig aus Danzig mit dem Einsammeln der Kollekte für das Diakonissen-Mutter- und Krankenhaus zu Danzig im hiesigen Kreise beauftragt und mit der erforderlichen Legitimation versehen ist.

Rummelsburg, den 31. Juli 1890. Der Landrath. Guenther.

Der Gutsvorsteher, Herr von Köppern zu Bial ist als Ortserheber des Gutsbezirks Bial von mir bestätigt worden.

Rummelsburg, den 29. Juli 1890. Der Landrath. Guenther.

Der Schneidermeister Pooch zu Bartin ist zum Amtsdiener des Amtsbezirks Bartin gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 31. Juli 1890. Der Landrath. Guenther.

Unter Bezugnahme auf meine Circular-Verfügung vom 18. September 1888 No. 3990/88 ersuche bezw. veranlasse ich die Herren Amts-Vorsteher und die Gendarmen des Kreises, die noch rückständigen Anzeigen, betreffend Revision der landwirthschaftlichen Maschinen, mir umgehend einzureichen.

Rummelsburg, den 2. August 1890. Der Landrath. Guenther.

Der neben freier Leistung der Hand- und Spanndienste, jedoch ausschließlich des Titels Insgemein auf 7417 M. 71 Pf. veranschlagte Neubau eines Schulhauses in Klein-Schwirsen soll dem Mindestfordernden im Submissionswege vergeben werden.

Verschlossene Offerten, welche äußerlich als solche kenntlich zu machen sind und die die Aufschrift:

„Submissions-Offerte auf den Neubau des Schulhauses in Klein-Schwirsen"

führen müssen, sind bis spätestens im Termin

am 15. August d. Js. Mittags 12 Uhr

an mich einzureichen. In diesem Termine erfolgt die Oeffnung der eingegangenen Offerten in Gegenwart der etwa erscheinenden Submittenten.

Die Submittenten müssen sich in den Offerten ausdrücklich den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten für Rechnung der Staatsverwaltung, sowie den Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen, ebenso den besonderen Bedingungen für den Schulhausneubau in Klein-Schwirsen unterwerfen.

Die Angebote der Unternehmer sind auf die nach dem zu Grunde liegenden Kostenanschlage vom 3. Mai 1890, nach Abzug des Titels Insgemein, auf den Betrag von 7417 M. 71 Pf. festgesetzte Baarkostensumme abzugeben und nach Procenten der Anschlagssumme auszudrücken.

Die Unternehmer haben auch ein Angebot darauf abzugeben, für welchen Betrag sie die nach Abzug des Titels Insgemein auf 855 M. 17 Pf. veranschlagten Handdienste zu übernehmen bereit sind.

Zeichnungen, Kostenanschlag und Baubedingungen liegen während der Dienststunden in meinem Büreau zur Einsicht aus, auch können Kostenanschlag und die Baubedingungen abschriftlich gegen Erstattung der Abschreibegebühr mitgetheilt werden.

Rummelsburg, den 4. August 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Secretär.

Pferde-Auktion.

Montag den 11. August d. Js., Vormittags 10 Uhr sollen auf dem hiesigen Gestüthofe mehrere für Königliche Landgestüt-Zwecke nicht mehr geeignete Hengste verschiedenen Alters öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Listen der zum Verkauf kommenden Hengste können vom 8. August d. J. ab auf dem hiesigen Geschäftszimmer eingesehen resp. durch dasselbe bezogen werden.

Labes, den 1. August 1890.

Der Gestüt-Direktor. Freiherr von Massenbach.

Vom 1. August bis Ende November d. Jrs. werden in der Trebliner Forst, Belauf Fließhof, Kohlen geschwellt, was, um unnützen Feuerlärm zu vermeiden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Treblin, 5. August 1890. Der Amtsvorsteher.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)



Hamburg - Amerikanische

Packetfahrt-Actien-Gesellschaft

Express- und Postdampfschiffahrt

Hamburg-New York

Southampton anlaufend

Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Hâvre — Newyork.	**Hamburg — Westindien.**
Stettin — Newyork.	**Hamburg — Havana.**
Hamburg — Baltimore.	**Hamburg — Mexico.**

Nähere Auskunft ertheilt: No. 475.

Johannsen & Mügge, Stettin, Unterwiek 7.

Adl. Gr. Tuchen offer. 200 Schefl. vorzüglichen dänischen Staudenroggen zur Saat. Der Rogg. ist im Herbst 88 direct von mir aus Dänemark bezogen, ist also zweimal bei mir gesäet, wiedersteht der Witterung ganz vorzüglich und wintert eben nicht leicht aus, giebt einen sehr reichen Körner- und Stroh-Ertrag, welchen ich daher den Herren Landwirthen sehr empfehlen kann.

Der Preis ist per 200 Pfund 200 Mark ab hier.

ROLOFF.



Stammheerde Carwitz,

Bahnstation in Hinterpommern,

verkauft am

9. August cr., Mittags 1 Uhr

52 Sprungböcke.

Züchter: Oeconomierath C. Schulz-Prenzlau.

Dalmer.

Gothaer Lebensversicherungsbank.

Versich.-Bestand am 1. Juni 1890:
74200 Pers. mit 575600000 Mark
Bankfonds am 1. Juni 1890 163050000 „
Versicherungssumme ausbezahlt
seit Beginn 209720000 „
Dividende der Versicherten im Jahre 1890 6187866 „
und zwar nach dem alten System mit Dividenden-Nachgewährung auf die letzten 5 Jahre: 38% der Jahres-Normalprämie; nach dem neuen „gemischten" System: 29% der Jahres-Normalprämie und 2,4% der Reserve, wonach sich die Gesammtdividende für die ältesten Versicherungen bis auf 125% der Normalprämie berechnet.

Die Versicherungen Wehrpflichtiger bleiben ohne Zuschlagprämien auch im Kriegsfalle in Kraft.

H. Blau,
Agent in Rummelsburg.



Königliche Domäne Casimirsburg
bei Bast, Kreis Cöslin, Provinz Pommern.

Auktion

Montag, den 8. September 1890, Mittags 12 Uhr,
über ca. 70 Stück sprungfähige
Rambouillet-Vollblut-Böcke.

Kayser, Königl. Amtsrath.

Rambouillet - Vollblut - Herde

Gloedenhof



BOCK-VERKAUF



Mittwoch den 27. August
Nachmittags 2 Uhr.

E. Spalding, Gloedenhof.
Bahn- und Poststation Züssow.

Die der **Templin**'schen **Färberei** hierselbst zum Färben übergebenen Garne und Stoffe sind bis zum 20. d. Mts. auszulösen, andernfalls dieselben verkauft werden.
Rummelsburg, den 5. August 1890.

Viereck,
Konkursverwalter.

Fernrohr

Mit 4 fein geschliffenen Linsen und 3 Auszügen. Vergrößerung circa 12mal. Per Stück unter vollster Garantie

nur 8 Mark.

Jedes Fernrohr, welches nicht zur vollsten Zufriedenheit ausfällt, nehme auf meine Kosten sofort retour.

Preis- u. Musterbuch versende franco.

Ernst Lange, Gräfrath b. Solingen.

Wer dieses Fernrohr kennt, kauft niemals ein anderes.

Metall-Dreher, Werkzeugmacher und Schlosser gesucht.

Einige tüchtige Metall-Dreher, Werkzeugmacher und Schlosser finden bei gutem Akkordverdienst für längere Zeit Beschäftigung in der **Königlichen Artillerie-Werkstatt zu Danzig**. Vorherige schriftliche Meldung erwünscht.

PHOTOGRAPHISCH. ARTIST. ATELIER.

Arth. Rogorsch, Stolp i. Pom. Friedrichstr. 50.

Aufnahmen von Portraits, Familien- und Vereinsgruppen, Landschaften, Häusern, Gütern, Grabdenkmälern auch nach außerhalb.

Filiale: Rummelsburg Pomm. **nur** an **Sonn-** und **Festtagen** geöffnet.

Feuilleton.

Marschiren in der Sommerhitze. Das Tabakrauchen, sei es aus Pfeifen, oder in Form von Cigarren, ist auf dem Marsch, besonders in der Sommerhitze, durchaus schädlich. Dasselbe ist der Fall mit dem Branntweingenuß; derselbe täuscht nur und erzeugt einen Ueberreiz, der den Magen und das Nervensystem abstumpft. Dagegen empfiehlt es sich, eine dünne Scheibe oder ein kleines Stückchen von einer Zwiebel zwischen die Lippen oder auf die Zunge zu nehmen. Das regt die erschlafften Speicheldrüsen von neuem an und erfrischt die Nerven. Noch besser wirkt das kleinste Stückchen Knoblauch. Ein Halm wilden Knoblauchs, das Blatt oder der Stiel von wildem Sauerampfer thut ähnlichen Dienst, ja, jeder Gras- und Getreidehalm hat die wohlthätige Wirkung, das Austrocknen des Mundes zu verhüten. Sodann empfiehlt sich die richtige Einteilung der Marschleistung in Marsch und Ruhe. Je heißer die Temperatur, desto öfteres Rasten, um Lunge und Herz vor Ueberspannung zu bewahren. Ein falscher Ehrgeiz, auf eine besondere Marschleistung pochen zu können, hat oft Opfer gefordert. Will man den Marsch in Hitze ganz vermeiden, so ist es besser, ihn bei Nacht zu machen, als mit der Morgendämmerung zu beginnen.

Gurkensalat. Der Gebrauch der Gurken ist ein äußerst verschiedenartiger; der Südslave verzehrt die Frucht oft ungeschält in Salz eingetaucht, indem er mit mächtigem Gebisse wie in einen Apfel hineinbeißt; der Ungar hobelt die geschälte Gurke auf dem Krauthobel, salzt die Schnitte, läßt sie dann eine Stunde stehen, preßt mit den Händen den Saft aus und macht dann den Rest, der dann eigentlich aus recht unverdaulichen Fasern besteht, mit Oel und Pfeffer oder Paprika und kleingeschnittenem Knoblauch an. Das ist nun nach unserem Geschmacke nicht richtig. Will die Hausfrau von ihren Gästen Lob über die Bereitung der Gurkensalate ernten, so darf sie es sich nicht verdrießen lassen, die Endspitzen der Frucht abzuschneiden und mit ihrer Zunge in Berührung zu bringen; diese entscheidet, ob das Produkt tischfähig und nicht bitter ist. Die Gurke wird nun von der Spitze gegen das Stielende zu geschält und in derselben Richtung von dem gelben Ende gegen das grüne Ende zu fein geschnitten oder gehobelt. Das beugt dem Bitterwerden vor. Als goldene Regel gelte aber der Hausfrau, daß die Salatscheiben nicht ausgedrückt werden dürfen, sondern sie salze sie einfach und gieße nur den von selbst ausgelaugten Saft ab. Damit wird allen Zufällen und dem „Aufstoßen" gesteuert, wenn man nicht Oel anzuwenden beliebt, was noch besser dient.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Nehbergs in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 33. Rummelsburg, den 15. August 1890.

A. Amtlicher Theil.

Durch Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 31. Juli 1890 ist genehmigt, daß der dem Besitzer Reinhold Hertell zu Abbau Rummelsburg gehörigen, auf der Feldmark Rummelsburg belegenen Besitzung der Name

„Carlswerk"

beigelegt werde, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Rummelsburg, den 4. August 1890. Der Landrath. Guenther.

Der Inspektor Ernst Hecke zu Reinfeld R ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher des Gutsbezirks Reinfeld R bestellt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 6. August 1890. Der Landrath. Guenther.

Mit Bezug auf meine Circular-Verfügung vom 21. Juli 1890 I 2025/90 fordere ich diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, welche noch mit der Einreichung des Verzeichnisses sämmtlicher Gewerbetreibenden ihres Bezirks im Rückstande sind, auf, schleunigst ein solches Verzeichniß aufzustellen und dasselbe ev. eine Vacatanzeige bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3,00 M. spätestens bis Sonnabend den 23. August cr. Abends hierher einzusenden.

Rummelsburg, den 10. August 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Secretär.

Am 7. August cr. ist in Grünwalde hiesigen Kreises eine Telegraphenanstalt in Verbindung mit der Orts-Postanstalt eröffnet worden.

Rummelsburg, den 9. August 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Sekretär.

Mit dem heutigen Tage ist in Falkenhagen bei Reinfeld R hiesigen Kreises eine Unfallmeldestelle in Verbindung mit der Posthülfstelle mit Telegraphenbetrieb daselbst eingerichtet worden.

Rummelsburg, den 11. August 1890.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. von Massow.

Der Magistrat sowie die Guts- und Gemeindevorstände werden hiermit veranlaßt, die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten für das 1. Halbjahr 1890/91 unter Beobachtung der Ministerial-Instruktion vom 13. Dezember 1873 — Kreisblatt pro 1874 No. 4 bis 13 — aufzustellen.

Einzureichen sind:

1) Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten in Betreff der Klassensteuerstufen 3 bis 12 in 2 Exemplaren nebst den erforderlichen Belägen.

   In Betreff derjenigen Personen, welche bisher in keiner Rolle aufgenommen waren, aber, entweder weil sie einen besonderen Hausstand bilden oder vom Militair entlassen oder aus einem andern Grund in Zugang zu stellen sind, ist eine Einkommens-Nachweisung nach dem vorgeschriebenen Formular aufzustellen und einzureichen.

   Der vollständigen Beibringung der Zu- und Abgangsbeläge ist besondere Fürsorge zuzuwenden.

2) Eine Nachweisung in 2 Exemplaren von den zu den Klassensteuerstufen 1 und 2 neu veranlagten, in keiner Rolle aufgenommenen Personen.

   Es sind solche Personen aufzunehmen, welche bei einem Einkommen von 420 bis 900 Mark im Laufe des 1. Halbjahrs einen neuen Hausstand gebildet haben, oder vom Militair entlassen oder aus einem andern Grunde in Zugang zu stellen sind.

   In diesen Nachweisungen ist das nachstehende Formular zu verwenden.

   Der Aufstellung von Einkommens-Nachweisungen bedarf es hierzu nicht.

3) Sind weder in Betreff der Stufen 3 bis 12 noch in Betreff der Stufen 1 und 2 Zu- und Abgänge vorgekommen, so sind Vacat-Anzeigen nach den nachstehenden Formularen einzureichen.

Besonders wird den Guts- und Gemeindevorständen zur Pflicht gemacht, **die Vacatanzeigen genau nach Vorschrift und mindestens auf einem halben Bogen** aufzustellen. Letzteres hat die Königliche Regierung ausdrücklich verlangt. Vacatanzeigen, welche unvollständig oder nicht mindestens auf einem halben Bogen geschrieben sind, werden den betreffenden Guts- bezw. Gemeindevorständen portopflichtig zurückgesandt werden.

4) Für die Berechnung der in Zu- bezw. Abgang zu stellenden Beträge kommt die im Kreisblatt No. 14 pro 1883 enthaltene Tabelle zur Anwendung.

Die Einreichung der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten bezw. Vacatanzeigen muß bis spätestens am 6. September cr. erfolgen. Im Falle des Nichteingehens der qu. Listen oder Anzeigen bis zum obigen Tage verfallen die säumigen Guts- oder Gemeindevorsteher in eine Ordnungsstrafe von 3,00 Mark.

Rummelsburg, den 11. August 1890.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. von Massow.

Formular H.

Liste

der zu den Klassensteuer-Stufen 1 und 2 durch Zugangstellung neu veranlagten — in keine Rolle aufgenommenen Personen für das te Halbjahr 189

Gemeinde- (Gutsbezirk)

Festgesetzt

Cöslin, den ten 189

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Laufd. Nr.	Name und Vornamen der zugezogenen Personen.	Straße und Haus-Nummer.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuer-Stufe.	Monat, von welchem ab der Zugang be innt.	Ursachen des Zugangs.
1	Kern, Johannes	Holzstr. 8	Steinsetzer	erste	April	bei Aufnahme der Rolle übergangen, Einkommen aus Arbeitsverdienst 450 M.
2	Roth, Franz	Bergstr. 49	Uhrmacher	zweite	Mai	am 10. April aus dem elterlichen Haushalt No. 179 d. R. 700 M. Eink. aus d. Gewerbe
3	Strauß, Amalie	Gartenstr. 13.	Witwe, Händlerin	erste	do.	nach dem am 20. October 1887 erfolgten Tode ihres Mannes (No. 380 d. R.) neu veranlagt 600 M. Eink. aus Gewerbebetrieb. Gw.-St.-Klasse B 6 M.
4	Müller, Fritz	Schulstr. 46	Schriftsetz.	zweite	Juni	16. Mai von Wien zugereist, 900 M. Gehalt.

(Ort und Datum.)

Der Ortsvorstand.
(Unterschrift.)

Vacatanzeige.

Klassensteuer-Zu- und Abgänge in Betreff der Stufen 3 bis 12 sind im Guts- (Gemeinde-) Bezirk N. N. während des 1. Halbjahres 1890/91 nicht vorgekommen.

N. N., den ten 1890.

Der Guts- (Gemeinde-) Vorstand.
(Name.)

Vacatanzeige.

Klassensteuer-Zugänge neu veranlagter der 1. und 2. Klassensteuer-Stufe angehöriger Personen sind im Guts- (Gemeinde-) Bezirk N. N. während des 1. Halbjahrs 1890/91 nicht vorgekommen.

N. N., den ten 1890.

Der Guts- (Gemeinde-) Vorstand.
(Name.)

Bekanntmachung.

Der Rendant der Kreisspar- und Kreiskommunalkasse Nagatz wird während der Dauer des ihm vom 15. bis 30. d. Mts. bewilligten Urlaubs in den Kassengeschäften von dem Regierungs-Civil-Anwärter Heinrich vertreten werden. Die Kasse ist während der qu. Zeit nur Vormittags bis 12½ Uhr geöffnet.

Rummelsburg, den 15. August 1890.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. von Massow.

Der stellvertretende Gutsvorsteher Heise zu Reddieß ist zum Steuer-Erheber des Gutsbezirks Reddieß ernannt und als solcher von mir bestätigt worden.

Rummelsburg, den 11. August 1890.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. von Massow.

Nachstehend bringe ich einen Abdruck des mir zugegangenen Schreibens des Vorstandes der Versicherungs-Anstalt der Tiefbauberufsgenossenschaft zu Berlin vom 17. v. Mts., sowie mehrere Bescheide des Reichsversicherungsamts und des Formulars zu dem Antrage auf Versicherung der Wege- pp. und Bauarbeiten zur Kenntniß der Gemeindevorstände des Kreises mit der Aufforderung, sofern Wege- pp. Bauarbeiten der beregten Art seit dem 1. Januar **1888** zur Unfallversicherung zu bringen sind, die bezüglichen Anträge nach dem unten gegebenen Formular recht schleunigst, spätestens aber bis zum 25. August d. Js. an mich zur Weiterbeförderung einzureichen.

Rummelsburg, den 9. August 1890.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. von Massow.

Berlin W., den 11. Juli 1890.

In Gemäßheit des § 101 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) beziehungsweise § 49 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes gestatten wir uns daher, Euer Hochwohlgeboren behufs Erledigung dieser Angelegenheit hiermit ergebenst in Anspruch zu nehmen.

Unter Bezugnahme auf die von dem Reichs-Versicherungsamte in Ausführung des mehrerwähnten Gesetzes erlassenen Bestimmungen, insbesondere die in der Anlage bezeichneten Bekanntmachungen und Beschlüsse, von denen diejenigen zu 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13 und 16 in je einem Exemplare hierneben beigefügt sind, ersuchen wir Euer Hochwohlgeboren ergebenst, an die Gemeindevorstände unter Hinweis auf § 104 des Unfallversicherungsgesetzes beziehungsweise § 49 Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes gefälligst die erforderlichen Weisungen erlassen und denselben aufgeben zu wollen, zutreffenden Falls die Regie-Baunachweisungen schleunigst zur Vorlage zu bringen.

Die fraglichen Arbeiten müssen bis zum 1. Januar 1888 zurück nachgewiesen werden — Kaiserliche Verordnung vom 26. Dezember 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 537).

Im Uebrigen bemerken wir ergebenst, daß die Art der Versicherung sich nach den Bestimmungen des § 5 Absatz 3, § 22 bezw. § 29 des Bauunfallversicherungsgesetzes regelt.

Was die letztgenannte Art der Versicherung betrifft, so weisen wir ergebenst auf den Schlußsatz des Bescheides des Reichs-Versicherungsamts vom 14. Januar v. J. (R.-V.-A. I. 22968 /88) hin, zu welchem Behufe ein Exemplar des dies bezüglichen Antragsformulars anbei erfolgt.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen dürfte es sich empfehlen, die Gemeindevorstände zu beauftragen, die Nachweisungen, Anträge, Berichte u. s. w. an Euer Hochwohlgeboren einzusenden, so daß dieselben zusammen für den dortigen Kreis hierher gelangen.

Eine Mittheilung über die diesseits zu beziehenden Drucksachen ist hierneben ergebenst angeschlossen.

Zur Eintragung besonderer Bemerkungen, zu welchen die Berichte der Gemeinden etwa Anlaß geben, möchte sich Spalte 8 der beigefügten Zusammenstellung der Gemeindeeinheiten des dortigen Kreises eignen.

Um Irrthümern vorzubeugen, denen wir sehr oft begegnen, glauben wir noch auf folgende Beschlüsse ergebenst Bezug nehmen zu sollen:

1. Vom 17. April 1888 (Amtliche Nachrichten 1888 S. 220 Ziff. 520) und 4. Juli 1888 (Amtliche Nachrichten 1888 S. 336 Ziff. 618), wonach zwischen gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben hinsichtlich der berufsgenossenschaftlichen Zugehörigkeit grundsätzlich eine Scheidung stattzufinden hat.
2. Beschluß Ziffer 764 Amtliche Nachrichten 1889 S. 379 und Beschluß Ziff. 823 Amtl. Nachr. 1890 S. 195, betreffend die als Theile eines Fabrikbetriebes anzusehenden Eigenbauten.

Euer Hochwohlgeboren würden uns zu besonderem Danke verpflichten, wenn Sie die Güte hätten, die anzustellenden Ermittelungen möglichst beschleunigen lassen und das Ergebniß uns demnächst mittheilen zu wollen.

Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.
Der Vorstand. Im Auftrage.

Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts. Jahrg. 4 1888 S. 208 Z. 511.

Aus Anlaß einer Anfrage hat das Reichs-Versicherungsamt unter dem 10. März 1888 sich dahin ausgesprochen, daß auch die Wege- u. s. w. Bauarbeiten, welche mittelst Leistung von Gemeindediensten (Frohnden) ausgeführt werden, als versicherungspflichtige Bauarbeiten der betreffenden Gemeinde (§ 4 Ziffer 4 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes), und die Gemeindemitglieder, welche hierbei Hand- oder Spanndienste u. s. w. leisten, als versicherte Arbeiter der Gemeinde anzusehen sind.

Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungs-Amts. Jahrgang 4 1888 No. 12 Seite 232 Ziffer 527.

Eine Landgemeinde hat das Anfahren und Zerkleinern der zur Unterhaltung der Gemeindewege nöthigen Steine in einzelnen Loosen an die mindestfordernden Gemeindeangehörigen vergeben; der Akkordpreis entspricht dem ortsüblichen Tagelohn.

Das Reichs-Versicherungsamt hat sich unter dem 28. April 1888 dahin ausgesprochen, daß die Gemeinde als Unternehmerin der fraglichen Bauarbeit anzusehen ist, und daß alle von den Akkordanten bei der übernommenen Arbeit beschäftigten Personen (Ehefrauen, Kinder, Gesinde pp.) ebenso wie die Akkordanten selbst als versichert im Sinne des § 22 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 anzusehen sind.

Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts. Jahrg. 1889 S. 76.

646. Hinsichtlich der Frage, in welcher Weise dann, wenn Wege- u. s. w. Bauarbeiten mittelst Leistung von Gemeindediensten (Frohnden) ausgeführt werden, — vergleiche den Bescheid 511, Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1888 S. 208 — ohne daß hierfür eine Vergütung in Geld oder in Naturalbezügen seitens der Gemeinde gewährt wird, die an die Versicherungsanstalt der betreffenden Berufsgenossenschaft zu entrichtende Prämie zu berechnen sei, hat das Reichs-Versicherungsamt sich unter dem 18. Dezember 1888 dahin ausgesprochen, daß, wenn in solchen Fällen der Verpflichtete selbst oder ein von ihm gestellter Vertreter die Arbeit geleistet hat, auch eine feste Taxe für die Ablösung derartiger Gemeindedienste nicht besteht, der Betrag des von der höheren Verwaltungsbehörde für den Ort der Beschäftigung festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter der Berechnung der Prämie zu Grunde zu legen sei (vergleiche Bauunfallversicherungsgesetz § 25 Absatz 2).

Bescheid des Reichs-Versicherungsamtes v. 14. Januar 1889. R.-V.-A. I. 22968/88.

Im Allgemeinen sind alle Wegebauarbeiten, und zwar nicht nur diejenigen, bei denen es auf die Beobachtung technischer Regeln ankommt und deren Ausführung unter technischer Leitung stattfindet, sondern auch die gewöhnlichen, jedes Jahr die wiederkehrenden Wegeunterhaltungsarbeiten versicherungspflichtig (vergleiche § 1 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes).

Die Frage aber, ob und inwieweit die Herstellung und Unterhaltung von Wegen als Theil eines landwirthschaftlichen Betriebes anzusehen ist (vergl. Abs. 4 a. a. O.), kann nicht generell, sondern im Einzelfalle auf Grund näherer Kenntnisse der in Betracht kommenden rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse entschieden werden.

Was insbesondere den Fall eines wegeunterhaltungspflichtigen Gutsbesitzers betrifft, so wird dazu bemerkt, daß in der Begründung zu § 1 des Entwurfs des Bauunfallversicherungsgesetzes — Reichstagsdrucksache No. 11 pro 1887 — Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 7. Legislaturperiode — I. Session 1887, dritter Band, Erster Anlageband Seite 200 — unter Anderen folgende Stelle vorkommt:

„Die zum laufenden Wirthschaftsbetriebe gehörige Herstellung und Unterhaltung von Wegen, Kanälen ꝛc. umfaßt sowohl die gesetzliche oder reglementarische Verpflichtung der Grundbesitzer zur Unterhaltung öffentlicher, über ihr Grundstück führender Straßen, wie die Herstellung oder Besserung von Privatwegen, und zwar einschließlich der hierzu erforderlichen Gewinnung und Beförderung des Materials, sofern diese nicht einem anderen Unternehmer übertragen ist."

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in dem mitgetheilten Falle die dem Gutsherrn innerhalb seines Gutsbezirks obliegenden Wegeunterhaltungsarbeiten, auch insofern sie öffentliche Wege betreffen, im Allgemeinen nach § 1 Abs. 4 des Bauunfallversicherungsgesetzes als Theile seines landwirthschaftlichen Betriebes zu gelten haben, mithin in die der Tiefbauberufsgenossenschaft einzureichenden Nachweisungen der Regiebauarbeiten nicht aufgenommen zu werden brauchen. Soweit dagegen Wegebauarbeiten nicht als Theile des landwirthschaftlichen Betriebes anzusehen sind, müssen allerdings für sie wie für alle anderen Regiebauarbeiten die gedachten Nachweisungen aufgestellt werden, und würde sich eine Verminderung der hierdurch entstehenden Schwierigkeiten nur auf dem im § 29 des Bauunfallversicherungsgesetzes vorgesehenen Wege erzielen lassen.

Staat: .....

Regierungsbezirk: .....

Kreis: .....

Gemeinde: ..... Post: .....

Antrag

auf Versicherung der Wege- pp. Bauarbeiten in Gemäßheit des § 29 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) für d Jahr 18

Nachweisung der Arbeitstage, Arbeitslöhne und Gehälter.

Kalenderjahr.	Gegenstand der Bauarbeit.	Zahl der im Jahresdurchschnitt verwendeten Arbeitstage.	Betrag der Arbeitslöhne und Gehälter Mark	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.

den - ten 189

Der Gemeinde-Vorstand.

☛ Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 33 pro 1890
Rummelsburg, den 15. August 1890.

Auf Grund des § 26 Abs. 5 der Allerhöchsten Verordnung betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Pommern vom 8. August 1887 (G.-S. S. 36) bestimme ich hiermit, daß vom 1. Juli 1890 ab die zur Fischerei und zum Fischhandel auf den Binnenseen des Regierungsbezirkes benutzten Fahrzeuge folgende Kennzeichnung zu führen haben:

1. Beim Vordersteven am äußersten Backbord und beim Hintersteven am äußersten Steuerbord sind mit vertieften mittels weißer Oelfarbe auf schwarzem Grunde eingestrichenen Buchstaben von mindestens 6 Centim. Höhe anzubringen: a) die ersten 3 Buchstaben des Vornamens sowie b) der ganze Zuname des Besitzers, c) der Name des Wohnortes des letzteren.
2. Die mit Segel versehenen Fahrzeuge müssen außerdem im Segel, auf beiden Seiten gut sichtbar angebracht, die 3 ersten Buchstaben des Vor- und Zunamens sowie des Wohnortes des Besitzers führen, und zwar mit mindestens 30 Centim. hohen Buchstaben bei weißem oder hellfarbigem Segel mit schwarzer, bei dunkelen Segeln mit weißer Farbe.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften des § 28 der vorgedachten Verordnung vom 8. August 1887.

Cöslin, den 26. März 1890.

Der Regierungs-Präsident. Graf Clairon d'Haussonville.

Vorstehende Verordnung bringe ich zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden, Guts-, Gemeindevorsteher und der Gendarmen mit dem Ersuchen bezw. Veranlassen, mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß die angeordnete Kennzeichnung überall zur Anwendung gebracht wird.

In den betheiligten Ortschaften ist diese Verordnung von den Guts- bezw. Gemeindevorstehern in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Rummelsburg, den 8. August 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Sekretär.

Kirschengeist, Kirschenwasser, Kirschenbranntwein.

Der unter obigen Namen im Handel befindliche Edelbranntwein ist ein Destillat von eingemaischten Kirschen. Man verwendet für diesen Zweck Süßkirschen, weil die Ausbeute an Alkohol vom Zuckerreichthum der Kirschen abhängt und süße Kirschen den meisten Zucker besitzen. Eine recht ausgezeichnete Verwendung findet die Vogelkirsche zum Brennen und das ausgezeichnete Kirschwasser des Schwarzwaldes ist aus ihr hergestellt, doch ist auch jede andere reife Süßkirsche mit Nutzen verwendbar. — Vor allen werden die Früchte entstielt — die Stiele geben einen unangenehmen Geschmack — und so zerkleinert, daß auch die Steine zermalmt werden. Grade die bei der Gährung extrahirten aromatischen Stoffe des Kornes geben allen gebrannten Wässern aus Steinobst ihren specifischen pikanten Wohlgeschmack.

Die zerstampfte oder zermahlene Masse bringt man in ein Faß, sie geht hier schon am ersten Tage in alkoholische Gährung über, welche nach 8—14 Tagen beendet ist. Um einen Alkoholverlust durch Verdunstung zu vermeiden, sind die Gefäße vom Eindringen der atmosphärischen Luft abzuschließen. — Durch die Gährung verwandelte sich der Fruchtzucker in Alkohol. — Der Alkoholgehalt der vergohrenen Fruchtmasse ist abhängig vom Zuckergehalt der Früchte und vom vollständigen Verlaufe der Gährung. Angenommen, vergohrene Zwetschen enthalten 5 Volumprocent Alkohol, so muß man von 100 Litern der vergohrenen Masse ca. 30 Liter verdampfen, bis der Alkohol vollständig gewonnen, bis die Masse entgeistet ist. Von 100 Liter Masse erhält man demnach 30 Liter Destillat, in welchen 5 L. Alkohol enthalten sind, das Destillat zeigt am Alkoholmesser 16%. Ein solches Destillat würde zu alkoholarm sein, um verkäuflich zu sein, und muß demnach noch einmal destillirt, rectificirt werden. Bei den einfachen gewöhnlichen Blasen, welche auf directem Feuer stehen, ist bei der ersten Destillation ein alkoholreicheres Product nicht erhältlich und darum eine Rectifikation, welche in derselben Blase vorzunehmen ist, unbedingt erforderlich. Die erste Destillation bezeichnet man mit dem Namen Rauchbrand, die zweite nennt man Feinbrand.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

Die deutsche Auswanderung nach Brasilien.

Dem Patrioten blutet das Herz beim Blick auf all die verlorenen Brüder, die jenseits der Grenzpfähle oder jenseits des Meeres „falschen Göttern" sich zum Opfer bringen; er ist entrüstet, wenn er sieht, wie fremde Völker diesen Tribut an deutschem Blute gleichsam als ihr gutes Recht in Anspruch nehmen — wenn er sieht, wie ein neuer Minotaurus, Menschen verschlingend, uns überall ersteht und wie, seit das deutsche Reich in all seiner Macht und Herrlichkeit aufgerichtet ist, das Uebel nicht geringer, sondern vielmehr ärger geworden ist.

Wir wollten es dulden und die Thatsache der fehlenden fruchtbaren Auswanderungskolonie als ein Verhängniß bedauern, wenn wir wenigstens den Trost hätten, daß diejenigen,

welche Haus und Hof und Vaterland verlassen, wenigstens in der Fremde finden, was sie suchen, den Wohlstand und das Behagen, welches sie in der Heimath nicht glaubten finden zu können. Wenn das aber nicht der Fall ist, wenn der Auswanderer einem sichern Verderben entgegen geht, einer Noth, in welcher Leib und Seele gleichmäßig verkümmern, dann freilich fehlt jedes versöhnende Moment, und wer nicht frivol genug ist, sich mit einem „tu l'as voulu, George Dandin", zu trösten, fühlt die ernste Pflicht, seine warnende Stimme zu erheben.

Wir meinen die Auswanderung nach Brasilien. Unsere Leser werden sich erinnern, daß wir in einer ganzen Reihe von Artikeln die heutige Lage der brasilianischen Verhältnisse zu zeichnen uns bemüht haben, und daß die Summe ein nichts weniger als erfreuliches Bild gab.

Unsichere staatliche Verhältnisse, eine unhaltbare Finanzpolitik, Rückgang der Landwirthschaft und des Handels, Arbeitsnoth und sociale Wirren, das waren die Stichworte in der Entwicklung, zu geordnetem staatlichen Leben, und man hätte meinen sollen, daß diese in die Augen springenden Thatsachen eine Stockung in der Einwanderungsbewegung hätten hervorrufen müssen.

Das ist aber nicht der Fall. Vielmehr ergeben die amtlichen im „Diario Official" veröffentlichten Zusammenstellungen, daß in den drei ersten Monaten dieses Jahres in Rio und Santos 2088 deutsche Einwanderer eingetroffen sind; das heißt 185 mehr als im ganzen vorigen Jahre! Da von diesen deutschen Einwanderern über Hamburg nur 56 über Bremen aber 139 gekommen sind, bleiben 1893 für die anderen Häfen, speciell für Antwerpen. Daraus folgt, da die Norddeutschen ohne Ausnahme den Weg über Hamburg und Bremen nehmen, daß jene 1893 nach Brasilien ausgewanderten Deutschen Süddeutsche sind.

(Fortsetzung folgt.)

(Privat-Anzeigen.)

Vorwerks-Verpachtung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Cöslin ist das zur Oberförsterei Treten, Kreis Rummelsburg, gehörige Vorwerk Eichthal mit vollständigen Wirthschaftsgebäuden auf 12 Jahre von Johannis 1891 bis dahin 1903 öffentlich meistbietend zu verpachten.

Die Fläche beträgt: 47,539 ha. Der hierunter enthaltene Acker mit 41,129 ha. wird in 5 Schlägen mit Roggen, Kartoffeln, Sommerung und 2 Weideschlägen übergeben. Weitere Inventar-Uebernahme ist nicht erforderlich.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 750 Mark festgesetzt.

Die Pachtbedingungen, sowie eine Situationszeichnung können im Geschäftszimmer des Unterzeichneten eingesehen werden, wie auch örtliche Besichtigung der Pachtung nach Meldung bei demselben stattfinden kann.

Hierzu steht Termin an

Montag den 25. August 1890 Morgens 10 Uhr

im Geschäftszimmer des Unterzeichneten, bis wohin auch der Nachweis eines entsprechenden Vermögens zu führen.

Treten, den 8. August 1890.

Der Königl. Oberförster.
von Nathusius.

Dom. Seebuckow bei **Rügenwalde** kauft 200 starke 2—3jährige **Fasel-Hammel.**

Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Wir bringen hiermit zur Anzeige, daß wir dem Herrn

Franz Bongers, Uhrmacher in Rummelsburg,

eine Agentur unserer Gesellschaft übertragen haben.

Stettin, den 1. August 1890.

Die General-Agentur.
Eduard Roeder.

Bezugnehmend auf obige Annonce halte ich mich zur Vermittelung von **Feuer-, Explosions-** und **Glas-Versicherungen** bestens empfohlen und erkläre mich zu jeder Auskunft gern bereit.

Franz Bongers.

„Am 1. September d. J. Mittags 12 Uhr"
soll die gesammte **Jagdnutzung** der Gemeinde **Treblin** auf einen dreijährigen Zeitraum bei dem Gemeindevorsteher meistbietend verpachtet werden.
Zuschlag bleibt vorbehalten.

Der Gemeindevorstand.

Dr. Harder's Augen-Klinik.
Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.
Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

In vierter, illustr. Auflage erschien:

Die Obstwein-Bereitung.

Anleitung zur Herstellung vorzüglicher Weine, Fruchtsäfte, Gelees ꝛc. aus dem Kern-, Stein- und Beerenobste, nebst Winken für den Obstzüchter über Anzucht der Bäume und Sträucher, wie Anlage der Obstgärten. Von Joh. Boettner. Mit 33 Abbildungen. Preis 1 M. Die nach dieser Methode **von jeder Hausfrau** ohne Vorkenntnisse **leicht zu bereitenden Obstweine** vermögen jede Konkurrenz mit echten Rebweinen aufzunehmen.

Gegen 1,10 M. auch direkt frco. zu beziehen von
Ed. Freyhoff's Buchhandlung in Oranienburg.

Vorbereitungsanstalt
für die
Postgehülfen-Prüfung.
Kiel, Ringstrasse 55.

Junge Leute werden für obige **Prüfung sicher vorbereitet.** Falls das Ziel nicht erreicht wird, **zahle ich den vollen Pensionspreis zurück.** Bisher bestanden **605 meiner Schüler d. Prüfung.** Die Anstalt hat 9 Klassen mit 42 Lehrern. Das Pensions- und Unterrichtsgeld **kann auch erst nach bestandener Prüfung bezahlt werd.** Es ist die **älteste, billigste** und **größte Anstalt** in Deutschland. Am 10. Oktober beginnt ein neuer Kursus. Genaues Alter ist bei der Anmeldung anzugeben. Katholische Kirche am Orte.
J. H. F. Tiedemann, Anstaltsdirektor.

Riesen-Spoergel,
Gelben Senf
offerirt **L. Freund—Stolp.**

Gothaer Lebensversicherungsbank.

Versich.-Bestand am 1. Juni 1890:
74200 Pers. mit 575600000 Mark
Bankfonds am 1. Juni 1890 163050000 "
Versicherungssumme ausbezahlt
seit Beginn 209720000 "
Dividende der Versicherten im Jahre 1890 6187866 "
und zwar nach dem alten System mit Dividenden-Nachgewährung auf die letzten 5 Jahre: 38% der Jahres-Normalprämie; nach dem neuen „gemischten" System: 29% der Jahres-Normalprämie und 2,4% der Reserve, wonach sich die Gesammtdividende für die ältesten Versicherungen bis auf 125% der Normalprämie berechnet.

Die Versicherungen Wehrpflichtiger bleiben ohne Zuschlagprämien auch im Kriegsfalle in Kraft.

H. BLAU,
Agent in Rummelsburg.

Adl. Gr. Tuchen offer. 200 Schefl. vorzüglichen dänischen Staudenroggen zur Saat. Der Rogg. ist im Herbst 88 direct von mir aus Dänemark bezogen, ist also zweimal bei mir gesäet, wiedersteht der Witterung ganz vorzüglich und wintert eben nicht leicht aus, giebt einen sehr reichen Körner- und Stroh-Ertrag, welchen ich daher den Herren Landwirthen sehr empfehlen kann.

Der Preis ist per 200 Pfund 200 Mark ab hier.

ROLOFF.



Königliche Domäne Casimirsburg
bei Bast, Kreis Cöslin, Provinz Pommern.

Auktion

Montag, den 8. September 1890, Mittags 12 Uhr,
über ca. 70 Stück sprungfähige

Rambouillet-Vollblut-Böcke.

Kayser, Königl. Amtsrath.

Am Montag den 25. August d. J.

Mittags 1 Uhr
werden zu **Stolp** auf Mannckе's Viehhof

40—50 ostpreußische resp. hannoversche

Füllen

öffentlich meistbietend verkauft.

Das Directorium des landwirthschaftlichen Vereins
Stolp-Schlawe-Rummelsburg.
Siemers—Cunsow.

Holzversteigerung.

Mittwoch den 20. August cr. Vorm. 10 Uhr
sollen in dem **F. Schnaase**'schen Gasthof zu Rummelsburg nachstehende Hölzer aus der Königlichen Oberförsterei Treten öffentlich meistbietend versteigert werden.

1. Schutzbezirk Lauterbach

7 Stück Buchen Nutzenden mit 6,86 fm.

2. Schutzbezirk Treten

220 rm. Kiefern Scheite, 180 rm. Kiefern Knüppel, 28 rm. Kiefern Stockholz, 560 rm. Kiefern Reiser II. und III. Klasse.

Treten, den 9. August 1890.

Der Oberförster.

Rambouillet - Vollblut - Herde

Gloedenhof



BOCK-VERKAUF



Mittwoch den 27. August

Nachmittags 2 Uhr.

E. Spalding, Gloedenhof.
Bahn- und Poststation Züssow.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 34. Rummelsburg, den 22. August 1890.

A. Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Denjenigen Gemeinde- resp. Gutsvorständen in deren Bezirken Neubauten bezw. Veränderungen im Bestande steuerpflichtiger Gebäude im Etatsjahr 1888/89 vorgekommen sind, werden in den nächsten Tagen Auszüge über die Veranlagungs-Ergebnisse der Gebäudesteuer-Einschätzung unter einfachem Couvert zugesandt werden. Diese Auszüge sind den betreffenden Gebäudebesitzern sofort zu behändigen und sind von denselben die beigefügten Insinuations-Dokumente zu unterschreiben. Die Guts- und Gemeindevorstände haben demnächst die Insinuations-Dokumente auf der Rückseite amtlich zu bescheinigen und bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung binnen längstens 8 Tagen frankirt an das unterzeichnete Kataster-Amt zurückzusenden.

Bütow, den 16. August 1890. Königliches Kataster-Amt. Knoblauch.

Bekanntmachung.

Wegen Reparatur der Brücke bei der Cremerbruch'er Mühle ist der von der Chaussee bei Gloddow über die Cremerbruch'er Mühle nach Lubben führende Weg vom 25. d. Mts. ab bis auf Weiteres gesperrt und findet die Passage während dieser Zeit über Cremerbruch bezw. Waldow und Puppendorf statt.

Reinwasser, den 19. August 1890. Der Amtsvorsteher. Kautz.

Um Gurken längere Zeit frisch aufbewahren zu können, wasche man vollständig gesunde Exemplare, welche mit langen Stengel versehen sind, sorgfältig ab. Namentlich ist darauf zu sehen, daß keine Flecken auf denselben sind, denn diese rühren meistens von Pilzen her, welche ein schnelles Faulen herbeiführen. Ist das Waschen beendet, so werden die Gurken abgetrocknet und ein Faden an die Stengel gebunden. Jetzt bestreicht man sie mit flüssigem Eiweiß aufs Sorgfältigste und hängt sie zum Trocknen auf. Das Eiweiß hält die Luft ab und macht die Gurken für Monate haltbar.

Conserviren reifer Kirschen. Saure, ganz reife Kirschen werden mit Handschuhen gepflückt, die Stiele dicht an der Frucht abgeschnitten; die Kirschen in gut gereinigte, vollständig ausgetrocknete Glasflaschen gefüllt und letztere mit einem starken, luftdichten Verschluß versehen. Diese Flaschen werden in einem Keller aufbewahrt. Die Kirschen erhalten sich bis in das Frühjahr frisch.

Ausstellungen. Berlin 22.—27. August, Handelsausstellung, veranstaltet von der Gartenbaugesellschaft. Altötting in Oberbayern 2. Okt Obst. Kissingen 7.—10. Sept., Obst- und Gartenbauausstellung. Magdeburg 24.—26. Sept., Obst- und Gemüseausstellung. Landsberg a. d. W., 26.—28. Sept., Obst- und Gartenbauausstellung, gleichzeitig Vers. des Märk. Obstbauvereins und Obstmarkt. Homburg v. d. H. 27. Sept. —2. Okt. Obstausst. u. Obstmarkt. Rzbuyct. im Herbst Kreis-Obstschau. Eutin, im Herbst Gartenb.-Ausst. und Obstmarkt.

Bohnenliebhaber thun wohl sich für den Herbstbedarf Anfang Juli noch ein oder mehrere Beete Bohnen auszusäen. Es ist das um so mehr zu empfehlen, als ziemlich viele Beete mit Frühgemüse schon abgeerndtet sind und so nochmals ausgenutzt werden können. Für derartig späte Aussaaten wird die Beischbohne allgemein vorgezogen.

Pflanzen-Barometer. Sind die Blüthen der Stellaria media (Vogel-Sternmiere), welche sich als lästiges Unkraut fast in jedem Garten findet, geöffnet, so hat man in nächster Zeit Regen nicht zu fürchten, sind ihre Blüthen aber geschlossen, so regnet es schon gewöhnlich, sind sie halb geschlossen, so ist Regen in nächster Zeit zu erwarten.

Zwischen Kulturen von Kohlpflanzen in Kartoffeln. Streut man beim Behäufeln der Spätkartoffeln einzelne Körner von Kopfkohl oder Wirsing aus, so hat man im Herbst, ohne Mühe, eine recht hübsche Nebenernte. Dasselbe gilt von Gartensalat in Runkelrüben, wo er sich im Sommer, begünstigt durch den Schatten, welchen die Runkelblätter gewähren, bedeutend besser entwickelt und viel zartere Köpfe giebt, als bei Reinkulturen.

Das Abschneiden verblühender Rosen befördert die Entwickelung der kommenden Blüthen und sollte darum eine der Hauptaufgaben des Rosenfreundes sein. Derartige verblühende Blumen verbrauchen eine Menge von Nährstoffen, und diese sind dann ganz unnütz vergeudet. Etwa sich entwickelnde Samen können ausgesät werden und, will das Glück dem Züchter wohl, so kann es ja vorkommen, daß aus diesen Samen recht werthvolle neue Sorten entstehen. Gleichwohl thut man wohl, sich nach dieser Richtung hin nicht allzugroße Hoffnungen zu machen, denn die meisten Sämlinge bringen gewöhnlich recht minderwerthe Blüthen.

Die ungünstige Jahreswitterung, welche durch anhaltenden Regen die Erkrankung, das Fauligwerden der Kartoffel mehr als je begünstigt, und der Umstand, daß eine Mißernte in Kartoffeln zu den schwersten Schäden führen müßte, veranlaßt uns, die Kartoffelkrankheit, über welche wir vor Jahresfrist eingehend referirten, nochmals in den Kreis unserer Besprechung zu ziehen.

Es ist schon jahrelang bekannt, daß die Kartoffelkrankheit von einem Pilze (Perenospora oder Phythophtora infestans) hervorgerufen wird. Dieser Pilz tritt zuerst auf den Blättern auf, färbt diese braun, bringt sie in wenig Wochen zum Absterben, so daß durch diesen verfrühten Vegetationsschluß die Knollen sich nicht gehörig entwickeln, nur nothreif werden, also quantitativ als auch qualitativ eine schlechte Ernte ergeben. Allein diese kleinen ungenügend entwickelten Knollen sind noch weiteren Gefahren ausgesetzt. An den absterbenden Blättern wurden zahlreiche Pilzsporen ausgebildet, sie fallen zu Boden, werden durch den Regen bis auf die Knollen niedergeschwemmt, keimen an der Knollenoberfläche, bohren ihre Keimschläuche in das Innere der Knolle ein, und die Folge ist die bekannte Kartoffelfäule, welche schon auf dem Felde massenhafte Knollen vernichtet, um die scheinbar gesunden, noch im Keller, in der Miethe zu zerstören. Die früheren Schutzmaßregeln beschränken sich in der Hauptsache darauf, daß man durch das Anhäufeln der Reihen, durch eine höhere Bedeckung der Knollen mit Erde, das Niederschwemmen der Pilzsporen bis auf die Knollen, zu erschweren suchte, und es ist ja nicht in Abrede zu stellen, daß dieses „Anhäufeln" die Schäden der Kartoffelkrankheit etwas verminderte.

Man suchte nun schon seit Jahrzehnten nach einem Mittel zur Vernichtung der Pilzgebilde auf den Blättern, aber leider vernichteten die zur Verwendung kommenden Stoffe, weniger den Pilz, als die Blätter, und wirkten darum fast ebenso schädlich, als der Pilz selbst. — Das Auftreten der Perenospora an den Reben und die ungeheuren Verwüstungen, welche sie anrichtete, ließ nach Mitteln zu ihrer Bekämpfung suchen. In Bordeaux und Umgegend wandte man Kupfervitriol mit Kalk in Wasser gelöst mit Erfolg an zu ihrer Bekämpfung, und seit der Zeit, daß man die Bouillie-bordelaise für diesen Zweck verwendete, ist die Perenospora des Weines ihrer Schrecken entkleidet. — Es lag ganz nahe, diese Mischung nun auch zur Bekämpfung der Perenospora infestans zu verwenden, um auch gegen die durch sie hervorgerufene Kartoffelfäule ein Schutzmittel zu erhalten, und man hatte damit einen durchschlagenden Erfolg. Die Flüssigkeit wird wie folgt hergestellt: A) 1½ % Mischung: 100 L. Wasser, 1½ Kilo Kupfervitriol, 1 Kilo frisch gelöschter pulverirter Kalk. B) 2% Mischung: 100 L. Wasser, 2 Kilo Kupfervitriol, 1,3 Kilo Kalk.

Man löst vorerst den Kupfervitriol in heißem Wasser, setzt dann das erforderliche Quantum kalten Wassers hinzu und giebt hierauf den mit Wasser zu einem dünnen Brei gerührten Kalk hinein. Zur Verwendung bringe man nur reines Kupfervitriol und vollständig steinfreien Kalk. Nach dem Mischen dieser Stoffe zeigt die Flüssigkeit eine weißlich blaue Färbung, nach zweistündigem Stehen setzt sich der Kalk zu Boden, und die Flüssigkeit soll eine rein wasserhelle Färbung zeigen. Ist noch ein Stich ins Blaue vorhanden, so ist zu wenig Kalk angewendet und dieser Mangel wird durch einen weiteren Kalkzusatz gehoben. — Diese klare Flüssigkeit wird nun durch kräftig wirkende Zerstäubungs-Apparate — Bezugsquellen geben wir gern auf briefliches Verlangen — welche eine Breite von 3 m bestreichen, auf das Kartoffelkraut gespritzt, so daß also 4 Kartoffelreihen auf einmal behandelt werden. Ein Arbeiter kann, wenn er seinen Apparat auf dem Felde füllt, pro Tag von 10 Arbeitsstunden 5 ha. bespritzen. Man unterzieht die zu schützenden Kartoffelfelder am besten einer zweimaligen Behandlung, benutzt zum ersten Bespritzen die 1½ % Lösung, und braucht von ihr, je nach der geringeren oder größeren Wirksamkeit des Apparates 250—30 L. pro Hektar. Nach circa 6 Wochen bespritzt man zum zweiten Mal mit der 2 % Lösung, von welcher circa 500 Liter pro Hektar gebraucht werden.

Es ist anzurathen, das erste Bespritzen in der Zeit vorzunehmen, wo die Blätter noch vollständig gesund sind, also der Pilz noch gar nicht zur Entwickelung kam. In diesem Falle ist eine zweimalige Behandlung in der Regel vollständig ausreichend, um die Kartoffelkrankheit fern zu halten. — Ist die Krankheit aber schon ausgebrochen, so empfiehlt es sich, 4 Wochen

nach der ersten Behandlung ein drittes Mal zu bespritzen. Bei einer allgemeinen Verwendung dieses Mittels dürfte die Kartoffelfäule bald ihre Schrecken verlieren.

Die zweite Form der Verwendung des Kupfervitriols für diesen Zweck ist weniger zu empfehlen. Man mischt fein gemahlenen Kupfervitriol im Verhältniß von 8 : 10 mit fein pulverisirter Kalkerde und bestäubt mit diesem feinen Pulver, durch einen Blasebalg, wie er zum Schwefeln der Reben, Pfirsichen, Aepfel ꝛc. verwendet wird, in ganz denselben Zwischenräumen, wie bei Anwendung der flüssigen Zusammenstellung. Der Verbrauch stellt sich beim erstmaligen Zerstäuben auf circa 36 Kilo, bei den Wiederholungen auf ca. 45 Kilo pro Hectar.

Auch die Wirkung dieses Mittels ist eine ausgezeichnete. Der Umstand aber, daß sich die Flüssigkeiten billiger herstellen lassen, der feine Staub selbst bei größter Windstille in die Athmungsorgane der Arbeiter eindringt, und zu recht unangenehmen Entzündungskrankheiten Veranlassung giebt, muß allein schon Veranlassung sein, dieses Schutzmittel nicht anzuwenden.

Diese Behandlung bietet einen wirksamen Schutz gegen die Kartoffelfäule, und beschränkt selbst in den ungünstigsten Jahren und den schlechtesten Lagen die Schäden auf ein sehr geringes Maß, die Anwendung ist eine so einfache, die Mischung eine so billige, daß es im eigensten Interesse aller Züchter liegen muß, sich die Erträge ihrer Felder auf diese Weise sicher zu stellen.

Unreifes Obst im Marktverkehr.

Ist auch unreifes Obst für den Rohgenuß unbrauchbar, so werden doch abgefallene Früchte des Kernobstes zur Bereitung von Obstessig, im weiteren Stadium der Entwickelung zur Herstellung eines sofort zu verbrauchenden Obstweines und zu Geleebereitung lohnende Verwendung finden. Das einzukochende Steinobst wird sogar zum recht großen Theile unreif für diesen Zweck, weiter aber auch zur Herstellung von Pickles und zur Liquörfabrikation gepflückt und für die zwei letzten Verwendungsweisen sogar in großen Posten nach England exportirt. Es würde darum ungerecht sein, unreifes Obst wegen der Gefahren, die es beim Rohgenuß der Gesundheit bringt, ganz vom Marktverkehr auszuschließen, aber sehr empfehlenswerth, die Märkte für reifes und unreifes Obst räumlich zu trennen, wie es z. B. in Stuttgart der Fall ist. Dann ist es aber weiter dringend geboten, nur wirklich reife Früchte für den Verkauf zum Rohgenuß zuzulassen, durch von sachkundiger Seite vorzunehmende regelmäßige Besichtigungen den Reifegrad der zum Verkauf stehenden Früchte zu kontrolliren, einer Gesundheitsschädigung durch den Roh-Genuß unreifen Obstes vorzubeugen, es durch Consfiskationen und fühlbare Strafbestimmungen vom Markte für reifes Obst zu verbannen.

Man hat an allen großen Marktorten Vorkehrungen getroffen, die Consumenten vor dem Genuß verdorbenen Fleisches, schlechter Fleischwaaren, verdorbener Fische ꝛc. ꝛc. zu schützen, um den Reifegrad des Obstes bekümmert man sich aber an den wenigsten Stellen, trotzdem die Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand durch den Genuß unreifen Obstes mindestens gleich große sind. Fast in jedem Sommer herrschen Diarhöen und Ruhr in fast allen Großstädten und fordern zahllose Opfer. Recht viele dieser Fälle sind auf den Genuß unreifen Obstes zurückzuführen und es ist eine Pflicht, welcher sich die Sanitäts-Polizei nicht entziehen kann, hier Wandel zu schaffen.

So sind z. B. in den Berliner Markthallen seit länger als einer Woche Pflaumen im Verkehr, welche, trotz ihrer hübschen Färbung, vollständig unreif sind, trotzdem aber anstandslos für den Rohgenuß verkauft werden, und diese Umstände dürften in jeder Großstadt vorhanden sein. Wir glauben, es bedarf nur dieses Hinweises, um hier Ordnung zu schaffen, und wir können nur dringend wünschen, daß die gesammte deutsche Presse unsere Forderung zum allgemeinen Besten aufnimmt und ganz energisch geltend macht.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

Die deutsche Auswanderung nach Brasilien.

(Fortsetzung.)

Wir haben aber Grund zu fürchten, daß diese Auswanderung noch zunehmen wird, da eben jetzt von der provisorischen Regierung Brasiliens ein Herr Antonio Prado ein ungemein geschickter und erfahrener Agent nach Europa gesandt worden ist, mit dem Auftrage, die Auswanderung in großem Stil zu organisiren. Dieser Herr Antonio Prado, der unter der ehemaligen Kaiserlichen Regierung Ackerbauminister war, hat seiner Zeit die große italienische Einwanderung in die Provinz Sao Paulo ins Leben gerufen und ist, laut der ihm mitgegebenen uns vorliegenden Instruction beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß jährlich 160000 (!) Einwanderer nach Brasilien geleitet werden. Alle brasilianischen Diplomaten und Consuln sind angewiesen, ihn zu unterstützen, und ihm ist „die Oberaufsicht über den gesammten Auswanderungsdienst nach Brasilien für Europa" übertragen. Für die Art und Weise seines Vorgehens wird ihm völlig freie Hand gelassen, und es läßt sich mit Sicherheit erwarten, daß nun die süßesten Locktöne durch ganz Europa das brasilianische Paradies anpreisen werden!

Wie aber sieht es denn thatsächlich in diesem gelobten Lande aus? Die italienische Regierung hat bekanntlich, als die vorjährige Fieberepidemie viele Hunderte der Auswanderer wegraffte, die weitere Auswanderung zum Stehen gebracht — ob sie die Gefahr heute für überwunden hält, können wir nicht vorhersehen. Wohl aber scheint uns die italienische Auswanderung an sich weniger bedenklich als die deutsche. Der Romane findet sich leichter in Klima und Verhältnisse der Tropen. Eine gewisse Blutsverwandtschaft, die Aehnlichkeit der Sprachen nähert ihn leichter den portugiesischen Herren des Landes, seine materielle Genügsamkeit, die geringeren Nahrungsansprüche seines Körpers lassen ihm erträglich erscheinen, was dem germanischen Einwanderer das Leben unleidlich macht. Ja er trägt durch seine Genügsamkeit dazu bei, den deutschen Einwanderern ihr Loos noch zu erschweren, da sie die Concurrenz der billigeren italienischen Arbeit nicht bestehen können. Kurz, der einwandernde italienische Arbeiter bringt sich zur Noth in Brasilien durch, wenn er es auch schwer genug hat. Schon rein äußerlich liegen die Verhältnisse unendlich schwieriger für den an starke Kost und ein gemäßigtes Klima gewöhnten nord- oder süddeutschen Bauern.

Es wirken jedoch noch ganz andere Bedingungen mit, die Lage der einwandernden Deutschen in Brasilien zu einer geradezu unleidlichen zu machen. So freigebig die brasilianische Coloniedirection mit Versprechungen ist, wenn es darauf ankommt, die Unglücklichen zu bewegen, mit der alten Heimath zu brechen, um den lockenden Fleischtöpfen Brasiliens zuzuziehen, so wenig trägt sie Sorge dafür, daß die Uebergesiedelten auch finden, was ihnen zugesagt war: einen eigenen Heerd, ein Stück Land, das sie ernährt und ausreichenden Lohn für angespannte Arbeit.

Gleich bei ihrer Ankunft werden die den Verhältnissen ganz fremd gegenüberstehenden Einwanderer keineswegs, wie unumgänglich nothwendig wäre, in die neuen Zustände so eingeführt, daß sie sich zurecht finden: statt der versprochenen wohlgelegenen Ländereien weist man ihnen irgendwo im Innern ein Stück unvermessenen Urwaldes zu, den sie selbst ausroden und zu dem sie die Wege selber bauen müssen, und nun mögen sie zusehen, wie sie sich und die Ihrigen durchbringen. Der gewöhnliche Ausgang ist der, daß sie das Land Land sein lassen und sich irgendwo im Tagelohn verdingen, als ländliche Arbeiter, oder, was schlimmer ist, als Plantagenknechte. Sie bilden dann den Ersatz für die arbeitsscheuen freigewordenen Schwarzen, die durch ihre Vertrautheit mit den Bedingungen brasilianischer Existens ein beneidenswerthes Leben führen im Vergleich zu dem der hülf- und rathlosen deutschen Bauern, die in Wahrheit zu Sklaven der habsüchtigen Fazendeiros geworden sind. Gegen einen Durchschnittslohn von 1,60 Mark täglich, ohne Kost, in wahrhaft ermattender und entnervender Arbeit sein Leben aufreiben müssen, das ist das gewöhnliche Loos der Armen.

(Schluß folgt).

(Privat-Anzeigen.)

Verkauf oder Verpachtung eines Bauerhofs.

Der zu Wendisch-Buckow, Kreis Schlawe, belegene Bauerhof No. 4 mit einem Flächeninhalt von 75,16 Hektar, wovon circa 50 Hektar Ackerland, der Rest Forstland und Hütung, (Grundsteuer-Reinertrag 465 Mark 15 Pf.), soll nebst vollständigem lebenden und todten Inventarium und voller Erndte

am 5. September d. J. Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle in Wendisch-Buckow unter günstigen Zahlungsbedingungen, deren nähere Feststellung vorbehalten bleibt, meistbietend verkauft, oder falls ein annehmbarer Kaufpreis nicht erzielt wird, zu billigen Bedingungen auf mindestens sechs Jahre verpachtet werden.

Kauf- oder Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Stettin, den 13. August 1890.

Winchenbach,
Oberlandesgerichts-Rath.

PHOTOGRAPHISCH. ARTIST. ATELIER.

Arth. Rogorsch, Stolp i. Pom. Friedrichstr. 50.

Aufnahmen von Portraits, Familien- und Vereinsgruppen, Landschaften, Häusern, Gütern, Grabdenkmälern auch nach außerhalb.

Filiale: Rummelsburg Pomm. **nur** an **Sonn-** und **Festtagen** geöffnet.

Dom. Seebuckow bei **Rügenwalde** kauft 200 starke 2—3jährige **Fasel-Hammel.**

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 34 pro 1890
Rummelsburg, den 22. August 1890.

Circa 20 Morgen Wald

meist Nutzhölzer in **Buchen, Eichen & Fichten,** werde ich auf meinem Grundstücke **Trzebiatkow** bei **Cremerbruch**'er Grenze am

Sonnabend den 6. September cr. 10 Uhr Vormittag

im Ganzen oder **in Parzellen** meistbietend verkaufen, wozu ich Kauflustige einlade.

☞ Vorherige Besichtigung beim Pächter **Geschke** dort.

Theodor Geschke,
Lauenburg.

Die Jagdverpachtung der Gemeinde Treblin findet **nicht** am 1. September d. J. sondern am

25. August d. J. Mittags 12 Uhr

statt. Nähere Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Treblin, den 18. August 1890.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Auf der Insel Helgoland ist für den Post- und Telegraphenverkehr mit dem heutigen Tage ein Kaiserlich Deutsches Postamt in Wirksamkeit getreten.

Von demselben Zeitpunkt ab finden auf den Post- und Telegraphenverkehr Helgolands die in Deutschland gültigen Tarife Anwendung; insbesondere unterliegen Postsendungen und Telegramme zwischen Helgoland und Deutschland den inneren Deutschen Taxen.

Die Frankirung der auf der Insel Helgoland zur Auslieferung kommenden Postsendungen erfolgt durch Werthzeichen der Deutschen Reichs-Postverwaltung.

Berlin, W. 10. August 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Beste Gelegenheit zum Eintritt ins Abonnement. Wer sich und seiner Familie eine unerschöpfliche Quelle der Unterhaltung beschaffen oder es einmal mit einer andern Zeitschrift versuchen will, abonnire auf

Ein Lieblingsblatt des deutschen Hauses.

Gerecht allen Forderungen der Familie.

Wirkt für Geistes- und Herzensbildung.

Spannende Romane und Erzählungen.

Artikel aus allen Gebieten.

Illustrirte Welt



Deutsches Familienbuch

Prächtige Bilder und Kunstbeilage.

Praktisches fürs Haus.

Schlagender Humor.

Fesselnde Rätsel und Spiele.

Kein Blender sondern dauernde Gediegenheit.

Bestellungen bei allen Buchhandlungen, Journal-Expeditionen und der Post.

Man verlange Probeheft.

Alle 14 Tage ein Heft. Jedes Heft von mindestens 24 Seiten grösst Folio nur 30 Pf.

Steckbrief.

Gegen den **Lehrer Hermann Schirmer,** geboren am 3. Juni 1866, früher zu Belgard, zuletzt in Moorburg bei Hamburg, welcher sich verborgen hält, soll eine durch vollstreckbares Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Cöslin vom 4. December 1889 erkannte Gefängnißstrafe von sechs Wochen vollstreckt werden.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften, ihn in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und mir von dem Geschehenen Nachricht zu geben. **M 1 42/89.**

Cöslin, 19. August 1890.

Der Erste Staatsanwalt.

Marienburger Pferde-Lotterie

Ziehung unwiderruflich am 17. September
und ev. folgende Tage.

2400 Gewinne W. 85,875 M.

Hauptgewinne: **5** bespannte Equipagen, darunter 2 vierspännige und **72** Reit- und Wagen-Pferde, dabei fünf gesattelte etc.

Loose à 1 M., 11 Loose für 10 M., für Porto und Liste 30 Pfg. extra, empfiehlt und versendet

Carl Heintze, Loose-General-Debit, **Berlin W.**, Unter den Linden 3.

Gelben Senf,
Riesen-Spoergel
offerirt **L. Freund—Stop.**

Das älteste und größte
Bettfedern-Lager
William Lübeck in Altona.
versendet zollfrei gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pfund) **gute neue** Bettfedern für **60** Pf. das Pfund,
vorzüglich gute Sorte M. 1,25,
prima Halbdaunen nur M. 1,60 u. 2 M.
reiner Flaum nur M. 2,50 und M. 3.
Bei Abnahme von 50 Pfund 5 % Rabatt.
Umtausch gestattet.
Prima Inlettstoff zu einem großen Bett. (Decke, Unterbett, Kissen u. Pfühl), zusammen für nur 14 Mark.

Vorbereitungsanstalt
für die
Postgehülfen-Prüfung.
Kiel, Ringstrasse 55.

Junge Leute werden für obige **Prüfung sicher vorbereitet.** Falls das Ziel nicht erreicht wird, **zahle ich den vollen Pensionspreis zurück.** Bisher bestanden **605 meiner Schüler d. Prüfung.** Die Anstalt hat 9 Klassen mit 42 Lehrern. Das Pensions- und Unterrichtsgeld **kann auch erst nach bestandener Prüfung bezahlt werd.** Es ist die **älteste, billigste** und **größte Anstalt** in Deutschland. Am 10. Oktober beginnt ein neuer Kursus. Genaues Alter ist bei der Anmeldung anzugeben. Katholische Kirche am Orte.
J. H. F. Tiedemann, Anstaltsdirektor.

Dr. Harder's Augen-Klinik.
Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.
Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.



Hamburg-Amerikanische
Packetfahrt-Actien-Gesellschaft
Express- und Postdampfschiffahrt
Hamburg-New York
Southampton anlaufend
Oceanfahrt ca. 7 Tage.
Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Hâvre — Newyork.	**Hamburg — Westindien.**
Stettin — Newyork.	**Hamburg — Havana.**
Hamburg — Baltimore.	**Hamburg — Mexico.**

Nähere Auskunft ertheilt: No. 475.
Johannsen & Mügge, Stettin, Unterwiek 7.

* Die Vorbereitungs-Anstalt für die Postgehülfen-Prüfung des Herrn J. H. F. Tiedemann in Kiel erläßt soeben ihren Jahresbericht. Die Anstalt ist nun in ihr neuntes Jahr eingetreten und hat einen Aufschwung genommen, wie keine Anstalt irgend welcher Art. An der Anstalt sind 42 Lehrer thätig und zählt dieselbe 9 Klassen. Es waren am 1. Mai 1890 497 Schüler in derselben, davon 476 zugleich Pensionäre. Seit dem 1. Juli 1889 haben 217 Schüler ihr Ziel erreicht; während des Bestehens der Anstalt überhaupt 605; 59 frühere Schüler haben bereits die Assistenten-Prüfung bestanden. Die Anstalt zählt Schüler aus ganz Deutschland, aus Schleswig-Holstein allein 98. Da von Herrn Tiedemann die erste Anstalt eingerichtet ist, so hat er naturgemäß auch die größte Erfahrung auf dem Gebiete der Vorbereitung, und auch die tüchtigsten Lehrkräfte stehen ihm zur Verfügung. Er betrachtet die ganze Sache als einzige Lebensaufgabe und nicht als Nebenerwerb, wie in der letzten Zeit so häufig von Lehrern Anstalten eingerichtet sind, aber ebenso schnell wieder verschwinden. Die Anstalt des Herrn Tiedemann hat sich aber nach jeder Seite hin bewährt, und zeugt nicht allein der achtjährige Bestand, sondern auch die von Quartal zu Quartal sich steigernde Schülerzahl von der vortrefflichen Leistung und vorzüglichen Einrichtung. Da Herr Tiedemann jedem Zöglinge, welcher das Ziel nicht erreicht, den vollen Pensions- und Unterrichtspreis zurückzahlt, so haben die Eltern die vollste Garantie, daß die Söhne als Postgehülfen eingestellt werden, außerdem ist die Anstalt pekuniär so gestellt, daß bei der großen Zahl der Schüler das Pensions- und Unterrichtsgeld wohl das billigste ist, was auf anderen Anstalten gezahlt wird; außerdem stellt Herr Tiedemann es den Eltern frei, in welcher Weise sie zahlen wollen; es kann auch das Ganze erst nach bestandener Prüfung bezahlt werden. Es ist dies wohl eine Sicherheit, wie sie nirgends geboten wird.

Berlin. Das durch Uebernahme von Privat-Lotterien seit mehreren Dezennien bekannte Bankhaus Carl Heintze in Berlin W. — es übernahm letzthin allein den sechs Berliner Banken übrig gebliebenen Rest von 70000 Loosen der beendeten Schloßfreiheit-Lotterie — hat den General-Vertrieb der Marienburger Pferde-Lotterie-Loose übernommen.

Zur Ausspielung gelangen bei 150000 Loosen à 1 M. 2400 Gewinne. Als Hauptgewinne figuriren fünf komplet bespannte Equipagen, darunter 2 vierspännige. Das Komité für den Ankauf der Gewinne dieser am 17. September stattfindenden 12. Verloosung ist bemüht, aus dem in Marienburg stattfindenden Luxus-Pferdemarkt das beste Material auszuwählen und anzukaufen um dadurch die Lotterie zur glänzendsten ihrer Art zu gestalten.

Die Loose, für die ganze Monarchie konzessionirt und gelegt in die Hände dieses Lotterie-Unternehmers, sind vermöge seiner internationalen Beziehungen bald verkauft und dürfte Spiellustigen anzuempfehlen sein, ihre Aufträge bald zu ertheilen, da schon zu oft derartige Loose sehr früh vergriffen waren, sich auch kurz vor Ziehung Aufträge so häufen, daß die prompte Loos-Zusendung nicht möglich ist.

[Neues Leben blüht!] — aber nicht nur auf den Ruinen, sondern auch bei einem uns längst lieb und vertraut gewordenen Unternehmen, das als „Illustrirte Welt" herausgegeben von Prof. Joseph Kürschner, redigirt von Wilhelm Wetter, Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt) in nunmehr 38 Jahren einen Leserkreis erworben hat, der die ganze Erde umspannt und das im letzten Jahre geradezu verblüffende Anstrengungen nach jeder Richtung hin gemacht hat, so daß es heute all und jede in Betracht kommende Konkurrenz weit hinter sich zurück läßt. Den besten Theil seines Erfolgs verdankt das Blatt der sittlichen Idee, die es vertritt, der Gewissenhaftigkeit, mit der es geleitet wird, und dem musterhaft durchgeführten Prinzip, überall vom Guten das Beste zu geben. Wie kein anderes trägt dieses Journal das Gepräge des echten Familenbuches und kaum glaublich ist der Reichthum, den gleich Heft 1 des eben beginnenden Jahrgangs enthält. An Erzählungen bringt Heft 1 den Anfang von „Unter dem Bundschuh", historischer Roman von A. Oskar Klaußmann, eine packend geschriebene Geschichte, welche den Leser in die unruhvollen Zeiten des Bauernkrieges zurückversetzt, dann: „Wer war es?" Kriminalroman von Friedrich Jacobsen, dem trefflichen Erzähler spannender Polizeigeschichten. Höchst originell dürfte sich die Weltumseglung der „Illustrirten Welt" gestalten, ebenfalls dem belehrenden Genre angehörig ist „Ein Ausflug auf die Sonne". ꝛc. ꝛc. — — Behaglich, herzerfrischend, gediegen — und billig, denn für 30 Pfennig solchen Reichthum zu erhalten ist ein wahres Wunder. Darum rathen wir unsern Lesern aus bester Ueberzeugung: abonnirt! Besseres könnt ihr bei billigerem Preise überhaupt nicht erhalten. Das erste Heft ist in jeder Buchhandlung und bei jedem Zeitungsträger zu erhalten.

Das afrikanische Riesenkaninchen. Die Kaninchenzucht, wenn rationell betrieben, ist sehr rentabel, besonders in der Nähe größerer Städte. Das gemeine Hauskaninchen eignet sich zur Zucht nicht mehr, denn die Konsumenten verlangen ein saftiges, schmackhaftes Fleisch, welches das gemeine Hauskaninchen nicht liefert. Das beste, saftigste und schmackhafteste Fleisch nicht nur für den Hausbedarf, sondern auch für den Markt liefert das afrikanische (französische, Widder-) Kaninchen. Es erlangt ein Gewicht von 4—5 Kg., ausgemästet noch mehr. Das afrikanische Riesenkaninchen ist weiß oder grau von Farbe mit rothgelbem Rücken Es wirft jährlich 5- bis 6mal zu je 5—7 Jungen. Die Zucht dieses Kaninchens empfehlen wir aufs beste, besonders zur Veredelung des gemeinen Hauskaninchens.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Reyberg in Rummelsburg.

Am Montag den 25 August d. J.
Mittags 1 Uhr
werden zu **Stolp** auf Menncke's Viehhof
40—50 ostpreußische resp. hannoversche
Füllen
öffentlich meistbietend verkauft.

Das Directorium des landwirthschaftlichen Vereins
Stolp-Schlawe-Rummelsburg.
Siemers—Cunsow.

Gothaer Lebensversicherungsbank.

Versich.-Bestand am 1. Juni 1890:
74200 Pers. mit 575600000 Mark
Bankfonds am 1. Juni 1890 163050000 „
Versicherungssumme ausbezahlt
seit Beginn 209720000 „
Dividende der Versicherten im Jahre 1890 6187866 „

und zwar nach dem alten System mit Dividenden-Nachgewährung auf die letzten 5 Jahre: 38% der Jahres-Normalprämie; nach dem neuen „gemischten" System: 29% der Jahres-Normalprämie und 2,4% der Reserve, wonach sich die Gesammtdividende für die ältesten Versicherungen bis auf 125% der Normalprämie berechnet.

Die Versicherungen Wehrpflichtiger bleiben ohne Zuschlagprämie auch im Kriegsfalle in Kraft.

H. BLAU,
Agent in Rummelsburg.



Königliche Domäne Casimirsburg
bei Bast, Kreis Cöslin, Provinz Pommern.
Auktion
Montag, den 8. September 1890, Mittags 12 Uhr,
über ca. 70 Stück sprungfähige
Rambouillet-Vollblut-Böcke.
Kayser, Königl Amtsrath.

Feuilleton.

Verbesserung des Grases unter Bäumen. Soll unter den Bäumen ein Gras erzielt werden, welches demjenigen gleich ist, das auf wohlgepflegten Wiesen wächst und zur Viehfütterung besonders tauglich ist, so braucht man es nur bei regnerischem Wetter mit kohlensaurem Natron oder Soda zu bestreuen, wodurch ein herrliches Gras erzielt wird, wie mannigfache Versuche bewiesen haben.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 35. Rummelsburg, den 29. August 1890.

A. Amtlicher Theil.

In Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1890, betreffend die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, fordern wir die Lehrerwittwen und die Vormünder von Lehrerwaisen hiermit auf, die Geburtsurkunden ihrer Kinder und Mündel im Alter bis zu 18 Jahren in den Städten der Polizeiverwaltung und auf dem platten Lande dem Lokalschulinspector zu übergeben, welche den Antrag auf Zahlung des Waisengeldes an uns vermitteln werden. Die Vorschriften des Gesetzes finden ausschließlich Anwendung auf Volksschulen, d. h. diejenigen öffentlichen Schulen, welche zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen.

Keinen Anspruch auf Waisengeld haben:

1. Diejenigen Waisen, welchen ein Anspruch auf Waisengeld auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 298), zusteht;
2. Die Kinder derjenigen Lehrer, welche zur Zeit ihres Todes oder ihrer Versetzung in den Ruhestand nur nebenamtlich im öffentlichen Volksschuldienst angestellt waren;
3. Die Kinder aus der Ehe eines pensionirten Lehrers, welche derselbe erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen hat;
4. Die Kinder eines mit Belassung eines Theils der gesetzlichen Pension aus dem Dienste entlassenen Lehrers.

Cöslin, den 15. August 1890.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Auf Grund der in der Generalversammlung vom 22. Mai d. Js. angenommenen Statuten ist unter meinem Vorsitze für den Bereich der Provinz Pommern ein Gefängnisverein, welcher die Fürsorge für entlassene Strafgefangene durch Arbeitsnachweis und sonstige materielle Unterstützung und für deren Angehörige zum Zwecke hat, ins Leben getreten.

Um diese das allgemeine Interesse im weitesten Umfange berührenden Ziele zu erreichen, bedarf der Verein reichlicher Baarmittel und nicht allein aus den Kreisen der städtischen, sondern auch besonders der ländlichen Bevölkerung.

Es ergeht daher an die Königlichen Herren Landräthe der Provinz das ergebene Ersuchen, die Zwecke des Vereins thunlichst zu fördern, das Interesse für denselben anzuregen, insbesondere aber durch Veranstaltung von Geldsammlungen die Baarmittel des Vereins zu stärken.

Indem ich die Königlichen Herren Landräthe ersuche, die eingegangenen Beträge unter namentlicher Bezeichnung der Geber dem Kassirer des Vereins Herrn Rechnungsrath Steinicke zu Stettin Hohenzollernstraße No. 5 zu übersenden, hebe ich noch hervor, daß die Mitgliedschaft zu dem Vereine durch Zahlung eines Jahresbeitrages von 2 Mark erworben wird.

Stettin, den 1. August 1890.

Der Vorsitzende Graf Behr Negendank.

Abdruck vorstehenden Schreibens bringe ich hiermit mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Beiträge bis zum 20. September cr. bei der hiesigen Kreiskommunalkasse behufs Weiterbeförderung einzuzahlen.

Rummelsburg, den 22. August 1890.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. von Massow.

Die **Gemeindevorstände** fordere ich mit Bezug auf meine Verfügung vom 9. d. Mts. — Kreisblatts No. 33 — hierdurch auf, die Anträge auf Versicherung der bei den **Wegearbeiten** beschäftigten Arbeiter gegen Unfälle **schleunigst** hierher einzureichen.

Rummelsburg, den 27. August 1890.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. von Massow.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird der evangelische Ober-Kirchenrath zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland am 5. October d. J. eine Kirchenkollecte, sowie während der auf diesen Tag folgenden Zeit in den evangelischen Haushaltungen eine Hauskollecte durch kirchliche Organe abhalten lassen.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, dem Zwecke in geeigneter Weise, soweit die Mitwirkung von den kirchlichen Behörden in Anspruch genommen wird, förderlich zu sein. Gleichzeitig ordne ich an, daß in der angegebenen Zeit etwa bis Mitte October nicht für andere Zwecke in den evangelischen Haushaltungen gesammelt wird.

Rummelsburg, den 22. August 1890.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. von Massow.

Der Lehrer Somke zu Groß-Schwirsen ist zum Standesbeamten, der Rittergutspächter Wilke zu Groß-Schwirsen zu dessen Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Groß-Schwirsen ernannt und der Sitz des Standesamts nach Groß-Schwirsen verlegt worden.

Rummelsburg, den 20. August 1890.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. von Massow.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

Die deutsche Auswanderung nach Brasilien.

(Schluß).

Man glaube nicht, daß wir in schwarz malen. Ging doch erst vor kurzem durch unsere Blätter der Brief eines hinterpommerschen Gutstagelöhners, der in wahrhaft herzzerreißender Weise die aussichtslose Lage schildert, in welcher er auf brasilianischem Boden rettungslos zu Grunde geht. Die ungeheure Mehrzahl unserer bäuerlichen Auswanderer lebt von der Hoffnung, schließlich doch in die alte Heimath zurückkehren zu können, leider ist keinerlei Aussicht vorhanden, daß ihr Wunsch je in Erfüllung geht. Die Zustände sind so arg geworden, daß selbst brasilianische Blätter vor leichtsinniger Herbeiziehung von Einwanderern warnen. Die in Joinville erscheinende Colonie-Zeitung, die ihrer ganzen Bestimmung nach geneigt ist, eher rosig als schwarz zu sehen, bringt einen vom Prediger Wilhelm Lange unterzeichneten „Ruf zur Hülfe," der die Verhältnisse der deutschen Colonisten im Itajorthale schildert. „Ich bin," schreibt Herr Lange, „kürzlich in jenem Distrikt so ziemlich von Haus zu Haus gegangen und habe mich davon überzeugt, wie traurig es in der Mehrzahl aussieht. Alles an Hausgeräth und Kleidern nur irgend Entbehrliche — oft auch das Unentbehrliche — ist bei Vielen längst verkauft, meist zu einem Schleuderpreise. Mais und Kartoffeln haben jetzt wohl die Meisten, einige sogar im Ueberfluß, aber keine Möglichkeit, auch nur ein Weniges an Fleisch und Fett dazu zu beschaffen, ja buchstäblich nicht einmal das Salz, da der Vendist nicht borgen kann, wo jede Möglichkeit zur Abzahlung fehlt. Sehr nahe liegt die Frage: Warum füttern die Leute mit ihrem überflüssigen Mais nicht Schweine und Hühner? Antwort: weil sie keine haben und kein Geld, solche zu kaufen. Nun versetze Dich in die Lage der Leute, die mir sagten: „Seit Monaten leben wir nur von trockenen Bataten; bisher konnten wir wenigstens noch Mate (ein Art Thee) dazu trinken, jetzt ist es damit auch zu Ende, und nun ist Wasser das einzige Getränk." Siehst du dazu die bleichen Kindergesichtchen, die so deutlich von Entbehrung und Krankheit reden, so sprichst Du Dir aus: Hier muß geholfen werden. Die Redaction der Zeitung bemerkt hierzu: „Herrn Prediger Langes Ausführungen beruhen, wie wir uns auf Grund verschiedener Mittheilungen überzeugen konnten, auf purer Wahrheit, ja sie schildern die unter den Colonisten zum Theil augenblicklich herrschenden Verhältnisse beinahe noch zu mild. Der Colonie-Direction ist es, wie die Sachen gegenwärtig liegen, nicht möglich: den Colonisten Verdienst zu geben (!!!!), und so sind sie rein nur auf sich selbst angewiesen, entblößt von allen Hülfsmitteln, um auch nur das Allernothwendigste für den Hausbedarf beschaffen zu können."

Sehr traurig, gewiß! Aber fragt man, weshalb kann die Coloniedirection nicht helfen, weshalb stellt sie die begonnenen Arbeiten ein, welche den unglücklichen Colonisten wenigstens einen mäßigen Erwerb boten, weshalb, wenn sie über Mittel verfügt, um gerade jetzt die Einwanderung in großem Stil zu organisiren? In Rio hat man eine Bank unter der Firma Banco Colonial dos Estados do Brazil gegründet, mit einem Kapital von 10 Millionen Mark, und diese Bank hat die Verpflichtung übernommen, 20000 Familien in den verschiedenen Staaten Brasiliens anzusiedeln! Dazu, d. h. zur Verführung neuer Einwanderer, ist das Geld vorhanden, diejenigen aber, die in der großen brasilianischen Falle festsitzen, läßt man elend verkommen?

Vor wenigen Wochen, am 25. März d. Js., hat der deutsche Colonist Kirch oder Kirchhof, der Name ist nicht sicher überliefert, seine Frau und seine drei Kinder und zuletzt sich selber erschossen, weil er den raschen Tod für erträglicher hielt, als das langsame Verhungern! So sieht es in Brasilien aus, und das ist das gepriesene Paradies, welches dem „geknechteten Proletarier" Europas vorgespiegelt wird. Sogar die in Sao Paulo in deutscher Sprach erscheinende sozialdemokratische Zeitung „Germania" schreibt, daß die Einwanderer einer ununter-

brochenen Kette von Enttäuschungen verfielen, und daß die Auswanderungs-Agenten durch übertriebene, falsche Vorspiegelungen unsagbares Unheil anrichteten.

Der gewiß unverdächtige Bericht des Redacteurs der brasilianischen „Freien Presse" mag zu weiterer Illustration dieser Verhältnisse dienen. „Der Zufall" — so schreibt Herr von Hugo am 24. April — „fügte es kürzlich, daß wir mit einer Gruppe deutscher Auswanderer, die ohne Beschäftigung in den Straßen S. Paulo's umherirrten, in Berührung kamen.

Diese Leute waren erst kürzlich von Deutschland gekommen, hatten schon ein paar Wochen auf einer Fazenda gearbeitet und diese dann mißvergnügt verlassen. Nach ihren Versicherungen hatten sie dort ungenügende Zahlung und schlechtes Essen erhalten. Daneben waren ihnen alle möglichen Gegenstände, welche ihnen der Fazendeiro lieferte, zu einem außerordentlich hohen Preise berechnet. Das Gesammtresultat ihrer Arbeit war allerdings trübselig genug. Bei ihrem Fortgange wurde ihnen vom Inspector, einem deutschredenden Dänen, eine Abrechnung aufgestellt, nach welcher sie zu ihrem Verdienst noch etwa 90 Dollar (180 M.) zuzahlen mußten!! „Um diese Zahlung zu ermöglichen, hatten sie ihre besten Sachen verkauft und waren nun wirklich, — wie sie sich ausdrückten — arme Leute.

„Diese Leute klagten bitter über den Agenten, einen Herrn aus Lissabon, der sie durch seine Schwindeleien aus der Heimath gelockt hatte. Dieses Individium hatte ihnen natürlich die wundervollsten Schilderungen gemacht. Wenn sie nur erst auf der Fazenda wären — um ihre eigenen Worte zu brauchen —, dort fänden sie Eier, Butter, Milch und sonstige Herrlichkeiten in Hülle und Fülle.

„Der Schluß jener Mittheilungen war: Wären wir nur erst wieder in Deutschlnnd, so wollen wir glücklich sein! „Wir fügen hinzu, daß es Leute aus Pommern waren, Menschen, die augenscheinlich an harte Landarbeit gewöhnt waren!" Zu all diesem Elend kommen aber noch als besonders ungünstiges Moment die schlechten gesundheitlichen Umstände hinzu; das gelbe Fieber greift reißend um sich und decimirt die Reihen der entkräfteten, ohne Arzt und Apotheke hülflos verkommenden Auswanderer.

Wir könnten aus Privatbriefen die Schilderungen des Elends deutscher Colonisten noch lange fortführen, aber uns scheint das gegebene Material zu genügen, um vor weiterer Auswanderung abzuschrecken.

(Privat-Anzeigen.)

Bekanntmachung.

Die Hebammenstelle im Hebammenbezirk Falkenhagen, welcher die Amtsbezirke Falkenhagen und Groß-Volz umfaßt, wird zum 1. October d. J. vacant und soll wieder besetzt werden.

Geeignete Personen werden ersucht, sich binnen 14 Tagen bei dem commissarischen Amtsvorsteher, Bürgermeister Zillmer in Rummelsburg zu melden.

Rummelsburg, den 23. August 1890.

Die Amtsausschüsse der Amtsbezirke Falkenhagen und Groß-Volz.

---

8 Pachtwohnungen

mit 20 bis 50 Morgen **gutem Acker** und **guter Wiese** sind von Marien 1891 ab in **Seehof** bei Lubben, Bahnstation Neucolziglow, zu verpachten. Es findet hierzu

Sonntag den 7. September von 11 Uhr ab

an Ort und Stelle ein Termin statt.

Bei Contraktschluß ist die halbjährige Pacht als Caution zu hinterlegen.

Circa 20 Morgen Wald

meist Nutzhölzer in **Buchen, Eichen & Fichten**, werde ich auf meinem Grundstücke **Trzebiatkow** bei **Cremerbruch**'er Grenze am

Sonnabend den 6. September cr. 10 Uhr Vormittag

im Ganzen oder **in Parzellen** meistbietend verkaufen, wozu ich Kauflustige einlade.

☞ Vorherige Besichtigung beim Pächter **Geschke** dort.

Theodor Geschke,
Lauenburg.

Verkauf oder Verpachtung eines Bauerhofs.

Der zu Wendisch-Buckow, Kreis Schlawe, belegene Bauerhof No. 4 mit einem Flächeninhalt von 75,16 Hektar, wovon circa 50 Hektar Ackerland, der Rest Forstland und Hütung, (Grundsteuer-Reinertrag 465 Mark 15 Pf.), soll nebst vollständigem lebenden und todten Inventarium und voller Erndte

am 5. September d. J. Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle in Wendisch-Buckow unter günstigen Zahlungsbedingungen, deren nähere Feststellung vorbehalten bleibt, meistbietend verkauft, oder falls ein annehmbarer Kaufpreis nicht erzielt wird, zu billigen Bedingungen auf mindestens sechs Jahre verpachtet werden.

Kauf- oder Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Stettin, den 13. August 1890.

Winchenbach,
Oberlandesgerichts-Rath.

10—12 Arbeiter-Familien
finden hier gegen guten Lohn jahraus, jahrein dauernde leichte Fabrik-Arbeit. Personen von 14 Jahren an erhalten ebenfalls Arbeit. Meldungen an

Ullmann & Comp.,
Stroh-Papier- und Pappen-Fabrik,
Altcarbe an der Ostbahn.

Gelben Senf,
Riesen-Spoergel
offerirt **L. Freund—Stolp.**



Königliche Domäne, Casimirsburg
bei Bast, Kreis Cöslin, Provinz Pommern.

Auktion

Montag, den 8. September 1890, Mittags 12 Uhr,
über ca. 70 Stück sprungfähige
Rambouillet-Vollblut-Böcke.

Kayser, Königl. Amtsrath.

Marienburger Pferde-Lotterie

Ziehung unwiderruflich am 17. September
und ev. folgende Tage.

2400 Gewinne W. 85,875 M.

Hauptgewinne: **5** bespannte Equipagen, darunter 2 vierspännige und **72** Reit- und Wagen-Pferde, dabei fünf gesattelte etc.

Loose à 1 M., 11 Loose für 10 M., für Porto und Liste 30 Pfg. extra, empfiehlt und versendet

Carl Heintze, Loose-General-Debit,
Berlin W., Unter den Linden 3.

PHOTOGRAPHISCH. ARTIST. ATELIER.

Arth. Rogorsch, Stolp i. Pom. Friedrichstr. 50.

Filiale: Rummelsburg, Pomm., **nur** an **Sonn-** und **Festtagen** geöffnet.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Man hüte sich vor Fälschungen. Alt-Ristow bei Schlawe, Reg.-Bez. Cöslin. Die Apotheker Richard Brandt'schen Schweizerpillen habe ich gegen Verstopfung angewandt und ist durch dieselben mein Stuhlgang wieder ein regelmäßiger geworden; auch vielen ähnlich Leidenden habe ich die Pillen empfohlen, und stets die Versicherung erhalten, daß die Wirkung derselben immer eine vorzügliche war. Ich bemerke, daß bereits viele Fälschungen der ächten Richard Brandt'schen Schweizerpillen (á Schachtel 1 M. in den Apotheken) existiren, und man daher beim Einkauf derselben große Vorsicht beobachten muß, um sich vor Täuschungen zu bewahren. Mir selbst wurde einmal in einer Apotheke eine Schachtel nachgemachter Pillen verkauft, deren Wirkung gleich null war. A. Perlick, Gärtner. (Unterschrift beglaubigt.) — Man sei stets vorsichtig, auch die **ächten** Apotheker **Richard** Brandt's Schweizerpillen mit dem **weißen** Kreuz in **rothem** Felde und keine Nachahmung zu empfangen. Die auf jeder Schachtel auch quantitativ angegebenen Bestandtheile sind: Silge, Moschusgarbe, Aloe, Absynth, Bitterklee Gentian. **Hauptdpôt: Belgard, Adlerapotheke.**

Unter den in Pommern erscheinenden Zeitungen ist die gelesenste die

Cösliner Zeitung.

Schnelligkeit der Mittheilung von Tagesereignissen, sowie das übersichtlich dargelegte Bild der jedesmaligen politischen Lage, große Mannigfaltigkeit des sonstigen Inhalts: Land-, Haus- und Garten-Wirthschaft, Handels- und Verkehrs-Nachrichten, vollständige Gewinnliste der Preuß. Klassen-Lotterie, reichhaltige Provinzial- und Lokal-Nachrichten, sowie ein mit besonderer Sorgfalt gewählter Unterhaltungsstoff haben der Cösliner Zeitung einen sehr großen Leserkreis verschafft, welchen wir durch stetig erweiterte Verbindungen Neues, Interessantes, Nützliches in verständlicher Form zuzuführen bestrebt bleiben.

Wer die Cösliner Zeitung noch nicht kennt, versäume nicht auf der nächsten Postanstalt oder beim Landbriefträger dieselbe für den Monat September zu dem überaus billigen Preise von **42 Pfennig** zu bestellen.

Durch die weit über die Grenzen des Cösliner Regierungsbezirks ausgedehnte Verbreitung ist die Cösliner Zeitung eine Verkehrs-Vermittlerin von größter Bedeutung geworden, so daß Anzeigen von offenen Stellen, Stellengesuchen, Verkäufen, Geldanerbietungen oder Gesuchen von Darlehen ꝛc. des Erfolges fast immer sicher sind. Dabei ist der Preis für die Inserirung billiger als in den meisten übrigen Blättern der Provinz: 12 Pfennig für die Spaltzeile.

Technicum Mittweida
— Sachsen. —
a) Maschinen-Ingenieur-Schule
b) Werkmeister-Schule.
— Vorunterricht frei. —

Vorbereitungsanstalt
für die
Postgehülfen-Prüfung.
Kiel, Ringstrasse 55.

Junge Leute werden für obige **Prüfung sicher vorbereitet.** Falls das Ziel nicht erreicht wird, **zahle ich den vollen Pensionspreis zurück.** Bisher bestanden **605 meiner Schüler d. Prüfung.** Die Anstalt hat 9 Klassen mit 42 Lehrern. Das Pensions- und Unterrichtsgeld **kann auch erst nach bestandener Prüfung bezahlt werd.** Es ist die **älteste, billigste** und **größte Anstalt** in Deutschland. Am 10. Oktober beginnt ein neuer Kursus. Genaues Alter ist bei der Anmeldung anzugeben. Katholische Kirche am Orte.
J. H. F. Tiedemann, Anstaltsdirektor.



Dr. Harder's Augen-Klinik.
Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.
Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Für 60 Pfennig
wird von allen Postämtern für den Monat September der täglich erscheinende
Graudenzer Gesellige
geliefert, frei ins Haus für 75 Pf.

Wer von den Abonnenten Auskunft in Rechts- und anderen Fragen wünscht, erhält dieselbe im Briefkasten des Geselligen. Alle Anzeigen, namentlich über Käufe und Verkäufe, Stellen-Angebote u. dergl. haben im Geselligen durch die große Verbreitung in über 15000 Exemplaren guten Erfolg.

Wer das Blatt erst einmal ansehen will, verlange eine Probenummer, die postfrei zugesandt wird.

Graudenz.
Expedition des Geselligen.

Das älteste und größte
Bettfedern-Lager
William Lübeck in Altona.
versendet zollfrei gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pfund) **gute neue** Bettfedern für **60** Pf. das Pfund,
vorzüglich gute Sorte M. 1,25,
prima Halbdaunen nur M. 1,60 u. 2 M.
reiner Flaum nur M. 2,50 und M. 3.
Bei Abnahme von 50 Pfund 5 % Rabatt.
Umtausch gestattet.
Prima Inlettstoff zu einem großen Bett. (Decke, Unterbett, Kissen u. Pfühl), zusammen für nur 14 Mark.

Dom. Seebuckow bei **Rügenwalde** kauft 200 starke 2—3jährige **Fasel-Hammel.**

Apotheker Rich. Brandt's

Schweizerpillen

seit 10 Jahren von Professoren, praktischen Aerzten und dem Publikum als billiges, angenehmes, sicheres und unschädliches **Haus- und Heilmittel** angewandt und empfohlen. Erprobt von:

Prof. Dr. R. Virchow, Berlin,
„ „ von Gietl, München (†),
„ „ Reclam, Leipzig (†),
„ „ v. Nussbaum, München,
„ „ Hertz, Amsterdam,
„ „ v. Korczynski, Krakau,
„ „ Brandt, Klausenburg,
Prof. Dr. v. Frerichs, Berlin (†),
„ „ v. Scanzoni, Würzburg,
„ „ C. Witt, Copenhagen,
„ „ Zdekauer, St. Petersburg,
„ „ Soederstädt, Kasau,
„ „ Lambl, Warschau,
„ „ Forster, Birmingham,



bei Störungen in den Unterleibs-Organen

Leberleiden, Hämorrhoidalgang, habitueller Stuhlverhaltung und daraus resultirenden **Beschwerden**, wie: **Kopfschmerzen, Schwindel, Beklemmung, Athemnoth, Appetitlosigkeit** etc.

Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen sind wegen ihrer milden Wirkung von Frauen gern genommen und den scharf wirkenden Salzen, Bitterwässer, Tropfen, Mixturen etc. vorzuziehen.

Zum Schutze des kaufenden Publikums

sei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sich Schweizerpillen mit täuschend ähnlicher Verpackung im Verkehr befinden. Man überzeuge sich stets beim Ankauf durch Abnahme der um die Schachtel gewickelten Gebrauchs-Anweisung, daß die Etiquette die obenstehende Abbildung, ein weißes Kreuz in rothem Felde und den Namenszug Rich. Brandt trägt. Auch sei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Apotheker Rich. Brandt's Schweizerpillen, welche **in der Apotheke erhältlich sind**, nur in Schachteln zu Mk. 1 (keine kleinere Schachteln) verkauft werden. — Die Bestandtheile sind: Silge, Moschusgarbe, Aloe, Absynth, Bitterklee, Gentian.



Hamburg-Amerikanische

Packetfahrt-Actien-Gesellschaft

Express- und Postdampfschiffahrt

Hamburg-New York

Southampton anlaufend

Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Hâvre — Newyork.	**Hamburg — Westindien.**
Stettin — Newyork.	**Hamburg — Havana.**
Hamburg — Baltimore.	**Hamburg — Mexico.**

Nähere Auskunft ertheilt: No. 475.

Johannsen & Mügge, Stettin, Unterwiek 7.

Fernrohr

Mit 4 fein geschliffenen Linsen und 3 Auszügen. Vergrößerung circa 12mal. Per Stück unter vollster Garantie

nur 8 Mark.

Jedes Fernrohr, welches nicht zur vollsten Zufriedenheit ausfällt, nehme auf meine Kosten sofort retour.

Preis- u. Musterbuch versende franco.

Ernst Lange, Gräfrath b. Solingen.

Wer dieses Fernrohr kennt, kauft niemals ein anderes.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 36. Rummelsburg, den 5. September 1890.

A. Amtlicher Theil.

In Folge einer mit meinem Einverständniß getroffenen Bestimmung der Königlichen General-Kommandos des II. und XVII. Armee-Corps wird fortan die Vergütung der nach § 5 des Gesetzes vom 21. Juni 1887, betreffend die Abänderung des Naturalleistungsgesetzes (R.-G.-Bl. S. 245) an Offiziere, Militairärzte und obere Militairbeamte von den Quartiergebern verabreichten Naturalverpflegung in jedem Marsch- und Kantonnements-Quartier in der Regel nicht direct von dem betreffenden Offizier, Sanitätsoffizier oder oberen Beamten sondern durch dienstliche Vermittelung des zugehörigen Truppentheils an den Gemeindevorstand bezw. den Besitzer eines selbstständigen Gutsbezirks oder dessen Vertreter bezahlt werden. Kann dies nicht vor dem Abrücken aus dem Quartier geschehen oder ist zu befürchten, daß der Quartierwirth durch diese Art der Zahlung unangenehm berührt werden könnte, so hat der Zahlungspflichtige nach Analogie der Bestimmung zu § 9 Ziffer 3 Abs. 6 der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 zum Eingangs gedachten Gesetz über die empfangene Verpflegung vorläufig Bescheinigung nach dem Muster der Beilage B 3 a. a. O. zu ertheilen mit dem Zusatz, daß die Uebersendung der zu entrichtenden Geldvergütigung erfolgen werde. Die Zusendung ist dann baldmöglichst auf kürzestem Wege durch den betreffenden Truppentheil bezw. die betreffende Kommandobehörde zu bewirken.

Nachdem die Truppen seitens der Militairbehörden mit entsprechender Anweisung versehen sind, ersuche ich Ew. Hochgeboren unter Bezugnahme auf den gefälligen Bericht vom 16. Juli d. Js. ganz ergebenst, hiernach die Landräthe gleichfalls mit Anweisung zu versehen.

Stettin, den 8. August 1890.

Der Ober-Präsident. gez. Graf Behr-Negendank.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen Clairon d'Haussonville
Hochgeboren Cöslin.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Rummelsburg, den 1. September 1890.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. von Massow.

Bekanntmachung.

Seitens der Königlichen Inspection der Infanterie-Schulen ist bekannt gegeben worden, daß noch ein Mangel an Freiwilligen zur Einstellung bei den Unteroffizier-Schulen vorhanden ist.

Das Bezirks-Kommando ersucht daher diejenigen jungen Leute, welche sich im 17. bis noch nicht vollendeten 19. Lebensjahre befinden und den Wunsch hegen, bei den Unteroffizier-Schulen Potsdam, Marienwerder oder Biebrich eingestellt zu werden, an jedem Wochentage von 8 bis 12 Uhr Vormittags behufs Anmeldung zur Aufnahme in diese Unteroffizier-Schulen bei dem Bezirks-Kommando sich zu melden.

Hierbei wird bemerkt, daß die rechtzeitig zur Anmeldung gelangenden Freiwilligen Aussicht haben, noch im Laufe des Monats October dieses Jahres bei einer der vorgenannten Schulen eingestellt zu werden.

Königliches Bezirks-Kommando Schlawe.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Die Ortsbehörden des Kreises werden angewiesen, den betheiligten Personen auf geeignete Weise hiervon Kenntniß zu geben.

Rummelsburg, den 1. September 1890.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. von Massow.

Auf das gefällige Schreiben vom 9. d. Mts. will ich hiermit genehmigen, daß Seitens des Kuratoriums im Jahre 1891 eine einmalige Hauskollecte im Bereiche der Provinz Pommern für Zwecke der Anstalt abgehalten werde.

Stettin, den 11. August 1890.

Der Ober-Präsident. gez. Graf Behr-Negendank.

An das Kuratorium der Anstalt für Blöd- und Schwachsinnige auf der Kückenmühle hier.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Rummelsburg, den 27. August 1890.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. von Massow.

Der Eigenthümer Schmidtke zu Barkotzen ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher des Gutsbezirks Barkotzen bestellt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 27. August 1890.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. von Massow.

Die Ortsvorstände veranlasse ich hierdurch, diejenigen Personen, welche das bisher von ihnen betriebene Hausirgewerbe im nächsten Jahre fortsetzen, oder ein Hausirgewerbe neu beginnen wollen, aufzufordern, ihre Anträge wegen Ertheilung der Wandergewerbescheine bis spätestens den 20. October cr. hier anzubringen und sich durch ein von dem Herrn Amtsvorsteher ihres Wohnortes auszustellendes Attest darüber auszuweisen, daß ihrer Zulassung zum Gewerbebetriebe keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, den sich zum Gewerbebetriebe im Umherziehen meldenden Personen, falls ihrer Zulassung keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen, eine Nachweisung nach dem unten abgedruckten Schema, welches von mir probeweise ausgefüllt ist, auszufertigen.

Bei Anbringung der Anträge ist der bisherige Gewerbeschein mit vorzulegen.

Nach § 56 der Reichsgewerbeordnung sind vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen:

1. geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;
2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten, gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;
3. Gold-, Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren;
4. Spielkarten;
5. Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;
6. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit;
7. solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum sowie Spiritus;
8. Stoß-, Hieb- und Schußwaffen;
9. Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel.

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind:

10. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder in religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind ferner:

1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist;
2. das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;
3. das Aufsuchen von Bestellungen, auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden.

§ 57. Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden und ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2. wenn er unter Polizei-Aufsicht steht;
3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurtheilt ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;
4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist;
5. in dem Falle des § 55 Ziffer 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der

zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine ertheilt oder ausgedehnt sind (§ 60 Abs. 2).

§ 57a. Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende noch nicht großjährig ist;
2. wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geistesschwäche leidet.

§ 57b. Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat;
2. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Wochen verurtheilt ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;
3. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist;
4. wenn er ein, oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

Rummelsburg, den 25. August 1890.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. von Massow.

Nachweisung von Anträgen auf Wandergewerbescheine für das Jahr 1891.

Laufd. Nr.	Nummer des bisherigen Gewerbe-Scheines	Nummer des bisherigen Legitimations-Scheines	Des Gewerbebetreibenden: Wohnort	Des Gewerbebetreibenden: Name und Vornamen	Des Gewerbebetreibenden: Gewerbe.	Bezeichnung der Transportmittel.	Vorjähriger Steuersatz. Mark	Personalbeschreibung des Inhabers.	Namen und Personalbeschreibung des Begleiters.	Bestimmung des Begleiters.
1	1488 / 1890	1476		Kernbach Louis	Handel im Umherziehen mit rohen Erzeugnissen der Landwirthschaft sowie mit Fischen.	ein ein- (zwei) spänniges Fuhrwerk oder: ohne Transportmittel.	24	Gestalt: mittel Augen: blau Haare: blond Alter: 35 Jahre Bes. Kennzeichen: keine	Carl Adam aus: mittel grau braun 22 Jahre Narbe am linken Zeigefinger, oder: ohne Begleitung.	Zur Wartung des Gespanns oder zur Beförderung der Waaren.

Daß bei der (den) vorstehend aufgeführten Person (Personen) keine der in den §§ 57, 57a. und 57b. der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Gründe zur Versagung des (der) nachgesuchten Wandergewerbescheines (Wandergewerbescheine) vorliegen, wird hierdurch amtlich bescheinigt.

den ten

(L. S.) Der Amtsvorsteher.

Neue Erdbeerzüchtungen für den Massenanbau.

Wenn der Anbau der Erdbeere zu einem hoch rentabeln Kulturzweige geworden ist, so liegt das nicht zuletzt daran, daß uns im letzten Jahrzehnt von verschiedenen Züchtern neue Sorten gegeben wurden, welche neben reicher Tragbarkeit, durch Größe und Qualität diese Kultur lohnender werden ließen. Einer der glücklichsten und hervorragendsten Züchter ist G. Göschke sen. in Cöthen (Anhalt), welchem wir schon die in keiner Erdbeerpflanzung fehlenden „König Albert v. Sachsen" und „Teutonia" verdanken.

Von den zur Dresdener Beerenobstausstellung vorhandenen vorzüglichen Sorten empfehlen wir die drei folgenden zum Massenanbau:

1. **Austria** (1887). Frucht zu Anfang sehr breit und in der Mitte etwas eingekerbt, die nachfolgenden mehr länglich abgeplattet oder rundlich. Farbe lebhaft carminrot. Samen gleichmäßig vertheilt, in Grübchen vertieft liegend, citronengelb bis hellbraun. Kelchblätter zahlreich, etwas abstehend, hellgrün. Fruchtstiele sehr stark. Fleisch weißlich-rosa, piquant weinig süß, ziemlich fest, sehr aromatisch. Pflanzen von kräftigem Wuchs und großer Fruchtbarkeit, Reifezeit mittelfrüh. Ganz vorzügliche Tafel- und Marktsorte.
2. **Garteninspector A. Koch** (1886). Frucht sehr groß, länglich, breit abgestumpft, fast keilförmig, hellrot gefärbt. Samen in engen Grübchen liegend, citronengelb. Kelch anliegend, nur wenige Blättchen etwas zurückgeschlagen, Kelchblättchen lang zugespitzt. Fleisch rosa, nach der Mitte zu heller werdend, mit eigenthümlichen, regelmäßig nach außen laufenden weißen Adern, ziemlich fest, sehr aromatisch, außerordentlich frühreifend. Für den Transport wie zur Treiberei gleich vorzüglich.

3. **Gartendirector O. Hüttig** (1887). Prächtige rundliche Früchte erster Größe, von glänzend dunkelroter Farbe. Kelchblätter sehr zahlreich, meist abstehend oder zurückgeschlagen. Samen in Grübchen liegend, bräunlich rot, auf der Schattenseite gelblich. Fleisch dunkelrot, rosa geadert, butterhaft schmelzend, vom feinsten, himbeerartig gewürzten Wohlgeschmack. Reifezeit mittelfrüh. Tragbarkeit ganz vorzüglich. Ganz vorzügliche Tafel- und Marktfrucht.

Bei der jetzt eintretenden Pflanzzeit glauben wir den Dank unserer Leser zu verdienen, wenn wir auf diese drei Sorten, welche sich durch ihre sehr großen Früchte, ihr festes Fleisch, durch Wohlgeschmack, Parfüm und Aroma, sowie durch eine überreiche Fruchtbarkeit ganz hervorragend auszeichnen, ganz besonders aufmerksam machen.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

8 Pachtwohnungen

mit 20 bis 50 Morgen **gutem Acker** und **guter Wiese** sind von Marien 1891 ab in **Seehof** bei Lubben, Bahnstation Neucolziglow, zu verpachten. Es findet hierzu

Sonntag den 7. September von 11 Uhr ab

an Ort und Stelle ein Termin statt.

Bei Contraktschluß ist die halbjährige Pacht als Caution zu hinterlegen.

Marienburger Pferde-Lotterie

Ziehung unwiderruflich am 17. September

und ev. folgende Tage.

2400 Gewinne W. 85,875 M.

Hauptgewinne: **5** bespannte Equipagen, darunter 2 vierspännige und **72** Reit- und Wagen-Pferde, dabei fünf gesattelte etc.

Loose à 1 M., 11 Loose für 10 M., für Porto und Liste 30 Pfg. extra, empfiehlt und versendet

Carl Heintze, Loose-General-Debit, **Berlin W.**, Unter den Linden 3.

10—12 Arbeiter-Familien

finden hier gegen guten Lohn jahraus, jahrein dauernde leichte Fabrik-Arbeit. Personen von 14 Jahren an erhalten ebenfalls Arbeit. Meldungen an

Ullmann & Comp.,
Stroh-Papier- und Pappen-Fabrik,
Altcarbe an der Ostbahn.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.
Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Technicum Mittweida
— Sachsen. —
a) Maschinen-Ingenieur-Schule
b) Werkmeister-Schule.
— Vorunterricht frei. —

Für 60 Pfennig

wird von allen Postämtern für den Monat September der täglich erscheinende

Graudenzer Gesellige

geliefert, frei ins Haus für 75 Pf.

Wer von den Abonnenten Auskunft in Rechts- und anderen Fragen wünscht, erhält dieselbe im Briefkasten des Geselligen. Alle Anzeigen, namentlich über Käufe und Verkäufe, Stellen-Angebote u. dergl. haben im Geselligen durch die große Verbreitung in über 15000 Exemplaren guten Erfolg.

Wer das Blatt erst einmal ansehen will, verlange eine Probenummer, die postfrei zugesandt wird.

Graudenz.

Expedition des Geselligen.

Dom. Seebuckow bei **Rügenwalde** kauft 200 starke 2—3jährige **Fasel-Hammel.**

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von Rehberg in Rummelsburg.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 36 pro 1890.
Rummelsburg, den 5. September 1890.



Hamburg - Amerikanische
Packetfahrt-Actien-Gesellschaft
Express- und Postdampfschiffahrt
Hamburg-New York
Southampton anlaufend
Oceanfahrt ca. 7 Tage.
Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Hâvre — Newyork.	Hamburg — Westindien.
Stettin — Newyork.	Hamburg — Havana.
Hamburg — Baltimore.	Hamburg — Mexico.

Nähere Auskunft ertheilt: No. 475.
Johannsen & Mügge, Stettin, Unterwiek 7.

Städtische Webeschule
zu
Rummelsburg in Pomm.

Theoretischer und praktischer Unterricht in allen Zweigen der
Tuch- und Buckskinfabrikation.
Der neue Cursus beginnt am 1. October.
Anmeldungen nimmt entgegen der Webeschul-Dirigent.
Fiedler.

PHOTOGRAPHISCH. ARTIST. ATELIER.
Arth. Rogorsch, Stolp i. Pom. Friedrichstr. 50.
Aufnahmen von Portraits, Familien- und Vereinsgruppen, Landschaften, Häusern, Gütern, Grabdenkmälern auch nach außerhalb.
Filiale: Rummelsburg, Pomm., nur an Sonn- und Festtagen geöffnet.

Gr. Schl. H. Landeslott. schon Mittwoch 10. Sept. u. folg. Tage!
1 ganzes Originallos nur M. 5. (Porto 10 Pf. Liste umsonst), so lange der geringe Vorrath solcher Los. reicht, die von ihren bisherig. Spielern aufgegeben, später M. 16½. VII Zieh. Aufgegebene L. sind erfahrungsmäßig bei neuen Spielern oft sofort von gr. Glück begünstigt ist u. einen gr. Gw. erzielen. Bestellung nur per Postanweisung oder durch Briefmarken. Gw. L. jed. Art nehme in Zahlung. — Durch d. ganz. Lott. gw. etwa das 3te Los, da bei 15000 L. 4800 Gw. Gstgw. 120000, Klssgw. 54000, 16500, 15000, 12000, u. s. w. M. i. W. Anzahl d. Gw. zu den verausgabt. Los. wird von keiner gleichartig. Lott. auch nur annähernd erreicht. Anteile v. in meinem Besitz befindl. Originall. ½ ¼ ⅕ ⅛ 1/10 1/16 1/20 —
M. 8½, 4½ 3¾, 2½, 2, 1¼, 1 Mark.
Weimarer (M. 1), Bremer (1), Cölner (1), Hbg. rot. † (3 u. 1,60), Marienbg. Geld- (3 u. 1½) Marienbg. Pferdel. (1), Quedlinbg. (3 u. 1½) Porto 10 Pf., schwerer Brief 20 Pf., jed. Liste 15 Pf. Jedem kann noch etwas Neues geboten werd. Pläne vorher umsonst. Wiederverkäufern höchst. Rab. Das gr. Los fiel soeben in d.
Bekannte Glücks-Koll. v. A. Gerloff, Nauen bei Berlin.

Ich habe mich hierselbst als Rechtsanwalt niedergelassen; mein Büreau befindet sich im Hause des Kaufmannes **S. Sabatzky** in der Marktstraße.

Rummelsburg,
den 4. September 1890.

Bischoff,
Rechtsanwalt.

Feuilleton.

Wie lange braucht ein Schnellzug, der sieben deutsche Meilen in der Stunde durchmißt, um zur Sonne zu kommen? — In der bekannten Zeitschrift „Illustrirte Welt" (herausgegeben von Joseph Kürschner, redigirt von Wilh. Wetter, Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt), die in letzter Zeit außerordentlich sich hebt und neben ebenso spannenden als von streng sittlichem Geiste getragenen Romanen und Novellen auch sehr interessante wissenschaftliche Aufsätze in leicht verständlicher Form bringt, antwortet Asteriscus: Nicht weniger als 330 Jahre! — Und wieviel würde das Billet kosten? — Selbst bei einer Ermäßigung des Fahrgeldes auf 1 Pfennig den Kilometer immer noch 1,480,000 Mark; eine etwas große Summe für eine Vergnügungstour!

[**Der verbotene Reichstag.**] Die meisten Zeitungen enthielten in jüngster Zeit eine Mittheilung, nach der das Berliner Polizeipräsidium den Kolportagevertrieb einer Anzahl von Schriften verboten habe, unter denen sich auch das vielgenannte praktische Buch über den Reichstag von Joseph Kürschner (Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt) befand. Obgleich diese Mittheilung von Anfang an viel Unwahrscheinliches hatte, wurde sie doch fleißig kolportirt und vielfach mit Randglossen begleitet, die sich in mehr oder minder scharfer Kritik gegen die Verfügung des Polizeipräsidiums ergingen. Wie wir nun hören, hat sich der Geh. Hofrath Joseph Kürschner in Stuttgart, der Verfasser des „Neuen Reichstags", direkt an das Polizeipräsidium gewendet und darauf folgende Zuschrift erhalten, aus der sich die vollständige Grundlosigkeit der angezogenen Notiz ergibt. Das betreffende Schreiben lautet:

„Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf die gefl. Zuschrift vom 1. d. M. ergebenst, daß die Zeitungsnotiz über ein angeblich von hier aus ergangenes Verbot Ihres Taschenlexikons über den Reichstag durchaus unbegründet ist."

Der Polizeipräsident. In Vertretung.

Schmiere für Nähmaschinen. Will man helle Seidenkleider nähen und jeden Fettfleck vermeiden, so schmiert man die Maschine mit chemisch reinem, nicht mit Wasser vermischtem Glycerin.

Die Arten des Lachens. Man will beobachtet haben, daß das Lachen eines Menschen je nach dem darin vorherrschenden Vokal einer besonderen Gemüts- und Geistesart entspricht. Die Personen, in deren Lachen das A vorherrscht, sind offen und ehrenhaft, lieben den Lärm und die Bewegung und sind mitunter veränderlichen Sinnes. Das Lachen in E eignet dem phlegmatischen und melancholischen. Vorzugsweise mit J lachen die Kinder, sowie naive, dienstfertige, furchtsame und unentschlossene Leute. Das Lachen, bei dem man vorzugsweise das O hört, deutet auf Edelsinn und Kühnheit. Hütet euch aber vor den Menschen, die mit U lachen, denn es sind Misanthropen (Menschenfeinde).

Unteroffizier in der Gesangstunde: „Wir wollen jetzt vierstimmig singen. Also Ihr dahinten am Fenster singt Baß, Ihr Tenor und Ihr Alt, Sopran fehlt; also von jeder Abtheilung zwei Mann hier vorne her zum Sopransingen. Nun kann der vierstimmige Gesang losgehen."

Umgraben der Obstbäume. Der Boden muß alljährlich wenigstens einmal, und dann am besten im Spätherbst bis 1 Meter Halbmesser vom Stamm aus rings um denselben umgegraben werden; bei Bäumen auf Ackerland oder Chausseen häuft man die Erde zuerst um den Stamm herum, zum Schutze desselben gegen Pflug, Egge und Wagenräder und wirft dieselbe sodann wieder auseinander. Vorsicht beim Umgraben erscheint, um Verletzungen der Wurzeln zu verhindern, durchaus geboten.

Er hat seine Gründe. „Aber, Funke, ich begreife nich, wie e Mensch 18 Maß Bier trinken kann an eenem Abende. Wie bringst du des nur fertig?" — „Des is sehr eenfach: Een Stücker fünfe trink ich vor Dorscht, nachher trink ich noch dreie, viere aus Appetit, die nächsten viere trink ich aus purem Aerger über das ewige Kanngießern an meinem Stammtische, na denn — denn wird man schon e bischen molum, man trinkt noch dreie, viere aus Besoffenheit, die letzten fünfe, sechse aber aus — Reue und Beschämung."

Eine Dame erzählt bei Tafel einen sehr komischen Scherz von Gänsen. — „Famos, ganz famos!" rief ein dicker Gutsherr, sich lachend den Bauch haltend. „Ich werde künftig keine Gans sehen können, Fräulein, ohne an Sie zu denken."

Im Effekt dasselbe. Bauer zu seinem Weib: „Alte, m'r han 1000 Mark g'wonnen! Jetzt san m'r Millionärsleut."

An Herrn J. in W. Du hast gewollt, Georg Tropf.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 37. Rummelsburg, den 12. September 1890.

A. Amtlicher Theil.

Der Eigenthümer Carl Heyer zu Reinfeld R. ist auf fernere 6 Jahre zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Reinfeld R. gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 1. September 1890.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. von Massow.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat genehmigt, daß für die Zwecke der Bethabara-Stiftung zu Berlin innerhalb der Provinz Pommern vom 1. Oktober d. Js. bis Ende September 1891 eine Hauskollekte eingesammelt werde, wovon die Kreiseingesessenen hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

Rummelsburg, den 8. September 1890. Der Landrath. Guenther.

Nach Inhalt der mittels Verfügung vom 17. Mai d. Js. I M. J. 1159 dorthin übersandten Deckblätter No. 60—62 (April 1890) zur Marschgebührniß-Vorschrift vom 22. Februar 1887 wird im Kriegsfalle von der bisher üblichen Vorauszahlung der Marschgebührnisse durch Gemeindebehörden bezw. Steuerempfänger an Einberufene — mit Ausnahme der Ueberfahrtsgelder von den deutschen Nord- und Ostsee-Inseln — allgemein abgesehen.

Ew. Hochgeboren mache ich auf diese Bestimmung mit dem Ersuchen der gefälligen geeigneten weiteren Mittheilung hiermit noch besonders ergebenst aufmerksam.

Berlin, den 13. August 1890.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. gez. Lodemann.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn Grafen Clairon d'Haussonville Hochgeboren zu Cöslin.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnißnahme der Ortsbehörden des Kreises.

Rummelsburg, den 9. September 1890. Der Landrath. Guenther.

Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths vom 3. Juli d. Js. findet **am 1 Dezember d. Js.** wiederum **eine allgemeine Volkszählung** im Deutschen Reiche statt. Dieselbe wird in ähnlicher Weise wie die Volkszählungen der früheren Jahre zur Ausführung gelangen.

Die von dem Herrn Minister des Innern für dieselbe erlassenen Anweisungen für die Zähler und die Behörden sind im Amtsblatt Stück 34 Seite 285 und folgende für 1890 abgedruckt. Die Ortsbehörden (Magistrat hier, Guts- und Gemeindevorstände) des Kreises veranlasse ich, sich mit den Anweisungen gehörig vertraut zu machen, die Zählungs-Kommissionen zu bilden, die erforderliche Anzahl schreibkundiger Zähler zu ermitteln und die Zählbezirke abzugrenzen. Es darf wohl erwartet werden, daß sich, wie bei den früheren Zählungen so auch diesmal, in allen Orten Personen in genügender Anzahl finden werden, welche das Amt eines Zählers als Ehrenamt zu übernehmen bereit sind. Ich bemerke hierzu noch ausdrücklich, daß etwa von den Zählern beanspruchte Entschädigungen nicht aus der Reichs- oder Staatskasse gewährt werden, sondern diese Kosten eventl. lediglich den betreffenden Gemeinden zur Last fallen.

Ueber die Ausführung der Zählung wird weitere Kreisblattsverfügung nachfolgen, auch werden den Ortsbehörden die erforderlichen Formulare rechtzeitig übersandt werden.

Rummelsburg, den 9. September 1890. Der Landrath. Guenther.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände haben bis zum 19. d. Mts. **pünktlich** hierher anzuzeigen, wer von den Gewerbetreibenden des Guts- bezw. Gemeinde-Bezirks mit denaturirtem Spiritus handelt.

Einer Vacat-Anzeige bedarf es nicht.

Rummelsburg, den 11. September 1890. Der Landrath. Guenther.

Bekanntmachung.

Seitens der Königlichen Inspection der Infanterie-Schulen ist bekannt gegeben worden, daß noch ein Mangel an Freiwilligen zur Einstellung bei den Unteroffizier-Schulen vorhanden ist.

Das Bezirks-Kommando ersucht daher diejenigen jungen Leute, welche sich im 17. bis noch nicht vollendeten 19. Lebensjahre befinden und den Wunsch hegen, bei den Unteroffizier-Schulen Potsdam, Marienwerder oder Biebrich eingestellt zu werden, an jedem Wochentage von 8 bis 12 Uhr Vormittags behufs Anmeldung zur Aufnahme in diese Unteroffizier-Schulen bei dem Bezirks-Kommando sich zu melden.

Hierbei wird bemerkt, daß die rechtzeitig zur Anmeldung gelangenden Freiwilligen Aussicht haben, noch im Laufe des Monats October dieses Jahres bei einer der vorgenannten Schulen eingestellt zu werden.

Königliches Bezirks-Kommando Schlawe.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Die Ortsbehörden des Kreises werden angewiesen, den betheiligten Personen auf geeignete Weise hiervon Kenntniß zu geben.

Rummelsburg, den 1. September 1890.

Der Landrath. F.V. Der Kreisdeputirte. von Massow.

Hohle Salz-Gurken. In Jahren mit ungünstiger Witterung, welche ein schnelles Wachsthum der Früchte verhindert, wird ein recht großer Prozentsatz der Einmachgurken hohl und dadurch minderwerthig. Um diesen Mißstand zu vermeiden, braucht man die einzulegenden Gurken nur mit einer schwachen Nadel bis auf die Mitte zu durchstechen. Dadurch öffnet man den sich bei der Gährung in der Mitte sich bildenden Gasen einen Abfluß nach außen, und jedes Hohlwerden der Gurken ist unmöglich.

Waldmeister im Garten. Der Waldmeister (Asperula odorata) jenes zur Maibowle unerläßliche hocharomatische Kräutlein des deutschen Waldes läßt sich auch recht gut im Garten kultiviren. Man säe den Samen, sobald er gereift ist, in diesem Jahre in der letzten Augusthälfte, in leichteren, etwas schattigen, nicht zu trockenen Boden schwach aus und er geht im nächsten Frühjahre sicher auf, während eine Frühjahrssat erst im nächsten Frühjahre aufgehen wird. Man lasse die jungen Pflänzchen, welche das Umpflanzen nicht gut vertragen, an Ort und Stelle stehen, bedecke sie, hervorgewachsen, in jedem Herbst mit einer schwachen Laubschicht, und ein prächtiges Gedeihen ist die Folge. Auch aus Stecklingen läßt er sich in der Blüthezeit, im Mai, recht leicht vermehren, denn diese wurzeln in sandiger Lauberde, bei mäßiger Wärme im Schatten, sehr leicht an, werden in den Stecklingstöpfen, welche man nach dem Bewurzeln an schattiger Stelle bis an den Rand in die Erde einsenkt, bis zum nächsten Frühjahr weiter kultivirt und dann mit Ballen verpflanzt.

Holzpfähle gegen Fäulniß widerstandsfähiger zu machen. Bavink in Leer erhitzt zu diesem Behufe 5 Theile Terpentin und setzt 10 Theile gewöhnliches Harz hinzu, ist die Mischung geschmolzen, so wird noch ein Theil gesiebte Sägespähne zugesetzt. Auf trockenes Holz wird die heiße Mischung mittelst Bürste aufgetragen. Als wasserdichter Anstrich ist besonders in China gebräuchlich eine Mischung von 3 Theilen frischen Blutes, 4 Theilen zu Staub gestoßenen Kalkes und etwas Alaun. Soll das Holz ganz besonders wasserdicht gemacht werden, so ist der Anstrich zweimal zu wiederholen. Die in die Erde kommenden Pfahlenden überzieht bis 10 cm über der Erde der Ingenieur Aschinard mit einem Blatt von Zink oder galvanisirtem oder angestrichenem Eisenblech. Nach einer anderen Vorschrift umgiebt man die Steinkohlenasche und 1 Theil gebrannten Kalk. Zunächst wird etwas von der Mischung in die Pfahllöcher geschüttet, dann werden in diese die Pfähle gesteckt und mit der Mischung rings gut umgeben.

Bekanntmachung.

Am 30. Oktober d. J. läuft die reglementsmäßig 6 Jahre andauernde Amts-Periode des unterzeichneten Landschafts-Deputirten ab, und ist deshalb eine neue Wahl erforderlich.

In Folge Verfügung der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Stolp d. d. 5. September 1890 ersuche ich die Herren Stände des Rummelsburg'schen Kreises ganz ergebenst mit Bezug auf die Vorschriften in den §§ 22 und 23 des neurevidirten Landschafts-Reglements ihre Wahlstimmen versiegelt und mit der Aufschrift „**Wahlstimme**“ versehen

bis spätestens den 7. Oktober d. J.

entweder an die Königliche Landschafts-Departements-Direction zu Stolp oder an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Gumenz,
den 9. September 1890.

Der Landschafts-Deputirte.
C. O. Becker.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Warnung!!! Immer von neuem tauchen weiter Nachahmungen der ächten Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen auf und kann nicht dringend genug anempfohlen werden, stets beim Ankauf darauf zu bestehen, daß die Schachtel als Etikette ein weißes Kreuz in rothem Felde und den Namenszug Richard Brandt trägt, alle anders verpackten Schachteln sind falsch und unbedingt zurückzuweisen. Die auf jeder Schachtel auch quantitativ angegebenen Bestandtheile sind: Silge, Moschusgarbe, Aloe, Absynth, Bitterklee, Gentian.
Hauptdépôt: Belgard, Adlerapotheke.



Bekanntmachung.

Postanweisungen nach Britisch-Betschuanaland.

Von jetzt ab sind nach Britisch-Betschuanaland Postanweisungen bis zum Betrage von 10 Pfund Sterling zulässig.

Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Bekanntmachung.

Vom 1. Juli ab sind Briefe mit Werthangabe bis zum Meistbetrage von 8000 M. im Verkehr mit der Deutschen Postagentur in Kamerun zugelassen.

Die Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht, sowie aus einer Versicherungsgebühr von 16 Pf. für je 160 Mk.

Berlin, W. 20. Juni 1890.
Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Sachse.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Rittergut Darsen Band I. (V der Einzelgüter) Blatt 1 auf den Namen des Rittergutsbesitzers Hermann Richard von Arnim zu Darsen eingetragene, in Darsen belegene Grundstück: **Rittergut Darsen nebst den als Zubehör zugeschriebenen 2 Bauerhöfen** — früher Darsen Blatt No. 4 und 7

am 14ten November 1890 Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 1052,83 Mk. Reinertrag und einer Fläche von 713,2080 Hektar zur Grundsteuer, mit 606 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Baldenburg, den 3. September 1890.

Königliches Amtsgericht.

PHOTOGRAPHISCH. ARTIST. ATELIER.

Arth. Rogorsch, Stolp i. Pom. Friedrichstr. 50.

Aufnahmen von Portraits, Familien- und Vereinsgruppen, Landschaften, Häusern, Gütern, Grabdenkmälern auch nach außerhalb.

Filiale: Rummelsburg, Pomm., **nur** an **Sonn-** und **Festtagen** geöffnet.

Dr. Harder's Augen-Klinik.
Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.
Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Technicum Mittweida
— Sachsen. —
a) Maschinen-Ingenieur-Schule
b) Werkmeister-Schule.
— Vorunterricht frei. —

10—12 Arbeiter-Familien
finden hier gegen guten Lohn jahraus, jahrein dauernde leichte Fabrik-Arbeit. Personen von 14 Jahren an erhalten ebenfalls Arbeit. Meldungen an
Ullmann & Comp.,
Stroh-Papier- und Pappen-Fabrik,
Altcarbe an der Ostbahn.

Marienburger Pferde-Lotterie
Ziehung unwiderruflich am 17. September
und ev. folgende Tage.
2400 Gewinne W. 85,875 M.
Hauptgewinne: **5** bespannte Equipagen, darunter 2 vierspännige und **72** Reit- und Wagen-Pferde, dabei fünf gesattelte etc.
Loose à 1 M., 11 Loose für 10 M., für Porto und Liste 30 Pfg. extra, empfiehlt und versendet
Carl Heintze, **Loose-General-Debit,**
Berlin W., Unter den Linden 3.

Ich habe mich hierselbst als Rechtsanwalt niedergelassen; mein Büreau befindet sich im Hause des Kaufmannes **S. Sabatzky** in der Marktstraße.

Rummelsburg,
den 4. September 1890.

Bischoff,
Rechtsanwalt.

Allen Jagdliebhabern dürfte die Mittheilung von hohem Interesse und gewiß sehr erwünscht sein, daß soeben ein Blatt zu erscheinen beginnt, welches es sich zur Aufgabe gemacht hat, das bisher wenig gepflegte große Gebiet des deutschen Jäger-humors den Interessenten in ansprechender, in unserer heimischen Litteratur noch nicht vertretenen Form, zugängig zu machen. Waidmännische Fliegende Blätter nennt sich dieses neue, im Verlage der bekannten Firma Haasenstein & Vogler A.-G. erscheinende Unternehmen, das sich, nach der uns vorliegenden Probenummer zu urtheilen, sicherlich bald der Sympathieen der betheiligten Jägerkreise erfreuen wird, denen es hiermit bestens empfohlen sei.

Verfälschung von Thomasmehl mit Redondaphosphat. Der Dirigent der agrikulturchemischen Versuchsstation des Zentralvereins westpreußischer Landwirthe in Danzig, Dr. B. Schulze, macht in Nr. 35 der „Westpreuß. landwirthsch. Mittheilungen" bekannt, daß es ihm gelungen sei, in einer am 1. Juli d. J. per Dampfer „Alma" in Danzig eingetroffenen Ladung von Thomasmehl eine Erhöhung des Phosphorsäuregehaltes durch eine Anreicherung mit Redondaphosphat, dessen Phosphorsäure mindewerthiger ist, mit vollster Sicherheit nachzuweisen. Lieferant dieser Dampferladung war die Firma A. Croß u. Sons, Glasgow. Indem wir die Aufmerksamkeit der betheiligten Kreise auf diese voll beglaubigte Thatsache lenken, entsprechen wir gleichzeitig einem von zuständiger Seite uns geäußerten billigen Wunsche, wenn wir darauf hinweisen, daß die obengenannte Firma Croß nicht mit der Firma Grosse (Oschersleben) zu verwechseln ist, welcher letzteren die Lieferungen von Thomasmehl 2c. für die Mitglieder der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft übertragen worden sind, und welche dadurch in weiteren landwirthschaftlichen Kreisen Pommerns bekannt geworden ist.

Gerichtssaalblüte. „Meine Herren Geschworenen!" ruft pathetisch der Verteidiger. „Betrachten sie meinen Klienten! Die Unschuld ist ihm auf das Gesicht geschrieben; er ist ein wahres Schaf — (der Verbrecher springt auf) Schließer, halten Sie die Bestie fest! Sonst geht er uns zu Leibe!"

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Reyberg in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 38. Rummelsburg, den 19. September 1890.

A. Amtlicher Theil.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. Juni d. Js. zu genehmigen geruht, daß zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche in den alten Landestheilen in diesem Jahre in den evangelischen Haushaltungen der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland durch kirchliche Organe eine Hauskollekte abgehalten werde.

Diese Hauskollekte soll, nachdem für eine zu gleichem Zwecke Allerhöchsten Orts bewilligte Kirchenkollekte der 5. Oktober d. Js. bestimmt worden ist, in der auf diesen Tag folgenden Zeit abgehalten werden.

Die Herren Amts-Vorsteher, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden hiermit von dieser Kollekte mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, dem in Frage kommenden Zwecke soweit ihre Vermittelung in Anspruch genommen wird, in geeigneter Weise förderlich zu sein und insbesondere die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die durch die kirchlichen Organe zu bewirkende Kollekte kein Hinderniß findet.

Rummelsburg, den 16. September 1890. Der Landrath. Guenther.

Ein Einzelfall, in welchem ein in die Königliche Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Konradshammer aufgenommener Pflegling zwar insofern vor der Ueberführung in die genannte Anstalt bezüglich seines Gesundheitszustandes einer Prüfung unterworfen gewesen war, als er vor dem hier gestellten Antrag auf Aufnahme, danach aber nicht mehr, und insbesondere nicht unmittelbar vor seiner Einlieferung ärztlich untersucht worden ist, in welcher Zwischenzeit sich bei ihm eine hochgradige granulose Augenentzündung ausgebildet hatte, giebt mir Veranlassung, bezugnehmend auf mein Schreiben vom 18. Mai 1888 — A. 2214/5 — an Euer Hochgeboren das ergebenste Ersuchen zu richten, die Polizeibehörden des dortigen Bezirks gefälligst mit der weiteren Anweisung versehen zu wollen,

daß unmittelbar vor der Ueberführung von Pfleglingen nach Konradshammer deren Gesundheitszustand einer Prüfung zu unterziehen, in zweifelhaften Fällen das Gutachten eines Arztes einzuholen und bei dem Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit die Einlieferung bis zur vollständigen Genesung hinauszuschieben ist. Euer Hochgeboren bitte ich ferner gefälligst veranlassen zu wollen, daß bei der Einlieferung der Pfleglinge selbst eine Bescheinigung der absendenden Behörde darüber, daß der Gesundheitszustand desselben zu keinem Bedenken Anlaß giebt, an die Anstaltsdirection Konradshammer mit eingesandt wird.

Danzig, den 11. August 1890.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung. Unterschrift.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn Grafen Clairon d'Haussonville Hochgeboren Cöslin.

Vorstehende Regierungs-Verfügung bringe ich hiermit im Anschluß an meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 2. Juni 1888 zur Kenntniß der Polizeibehörden des Kreises zur Beachtung in zukünftigen Fällen.

Rummelsburg, den 13. September 1890. Der Landrath. Guenther.

Bekanntmachung.

Das Geschäftslocal der Königlichen Kreis- und Forstkasse befindet sich vom 1. October d. J. ab in dem, an der Baldenburger Chaussee, gegenüber der Post belegenem Hause des Bautechniker Simon.

Rummelsburg, den 17. September 1890.

Königliche Kreiskasse. Sohn.

Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe u. s. w. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergl. Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichspost- und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz haben herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft ꝛc.

Cöslin, den 28. September 1877. Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Rummelsburg, den 15. September 1890. Der Landrath. Guenther.

Bekanntmachung.

Seitens der Königlichen Inspection der Infanterie-Schulen ist bekannt gegeben worden, daß noch ein Mangel an Freiwilligen zur Einstellung bei den Unteroffizier-Schulen vorhanden ist.

Das Bezirks-Kommando ersucht daher diejenigen jungen Leute, welche sich im 17. bis noch nicht vollendeten 19. Lebensjahre befinden und den Wunsch hegen, bei den Unteroffizier-Schulen Potsdam, Marienwerder oder Biebrich eingestellt zu werden, an jedem Wochentage von 8 bis 12 Uhr Vormittags behufs Anmeldung zur Aufnahme in diese Unteroffizier-Schulen bei dem Bezirks-Kommando sich zu melden.

Hierbei wird bemerkt, daß die rechtzeitig zur Anmeldung gelangenden Freiwilligen Aussicht haben, noch im Laufe des Monats October dieses Jahres bei einer der vorgenannten Schulen eingestellt zu werden.

Königliches Bezirks-Kommando Schlawe.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Die Ortsbehörden des Kreises werden angewiesen, den betheiligten Personen auf geeignete Weise hiervon Kenntniß zu geben.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. von Massow.

Bekanntmachung.

Am 30. Oktober d. J. läuft die reglementsmäßig 6 Jahre andauernde Amts-Periode des unterzeichneten Landschafts-Deputirten ab, und ist deshalb eine neue Wahl erforderlich.

In Folge Verfügung der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Stolp d. d. 5. September 1890 ersuche ich die Herren Stände des Rummelsburg'schen Kreises ganz ergebenst mit Bezug auf die Vorschriften in den §§ 22 und 23 des neurevidirten Landschafts-Reglements ihre Wahlstimmen versiegelt und mit der Aufschrift „**Wahlstimme**“ versehen

bis spätestens den 7. Oktober d. J.

entweder an die Königliche Landschafts-Departements-Direction zu Stolp oder an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Gumenz,
den 9. September 1890.

Der Landschafts-Deputirte.
C. O. Becker.

Hierzu eine besondere Beilage, enthaltend eine Polizeiverordnung vom 5. Mai 1890 der Polizeiverwaltung zu Rummelsburg, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und die Benutzung trichinenhaltigen Fleisches.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

5. Marienburger
Geld-Lotterie

Ziehung vom 8.—10. October 1890.

Loose à **3** M. Halbe Antheile à **1,50** M., für Porto und Liste 30 Pfennig extra, empfiehlt

Carl Heintze
Bankgeschäft.

Berlin W., Unter d. Linden 3.

Gewinne baar:

1 à	90000	:	90000 M.
1 à	30000	:	30000 „
1 à	15 000	=	15 000 „
2 à	6 000	=	12 000 „
5 à	3 000	=	15 000 „
12 à	1500	=	18 000 „
50 à	600	=	30 000 „
100 à	300	=	30 000 „
200 à	150	=	30 000 „
1000 à	60	=	60000 „
1000 à	30	=	30000 „
1000 à	15	=	15 000 „

3372 Gew. = M. **375000**

Kartoffeln

zu Fabrikzwecken kaufe jeden Posten und erbitte baldige Offerten

H. Blau,

Rummelsburg in Pommern.

Abonnements-Einladung

auf die

Berliner Gerichts-Zeitung

4. Vierteljahr 1890.

Man abonnirt bei allen Post-Aemtern Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz ꝛc. für 2 Mark 50 Pf. für das Vierteljahr, in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren für 2 Mark 40 Pf. vierteljährlich, für 80 Pf. monatlich, einschließlich des Bringerlohns.

39. Jahrgang.

Die Berliner Gerichts-Zeitung, in Berlin wie im ganzen übrigen Deutschland vorzugsweise in den gut situirten Kreisen verbreitet, ist bei ihrer sehr großen Auflage für Inserate, deren Preis mit 40 Pf. für die 4gespaltene Zeile sehr niedrig gestellt ist, von ganz bedeutender Wirksamkeit.

Wer sein Recht nicht kennt, hat den Schaden zu tragen! Wer sich vor solchem Schaden an Ehre und Vermögen bewahren will, abonnire auf die „Berliner Gerichts-Zeitung", die von den hervorragendsten Berliner Schriftstellern und Juristen redigirt, bei ihrem niedrigen Abonnementspreis, bei ihrem reichhaltigen belehrenden und unterhaltenden Inhalt in keinem deutschen Hausbalte fehlen sollte. In volksthümlicher und pikanter Darstellungsweise berichtet das Blatt über alle interessanten Kriminal- und Civilprozesse des In- und Auslandes, namentlich der Berliner Gerichtshöfe, unterzieht die neuen Reichs- und Landesgesetze leicht faßlicher eingehender Erörterung, und erklärt es alle beachtenswerthen, neuesten Entscheidungen des Reichsgerichts, Kammergerichts und Oberverwaltungsgerichts, deren Kenntniß in den weitesten Kreisen, namentlich allen Fabrikanten, Kaufleuten, Haus- und Gutsbesitzern ꝛc., selbstverständlich allen Juristen unentbehrlich ist. Diese Ausführlichkeit von jedermann durchaus nöthiger, sehr leicht verständlich dargestellter Belehrung in Verbindung mit dem reichhaltigen, allen Abonnenten in schwierigen Rechtsfragen kostenfreien Rath ertheilenden Briefkasten, das anerkannt höchst gediegene Feuilleton, welches stets die neuesten, besten Romane sowie belehrende und humoristische Artikel unserer ersten Schriftsteller enthält, führen der Berliner Gerichtszeitung unausgesetzt eine große Anzahl neuer Abonnenten zu, so daß sich dieselbe mit vollstem Rechte zu den gelesensten, verbreitetsten Blättern Deutschlands rechnen darf. — Außer dem vorher Angeführten bringt die Zeitung den Lesern eine Fülle von Unterhaltung durch eine umfassende Chronik der Berliner Tagesereignisse, vermischte Nachrichten von nah und fern, unparteiische Kritiken über Berliner Kunst- und Theater-Novitäten, eine ganze eigenartige, höchst pikante politische Rundschau aus der Feder eines der beliebtesten Berliner Publizisten, welche die Leser über alle wichtigen politischen Ereignisse orientirt, endlich Reichstags- und Landtags-Berichte ꝛc. ꝛc. Um den neuen Abonnenten einen Beweis von dem gediegenen unterhaltenden Theil der Berliner Gerichtszeitung zu geben, liefern wir jedem derselben von den werthvollen, sehr guten Romanen in Buchform aus unserem Verlage, welche Romane früher in der Berliner Gerichts-Zeitung zum Abdruck gelangten, zwei der folgenden Romane ganz kostenlos:

Die Meineidigen von Schmidt-Weißenfels.
König Null von Schmidt-Weißenfels.
Der Väter Schuld von F. Arnefeld.
Russische Rebellen von Wilhelm Grothe.

oder statt der beiden Romane auch als Probe des belehrenden Inhalts der „Berl. Gerichts-Ztg." zwei Theile von „Im Deutschen Gerichtshof", gemeinverständliche Belehrung über die Reichs-Justizgesetze, ein Separat-Abdruck von juristischen Leitartikeln aus der „Berliner Gerichts-Zeitung".

Wir bitten um sofortige Einsendung der Abonnements-Quittung für das 4 Vierteljahr 1890, um die ausgewählten Romane oder zwei Theile von „Im Deutschen Gerichtshof" in Buchform alsbald vollständig gratis abschicken zu können.

Probenummern der Zeitung werden auf Wunsch gesandt.

Die Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung, W. Charlottenstr. 27.

PHOTOGRAPHISCHES ATELIER.

Arth. Rogorsch,

Sonntag den 21. September
letzter Tag für Aufnahmen in Rummelsburg, Pommern.

Am 12. dieses Monats ist meine Tochter, welche an Krämpfen leidet, im irrigen Zustande fortgelaufen, wahrscheinlich hat sie den Weg nach Rummelsburg genommen.

Schneidermeister **Ludwig Dahlke** aus **Baldenburg.**

Mk. 4,50. | **4 Mark 50 Pf. pro Quartal** bei allen deutschen Postanstalten. | **Mk. 4,50.**

„Berliner Neueste Nachrichten"

Unparteiische Zeitung.

2 mal täglich (auch Montags).

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgrätzer Straße 41.

Schnelle, ausführliche und unparteiische politische Berichterstattung. — Wiedergabe interessirender Meinungsäußerungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche Parlamentsberichte. — Treffliche militärische Aufsätze. — Interessante Lokal-, Theater- und Gerichts-Nachrichten. — Eingehendste Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Ausführlicher Handelstheil. — Vollständigstes Coursblatt. — Lotterie-Listen. — Personal-Veränderungen in der Armee, Marine und Civilverwaltung sofort und vollständig.

7 (Gratis-) Beiblätter:

1. „Deutscher Hausfreund", illustrirte Zeitschrift von 16 Druckseiten, in elegantter Ausstattung, wöchentlich.
2. „Illustrirte Modenzeitung", 8seitig mit Schnittmuster, monatlich.
3. „Humoristisches Echo", wöchentlich.
4. „Verloosungs-Blatt", zehntägig
5. „Landwirthschaftliche Zeitung", vierzehntägig.
6. „Zeitung der Hausfrauen", vierzehntägig.
7. „Produkten- u. Waaren-Markt-Bericht", wöchentlich.

Feuilletons, Romane und Novellen der hervorragendsten Autoren.

Anzeigen in den „Berliner Neuesten Nachrichten"
haben vortreffliche Wirkung! Preis für die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

Auf Wunsch Probe-Nummern gratis und franko!



Hamburg-Amerikanische

Packetfahrt-Actien-Gesellschaft

Express- und Postdampfschiffahrt

Hamburg-New York

Southampton anlaufend

Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Hâvre — Newyork.	**Hamburg — Westindien.**
Stettin — Newyork.	**Hamburg — Havana.**
Hamburg — Baltimore.	**Hamburg — Mexico.**

Nähere Auskunft ertheilt: No. 475.

Johannsen & Mügge, Stettin, Unterwiek 7.

Die „Berliner Abendpost", täglich 2—3 Bogen, kann Jedermann zum Abonnement empfohlen werden; dieselbe vermeidet jedes politische Raisonnement, ist eigentlich eine Zeitung der Thatsachen und Ereignisse. Das Feuilleton enthält stets Romane von ersten Schriftstellern. Das Abonnement ist sehr billig, 1¼ Mark für das ganze Quartal. Im Uebrigen verweisen wir auf einliegenden Prospekt.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 38 pro 1890.
Rummelsburg, den 19. September 1890.

Polizei-Verordnung,

betreffend

die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und die Benutzung trichinenhaltigen Fleisches.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Rummelsburg verordnet, was folgt:

§. 1.

Ein Jeder, der im Polizei-Bezirk der Stadt Rummelsburg ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe von einem amtlich concessionirten Fleischbeschauer mikroskopisch untersuchen zu lassen.

Das geschlachtete Schwein darf erst zerlegt, das Fleisch desselben erst zum Genuß für Menschen zubereitet werden, nachdem auf Grund der mikroskopischen Untersuchung dem Besitzer desselben von dem concessionirten Fleischbeschauer ein Attest ausgehändigt worden ist, daß das betreffende Schwein trichinenfrei befunden worden ist.

§. 2.

Jeder, der gewerbsmäßig Schweine schlachtet oder schlachten läßt, (Fleischer, Wurstfabrikanten ꝛc.) hat ein Buch mit folgenden Rubriken zu führen:

1. Laufende Nummer,
2. Tag des Schlachtens,
3. Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Race,
4. Angabe, woher das Schwein bezogen worden,
5. Tag der mikroskopischen Untersuchung,
6. Ergebniß der Untersuchung.

In das Buch hat der betreffende Gewerbetreibende alle geschlachteten Schweine am Tage des Schlachtens einzutragen, und dasselbe in den ersten vier Rubriken ausgefüllt, dem Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung mit vorzulegen. Der Letztere hat sein Attest über das Resultat der Untersuchung in die 5. und 6. Rubrik unter Beisetzung seiner Namensunterschrift, sowie des Ortes und des Tages der Untersuchung einzutragen.

§. 3.

Diejenigen Kaufleute, Händler ꝛc., welche Schweinefleisch oder solches enthaltende Fleischwaaren zum Verkauf an das Publikum führen, haben der Polizeibehörde hier einen amtlichen Nachweis zu liefern, daß diese Fleischwaaren mikroskopisch untersucht und von Trichinen frei befunden worden sind.

Sie dürfen die fraglichen Waaren weder zum Verkauf auslegen, noch verkaufen, bevor sie im Besitze eines solchen Nachweises sind.

§. 4.

Der im § 3 erforderte Nachweis kann erbracht werden:

a) durch ein Attest der Polizeibehörde des Ursprungsortes der fraglichen Waaren des Inhalts, daß dort die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen obligatorisch eingeführt ist, oder daß die Schweine, von welchen die Waaren herrühren, auf Trichinen untersucht und trichinenfrei befunden sind;
b) oder durch ein amtliches Attest der Polizeibehörde beziehungsweise eines concessionirten Fleischbeschauers des Absendungsortes, daß die Waaren dort auf Trichinen untersucht und trichinenfrei befunden sind;
c) oder durch ein gleiches Attest eines für den hiesigen Ort concessionirten Fleischbeschauers.

§. 5.

Die in § 3 erwähnten Kaufleute, Händler ꝛc., welche Schweinefleisch oder solches enthaltende Fleischwaaren feilhalten, müssen ein Buch führen, in welches jeder Bezug solcher Waaren spätestens 24 Stunden nach dem Eingang derselben nach folgenden Rubriken einzutragen ist:

a. Laufende Nummer,
b. Tag des Eingangs,
c. Benennung der bezogenen Waaren,
d. Gewicht,
e. Ort — und Firma, von welcher die Waaren bezogen worden sind,
f. Angabe über Vornahme eventuell Ort und Zeit der Untersuchung,
g. Resultat der Untersuchung,
h. Bemerkungen.

§. 6.

Die in § 4 bezeichneten Atteste sind, soweit sie nicht den einzelnen Stücken angeheftet sind, dem Controllbuche (§ 5) als Anlage beizufügen.

§. 7.

Die Controllbücher (§§ 2 und 5) müssen der Ortspolizeibehörde bezw. deren Abgeordneten auf deren Aufforderung jeder Zeit, sowie auf Verlangen auch den Käufern vorgelegt werden.

§. 8.

Denjenigen Personen, welche Schweine schlachten oder schlachten lassen, ohne zu den im § 2 bezeichneten Gewerbetreibenden zu gehören, bleibt es freigestellt, ein Fleischbuch zu halten, wie es im § 2 vorgeschrieben worden. Wollen sie dies nicht, so müssen sie sich von dem Fleischbeschauer über das von ihnen oder in ihrem Auftrage geschlachtete Schwein ein besonderes Attest ausstellen lassen, welches die Bezeichnung des Schweines, des Ortes, seiner Herstammung eventl. des früheren Eigenthümers, den Tag des Schlachtens und der mikroskopischen Untersuchung enthalten muß, und wenigstens drei Monate lang aufzubewahren, auch während dieser Zeit der Polizeibehörde auf Erfordern vorzulegen ist.

§. 9.

Auswärtige, welche auf den hiesigen Wochenmärkten oder sonst am hiesigen Orte Schweinefleisch oder solches enthaltende Fleischwaaren zum Verkauf bringen, haben denselben Nachweis zu führen, wie die in § 3 bezeichneten Kaufleute und Händler.

§. 10.

Werden bei der mikroskopischen Untersuchung in den geschlachteten Schweinen, beziehungsweise in einzelnen zur Untersuchung vorgelegten Fleischstücken, oder in Schweinefleischwaaren von dem concessionirten Fleischbeschauer Trichinen vorgefunden, so hat dieser der Polizeiverwaltung, sowie dem Eigenthümer des Fleisches resp. der Waaren hiervon sofort Anzeige zu machen. Letzterer hat sich zugleich jeder weiteren Verfügung über die trichinenhaltige Waare resp. das Schwein, von welchem einzelne Theile bei der Untersuchung trichinenhaltig befunden worden, zu enthalten, und die weiteren Anordnungen der Polizeibehörde, denen unbedingt Folge zu leisten ist, über die Verwendung oder beziehungsweise Vernichtung des betreffenden Fleisches abzuwarten.

§. 11.

Die Fleischbeschauer werden von der Polizeiverwaltung jederzeit widerruflich ernannt und ihre Namen in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Die Stadt wird in 3 Bezirke eingetheilt und jedem Fleischbeschauer ein bestimmter Bezirk überwiesen mit der Verpflichtung, den Fleischbeschauer eines anderen Bezirks in Behinderungsfällen zu vertreten.

Zum I. Schaubezirk gehören der erste Stadt- und dritte Abbaubezirk, zum II. Schaubezirk der zweite Stadt- und erste Abbaubezirk, zum III. Schaubezirk der dritte Stadt- und zweite Abbaubezirk.

§. 12.

Die Fleischbeschauer haben die Untersuchungen nach Maßgabe der hierfür besonders ergangenen Vorschriften auszuführen. Sie sind verpflichtet, bei den in § 2 genannten Gewerbetreibenden die Fleischstücke, welche hiernach bei frischgeschlachteten Schweinen einer Untersuchung zu unterwerfen sind, selbst auszuschneiden und müssen ihnen zur Vermeidung nachtheiliger Verzögerungen die betreffenden Eigenthümer am Tage vor dem Schlachten der Schweine anzeigen, wann sie die fraglichen Stücke bekommen können.

§. 13.

Die Fleischbeschauer haben über ihre Thätigkeit ein Buch nach folgendem Schema zu führen: a) Laufende Nummer, — b) Nummer des Schlachtbuchs, — c) Name und Wohnung desjenigen, der die mikroskopische Untersuchung eines Schweines oder Präparate von Schweinefleisch beantragt hat, — d) Tag des Schlachtens, — e) Geschlecht und Alter des Schweines, — f) Tag der Untersuchung, — g) Befund der Untersuchung, — h) Bemerkungen.

§. 14.

Das zur menschlichen Nahrung geeignet befundene Fleisch bei den in § 2 genannten Gewerbetreibenden wird durch Aufdrückung des Stempels des Fleischbeschauers gekennzeichnet.

§. 15.

Die Gebühr für die Untersuchung eines geschlachteten Schweines auf Trichinen, welche von dem Eigenthümer des Schweines zu entrichten ist, beträgt 75 Pfennige. Die Gebühr für die amtliche Untersuchung aus Schweinefleisch gefertigter Waaren beträgt 40 Pfennige.

§. 16.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu ● Mark geahndet.

Rummelsburg, den 5. Mai 1890.

Polizei-Verwaltung.

(L. S.) **Zillmer.**

Rummelsburg, Druck von E. Rehberg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.



Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 39. Rummelsburg, den 26. September 1890.

A. Amtlicher Theil.

Mit Bezug auf die dem Kreisblatte No. 38 für 1890 beigegebene Beilage, enthaltend die unterm 5. Mai d. J. von der Polizei-Verwaltung hier erlassene Polizei-Verordnung, die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und die Benutzung trichinenhaltigen Fleisches betreffend, bringe ich hiermit berichtigend zur allgemeinen Kenntniß, daß die Bestimmung bei §. 5. e. a. a. O. zu lauten hat:

„Ort woher, und Firma, von welcher die Waaren bezogen worden sind."

Rummelsburg, den 23. September 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Zur Nachricht
für
die kreditsuchenden bäuerlichen Grundbesitzer des Stolper Landschafts-Departements.

Das unter dem 15. Juli d. J. Allerhöchst bestätigte, durch das Regierungs-Amtsblatt publicirte neue Statut des Pommerschen Landkredit-Verbandes gewährt den Betheiligten, worauf wir hierdurch hinweisen wollen, sowohl was die Werthsermittelung als die Beleihung und Verzinsung betrifft, wesentlich günstigere Bedingungen. Wir lassen die bezüglichen Vorschriften kurz folgen.

Der „Pommersche Land-Kredit-Verband" beleiht solche Grundstücke, welche dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet sind (mit Inbegriff derjenigen geschlossenen Grundstücke auf städtischen Feldmarken, deren Gehöfte außerhalb der Stadt oder Vorstadt liegen) und welche

a. weder zu dem Verbande der Pommerschen Landschaft gehören, noch fähig sind, demselben beizutreten;
b. nach der in Gemäßheit des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 erfolgten Abschätzung einen Reinertrag von mindestens 100 Mark gewähren,

mit einem unkündbaren zu amortisirenden Pfandbriefskapital unter nachfolgenden Bedingungen:

1. der Bepfandbriefung geht die Werthsermittelung voran. Zu diesem Zwecke wird bei Grundstücken bis zu 1000 Mark Reinertrag incl. der 45fache Betrag des Grundsteuer-Reinertrages als Kapitalwerth ausgeworfen. Diesem Kapitalwerth können 5 bis 15 Prozent zugeschlagen werden, und zwar wegen solcher besonders günstiger und bleibender Momente in den Werthsverhältnissen des Grundstücks, die bei der Grundsteuer-Veranlagung überhaupt nicht oder doch nur unwesentlich zur Geltung gelangt sind.

   Als solche besonders günstige und bleibende Momente können namentlich in Betracht kommen:

   a. außerordentlich bequemer und günstiger Absatz der Rohprodukte,
   b. günstige wirthschaftliche Lage und zweckmäßige dauerhafte Bauart der Gebäude,
   c. zweckmäßige Entwässerung (Drainage) oder Bewässerung,
   d. erhebliche Kulturveränderungen seit der Grundsteuer-Veranlagung.

   Von dem solchergestalt ermittelten Kapitalwerth wird der 20fache Betrag der auf dem Grundstück haftenden Abgaben (Grundsteuer, Gebäudesteuer, Renten, Abgaben an Schule und Pfarre) abgesetzt. Der verbleibende Betrag bildet den Beleihungswerth des Grundstücks, von welchem $^2/_3$ als Darlehn gegeben wird.

   Grundstücke mit einem Grundsteuer-Reinertrage von mehr als 1000 Mk. jährlich, müssen nach den Taxgrundsätzen der Pommerschen Landschaft abgeschätzt werden.

2. Für das Pfandbriefsdarlehn wird die erste Stelle beansprucht. Altentheile dürfen demselben nicht vorgehen. Gebäude und Wirthschaftsinventar müssen bei der Provinzial-Feuer-Societät

angemessen gegen Feuersgefahr versichert sein. Die Aushändigung des Darlehns erfolgt in unkündbaren 3½- oder 3-prozentigen Pfandbriefen des Pommerschen Land-Kredit-Verbandes nach der Wahl des Antragstellers.

3. Die für das Pfandbriefsdarlehn zu leistenden Zahlungen sind halbjährlich bis zum 30. Juni bezw. 31. December an die Kasse der unterzeichneten Departements-Direction zu Stolp baar zu entrichten und setzen sich zusammen aus 3½ oder 3 Prozent Zinsen, ⅙ Prozent Verwaltungskosten und ½ Prozent Amortisation, welche letztere 4 Jahre lang zum Sicherheitsfonds fließt, betragen also im Ganzen bei 3½-prozentigen Pfandbriefsdarlehnen 4⅙ Prozent, bei 3-prozentigen 3⅔ Prozent. Von diesen Zahlungen kommen jedoch nach 4 Jahren dem Grundbesitzer ½ Prozent in seinem Amortisationsfonds zu Gute, so daß die Verzinsung seines unkündbaren Kapitals eigentlich nur 3⅔ bezw. 3⅙ Prozent beträgt.
4. Die Amortisations-Zahlungen werden Zins auf Zins in gleichverzinslichen Pfandbriefen des Pommerschen Land-Kredit-Verbandes angelegt, die vollständige Tilgung des Darlehns vollzieht sich in c a. 60 Jahren. Der sich ansammelnde Amortisations-Bestand kann zu jeder Zeit und in jedem Betrage freiwillig verstärkt werden. Wenn der 5. Theil der Darlehnsschuld amortisirt ist, kann der Schuldner die Löschung dieses Theiles oder, sofern dieses Fünftel ohne freiwillige Zuschüsse erreicht ist, die Aushändigung der angesammelten Pfandbriefe seines Amortisations-Kontos verlangen.
5. Der Tax- und Beleihungsantrag muß bei der unterzeichneten Direction angebracht werden, dem Antrage sind beizufügen, sofern es sich um Grundstücke bis 1000 Mk. Reinertrag incl. handelt:
   a. ein von dem Fortschreibungs-Beamten beglaubigter Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle und aus der Gebäudesteuer-Rolle,
   b. die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes,
   c. Attest des Landraths und des Pfarrers über die auf dem Grundstück haftenden Abgaben an den Staat, an die Gutsherrschaft, die Kirche, die Pfarre, Küsterei und Schule,
   d. ein Kostenvorschuß von 15 Mark.

   Bei Grundstücken von höherem Reinertrage ist außerdem eine Kopie der Grundsteuerkarte, und wenn es sich um eine Neubonitirung handelt, eine Gutskarte, in welche die etwaigen Kulturveränderungen und die Schlageintheilungen nachgetragen sind, und ein neuestes Vermessungsregister, sowie ein Vorschuß von 180 Mk. beizubringen bezw. zu zahlen.

Das Statut des Pommerschen Land-Kredit-Verbandes kann in unserm Sekretariat in Stolp eingesehen und auf Verlangen verabfolgt werden. Ebenso stehen daselbst Formulare zu Taxanträgen zur Disposition. Jede fernere Auskunft wird gerne ertheilt. Die von der Direction zu ernennenden Taxkommissarien des betreffenden Kreises werden demnächst bekannt gegeben werden.

Die Gemeindevorsteher werden ersucht, Obiges den Grundbesitzern ihrer Gemeinde bekannt zu machen.

Stolp, den 15. September 1890.

Departements-Direction
des Pommerschen Land-Kredit-Verbandes.
von Koeller.

Bekanntmachung.

Das Geschäftslocal der Königlichen Kreis- und Forstkasse befindet sich vom 1. October d. J. ab in dem, an der Baldenburger Chaussee, gegenüber der Post belegenem Hause des Bautechniker Simon.

Rummelsburg, den 17. September 1890.

Königliche Kreiskasse. Sohn.

Bekanntmachung.

Die wegen Reparatur der Brücke bei der Cremerbruch'er Mühle angeordnete Sperre des von Gloddow über die Cremerbruch'er Mühle nach Lubben führenden Weges wird hierdurch aufgehoben.

Reinwasser, den 23. September 1890. Der Amtsvorsteher. Kautz.

Die auf dem Poberow-Neucolziglow'er Wege, unmittelbar an der Poberow'er Guts-Hoflage befindliche Brücke soll einer Reparatur unterworfen werden. Es wird deshalb der in Rede stehende Weg vom 1. bis 3. October d. J. hiermit gesperrt.

Neucolziglow, den 23. September 1890.

Der Amtsvorsteher. W. v. Puttkamer.

Gartenkalender für den Monat September.

Obstgarten: Dieser Monat bringt die angenehmste Arbeit des Jahres: die Obsternte. Jede bei ihr vorkommende Schädigung des Fruchtholzes verringert die nächstjährige Ernte. Die Obstbäume sind nochmals zu düngen, die Baumscheiben zu reinigen und zu lockern, Obstkerne sind zu sammeln und die für dieselben bestimmten Saatbeete an sonniger Stelle des Gartens vorzubereiten. Die Erdbeerbeete sind zu behacken, die Pflanzen von den Ranken zu befreien und mit kurzem Dung zu decken.

In Folge Verfügung der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Stolp vom 9. Sept. d. J. habe ich einen Landschaftlichen Kreis-Convent auf

Sonnabend den 4. October d. J. Vormittags 10 Uhr

im Kreishause zu Rummelsburg anberaumt, zu welchem ich die Herren Stände des Rummelsburger Kreises ganz ergebenst und mit Bemerken einlade, daß die Nichterscheinenden als in den Beschluß der Mehrheit einwilligend angesehen werden.

Gegenstände der Verhandlung werden sein:

1. der summarische Rechnungsextract für Weihnachten 1889,
2. eine Nachweisung der von den betreffenden Amtsgerichten der Landschaft mitgetheilten Besitzveränderungen,
3. Vorlage der Königl. General-Landschafts-Direction zu Stettin, betreffend die Abführung der Zinsersparnisse zum Totalitäts-Fonds,
4. Proponendum des Anclamer Departements, betreffend die Art und Beschaffung der Kosten für den Bau eines General-Landschafts-Hauses zu Stettin,
5. die beim Stolper Departement probeweise eingeführte Kasseninstruction, welche dem engeren Ausschuß zur Bestätigung eingereicht werden soll,
6. Entgegennahme von der Versammlung etwa zu stellender Proponenda.

Gumenz, den 22. September 1890.

Der Landschafts-Deputirte.

C. O. Becker.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Im Auftrage des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Cöslin habe ich zur Abhaltung der Neuwahlen für die am 1. Januar 1891 ausscheidende (kleinere) Hälfte der Repräsentanten-Versammlung der hiesigen Synagogengemeinde einen Termin auf

Donnerstag den 2. October 1890 Vormittags 10 Uhr

im Sitzungszimmer des hiesigen Rathhauses anberaumt, zu welchem die wahlberechtigten Mitglieder hiesiger Synagogengemeinde unter der Verwarnung eingeladen werden, daß von jedem Ausbleibenden angenommen werden wird, er trete den Beschlüssen der Erschienenen bei.

Rummelsburg, den 17. September 1890.

Der Bürgermeister.

Zillmer.

Bekanntmachung.

Zwischen Zanzibar einerseits und Bagamoyo bz. Dar-es-Salaam an der Ostküste von Afrika andererseits ist eine telegraphische Kabelverbindung hergestellt und in Bagamoyo am 18. September eine Kaiserlich Deutsche Telegraphenanstalt eingerichtet worden; in Dar-es-Salaam wird die Eröffnung einer gleichen Verkehrsanstalt in den nächsten Tagen erfolgen.

Die Wortgebühr für Telegramme aus Deutschland nach Bagamoyo bz. Dar-es-Salaam beträgt 7 M. 85 Pf. Für den inneren Telegraphenverkehr zwischen Bagamoyo und Dar-es-Salaam gelten die Bestimmungen der Telegrahenordnung für das Deutsche Reich und der deutsche Tarif: 6 Pf. für das Wort, Mindestgebühr 60 Pf.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

von Stephan.

Kartoffeln

zu Fabrikzwecken kaufe jeden Posten und erbitte baldige Offerten

H. Blau,

Rummelsburg in Pommern.

5. Marienburger

Geld-Lotterie

Ziehung vom 8.—10. October 1890.

Loose à **3** M. Halbe Antheile à **1,50** M., für Porto und Liste 30 Pfennig extra, empfiehlt

Carl Heintze

Bankgeschäft,

Berlin W., Unter d. Linden 3.

Gewinne baar:

1 à	90000	:	90000 M.
1 à	30000	:	30000 „
1 à	15000	=	15000 „
2 à	6000	=	12000 „
5 à	3000	=	15000 „
12 à	1500	=	18000 „
50 à	600	=	30000 „
100 à	300	=	30000 „
200 à	150	=	30000 „
1000 à	60	=	60000 „
1000 à	30	=	30000 „
1000 à	15	=	15000 „

3372 Gew. = M. 375000

Postgehilfen-

Vorbildungs-Cursus mit Pens. 210 Mark

Berlin-Friedenau (bisher Bromberg)

(Zahlr. Zeugnisse über Erfolge)

Pfarrer a. D. Hass, Ritter pp.

Abonnements-Einladung auf die

Berliner Gerichts-Zeitung

4. Vierteljahr 1890.

Man abonnirt bei allen Post-Aemtern Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz ꝛc. für 2 Mark 50 Pf. für das Vierteljahr, in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren für 2 Mark 40 Pf. vierteljährlich, für 80 Pf. monatlich, einschließlich des Bringerlohns.

39. Jahrgang.

Die Berliner Gerichts-Zeitung, in Berlin wie im ganzen übrigen Deutschland vorzugsweise in den gut situirten Kreisen verbreitet, ist bei ihrer sehr großen Auflage für Inserate, deren Preis mit 40 Pf. für die 4gespaltene Zeile sehr niedrig gestellt ist, von ganz bedeutender Wirksamkeit.

Wer sein Recht nicht kennt, hat den Schaden zu tragen! Wer sich vor solchem Schaden an Ehre und Vermögen bewahren will, abonnire auf die „Berliner Gerichts-Zeitung", die von den hervorragendsten Berliner Schriftstellern und Juristen redigirt, bei ihrem niedrigen Abonnementspreis, bei ihrem reichhaltigen belehrenden und unterhaltenden Inhalt in keinem deutschen Hausbalte fehlen sollte. In volksthümlicher und pikanter Darstellungsweise berichtet das Blatt über alle interessanten Kriminal- und Civilprozesse des In- und Auslandes, namentlich der Berliner Gerichtshöfe, unterzieht die neuen Reichs- und Landesgesetze leicht faßlicher eingehender Erörterung, und erklärt es alle beachtenswerthen, neuesten Entscheidungen des Reichsgerichts, Kammergerichts und Oberverwaltungsgerichts, deren Kenntniß in den weitesten Kreisen, namentlich allen Fabrikanten, Kaufleuten, Haus- und Gutsbesitzern ꝛc., selbstverständlich allen Juristen unentbehrlich ist. Diese Ausführlichkeit von jedermann durchaus nöthiger, sehr leicht verständlich dargestellter Belehrung in Verbindung mit dem reichhaltigen, allen Abonnenten in schwierigen Rechtsfragen kostenfreien Rath ertheilenden Briefkasten, das anerkannt höchst gediegene Feuilleton, welches stets die neuesten, besten Romane sowie belehrende und humoristische Artikel unserer ersten Schriftsteller enthält, führen der Berliner Gerichtszeitung unausgesetzt eine große Anzahl neuer Abonnenten zu, so daß sich dieselbe mit vollstem Rechte zu den gelesensten, verbreitetsten Blättern Deutschlands rechnen darf. — Außer dem vorher Angeführten bringt die Zeitung den Lesern eine Fülle von Unterhaltung durch eine umfassende Chronik der Berliner Tagesereignisse, vermischte Nachrichten von nah und fern, unparteiische Kritiken über Berliner Kunst- und Theater-Novitäten, eine ganze eigenartige, höchst pikante politische Rundschau aus der Feder eines der beliebtesten Berliner Publizisten, welche die Leser über alle wichtigen politischen Ereignisse orientirt, endlich Reichstags- und Landtags-Berichte ꝛc. ꝛc. Um den neuen Abonnenten einen Beweis von dem gediegenen unterhaltenden Theil der Berliner Gerichtszeitung zu geben, liefern wir jedem derselben von den werthvollen, sehr guten Romanen in Buchform aus unserem Verlage, welche Romane früher in der Berliner Gerichts-Zeitung zum Abdruck gelangten, zwei der folgenden Romane ganz kostenlos:

Die Meineidigen von Schmidt-Weißenfels.
König Null von Schmidt-Weißenfels.
Der Väter Schuld von F. Arnefeld.
Russische Rebellen von Wilhelm Grothe.

oder statt der beiden Romane auch als Probe des belehrenden Inhalts der „Berl. Gerichts-Ztg." zwei Theile von „Im Deutschen Gerichtshof", gemeinverständliche Belehrung über die Reichs-Justizgesetze, ein Separat-Abdruck von juristischen Leitartikeln aus der „Berliner Gerichts-Zeitung".

Wir bitten um sofortige Einsendung der Abonnements-Quittung für das 4. Vierteljahr 1890, um die ausgewählten Romane oder zwei Theile von „Im Deutschen Gerichtshof" in Buchform alsbald vollständig gratis abschicken zu können.

Probenummern der Zeitung werden auf Wunsch gesandt.

Die Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung, W. Charlottenstr. 27.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Reyberg in Rummelsburg.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 39 pro 1890.
Rummelsburg, den 26. September 1890.

Bekanntmachung.

Auf dem Polizeibüreau hierselbst ist ein Portemonnaie mit Geld als gefunden abgegeben worden, und wird der Verlierer resp. Eigenthümer hiermit aufgefordert, sich zur Geltendmachung seiner Rechte binnen 3 Monaten bei uns zu melden.

Rummelsburg, den 5. September 1890.

Polizei-Verwaltung.

Wer ein Blatt lesen will, welches täglich kurz und klar eine Darstellung der Weltereignisse, ferner alles Wichtigere aus den Ostprovinzen, sowie Neues für den Landwirth und Erwerbsmann bringt, die Marktpreise, Lotterielisten und einen reichen Anzeigentheil mit Bekanntmachungen von Behörden, Hunderten von Stellenangeboten und Stellengesuchen, Geschäfts- und Grundstückskäufen ꝛc. ꝛc. enthält, der bestelle für das nächste Vierteljahr den

Graudenzer Geselligen.

(65. Jahrgang. Auflage über 15 000).

Alle Postämter, auch die Landbriefträger, nehmen Bestellungen zum Preise von **1 Mk. 80 Pfg.** an. Durch den Briefträger ins Haus gebracht, kostet das Blatt 2 Mk. 20 Pfg.

In dem beliebten Unterhaltungstheil des Geselligen kommt neben kleinen Feuilletons wieder ein höchst spannender Roman „Die Töchter des Millionärs" zum Abdruck. Der bis zum 1. Oktober erschienene Theil des Romans wird neuhinzutretenden Abonnenten unentgeltlich nachgeliefert, wenn sie sich mittels Postkarte an uns wenden.

Wer sich das Blatt erst einmal ansehen will, verlange eine Probenummer, die portofrei zugesandt wird.

Graudenz. Die Expedition des Geselligen.

Mk. 4,50. | **4 Mark 50 Pf. pro Quartal** bei allen deutschen Postanstalten. | **Mk. 4,50.**

„Berliner Neueste Nachrichten"

Unparteiische Zeitung.

2 mal täglich (auch Montags).

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgrätzer Straße 41.

Schnelle, ausführliche und unparteiische politische Berichterstattung. — Wiedergabe interessirender Meinungsäußerungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche Parlamentsberichte. — Treffliche militärische Aufsätze. — Interessante Lokal-, Theater- und Gerichts-Nachrichten. — Eingehendste Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Ausführlicher Handelstheil. — Vollständigstes Coursblatt. — Lotterie-Listen. — Personal-Veränderungen in der Armee, Marine und Civilverwaltung sofort und vollständig.

7 (Gratis-) Beiblätter:

1. „Deutscher Hausfreund", illustrirte Zeitschrift von 16 Druckseiten, in eleganter Ausstattung, wöchentlich.
2. „Illustrirte Modenzeitung", 8seitig mit Schnittmuster; monatlich.
3. „Humoristisches Echo", wöchentlich.
4. „Verloosungs-Blatt", zehntägig
5. „Landwirthschaftliche Zeitung", vierzehntägig.
6. „Zeitung der Hausfrauen", vierzehntägig.
7. „Produkten- u. Waaren-Markt-Bericht", wöchentlich.

Feuilletons, Romane und Novellen der hervorragendsten Autoren.

Anzeigen in den „Berliner Neuesten Nachrichten"

haben vortreffliche Wirkung! Preis für die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

Auf Wunsch Probe-Nummern gratis und franko!

Seit nahezu einem halben Jahrhundert sehen wir die Bestrebungen zahlreicher Männer unabläßig darauf gerichtet, den Vogelschutz, oder richtiger gesagt, die Beschützung und Hegung der nützlichen Vögel in der freien Natur zu einer volkstümlichen Sache zu machen. Keineswegs minder notwendig aber ist der Vogelschutz in der Häuslichkeit, da armen gefangenen Vögeln leicht das schlimmste, was überhaupt einem Tiere passiren kann, widerfährt: nämlich unrichtige Behandlung und Abwartung, welche meistens noch bedeutungsvoller sind als Vernachläßigung. Denn es kommt leider nur zu oft vor, daß Leute in den Besitz eines im Käfig gehaltenen Vogels durch irgend einen Zufall kommen oder ihn kaufen, die nicht die geringste Ahnung davon haben, wie sie ihn halten und verpflegen müssen. Als erste Regel in dieser Beziehung soll man sich angelegen

Der Vorsitzende hat nach Verständigung mit den übrigen Kommissionsmitgliedern die Körungstermine und die Körungsorte festzusetzen, die Vorbereitungen zu denselben zu treffen, insbesondere die Termine und die Körungsorte öffentlich bekannt zu machen und bei den Körungen das Geschäft zu leiten.

Die Körungstermine sind im Herbst und Winter jeden Jahres, spätestens aber bis zum Schlusse des Monats Dezember abzuhalten.

§ 8. Die zur Bedeckung zuzulassenden Hengste müssen das dritte Jahr vollendet haben und von erblichen Fehlern namentlich von Koller, Dampf, Kreuzlähmung, Mondblindheit, Staar, Spath, Schal, Strahlenkrebs u. s. w. frei sein.

§ 10. Für Hengste, welche nachweislich zur Zeit der Körung erkrankt oder erst nach der Körung von dem Besitzer erworben sind, kann auf Kosten der Besitzer eine Nachkörung stattfinden.

Der Antrag ist unter Beifügung der erforderlichen Nachweisung bei dem Vorsitzenden der Kommission anzubringen, welcher darüber zu befinden und eintretendenfalls den Termin für die Nachkörung anzusetzen hat.

§ 11. Für jeden angekörten Hengst sind das erste Mal 20 Mark, jedes spätere Jahr 8 Mark, für jeden abgekörten Hengst 3 Mark an Gebühren zu entrichten.

Protokoll

Anlage A.

über die Körung der im Jahre 18 aus dem Kreise vorgeführten Hengste.

Laufd. No.	Bezeichnung des Hengstes: Name.	Farbe und Abzeichen.	Alter.	Größe. m	Größe. cm	Abkunft.	Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Ort wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll.	Höhe des Deckgeldes.	Entscheidung der Kommission.	Bemerkungen.

N. N., den ten 18

Die Körungs-Kommission.

Erlaubnißschein.

Anlage B.

Der Hengst (Name) Jahre alt aus der (Mutter) vom (Vater) m cm groß, Farbe mit (Abzeichen), ist zum Bedecken fremder Stuten für das Jahr 18 zugelassen.

Die Körungs-Kommission des Kreises.

(L. S.) Unterschrift.

Register

Anlage C.

der durch die Hengste des zu Kreis gedeckten Stuten.

Laufd. No.	Des Eigenthümers der Zuchtstute: Wohnort.	Des Eigenthümers der Zuchtstute: Name.	Bezeichnung der Zuchtstute: Farbe und Abzeichen	Alter.	Größe.	Name des Beschälers.	Jahr	In den Monaten: Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Bemerkungen.

Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Körung der Privathengste im Rummelsburger Kreise

am Montag den 13. October d. J. Nachmittags um 3 Uhr

auf dem Marktplatze hierselbst

stattfinden wird.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch angewiesen, den Besitzern von Hengsten hiervon sogleich Mittheilung zu machen, mit der Weisung bis zum 10. October d. Js. ein Nationale der vorzuführenden Hengste nach dem untenstehenden Schema an mich einzureichen und, falls ein Hengst im vorigen Jahr angekört worden ist, das Attest der Körungskommission und auch die Deckregister des Vorjahres im Termin mitzubringen.

Für jeden angekörten Hengst ist das erste Mal eine Gebühr von 20 Mark, für jedes spätere Jahr eine solche von 8 Mark, für jeden abgekörten Hengst eine solche von 3 Mark im Termin zu entrichten.

Rummelsburg, den 26. September 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Nationale

des der Körungscommission Rummelsburger Kreises am 13. October d. J. vorzuführenden Hengstes.

Laufd. No.	Bezeichnung des Hengstes: Name.	Farbe und Abzeichen.	Alter.	Größe. m	Größe. cm	Abkunft.	Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Ort wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll.	Höhe des Deckgeldes.	Entscheidung der Kommission.	Bemerkungen.

Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich ergebenst, daß bei den Postämtern Barnow, Bartin und Sellin (Bz. Cöslin) sowie bei der Postagentur in Zuckers Unfallmeldestellen zur Einrichtung gelangt sind.

Durch dieselben sind nächtliche telegraphische Verbindungen ermöglicht, von Barnow mit Bütow (Bz. Cöslin), von Bartin mit Sellin (Bz. Cöslin) und Bütow (Bz. Cöslin), von Sellin (Bz. Cöslin) mit Bartin und Bütow (Bz. Cöslin), von Zuckers mit Bartin, Sellin (Bz. Cöslin) nnd Bütow (Bz. Cöslin).

Für die bei der Postagentur in Treblin (Pom.) bestehende Unfallmeldestelle ist eine nächtliche telegraphische Verbindung mit Bartin, Sellin (Bz. Cöslin) und Bütow (Bz. Cöslin) eingerichtet worden.

Cöslin, 24 September 1890. Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector. Dehn.

Instruction für die Obsterndte.

1. Vor der Reife geerndtetes Obst erlangt nie seinen höchsten Wohlgeschmack; überreif gewordenes verliert denselben, darum ist für die Zeit der Erndte der Reifegrad der Früchte maßgebend.

2. Die Sommer- und Herbstfrüchte des Kernobstes, sowie das Stein-, Beeren- und Schalenobst erlangt seine volle Reife am Baume, ist also im Zustande der Baumreife am wohlschmeckendsten, das Winterobst dagegen erlangt erst nach Wochen seine volle Baumreife auf dem Lager, darum unterscheidet man bei ihm eine Baumreife und eine Genuß- oder Lagerreife.

3. Hat das Obst seine volle Reife erlangt, so nimmt, mit Ausnahme des Schalenobstes, seine Qualität ab, es geht in schnellerer oder langsamerer Frist seiner Auflösung entgegen.

4. Um darum dem Sommer- und Herbstobste (Kernobst) eine etwas längere Dauer zu geben, nimmt man die Früchte ca. 8 Tage vor voller Baumreife ab, und läßt es auf dem Lager nachreifen. Dadurch verhindert man das Mehligwerden der Aepfel und erhält den Birnen ihren Saftreichthum und vorzüglichen Geschmack.

5. Das Winterobst dagegen muß, wenn es die Witterung sonst gestattet, wenigstens bis Mitte October am Baume hängen bleiben, oder doch so lange, als sich nicht die Blätter gelb färben und abfallen. Von diesem Augenblicke an hört die weitere Entwickelung der Früchte auf, und ihre Erndte ist nöthig.

6. Die Baumreife der Früchte ist dann eingetreten, wenn sie ihre volle Entwicklung, ihre lebhafteste Färbung zeigen, sie macht sich deutlich bemerkbar durch vereinzeltes Abfallen gesunder Früchte ohne äußere Veranlassung, und beim Kernobste durch Braun- oder Schwarzwerden der Kerne. Bei den Birnen erkennt man den Zustand der Baumreife auch daran, daß sich der Fruchtstiel beim leichten Heben der Frucht mit der Hand vom Fruchtholze löst; bei den Pfirsichen neben der veränderten Färbung daran, daß das Fruchtfleisch am Stiele dem leichten Drucke der Hand nachgiebt; bei den Weintrauben am Durchsichtigwerden der weißen und der intensivleuchtenderen Färbung der dunkeln Trauben. Bei Wallnüssen, Edelkastanien und Mandeln am Aufplatzen der grünen Schale; bei der Haselnuß am leichten Bräunen der Frucht in der Hülle und ihrer leichten Löslichkeit aus derselben.

7. Alles Tafelobst und auch das zum Dörren bestimmte Kernobst muß sorgfältig mit der Hand gepflückt werden, Mastobst und das zur Musbereitung bestimmte Steinobst kann geschüttelt werden.

8. Ein Herunterschlagen des Obstes vom Baume ist unbedingt zu vermeiden, denn es schädigt das Obst und mehr noch die spätere Fruchtbarkeit des Baumes.

9. Für das Pflücken empfehlen sich runde oder längliche flache Henkelkörbe aus Weidengeflecht, innen mit Packleinwand ausgekleidet und mit einem schwachen Polster von Heu, Moos oder Holzwolle ausgestattet. Den Henkel des Korbes versehe man mit einem eisernen oder hölzernen Haken, zum Aufhängen an einen Ast oder eine Leitersprosse, damit man beide Hände zum Pflücken frei hat. Bei hohen Bäumen ist es gut, zwei Körbe für den Pflücker bereit zu halten, von denen man den vollen an einer Leine niederläßt, den leeren heraufzieht und so das Leitersteigen spart.

10. Der volle Pflückkorb ist nicht in den größeren Transportkorb, der ebenfalls gepolstert sein soll, zu schütten, sondern das Obst ist, Stück für Stück, mit der Hand überzulegen, denn schon das Aufschlagen der Früchte, selbst beim vorsichtigsten Umschütten, giebt Flecken.

11. Empfindliche große Früchte sind schichtweis in den Transportkorb zu legen, die Schichten durch einen Bogen weißen Papiers zu trennen.

12. Der gefüllte Transportkorb ist in das Aufbewahrungslokal zu tragen, wo die Früchte wieder einzeln herausgenommen und auf eine weiche Unterlage gelegt werden, und zwar Tafelobst in nur einer Schicht mit den Blüthen nach unten und ohne directe Berührung mit einer anderen Frucht; Wirthschaftsobst kann in mehreren Schichten übereinander lagern.

13. Unter den Baum bringt man eine ca. 10 Cm. starke Lage von Heu oder Stroh, damit fallende Früchte nicht platzen oder sonst empfindlich geschädigt werden.

So geerndtete Früchte werden bei guter Aufbewahrung und Verpackung stets hohe Preise bringen, so daß sich diese sorgfältige Behandlung derselben hoch bezahlt macht.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)



Hamburg - Amerikanische

Packetfahrt-Actien-Gesellschaft

Express-Postdampfschiffahrt

Hamburg-New York

Southampton anlaufend

Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Hâvre — Newyork.	Hamburg — Westindien.
Stettin — Newyork.	Hamburg — Havana.
Hamburg — Baltimore.	Hamburg — Mexico.

Nähere Auskunft ertheilt: No. 475.

Johannsen & Mügge, Stettin. Unterwiek 7

Einem hochgeehrten Publikum von Rummelsburg und Umgegend erlaube mir mein

Uhren-, Gold-, Silber- und Alfenid-Waaren-

GESCHÄFT

in Erinnerung zu bringen.



Billigste und beste Bezugsquelle für

Hochzeits- & Paten-Geschenke u. s. w.

Alle in dieses Fach schlagende

REPARATUREN UND NEUARBEITEN

werden gewissenhaft und prompt ausgeführt.

Hochachtungsvoll

Max Grase,

Uhrmacher & Goldarbeiter.

N. B. Mein Geschäft befindet sich noch wie vor Rummelsburg in Pommern, **Gr. Kirchenstraße**, gegenüber der Apotheke.

Hauptgeschäft: Berlin, Prinzenstrasse 61.

Ein Wolkenhauersches Klavier mit gutem Ton soll **vermiethet** werden. Wo? sagt die Exped. d. Blatt.

HAMBURG, 29. September 1890.

„Der Postdampfer **„Wieland"** sollte nach einer Meldung des Reuter'schen Bureaus aus Newyork gestrandet sein. Glücklicherweise bestätigt sich diese Sensations-Nachricht nicht. Der **„Wieland"** ist, wie uns die Direction mittheilt, am Donnerstag nach einer schnellen Reise von **9 Tagen 10 Stunden** in Newyork angekommen und hat seine 650 Passagiere im besten Wohlsein dort gelandet."

Kanarienvögel hänge man nicht vors Fenster. Die Ursachen des oft plötzlichen Todes der Vögel sind Zugluft und direkte Sonnenstrahlen. Die Kanarienvögel werden im Zimmer gezüchtet und erhalten sich auch nur gut an einem zugfreien Orte im Zimmer.

Am 8., 9. und 10. October cr. findet die Ziehung der V. Marienburger Geld-Lotterie in Danzig statt. Es ist diese die letzte Lotterie, welche s. Z. von Sr. hochseeligen Majestät, dem Kaiser Wilhelm I., zur Wiederaufrichtung der Marienburg genehmigt wurde. Die Loose à Mark 3,— kommen durch das Bankhaus Carl Heintze in Berlin zur Ausgabe und hat dasselbe für alle unsere Leser einen Prospect unserer heutigen Ausgabe beigelegt, auf welchen wir hiermit aufmerksam machen.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Reyberg in Rummelsburg.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 40 pro 1890.
Rummelsburg, den 3. October 1890.

Vierteljährlich (6 Nummern) Preis 1 Mark.

Reich illustriert.



Schön ausgestattet.

Illustrierte Familien-Zeitung.

Enthält 9 Bogen **Text** bestehend aus Novellen, Künstlerbiographien mit Porträts, musik-pädagogische und -litterarische Aufsätze, Berichte über Konzert- und Theater-Novitäten, krit. Winke über neue Bücher u. Musikalien, Heiteres ꝛc.

Musik-Beilagen: 16 Groß-Quartseiten Klavier-, Violin- oder Cellostücke, Lieder ꝛc. (auf starkem Papier). **Extra-Beilage:** 16 Gr.-Oktavseiten von Dr. Svoboda: Illustr. Musikgeschichte.

Carl Grüninger, Stuttgart.

Probe-Nummern gratis und franko vom Verleger.

Abonnements auf die „Neue Musik-Zeitung" nehmen sämtliche Buch- und Musikalienhandlungen, sowie Postanstalten entgegen.

Dominium Brotzen bei **Börnen** hat
zwei Deputatwohnungen
bei den Pferden
und einige
Geldwohnungen
zu vergeben am 1. April

Apotheker Rich. Brandt's
Schweizerpillen

seit 10 Jahren von Professoren, praktischen Aerzten und dem Publikum als billiges, angenehmes, sicheres und unschädliches Haus- und Heilmittel angewandt und empfohlen. Erprobt von:

Prof. Dr. R. Virchow, Berlin,
„ „ von Gietl, München (†),
„ „ Reclam, Leipzig (†),
„ „ v. Nussbaum, München,
„ „ Hertz, Amsterdam,
„ „ v. Korczynski, Krakau,
„ „ Brandt, Klausenburg,
Prof. Dr. v. Frerichs, Berlin (†),
„ „ v. Scanzoni, Würzburg,
„ „ C. Witt, Copenhagen,
„ „ Zdekauer, St. Petersburg,
„ „ Soederstädt, Kasau,
„ „ Lambl, Warschau,
„ „ Forster, Birmingham,



bei Störungen in den Unterleibs-Organen

Leberleiden, Hämorrhoidalgang, habitueller Stuhlverhaltung und daraus resultirenden Beschwerden, wie: Kopfschmerzen, Schwindel, Beklemmung, Athemnoth, Appetitlosigkeit etc.

Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen sind wegen ihrer milden Wirkung von Frauen gern genommen und den scharf wirkenden Salzen, Bitterwässer, Tropfen, Mixturen etc. vorzuziehen.

Zum Schutze des kaufenden Publikums

sei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sich Schweizerpillen mit täuschend ähnlicher Verpackung im Verkehr befinden. Man überzeuge sich stets beim Ankauf durch Abnahme der um die Schachtel gewickelten Gebrauchs-Anweisung, daß die Etiquette die obenstehende Abbildung, ein weißes Kreuz in rothem Felde und den Namenszug Rchd. Brandt trägt. Auch sei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Apotheker Rich. Brandt's Schweizerpillen, welche **in der Apotheke erhältlich sind,** nur in Schachteln zu Mk. 1 (keine kleinere Schachteln) verkauft werden. — Die Bestandtheile sind: Silge, Moschusgarbe, Aloë, Absynth, Bitterklee, Gentian.

Preisausschreibung für weibliche Handarbeiten. Der Schlußtermin der Einsendungen für die Preis-Concurrenz der „Wiener Mode" ist auf den 3. December angesetzt. Die öffentliche Ausstellung findet am 6. bis 9. December in den Redactionssälen der „Wiener Mode", Wien, I., Schottengasse 1 statt. Das Resultat der Concurrenz, bei welcher acht Geldpreise und 100 Medaillen nebst Diplomen zur Vertheilung gelangen, wird am 15. Jänner bekanntgegeben; das ausführliche Programm finden Interessentinnen in der „Wiener Mode" vom 1. October, dem ersten Hefte des 4. Jahrganges, das in allen Buchhandlungen aufliegt.

Eine originelle Bezeichnung für Hochzeits-Jubiläen giebt Köhler's Deutscher Kaiser-Kalender pro 1891 (Verlag von Wilh. Köhler in Minden) Preis 50 Pfennig, welche folgendermaßen lautet:

1	Jahr die	Baumwoll	Hochzeit	10	Jahr die	Blech	Hochzeit	30 Jahr die Perlen Hochzeit
2	„ „	Papier	„	12	„ „	Seiden	„	40 „ „ Rubin „
3	„ „	Leder	„	15	„ „	Krystall	„	50 „ „ Goldene „
5	„ „	Holz	„	20	„ „	Porzellan	„	60 „ „ Eiserne „
7	„ „	Woll	„	25	„ „	Silberne	„	75 „ „ Diamanten „

Wie reichhaltig der über 200 Seiten starke und mit ca. 100 Bildern versehene Kalender, dem zwei wertvolle Gratis-Prämien, ein Kunstblatt „Die Wiedererstehung des Deutschen Reiches" und ein „Salon Wand-Kalender" beiliegen, wirklich ist, heben wir durch folgende Inhaltsangabe von nur 16 Seiten, von dem über 200 Seiten starken Kalender hervor: „Verzeichnis der Titulaturen und Anreden bei regierenden Fürsten. — Rangverhältnis der Beamten. — Statistik der Reichspost. — Die deutsche Kriegsflotte. — Landesfarben und Flaggen der europäischen Staaten. — Fraktionsstärke des Reichstages. — Beruf, bezw. Stellung der Reichstagsmitglieder. — Das Verhältnis der europäischen Bevölkerung zu dem von derselben bewohnten Flächenraume. — Besuch der Universitäten. — Die Erntezeiten auf der Erde. — Diskonto-Tabelle. — Statistische Streifzüge. — Einkommensteuerscala. — Klassensteuerscala. — Auswanderungsstatistik. — Reichsmünzen als Gewichte. — Was kostet der Durst? — Der Waldreichtum Europas. — Münzvergleichung. — Keimfähigkeiten der verschiedenen Samenarten. — Hochzeitsjubiläen. — Zeit, in welcher sich das Geld verdoppelt. — Geschwindigkeiten. — Amorsationstabelle. — Verdauungstabelle der wichtigsten Speisen." — Dieses ist also nur der dreizehnte Teil der des ungemein reichen und außerordentlich billigen Köhler's Deutschen Kaiser-Kalenders, mit prachtvollen, ca. 100 Bildern und hübschen Erzählungen, Humoresken 2c., den anzuschaffen sich keiner unserer verehrten Leser unterlassen sollte.

[Neues Leben blüht!] — aber nicht nur auf den Ruinen, sondern auch bei einem uns längst lieb und vertraut gewordenen Unternehmen, das als „Illustrirte Welt" (herausgegeben von Professor Joseph Kürschner, redigirt von Wilhelm Wetter, Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt) in nunmehr 38 Jahren einen Leserkreis erworben hat, der die ganze Erde umspannt. Wie kein anderes trägt dieses Journal das Gepräge des echten Familienbuches und kaum glaublich ist der Reichtum, den gleich Heft 1 des kürzlich begonnenen Jahrgangs enthält. An Erzählungen bringt es den Anfang von „Unter dem Bundschuh", historischer Roman von A. Oskar Klaußmann, eine packend geschriebene Geschichte, welche den Leser in die unruhvollen Zeiten des Bauernkrieges zurückversetzt, dann: „Wer war es?" Kriminalroman von Friedrich Jacobsen, dem trefflichen Erzähler spannender Polizeigeschichten. Höchst originell dürfte sich die Weltumseglung der „Illustrirten Welt" gestalten, ebenfalls dem belehrenden Genre angehörig ist „Ein Ausflug auf die Sonne", Kildenbauers „Witwe" ist ein humoristische Erzählung, wie wir selten eine bessere gelesen. Die „Anleitung zur Weißstickerei" wird mit den erläuternden Bilderzugaben manch fleißigem Töchterlein gar wohl gefallen. Von dem reichen Bilderschmuck des Heftes erwähnen wir vor allem das heitere, echt dem Leben abgelauschte „Jagdfrühstück", die belebte Rauchscene aus dem „Trompeter von Säkkingen", das liebliche: „Rehe im Walde", das überaus humoristische: „Der sprechende Kopf." Den Eindruck, den das schöne Heft auf uns gemacht, fassen wir in ein paar Worte zusammen und sagen: Behaglich, herzerfrischend, gediegen — und billig, denn für 30 Pfennig solchen Reichtum zu erhalten ist ein wahres Wunder. Darum raten wir unseren Lesern aus bester Ueberzeugung: abonnirt! Besseres ist bei dem billigen Preise überhaupt nicht zu erhalten. Das erste Heft ist in jeder Buchhandlung und bei jedem Zeitungsträger zur Ansicht zu haben.

In Dar-es-Salaam ist eine Kaiserlich deutsche Telegraphenanstalt für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden. Die Wortgebühr für Telegramme aus Deutschland nach Dar-es Salaam beträgt 7 M. 85 Pf.

Rummelsburger Marktpreis.

Weizen 100 Kg. 21,— M. Roggen 100 Kg. 17,40 M. Gerste 100 Kg. 14,— M. Hafer 100 Kg. 13,60 M. Erbsen 100 Kg. 19,— M. Eßkartoffeln 100 Kg. 4,— M. Heu 100 Kg. 4,— M. Eßbutter 1 Kg. 2,— M. Eier 60 Stück 2,70 M.

Fr. v. H. in B. Das W. Klavier hat Frau Gutsbesitzer T., Wittfelde bei Baldenburg, Westpreuß. z. verm.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Retzberg in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.



Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 41. Rummelsburg, den 10. October 1890.

A. Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 36. Verloosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 58 Serien Nr. 23, 58, 64, 76, 133, 236, 251, 285, 292, 356, 372, 384, 385, 386, 397, 407, 451, 501, 512, 568, 598, 635, 655, 691, 779, 785, 786, 802, 827, 839, 844, 866, 893, 902, 920, 923, 941, 980, 997, 1072, 1092, 1145, 1146, 1164, 1169, 1186 1224, 1241, 1247, 1262, 1268, 1304, 1350, 1391, 1394, 1400, 1458, 1466 gezogen worden.

Die zu diesen 58 Serien gehörigen 5800 Stück Schuldverschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Prämienbetrag von 366 M. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1891 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe V No. 4 bis 7 über die Zinsen vom 1. April 1890 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße No. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und zu Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 2. März 1891 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1891 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien und zwar:

aus der 10. Verloosung (1865) von Serie 870,
aus der 11. Verloosung (1866) von Serie 1114,
aus der 17. Verloosung (1872) von 1433,
aus der 18. Verloosung (1873) von Serie 320,
aus der 19. Verloosung (1874) von Serie 232,
aus der 22. Verloosung (1877) von Serie 34, 615,
aus der 24. Verloosung (1879) von Serie 1443,
aus der 25. Verloosung (1880) von Serie 596,
aus der 27. Verloosung (1882) von Serie 897,
aus der 28. Verloosung (1883) von Serie 333, 876, 1144, 1256, 1384,
aus der 30. Verloosung (1885) von Serie 365, 682, 1034, 1349,
aus der 31. Verloosung (1886) von Serie 26, 193, 1359, 1427,
aus der 32. Verloosung (1887) von Serie 289, 845, 984, 1017, 1356,
aus der 33. Verloosung (1888) von Serie 85, 163, 176, 330, 535, 358, 519, 526, 548, 574, 605, 626, 628, 731, 758, 874, 963, 1022, 1052, 1123, 1154, 1190, 1232, 1252, 1316, 1373, 1390, 1447,
aus der 34. Verloosung (1889) von Serie 14, 33, 80, 130, 141, 147, 192, 235, 238, 244, 247, 262, 273, 367, 405, 456, 464, 537, 552, 611, 616, 651, 667, 670, 673, 705, 712,

717, 753, 755, 757, 821, 836, 879, 900, 906, 953, 1015, 1041, 1105, 1119, 1230, 1235, 1255, 1318, 1332, 1354, 1365, 1396, 1401, 1428, 1440, 1442, 1493,

aus der 35. Verloosung (1890) von Serie 7, 32, 65, 83, 116, 118, 121, 161, 173, 210, 243, 255, 272, 310, 323, 412, 480, 533, 539, 541, 619, 723, 754, 772, 856, 905, 955, 1027, 1058, 1061, 1079, 1167, 1185, 1212, 1233, 1253, 1265, 1278, 1312, 1319, 1340, 1363, 1389, 1398,

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der gezogenen Serien bei der Regierungs-Hauptkasse, bei den Königlichen Landrathsämtern, Kreis-Kassen, sowie bei den Magistraten zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin. den 20. September 1890.

Königliche Regierung. Graf Clairon d'Haussonville.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat die Einsammlung einer einmaligen Hauscollecte für Zwecke des Pommerschen Provinzial-Vereins zur Bekämpfung des Vagabondenthums auch in diesem Jahre genehmigt. Indem ich nochmals darauf hinweise, daß der Ertrag dieser Collekte dazu bestimmt ist, die segensreichen Einrichtungen zur Bekämpfung der Vagabondage zu erhalten, empfehle ich die Collekte sämmtlichen Kreiseingesessenen auf das Wärmste.

Insbesondere ersuche ich die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, dem Aufrufe des Provinzialvereins durch bereitwillige Einsammlung der Collecte innerhalb ihres Bezirks und Verbreitung des Aufrufs zu genügen und übersende zu diesem Zwecke einem jeden Guts- und Gemeindevorstande Sammellisten und Aufrufe genannten Vereins mittelst Briefumschlags. Die Rücksendung der Sammellisten und den Eingang der eingesammelten Collecte erwarte ich bis zum 31. Dezember d. J.

Rummelsburg, den 2. October 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Nachstehend theile ich den Guts- und Gemeinde-Vorständen hiesigen Kreises die Nachweisung der für die Zeit vom 30. März bis 28. Juni d. Js. abzuliefernden Krankenversicherungsbeiträge mit der Aufforderung mit, die Beträge bis zum 18. October d. J. bei der hiesigen Krankenversicherungskasse einzuzahlen. Falls die Uebersendung des Geldes durch die Post geschieht darf das Porto nicht in Anrechnung gebracht werden.

Lfd. No.	Name des Guts- und Gemeindebezirks.	Es ist zu zahlen. M.	Pf.	Lfd. No.	Name des Guts- und Gemeindebezirks.	Es ist zu zahlen. M.	Pf.	Lfd. No.	Name des Guts- und Gemeindebezirks.	Es ist zu zahlen. M.	Pf.
1	Bartin Gut (No. 6 hat für 12 Wochen 5 Tage 1 M. 53 Pf. zu zahlen.)	5	97	18	Alt-Colziglow Gem.	1	71	38	Techlipp Gut	3	12
				19	Neucolziglow Gut	4	68	39	Treblin Gut	15	21
				20	Lindenbusch Gut	1	71	40	Treblin Gem.	28	86
2	Bartin Gem.	1	56	21	Lodder Gut	1	35	41	Treten Gut (No. 3—6 haben je 1 M. 04 Pf. zu zahlen.)	7	75
3	Barvin Gut	12	39	22	Missow Gut		78				
4	Beßwitz Gut	62	65	23	Papenzin Gut	1	80				
5	Beßwitz Gem.	3	12	24	Poberow Gut	7	02	42	Treten Gem.	9	75
6	Börnen Gemeinde	1	17	25	Wend. Puddiger Gut (No. 17 hat 76 Pf. zu zahlen.)	18	13	43	Turzig Gemeinde	1	51
7	Brünnow Gut (Die Beiträge sind nur für 9 Wochen einzuziehen).	4	05					44	Vangerin Gem.	1	17
								45	Varzin Gut	26	07
8	Camnitz Gut (No. 1 u. 2 hat je 95 Pf. und No. 3 41 Pf. zu zahlen.)	3	13	26	Püstow Gut	1	62	46	Varzin Gemeinde	5	46
				27	Püstow Gemeinde	1	95	47	Versin Gut	1	17
				28	Reddieß Gut	6	99	48	Groß-Volz Gut	1	89
9	Carlswalde Gut	4	68	29	Gr. Reetz Gut	2	73	49	Klein-Volz Gem.	2	34
10	Cremerbruch Gut	5	07	30	Reinwasser Gut	11	70	50	Waldow Gut	—	54
11	Falkenhagen Gut	2	97	31	Rohr Gut	11	30	51	Waldow Gem.	3	57
12	„ Gem.	—	24	32	Schwessin Gut	2	34	52	Wobeser Gut	—	78
13	Friedrichshuld Gut	17	06	33	Kl. Schwirsen Gut	4	12	53	Wocknin Gut	3	24
14	Gloddow Gem.	1	17	34	Seehof Gut	5	36	54	Wocknin Gemeinde	—	27
15	Grünwalde Gut	1	17	35	Seelitz Gut	1	56	55	Wussow Gut	7	66
16	Gumenz Gut	5	76	36	Sellin Gemeinde	36	18	56	Wussow Gemeinde	6	48
17	Kaffzig Gem.	1	17	37	Starkow Gut	1	80	57	Zettin Gut	4	95

Rummelsburg, den 27. September 1890.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses, Landrath Guenther.

Um sofort prüfen zu können, ob die von den in der gemeinsamen Gemeinde-krankenversicherung versicherten Personen gezahlten Krankenkassenbeiträge richtig berechnet sind, werden die Guts- und Gemeindevorstände in Abänderung der Bestimmung im § 12 (Extrablatt zum Kreisblatt No. 41 pro 1884) angewiesen, von jetzt ab nicht nur die Auszüge aus den Verzeichnissen nach Schema A und C sondern auch nach Schema B. nach Ablauf jeden Vierteljahres an mich einzureichen.

Es werden sodann die von den Guts- und Gemeindebezirken zu zahlenden Beiträge durch das Kreisblatt bekannt gemacht. Demnächst erst erfolgt die Ablieferung der Beiträge an die Gemeindekrankenversicherungskasse zu Rummelsburg.

Die Guts- und Gemeindevorstände veranlasse ich demgemäß, für die Zeit vom 29. Juni bis 27. September d. J. (= 13 Wochen) die sorgfältig aufzustellenden Auszüge aus den Verzeichnissen (Schema A. B. und C.) oder eine Vacatanzeige bis **spätestens zum 18. October** d. J. an mich einzureichen.

Die Guts- und Gemeindevorstände haben die Verzeichnisse mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Rummelsburg, den 1. October 1890.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses, Landrath Guenther.

Der com. Amtsvorsteher, Rittmeister Villnow zu Treten verreist vom 6. d. Mts. auf vierzehn Tage.

Während dieser Zeit wird der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Jungck auf Wocknin die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Treten und der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer von Massow auf Mallenzin die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Groß-Schwirsen übernehmen.

Rummelsburg, den 2. Oktober 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Der Amtsvorsteher, Hauptmann von Putttamer zu Neu-Colziglow verreist vom 10. d. M. ab auf etwa 14 Tage und wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter, Lieutenant von Puttkamer zu Sellin vertreten werden.

Rummelsburg, den 8. October 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Der Schneidermeister Ludwig Koesterke zu Treten ist zum Ortserheber des Gemeindebezirks Treten gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Rummelsburg, den 6. October 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landratheamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Dominium Brotzen bei **Börnen** hat
zwei Deputatwohnungen
bei den Pferden
und einige
Geldwohnungen
zu vergeben am 1. April



Hamburg - Amerikanische
Packetfahrt-Actien-Gesellschaft
Express
und
Postdampfschiffahrt
Hamburg-New York
Southampton anlaufend
Oceanfahrt ca. 7 Tage.
Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung
zwischen

Hâvre — Newyork.	Hamburg — Westindien.
Stettin — Newyork.	Hamburg — Havana.
Hamburg — Baltimore.	Hamburg — Mexico.

Nähere Auskunft ertheilt: No. 475.
Johannsen & Mügge, Stettin, Unterwiek 7

Einen **zuverlässigen** und **nüchternen**

Kutscher,

der Soldat gewesen, Cavallerist bevorzugt, sucht zum baldigen Antritt der **Königl. Ober-Steuer-Controleur** in **Pollnow**.



Einladung
zum
Abonnement!

„Ueber Land und Meer“
bietet die interessanteste und gediegenste
Unterhaltungs- und Bildungslektüre
für jede Familie,
für jeden Lesefreund.

Mit zahlreichen Illustrationen
von den ersten Künstlern.

Alle 4 Wochen	Alle 14 Tage
ein Heft	ein Heft
à 1 Mark.	à 50 Pfennig.

Abonnements
nimmt entgegen und sendet das erste Heft auf Verlangen ins Haus
E. Rebberg, Rummelsburg in Pommern.

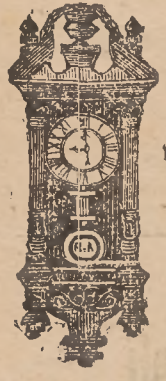
Einem hochgeehrten Publikum von Rummelsburg und Umgegend erlaube mir mein

Uhren, Gold-, Silber- und Alfenid-Waaren-Geschäft

in Erinnerung zu bringen.

Billigste und beste Bezugsquelle für

Hochzeits- und Paten-Geschenke u. s. w.



Reparaturen

an Uhren, Goldsachen und Brillen und Pincenez

werden gewissenhaft und prompt ausgeführt.

Hochachtungsvoll

Max Grase,

Uhrmacher & Goldarbeiter.

N.B. Mein Geschäft befindet sich noch wie vor Rummelsburg in Pommern, **Gr. Kirchenstraße,** gegenüber der Apotheke.

Haupt-Geschäft: Berlin, Prinzenstr. 61.

? Auflage 418,338 ?

Notariell beglaubigt!

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rebberg in Rummelsburg.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 41 pro 1890.
Rummelsburg, den 10. October 1890.

Apotheker Richard Brandt's

Schweizerpillen

seit über 10 Jahren von Professoren, praktischen Aerzten und dem Publikum als billiges, angenehmes, sicheres und unschädliches Haus- u. Heilmittel angewandt und empfohlen. Erprobt von:

Prof. Dr. R. Virchow, Berlin,
„ „ v. Gietl, München (†),
„ „ Reclam, Leipzig (†),
„ „ v. Nussbaum, München,
„ „ Hertz, Amsterdam,
„ „ v. Korczynski, Krakau,
„ „ Brandt, Klausenburg,

Prof. Dr. v. Frerichs, Berlin (†),
„ „ v. Scanzoni, Würzburg,
„ „ C. Witt, Copenhagen,
„ „ Zdekauer, St. Petersburg,
„ „ Soederstädt, Kasan,
„ „ Lambl, Warschau,
„ „ Forster, Birmingham,



bei Störungen in den Unterleibs-Organen,

Hämorrhoidalbeschwerden, Leberleiden, trägem Stuhl-gang, zur Gewohnheit ge-wordener Stuhlverhaltung und daraus entstehenden Be-schwerden, wie: **Kopfschmerzen, Schwindel, Athemnoth, Beklemmung, Appetitlosigkeit** etc. Apotheker **Richard Brandt's** Schweizerpillen sind wegen ihrer milden Wirkung auch von Frauen gern genommen und den scharf wirkenden Salzen, Bitterwässern, Tropfen, Mixturen etc. vorzuziehen.

Man schütze sich beim Ankaufe

vor nachgeahmten Präparaten, indem man in den Apotheken stets nur **ächte Apotheker Richard Brandt'sche Schweizerpillen** (Preis pro Schachtel mit Gebrauchs-Anweisung Mk. 1.—) verlangt und dabei genau auf die oben abgedruckte, auf jeder Schachtel befindliche gesetzlich geschützte Marke (Etikette) **mit dem weißen Kreuze in rothem Felde und den Namenszug Rchd. Brandt** achtet. — Die mit einer täuschend ähnlichen Verpackung im Verkehr befindlichen nachgeahmten Schweizerpillen haben mit dem ächten Präparat weiter nichts als die Bezeichnung: „Schweizerpillen" gemein und es würde daher jeder Käufer, wenn er nicht vorsichtig ist und ein nicht mit der oben abgebildeten Marke versehenes Präparat erhält, sein Geld umsonst ausgeben. —

Die Bestandtheile der ächten Schweizerpillen sind: Silge, Moschusgarbe, Aloe, Absynth, Bitterklee, Gentian.

Englische Romane. Geradezu unglaublich sind die Auflagen, welche interessante Romane in den englisch sprechenden Ländern erzielen. So wurde z. B. Bellamy's socialistisch-utopischer „Rückblick aus dem Jahre 2000" schon in mehr als 300,000 Exemplaren abgesetzt, während der sensationelle Roman Hume's **„The Handsomcab Murder"** gar in nahezu einer halben Million Exemplaren verbreitet wurde. (Eine deutsche Bearbeitung des letztgenannten Romanes beginnt unter dem Titel „Wer?" im neuesten Hefte der „Wiener Mode", dem ersten des 4. Jahrganges.) Solche Ziffern sind wohl geeignet, den Neid deutscher Autoren und Verleger wachzurufen, die allerdings oft durch zu theure Preise den Bücherabsatz erschweren. So würde z. B. ein Roman wie „Wer?" als Buch mindestens ebensoviel kosten wie der ganze Jahrgang der „Wiener Mode", in dem er als Gratisbeilage erscheint.

112 berühmte Deutsche bringt der 1891er Jahrgang des Payne'schen Illustrirten Familien-Kalenders auf einem Tableau in wohlgelungenen sprechend ähnlichen Porträts. Was in Deutschland an Dichtern, Gelehrten, Künstlern, Musikern, Politikern und Fürsten von Bedeutung lebt, das bringt das Tableau. Niemals ist eine solche Zusammenstellung dem Publikum bisher geboten worden.

Wenn man bedenkt, daß das nur eine Gratisbeilage zu **Payne's Illustr. Familien-Kalender** ist und daß derselbe im übrigen einen überaus reichen Inhalt von Erzählungen, unterhaltenden und belehrenden Artikeln mit Illustrationen ꝛc. bringt, so erklärt sich auch daraus die erzielte **Auflage von 418,338**.

Payne's Illustr. Familien-Kalender ist durch die Expedition dieses Blattes zu beziehen. Preis mit allen fünf Beilagen 50 Pfg.

Eierproduktion im Winter. Besonders wichtig für die Rentabilität einer Hühnerzucht ist die Produktion von Eiern im Winter. Junge Tiere aus Frühbrut bedürfen in dieser Hinsicht keiner besonderen Behandlung, außer daß man ihnen beim Herannahen des Winters Fleischfutter in mäßigen Gaben reicht, wenn sie es sich nicht im Freien suchen können. Aber das Legen der vorjährigen Hühner hängt viel von richtiger Behandlung ab. Von Hühnern, welche spät in den Herbst hinein legen, kann man nicht erwarten, daß sie gleich im strengen Winter wieder anfangen, besonders wenn sie während der Mauser noch gelegt haben, was mehrere der am besten legenden Hennen oft bis fast zu Ende der Mauserung fortsetzen. Durch die doppelte Anstrengung müssen sie so erschöpft werden, daß sie vor Februar oder März nicht wieder legen können. Um dies zu verhüten, ist es am besten, jede Henne auf dem Neste sitzen zu lassen, sobald sie im Herbst brütig wird. Dieses beschleunigt die Mauser und befördert die Eierproduktion

des nächsten Jahres. Das Frühlegen hängt aber auch viel von frühzeitiger Paarung ab, und man wird als allgemeine Regel annehmen können, daß gesunde und gut durch die Mauser gekommene Hennen drei Wochen nach der ersten Begattung durch den Hahn zu legen beginnen, namentlich wenn sie vorher von den Hähnen getrennt gewesen sind. Sie sollen daher wieder so früh wie möglich nach dem ersten November zusammengebracht werden.

Warum der Wohledle und Gestrenge Herr Bürgermeister von Dompenau das Reiten aufgab!

Humoreske von Karl Funk.

[Nachdruck verboten.]

Lang' ist es her, ach ja lang', als ich noch in meinem Geburtsorte Dompenau die goldenen Jugendjahre verlebte. Dompenau ist ein kleines Nest irgendwo in unserem großen deutschen Vaterlande, wie es deren viele giebt. Abgeschlossen von aller Kultur, fand man dort die unverfälschte Species Menschen, für welche der technische Ausdruck „Spießbürger" lautet. Kleinliche, engherzige Seelen, die für sonst nichts Sinn hatten als fürs Essen, Trinken und Schlafen und darum abends mit den Hühnern zugleich ins Bett gingen, das totenstille Städtchen der gewissenhaften Obhut zweier Nachtwächter namens Pechvogel und Pissinger überlassend. Und wie traulich wachten die beiden Braven! Mit lautem Pfiff und Ruf, damit sich ja doch nur jeder Spitzbube bei Zeiten vor ihnen salvieren konnte, zogen sie bei Ablauf jeder Stunde durch die engen holperigen und schmutzigen Straßen. Die übrige Zeit verschlief dieses unübertreffliche Doppelauge des Gesetzes in einem stillen, geschützten Winkelchen. Ja einmal passierte es sogar, daß der in der Nacht patrouillierende Stadtwachtmeister Riesig einen total Betrunkenen in sicheres Gewahrsam brachte, der sich zu aller Erstaunen am nächsten Morgen als einer von den nächtlichen Hütern der gesetzlichen Ordnung entpuppte. Pissinger wurde darum wegen sothaner gröblicher Verletzung seiner Amtspflicht in eine Ordnungsstrafe von fünf Silbergroschen genommen, und zwar von Rechts wegen.

Schelte mir darum aber niemand mein liebes Dompenau! Trotz der angeführten Uebelstände besaß es doch auch mancherlei Gutes und Schönes. Da war eine Kirche, eine Schule, ein Gefängnis und ein Spritzenhaus, dessen Schlüssel gewöhnlich nicht zu finden war, wenn Feuer ausbrach. Wenn die Stadtbrunnen oft auch kein oder nur schlechtes Wasser gaben, so war das ganz in der Ordnung, denn das Städtchen besaß einen schönen, schilfumkränzten Teich, dessen durch sämtliche Rinnsteine verschlimmbessertes, graugrünes Wasser im Sommer einen so angenehmen Duft verbreitete, daß der Geruch von Limburger Käse dagegen das reine Parfüm war. Aus diesem Grunde und wegen der wirklich herrlichen Umgebung des Ortes beschloß man, einen Luftkurort einzurichten, doch schlummert die Sache noch heutigen Tages als Projekt in den geistvollen Köpfen des Stadtverordneten-Kollegiums. Außerdem gab es in Dompenau einen Gesangverein „Schreifritz" und einen Turnverein „Immer langsam voran." Auch wäre einmal bald eine neue Eisenbahnlinie an dem Städtchen vorbeigeführt worden, wenn die gesamte Bürgerschaft sich nicht mit Händen und Füßen dagegen gewehrt hätte. „Wer hat es wohl nötig zu verreisen?" sagte der Herrche-Neumann in einer stürmischen Sitzung der Stadtverordneten. „Nach unserer städtischen Polizeiverordnung darf kein Bürger bei Leib und Leben über das Weichbild der Stadt hinaus." Ein anderer meinte: „Die ganze Eisenbahn ist Dampf, nichts als Dampf!" Ausschlag gebend war aber die Ansicht des dicken Posthalters, der rundweg erklärte: „Durch die Eisenbahn wird die Pferdezucht nur ruiniert. Die Fuhrleute werden alle aufsässig, wenn die Pferde unnötig sind, und wir müssen dieselben dann schlachten und Pferdefleisch essen. Brr!" Socialdemokraten gab es, Gott sei Dank! keine in Dompenau, nur der alte Schnauser, ein Vagabund vom reinsten Wasser, lebte nach ihren Grundsätzen über Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, indem er im lieben Sommer Gemüse, Holz, Fische und Wild stahl, so daß er ein herrliches Leben führen konnte, während er dann im kalten Winter seine mannigfachen Strafen abbrummte.

Die geschilderten Vorzüge verdankte das Städtchen aber nur dem Regime des wohledeln und gestrengen Herrn Bürgermeisters Floh, der sich als ein wirklicher „Vater der Stadt" bewies. Täglich war er vorn und hinten, revidierte, inspizierte, spionierte, publizierte, kommandierte, daß es nur so eine Lust war, alles mit anzusehen und anzuhören. Um seinen stadtväterlichen Pflichten bis auf das Tz nachkommen zu können, hatte er sich sogar ein Reitpferd angeschafft und revidierte nun alles „Hoch zu Roß", auf die ehrsamen Bürger tief herabblickend und ihren unterthänigsten Gruß mit hoheitsvollem Neigen des Kopfes erwidernd. Aber er war auch eine achtunggebietende Erscheinung und machte seinem Namen alle Ehre, der kleine, korpulente Herr mit Reitpeitsche, Cylinderhut, braunem Leibrock, weißer Weste, zu kurzen Hosen und mächtigen, neusilbernen Sporen an den Stiefeln, die er aber wohlweislich so weit wie möglich vom Leibe seiner hochbeinigen, mit Spat und Hahnentritt behafteten Rosinante hielt. Einige Spötter und Neider, darunter besonders der Advokaten-Neumann, behaupteten zwar, des Herrn Bürgermeisters Vorliebe für Pferde stamme noch von seiner früheren Beschäftigung her, wo er, ein zweiter „Entspekter Bräsig", in der Oekonomie thätig gewesen war. Doch das waren augenscheinlich weiter nichts als niederträchtige Verleumdungen.

(Schluß folgt.)

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 42. Rummelsburg, den 17. October 1890.

A. Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 22 Absatz 2 Ziffer I und des § 3 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzblatt Seite 97) wird für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Cöslin — die Städte eingeschlossen — der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten über 16 Jahre alten Personen,

a. für die männlichen Tagelöhner und Deputanten und die männlichen freien land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter auf . . . . . 450 Mark

und

b. für die männlichen und weiblichen Dienstboten, für Hofgänger und für weibliche freie Arbeiterinnen auf . . . . . 325 Mark

hierdurch festgesetzt.

Indem ich die vorerwähnten §§ 22 und 3 des Gesetzes nachstehend im Auszug zum Abdruck bringe, hebe ich hierbei nochmals ausdrücklich hervor, daß sonach im diesseitigen Bezirke die oben unter a. bezeichneten Personen der II. Lohnklasse und die unter b. bezeichneten der I. Lohnklasse angehören.

Cöslin, den 1. October 1890.

Der Regierungs-Präsident. Graf Clairon d'Haussonville.

§ 22 lautet „Zum Zweck der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet.

Klasse I bis zu 350 Mark einschließlich Klasse II von mehr als 350 bis 550 Mark Klasse III von mehr als 550 bis 850 Mark, Klasse IV von mehr als 850 Mark.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird.

1. für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des § 3 festzusetzende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst. . . . . .

§ 3 lautet: Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht. . . . . .

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, bei Gelegenheit der Einreichung der Nachweisungen der Versicherungspflichtigen die Guts- und Gemeinde-Vorsteher thunlichst persönlich über Inhalt und Bedeutung der vorstehenden Bekanntmachung zu instruiren.

Rummelsburg, den 14. October 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Mit dem 1. Januar 1891 tritt voraussichtlich das Gesetz vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung in Kraft. Nach diesem Gesetze sind vom vollendeten 16. Lebensjahre ab zu versichern:

Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten ohne Unterschied des Geschlechts gegen Lohn oder Gehalt, in der Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei, Industrie und dem Handwerk, im Handel, Verkehr, im Haushalte, sowie in allen anderen Erwerbszweigen beschäftigt werden.

Betriebsbeamte, Handlungsgehülfen und Handlungs-Lehrlinge sind jedoch nur dann versicherungspflichtig, wenn deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt. Nicht zu versichern sind die in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge.

Ebenso sind nicht zu versichern die im Staats- und Kommunaldienste mit Pensions-Berechtigung angestellten Beamten und diejenigen Personen, welche selbstständig ein Gewerbe betreiben. Die Personen, welchen für ihre Arbeitsleistungen nur freier Unterhalt gewährt wird, sind nicht versicherungspflichtig.

Die Versicherung wird dadurch bewirkt, daß jede zu versichernde Person sich bei der später von hier aus noch namhaft zu machenden Stelle zum 1. Januar 1891 eine Quittungskarte ausstellen läßt, was kostenlos geschieht.

Auf diese Quittungskarte wird von dem Arbeitgeber oder Dienstherrn für jede angefangene Arbeitswoche eine bei der Postanstalt des Beschäftigungsortes zu kaufende Beitragsmarke geklebt, deren Kaufpreis zur Hälfte von dem Versicherten zu erstatten ist und vom Arbeitgeber oder Dienstherrn bei der Bezahlung einbehalten werden kann.

Um nun den Bedarf an Quittungskarten für die einzelnen Ortschaften zu ermitteln und um controliren zu können, ob jeder Versicherungspflichtige auch in den Besitz einer Quittungskarte gelangt, veranlasse ich die Guts- und Gemeinde-Vorsteher, Nachweisungen aller nach Vorstehendem zu Versichernden nach folgendem Schema aufzustellen und bis spätestens zum 25. October d. Js. an den betreffenden Herrn Amtsvorsteher einzureichen. Die Herrn Amtsvorsteher ersuche ich, auf die pünktliche Vorlage dieser Nachweisungen zu halten, dieselben einer Prüfung zu unterziehen und mir bis **spätestens** zum **1. November** d. Js. anzuzeigen, wie viele Quittungskarten für jeden Guts- und Gemeindebezirk ihres Amtsbezirks erforderlich sind. Die von den Guts- und Gemeindevorständen eingereichten Nachweisungen dagegen sind von den Herren Amtsvorstehern aufzubewahren.

Rummelsburg, den 14. October 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Schema.

Nachweisung

der im Guts- (Gemeinde-) Bezirk **N. N.** vorhandenen auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1889 zu versichernden Personen.

Laufende No.	Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Laufende No.	Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.
1	Friedrich Arendt	Deputant	6	u. s. w.	
2	Gustav Schmidt	Knecht	7		
3	Ida Hoppe	Dienstmagd	8		
4	Clara Zumm	Wirthin	9		
5	Friedrich Schulz	Förster und Jäger	10		

Die Richtigkeit vorstehender Nachweisung bescheinigt.

N., den October 1890.

Der (Guts-) Gemeinde-Vorstand.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Bekanntmachung.

Zum 1. Mai 1891 können die in der Provinz befindlichen unbemittelten taubstummen oder blinden Kinder, welche landarm sind oder ihren Unterstützungswohnsitz in der Provinz haben, für Rechnung des Provinzial-Verbandes von Pommern in den in der Provinz befindlichen Taubstummen- bezw. Blinden-Anstalten Aufnahme finden, sofern sie im Jahre 1883 und früher geboren sind.

Alle Anträge auf Eintritt der Fürsorge des Provinzialverbandes für die bezeichneten taubstummen oder blinden Kinder sind spätestens bis zum 15. Januar 1891 durch Vermittelung der Herren Guts- und Gemeinde- bezw. Amts-Vorsteher an den Kreisausschuß des Aufenthaltskreises, in Stettin und Stralsund direct an den Magistrat zu richten (cfr. Extra-Beilage zu Stück 6 bezw. 7 der Regierungs-Amtsblätter pro 1879).

Zugleich wird bekannt gemacht, daß einige erwachsene Blinde auf Kosten oder doch unter Gewährung einer Beihülfe von der Wilhelm-Augusta-Stiftung, „Asyl für erwachsene Blinde der Provinz Pommern" in der Provinzial-Siechenanstalt zu Bütow resp. in den Provinzial-Blindenanstalten zu Neu-Torney bei Stettin zur Erlernung von Handarbeiten alsbald Aufnahme finden können. Bezügliche Anmeldungen nimmt der Kreis-Ausschuß bezw. in Stettin und Stralsund der Magistrat entgegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß Augenkranke in der Augenklinik des Dr. Harder zu Stettin nach vorheriger Anmeldung jederzeit angenommen werden und bei Unbemittelten eine Ermäßigung der Kosten eintritt. Ortsarme können direct von dem betreffenden Ortsarmen-Verbande angemeldet werden.

Stettin, den 3. October 1890. Der Landes-Director der Provinz Pommern.

Die Behandlung von Hagel zerschlagener und von Wasser oder Stürmen geschädigter Obstbäume.

Von B. L. Kühn—Rixdorf.

Die an und für sich wenig reichliche Obsterndte dieses Jahres hat unter dem Einflusse der in den letzten Wochen eingetretenen Witterung ganz ungemein gelitten. In der letzten Augustwoche schlugen gewaltige Stürme im größten Theile Deutschlands eine beträchtliche Menge der Früchte in noch unreifem Zustande ab, zersplitterten und entwurzelten die Obstbäume; in Tirol schädigten starke Hagelwetter die Obsterndte, schlugen die Blätter ab und verletzten die Rinde durch zahlreiche große und kleinere Wunden. In den Flußgebieten des Rheins, der Donau, March, Moldau und Elbe — wir konnten uns von diesem gräßlichen Walten der entfesselten Mächte persönlich überzeugen — durchströmte die wildwogende Fluth selbst die Kronen der Hochstämme und drückten recht viele derselben, begünstigt durch die in der wassergeschwängerten Erde haltlos gewordenen Wurzeln zur Seite. All diese traurigen Vorkommnisse lassen unser Thema recht zeitgemäß erscheinen und eine Anwendung der empfohlenen Hilfsmittel wird manchen Baum vom Absterben retten.

Die scharfen, mit voller Wucht auffallenden Hagelkörner quetschen Zellen und Gefäße der Rinde und verringern ihre Fähigkeit, den Wurzelsaft in die Blätter, den Nährstoff aus ihnen zurück den Stamm herunter zu leiten. Wird dadurch die Ernährung des Baumes mehr oder weniger gestört, so müssen die absterbenden gequetschten Rindenpartien einen krankhaften Zustand des Baumes veranlassen, welcher, wenn nicht den Tod, so doch ein dauerndes Siechthum desselben hervorrufen muß. Es ist vor allen Dingen geboten, die durch den auffallenden Hagel gequetschte Rinde sofort scharf und in senkrechter Messerführung zum Holze auszuschneiden und diese Schnittwunden zu verstreichen. Als bestes Verbandmaterial ist ein Streifen Brei von Lehm und Kuhdung zu empfehlen, und bei seiner Anwendung dürften noch im laufenden Jahre die meisten Wunden verheilen, oder doch gesund überrollen. Das von anderer Seite zum Verstreichen empfohlene kaltflüssige Baumwachs ist einestheils für diesen Zweck zu theuer und verhindert aber auch in Folge seines Spiritusgehaltes eine gesunde Verheilung.

Vom Sturm abgebrochene Aeste sind an nicht zersplitterter gesunder Stelle mit einem Sägeschnitte und nachfolgendem Glätten durch das Messer resp. Schnitzmesser abzuschneiden, die Schnittwunde mit warmflüssigem Baumwachs zu verstreichen, oder aber bei größerem Astdurchmesser durch einen das Holz vor Fäulniß schützenden Anstrich von erwärmtem Steinkohlentheer vor der Stirnfäule zu bewahren.

Sind Obstbäume vom Wasser halb entwurzelt, so ziehe man sie durch drei an längeren in dem Boden eingeschlagenen Pfählen befestigten starken Drähten, welche oben in einem durch den Stamm gelegten Drahtring enden, in seine senkrechte Stammstellung zurück und stelle sie vor jeder Bewegung des Stammes und der Wurzeln, durch das Eigengewicht der Krone oder durch die Luft sicher, und alle, vorzüglichst zeitig so behandelten Bäume werden weiter wachsen und gedeihen.

Hat der Sturm ältere Bäume halb entwurzelt, und zur Seite geneigt, so grabe man die Hälfte der Wurzeln, welche sich unter dem zur Seite geneigten Stamme befinden auf, und schneide die stärkeren dicht unter den Quetschwunden derselben scharf durch, richte den Baum auf und stelle ihn an drei Dräthen fest in seine horizontale Stammlage, worauf alle Wurzeln mit trockener lockerer Erde gründlich unterstopft und mit Wasser eingeschwemmt werden. Die ganze Wurzelkrone wird zweckmäßig durch eine Schicht kurzen Dunges vor dem Austrocknen geschützt.

Können auch durch diese zuverlässigen Mittel nicht all die gewaltigen Schäden, welche entfesselte dämonische Gewalten den Obstbäumen schlugen, ganz auszugleichen sein, so werden sie doch ganz bedeutend abgeschwächt und das ist schon ein bedeutender Gewinn.

Obst-, Garten- und Gemüsebau auf dem internationalen land- und forstwirthschaftlichen Kongresse zu Wien.

Es war eine gute Idee und in der volkswirthschaftlichen Wichtigkeit dieser Kulturzweige begründet, auch sie, durch die Bildung einer besonderen Subsection, in den Kreis der Verhandlungen des Kongresses zu ziehen, und es erscheint uns eine Pflicht gegen unsere Leser, die Behandlungen und Beschlüsse dieser Subsection, in welchen sich Namen von gutem europäischem Klang vereinten, kurz mitzutheilen unter dem Vorbehalt späterer eingehenderer Besprechung der einzelnen Themas:

Die Wichtigkeit der Schulgärten wurde mit dem Referenten (Grafen Heinrich Attens-Graz, der leider nicht persönlich erschienen war) anerkannt, unter der Voraussetzung, daß sie

1) nicht privaten Zwecken der Lehrer dienen,
2) dem Obstbau nicht durch Errichtung vom Baumschulen, wohl aber durch Verbreitung rationeller Grundsätze auf dem Gebiete des wirklichen Obstbaues, der Pflege des Obstbaumes, der Obsterndte, der Aufbewahrung des Obstes, seines Versandes und seiner Verwerthung dienen.

Der Unterricht der Volksschullehrer in den Seminaren und in den Fachschulen abzuhaltenden Kursen soll sich auf die Gegenstände beschränken, und durch anerkannt tüchtige praktische Fachleute ertheilt werden.

In Berathung der Frage: „Welche Zwetschen und Pflaumensorten eignen sich am besten zum Dörren und welche Dörrapparate haben sich für dieselben am besten bewährt? (Referent B. L. Kühn—Rixdorf—Berlin und Prof. Dr. Hamböck, Troja—Prag) legte man das Referat des ersten Referenten zu Grunde und acceptirte einstimmig die dort angegebene Liste der geeigneten Sorten: Anna Lausson, Anna Späth, Washington, Große blaue Eierpflaume, Jefferson, Königin Victoria, Perdrigon bunter, Agener Pflaume, Braunauer Aprikosenpflaume, Kirkes Pflaume, Althanus Reineclaude, frühe Reineclaude, Thomaspflaume, Große Zuckerzwetsche, Bacaliczkas Zwetsche, Hauszwetsche und alle ihre großfruchtigen Varietäten von Hartwihs gelbe Zwetsche und nahm folgende Resolutionen desselben an:

1) Die Hauszwetsche (Zwetsche, Zwetschke, Pflaume, Bauernpflaume) erzielt nur dann sowohl beim Dörren als auch beim Frischverkauf genügend hohe Preise, wenn man große, vollkommen entwickelte Früchte I. Qual. erzieht.
2) Die Erziehung derartiger Früchte ist nur möglich:
   a) wenn sich die Pflanzungen auf kalkhaltigem, nicht zu trockenem, aber auch nicht zu feuchtem Boden befinden;
   b) durch den Anbau großfrüchtiger Spielarten, welche am zweckmäßigsten durch Veredelung vermehrt werden.
3) In anderen Lagen mit leichtem Sandboden wird die Zwetsche besser durch passende großfrüchtigere Pflaumensorten ersetzt, welche sich zum Dörren eignen, höhere Preise, sowie sichere, reichere Erndte und gesundere Bäume bringen wie die Hauszwetsche.

Die Resolution. In Berücksichtigung des Umstandes, daß beim Dörren von Pflaumen, will man ein gutes Dörrproduct erzielen höchstens 75° C. Wärme verwendet werden dürfen, daß weiter bei dieser Temperatur der Ryder-Apparat die schnellste Bewegung der Dörrluft zeigt und in Folge dessen die größte Leistungsfähigkeit entwickelt, ist dieser Apparat, trotzdem er auch verschiedene Mängel zeigt, als bester der durch die Praxis erprobten Apparate für das Pflaumentrocknen zu bezeichnen, deren Annahme durch Beschlußfassung vom Referenten nicht für opportun gehalten wurde, wird zur Kenntniß genommen.

Betreffs der Frage: Welche Maßnahmen wären zu ergreifen, um den schädigenden Einfluß unreeller Baumschulen, Baummärkte nnd Baumhändler vorzubeugen? Referent C. Ilsemann—Ungarisch-Altenburg) wird folgende Resolution gefaßt:

1) Die Dittrichsche Erziehungsmethode des Hochstammes ist aus dem Betrieb der öffentlichen Baumschulen auszuschließen.
2) Die Bevölkerung soll in zweckentsprechender Weise über diese fehlerhafte Aufzuchtmethode belehrt werden, damit die neue bessere Methode im Baumschulbetriebe Eingang findet.
3) Der Baumschulenbetrieb soll den Handelsbaumschulen überlassen werden. In Schul- und Gemeindegärten, in Baumwärterkursen möge man anstatt Baumschulenbetrieb ausschließlich Obstkultur, Obstbaumpflege, Obstbaumschutz Obstverwerthung lehren.
4) Die Baummärkte sind durch amtliche Fachorgane zu überwachen.
5) Der genossenschaftliche Bezug von Obstbäumen unter Garantie der Sortenechtheit und guter Beschaffenheit der Waare ist thunlichst zu fördern.
6) Thatsächlich unreelle Lieferungen von Bäumen sollen unter Namhaftmachung des Lieferanten öffentlich bekannt gegeben werden.
7) Vor Ankauf der Obstbäume von Hausirern ist zu warnen, und ist anzustreben, daß der Hausirhandel mit Obstbäumen gesetzlich verboten werde.

Betreffs der Organisation des Obsthandels (Referent Lucas—Reutlingen) behalten wir uns eingehendere Mittheilungen vor.

In der Frage: Welche Maßregeln wären empfehlenswerth um zu ermöglichen, daß der internationale Schnittblumenhandel weder die Interessen des Exportlandes noch jene des Importlandes schädigt (Referent J. C. Schmidt—Erfurt und Redacteur Pfeiffer—Wien) spricht sich die Versammlung einstimmig gegen die Einführung von Schutzzöllen aus, verlangt eine Aufhebung der bestehenden Schutzzölle und empfiehlt den Gärtnern die Einrichtung von Spezial-Kulturen.

Ueber die Versorgung größerer Städte mit Gemüse referiren Maurice de Vilmarin—Paris und Prof. Wittmack—Berlin. Ersterer verlangt Beschleunigung des Bahntransportes, eine niedrige Bemessung der Verkaufsabgaben und eine Sicherstellung der entfernt wohnender Versender.

Letzterer fordert die Errichtung von Centralmarkthallen, eine Unterstützung des Gemüsehandels, namentlich durch beschleunigte zollamtliche Abfertigung und eine Ermäßigung der Fruchtsätze.

Laut Antrag B. L. Kühn—Rixdorf erklärt die Versammlung, daß die Herstellung von Dörrgemüsen für die Versorgung großer Städte mit Gemüse von äußerster Wichtigkeit, energisch zu fördern sei.

Allgemein und nicht gerade angenehm fiel es auf, als sich Herr Prof. Wittmack principiell gegen den großen landwirthschaftlichen Feldgemüsebau aussprach, wogegen sich die Versammlung ganz entschieden verwahrte.

(Fortsetzung folgt.)

☞ Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 42 pro 1890.

Rummelsburg, den 17. October 1890.

(Fortsetzung.)

Ueber die volkswirthschaftliche Bedeutung der Volksweinerzeugung referirt Adolf Freiherr von Pereira—Arnstein und werden folgende Thesen angenommen:

Es ist erwünscht: Constituirung von aus Mitgliedern der landwirthschaftlichen und pomologischen Vereine und anderen Fachleuten bestehenden Commissionen, welche die Förderung einer rationellen Bereitung des Obstweines in allen Ländern zur Aufgabe haben. Dieselben sollen durch Analyse der Bestandtheile der Mastsorten, durch einheitliche Nomenklatur, Katalogisirung, die Obstweinbereitung heben, ausländische Mastsorten prüfen, die Landbevölkerung entsprechend unterrichten und die Resultate veröffentlichen. Für diese Zwecke ist ein Centralorgan zu gründen.

Schon diese scizzenhaften Mittheilungen zeugen von der Wichtigkeit der Verhandlungen, deren eingehende Besprechung uns in nächster Zeit obliegen wird.

Nachstehend bringe ich das Verzeichniß der vom 1. Juli cr. bis 30. September cr. ertheilten Jagdscheine zur öffentlichen Kenntniß.

Rummelsburg, den 8. October 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Nr. d. Jagdsch.	Der Jagdschein-Inhaber Name	Wohnort.	Der Schein ist gültig bis zum
	Entgeltliche Jagdscheine.		
34	Lotzin Gärtner	Grünwalde	1. Juli 1891
35	Krebs Otto Gastwirthsf.	Börnen	2. " "
36	Kopischke Ernst Kaufm.	Rummelsburg	2. " "
37	Weith Gärtner	Pritzig	3. " "
38	Westphal Otto	z. Z. Varzin	5. " "
39	Dunst Richard Förster	Techlipp	11. " "
40	Heldt Friedrich Forstgeh.	Gr. Reetz	14. " "
41	Baumann Carl Hofm.	Wilhelmsthal	11. " "
42	von Massow W. Lieut. im Dr. Rgt. von Wedell	Rohr	17. " "
43	Rieck Ernst	Treten	24. " "
44	Rieck Otto	Falkenhagen	24. " "
45	Krüger Gastwirth	das.	31. " "
46	Giese Forstaufseher	Lubben	7. August "
47	von Nathusius Reg.-Referendar	Rummelsburg (z. Zt. Treten)	8. " "
48	Gutzmer Ferdin. Brenner	Zuckers	11. " "
49	Koeppen Gutsbesitzer	Neufeld	11. " "
50	Taecker Gef wärter	Rummelsburg	12. " "
51	Meißner O. Gutsbesitz.	Charlottenthal	15. " "
52	Runge Jäger	Waldow	16. " "
53	Runge Paul Jäger	do.	16. " "
54	Kalk Förster	Gadgen	20. " "
55	Werthäuser Brennereiverwalter	Bartin	21. " "
56	von Puttkamer Rittergutsbesitzer	Poberow	22. " "
57	Papke Förster	Wustrow	23. " "
58	Wolfframm August Kfm.	Rbg.	27. " "
59	Reinke Paul Forstlehrl.	Treten	27. " "
60	Lenzke J. Förster	Carlswalde	29. " "
61	Heyden Förster	Sagemühl	30. " "
62	Schütt H. Förster	Bial	1. Septb. "
63	Krause Louis Kaufmann	Rummelsburg	1. " "
64	Koball Wilhelm Rentier	Brandheide	1. " "
65	Kandt Förster	Pottack	2. " "
66	Mampe Johann Bauunternehmer	Treblin	3. " "
67	Klettke L. Bäckermeister	do.	3. " "
68	Dargatz Gärtner	Dulzig	3. " "
69	Döring Lehrer a. D.	Kaffzig	4. " "
70	Mehring Inspektor	Seehof	4. Septb. 1891
71	Jacubski Rudolf Buchhalter	Pottack	4. " "
72	Kuchenbecker Carl Kanzlist	Rummelsburg	5. " "
73	Heyden Friedrich Förster	Sellin	5. " "
74	Bethge Oeconom	Marienhütte	8. " "
75	von Puttkamer Rittergutsbesitzer	Bartin	9. " "
76	Frick Administrator	Heinrichsdorf	10. " "
77	Puttkammer Joh. Jäger	Neu-Colziglow	10. " "
78	Manke Ernst Förstersohn Maschinistenmaat	z. Zt. Turzig	10. " "
79	Reiche Förster	Kl. Reetz	10. " "
80	Heyden Holzregimenter	Gr. Volz	10. " "
81	Gersonde Friedrich Eigenthümer	Viartlum	10. " "
82	Lindner Administrator	Lodder	10. " "
83	von Puttkamer Rittergutsbesitzer	Lubben	11. " "
84	Wagener Richard Schauspieler	z. Zt. Rbg.	11. " "
85	Ulrich Hermann Förster	Cremerbruch	13. " "
86	Gräber Administrator	Papenzin	13. " "
87	Knoop Förster	Bartin	16. " "
88	Röske Ludwig Pächter	Pöppelhof	16. " "
89	H. Weichelt Färbereibes.	Bartin	16. " "
90	Stenzel Albert Schmied	Gloddow	18. " "
91	Wöllert Walter Oekonom	Jakobshausen	19. " "
92	Kuball Friedrich Eigenth.	Kl. Schwirsen	20. " "
93	Grundieß Rittergutsbes.	Zuckers	22. " "
94	Kösterke Gärtner	do.	22. " "
95	Ströhmer Gutsbesitzer	Louisenhof	22. " "
96	Bischoff Rechtsanwalt	Rbg.	25. " "
97	Wolfram Fritz Kaufm.	Rummelsburg	26 " "
98	Nemitz Jäger	Gewiesen	27. " "
99	Bohn Carl Fabrikbesitzer	Rbg. i. Pomm.	29 " "
	Unentgeltliche Jagdscheine		
3	Forstaufseher Nieke	Papenzin	4. August "
4	Giese Forstaufseher	Lindenbusch	16. " "
5	Heyden Wilhelm Förster	Sellin	5. Septb. "

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Herbst-Kontrolversammlungen im Kreise Rummelsburg finden statt:

Kontrolbezirk Rummelsburg

1. in Bartin am 5. November Vormittags 10 Uhr

für die Ortschaften Bartin, Barvin, Brünnow, Seelitz, Varzin und Woblanse nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten ꝛc.

2. in Zuckers am 5. November Nachmittags 3 Uhr
für die Ortschaften Alt-Kolziglow, Barnow, Darsekow, Gumenz, Missow, Neu-Kolziglow, Poberow, Reddieß, Reinfeld B., Sellin, Starkow, Versin, Wobeser, Zettin und Zuckers nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten 2c.

3. in Friedrichshuld am 6. November Vormittags 9 Uhr
für die Ortschaften Alt-Schäferei, Brandheide, Brotzen, Friedrichshuld, Neuhof, Ponickel, Pöppelhof, Rohr, Treblin, Treten, Turzig, Viartlum und Wussowke nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten 2c.

4. in Waldow am 6. November Nachmittags 3 Uhr
für die Ortschaften Barkotzen, Carlswalde, Cremerbruch, Charlottenthal, Franzdorf, Gerziesen, Gloddow, Grünwalde, Lindenbusch, Lubben, Pottack, Reinwasser, Saaben, Scharnitz, Seehof, Waldow und Wustrow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten 2c.

5. in Rummelsburg (Stadt- und Landbezirk) am 7. November Vorm. 9 Uhr
für die Stadt Rummelsburg nebst zugehörigen Ausbauten 2c. und für die Ortschaften Camnitz, Falkenhagen, Gadgen, Georgendorf, Hammer, Heinrichsdorf, Lodder, Papenzin, Reinfeld R., Alt- und Neu-Schwessin, Tretenwalde, Julienhof, Groß- und Klein-Volz und Wocknin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten 2c.

6. in Pritzig am 8. November Vormittags 10 Uhr
für die Ortschaften Beßwitz, Bial, Börnen, Chorow, Kaffzig, Misdow, Plötzig, Pritzig, Püstow, Wend.-Puddiger, Gr.- und Kl.-Reetz, Rochow, Gr.- und Kl.-Schwirsen, Techlipp, Vangerin und Wussow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten 2c.

Es haben sich zu gestellen: Sämmtliche Reservisten einschließlich der bei der Marine-Infanterie und der Matrosen-Artillerie Gedienten, sowie die zur Disposition der Truppentheile Beurlaubten und zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen.

Ferner gestellen sich die bei der Matrosen-Division, Werft-Division und der Torpedo-Abtheilung gedienten sowie die schifffahrttreibenden Mannschaften.

Von der Landwehr I. Aufgebots nur die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1878 eingetreteuen Mannschaften aller Waffengattungen.

Befreiungen von der Kontrolversammlung sind nur in besonders dringenden Fällen zulässig.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Theilnahme an der Kontrol-Versammlung abgehalten ist, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde entschuldigt sein.

Wer bei der Kontrol-Versammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt hat, wird mit Arrest bestraft.

Die Militärpapiere sind mit zur Stelle zu bringen.

Die Magistrate bezw. Gemeinde-Vorstände werden ersucht, die kontrolpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern.

Schlawe, den 6. October 1890. Königliches Bezirkskommando.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Einem hochgeehrten Publikum von Rummelsburg und Umgegend erlaube mir mein

Uhren-, Gold-, Silber- und Alfenidwaaren-Geschäft

in Erinnerung zu bringen.

Billigste und beste Bezugsquelle für

Hochzeits- und Paten-Geschenke u. s. w.



Reparaturen

an Uhren, Goldsachen, Brillen und Pincenez

werden gewissenhaft und prompt ausgeführt.

Hochachtungsvoll

Max Grase,

Uhrmacher & Goldarbeiter.

N.B. Mein Geschäft befindet sich noch wie vor Rummelsburg in Pommern,

Gr. Kirchenstraße,

gegenüber der Apotheke.

Haupt-Geschäft: Berlin, Prinzenstr. 61.

Oberförsterei Borntuchen.

Die Holzverkäufe für das Vierteljahr October/Dezember 1890 finden am

Freitag den 24. October,
= = 14. November und
= = 19. Dezember

im **Jahn**'schen Gasthause hierselbst, **Vorm. 10 Uhr** statt.

Der Termin zur Eröffnung der Submissionsofferten auf Handelshölzer wird am 4. November d. J. stattfinden.

Borntuchen, den 6. October 1890.

Der Oberförster Hempll.

Die Lieferung von

700 Centnern Speisekartoffeln

soll im Wege des öffentlichen Angebotverfahrens vergeben werden und ist hierzu Termin auf

Sonnabend den 1. November cr. Vormittags 10½ Uhr

im Geschäftszimmer der **Provinzial-Irren-Anstalt** zu **Ruegenwalde** angesetzt.

Offerten, in denen ausdrücklich angegeben sein muß, daß der Unternehmer sich den ihm bekannten allgemeinen und speciellen Lieferungs-Bedingungen unterwirft, sind unter Beifügung einer Probe portofrei, versiegelt und mit dem Vermerk:

„Angebot auf Lieferung von Speisekartoffeln."

an die genannte Anstalt bis zum 1. November cr. Vormittags 10½ Uhr einzusenden.

Die Lieferungs-Bedingungen können im Geschäftszimmer der Anstalt eingesehen, auch gegen Entrichtung von 50 Pf. von dort bezogen werden.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Vorschrift im Artikel 15 unseres Statuts ist die diesjährige General-Versammlung unserer Gesellschaft auf

den 15. November c. Vormittags 11 Uhr

im Boll'schen Lokal (Kaufmanns-Wallhause) hierselbst angesetzt, wozu die Mitglieder hiermit eingeladen und die nicht erscheinenden Mitglieder durch die Beschlüsse der anwesenden mitverpflichtet werden.

Gegenstände der Berathung beziehungsweise Beschlußfassung sind:

1. Rechnungslegung und Bericht über die Resultate der Jahresverwaltung.
2. Wahl eines Mitgliedes des Haupt-Directoriums und der Prüfungs- und Rechnungs-Kommission.
3. Antrag des R. Appel auf Zahlung verfallener Legegelder.
4. Interpretation des Geschäftsplanes:
   ob und in welcher Weise diejenigen Gegenstände im Falle eines Brandes entschädigt werden sollen, welche sich in einem Gebäude befunden haben, das in der Police nicht als mit versicherten Gegenständen belegt angeführt ist.

Stolp, den 6. October 1890.

Das Haupt-Directorium
der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Warum der Wohledle und Gestrenge Herr Bürgermeister von Dompenau das Reiten aufgab!

Humoreske von Karl Funk.

(Fortsetzung.)

[Nachdruck verboten.]

So führte der Herr Bürgermeister ein thatenreiches Dasein und ein schönes Leben, wenn nur die leidige Pferdegeschichte nicht gewesen wäre; das Regieren machte ihm nicht halb so viel Sorgen, als die Wahl seiner Reitpferde. Denn sobald er im Besitz eines neuen Quadrupeds

war, machte ihn dieser oder jener auf die wirklichen oder vermeintlichen Fehler seines Vollblutrenners aufmerksam, worauf der Gestrenge sein ganzes Sinnen und Denken nur darauf richtete, wie er das Unglücksroß gegen ein besseres umtauschen könne. Dieserhalb besuchte er alle Pferdemärkte in der Nähe und in der Ferne und schacherte mit Christen, Juden und Zigeunern. Regelmäßig brachte er auch jedesmal einen noch schlechtern Gaul heim, für den er nicht nur seinen alten, sondern auch noch ein anständiges Draufgeld gegeben hatte. Für uns Jungen war es immer ein Ereignis und ein großes Gaudium, dem ersten Ritt des Herrn Bürgermeisters auf seinem neuen Roß, der gewöhnlich etwas tragikomisch ablief, zuzusehen und unsere Meinungen über seinen Fuchs, Scheck, Schimmel oder Rappen auszutauschen.

Da trat plötzlich ein stadterschütterndes Ereignis ein. Bei dem letzten, im Städtchen abgehaltenen Pferdemarkte hatte er einen schönen, lammfrommen, vor der Front gehenden — das war besonders wichtig, wie sich später zeigen wird — billigen Schimmel eingetauscht; denn er hatte noch 6 Thaler preuß. Kourant von dem Verkäufer, einem bekannten Landwirt, zuerhalten. Das versetzte die patriotisch gesinnten Bürger in einen wahren Freudentaumel, daß sie beinahe die Häuser geflaggt und abends illuminiert hätten.

Als der Herr Bürgermeister nach des Tages Last und Hitze in dem ersten Gasthof des Ortes zum Abendschoppen erschien, wurde er von den gesamten Honoratioren, die auch alle mit Pferdeverstand begabt waren, mit großer Begeisterung begrüßt und beglückwünscht. Das machte den sonst so Reservierten derart gesprächig, daß er manches von ihm während seiner Militärzeit — in Wirklichkeit war er nie Soldat gewesen — ausgeführte Reiterstücklein zum besten gab. Dabei hatte er aus Versehen ein zweites Glas Rotwein mit Wasser zu viel getrunken, so daß er sich erst recht spät etwas trümmelich auf den Heimweg machte.

Mit Spannung und Ungeduld warteten wir auf den ersten Paraderitt. Doch wurde unsere Geduld auf eine harte Probe gestellt; denn diese „Perle von einem Pferd" sollte nur bei einem ganz außerordentlichen Ereignis zum ersten Male bestiegen werden.

(Schluß folgt.)

Zu den wenigen deutschen Zeitschriften, welche einen Aufschwung nehmen und entschieden gewonnen haben, gehört die „Illustrirte Welt" (Herausgeber Professor Joseph Kürschner, verantwortlicher Redakteur Wilhelm Wetter, Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt). Sie bemüht sich, ein echtes und rechtes Familienblatt zu sein — nicht in dem Sinne, als ob sie nur ängstlich alles vermeiden wolle, was der Schablone nach das siebenzehnjährige Mädchen nicht lesen soll; sie hat ihr Ziel höher gesteckt und sucht auf dem Boden gesunder Sittlichkeit dem bürgerlichen Hause eine gute und liebe Freundin zu werden, die man in den Stunden der Muße gern herbeiruft, um sich von ihr unterhalten und belehren zu lassen. Besonders an Romanen und Novellen scheint der neue, eben begonnene Jahrgang Gaben von hohem innerem Wert und spannender, interessanter Handlung zu bieten. In den ersten drei uns vorliegenden Heften finden wir die beiden großen, fortlaufenden Romane: „Unter dem Bundschuh" von A. Oskar Klaußmann und „Wer war es?" von Friedrich Jacobsen, jener in der Zeit des deutschen Landsknechtslebens spielend, dieser eine ungewöhnlich packend geschriebene Kriminalgeschichte, ferner die reich illustrirte, ebenso unterhaltend als belehrend gehaltene Artikelserie „Reise der Illustrirten Welt um die Erde" von Friedrich Meister und eine humoristische Erzählung „Kildenbauers Witwe" von Lars Dilling, denen weitere größere und kleinere Erzählungen ernsten und heiteren Charakters sich anreihen werden. Mit derselben Sorgfalt wie die erzählenden sind auch die mehr belehrenden Beiträge ausgewählt. Aufsätze aus allen Gebieten menschlicher Thätigkeit und eine reichhaltige Chronik der Zeit unter dem Titel: „Was gibt es Neues?" unterrichtet über alle Fortschritte und hervorragenderen Ereignisse der Gegenwart. Zahlreiche gute Illustrationen kommen der Anschauung zu Hilfe und zieren als selbständige Kunstwerke das Blatt. So wird der Jahrgang 1891 einen weiteren entschiedenen Fortschritt sowohl dem geistigen und künstlerischen Gehalt als der äußeren Erscheinung nach zeigen. Das unablässige Streben des Herausgebers, im Verein mit der Redaktion, durch die Gediegenheit des Gebotenen das Interesse für das allbeliebte Familien-Journal in immer weiteren Kreisen der Lesewelt zu wecken, verdient das vollste Vertrauen seitens derselben und wird hoffentlich der „Illustrirten Welt" zu den alten Freunden noch viele neue hinzugewinnen.

Wir versenden **franco**:

☞ **Stoff** zu einer einfarbigen oder gestreiften Hose von **2 Mark** an bis zu **20 Mark**.
☞ **Stoff** zu einem vollkommenen Anzug von **4 Mark** an bis zu **40 Mark**.
☞ **Stoff** zu einem Herbst- oder Winterpaletot von **5 Mark** an bis zu **35 Mark**.
☞ **Stoff** zu einem wasserdichten Regen- oder Kaisermantel von **10 Mark** an bis zu **40 Mark**.
☞ **Muster** versenden auf Verlangen an Jedermann **franco**.

Tuchausstellung Augsburg (Wimpfheimer & Cie.)

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 43. Rummelsburg, den 24. October 1890.

A. Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Herbst-Kontrolversammlungen im Kreise Rummelsburg finden statt:

Kontrolbezirk Rummelsburg

1. in Bartin am 5. November Vormittags 10 Uhr

für die Ortschaften Bartin, Barvin, Brünnow, Seelitz, Varzin und Woblanse nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten 2c.

2. in Zuckers am 5. November Nachmittags 3 Uhr

für die Ortschaften Alt-Kolziglow, Barrow, Darsekow, Gumenz, Missow, Neu-Kolziglow, Poberow, Reddieß, Reinfeld B., Sellin, Starkow, Versin, Wobeser, Zettin und Zuckers nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten 2c.

3. in Friedrichshuld am 6. November Vormittags 9 Uhr

für die Ortschaften Alt-Schäferei, Brandheide, Brotzen, Friedrichshuld, Neuhof, Ponickel, Pöppelhof, Rohr, Treblin, Treten, Turzig, Viartlum und Wussowke nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten 2c.

4. in Waldow am 6. November Nachmittags 3 Uhr

für die Ortschaften Barkotzen, Carlswalde, Cremerbruch, Charlottenthal, Franzdorf, Gerziesen, Gloddow, Grünwalde, Lindenbusch, Lubben, Pottack, Reinwasser, Saaben, Scharnitz, Seehof, Waldow und Wustrow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten 2c.

5. in Rummelsburg (Stadt- und Landbezirk) am 7. November Vorm. 9 Uhr

für die Stadt Rummelsburg nebst zugehörigen Ausbauten 2c. und für die Ortschaften Camnitz, Falkenhagen, Gadgen, Georgendorf, Hammer, Heinrichsdorf, Lodder, Papenzin, Reinfeld R., Alt- und Neu-Schwessin, Tretenwalde, Julienhof, Groß- und Klein-Volz und Wocknin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten 2c.

6. in Pritzig am 8. November Vormittags 10 Uhr

für die Ortschaften Beßwitz, Bial, Börnen, Chorow, Kaffzig, Misdow, Plötzig, Pritzig, Püstow, Wend.-Puddiger, Gr.- und Kl.-Reetz, Rochow, Gr.- und Kl.-Schwirsen, Techlipp, Vangerin und Wussow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten 2c.

Es haben sich zu gestellen: Sämmtliche Reservisten einschließlich der bei der Marine-Infanterie und der Matrosen-Artillerie Gedienten, sowie die zur Disposition der Truppentheile Beurlaubten und zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen.

Ferner gestellen sich die bei der Matrosen-Division, Werft-Division und der Torpedo-Abtheilung gedienten sowie die schifffahrttreibenden Mannschaften.

Von der Landwehr I. Aufgebots nur die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1878 eingetretenen Mannschaften aller Waffengattungen.

Befreiungen von der Kontrolversammlung sind nur in besonders dringenden Fällen zulässig.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Theilnahme an der Kontrol-Versammlung abgehalten ist, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde entschuldigt sein.

Wer bei der Kontrol-Versammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt hat, wird mit Arrest bestraft.

Die Militärpapiere sind mit zur Stelle zu bringen.

Die Magistrate bezw. Gemeinde-Vorstände werden ersucht, die kontrolpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern.

Schlawe, den 6. October 1890. Königliches Bezirkskommando.

Unter Hinweis auf § 4 Ziffer 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern (Amtsblatt Stück 40 für 1887) bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß die diesjährige Winterschonzeit der Fische in der Rega und ihren Nebengewässern, in der Persante, in der Wipper, in der Grabow und in der Stolpe mit sämmtlichen Nebengewässern, von ihrer Mündung in die Ostsee an aufwärts, in der Lupow und ihren Nebengewässern, von ihrem Einfluß in den Garde'schen See an aufwärts, in der Leba und ihren Nebengewässern, von ihrem Einfluß in den Leba-See an aufwärts, in dem Nestbach und in dem Schwarzwasser am 15. d. Mts. Morgens 6 Uhr beginnt und bis zum 14. Dezember d. Js. Abends 6 Uhr andauert.

Während dieser Zeit müssen nicht allein die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständischen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern gemäß § 28 dieses Gesetzes, sowie § 10 der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Ausführungs-Verordnung hinweggeräumt oder abgestellt sein, sondern es ist auch, wenn nicht eine von mir ertheilte ausdrückliche Genehmigung vorliegt, jede Art des Fischfanges in den genannten Gewässern bei einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder verhältnißmäßiger Haft verboten.

Cöslin, den 5. October 1890.

Der Regierungs-Präsident. Graf Clairon d'Haussonville.

Mit Bezug auf §. 7 der Polizei-Verordnung vom 4. Mai 1880, betreffend die Körung der Privat-Deckhengste, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem am heutigen Tage stattgefundenen Körungstermin von der Körungs-Kommission vier Hengste aus dem hiesigen Kreise zur Bedeckung fremder Stuten für das Jahr 1891 angekört worden sind und zwar:

1. Buby, braun, 13 Jahre alt, 1,68 Meter groß, Besitzer: Rittergutsbesitzer, Major von Massow auf Rohr, Standort: Rohr,
2. Poët, Hellfuchs, 6½ Jahre alt, 1,77 Meter groß, Besitzer: Rittergutsbesitzer, Oberst von Zitzewitz auf Beßwitz, Standort: Beßwitz,
3. Nimrod, schwarzbraun, 8 Jahre alt, 1,72 Meter groß, Besitzer: Eigenthümer Carl Grönke zu Abbau Rummelsburg, Standort: Abbau Rummelsburg,
4. Monopole, Schimmel, 8 Jahre alt, 1,65 Meter groß, Besitzer: Rittergutsbesitzer Schönwetter in Berlin, Standort: Heinrichsdorf.

Rummelsburg, den 13. October 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Der neueste Katalog der Königlichen Landesbaumschule zu Sanssouci liegt in meinem Bureau hierselbst zu Jedermanns Einsicht aus.

Rummelsburg, den 16. Oktober 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Chilisalpeter gegen Raupen und sonstiges Ungeziefer. Wie bekannt, werden Johannis- und Stachelbeerstauden im Sommer im wahren Sinne des Wortes kahl gefressen. Die vielen Mittel, die zur Anwendung gelangten, erwiesen sich erfolglos, bis endlich die Salpeterlösung wirksam erschien. Cirka 17 Dekagramm des Salpeters werden in heißem Wasser aufgelöst und die Lösung mit Wasser auf 20 Liter ergänzt; nach gehörigem Vermischen der Lösung mit dem Wasser werden nun die Sträucher, bei denen sich der Raupenfraß zeigt, mit dieser Salpeterlösung bebraust, welche Arbeit ev. zu wiederholen ist. Ein Gärtner behauptet, daß er bei zweimaligem Bebrausen alle Raupen getötet habe und der Strauch ganz gesund geblieben sei. Auch andere Raupen unterlagen der Einwirkung des Salpeters und selbst die sehr lästigen Blattläuse sind auf diese Art von diversen Pflanzen, resp. Obstbäumen vertilgt worden. Auf letztere ist die Lösung mittelst einer Gartenspritze gebracht worden. Aus diesen einzelnen Fällen darf wohl gefolgert werden, daß auch sonstiges Ungeziefer von den befallenen Pflanzen verdrängt werden kann.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Die Lieferung von

700 Centnern Speisekartoffeln

soll im Wege des öffentlichen Angebotverfahrens vergeben werden und ist hierzu Termin auf

Sonnabend den 1. November cr. Vormittags 10½ Uhr

im Geschäftszimmer der **Provinzial-Irren-Anstalt** zu **Ruegenwalde** angesetzt.

Offerten, in denen ausdrücklich angegeben sein muß, daß der Unternehmer sich den ihm bekannten allgemeinen und speciellen Lieferungs-Bedingungen unterwirft, sind unter Beifügung einer Probe portofrei, versiegelt und mit dem Vermerk:

„Angebot auf Lieferung von Speisekartoffeln."

an die genannte Anstalt bis zum 1. November cr. Vormittags 10½ Uhr einzusenden.

Die Lieferungs-Bedingungen können im Geschäftszimmer der Anstalt eingesehen, auch gegen Entrichtung von 50 Pf. von dort bezogen werden.

Der hinter den Steinschläger (Arbeiter) Albert Karl Johann Adam aus Kl. Schwirsen diesseits unter dem 9. Juli cr. — in Stück No. 28 dieses Kreisblatts — erlassene Steckbrief ist erledigt.

Stargard i/Pomm., den 17. Oktober 1890.

Der Erste Staatsanwalt.

Weibliche Industrie-Schule

Unter allerhöchst. Protection. **Fr. E. v. Sobbe** **BERLIN NW. 21, Alt-Moabit 119.** Staatlich concessionirt.

Hand- und Maschinen-Nähen. — Kunststickerei. — Putzfach. — Plätten. — Wäsche- und Damenschneiderei. (Akademie Hirsch). — Buchführung, Stenographie etc. — Geordn. Klassen-Unterricht für Mädchen n. d. Schuljahren.

Für Erwachsene a. Wunsch **Einzel-Unterricht.**

Vorbereitung z. Handarbeitslehrerinnen-Examen.

Ausführliche Prospecte zu Diensten. — Für Auswärtige Pension.



Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft

Express- und Postdampfschiffahrt

Hamburg-New York

Southampton anlaufend

Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Hâvre — Newyork.
Stettin — Newyork.
Hamburg — Baltimore.
Hamburg — Westindien.
Hamburg — Havana.
Hamburg — Mexico.

Nähere Auskunft ertheilt:

Johannsen & Mügge, Stettin, Unterwiek 7

No. 475.

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

General-Karte

der

Provinz Pommern.

Entworfen und gezeichnet

von

F. Handtke.

Nach den neuesten Materialien revidiert u. ergänzt im kartographischen Institut d. Verlagshandlung.

Massstab: 1 : 520 000.

14. Auflage.

Preis 1 Mark.

Verlag von Carl Flemming in Glogau.

Eingesandt.

Wer sich modern dauerhaft und billig kleiden will, lasse sich die Muster von der **Tuchausstellung Augsburg** zur Ansicht kommen.

Die Feinde und Freunde des Landmanns in Feld u. Wald. Preis 1 M.
Die Einmachkunst (75 Pf.)
Die Obstweinbereitung. 1 M.
Behandlung u. Dressur junger Pferde (1,50)
Gartenbuch für alle Gartenbesitzer und Blumenliebhaber. 1 M. u. geb. 1,25 M.
Wachstuchnotes à Stück 10 Pf. offerirt

E. Rehberg's Buchhandlung

Wasserfarbenkästen von 15 Pf. an hat zu verkaufen

E. Rehberg's Buchhandlung.

Bekanntmachung.

In Zanzibar, Bagamoyo und Dar-es-Salaam sind Kaiserlich Deutsche Postagenturen eingerichtet worden. Dieselben vermitteln den Austausch von Briefsendungen jeder Art unter den Bedingungen des Weltpostvereins. In Deutschland werden erhoben:

für frankirte Briefe	20 Pf.	} für je 15 g,
„ unfrankirte Briefe	40 „	
„ Postkarten	10 „ ,	
„ „ mit Antwort	20 „ ,	
„ Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere	5 „	für je 50 g,

mindestens jedoch 10 Pf. für Waarenproben und 20 Pf. für Geschäftspapiere,

an Einschreibgebühr . . . . . 20 Pf.

Berlin W., 10. Oktober 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Apotheker Richard Brandt's

Schweizerpillen

seit über 10 Jahren von Professoren, praktischen Aerzten und dem Publikum als billiges, angenehmes, sicheres und unschädliches Haus- u. Heilmittel angewandt und empfohlen. Erprobt von:

Prof. Dr. R. Virchow, Berlin,
„ „ v. Gietl, München (†),
„ „ Reclam, Leipzig (†),
„ „ v. Nussbaum, München,
„ „ Hertz, Amsterdam,
„ „ v. Korczynski, Krakau,
„ „ Brandt, Klausenburg,



Prof. Dr. v. Frerichs, Berlin (†),
„ „ v. Scanzoni, Würzburg,
„ „ C. Witt, Copenhagen,
„ „ Zdekauer, St. Petersburg,
„ „ Soederstädt, Kasan,
„ „ Lambl, Warschau,
„ „ Forster, Birmingham,

bei Störungen in den Unterleibs-Organen,

Hämorrhoidalbeschwerden, Leberleiden, trägem Stuhlgang, zur Gewohnheit gewordener Stuhlverhaltung und daraus entstehenden Beschwerden, wie: **Kopfschmerzen, Schwindel, Athemnoth, Beklemmung, Appetitlosigkeit** etc. Apotheker **Richard Brandt's** Schweizerpillen sind wegen ihrer milden Wirkung auch von Frauen gern genommen und den scharf wirkenden Salzen, Bitterwässern, Tropfen, Mixturen etc. vorzuziehen.

Man schütze sich beim Ankaufe

vor nachgeahmten Präparaten, indem man in den Apotheken stets nur **ächte Apotheker Richard Brandt'sche Schweizerpillen** (Preis pro Schachtel mit Gebrauchs-Anweisung Mk. 1.—) verlangt und dabei genau auf die oben abgedruckte, auf jeder Schachtel befindliche gesetzlich geschützte Marke (Etikette) **mit dem weißen Kreuze in rothem Felde und den Namenszug Rchd. Brandt** achtet. — Die mit einer täuschend ähnlichen Verpackung im Verkehr befindlichen nachgeahmten Schweizerpillen haben mit dem ächten Präparat weiter nichts als die Bezeichnung: „Schweizerpillen" gemein und es würde daher jeder Käufer, wenn er nicht vorsichtig ist und ein nicht mit der oben abgebildeten Marke versehenes Präparat erhält, sein Geld umsonst ausgeben. —

Die Bestandtheile der ächten Schweizerpillen sind: Silge, Moschusgarbe, Aloe, Absynth, Bitterklee, Gentian.

(Telegramm)

Schnellste Reise.

Der Hamburger Doppelschrauben-Schnelldampfer
„Columbia", Capitain **Vogelgesang,**
welcher am 9. October von Newyork abgegangen, ist am 16. October 12 Uhr Mittags wohlbehalten in Southampton angekommen, und hat somit in

nur 6 Tagen 15 Stunden

der Ocean durchkreuzt. Es ist dieses die schnellste Reise, welche je von einem deutschen Dampfer zurückgelegt worden ist. Der bisherige beste Record aller deutschen Dampfer ward ebenfalls von der Columbia erzielt und betrug 6 Tage 16½ Stunden. Die Columbia hat durch ihre neueste Leistung also sich selbst übertroffen und steht nach wie vor als schnellster deutscher Dampfer da.

Einen **zuverlässigen** und **nüchternen**

Kutscher,

der Soldat gewesen, Cavallerist bevorzugt, sucht zum baldigen Antritt der **Königl. Ober-Steuer-Controleur** in **Pollnow**.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 43 pro 1890.
Rummelsburg, den 24. October 1890.

Dom. Seehof bei **Lubben** hat noch
Pachtwohnungen, Tagelöhnerwohnungen
und eine Hofmeisterstelle **frei.**

Ein junger Mann, welcher Lust hat die Handlung zu erlernen findet Stellung bei
W. G. Puttkammer.
Rummelsburg.

Mk. 3,—. | **Drei Mark für 2 Monate** bei allen deutschen Postanstalten. | **Mk. 3,—.**

„Berliner Neueste Nachrichten"
Unparteiische Zeitung.
2 mal täglich (auch Montags).

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgrätzer Straße 41.

Schnelle, ausführliche und unparteiische politische Berichterstattung. — Wiedergabe interessirender Meinungsäußerungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche Parlamentsberichte. — Treffliche militärische Aufsätze. — Interessante Lokal-, Theater- und Gerichts-Nachrichten. — Eingehendste Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Ausführlicher Handelstheil. — Vollständigstes Coursblatt. — Lotterie-Listen. — Personal-Veränderungen in der Armee, Marine und Civilverwaltung sofort und vollständig.

7 (Gratis-) Beiblätter:
1. „Deutscher Hausfreund", illustrirte Zeitschrift von 16 Druckseiten, in eleganter Ausstattung, wöchentlich.
2. „Illustrirte Modenzeitung", 8seitig mit Schnittmuster; monatlich.
3. „Humoristisches Echo", wöchentlich.
4. „Verloosungs-Blatt", zehntägig
5. „Landwirthschaftliche Zeitung", vierzehntägig.
6. „Zeitung der Hausfrauen", vierzehntägig.
7. „Produkten- u. Waaren-Markt-Bericht", wöchentlich.

Feuilletons, Romane und Novellen der hervorragendsten Autoren.

Der Anfang laufender Romane wird auf Wunsch gratis nachgeliefert.

Anzeigen in den „Berliner Neuesten Nachrichten"
haben vortreffliche Wirkung! Preis für die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

Auf Wunsch Probe-Nummern gratis und franko!

Für November und Dezember wird der
Graudenzer Gesellige
von allen Postämtern zum Preise von **Mk. 1,20**, frei in's Haus für Mk. 1,50, geliefert.

Wer dem Leserkreise dieser beliebten vielverbreiteten Provinzial-Zeitung, welche auch über die heute für Jedermann wichtigen sozialen Vorgänge im In- und Auslande ein vollständiges Bild bringt, beitreten will und das Blatt auf der Post bestellt, erhält den bisher erschienenen Theil des Romans „Die Töchter des Millionärs" unentgeltlich nachgeliefert, wenn er sich mittels Postkarte an uns wendet.

Probenummern auf Wunsch gratis und portofrei.

Graudenz. Die Expedition des Geselligen.

Für unsere Hausfrauen. In den Buchhandlungen sieht man gegenwärtig das Heft, mit welchem die bekannte Zeitschrift „Wiener Mode" ihren 4. Jahrgang eröffnet. Das ist eine ungemein anmuthende literarische Erscheinung; das ist keine jener Probenummern von Modeblättern, wie uns deren alljährlich durch die Hand gehen, sondern ein mit erlesenem Geschmack ausgestattetes, inhaltsreiches Buch für Frauen. Da gibt's Toiletten (die schönen Wiener Toiletten), Hüte, Wäsche, Handarbeiten, da gibt's allerhand Praktisches und Nützliches für's Haus und eine gediegene literarische Beilage macht den Beschluß. Wir verstehen wohl den Erfolg der österreichischen Zeitschrift, welche jährlich in 24 solcher Prachthefte die graziöse, kleidsame Mode Wiens bekannt gibt und die es so schnell erwirkt hat, daß diese Mode heute überall als die maßgebendste gilt. Denn nicht blos in deutschen Landen ist die unserer Art sich minder anschmiegende französische Mode in den zweiten Rang gedrängt worden — auch in England hat die in einer Riesenauflage dort verbreitete „Continental Fashion", (die englische Ausgabe der „Wiener Mode") den Wiener Geschmack siegreich eingebürgert. Wir nehmen den Beginn des 4. Jahrgangs der „Wiener Mode" mit Vergnügen zum Anlaß, dies Blatt unseren Hausfrauen warm zu empfehlen.

Eine Karte, welche vierzehnmal aufgelegt wird, muß Vorzüge besitzen, die derart für sich selbst sprechen, daß es einer besonderen Empfehlung nicht mehr bedarf. Dies ist u. a. der Fall bei der im Verlage von Carl Flemming in Glogau nunmehr in 14. Auflage erschienenen Generalkarte der Provinz Pommern (Maßstab 1:520000); denn diese Karte hat nur deshalb eine so weite Verbreitung gefunden, weil ihre Ausführung nach jeder Richtung hin als mustergültig bezeichnet werden kann. Der Hauptvorzug der Karte ist absolute Verläßlichkeit, scharfer Druck und ein die Uebersicht ungemein erleichterndes Kolorit. Da die Karte nach den neuesten Materialien revidiert und ergänzt wurde, so sind natürlich auch alle in jüngster Zeit in Betrieb gesetzten Eisenbahnlinien nachgetragen worden. Ebenso informiert die Karte über alle Dampferverbindungen mit Dänemark, Schweden, Rußland und Ostpreußen unter Angabe der Leuchtfeuer und Feuerschiffe längs der Küste. Beigegeben ist der Karte ein übersichtlicher Karton von Stettin und Umgegend. Die Karte ist für den verhältnismäßig billigen Preis von 1 Mark zu haben.

Nr. 420 des praktischen Wochenblattes für alle Hausfrauen „Fürs Haus", herausgegeben von Clara von Studnitz, enthält:

Wochenspruch:

Zwischen heut und morgen
Liegt eine lange Frist,
Lerne schnell besorgen,
Da Du noch munter bist.

Die Nr. 420 der zu Dresden erscheinenden Wochenschrift „Fürs Haus" bringt wiederum eine Reihe interessanter und praktischer Artikel, welche den Hausfrauen willkommen sein werden, wie „Mästung und Verwertung der Gans in einem kleinen städtischen Haushalt", „Weg mit den Gummischläuchen für unsere Kleinen", die Fortsetzung des Aufsatzes „Haushalt-Buchführung", „Der Trauerschleier". Nicht minder anregend und reich an guten Winken sind die kleineren Notizen: „Gartenschule", „Neuheiten für Gesellschafts- und Ballkleider", „Arbeitskörbchen aus Kürbissen", „Kürbisöl", „Kartoffelmehl", „Rheinisches Kraut", „Honigläuterung", „Küchenzettel für 14 Tage", für die Herbstzeit passend. Der „Fernsprecher" bringt einen lebhaften Meinungsaustausch der Leserinnen. Der Unterhaltung dienen die reizende humoristische Novelle „Aus dem Alltagsleben" von P. Seemann, sowie die Gedichte „Warum soll ich klagen?", „Mein Traum", „Liebhaber in fremder Gestalt"; auch ein Rätsel, für dessen richtige Lösung 4 Preise ausgeschrieben sind, fehlt nicht.

Warum der Wohledle und Gestrenge Herr Bürgermeister von Dompenau das Reiten aufgab!

Humoreske von Karl Funk.

(Schluß.) [Nachdruck verboten.]

Endlich nahte der große und so heiß ersehnte Moment, nämlich das Schützenfest. Wenn es dabei auch nicht so bunt wie bei dem X. deutschen Bundesschießen in Berlin herging, so waren diese Tage für Dompenau doch von großer Bedeutung. Der Herr Bürgermeister hatte dabei natürlich das Kommando über die tapfere Stadtmiliz ebenso regelmäßig, wie beim Einzug des neuen Schützenkönigs der Brocken-Karl und Brause-Wilhelm in respektwidriger Haltung infolge der vielen genossenen Seidel den Nachtrab bildeten.

So war der bedeutungs- und leider so verhängnisvolle Tag endlich da. Vom blauen Himmel herab lachte die alte Sonne hell aus vollem Halse über das sich ihr darbietende militärische Schauspiel. Die aus vier Mann, aber sämtlich Virtuosen auf ihrem Instrument, bestehende Stadtkapelle machte zinnera bummera, und unter ihren lustigen Klängen marschierten die Schützen durch die festlich geschmückten Straßen des Städtchens. Begleitet wurden sie von der lärmenden Straßenjugend, die an diesem Tage dem dicken Kantor Kalmus den größten Ärger bereitete, daß ihm mittags trotz allen Nötigens seines dienstbaren Geistes Friederike — er war wohlbestallter Witwer — nicht einmal sein Leibgericht, Bratkartoffeln mit Karbonade, schmeckte.

Nach mancherlei Unfällen der Schützen, welche sie aber nur ihrer eigenen Ungeschicklichkeit zuzuschreiben hatten, gelangte der Zug aus der Stadt ins Freie. Doch was war das? Plötzlich setzte der an der Spitze befindliche Schimmel nebst dem Kommandanten mit ein paar gewaltigen Sätzen in ein benachbartes Rübenfeld unter die dort beschäftigten Arbeiter. Eingedenk seiner früheren Thätigkeit machte er hier breitbeinig Halt und war weder durch gute Worte, noch durch Zaum oder Sporn zum Rückzug zu bewegen. Wie weiland Froben auf seinem Schimmel sich in der Schlacht bei Fehrbellin den schwedischen Geschossen aussetzte, so mußte sich hier der Herr Bürgermeister dem Gespötte seiner Untergebenen, bei welchen durch diesen komischen Zwischenfall die Bande der Disciplin bereits stark gelockert waren, preisgeben. Da rief plötzlich in dem Tumult mitten aus dem Haufen eine krähende Stimme — der blaue Julius sollte es gewesen sein — : „Unser Herr Bürgermeister lebe hoch!" Und „Hoch, hoch, hoch!" schallte es von der entfesselten Rotte herüber. Das war aber nicht nur dem Gestrengen, sondern sogar seinem Schimmel zuviel. „Hurre, hurre, hopsasa! Fort gings in sausendem Galopp, daß Roß und Reiter schnoben, und Kies und Funken stoben." Die verwaisten Schützenbrüder mußten nun ohne ihren Kommandanten dem Festplatz zumarschieren.

Der Wohledle und Gestrenge Herr Bürgermeister aber hatte in der gefährlichen Situation einen fürchterlichen Schwur gethan, nie mehr ein Pferd, und sollt' es auch nur ein Steckenpferd sein, deren er sehr viele ritt, zu besteigen, wenn ihn Gott beschütze. Und er hat seinen Schwur für ewige Zeiten gehalten.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Reyberg in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pf.

Inserate
für d. zweisp. Corpusz.
od. deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 44. Rummelsburg, den 31. October 1890.

A. Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf das durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli d. Js. bestätigte und mit den Nummern 36 der diesjährigen Amtsblätter der Provinz publicirte revidirte Statut des Pommerschen Landkredit-Verbandes bringen wir hierdurch zur Kenntniß der bäuerlichen Besitzer, daß ländliche Grundstücke mit einem Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 100 Mark mit Pfandbriefen des Landkredit-Verbandes beliehen werden können und zwar desselben Zinsfußes, zu welchem die Pfandbriefe der Pommerschen Landschaft ausgegeben werden, zur Zeit also zu 3 1/2 oder 3 Prozent Zinsen. Die Pfandbriefsschuldner haben außer diesem Zinsbetrage alljährlich in halbjährlichen Terminen 1/6 Prozent Verwaltungskosten und 1/2 Prozent, welches in den ersten 4 Jahren zum Sicherheitsfonds gezahlt, dann aber mit auflaufenden Zinseszinsen zur Amortisation der Pfandbriefsschuld verwendet wird, zur Kasse des Instituts zu zahlen. Beträgt das angesammelte Amortisationsguthaben 10 Prozent der Anleihe, so steht dem Schuldner frei, das vorgedachte 1/2 Prozent nicht mehr zu zahlen und nur mit den Zinsen und Zinseszinsen der 10 Prozent die Schuld weiter amortisiren zu lassen.

Die Beleihung findet statt bis zu 2/3 des zu ermittelnden Taxwerthes des Grundstücks. Grundstücke von mehr als 1000 Mark Grundsteuer-Reinertrag werden nach den bei der Pommerschen Landschaft bestehenden Taxgrundsätzen abgeschätzt, während der Taxwerth der Grundstücke von 100 bis incl. 1000 Mark Grundsteuer-Reinertrag mit dem 45fachen Betrage des Grundsteuer-Reinertrages abzüglich des 20fachen Betrages der auf dem Grundstücke haftenden Abgaben und Lasten nach näherer Vorschrift des § 12 des Statuts berechnet wird.

Die Ablösung der Pfandbriefsschuld Seitens der Besitzer kann geschehen durch Einreichung von Pfandbriefen des Instituts zu demselben Zinsfuße oder fortan auch durch Kündigung der neu bewilligten Pfandbriefe gegen Baarzahlung des Nennwerths. Den Pfandbriefsschuldnern gegenüber sind die Anleihen unter der im § 21 des Statuts vorgesehenen Beschränkung unkündbar.

Anträge auf Abschätzung und Beleihung sind der zuständigen Departements-Direktion zu Anclam, Stargard, Stolp oder Treptow a/R. einzureichen.

Stettin, im September 1890.

General-Direktion
des Pommerschen Landkredit-Verbandes.
von Kameke.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß
am Dienstag den 18. November d. J. Mittags 12 Uhr
im Saale des Kreishauses hierselbst eine Sitzung des Kreistages stattfindet.

Rummelsburg, den 27. Oktober 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöslin vom 21. September 1877 — Kreisblatt pro 1877 No. 43 — veranlasse ich die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises mit der Veranlagung zur Klassensteuer für das Rechnungsjahr 1891/92 vorzugehen.

Die Veranlagungsbehörden haben sich zunächst mit dem Klassensteuergesetz vom 1. Mai 1851 und 25. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung für 1851 Seite 193 und für 1873 Seite 213) und mit der im diesseitigen Kreisblatte für 1873 No. 26 und folgende abgedruckte Instruction vom 29. Mai 1873 über die Veranlagung der auf den vorgedachten Gesetzen beruhenden Klassensteuer vertraut zu machen.

Zu beachten ist Folgendes:

1. Zuerst ist mit der Aufnahme des Personenstandes vorzugehen und sind die Kolonnen 1 bis 6 der Klassensteuer-Rollen genau auszufüllen (§ 2 der Instruction vom 29. Mai 1873).
2. Sodann erfolgt die Aufstellung der Einkommensnachweisung (§ 6 der Instruction.)

   Dabei ist zu beachten, daß nur solche Formulare in Gebrauch genommen werden dürfen, welche der durch das Kreisblatt pro 1887 No. 18 veröffentlichten Verfügung der Königlichen Regierung vom 20. April 1887 entsprechen, wo also die Spalte 4 in „erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Personen" getrennt ist.
3. Demnächst erfolgt die Wahl der Einschätzungs-Commission.

I. Der Beginn der Aufnahme des Personenstandes ist von der Königlichen Regierung für alle Ortschaften des Kreises auf den 12. November d. J. festgesetzt. In den ländlichen Ortschaften ist an diesem spätestens aber am folgenden Tage die Aufnahme zu Ende zu führen. Die Personenstandsaufnahme in der Stadt Rummelsburg muß spätestens am 15. November beendet sein.

Abweichungen hiervon sind unzulässig.

Bei Ausfüllung der Rubriken 1 bis 6 müssen die Rollen pro 1890/91, sowie die Zu- und Abgangslisten zum Anhalt dienen. Jede Person, gleichviel ob steuerpflichtig oder steuerfrei, muß in die Rolle eingetragen werden entweder als Einzelsteuernder oder Haushaltungsvorstand.

Der Ausfüllung der Kolonne 3 der Rolle ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Bei denjenigen steuerfreien Personen, welche in der neuen Rolle zum ersten Mal erscheinen, bei denen also die Nummer der vorjährigen Rolle oder der Zugangsliste für das 1. Halbjahr nicht angegeben werden kann, ist in Spalte 3 zu vermerken: „Zug. I oder Zug. II," um dadurch zu bezeichnen, daß diese Personen nach der vorjährigen Veranlagung zugezogen sind. Da der in der Klassensteuerrolle nachgewiesene Personenstand bis auf geringe Differenzen mit der letzten Volkszählung übereinstimmen muß, hiernach also die Richtigkeit der in der Rolle angegebenen Personenzahl geprüft werden kann, so haben sich die Ortsvorstände darauf vorzubereiten, daß sie erhebliche Abweichungen aufzuklären haben.

II. Nach Ausfüllung der Kolonnen 1 bis 6 der Rolle beginnt die Ausfüllung der Einkommensnachweisung. Bisher ist hierbei nicht mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren. Die Guts- und Gemeindevorstände beschränken sich meistentheils darauf, die alte Einkommensnachweisung abzuschreiben, ohne daß etwaige Veränderungen berücksichtigt werden.

Die Besteuerungsmerkmale sind vielfach unrichtig angegeben und das Einkommen aus den einzelnen Einnahmequellen unrichtig oder nicht erschöpfend berechnet und stimmt mit der in Spalte 24 vorgeschlagenen Steuerstufe nicht überein, letzteres muß aber unbedingt geschehen. Auch sind die den Ortsvorständen zur Kenntniß gekommenen Kapitalien der Censiten fast niemals in Kolonne 10 der Einkommens-Nachweisung vermerkt. Ich erwarte bestimmt eine Beseitigung dieser Mängel. Bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche bereits im Vorjahre wegen beeinträchtigter Leistungsfähigkeit in Folge Reclamation oder Recurses ermäßigt oder steuerfrei gestellt sind, ist dies sowohl in der vorjährigen als auch in der neuen Steuerrolle und Einkommensnachweisung durch ähnliche Eintragung, wie nachstehend angegeben:

„im Jahre 1890/91 nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 von der 4. zur 3. Stufe in Folge Reclamation pp. ermäßigt, oder
im Jahre 1890/91 nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 25 Mai 1873 in Folge Rekurses pp. von der Steuer befreit,

in den Spalten 25 und 28 anzugeben.

Ebenso ist bei jeder gegen das Vorjahr vorgenommenen niedrigeren Einschätzung in Rubrik 25 der Einkommens-Nachweisung kurz der Grund anzugeben, weshalb diese niedrigere Einschätzung erfolgt ist.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß

a) das Gesinde, Hausoffizianten, Gesellen, jede einzelne Person für sich (bei Verheiratheten die Familie) unter besonderer Nummer in der Rolle und Einkommensnachweisung aufzuführen sind,
b) Geschwister und Erben niemals gemeinschaftlich besteuert werden dürfen, und daß Verheirathete, welche mit ihren Schwiegereltern zusammen wohnen, in der Regel nicht als zu deren Haushaltung gehörig, angesehen werden können; es sei denn, daß einer von ihnen erkennbar die Stellung eines Haushaltungsvorstandes einnimmt und die übrigen unterhält.

Die Altsitzer bezw. Altsitzerinnen, welche auf Altentheile einen Rechtsanspruch haben, sind nicht dem Haushalte des zeitigen Besitzers desjenigen Grundstücks, auf welchem das Altentheil ruht, anzurechnen, sondern überall besonders in die Einkommens-Nachweisungen bezw. Klassensteuerrollen aufzunehmen und zur Steuer zu veranlagen. Das von denselben bezogene Altentheil ist dann selbstverständlich dem zur Zahlung desselben Verpflichteten von dem berechneten Einkommen in Abzug zu bringen und in Colonne Bemerkungen anzugeben, unter welcher laufenden No. der betreffende Altsitzer zur Veranlagung gekommen ist.

Ist dagegen ein solches wirthschaftliches Unabhängigkeits-Verhältniß der Altsitzer, wie vorangeführt, nicht vorhanden, dann sind auch Eltern ebenso wie Geschwister, Pflegekinder, verschwägerte oder andere Personen, gleichviel ob verheirathet oder nicht, der Haushaltung des Vorstandes zuzuzählen, und sie werden alsdann ev. wenn die Verpflichtung zu ihrem Unterhalte bei eigener Unfähigkeit dem Haushaltungsvorstande obliegt, als ein die Leistungsfähigkeit des letzteren erschwerendes Moment nach § 7 al. 2 des erwähnten Gesetzes anzusehen und wird ein darüber sprechender Vermerk in Spalte 22 der Einkommens-Nachweisung aufzunehmen sein. Auch bei **Kindern** bedarf es unter Umständen noch der Unterscheidung, ob dieselben für die Klassensteuer-Einschätzung als der Haushaltung zugehörig anzusehen sind oder nicht. Kinder in erwerbsfähigem Alter, welche von dem eigenen Vermögen bezw. durch eigenen Erwerb ein ihrer gesellschaftlichen Stellung entsprechendes und zu ihrem Unterhalt ausreichendes Einkommen beziehen, sind nicht in wirthschaftlicher Abhängigkeit von den Eltern, auch nicht zu deren Haushaltung, der sie sich nur äußerlich angeschlossen haben, zuzuzählen, sondern selbstständig zur Steuer zu veranlagen. Dagegen sind Kinder in noch nicht erwerbsfähigem Alter und solche, welche kein ausreichendes Einkommen erwerben bezw. Vermögen (Kindergelder) eigenthümlich besitzen, ebenso solche, welche den Eltern gegen Gewährung des freien Unterhalts in der Wirthschaft behülflich sind, ohne doch in ein bestimmtes Dienstverhältniß zu den Eltern getreten zu sein, stets der Haushaltung der letzteren zuzuzählen. In Zweifelsfällen wird daran festzuhalten sein, daß Personen mit einem selbstständigen Einkommen, auch wenn sie äußerlich einer Haushaltung angeschlossen erscheinen, der letzteren nicht zuzählen, sondern sebstständig zur Steuer zu veranlagen sind.

Die Veranlagung der Tagelöhner bedarf einer ganz besonderen Sorgfalt. Gerade bei den Tagelöhnern, die allein von ihrer Hände Arbeit leben, ist durch die Erweiterung der Spalte 4 der Einkommens-Nachweisung eine Prüfung darüber möglich, ob und in wie weit die vorhandenen über 16 Jahre alten Haushaltungsmitglieder auch sämmtlich als arbeitsfähig und miterwerbend anzusehen sind. Nur wo dieses vollständig zutrifft, werden sie als miterwerbend anzusehen sein, anderen Falls aber, wie bei schwächlichen und kranken Eltern oder Geschwistern einen gerade in diesem Stande sehr ins Gewicht fallenden erschwerenden Umstand darbieten. Letzterer muß ebenso in der Zahl der Kinder anerkannt werden und zwar schon um deshalb, weil diese die miterwerbende Arbeitskraft der Mutter wesentlich mehr beeinflußt, als dies in anderen Ständen zutrifft. Ich erwarte sonach, daß bei Ausfüllung der Spalte 4 ganz besondere Sorgfalt verwendet werde.

Im Allgemeinen und wo nicht außerdem noch anderweite erschwerende Momente vorliegen, wird als Regel gelten können, daß das erschwerende Moment der großen Zahl von Kindern oder anderen erwerbsunfähigen Familien-Mitgliedern erst dann anzunehmen ist, wenn die Zahl der erwerbsunfähigen Familienmitglieder die doppelte Zahl der erwerbsfähigen übersteigt.

III. In Zukunft ist in Spalte Bemerkungen speciell zu bezeichnen, woraus die Abzüge am steuerpflichtigen Einkommen (Spalte 20) bestehen.

IV. Demnächst erfolgt die Wahl der Einschätzungs-Commission. Die Uebersicht der zu einem gemeinschaftlichen Einschätzungsbezirke vereinigten Guts- und Gemeindeverbände wird in der nächsten Nummer des Kreisblatts bekannt gemacht werden.

Die wegen der Zahl der Mitglieder getroffenen Bestimmungen sind vielfach dahin aufgefaßt worden, daß außer dem Vorsitzenden noch die in der Uebersicht angegebene Zahl von Mitgliedern der Commission vorhanden sein soll. Dies ist indes nicht richtig und darf die Zahl der Mitglieder der Commission mit Einschluß des Vorsitzenden die in der Uebersicht angegebene Zahl nicht übersteigen. In Gutsbezirken ist der Gutsvorsteher oder sein Stellvertreter Mitglied der Commission, welcher auch das auf den Gutsbezirk etwa treffende 2. Mitglied zu ernennen hat, und welchem es auch freisteht, an Stelle dieses zweiten Mitgliedes einen Einsassen des Gemeindebezirks zum Mitgliede zu ernennen.

Die auf die Gemeindebezirke fallenden Mitglieder der Commission sind von den Gemeindemitgliedern zu wählen. Bei den von den Gemeinden vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder der Einschätzungs-Commission ist nach den Vorschriften des § 10a des Gesetzes vom 25. Mai 1873 und § 7 der Instruktion vom 29. Mai 1873 zu verfahren und über die Wahl ein Protocoll nach nachstehendem Schema aufzunehmen. Das Protokoll ist mit den Klassensteuer-Rollen für das Rechnungsjahr 1891/92 hierher einzureichen.

V. Diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher, welche nicht den Vorsitz in der gemeinschaftlichen Einschätzungscommission führen, übersenden die neue Rolle in zwei Exemplaren sowie die neue Einkommens-Nachweisung in einem Exemlare bis spätestens zum 20. November d. J. an den Vorsitzenden der gemeinschaftlichen Einschätzungs-Commission.

VI. Der Vorsitzende hat die über die Einkommens-Verhältnisse der Einwohner in die Einkommensnachweisungen eingetragenen Nachrichten zu prüfen und nach Umständen zu ergänzen und zu berichtigen.

Den Ergebnissen der Prüfung und Ermittelung gemäß trägt er sein Gutachten über die Steuerstufe oder über den Grund der Steuerfreiheit — § 6 Abs. 5 der Instruction vom 29. Mai 1873 — in die Spalten 21 und 22 der Einkommensnachweisung ein.

VII. In allen übrigen Ortschaften, welche in der erwähnten Uebersicht nicht aufgeführt sein werden, wird die Einschätzung in den Guts- und den Gemeindebezirken getrennt bewirkt und werden die Mitglieder der Einschätzungs-Commission in Gutsbezirken von den Gutsvorstehern, welche stets die Vorsitzenden sind, resp. deren Stellvertretern ernannt, in den Gemeindebezirken aber von den Mitgliedern der Gemeinde gewählt.

VIII. Die Berufung der gemeinschaftlichen Commissionen zu den Einschätzungsterminen erfolgt durch den Vorsitzenden, in den anderen Commissionen (s. VII) durch die Gutsvorsteher resp. deren Stellvertreter oder durch die Gemeindevorsteher.

Vor dem Beginne der Einschätzung sind die Mitglieder der Commission mittelst Handschlages an Eidesstatt zur Geheimhaltung der bei dem Einschätzungsgeschäfte zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu verpflichten.

IX. Nach erfolgter Einschätzung sind die Klassensteuer-Rollen sorgfältig aufzurechnen und sodann in zwei Exemplaren mit den Rollen und Einkommens-Nachweisungen für 1890/91 in den später bekannt zu machenden Terminen in meinem Geschäftsbureau hierselbst Seitens der Guts- und Gemeindevorsteher persönlich zur Vorrevision vorzulegen. Die Einkommens-Nachweisungen sind nur in einem Exemplar hierher vorzulegen. Nicht pünktliche Innehaltung des Termins wird mit Ordnungsstrafe bis zu 9 Mark geahndet werden.

Ich bemerke, daß die Königliche Regierung angeordnet hat, daß fortan sämmtliche Einwohner des betreffenden Erhebungsbezirks, welche in der Klassensteuer-Rolle Aufnahme finden, also auch die für das Vorjahr bereits zur klassificirten Einkommensteuer veranlagten Personen, in der Einkommens-Nachweisung aufgeführt werden.

Bei den Einkommensteuerpflichtigen können die Spalten 5 bis 24 der Einkommens-Nachweisung unausgefüllt bleiben; jedoch ist in Spalte Bemerkungen anzuführen, daß dieselben zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Schließlich mache ich die Guts- und Gemeinde-Vorsteher noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Klassensteuerrollen und Einkommens-Nachweisungen sauber zu halten sind. Rasuren dürfen in den Listen nicht vorkommen und muß ich Rollen oder Einkommens-Nachweisungen, in denen hiergegen gefehlt ist, zur Umschrift zurückgeben.

Rummelsburg, den 27. October 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Verhandlung über die Wahl
der Klassensteuer-Einschätzungs-Commission für das Jahr 1891/92.

. . . . . den ten November 1890.

In Folge vorausgegangener ortsüblicher Bekanntmachung, daß der Termin zur Wahl der Klassensteuer-Einschätzungs-Commission für das Rechnungsjahr 1891/92 auf heute . . . . . Mittags . . . Uhr in der Amtsstube des unterzeichneten Gemeindevorstehers anberaumt worden sei, hatten sich die neben genannten, stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde-Versammlung rechtzeitig zur Wahlbetheiligung eingefunden.

Der Gemeindevorsteher erkärte vor den erschienenen Wählern, daß . . . Mitglieder in die Einschätzungs-Commission zu wählen seien und wies dieselben zugleich auf die Bestimmung im § 10 zu a. des Gesetzes vom 25. Mai 1873 hin, nach welcher darauf zu achten ist, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden, daß also die zu wählenden Mitglieder verschiedenen Steuerstufen angehören müssen.

Hierauf wurde zur Abstimmung geschritten, indem jeder Wähler dem Gemeindevorsteher die Namen der zu Mitgliedern der Commission von ihm zu wählenden Steuerpflichtigen angab.

Wie die nach erfolgter Abstimmung vorgenommene Zählung ergab, hatten erhalten:

1. der ..... Stimmen,
2. = ... =
3. = ... =
4. = ... =

Da hiernach

1. = ..., welcher in der dritten Stufe steuert,
2. = ..., = = = = = =
3. = ..., = = = = = =

die größte Anzahl Stimmen erhalten haben, so sind dieselben zu Mitgliedern der Klassensteuer-Einschätzungs-Kommission gewählt.

Dieselben erklärten sich demnächst zur Annahme der Wahl bereit.

Nachdem vorstehendes Protokoll den anwesenden Wählern vorgelesen worden war, wurde die Verhandlung geschlossen.

Vor dem Beginn der Einschätzung wurden sämmtliche Mitglieder der Kommission durch den Vorsitzenden derselben mittelst Handschlages an Eidesstatt zur Geheimhaltung der bei dem Einschätzungsgeschäfte zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögens- und Einkommensverhältnisse verpflichtet.

N. N. Beglaubigt.
Der Gemeinde-Vorsteher.

☞ Hierzu zwei Beilagen.

1. Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 44 pro 1890.
Rummelsburg, den 31. October 1890.

Im Verfolg meiner Kreisblatts-Verfügung vom 9. September d. J. — Kreisblatt No. 37 — theile ich den Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises hierdurch mit, daß die zur Volkszählung erforderlichen Formulare denselben in den nächsten Tagen werden zugesandt werden.

Bei der Vertheilung der Formulare ist im Allgemeinen der Maßstab von 1885 zu Grunde gelegt worden; sollten die empfangenen Formulare den Bedarf nicht decken, so ersuche ich, den Mehrbedarf **sofort** bei mir zu bestellen. Sämmtliche Guts- und Gemeindevorstände des Kreises haben mir ferner bis **zum 10. November d. J.** unerinnert anzuzeigen, daß die Formulare eingegangen sind. Indem ich voraussetze, daß sich die Ortsvorstände in Folge meiner oben gedachten Kreisblatts-Verfügung mit den dem diesjährigen Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin, Stück No. 34. Seite 285 und folgende beigefügten Instruktionen gehörig bekannt gemacht haben, bemerke ich in Bezug auf die Ausführung der Zählung im Allgemeinen Folgendes:

Bei der Zählung kommen folgende Zählpapiere zur Verwendung:

1. Zählkarte A. für in der Haushaltung Anwesende,
2. Zählkarte a. für aus der Haushaltung vorübergehend Abwesende,
3. Haushaltungsverzeichniß B.
4. Zählbrief D. mit der Anleitung C.
   — diese Zählpapiere bilden den Inhalt der Zählbriefe D. —
5. Anweisung für Zähler E.
6. Kontrolliste für Zähler F.
7. Ortsliste G. und
8. Anweisung für die Behörden H.

Zur Erhebung der Nachweise über die einzelnen Personen dienen die Zählkarten A. und a. und das Haushaltungsverzeichniß B.

Die Gesammtheit der Zählkarten A., a. ferner das Haushaltungs-Verzeichniß B. und die Anleitung C. zur Ausfüllung dieser Karten bilden, wie oben bereits gesagt, den Inhalt eines Zählbriefes D., der in einen Umschlag gehüllt ist. Auf einer der Außenseiten befindet sich die Adresse des Haushaltungsvorstandes, an welchen er gerichtet ist; auf den übrigen Theilen sind die Anleitung C. und Muster zur Ausfüllung der Karten A., a. und des Haushaltungs-Verzeichnisses B. abgedruckt.

Für jede Haushaltung ist ein solcher Zählbrief bestimmt.

Die Insassen von Anstalten bilden eine selbstständige Haushaltung.

Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (z. B. Erziehungs- Kranken- Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnisse, Herbergen, Gasthöfe u. dergl.) werden den Haushaltungs-Vorständen gleich geachtet.

Ebenso sind einzeln lebende Personen, welche eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirthschaft führen, als Haushaltungsvorstände anzusehen und bei der Zählung wie solche zu behandeln.

Einzeln stehende, **keine** eigene Hauswirthschaft führende Personen werden dagegen derjenigen Haushaltung zugerechnet, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

Die **Ausführung der Zählung** ist Sache der Ortsbehörden.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, diesen Behörden bei der Zählung überall mit Rath und That Beihülfe zu leisten.

Zur unmittelbaren Leitung der Volkszählung muß in jeder Gemeinde, soweit dies die Verhältnisse nicht entbehrlich erscheinen lassen, eine **Zählkommission** gebildet werden und die Bildung dieser Kommissionen bis **zum 15. November d. J.** erfolgt sein.

Die Zählung selbst muß in bestimmt abgegrenzten **Zählbezirken**, deren jeder in der Regel nicht mehr als 40 Haushaltungen umfassen darf, erfolgen.

Für alle Wohnplätze mit besondern Ortsnamen (Vorwerke, Etablissements u. dergl.) sind besondere Zählbezirke zu bilden.

Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe ist für jeden Zählbezirk ein **Zähler** zu bestellen.

Die Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke und die Annahme der Zähler ist bis spätestens **zum 18. November d. J.** zu beendigen.

Die Zählkommission eventl. Ortsbehörde hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anweisung E. vollständig vertraut machen.

Sie hat zu diesem Zwecke jedem Zähler rechtzeitig zwei Zähler-Kontrollisten F. und eine Anweisung E., wie den für seinen Bezirk erforderlichen Vorrath von Zählkarten A. bezw. a., Haushaltungsverzeichnissen B. und Anleitungen C. nebst Zählbriefen D. zuzustellen.

Um den Ortsbehörden vor der Vollendung der Aufbereitung und Veröffentlichung der Zählungsergebnisse einige Kenntniß des Ergebnisses zu verschaffen, werden wie dies schon im Jahre 1885 geschehen ist, doppelte Exemplare von Zähler-Kontrollisten verabreicht, damit das eine von den Zählern als Konzept benutzt und später von der Ortsbehörde zurückbehalten werden, die Reinschrift aber alsbald an das Königliche statistische Büreau gelangen kann.

Die Herstellung von zwei Exemplaren der Zählerkontrollisten ist daher seitens der Ortsbehörde bezw. Zählkommission den Zählern besonders zur Pflicht zu machen.

Sobald die Zurücklieferung des Zählmaterials (bis zum 5. Dezember d. J.) seitens der Zähler erfolgt ist, hat die Zählkommission eventl. die Ortsbehörde das gesammte Material einer genauen Prüfung zu unterziehen und etwaige Mängel, soweit nöthig, auf Grund unmittelbarer Erkundigungen zu beseitigen. Nachdem dies geschehen, sind die beiden Exemplare der Kontrolliste jedes Zählbezirks von der Zählkommission bezw. Ortsbehörde als richtig zu beglaubigen.

Demnächst hat die Ortsbehörde bezw. Zählkommission auf Grund der am Schlusse jeder einzelnen Kontrolliste befindlichen Zusammenstellung die Ortsliste G. anzufertigen und gleichfalls durch Unterschrift zu beglaubigen. Bei Anfertigung dieser Liste ist gemäß der Vorschriften unter II. B. d 4 der Anweisung H. zu verfahren.

Von den beiden vorschriftsmäßig abgeschlossenen und beglaubigten Exemplaren der Zähler-Kontrolliste F. sind die Reinschrift-Exemplare nebst der Ortsliste G. seitens der Gemeinden und Gutsbezirke sofort, spätestens aber bis zum 22. Dezember d. J. hierher einzusenden.

Die Konzept-Exemplare der Zähler-Kontrollisten sind von den Ortsvorständen aufzubewahren und können nach Ermessen der Letzteren durch Eintragung der auf das Religionsbekenntniß bezüglichen, den Haushaltungs-Verzeichnissen B. zu entnehmenden Zahlen vervollständigt werden.

Die übrigen Zählungs-Materialien sind mir in der unter II. B. d. 6 der Anweisung H. vorgeschriebenen Weise geordnet und sorgfältig verpackt spätestens bis zum 31. Dezember d. J. einzusenden.

Alle Zusendungen an mich müssen frankirt werden.

Rummelsburg, den 27. October 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 31. Juli 1890 — Kreisblatt No. 32/90 — bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß an Stelle des erkrankten Kollekteurs Franz Braunschweig der Kollekteur Paul Rudolph Cloos aus Danzig mit dem Einsammeln der Kollekte für das Diakonissen-Mutter- und Krankenhaus zu Danzig im hiesigen Kreise beauftragt und mit der erforderlichen Legitimation versehen worden ist.

Rummelsburg, den 24. October 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Der Administrator Schulz zu Barvin ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher des Gutsbezirks Barvin bestellt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 24. October 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Der Gutsvorsteher-Stellvertreter Heise zu Reddieß ist zum Steuererheber des Gutsbezirks Reddieß gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Rummelsburg, den 25. October 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Die Polizei-Verwaltung hier und die Herren Amts-Vorsteher des Kreises ersuche ich um gefällige Anzeige binnen 8 Tagen darüber ergebenst, ob und wie viele Zuwiderhandlungen gegen die von dem Königl. Herrn Regierungs-Präsidenten zu Cöslin unterm 13. October v. J. erlassene Polizei-Verordnung über eine besondere Schonzeit für Aeschen — abgedruckt in No. 44. des Amtsblattes für 1889 und in No. 46 des diesseitigen Kreisblatts für 1889 — vorgekommen bezw. ermittelt und mit welchen Strafen die Zuwiderhandelnden rechtskräftig belegt worden sind.

Einer Vacatanzeige bedarf es nicht.

Rummelsburg, den 29. October 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Zur Abhaltung der Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes habe ich Termin

auf den 27. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr

in Stolp angesetzt.

Prüflinge haben sich bei mir mindestens 4 Wochen vorher, unter Einsendung von 10 Mark Prüfungs-Gebühren, eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung zu melden.

Stolp, den 23. October 1890.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission. Hoppe, Kreisthierarzt.

Der Amtsvorsteher, Rittmeister Villnow zu Treten ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Rummelsburg, den 24. October 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Bekanntmachung.

Der geisteskranke Arbeiter (Schuhmacher) Carl **August** Bottke von hier hat sich in der Nacht vom 15. auf den 16. October d. J. von seinem Pfleger heimlich entfernt.

Es wird ersucht, den p. Bottke anzuhalten und hierher zu befördern.

Signalement:

Alter: 50 Jahre, Gestalt: mittel, Augen: blau, Haare: blond (Vollbart), Bekleidung: schwarzer Rock, schwarze Hose, graue Weste, hohe Mütze ohne Schirm, außerdem führt derselbe bei sich einen grauen Anzug.

Rummelsburg, den 18. October 1890. Polizei-Verwaltung. Zillmer.

Im Anschluß an obige Bekanntmachung erhalten die Gendarmen des Kreises den Auftrag, nach dem Bottke eifrig zu recherchiren und denselben im Betretungsfalle an die Polizei-Verwaltung hier abzuliefern.

Rummelsburg, den 20. Oktober 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Herbst-Kontrolversammlungen im Kreise Rummelsburg finden statt:

Kontrolbezirk Rummelsburg

1. in Bartin am 5. November Vormittags 10 Uhr

für die Ortschaften Bartin, Barvin, Brünnow, Seelitz, Varzin und Woblanse nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten ꝛc.

2. in Zuckers am 5. November Nachmittags 3 Uhr

für die Ortschaften Alt-Kolziglow, Barrow, Darsekow, Gumenz, Missow, Neu-Kolziglow, Poberow, Reddieß, Reinfeld B., Sellin, Starkow, Versin, Wobeser, Zettin und Zuckers nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten ꝛc.

3. in Friedrichshuld am 6. November Vormittags 9 Uhr

für die Ortschaften Alt-Schäferei, Brandheide, Brotzen, Friedrichshuld, Neuhof, Ponickel, Pöppelhof, Rohr, Treblin, Treten, Turzig, Viartlum und Wussowke nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten ꝛc.

4. in Waldow am 6. November Nachmittags 3 Uhr

für die Ortschaften Barkotzen, Carlswalde, Cremerbruch, Charlottenthal, Franzdorf, Gerwiesen, Gloddow, Grünwalde, Lindenbusch, Lubben, Pottack, Reinwasser, Saaben, Scharnitz, Seehof, Waldow und Wustrow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten ꝛc.

5. in Rummelsburg (Stadt- und Landbezirk) am 7. November Vorm. 9 Uhr

für die Stadt Rummelsburg nebst zugehörigen Ausbauten ꝛc. und für die Ortschaften Camnitz, Falkenhagen, Gadgen, Georgendorf, Hammer, Heinrichsdorf, Lodder, Papenzin, Reinfeld R., Alt- und Neu-Schwessin, Tretenwalde, Julienhof, Groß- und Klein-Volz und Wocknin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten ꝛc.

6. in Pritzig am 8. November Vormittags 10 Uhr

für die Ortschaften Beßwitz, Bial, Börnen, Chorow, Kaffzig, Misdow, Plötzig, Pritzig, Püstow, Wend.-Puddiger, Gr.- und Kl.-Rectz, Rochow, Gr.- und Kl.-Schwirsen, Techlipp, Vangerin und Wussow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten ꝛc.

Es haben sich zu gestellen: Sämmtliche Reservisten einschließlich der bei der Marine-Infanterie und der Matrosen-Artillerie Gedienten, sowie die zur Disposition der Truppentheile Beurlaubten und zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen.

Ferner gestellen sich die bei der Matrosen-Division, Werft-Division und der Torpedo-Abtheilung gedienten sowie die schifffahrttreibenden Mannschaften.

Von der Landwehr I. Aufgebots nur die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1878 eingetretenen Mannschaften aller Waffengattungen.

Befreiungen von der Kontrolversammlung sind nur in besonders dringenden Fällen zulässig.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Theilnahme an der Kontrol-Versammlung abgehalten ist, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde entschuldigt sein.

Wer bei der Kontrol-Versammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt hat, wird mit Arrest bestraft.

Die Militärpapiere sind mit zur Stelle zu bringen.

Die Magistrate bezw. Gemeinde-Vorstände werden ersucht, die kontrolpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern.

Schlawe, den 6. October 1890. Königliches Bezirkskommando.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Dominium **Vellin** bei Pollnow hat

Tischlerarbeiten und 14 Thüren

zu vergeben.

von Clavé.

Ein junger Mann, welcher Lust hat die Handlung zu erlernen findet Stellung bei

W. G. Puttkammer.
Rummelsburg.

Dom. Seehof bei **Lubben** hat noch

Pachtwohnungen, Tagelöhnerwohnungen

und eine Hofmeisterstelle **frei.**

Stenographie.

Der unterzeichnete Verein eröffnet demnächst wieder einen brieflichen Unterrichtskursus in der Gabelsbergerschen Stenographie, welcher nach bewährter Methode in 12 Briefen zur vollständigen Erlernung der Kurzschrift führt. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt, doch werden zur Bestreitung der Auslagen (Druck der Briefe, des Übungsheftes und der Aufgaben sowie Porto) für jeden Brief 50 Pf. erhoben. Der Kursus beginnt sofort, und wird bis Weihnachten bequem durchgeführt. Wir ersuchen daher um baldige Anmeldungen.

Der Gabelsbergersche Stenographenverein
zu **Greifswald.**
J. A.:
Carl Zander, stud. med. Vorsitzender.

Einem hochgeehrten Publikum von Rummelsburg und Umgebung die sehr ergebene Anzeige, daß ich aus dem Geschäft des Herrn Max Grase, welches ich bis dahin leitete, getreten bin, und ein

neues Uhren- und Goldwaaren-Geschäft,

am Markt (neben L. Hasert, Buchhandlung) eröffnet habe. Und bitte daher, das mir bis dahin in so reichem Maaße geschenkte Vertrauen auch fernerhin erweisen zu wollen.

Mein neues Unternehmen gütigst zu unterstützen, zeichnet

Hochachtungsvoll
Franz Bongers,
Uhrmacher
am Markt.

Weibliche Industrie-Schule

Unter allerhöchst. Protection.

Fr. E. v. Sobbe
BERLIN NW. 21, Alt-Moabit 119.

Staatlich concessionirt.

Hand- und Maschinen-Nähen. — Kunststickerei. — Putzfach. — Plätten. — Wäsche- und Damenschneiderei. (Akademie Hirsch). — Buchführung, Stenographie etc. — Geordn. Klassen-Unterricht für Mädchen n. d. Schuljahren.

Für Erwachsene a. Wunsch **Einzel-Unterricht.**

Vorbereitung z. Handarbeitslehrerinnen-Examen.

Ausführliche Prospecte zu Diensten. — Für Auswärtige Pension.

Nähmaschinen

empfiehlt **Franz Bongers.**

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Vom 6. bis 11. November 1890 bin ich beurlaubt.
Meine Vertretung während dieser Zeit ist dem Kreissecretär Dieckmann übertragen.
Rummelsburg, den 30. October 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Einen **zuverlässigen** und **nüchternen**

Kutscher,

der Soldat gewesen, Cavallerist bevorzugt, sucht zum baldigen Antritt der **Königl. Ober-Steuer-Controleur** in **Pollnow**.

Gothaer Lebensversicherungsbank.

Versich.-Bestand am 1. August 1890:
74500 Pers. mit 579200000 Mark
Bankfonds am 1. August 1890 rund 164450000 „
Versicherungssumme ausbezahlt seit Beginn rund 211210000 „
Dividende der Versicherten im Jahre 1890 6187866 „
und zwar nach dem alten System mit Dividenden-Nachgewährung auf die letzten 5 Jahre: 38% der Jahres-Normalprämie; nach dem neuen „gemischten" System: 29% der Jahres-Normalprämie und 2,4% der Reserve, wonach sich die Gesammtdividende für die ältesten Versicherungen bis auf £125% der Normalprämie berechnet.

Die Versicherungen Wehrpflichtiger bleiben ohne Zuschlagprämien auch im Kriegsfalle in Kraft.

H. BLAU,

Agent in Rummelsburg.

Mk. 3,—. | **Drei Mark für 2 Monate** bei allen deutschen Postanstalten. | **Mk. 3,—.**

„Berliner Neueste Nachrichten"

Unparteiische Zeitung.

2 mal täglich (auch Montags).

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgrätzer Straße 41.

Schnelle, ausführliche und unparteiische politische Berichterstattung. — Wiedergabe interessirender Meinungsäußerungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche Parlamentsberichte. — Treffliche militärische Aufsätze. — Interessante Lokal-, Theater- und Gerichts-Nachrichten. — Eingehendste Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Ausführlicher Handelstheil. — Vollständigstes Coursblatt. — Lotterie-Listen. — Personal-Veränderungen in der Armee, Marine und Civilverwaltung sofort und vollständig.

7 (Gratis-) Beiblätter:

1. „Deutscher Hausfreund", illustrirte Zeitschrift von 16 Druckseiten, in eleganter Ausstattung, wöchentlich.
2. „Illustrirte Modenzeitung", 8seitig mit Schnittmuster; monatlich.
3. „Humoristisches Echo", wöchentlich.
4. „Verloosungs-Blatt", zehntägig
5. „Landwirthschaftliche Zeitung", vierzehntägig.
6. „Zeitung der Hausfrauen", vierzehntägig.
7. „Produkten- u. Waaren-Markt-Bericht", wöchentlich.

Feuilletons, Romane und Novellen der hervorragendsten Autoren.

Der Anfang laufender Romane wird auf Wunsch gratis nachgeliefert.

Anzeigen in den „Berliner Neuesten Nachrichten"
haben vortreffliche Wirkung! Preis für die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

Auf Wunsch Probe-Nummern gratis und franko!

Für November und Dezember wird der

Graudenzer Gesellige

von allen Postämtern zum Preise von **Mk. 1,20**, frei in's Haus für Mk. 1,50, geliefert.

Wer dem Leserkreise dieser beliebten vielverbreiteten Provinzial-Zeitung, welche auch über die heute für Jedermann wichtigen sozialen Vorgänge im In- und Auslande ein vollständiges Bild bringt, beitreten will und das Blatt auf der Post bestellt, erhält den bisher erschienenen Theil des Romans „Die Töchter des Millionärs" unentgeltlich nachgeliefert, wenn er sich mittels Postkarte an uns wendet.

Probenummern auf Wunsch gratis und portofrei.

Graudenz. Die Expedition des Geselligen.

Wir versenden **franco**:

Stoff zu einer einfarbigen oder gestreiften Hose von **2 Mark** an bis zu **20 Mark**.

Stoff zu einem vollkommenen Anzug von **4 Mark** an bis zu **40 Mark**.

Stoff zu einem Herbst- oder Winterpaletot von **5 Mark** an bis zu **35 Mark**.

Stoff zu einem wasserdichten Regen- oder Kaisermantel von **10 Mark** an bis zu **40 Mark**.

Muster versenden auf Verlangen an Jedermann **franco**.

Tuchausstellung Augsburg (Wimpfheimer & Cie.)

Wenn in Europa im Frühling die Luft von dem fröhlichen Gezwitscher unserer gefiederten Sänger wiederhallt, sieht man den kleinen, munteren Gesellen nicht an, von wie langer und beschwerlicher Reise sie zurückgekehrt sind. Noch tragen sie den feinen, alles durchdringenden Wüstensand in den Federn und doch umgaukeln sie unermüdlich unsere Fenster und begrüßen mit fröhlichem Gezwitscher die alten Heimstätten, wo sie im vergangenen Sommer ihr Nest gebaut hatten. Und es ist ein wirklicher, freudiger Willkommengruß, den die kleinen Kehlen in die sonnige Luft hinausschmettern. Uns sind diese frohen, zierlichen Gesellen seit undenklichen Zeiten lieb geworden. Wir hegen und pflegen sie, wo und wie wir können, und suchen sie vor jeglicher Gefahr zu behüten. Fast erscheint es uns daher undankbar, wenn uns dann im Herbste einzeln oder in Scharen unsere Schützlinge verlassen. Sehnsüchtig blicken wir ihnen nach, wie sie in raschem Fluge dem fernen Süden, „einer glücklichern Natur" zueilen, und wohl ein jeder hat dann schon den Wunsch gehabt, mit ihnen wandern, mit ihnen ziehen zu dürfen. Da das nicht möglich ist, so folgen wir ihnen wenigstens im Geiste über das weite Meer in das ferne Land, das im vollen Blütenschmucke der Tropen prangt, wo sie nach unserer Meinung von den Eingeborenen auch freudig bewillkommt werden. Wie weit aber solch ein Traum von der Wirklichkeit entfernt ist, das zeigt ein interessanter Artikel von Dr. Seitz: „Wenn die Schwalben heimwärts zieh'n", den das 6. Heft des bekannten Familienjournals „Illustrirte Welt" (herausgegeben von Professor Joseph Kürschner, redigirt von Wilhelm Wetter, Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt) bringt. In lebhaften Farben werden die mancherlei Gefahren geschildert, welche dort in dem schönen Süden unseren armen kleinen Freunden namentlich von Menschenhand drohen. Wir empfehlen jedem Vogelliebhaber die Lektüre des interessanten Artikels.

„Wer?" In England und seinen Colonien hat ein kürzlich erschienener Roman: „The Handsomcab" das größte Aufsehen erregt, so daß binnen wenigen Wochen fast eine halbe Million Exemplare verkauft wurde. Der Roman, welcher auf dem tragischen Hintergrunde einer Criminalgeschichte die wechselvollen Schicksale eines Liebespaares behandelt, verdankt diesen noch nie dagewesenen Erfolg der spannenden Handlung, welche den Leser vom Anfang bis zu Ende nicht zu Athem kommen läßt und in seltener Weise seine Theilnahme wachruft. Eine Bearbeitung dieses Romanes erscheint vom 1. October an in der belletristischen Beilage der „Wiener Mode".

Schiffs - Bewegung

der Postdampfschiffe der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft. „Polaria", von Newyork, nach Stettin am 20. Oct. in Copenhagen angek.; „Bohemia", von Newyork, am 21. October in Hamburg angek.; „Wieland", von Hamburg nach Newyork, am 21. Ocktober von Havre weitergeg.; „Torgorin," am 21. Oct. von Newyork nach Hamburg abgeg. „Scandia", am 21. October von Baltimore nach Hamburg abgeg.; „Rhenania", von Philadelphia, am 22. Octb. in Hamburg angekommen; „Normannia", am 23. Octb. von Newyork nach Hamburg abgeg.; „Columbia", von Hamburg nach Newyork, am 24. Octb. von Southampton weitergeg.; „Augusta Victoria", von Newyork, am 24. Oct. in Hamburg angek.; „Gothia", von Newyork, am 24. Oct. in Hamburg angek.; „Rugia", von Newyork, am 24. October in Hamburg angekommen; „Sorrento", am 24. October von Hamburg nach Newyork abgeg.; „Suevia", am 25. Oct. von Newyork nach Hamburg abgeg.; „California", von Newyork, am 26. Oct. in Hamburg angek.; „Russia", am 26. Octbr. von Hamburg nach Newyork abgegangen; „Slavonia", von Hamburg, am 26. Oct. in Newyork angekommen; „Rhaetia", von Hamburg, am 26. October in Newyork angekommen.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pfg.

Inserate
für die zweisp. Corpusz.
oder deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 45 Rummelsburg, den 7. November 1891.

A. Amtlicher Theil.

Bekanntmachung, betreffend die für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Beitrags- und Zusatzmarken.

Auf Grund der §§ 99 und 121 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt Seite 97) werden über die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der zum Zweck der Erhebung der Beiträge zu verwendenden Beitrags- und Zusatzmarken nachfolgende Bestimmungen erlassen:

I. Beitragsmarken.

1) Die von den Versicherungs-Anstalten auszugebenden Beitragsmarken sind in Form eines Rechtecks auf weißem Papier, und zwar die Marken

im Werthbetrage von 14 Pfennig
(Lohnklasse I, das ist bei einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 Mark einschließlich)
in rothem Druck,
im Werthbetrage von 20 Pfennig
(Lohnklasse II, das ist bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 bis 550 M.)
in blauem Druck,
im Werthbetrage von 24 Pfennig
(Lohnklasse III, das ist bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 550 bis 850 M.)
in grünem Druck,
im Werthbetrage von 30 Pfennig
(Lohnklasse IV, das ist bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850 M.)
in rothbraunem Druck

herzustellen.

2) Auf den Beitragsmarken ist die betreffende Lohnklasse durch dunkle römische Zahlen auf hellem Grunde, die Werthangabe durch helle arabische Zahlen und helle Buchstaben (Pf.) auf dunklem Grunde zu bezeichnen.

3) Die Beitragsmarken tragen den Reichsadler und enthalten auf einem weißen Streifen, welcher die Marken

der Lohnklasse I in der Mitte,
der Lohnklasse II unten,
der Lohnklasse III von links oben nach rechts unten,
der Lohnklasse IV von links unten nach rechts oben

durchzieht, die Bezeichnung der ausgebenden Versicherungs-Anstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck.

4) Für die nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. März 1890 (Deutscher Reichsanzeiger No. 71 vom 20. März 1890) errichteten 31 Versicherungs-Anstalten werden zum Zwecke des Aufdrucks auf die Beitrags und Zusatzmarken (vergleiche unten 11) folgende Bezeichnungen festgesetzt: Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Westfalen, Berlin, Schleswig-Holstein, Rheinprovinz, Sachsen-Anhalt, Hannover, Hessen-Nassau, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Gr. Hessen, Mecklenburg, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig, Hansestädte, Elsaß-Lothringen.

5) Probeweise Abbildungen der Beitragsmarken sind in No. 219 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 11. September 1890 abgedruckt.

Die Marken der den Regierungsbezirk Cöslin mit umfassenden Versicherungs-Anstalt

„Pommern" werden demnächst bei allen Post-Anstalten des Bezirkes feilgehalten werden.

II. Zusatzmarken (Doppelmarken).

6) Nachdem der Bundesrath sich damit einverstanden erklärt hat, daß von der besondern Herstellung der Zusatzmarken des Reichs abgesehen, und statt dessen für jede Versicherungs-Anstalt eine Doppelmarke hergestellt wird, welche die Zusatzmarke mit einer Beitragsmarke der Lohnklasse II. verbindet, wird hinsichtlich dieser Doppelmarke Folgendes bestimmt:

Die Doppelmarke besteht aus zwei Abtheilungen. Sie zeigt auf dem linksseitigen, in blauem Druck hergestellten Theile die Beitragsmarke der Lohnklasse II. Die Lohnklasse ist durch eine dunkle römische Zahl (II) auf hellem Grunde, der Geldwerth von 20 Pfennig durch helle arabische Zahlen und helle Buchstaben (Pf.) auf dunklem Grunde bezeichnet. Auf dem die Beitragsmarke von links unten nach rechts oben durchziehenden weißen Streifen befindet sich der Name der ausgebenden Versicherungs-Anstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck. Der rechtsseitige Theil stellt in orangefarbenem Druck die einen Reichsadler enthaltende Zusatzmarke zum Geldwerthe von 8 Pfennig dar. Auf dem hellen Grunde der Zusatzmarke befinden sich oberhalb des Reichsadlers auf der einen Seite der Buchstabe Z., auf der andern Seite der Buchstabe M. (als Abkürzung für Zusatzmarke), unterhalb des Reichsadlers auf der einen Seite die arabische Zahl 8 auf der anderen die Buchstaben Pf.

Eine probeweise Abbildung ist in No. 219 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 11. September 1890 abgedruckt.

Auch die im Regierungsbezirke Cöslin zu verwendenden Doppelmarken werden demnächst bei allen Postanstalten des Bezirkes käuflich zu haben sein.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

7) Die Beitrags- und Doppelmarken müssen gleichmäßig je 23,5 mm breit und 14 mm hoch sein.

8) Das Markenpapier muß reines Lumpenpapier und aus sogenanntem feinem Briefstoff angefertigt sein; es muß sehr fein gemahlen und in der Durchsicht vollkommen gleichmäßig sein. Die mittlere Reißlänge desselben muß 3 300 m, die mittlere Dehnung 1,9 Procent der Länge und der Aschengehalt 12 Procent betragen.

9) Das Markenpapier ist mit einem unsichtbaren Abdruck zu versehen, welcher die Möglichkeit gewährt, die Aechtheit der Marken jederzeit zu prüfen. Die Verwendung eines Wasserzeichens an Stelle des Aufdrucks bedarf der besondern Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

10) Die Beitrags- und Doppelmarken sind in Bogen von je 100 Stück herzustellen. Auf dem Bogen müssen sich über- und nebeneinander je 10 Marken befinden; die Ränder der Marken sind mit Bohrlöchern zu versehen, so daß die Lostrennung der Marken ohne Zuhülfenahme eines Schneidewerkzeuges durch bloßes Abreißen bewirkt werden kann. Die genaue Größe der bedruckten Fläche eines Markenbogens zu 100 Stück muß in den Durchlochungslinien gemessen 235 mal 140 mm betragen. Auf der Rückseite sind die Markenbogen mit bestem Klebestoff zu versehen.

11) Die Herstellung der Doppelmarken hat wegen der Betheiligung des Reichs an deren Erlös und Herstellungskosten ausschließlich durch die Reichsdruckerei zu erfolgen. Sofern Beitragsmarken nicht durch die Reichsdruckerei hergestellt sind, müssen Proben derselben, bevor sie zur Ausgabe gelangen, dem Reichs-Versicherungsamt zur Prüfung vorgelegt werden.

12) Die in Gemäßheit dieser Bekanntmachung hergestellten Beitrags- und Doppelmarken behalten bis auf weiteres ihre Gültigkeit.

Berlin, den 9. September 1890. Das Reichs-Versicherungsamt. Dr. Bödiker.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Die Ortsbehörden des Kreises werden angewiesen, den betheiligten Personen auf geeignete Weise hiervon Kenntniß zu geben.

Rummelsburg, den 28. Oktober 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Die Polizei-Verwaltung hier und sämmtliche Herren Amts-Vorsteher des Kreises ersuche ich ergebenst, mir bis zum 10. December 1890 gefälligst eine Nachweisung einzureichen von denjenigen Beamten, welche sich bei Ueberwachung der Fischerei und des Fischverkaufs erfolgreich thätig bewiesen haben unter gleichzeitiger Angabe des Namens und Wohnortes des Kontravenienten und der Höhe der ev. Strafe.

Hierbei bemerke ich, daß Gendarmen und Königliche Executivbeamte in die Nachweisung nicht aufzunehmen sind.

Der Einreichung einer Vacatanzeige bedarf es nicht.

Rummelsburg, den 3. November 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Der Eigenthümer Heinrich Klug zu Rohr ist zum zweiten Schöffen der Gemeinde Rohr gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 3. November 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Vom 6. bis 11. November 1890 bin ich beurlaubt.

Meine Vertretung während dieser Zeit ist dem Kreissecretär Dieckmann übertragen.

Rummelsburg, den 30. October 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Der Amtsvorsteher, Hauptmann von Puttkamer zu Neu-Colziglow ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Rummelsburg, den 3. November 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Aufruf

an die

evangelische Bevölkerung der Provinz Pommern.

In Erwägung, daß das dreifache Ziel der Sozialdemokratie nach dem Ausspruch ihrer Führer die Vernichtung des Glaubens an Gott, die Republik und der Kommunismus ist, fordert die Provinzial-Synode alle christlich und patriotisch gesinnten Evangelischen Pommerns auf, den hochherzigen Maßregeln unseres geliebten Kaisers Wilhelm II. zur Wiedererringung des sozialen Friedens treu, dienstwillig und opferfreudig zur Seite zu stehen. Sie richtet an alle Stände und Berufsarten die ernste Bitte, angesichts der drohenden Gefahren die sozialen Ordnungen, das Familienleben und den Sonntag heilig zu halten, in dem Erwerb, wie in der Verwendung von Hab und Gut als Haushalter Gottes zu handeln. Besonders aber bittet sie dieselben, dahin zu wirken, daß Reich und Arm, Vornehm und Gering in dem Christenstande gebührende brüderliche Gemeinschaft mehr als bisher bethätigen und darnach trachten, das zum Gedeihen des Volkes unerläßlich notwendige gegenseitige Vertrauen wiederherzustellen, zu fördern und zu pflegen. Sie ersucht die Pastoren, bei der Verkündigung des Evangeliums, welches allein die Menschenherzen und die Volksseele zu erneuern vermag, die schriftmäßigen Anschauungen von der Arbeit und dem irdischen Gut einfältig und treu zu predigen, in der Seelsorge sich jedes einzelnen Gemeindegliedes, des Geringsten wie des Höchsten in gleicher Liebe und gleichem Ernste anzunehmen und selbst vorzuleuchten in der aus dem Glauben geborenen Liebe, in welcher einer des andern Last tragen soll, um das Gesetz Christi zu erfüllen. Sie erwartet von ihnen und spricht als Vertretung der Kirche diese Erwartung aus, daß sie an allen das Wohl und Wehe der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten lebendig teilnehmen, dem Eindringen des widerchristlichen Geistes in Wort und Werk, im persönlichen Verkehr wie im öffentlichen Leben voll heiligen Eifers und selbstverleugnender Liebe entgegentreten, und sich dazu mit allen kirchlich gesinnten Gemeindegliedern, insonderheit den Lehrern, eng verbinden. Sie bittet noch besonders die Vertreter der inneren Mission, auch ihrerseits die von der Sozialdemokratie befehdeten Gesetze der Kranken- und Unfall-Versicherung, der Alters- und Invaliden-Versorgung dem Volke verständlich und wert zu machen, und somit dahin zu wirken, daß die hochherzigen Bestrebungen unseres Kaisers, das gesellschaftliche Leben im Geiste des Christentums zu ordnen, ihr Ziel erreiche. Indem die Provinzial-Synode in den sozialen Kämpfen eine Gesamtschuld des Volkes in Staat und Kirche anerkennt und die geschehenen Versäumnisse der evangelischen Kirche beklagt, lebt sie doch der Hoffnung, daß der barmherzige und gnädige Gott auch diese großen Heimsuchungen seinem Reiche zur Förderung und unserm Volke zum Segen werde dienen lassen, sofern wir in Buße und Glauben den Beweis des Geistes und der Kraft führen, daß die Kirche der Reformation, wie sie aus Gottes Wort geboren ist, in diesem Worte auch die Bürgschaft besitzt, das Salz der Erde und das Licht der Welt zu sein.

Stettin, den 25. Oktober 1890.

Die 6. Pommersche Provinzial-Synode.

Der Vorstand.

D. Rübesamen.

D. Cremer. Eichler. Möhr. v. Kleist-Retzow. Graf v. Kanitz. Graf v. Zieten-Schwerin.

Der neben freier Leistung der Hand- und Spanndienste, jedoch ausschließlich des Titels Insgemein auf 7633 M. 86 Pf. veranschlagte Neubau eines Schulhauses in Reinfeld R. soll an den Mindestfordernden im Submissionswege vergeben werden.

Verschlossene Offerten, welche äußerlich als solche kenntlich zu machen sind und die die Aufschrift:

„Submissions-Offerte auf den Neubau des Schulhauses in Reinfeld R."

führen müssen, sind bis spätestens im Termin

am 14. November d. Js. Mittags 12 Uhr

an mich einzureichen. In diesem im landräthlichen Büreau anstehenden Termine erfolgt die Oeffnung der eingegangenen Offerten in Gegenwart der etwa erscheinenden Submittenten.

Die Submittenten müssen sich in den Offerten ausdrücklich den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten für Rechnung der Staatsverwaltung, sowie den Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen, ebenso den besonderen Bedingungen für den Schulhausneubau in Reinfeld R. unterwerfen.

Die Angebote der Unternehmer sind auf die nach dem zu Grunde liegenden Kostenanschlage vom 17. October 1889 nach Abzug des Titels Insgemein, auf den Betrag von 7633 M. 86 Pf. festgesetzte Baarkostensumme abzugeben und nach Procenten der Anschlagssumme auszudrücken.

Die Unternehmer haben auch ein Angebot darauf abzugeben, für welchen Betrag sie

die nach Abzug des Titels Insgemein auf 819 M. 71 Pf. veranschlagten Handdienste zu übernehmen bereit sind.

Zeichnungen, Kostenanschlag und Baubedingungen liegen während der Dienststunden in meinem Büreau zur Einsicht aus, auch können Kostenanschlag und die Baubedingungen abschriftlich gegen Erstattung der Abschreibegebühr mitgetheilt werden.

Rummelsburg, den 5. November 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Secretär.

Der Rendant der Kreissparr- und Kreiskommunalkasse wird während der Dauer des ihm vom 10. bis 29. d. M. bewilligten Urlaubs in den Kassengeschäften von dem Regierungs-Civil-Anwärter Heinrich vertreten werden.

Rummelsburg, den 5. November 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Secretair.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Aufgebot.

Die Kreissparkasse zu Rummelsburg, vertreten durch das Kuratorium und dieses vertreten durch den Rechts-Anwalt Averdunk ebenda, hat das Aufgebot der beiden Hypothekenbriefe der für sie auf Borrowe No. 1 und Skwirawen No. 7 eingetragenen beiden Posten:

a. der auf Borrowe No. 1 Abtheilung III, No. 4 und Skwirawen No. 7 Abtheilung III No. 5a. eingetragenen 750 Thaler = 2250 Mk nebst Zinsen,

bestehend aus dem Erbrezeß vom 31. October 1843 und dem Hypotheken-Recognitionsschein vom 11. Dezember 1843,

b. der auf Borrowe No. 1 Abtheilung III, No. 8 und Skwirawen No. 7 Abtheilung III No. 5b. eingetragenen 1250 Thaler = 3750 Mk. nebst Zinsen,

bestehend aus der Schuldurkunde vom 6. October 1854, dem Hypotheken-Auszug vom 6. October 1854 und der notariellen Urkunde vom 10. Januar 1876

beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf

den 19ten Februar 1891 Mittags 12 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte, Terminszimmer No. III anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Berent, den 31. October 1890.

Königliches Amtsgericht.

Lenz.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 2500 Kubikmetern Kies soll öffentlich verdungen werden. Die Bedingungen für diese Lieferung liegen in den Dienstzimmern der Bahnhöfe zu Zollbrück, Rügenwalde, Sellin, Barnow, Bütow, Schlawe und Stolpmünde zur Einsicht aus, können auch gegen Einsendung von 20 Pfennigen Schreibgebühr von dem Büreauvorsteher Görtz hierselbst bezogen werden. Die Oeffnung der verschlossen und mit der Aufschrift: „Angebot auf Lieferung von Kies" versehen vorzulegenden Angebote findet am 19. November d. Js. Vormittags 11 Uhr in unserem Dienstgebäude Bahnhofsstraße No. 17 statt.

Stolp, den 27. October 1890.

Königliches Eisenbahn Betriebsamt.

Nähmaschinen

empfiehlt

Franz Bongers.

Ein junger Mann, welcher Lust hat die Handlung zu erlernen findet Stellung bei

W. G. Puttkammer.

Rummelsburg.

Dominium **Vellin** bei Pollnow hat

Tischlerarbeiten und 14 Thüren

zu vergeben.

von Clavé.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Reyberg in Rummelsburg.

Weibliche Industrie-Schule

Unter allerhöchst. Protection. **Fr. E. v. Sobbe** **BERLIN NW. 21, Alt-Moabit 119.** Staatlich concessionirt.

Hand- und Maschinen-Nähen. — Kunststickerei. — Putzfach. — Plätten. — Wäsche- und Damenschneiderei. (Akademie Hirsch). — Buchführung, Stenographie etc. — Geordn. Klassen-Unterricht für Mädchen n. d. Schuljahren.

Für Erwachsene a. Wunsch **Einzel-Unterricht.**

Vorbereitung z. Handarbeitslehrerinnen-Examen.

Ausführliche Prospecte zu Diensten. — Für Auswärtige Pension.



Hamburg - Amerikanische

Packetfahrt-Actien-Gesellschaft

Express- und Postdampfschiffahrt

Hamburg-New York

Southampton anlaufend

Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Hâvre — Newyork.	Hamburg — Westindien.
Stettin — Newyork.	Hamburg — Havana.
Hamburg — Baltimore.	Hamburg — Mexico.

Nähere Auskunft ertheilt: No. 475.

Johannsen & Mügge, Stettin, Unterwiek 7

Gothaer Lebensversicherungsbank.

Versich.-Bestand am 1. August 1890:
74500 Vers. mit 579200000 Mark
Bankfonds am 1. August 1890 rund 164450000 „
Versicherungssumme ausbezahlt seit Beginn rund 211210000 „
Dividende der Versicherten im Jahre 1890 6187866 „
und zwar nach dem alten System mit Dividenden-Nachgewährung auf die letzten 5 Jahre: 38% der Jahres-Normalprämie; nach dem neuen „gemischten" System: 29% der Jahres-Normalprämie und 2,4% der Reserve, wonach sich die Gesammtdividende für die ältesten Versicherungen bis auf 125% der Normalprämie berechnet.

Die Versicherungen Wehrpflichtiger bleiben ohne Zuschlagprämien auch im Kriegsfalle in Kraft.

H. BLAU,
Agent in Rummelsburg.

„Wiener Mode." Die Herausgeber dieses beliebten Blattes entwickeln eine so unermüdliche Thätigkeit in der Vervollkommnung ihres Unternehmens, daß wir immer wieder Veranlassung haben, auf die „Wiener Mode" zurückzukommen. Wir thun dies um so lieber, als eine so liebevolle und opferbereite Thätigkeit der Anerkennung der Presse im höchsten Grade würdig ist. Das Heft (vom 1. November) bringt eine Neuheit, welche des Beifalls der Abonnentinnen sicher ist. Es ist dies die anmuthende Ausführung der Text-Illustrationen in Farben. Die „Wiener Mode" hat mit dieser Neuerung zunächst typographisch eine höchst bemerkenswerthe und interessante Leistung gebracht; dem schönen, jetzt fast in allen Weltsprachen erscheinenden Blatte aber ist damit ein neuer ganz eigenartig wirkender Reiz verliehen, welcher die „Wiener Mode" ebenbürtig an die besten aller existirenden illustrirten Zeitschriften reiht.

Einer derjenigen Staatsdiener, an dessen Fleiß, Ausdauer und Pflichtgefühl von Jahr zu Jahr größere Anforderungen gestellt werden, ist der Briefträger, dessen Erscheinung heutzutage ganz unzutrennlich von dem Straßenleben unserer großen und kleinen Städte ist. So oft man jetzt die Straße betritt, sieht man auch die flinken Gestalten oft schwerbepackt in ihrer unscheinbaren Uniform geschäftig von Haus zu Haus eilen und die Briefsendungen an ihre richtige Adressen befördern. Erst in den letzten 40 Jahren hat das Institut der Briefträger einen so rapiden Aufschwung genommen. Anno 1850 noch in seiner äußeren Erscheinung zumeist einem biederen Pfahlbürger gleichend und seiner Grobheit wegen berüchtigt, ist er derzeit als Hauptorgan der alle Welt verbindenden Post, die Höflichkeit selbst und nicht nur der Inbegriff der Vertrauenswürdigkeit, sondern auch die sympathischste öffentliche Erscheinung und derjenige Funktionär, dem sich alle Thüren angelweit öffnen. Angesichts dieser Bedeutung, die der Briefträger heutzutage hat, ist der kurze Ueberblick über die Einführung und Entwicklung dieses Institutes, welchen der Aufsatz: „Vom Briefträger" von Richard March in dem 7. Hefte des prächtigen Familienjournals „Illustrirte Welt" (herausgegeben von Professor Joseph Kürschner, redigirt von Wilhelm Wetter, Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt) äußerst zeitgemäß und wird bei allen, die ihn lesen, das lebhafteste Interesse erregen.

In ernster Stunde. Es ist ein eigenes Gefühl, das den Menschen überkommt, wenn unter getrübtem Himmel die kalte Hand des Herbstes der Bäume welkenden Schmuck abstreift und das umschleierte Himmelslicht wie ein ersterbendes Lächeln über verödete Fluren hinwegblinkt. Die grauen Fittige der Stürme haben die Bilder der Sommerlust hinweggeweht. Wohin das Auge blicken mag, trifft es auf ernste Naturstimmung und überträgt sie in die Menschenseele. Ja, auch das menschliche Leben hat, wie der Herbst, seinen Ernst und seine Stürme; Pläne und Hoffnungen fallen wie welkende Blätter, Kräfte sinken dahin, oft ehe sie die erstrebten Früchte gewonnen haben; und so manches schwerbetroffene Herz wird von Zagen erfaßt und glaubt kaum noch an ein fröhliches Wiedererstehen. In solcher herbstlichen Stimmung ist Jedem ein Lichtblick und Trost gegeben, nämlich seine eigenen Gedanken durch die Gedanken Anderer aufzurichten. Und wie geschieht das? Durch Lesen! Es mag Viele geben, welche das Lesen für etwas Ueberflüssiges, Zeitraubendes halten; sie irren sich. Mit Recht wird die Presse eine Macht genannt, nicht bloß um im öffentlichen Leben eine Idee, eine Einrichtung durchzusetzen, sondern auch, und viel mehr noch, um sich daran geistig zu erheben, zu veredeln, für das stürmische, aufreibende Leben mit neuer Kraft zu stärken. Denn die wahre Kraft zu frischem Streben kommt dem Menschen aus seiner eigenen Seele, die durch kein anderes Mittel so bereichert und geklärt wird, als durch das Lesen. Für sehr Viele, die nicht Fortunas Füllhorn mit lockenden Gaben überschüttete, ist das Lesen einziges Labsal ihres kargen Daseins. Andere, die durch Ueberfluß und tolles Genießen zeitlichen Glückes an den Abgrund des Verderbens geriethen, wurden im letzten Augenblick durch entsprechendes Lesen zum rechten Maß und in die Gefilde wahren Wohlbefindens zurückgeführt. Viele auch, welche das Lesen geeigneter Schriften auf den besten Weg leitete, sind allein dadurch und durch die Bildung, die sie sich dabei aneigneten, zu Reichthum und hohen Ehren gekommen; wogegen Andere wieder, die um den Verlust der theuersten Güter ihres Lebens zu klagen hatten, im Lesen ihren einzigen Trost fanden. Nur handelt es sich darum, die echte und rechte Quelle zu finden, aus welcher ein gesundes, erquickendes Leben strömt. Seit der Wiederaufrichtung des deutschen Reiches ist auf dem Gebiete der Presse Außerordentliches geschehen und unter großem Aufwand von Geld und geistigen Kräften sind eine Reihe von Blättern, besonders auch für die Familie, erstanden, die in ihren Darbietungen den Anforderungen der Zeit gerecht zu werden bemüht sind. Als eines derjenigen, welche sich in der neuesten Zeit am erfolgreichsten hervorgethan haben, ist in erster Linie die unter dem Titel „Das Neue Blatt" im Verlage von A. H. Payne in Leipzig erscheinende illustrirte Zeitschrift zu nennen. Längst war dieses Blatt in den weitesten Kreisen gut eingeführt und beliebt, aber es hat seit dem Beginn seines neuen, 22. Jahrgangs durch seinen reichen, vielseitigen, sorgfältig für die Bedürfnisse der deutschen Familie ausgewählten Lesestoff, durch seine vielen, wahrhaft künstlerischen Original-Illustrationen und durch seine ausnehmend vorzügliche äußere Ausstattung einen solchen Aufschwung genommen, daß es mit vollstem Recht hervorgehoben zu werden verdient. „Das Neue Blatt" ist eine der echten Quellen, in welchen sich das ganze Leben der Zeit in veredelter Weise am treuesten wiederspiegelt und bei dessen Lesen die darauf verwendeten Stunden wirklich zu Stunden der Andacht und Weihe, der geistigen Kräftigung und des edelsten Vergnügens werden. In jeder Hinsicht innerlich und äußerlich verschönert und wesentlich erweitert, ohne daß der billige Preis erhöht worden ist, bietet es die besten, spannendsten Romane, Novellen, Humoresken, belehrende und anregende Aufsätze von allen Gebieten des Lebens, originelle Mittheilungen aller Art, namentlich auch die vielseitigsten und werthvollsten volks- und hauswirthschaftlichen Rathschläge und Notizen, und hat überdies den großen Vorzug, die wichtigsten Interessen der Zeit mit Verständniß und Mut öffentlich zu vertreten. — Wir wüßten kein Organ zu nennen, welches mehr als „Das Neue Blatt" verdiente, einen „Hausschatz" im besten Sinne des Wortes zu bilden und in allen deutschen Gauen, wo es etwa noch nicht eingebürgert ist, das Lieblingsblatt aller Altersklassen zu werden. Zu beziehen ist es für den Preis von M. 1,60 vierteljährlich durch alle Buchhandlungen und Post-Anstalten. Bei der Post ist es in deren Zeitungs-Katalog unter Nr. 4203 eingetragen. — Sollte die Besorgung irgendwo auf Widerstand stoßen, oder zu lange dauern, dann wäre es rathsam den Abonnementspreis von 1 Mark und 60 Pfg. direkt der Verlagshandlung von A. H. Payne in Leipzig in Briefmarken zu übersenden, worauf es sicherlich an sofortiger Ueberweisung des Blattes nicht fehlen wird.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pfg.

Inserate
für die zweisp. Corpusz.
oder deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 46 Rummelsburg, den 14. November 1890

A. Amtlicher Theil.

Der Deputant Ferdinand Schmold in Lodder ist zum Nachtwächter daselbst ernannt und als solcher von mir bestätigt worden.

Rummelsburg, den 3. November 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Secretär.

Der Halbbauer Julius Reske zu Camnitz ist auf weitere 6 Jahre als Gemeindevorsteher der Gemeinde Camnitz gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 5. November 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Secretär.

Der Amtsvorsteher, Hauptmann von Puttkamer auf Treblin, welcher sich am 8. d. Mts. zu den Sitzungen des Landtages nach Berlin begiebt, wird während der Dauer seiner Abwesenheit von Treblin in den Amtsgeschäften durch den stellvertretenden Amtsvorsteher, Lieutenant Grüenberg zu Treblin vertreten werden.

Rummelsburg, den 6. November 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Secretair.

Die Ortspolizeibehörden mache ich hiermit auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 — abgedruckt im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöslin vom 30. October 1890 Stück 44/90, ausdrücklich aufmerksam.

Rummelsburg, den 12. November 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Sekretär.

Der Amtsvorsteher, Kreisdeputirte von Massow auf Groß-Volz, welcher vom 10. d. Mts. ab als Geschworener zum Schwurgericht nach Stolp einberufen ist, wird während seiner Abwesenheit in den Amtsgeschäften durch den comm. Amtsvorsteher, Bürgermeister Zillmer zu Rummelsburg vertreten werden.

Rummelsburg, den 11. November 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Sekretär.

Die Polizei-Verwaltung hier sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich ergebenst, feststellen zu wollen, wie viele ländliche Arbeiter aus jedem Bezirk in diesem Jahre zum Rüben- bezw. Kartoffelbau in andern Gegenden angeworben sind. — Sachsengänger. —

Das Ergebniß der angestellten Ermittelungen wollen die Polizei-Verwaltung hier und die Herren Amts-Vorsteher des Kreises mir nach Maßgabe des folgenden Schemas geordnet binnen längstens 10 Tagen einreichen.

Rummelsburg, den 11. November 1890. **Der Landrath.** Guenther.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Namen des Bezirks.	Es sind angeworben Personen: männliche	weibliche	Summa ad 2 und 3	Darunter unter 17 Jahre: männliche	weibliche	Darunter fortgegangen unter Bruch des Arbeitsvertrages.	Bemerkungen. Hier ist anzugeben, ob in Folge der Anwerbungen eine Erhöhung der Armenlast eingetragen ist, eventl. auch in welche Gegenden sich die Arbeiter begeben haben.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 27. Oktober 1890, Kreisblatt No. 44./90, bringe ich nachfolgenden Plan zur Vorlegung der Klassensteuerrollen und Einkommens-Nachweisungen für 1891/92 zur Kenntniß.

1. Am 24. November cr. Vormittag. Bartin Gut und Gemeinde, Barvin Gut und Gemeinde.
2. Am 24. November cr. Nachmittag. Georgendorf Gemeinde.
3. Am 25. November cr. Vormittag. Barnow Gut, Alt-Kolziglow Gemeinde, Neu-Kolziglow Gut und Gemeinde.
4. Am 25. November cr. Nachmittag. Lodder Gut, Hammer Gut.
5. Am 26. November cr. Vormittag. Reinfeld B. Gut und Gemeinde, Alt-Schäferei Gut und Gemeinde, Wussowke Gut.
6. Am 26. November cr. Nachmittag. Friedrichshuld Gut, Reinfeld K. Gut und Gemeinde.
7. Am 27. November cr. Vormittag. Reddieß Gut und Gemeinde, Versin Gut und Gemeinde, Darsekow Gut und Gemeinde.
8. Am 27. November cr. Nachmittag. Treten Gut und Gemeinde.
9. Am 28. November cr. Vormittag. Lubben Gut, Lindenbusch Gut und Gemeinde, Pottack Gut, Barkotzen Gut und Gemeinde, Seehof Gut.
10. Am 28. November cr. Nachmittag. Falkenhagen Gut und Gemeinde.
11. Am 2. December cr. Vormittag. Varzin Gut und Gemeinde, Wend. Puddiger Gut und Gemeinde.
12. Am 2. December cr. Nachmittag. Kaffzig Gut und Gemeinde.
13. Am 3. December cr. Vormittag. Viartlum Gut und Gemeinde, Ponickel Gut, Grünwalde Gut, Saaben Gemeinde.
14. Am 3. December cr. Nachmittag. Reinwasser Gut und Gemeinde.
15. Am 4. December cr. Vormittag. Cremerbruch Gut, Scharnitz Gut, Carlswalde Gut, Krummbach Gut, Waldow Gut und Gemeinde.
16. Am 4. December cr. Nachmittag. Gr. Volz Gut und Gemeinde, Klein-Volz Gut und Gemeinde.
17. Am 5. Dezember cr. Vormittag. Gewiesen Gut und Gemeinde, Gloddow Gut und Gemeinde, Pöppelhof Gut, Brandheide Gut.
18. Am 5. Dezember cr. Nachmittag. Wocknin Gut und Gemeinde.
19. Am 8. Dezember cr. Vormittag. Gumenz Gut und Gemeinde, Brünnow Gut und Gemeinde, Missow Gut und Gemeinde.
20. Am 8. Dezember cr. Nachmittag. Gr. Schwirsen Gut und Gemeinde.
21. Am 9. Dezember cr. Vormittag. Misdow B. Gut, Gr. Reetz Gut, Kl. Reetz Gut, Chorow Gut, Rochow Gut und Gemeinde.
22. Am 9. Dezember cr. Nachmittag. Bial Gut, Kl. Schwirsen Gut und Gemeinde,
23. Am 10. Dezember cr. Vormittag. Woblanse Gut und Gemeinde, Wussow Gut und Gemeinde.
24. Am 10. Dezember cr. Nachmittag. Börnen Gut und Gemeinde.
25. Am 11. Dezember cr. Vormittag. Wobeser Gut und Gemeinde, Zuckers Gut, Beßwitz Gut und Gemeinde, Techlipp Gut.
26. Am 11. Dezember cr. Nachmittag. Turzig Gut und Gemeinde.
27. Am 12. Dezember cr. Vormittag. Pritzig Gut und Gemeinde, Plötzig Gut und Gemeinde, Seelitz Gut und Gemeinde.
28. Am 12. Dezember cr. Nachmittag. Rohr Gut und Gemeinde.
29. Am 15. Dezember cr. Vormittag. Starkow Gut und Gemeinde, Sellin Gut und Gemeinde, Zettin Gut und Gemeinde.
30. Am 15. Dezember cr. Nachmittag. Heinrichsdorf Gut und Gemeinde, Gadgen Gut.
31. Am 17. Dezember cr. Vormittag. Treblin Gut und Gemeinde, Poberow Gut und Gemeinde, Vangerin Gut und Gemeinde.
32. Am 17. Dezember cr. Nachmittag. Camnitz Gut, Gemeinde, Papenzin Gut.
33. Am 18. Dezember cr. Vormittag. Püstow Gut und Gemeinde, Neuhof Gut, Brotzen Gut und Gemeinde, Schwessin Gut und Gemeinde.

Die Revision findet im landräthlichen Büreau hierselbst und zwar des Vormittags von 9 Uhr und des Nachmittags von 3 Uhr ab statt.

Bei derselben sind die Klassensteuerrolle und Einkommens-Nachweisung für 1890/91 mit vorzulegen.

Die Stadt Rummelsburg hat die Klassensteuer-Rolle und Einkommens-Nachweisung pro 1891/92 zum 20. Dezember cr. einzureichen

Rummelsburg, den 27. November 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Die in meiner Kreisblattsverfügung vom 27. v. Mts. (Kreisblatt No. 44 unter No. IX.) angekündigte Uebersicht der zu einem gemeinschaftlichen Einschätzungsbezirk vereinigten Guts- und Gemeindebezirke des Kreises bringe ich nachstehend zur Kenntniß der Betheiligten.

Uebersicht

der zu einem gemeinschaftlichen Einschätzungsbezirke vereinigten Guts- und Gemeindebezirke.

Nummer.	Namen der zu einem Einschätzungsbezirke vereinigten Guts- und Gemeindebezirke.	Zahl der Mitglieder der Einschätzungs-Commission: a. von den Einwohnern des Gutsbezirks.	b. von den Mitgliedern des Gemeindebezirks	Namen und Stand des Vorsitzenden der gemischten Einschätzungs-Commission.
1	Alt-Schäferei Gut und Gemeinde	2	1	Gemeindevorsteher Lublow
2	Bartin Gut und Gemeinde	2	2	Gutsvorst. Stellvertr. Gildemeister
3	Barvin Gut und Gemeinde	2	1	Gemeindevorsteher Winkel
4	Beßwitz Gut und Gemeinde	2	1	Gemeindevrst. Müller
5	Börnen Gut und Gemeinde	1	2	Gemeindevorsteher Neuenfeld
6	Brandheide Gut und Gemeinde	2	1	Gutsvorsteher-Stellvertreter Koball
7	Brünnow Gut und Gemeinde	2	1	Gemeindevorst. Haße
8	Camnitz Gut und Gemeinde	2	1	Gutsvorsteher Ramin
9	Darsekow Gut und Gemeinde	2	1	Rittergutsbes. Ceconi
10	Falkenhagen Gut und Gemeinde	2	1	Gemeindevorsteher Dobrunz
11	Gewiesen Gut und Gemeinde	2	1	Gemeindevorst. Koball
12	Gloddow Gut und Gemeinde	2	1	Gutsvorsteher Ackermann
13	Gumenz Gut und Gemeinde	2	1	Rittergutsbes. Becker
14	Heinrichsdorf Gut und Gemeinde	2	1	Gemeindevrst. Krause
15	Kaffzig Gut u. Gem.	2	1	Gemeindevorst. Lange
16	Lindenbusch Gut und Gemeinde	2	1	Gutsvorsteher Schröder
17	Missow Gut und Gemeinde	2	1	Gemeindevorsteher Bräder
18	Plötzig Gut u. Gem.	2	1	Gutsvrst. Stellv. Klütz
19	Poberow Gut und Gemeinde	2	1	Gutsvorsteher von Puttkamer
20	Pritzig Gut u. Gem.	2	1	Rittergutsbes. Blanck
21	Wendisch-Puddiger Gut u. Gemeinde	2	1	Gutsvorsteher-Stellvertreter Westphal
22	Püstow Gut und Gemeinde	1	2	Gemeindevorsteher Braun
23	Reddieß Gut und Gemeinde	2	1	Gutsvst. Stellv. Heyse
24	Reinfeld R. Gut und Gemeinde	2	1	Gemeindevorsteh Heier
25	Reinwasser Gut und Gemeinde	2	1	Amtsvorsteher Kautz
26	Rochow Gut und Gemeinde	2	1	Gutsvorsteher Pallatz
27	Rohr Gut u. Gem.	2	1	Gutsvrst.-Stellv. Kluck
28	Schwessin Gut und Gemeinde	1	2	Gemeindevorsteher Rutz
29	Groß-Schwirsen Gut u. Gemeinde	2	1	Gemeindevorsteher Hapke
30	Klein-Schwirsen Gut u. Gemeinde	2	1	Gemeindevorsth. Duske
31	Seelitz Gut u. Gem.	2	1	Gemeindevst. Machann
32	Sellin Gut u. Gem.	2	1	
33	Starkow Gut und Gemeinde	1	2	Gemeindevorsteher Mischke
34	Treblin Gut und Gemeinde	1	2	Rittergutsbesitzer von Puttkamer
35	Treten Gut und Gemeinde	2	1	Gutsvorsteher-Stellvertreter von Nathusius
36	Turzig Gut u. Gem.	2	1	Gemeindevorst. Kuball
37	Vangerin Gut und Gemeinde	1	2	Gemeindevorst. Ladwig
38	Varzin Gut u. Gem.	1	2	Gemeindevorst. König
39	Versin Gut u. Gem.	1	2	Gemeindevrst Koschnick
40	Viartlum Gut und Gemeinde	2	1	Gemeindevorsteher Gersonde
41	Groß-Volz Gut und Gemeinde	2	1	Rittergutsbesitzer von Massow
42	Klein-Volz Gut und Gemeinde	2	1	Gemeindevorst. Randt
43	Waldow Gut und Gemeinde	2	1	Gutsvorsteher-Stellvertreter Probandt
44	Wobeser Gut und Gemeinde	2	1	Gemeindevorsteher Sell
45	Woblanse Gut und Gemeinde	2	1	Gutsvorsteher-Stellvertreter Stamer
46	Wocknin Gut und Gemeinde	1	2	Rittergutsbesitz. Jungck
47	Wussow Gut und Gemeinde	1	2	Guts-Vorsteher-Stellvertreter Prillwitz
48	Zettin Gut u. Gem.	2	1	Gemeindevorst. Taube

Der Vorsitzende der Klassensteuer-Einschätzungs-Kommission des zu einem gemeinschaftlichen Einschätzungsbezirk vereinigten Guts- und Gemeindebezirks Sellin ist von der Königlichen Regierung noch nicht bestätigt.

Ich werde den Namen desselben den Betheiligten demnächst schriftlich mittheilen.

Rummelsburg, den 11. November 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Es gibt Vieles aber nichts Besseres und Billigeres. Pölitz bei Stettin. Ich erkenne hiermit dankbar an, daß die Schweizerpillen von Apotheker Richard Brandt in Zürich bei mir und meiner Gattin, einer Frau von sechzig Jahren, recht wohlthuend wirken. Wir nehmen gerne 2—3 Stück von diesen Pillen gegen Leibesverstopfung ein, zumal wenn dieselbe mit Verschleimung des Magens und mit Hämorrhoiden verbunden ist, welche sich auf die Brust gesetzt haben. Auch ziehen wir die Schweizerpillen (à Schachtel 1 M. in den Apotheken) anderen Abführmitteln darum vor, weil sie bei uns kein Leibschneiden verursachen, kein Bauchgrimmen oder Kneifen in den Eingeweiden. Privatlehrer Ernst Friedrich. — Man sei stets vorsichtig, auch die ächten Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen mit dem **weißen Kreuz in rothem** Felde und keine Nachahmung zu empfangen.

Die auf jeder Schachtel auch quantitativ angegebenen Bestandtheile sind: Silge, Moschusgarbe, Aloe, Absynth, Bitterklee, Gentian. **Hauptdépôt: Belgard, Adlerapotheke.**

Das Butter-Haupt-Depot
Rügenscher und Pommerscher
Genossenschafts-Molkereien von
Otto Gollin Berlin N, Rheinsbergenstraße 28 kauft jedes Quantum Genossenschafts- und Gutsbutter und zahlt höchste Preise gegen sofortige Kasse. Bei Jahresabschlüssen wird Kaution gestellt. Probesendungen mit Angabe des wöchentlichen Quantums erwünscht.

Dr. Harder's Augen-Klinik.
Stettin. Kleine Domstraße 25 I.
Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

100 Mark
werden jedem Lungenleidenden, der nach Gebrauch des weltberühmten Maltosenpräparates nicht sichere Hülfe findet, zugesichert. — Husten, Heiserkeit, Asthma, Lungen- und Luftröhrenkatarrh, Auswurf u. s. w. hören schon nach einigen Tagen auf; von Hunderten mit Erfolg angewandt. Maltose ist kein Geheimmittel, sondern wird durch Einwirkung von Malz auf Mais erzeugt. Atteste von den höchsten Autoritäten zur Ansicht. Preis: 3 Flaschen mit Kiste M. 4,—, 6 Flaschen M. 7,—, 12 Flaschen M. 12,—.
Albert Zenkner.
Erfinder der Maltosenpräparate, Berlin (26).



Hamburg - Amerikanische
Packetfahrt-Actien-Gesellschaft
Express- und Postdampfschiffahrt
Hamburg-New York
Southampton anlaufend
Oceanfahrt ca. 7 Tage.
Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen
Hâvre — Newyork. | Hamburg — Westindien.
Stettin — Newyork. | Hamburg — Havana.
Hamburg — Baltimore. | Hamburg — Mexico.
Nähere Auskunft ertheilt:
No. 475.
Johannsen & Mügge. Stettin. Unterwiek 7

Ein junger Mann, welcher Lust hat die Handlung zu erlernen, findet Stellung bei
W. G. Puttkammer.
Rummelsburg.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 46 pro 1890.
Rummelsburg, den 14. November 1890.

Geographisches Handbuch
zu
Dr. Rich. **Andree's Hand-Atlas.**
Mit besonderer Berücksichtigung der kommerziellen, statistischen und politischen Verhältnisse ꝛc.
Leipzig.
Lexikon-8°. Reicher, eleg. Halbfranzband.
Neu, statt 12,50 Mark
liefert franco
für 6 Mark
Fr. Eugen Köhler's Buchhandlung
in **Gera-Untermhaus.**
Alle Besitzer des Andree'schen Hand-Atlas 1. u. 2. Aufl. werden diesen textlichen Schlüssel dazu, bei so billigem Preise, doppelt willkommen heißen. Katalog im Preise ermäßigter Bücher gratis!
Zum gleichen Preise durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Unstreitig das Beste
und praktische Geschenk ist die anerkannte, für jeden Raucher unentbehrliche
„Wiener Rauchgarnitur",
bestehend aus: 1 echt Meerschaumpfeife m. massiv. feuerverg. oder neusilb. Beschlag mit
1 echt Badner Weichselrohr m. Horn,
1 echt Meerschaum-Cigarrenspitze) m. echtem
1 echt Meerschaum-Cigarettspitze) Bernstein.
Garantirt Ia Qualität.
1 eleg. Cigarren-Etui
1 eleg. Feuerzeug
Preis nur Mk. 4,40.
Versandt gegen Baar (auch Briefmarken) oder Nachnahmesendung des Betrages.
Rauchutensilien Export-Haus
S. Birnbaum, Wien IX.
Bei vorheriger Einsendung des Betrages nebst 0,60 Pf. porto- und zollfrei. Illustr. Preisliste für 0,20 Pf. franco.
Wiederverkäufern Rabatt.

Weibliche Industrie-Schule
Fr. E. v. Sobbe
Unter allerhöchst. Protection. **BERLIN NW. 21, Alt-Moabit 119.** Staatlich concessionirt.
Hand- und Maschinen-Nähen. — Kunststickerei. — Putzfach. — Plätten. — Wäsche- und Damenschneiderei. (Akademie Hirsch). — Buchführung, Stenographie etc. — Geordn. Klassen-Unterricht für Mädchen n. d. Schuljahren.
Für Erwachsene a. Wunsch **Einzel-Unterricht.**
Vorbereitung z. Handarbeitslehrerinnen-Examen.
Ausführliche Prospecte zu Diensten. — Für Auswärtige Pension.

Die Beleidigung gegen den Gemeindevorsteher Lublow nehme ich zurück.

Mutzall!

Stenographie.
Der unterzeichnete Verein eröffnet demnächst wieder einen brieflichen Unterrichtskursus in der Gabelsbergerschen Stenographie, welcher nach bewährter Methode in 12 Briefen zur vollständigen Erlernung der Kurzschrift führt. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt, doch werden zur Bestreitung der Auslagen (Druck der Briefe, des Uebungsheftes und der Aufgaben sowie Porto) für jeden Brief 50 Pf. erhoben. Der Kursus beginnt sofort, und wird bis Weihnachten bequem durchgeführt. Wir ersuchen daher um baldige Anmeldungen.
Der Gabelsbergersche Stenographenverein
zu
Greifswald.
J. A.:
Carl Zander, stud. med.
Vorsitzender.


Jean.

Wer ist Jean?
Die Antwort hierauf enthält Payne's Illustrirter Familien-Kalender 1891, der für 50 Pfg. durch die Expedition dieser Zeitung zu beziehen ist. Der Kalender enthält wie alljährlich eine Fülle interessanter, belehrender und unterhaltender Beiträge und dürfte jetzt ohne ernste Concurrenz dastehen. Die im vergangenen Jahre erzielte Auflage von
418,338
dürfte besser als jede Empfehlung für die Vortrefflichkeit dieses Volksbuches im wahrsten Sinne des Wortes sprechen. Payne's Ill. Familien-Kalender 1891 wird mit 5 Beilagen geliefert und zwar: 1) Oeldruckbild: Liebesdienst, 2) Portemonnaie-Kalender, 3) Wand-Kalender, 4) Porträtgallerie berühmter deutscher Männer, 5) Was Oskar im Schubfache seiner Cousine fand!
Preis des Kalenders incl der 5 Beilagen
50 Pfg.

Kräftige Tagelöhner,

ohne Hofgänger, finden bei auskömmlichem Verdienst von Marien 1891 Stellung in **Engsee** bei Rummelsburg.

Weihnachtshandarbeiten-Vorlagen in geschmackvollen Originalen bietet, im Anschluß an die voraufgegangenen Nummern, die soeben erschienene neueste Nummer von „Mode und Haus". Besonders bemerkenswerth sind die naturgroßen stylvollen Handarbeiten-Aufzeichnungen auf der Rückseite des praktischen Schnittmusterbogens, welch' letzterer die mühelose Selbstanfertigung der verbildlichten Kleider-Modelle gestattet. Da auf Wunsch die bereits erschienenen Quartalsnummern kostenfrei nachgeliefert werden, so haben die um überraschende Weihnachtshandarbeiten verlegenen Damen für die kleine Ausgabe von 1 Mk. — „Mode und Haus" kostet nur 1 Mark, beziehungsweise 1 Mk. 25 Pf. vierteljährlich, letzterer Preis schließt die Lieferung der farbenprächtigen Modebilder ein — Gelegenheit, sich eine werthvolle Sammlung zweckdienlicher, hochinteressanter Muster zu sichern. Die hervorragenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der zu „Mode und Haus" gehörigen „Illustrirten Belletristik" — die gegenwärtige Nummer weist die berühmten Namen: Gerhard von Amyntor, von Kapff-Essenther, Oscar Justinus, Ant. von Marcowicz ꝛc. auf — gestalten den Unterhaltungsstoff der beliebten Zeitschrift zu einer höchst genußreichen Lectüre. Eine umfassende praktische illustrirte Hausfrauenzeitung und zwei vielseitige, illustrirte Extrabeilagen sind weitere zugkräftige Bestandtheile der neuesten Nummer von „Mode und Haus", von welcher Ansichtsnummern unentgeltlich durch alle Buchhandlungen und durch die Expedition von „Mode und Haus" Berlin W. 35, zu beziehen sind.

Eine neuartige Reclame, die in Geschäftskreisen Aufsehen machen wird, finden wir in der „Wiener Mode" vom 1. November. Es sind dies zwei in Farben ausgeführte Annoncen, die sich von der großen Anzahl der schwarz gedruckten auffallend und doch geschmackvoll abheben. Diese Neuheit wird ohne Zweifel zahlreiche Nachahmungen finden, obwohl dazu technische Einrichtungen nothwendig sind, über welche nur eine auf's Großartigste eingerichtete Druckerei verfügt.

Der Königl. Oberpräsident unserer Provinz hat dem Vorstande des „Pestalozzivereins der Provinz Pommern" die Genehmigung zur Veranstaltung einer Lotterie erteilt, deren Ertrag zur Unterstützung von pommerschen Lehrer-Witwen und Waisen dienen soll. Loose zum Preise von 50 Pf. pro Stück sind schon jetzt bei sämtlichen Mitgliedern des Vereins zu haben.

Die Pflege edler Hausmusik und die volkstümliche Unterweisung in allem, was das Gesamtgebiet der Tonkunst betrifft, das ist das Ziel der „Neuen Musik-Zeitung" (Stuttgart, Grüninger), welches in den Nummern 19 bis 21, die uns soeben zugehen, seine Bestätigung findet. Eine Reihe belehrender und unterhaltender Aufsätze verbreiten sich, in einer auch dem Laien verständlichen Form, sowohl über wichtige musikalische Grundfragen, wie über das Musikleben der Gegenwart. Namhafte Komponisten, wie emporstrebende Opernkräfte werden biographisch und kritisch beleuchtet, und zwar stets mit ruhiger Sachlichkeit und ohne aufdringliche Reklame. Unter den Novellen zeichnen sich Il Conte Roccapalumba von C. v. Zell und Drei Lieder aus Goethes Leben von Ad. Gründler als kleine Kabinettstücke aus. Die musikalischen Beilagen darunter ein Klavierstück und ein Lied von J. Rosenhain, sowie die Klavierstücke „Im Abenddämmerschein", ein „Ländler" und das Lied „Gute Nacht" können als sehr gehaltvoll bezeichnet werden.

Die „Musikalische Jugendpost" (Stuttgart, Grüninger), von welcher uns soeben die Nrn 19 pis 21 zugehen, bietet ihren jugendlichen Lesern eine Auslese guter Artikel, welche, gleichviel ob sie dem ernsten Studium oder der Unterhaltung gewidmet sind, das junge Volk sicher fesseln werden. Das Leben und der Bildungsgang unserer großen Tonmeister ist der Born, aus dem der Stoff geschöpft wird, der die Jugend für die Kunst und ihre Ausübung begeistern soll, und die Mitarbeiter des Blattes, Joh. Baltz, C. Haaß, C. Braun, Cl. Gerhard, entledigen sich in dieser Richtung ihrer Aufgabe in der subtilsten Weise. Rich. Kügele, der bewährte Musikpädagoge, weiht die Kleinen in die Geheimnisse der Harmonielehre ein, Luise Hitz schreibt ihnen aufführbare Festspiele mit Gesang, Th. Groß spendet ansprechende Märchen, Frida Schanz die Poesie. Aus den musikalischen Beilagen heben wir ein Lied und Klavierstück von Rob. Goldbeck als besonders gehaltvoll hervor, ebenso die Klavierstücke von Lehnert und Jak. Gruber.

Wir erhalten aus Hamburg die Mittheilung, daß die Seitens der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft seit längerer Zeit geplante Reise nach Italien und dem Orient nunmehr zur Ausführung gelangen soll und zwar mit dem bekannten Doppelschrauben-Schnelldampfer „Augusta Victoria". Die Abfahrt ist auf den 21. Januar 1891 festgesetzt und der Fahrplan umfaßt die Häfen von Southampton, Gibraltar, Genua, Alexandria, Port Said, Jaffa, Beirut, Konstantinopel, Athen, Malta, Palermo, Neapel, Algier und Lissabon. Die Dauer der ganzen Rundreise dürfte sich auf 52 Tage belaufen. Wohl noch niemals ist mit einem Schiffe von der Größe, Geschwindigkeit und Pracht der „Augusta Victoria" eine solche Vergnügungsreise unternommen worden, und es kann kaum bezweifelt werden, daß sich eine große Zahl von Theilnehmern einstellen wird. Eine sehr wesentliche Annehmlichkeit ist, daß nur eine beschränkte Anzahl von Billets ausgegeben werden soll. Gutem Vernehmen nach hat ein speculativer Unternehmer der Packetfahrt die Summe von Mk. 100,000 geboten, wenn ihm das Recht ertheilt wird, die „Augusta Victoria" in den ausländischen Häfen gegen Erhebung eines Eintrittsgeldes besichtigen und die Schiffscapelle daselbst concertiren lassen zu dürfen.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pfg.

Inserate
für die zweisp. Corpusz.
oder deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 47. Rummelsburg, den 21. November 1890.

A. Amtlicher Theil.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 1. Februar 1890 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Milzbrand in Lubben erloschen ist.

Rummelsburg, den 15. November 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Guts- resp. Gemeindevorsteher die An- oder Abmeldungen vom stehenden Gewerbebetriebe erst längere Zeit, ja öfter sogar mehrere Wochen nach erfolgter An- resp. Abmeldung von Seiten der betreffenden Gewerbetreibenden hierher eingesandt haben.

Es hat dies zu nicht unbedeutenden Mißständen geführt.

Ich werde von jetzt ab jeden einzelnen derartigen Fall untersuchen und eine etwaige Schuld der Guts- oder Gemeindevorsteher an der Verzögerung unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen ahnden.

Für die Zukunft bestimme ich hiermit, daß von sämmtlichen Veränderungen in dem stehenden Gewerbebetriebe, sowohl unter den Gewerbetreibenden selbst als auch hinsichtlich des Gewerbes sofort nach dem Eintreten dieser Veränderung resp. der betreffenden An- oder Abmeldung unter Zugrundelegung des folgenden Schemas hierher Mittheilung gemacht wird.

Rummelsburg, den 15. November 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Laufende No.	Des Gewerbetreibenden: Name und Vorname.	Des Gewerbetreibenden: Wohnort bezw. Ort der gewerblichen Niederlassung	Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Datum der: An-meldung.	Datum der: Ab-meldung.	Datum der: Absendung der An- bezw. Abmeldung an den Landrath.	Bemerkungen. Hier ist bei Abmeldungen namentlich anzugeben warum das betreffende Gewerbe eingestellt ist.

Der Rittergutspächter Aschendorf zu Seehof ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher des Gutsbezirks Seehof bestellt und als solcher bestätigt worden.

Rummelsburg, den 14. November 1890. **Der Landrath** Guenther.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XXI zu den Preußischen 3½%igen Staatsschuldscheinen von 1842 und der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1881.

Die Zinsscheine Reihe XXI No. 1 bis 8 zu den Preußischen 3½%igen Staatsschuldscheinen von 1842 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1894, sowie die Zinsscheine Reihe II No. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4% Staatsanleihe von 1881 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis zum 31. Dezember 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem

für jede der beiden genannten Schuldgattungen getrennt aufzustellenden Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt No. 1 unentgeltich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist die Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 28. Oktober 1890.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämmtlichen Kreis-Kassen des Departements, bei den Stadt-Haupt-Kassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Ratzebuhr und Zanow, sowie bei den Königlichen Forstkassen zu Rügenwalde und Tempelburg, und bei der Hafenbau-Kasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 5. November 1890.

Königliche Regierung.

Ansprache an die Bevölkerung über das Wesen und die Bedeutung der Volkszählung am 1. Dezember 1890.

In den letzten Tagen dieses Monats werden Hunderttausende ehrenamtlicher Zähler in den Wohnungen ihrer Mitbürger vorsprechen, um denselben einen Zählbrief zu übergeben, welcher eine Anzahl von Zählkarten einschließt. Diese Zählbriefe und Zählkarten nebst den von den Zählern selbst aufzustellenden Kontrollisten dienen als Handwerkszeug der Volkszählung, welche auf Beschluß des Bundesrathes am 1. Dezember d. Js. im ganzen Deutschen Reiche stattfinden wird.

In Preußen empfängt jeder Haushaltungsvorstand und jede einzeln lebende Person, welche eine besondere Wohnung inne hat und eigene Hauswirthschaft führt, einen solchen Zählbrief und wird darin ersucht, für jede in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember d. Js. in der Haushaltung — wenn auch nur vorübergehend — anwesende Person in eine gelbliche Zählkarte A. den Namen, die Stellung zum Haushaltungsvorstande, das Geschlecht, das Alter, den Familienstand, den Beruf bezw. Nahrungszweig, die Geburtsgemeinde, das Religionsbekenntniß, die Staatsangehörigkeit und die Muttersprache, für bundesangehörige aktive Militär- und Marinepersonen ferner die Charge und den Truppentheil, für nur vorrübergehend in der Haushaltung Anwesende endlich noch deren Wohnort einzuschreiben. Ebenso hat der Haushaltungsvorstand für jedem am Zähltage aus vorübergehendem Anlasse abwesenden Haushaltungsangehörigen, welcher dort noch eine Wohnung bezw. Schlafstelle besitzt, in eine röthliche Zählkarte a. den Namen, die Stellung zum Haushaltungsvorstande, das Geschlecht, das Alter, den Familienstand, den Beruf bezw. Nahrungszweig, den vermuthlichen Aufenthaltsort und für bundesangehörige aktive Militär- und Marinepersonen die Charge und den Truppentheil einzutragen. Ingleichen hat derselbe ein Haushaltungsverzeichniß B. aufzustellen, welches Namen, Verwandtschaft bezw. Stellung zum Haushaltungsvorstande, Religionsbekenntniß An- oder Abwesenheit anderer, in der Haushaltnng gezählter Personen nachweist. Der Zählbrief enthält auf seiner Innenseite eine Anleitung nebst Mustern zur richtigen Ausfüllung der vorerwähnten Zählkarten und ist mit den ausgefüllten Zählpapieren vom 1. Dezember mittags ab zur Abholung durch den Zähler bereit zu halten. Sollte am Nachmittage des 1. Dezember Niemand in der Wohnung verbleiben, so ist in geeigneter Weise Fürsorge zu treffen, daß der Zählbrief mit den ausgefüllten Zählkarten und den etwa übrig gebliebenen Formularen durch Nachbaren u. s. w. dem zur Einsammlung erscheinenden Zähler übergeben und diesem sich freiwillig und unentgeltlich dem öffentlichen Dienste widmenden Beamten die Erfüllung seines Amtes möglichst erleichtert wird. Die Mühwaltung, welche dem

einzelnen Haushaltungsvorstande aus der Ausfüllung der Zählkarten und des Haushaltungsverzeichnisses persönlich erwächst, ist sehr gering und beansprucht selbst in größeren Haushaltungen kaum eine nennenswerthe Zeit. Der Staat darf von seinen Bürgern wohl erwarten, daß sie sich in jedem fünften Jahre einmal dieser auf andere Weise nicht wohl zu ersetzenden Arbeitsleistung bereitwillig unterziehen.

Die Volkszählung ist bei uns nicht allein unentbehrlich für vielerlei Aufgaben der Reichs-, Staats- und Gemeindeverwaltung; sie dient auch der Wissenschaft und ist das beste Mittel, das Volk in seiner Wesenheit thunlichst kennen zu lernen. Schon die bloße Volkszahl giebt ein Bild von der Macht der Staaten. Wie sehr Preußens Stärke im Laufe dieses Jahrhunderts zugenommen hat, ergiebt sich aus Folgendem. Die Bevölkerung Preußens stellte sich zu Ende des Jahres 1810 auf 4 498 000, 1820 auf 11 272 000, 1830 auf 13 002 000, 1840 auf 14 929 000, 1850 auf 16 608 000, 1860 auf 18 279 000, 1870 auf 24 597 000 und 1880 auf 27 296 000; sie betrug Ende 1885 28 336 000 und wird zu Ende dieses Jahres wohl mindestens 29¾ Millionen erreichen. Aus der Vergleichung der Volkszahl mit der Größe oes Staatsgebietes ergiebt sich die Dichtigkeit des Beisammenwohnens; eine dichte Bevölkerung aber bedingt zu ihrer Erhaltung starke gewerbliche Thätigkeit und giebt den Antrieb zur wirthschaftlichen Ausnutzung der vorhandenen Kräfte. Die starke Volkszunahme des Deutschen Reiches wie des preußischen Staates ist die wichtigste Ursache von deren hoher Machtstellung und wirthschaftlichen Größe gewesen. Aber die Ermittelung der bloßen Volkszahl ist nicht die alleinige Aufgabe der Volkszählung, sie soll vielmehr in den durch die Zählpapiere erforderten Nachrichten die Unterlagen für alle Untersuchungen über die Volkskraft und das Volksleben liefern. Besäße man nicht die Ergebnisse der Volkszählung so müßte auf derartige Untersuchungen überhaupt verzichtet werden, da die bezüglichen Nachrichten auf anderem Wege nicht beschafft werden können. Jede im Haushaltungsverzeichnisse und in den Zählkarten verlangte Auskunft ist unentbehrlich. Deshalb ist es die Pflicht jedes Empfängers eines Zählbriefes, die Anworten auf die gestellten Fragen nach bestem Wissen richtig, auch so vollständig wie möglich zu geben und damit seinerseits nach Kräften zum Gelingen dieser Aufnahme beizutragen.

Niemand hat von der wahrheitsgemäßen Beantwortung der in den Zählpapieren gestellten Fragen für sich selbst oder seine Haushaltungsgenossen den geringsten Nachtheil zu befürchten; denn seitens des Königlichen statistischen Bureau's werden durch die Volkszählung gewonnene Nachrichten über einzelne Personen niemals veröffentlicht oder irgend wohin, auch nicht an Behörden, mitgetheit. Ebensowenig werden diese Nachrichten seitens der Steuerverwaltung oder sonst zu fiskalischen Zwecken verwerthet. Man kann sich versichert halten, daß die in die Zählkarten eingetragenen Nachrichten über das Alter, den Familienstand, die Stellung im Berufe u. s. w. gelegentlich der Bearbeitung des Zählungsergebnisses lediglich in die statistischen Tabellen übergehen, in denen der einzelne Mensch nicht mehr erkennbar ist. Nach beendigter Auszählung werden die hier verbliebenen Zählkarten eingestampft.

Nächst den Haushaltungsvorständen und einzeln lebenden Personen mit besonderer Wohnung uud eigener Hauswirthschaft sind es namentlich die Zähler, welche durch zweckmäßige Vertheilung der Zählpapiere, durch sachgemäße Prüfung und Ergänzung beim Wiedereinsammeln sowie durch richtige Aufnahme der Wohnstätten sehr viel zum Gelingen der Volkszählung beizutragen vermögen. Diese Männer walten eines Ehrenamtes und haben in Ausübung desselben die Eigenschaft öffentlicher Beamten. Dabei haben sie eine sehr viel größere Menge Zeit und persönliche Mühwaltung aufzuwenden als die Empfänger der Zählbriefe; sie sind allzeit bereit, auf Erfordern fehlende Formulare an die Haushaltungsvorstände ihrers Zählbezirkes abzugeben und dieselben über etwa bei der Ausfüllung der Zählpapiere entstehende Zweifel aufzuklären. Möchten recht viele gemeinnützig gesinnte und befähigte Männer dieses für Staat und Gemeinde gleich wichtige Amt übernehmen!

Bei innigem Zusammenwirken der Behörden, der Zählkommissionen, der Zähler und der Bewohner selbst wird auch die bevorstehende Volkszählung wie die vorhergegangenen dem preußischen Staate verläßliche Auskunft über die Zahl und den gegenwärtigen Zustand seiner Bevölkerung geben. Das Königliche statistische Bureau wird keine Mühe scheuen, um zunächst die Hauptzahlen der Aufnahme, welche begreiflicherweise allgemein mit Spannung erwartet werden, so schnell wie möglich festzustellen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, diesen dann aber das ausführliche Ergebniß der Zählung baldigst folgen zu lassen.

Berlin, im November 1890.

Königliches statistisches Bureau. Blenck.

Nachstehend bringe ich den Inhalt der Verhandlungen des am heutigen Tage versammelt gewesenen Kreistages zur öffentlichen Kenntniß:

1. Zwecks Beschaffung der nöthigen Schreibhülfe anläßlich der Anforderungen, welche durch das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen an die Thätigkeit der Ortspolizeibehörden gestellt werden, wurde jedem Amtsvorsteher die Summe von 250 Mark jährlich und der Polizei-Verwaltung der Stadt Rummelsburg die Summe von 600 Mark jährlich bewilligt.
2. Von Einziehung des 1/10 der Grunderwerbskosten für den Bau der Eisenbahn Neustettin—Zollbrück mit 5128 M. 20 Pf. wurde in diesem Jahre abgesehen.

3. Das neuaufgestellte Statut für den Amtsausschuß des Amtsbezirks Pritzig wurde bestätigt.
4. Dem Chausseeaufseher Hartwig zu Kaffzig, welcher am 1. Januar k. J. in den Ruhestand tritt, wurde eine Pension von 408 M. jährlich bewilligt.
5. 13 Bezirkshebammen des Kreises wurde eine einmalige Remuneration von je 30 Mark aus Kreismitteln bewilligt.
6. Die Liste der zu Amtsvorstehern geeigneten Personen wurde durch Eintragung der Herren Lieutenant von Massow zu Groß-Volz und Secretair Severin zu Rohr vervollständigt.
7. Gewählt wurden:
   a. als Mitglieder der Klassensteuer-Reclamations-Kommission für 1891/92 die Herren: Amtsvorsteher Kautz—Reinwasser, Kaufmann W. G. Puttkammer hier, Pächter Porrmann, Treten;
   als Stellvertreter die Herren:
   Rittergutsbesitzer Rieck—Falkenhagen, Fabrikbesitzer Klatt hier;
   b. als Mitglieder der Einkommensteuereinschätzungscommission für 1891/92 die Herren: Rittergutsbesitzer Becker—Gumenz, Rittergutsbesitzer Oberst von Zitzewitz—Beßwitz, Kaufmann W. G. Puttkammer hier;
   als Stellvertreter die Herren:
   Rittergutsbesitzer Major von Massow—Rohr, Rittergutsbesitzer Blanck—Pritzig;
   c. als Mitglied des Vorstandes der Webeschule zu Rummelsburg Herr Rittergutsbesitzer, Kreisdeputirter von Massow—Groß-Volz.

Rummelsburg, den 18. November 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Kräftige Tagelöhner,

ohne Hofgänger, finden bei auskömmlichem Verdienst von Marien 1891 Stellung in **Engsee** bei Rummelsburg.

Weibliche Industrie-Schule

Unter allerhöchst. Protection. **Fr. E. v. Sohbe** **BERLIN NW. 21, Alt-Moabit 119.** Staatlich concessionirt.

Hand- und Maschinen-Nähen. — Kunststickerei. — Putzfach. — Plätten. — Wäsche- und Damenschneiderei. (Akademie Hirsch). — Buchführung, Stenographie etc. — Geordn. Klassen-Unterricht für Mädchen n. d. Schuljahren.

Für Erwachsene a. Wunsch **Einzel-Unterricht.**

Vorbereitung z. Handarbeitslehrerinnen-Examen.

Ausführliche Prospecte zu Diensten. — Für Auswärtige Pensionen.



Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft

Express- und Postdampfschiffahrt

Hamburg-New York

Southampton anlaufend

Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Hâvre — Newyork.	Hamburg — Westindien.
Stettin — Newyork.	Hamburg — Havana.
Hamburg — Baltimore.	Hamburg — Mexico.

Nähere Auskunft ertheilt: No. 475.

Johannsen & Mügge, Stettin, Unterwiek 7

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 47 pro 1890.
Rummelsburg, den 21. November 1890.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Dezember 1890 treten auf den nachbezeichneten Strecken folgende Fahrplanänderungen in Kraft:*)

	1561.	1565.	1567.	Stationen.		1564.	1568.
Ortsz.	5 11	2 58		Abf.	Neustettin	Ank. 9 12	
	5 34	3 21			Küdde	8 48	
	5 55	3 42			Schönau	8 27	
	6 22	4 08			Baldenburg	8 05	
	6 45	4 31			Reinfeld	7 37	
	7 14	4 56			Rummelsburg	7 11	
	7 45	5 18			Kaffzig	6 34	
	8 00	*5 32			Pritzig	6 10	
	8 25	5 47			Techlipp	5 52	
	8 53	6 08			Hammermühle	5 26	Ank.
	9 33	6 41	4 50		Zollbrück	5 00	6 41
	9 57	7 05	5 14		Schloenwitz	4 21	6 18
	10 23	7 31	5 40	Ank.	Stolp	Abf. 3 49	5 54

1605.	Stationen.		1604.	1606.
4 02	Abf.	Schlawe	Ank. 10 23	6 59
4 19		Quäsdow	10 06	6 42
4 38	Ank.	Zollbrück	Abf. 9 47	6 23
6 51	Abf.		Ank. 9 23	4 30
7 14		Bartin	9 03	4 10
7 32		Gumenz	8 49	3 56
7 49		Sellin	8 36	3 43
8 06		Neukolziglow	8 14	3 21
8 21		Barnow	7 59	3 06
8 44		Bortuchen	7 31	2 38
9 00		Damerkow	7 16	2 23
9 13	Ank.	Bütow	Abf. 7 00	2 07

*) Anm. Bei den Nachtzeiten (von 6 00 Abds. bis 5 59 Morg.) sind die Minutenziffern unterstrichen.

Bromberg, den 14. November 1890.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Die Beleidigung gegen den Gemeindevorsteher Lublow nehme ich zurück.

Muttzall!

Kartoffeln

kaufe jeden Posten zum höchsten Tagespreise und erbitte Offerten

H. Blau,

Rummelsburg in Pommern.

Christbaum-Confect

in den überraschend neuesten Mustern von hochfeinem Geschmack versendet die Kiste,

500 Stück enthaltend,

wobei **sehr viel Chocolade,** gut verpackt gegen **nur 3 Mark** Nachnahme. Kiste berechne nicht. Bei Mehrabnahme hohen Rabatt.

R. O. Dietrich,
Dresden-Plauen.

Unstreitig das Beste

und praktische Geschenk ist die anerkannte, für jeden Raucher unentbehrliche

„Wiener Rauchgarnitur",

bestehend aus: 1 echt Meerschaumpfeife m. massiv. feuerverg. oder neusilb. Beschlag mit
1 echt Badner Weichselrohr m. Horn,
1 echt Meerschaum-Cigarrenspitze) m. echtem
1 echt Meerschaum-Cigarettspitze) Bernstein.
Garantirt Ia Qualität.
1 eleg. Cigarren-Etui
1 eleg. Feuerzeug

Preis nur Mk. 4,40.

Versandt gegen Baar (auch Briefmarken) oder Nachnahmesendung des Betrages.

Rauchutensilien Export-Haus
S. Birnbaum, Wien IX.

Bei vorheriger Einsendung des Betrages nebst 0,60 Pf. porto- und zollfrei. Illustr. Preisliste für 0,20 Pf. franco.

Wiederverkäufern Rabatt.

Das Butter-Haupt-Depot

Rügenscher und Pommerscher Genossenschafts-Molkereien von

Otto Gollin Berlin N. Rheinsbergenstraße 28 kauft jedes Quantum Genossenschafts- und Gutsbutter und zahlt höchste Preise gegen sofortige Kasse. Bei Jahresabschlüssen wird Kaution gestellt. Probesendungen mit Angabe des wöchentlichen Quantums erwünscht.

Nähmaschinen

allerbestes Fabricat
empfiehlt zu den
billigsten Fabrikpreisen

H. Blau,
Rummelsburg.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Domstraße 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

---

28 goldene und silberne Medaillen u. Diplome

Spielwerke

4—200 Stücke spielend; mit oder ohne Expression, Mandoline, Trommel, Glocken, Himmelsstimmen, Castagnetten, Harfenspiel ꝛc.

Spieldosen

2—16 Stücke spielend; ferner Necessaires, Cigarrenständer, Schweizerhäuschen, Photographiealbums, Schreibzeuge, Handschuhkasten, Briefbeschwerer, Blumenvasen, Cigarren-Etuis, Tabaksdosen, Arbeitstische, Flaschen, Biergläser, Stühle ꝛc., Alles mit Musik. Stets das Neueste und Vorzüglichste, besonders geeignet zu Weihnachtsgeschenken, empfiehlt

J. H. Heller, Bern (Schweiz.)

Nur direkter Bezug garantirt Aechtheit; illustrirte Preislisten sende franko.

---

100 Mark

werden jedem Lungenleidenden, der nach Gebrauch des weltberühmten Maltosenpräparates nicht sichere Hülfe findet, zugesichert. — Husten, Heiserkeit, Asthma, Lungen- und Luftröhrenkatarrh, Auswurf u. s. w. hören schon nach einigen Tagen auf; von Hunderten mit Erfolg angewandt. Maltose ist kein Geheimmittel, sondern wird durch Einwirkung von Malz auf Mais erzeugt. Atteste von den höchsten Autoritäten zur Ansicht. Preis: 3 Flaschen mit Kiste M. 4,—, 6 Flaschen M. 7,—, 12 Flaschen M. 12,—.

Albert Zenkner,
Erfinder der Maltosenpräparate, Berlin (26).

Geographisches Handbuch

zu

Dr. Rich. Andree's Hand-Atlas.

Mit besonderer Berücksichtigung der kommerziellen, statistischen und politischen Verhältnisse ꝛc.

Leipzig.

Lexikon-8°. Reicher, eleg. Halbfranzband.

Neu, statt 12,50 Mark
liefert franco
für 6 Mark

Fr. Eugen Köhler's Buchhandlung
in **Gera-Untermhaus.**

Alle Besitzer des Andree'schen Hand-Atlas 1. u. 2. Aufl. werden diesen textlichen Schlüssel dazu, bei so billigem Preise, doppelt willkommen heißen. Katalog im Preise ermäßigter Bücher gratis!

Zum gleichen Preise durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pfg.

Inserate
für die zweisp. Corpusz.
oder deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 48 Rummelsburg, den 28. November 1890.

A. Amtlicher Theil.

Haupt-Ergebnisse

aus der Rechnung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Regierungs-Bezirks Cöslin für das Rechnungsjahr 1889/90.

Kassenkapital:

a. am Schlusse des laufenden Rechnungsjahres . 281871 Mark 22 Pf.
b. am Schlusse des vorhergegangenen Rechnungsjahres . 281871 Mark 22 Pf.

Der Nominalwerth des Kapitals hat sich somit gegen das Vorjahr nicht geändert.

	Einnahme bezw. Ausgabe. M.	Pf.	Rest. M.	Pf.
Einnahme.				
Bestand aus der vorjährigen Rechnung . .	—	—	—	—
Antrittsgelder	582	—	42	—
Gehaltsverbesserungsgelder	205	—	—	—
Kapitalzinsen	11312	16	573	75
Stellenbeiträge	360	—	—	—
	14	—	—	—
Gemeindebeiträge	19500	—	—	—
Zuschuß aus der Staatskasse . . .	53344	04	—	—
Summa der Einnahme	85317	20	615	75
Ausgabe.				
Verwaltungskosten	24	70	—	—
Pensionen:				
a. für Lehrerwittwen . . 81920 M. — Pf.			562	50
b. = Lehrerwaisenfamilien . 2000 = — =				
c = Hinterbliebenen anderer Kassenmitglieder 1250 = — =				
	85170	—	—	—
Sonstige Ausgaben	122	50	—	—
Summa der Ausgabe	85317	20	562	50
Abschluß:				
Die Einnahme beträgt	85317	20		
Die Ausgabe beträgt	85317	20		
	geht auf.			

Cöslin, den 14. November 1890.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Hoefer.

Der Bauerhofsbesitzer Rudnick zu Waldow ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Waldow gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 19. November 1890. **Der Landrath** Guenther.

Zur Verhütung blinden Feuerlärms wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Förster Schmold die polizeiliche Erlaubniß ertheilt worden ist, vom 25. d. M. bis zum 3. k. M. in der Nähe von Rosenhof und Nakel bei Brünnow Strauch zu verbrennen.

Amt Bartin, den 21. November 1890.

Der Amtsvorsteher von Puttkamer.

Betrifft die Aufbringung der Kreis-Kommunalabgaben pro 1890/91.

Nach dem Etat für das Rechnungsjahr 1890/91 sind an Kreisabgaben 21610 M. 80 Pf. aufzubringen. Mtt Rücksicht auf die hohe Summe der dem Kreise Rummelsburg in diesem Jahre überwiesenen Getreide- und Viehzölle ist indeß beschlossen, zur Deckung der Kreiscommunal-Bedürfnisse nur noch 15000 M. einzuziehen. Von der Erhebung des $^1/_{10}$ der Grunderwerbskosten für den Bau der Eisenbahn Neustettin—Zollbrück mit 5128 M. 20 Pf., welche nach dem Kreistagsbeschluß vom 15. Juni 1872 von den Kreiseingesessenen mit Ausnahme derjenigen aufzubringen sind, die Grund und Boden zu dieser Eisenbahn ohne Entschädigung hergegeben haben, ist nach dem Kreistagsbeschluß vom 18. November 1890 für dieses Jahr Abstand genommen.

Nach der untenstehenden Repartition beträgt nun die Gesammtsumme aller Steuern, welche der Vertheilung der Kreisabgaben zu Grunde zu legen sind, 75454 M. 69 Pf; es würden daher an Kreisabgaben 19,87 % dieser Staatssteuern aufzubringen sein. Zur Abrundung sind 20% ausgeschrieben.

Die Ausschreibung obigen Betrages auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises ist in Gemäßheit des beschlossenen Maßstabes nach Verhältniß der directen Staatssteuern mit Ausschluß der Gewerbesteuer erfolgt. Die Untervertheilung des auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke gelegten Solls auf die einzelnen Steuerpflichtigen erfolgt bestimmungsmäßig nach demselben Maßstabe, nach welchem die Vertheilung auf die Gemeinden stattgefunden hat. Zu bemerken ist noch, daß die in den ländlichen Ortschaften des Kreises wohnenden Beamten nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetzsammlung Seite 184 pro 1822) nur mit dem auf die **Hälfte** ihres **Diensteinkommens** fallenden Klassensteuersatz zu den Kreisabgaben herangezogen worden sind, dagegen bezüglich der auf ihr Privateinkommen gelegten Steuer gegen andere Steuerpflichtige keine Vergünstigung genossen haben.

Die Einziehung der Kreisabgaben hat in zwei Raten und zwar je zur Hälfte in den Monaten December 1890 und März 1891 zu erfolgen.

Die Ablieferung des in Spalte 9 vermerkten Betrages an die Kreiscommunalkasse hierselbst muß bis zum 20. Dezember 1890 bezw. 20. März 1891 bewirkt sein.

Rummelsburg, den 18. November 1890.

Der Kreisausschuß des Kreises Rummelsburg. Guenther.

Repartition

der nach dem Etat für das Rechnungsjahr 1890/91 aufzubringenden Kreisabgaben von 15000 Mark.

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung des Gemeinde- resp. Gutsbezirks.		3. Betrag der Prinzipal-Grundsteuer. Mk. Pf.		4. Betrag der Prinzipal-Gebäudesteuer. Mk. Pf.		5. Betrag des Veranlagungssolls der Klassensteuer incl. der fingirten Klassensteuer. Mk. Pf.		6. Betrag des Veranlagungssolls der Einkommensteuer. Mk. Pf.		7. Betrag der fingirten Steuersätze der Forensen. Mk. Pf.		8. Gesammt-Summe aller Steuern. Mk. Pf.		9. Von den Kreisabgaben von 15000 Mark treffen auf den Bezirk. Mk. Pf.	
1	Alt-Schäferei	Gem.	37	10	16	80	30	—	—	—	—	—	83	90	16	78
2	do.	Gut	65	79	13	20	60	—	—	—	—	—	138	99	27	80
3	Barkotzen	Gem.	13	79	8	20	24	—	—	—	—	—	45	99	9	20
4	do.	Gut	244	39	48	20	81	—	—	—	72	—	445	59	89	12
5	Barnow	Gut	432	67	48	30	97	50	324	—	—	—	902	47	180	49
6	Bartin	Gem.	109	60	87	70	309	—	—	—	1	50	507	80	101	56
7	do.	Gut	574	71	115	30	355	50	—	—	—	—	1045	51	209	10
8	Barvin	Gem.	117	70	54	10	207	—	—	—	—	—	378	80	75	76
9	do.	Gut	535	18	69	70	352	50	—	—	72	—	1029	38	205	88
10	Beßwitz	Gem.	89	39	19	—	51	—	—	—	—	—	159	39	31	88
11	do.	Gut	969	58	124	50	271	50	360	—	30	—	1755	58	351	12
12	Bial mit Selberg	B. Gut	251	56	56	60	282	—	—	—	—	—	590	16	118	03
13	Börnen	Gem. und Gut	66	68	36	30	118	50	—	—	—	—	221	48	44	30
14	Brandheide	Gut	40	77	10	40	33	—	—	—	—	—	91	08	18	22
		und Gem.	6	11	—	80	-	—	—	—	—	—	—			
15	Brotzen (Bauerpöppeln)	Gem.	15	64	5	40	27	—	—	—	—	—	48	04	9	61
16	do.	Gut	234	28	42	—	81	—	—	—	—	—	357	28	71	46
17	Brünnow	Gem.	82	06	32	10	132	—	—	—	1	50	247	66	49	53
18	do.	Gut	477	98	49	60	222	—	—	—	252	—	1001	58	200	32
19	Camnitz	Gem.	37	21	17	40	78	—	—	—	—	—	132	61	26	52

Wie vor.

1.	2.		3. Mk.	Pf.	4. Mk.	Pf.	5. Mk.	Pf.	6. Mk.	Pf.	7. Mk.	Pf.	8. Mk.	Pf.	9. Mk.	Pf.
20	Camnitz	Gut	370	29	51	70	258	—	144	—	—	—	823	99	164	80
21	Carlswalde	Gut	186	24	23	40	147	—	—	—	36	—	392	64	78	53
22	Charlottenthal	Gut	cfr. Lindenbusch													
23	Chorow	Gut	520	99	52	80	93	—	—	—	144	—	810	79	162	16
24	Cremerbruch	Gut	363	98	94	10	286	50	—	—	73	50	818	08	163	62
25	Darsekow	Gem.	56	53	12	80	36	—	—	—	—	—	105	33	21	07
26	do.	Gut	153	60	31	60	120	—	—	—	—	—	305	20	61	04
27	Falkenhagen	Gem.	97	23	40	60	129	—	—	—	—	—	266	83	53	37
28	do.	Gut	304	35	59	20	144	—	90	—	—	—	597	55	119	51
29	Friedrichshuld	Gem.	125	21	43	70	177	—	—	—	—	—	345	91	69	18
30	Gadgen	Gut	239	04	32	80	84	—	—	—	60	—	415	84	83	17
31	Georgendorf	Gem.	144	66	69	20	195	—	—	—	—	—	408	86	81	77
32	Gewiesen	Gem.	71	81	46	40	87	—	—	—	—	—	205	21	41	04
33	do.	Gut	5	65	—	—	60	—	—	—	—	—	65	65	13	13
34	Gloddow	Gem.	30	88	14	20	24	—	—	—	—	—	69	08	13	82
35	dito mit Wustrow	Gut	101	88	23	40	156	—	—	—	—	—	281	28	56	26
36	Grünwalde	Gut	411	57	57	80	225	—	6	—	—	—	700	37	140	07
37	Gumenz	Gem.	53	09	26	80	69	—	—	-	—	—	148	89	29	78
38	do.	Gut	429	96	54	10	277	—	—	-	—	—	761	06	152	21
39	Hammer	Gut	64	47	13	20	54	—	—	-	—	—	131	67	26	33
40	Heinrichsdorf	Gem.	29	33	12	40	21	—	—	-	—	—	62	73	12	55
41	do,	Gut.	166	04	17	60	66	—	—	-	72	—	321	64	64	33
42	Kaffzig	Gem.	33	76	27	10	51	—	—	-	—	—	111	86	22	37
43	do.	Gut	121	26	29	60	96	—	—	-	—	—	246	86	49	37
44	Alt-Kolziglow	Gem.	174	17	98	40	301	50	90	-	—	—	675	98	135	20
	und	Gut	3	41	8	50	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
45	Neu-Kolziglow	Gem.	79	21	37	—	73	50	—	-	—	—	189	71	37	94
46	do.	Gut	338	39	54	—	93	—	90	-	—	—	575	39	115	08
47	Krummbach	Gut	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
48	Lindenbusch	Gem.	28	51	14	20	36	—	—	-	—	—	78	71	15	74
49	do.	Gut mit Charlottenthal und Neufeld	310	31	79	—	222	—	—	-	—	—	611	31	122	26
50	Lodder	Gut	136	10	42	90	34	50	—	-	36	—	249	50	49	90
51	Lubben	Gut	217	86	38	60	135	—	—	-	—	—	391	46	78	29
52	Misdow B.	Gut	242	27	26	60	96	—	—	-	48	—	412	87	82	57
53	Missow	Gem.	46	87	11	80	39	—	—	-	12	—	109	67	21	93
54	do.	Gut	200	87	14	40	33	—	—	-	60	—	308	27	61	65
55	Neuhof	Gut	112	46	8	—	24	—	—	-	—	—	144	46	28	89
56	Papenzin	Gut	431	81	10	20	235	50	—	-	162	—	839	51	167	90
57	Plötzig	Gem.	132	54	41	—	79	50	—	-	—	—	253	04	50	61
58	do.	Gut	564	16	40	40	81	—	—	-	—	—	685	56	137	11
59	Poberow	Gem.	56	34	21	40	54	—	—	-	—	—	131	74	26	35
60	do.	Gut	490	01	70	10	126	—	972	-	—	—	1658	11	331	62
61	Pöppelhof	Gut	140	35	16	90	27	—	—	-	48	—	232	25	46	45
62	Ponickel	Gut	277	65	33	40	90	—	—	-	144	—	545	05	109	01
63	Pottack	Gut	115	72	16	40	72	—	—	-	42	—	246	12	49	22
64	Pritzig	Gem.	101	79	12	—	27	—	—	-	—	—	140	79	28	16
65	do.	Gut	603	59	62	—	130	50	180	-	—	—	975	89	195	18
66	Wendisch-Puddiger	Gem.	142	47	68	10	237	—	—	-	—	—	447	57	89	51
67	do.	Gut	948	16	74	70	273	—	—	-	72	—	1367	86	273	57
68	Püstow	Gem.	146	28	42	90	105	—	—	-	—	—	294	18	58	84
69	do.	Gut	532	92	50	90	60	—	—	-	—	—	643	82	128	76
70	Reddieß	Gem.	117	46	49	—	105	—	—	-	—	—	271	46	54	29
71	do.	Gut	468	89	49	20	183	—	—	-	—	—	701	09	140	22
72	Groß-Reetz	Gut	291	68	35	80	108	—	—	-	72	—	537	87	107	57
	und	Gem.	30	39	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
73	Klein-Reetz	Gut	83	36	11	20	66	—	—	-	48	—	251	55	50	31
	und	Gem.	40	99	2	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
74	Reinfeld B	Gem.	84	23	29	60	93	—	—	-	—	—	206	83	41	37
75	do.	Gut	356	55	46	80	123	—	—	-	108	—	634	35	126	87
76	Reinfeld R	Gem.	61	34	24	—	27	—	—	-	—	—	112	34	22	47
77	do.	Gut	240	75	31	10	105	—	—	-	—	—	376	85	75	37

Wie vor.

1.	2.		3. Mk.	Pf.	4. Mk.	Pf.	5. Mk.	Pf.	6. Mk.	Pf.	7. Mk.	Pf.	8. Mk.	Pf.	9. Mk.	Pf.
78	Reinwasser	Gem.	100	85	48	10	120	—	—	-	—	—	268	95	53	79
79	do.	Gut	603	52	81	—	394	50	—	-	—	—	1079	02	215	80
80	Rochow	Gem.	22	76	—	60	15	—	—	-	—	—	38	36	7	67
81	do.	Gut	253	73	20	60	66	—	—	-	—	—	340	33	68	07
82	Rohr	Gem.	52	72	20	80	102	—	—	-	—	—	175	52	35	10
83	do.	Gut	674	51	79	90	211	50	72	-	—	—	1037	91	207	58
84	Saaben	Gem.	55	49	22	40	72	—	—	-	—	—	149	89	29	98
85	Scharnitz	Gut	154	48	14	60	33	—	—	-	—	—	202	08	40	42
86	Schwessin	Gem.	156	16	66	80	213	—	—	-	4	50	440	46	88	09
87	do.	Gut	372	88	61	40	277	—	162	-	—	—	873	28	174	66
88	Gr. Schwirsen	Gem.	118	92	62	40	171	—	—	-	—	—	351	72	70	34
89	do.	Gut	290	14	31	60	297	—	—	-	—	—	618	74	123	75
90	Kl. Schwirsen	Gem.	111	29	34	60	114	—	—	-	—	—	259	89	51	98
91	do.	Gut	278	59	47	60	57	—	—	-	—	—	383	19	76	64
92	Seehof	Gut	287	41	33	70	138	—	—	-	—	—	459	11	91	82
93	Seelitz	Gem.	51	54	34	60	66	—	—	-	—	—	152	14	30	43
94	do.	Gut	284	67	41	40	162	—	—	-	162	—	650	07	130	01
95	Sellin	Gem.	44	75	31	40	153	—	—	-	3	—	232	15	46	43
96	do.	Gut	408	39	30	50	96	—	90	-	—	—	624	89	124	98
97	Starkow	Gem.	174	35	74	—	159	—	—	-	—	—	407	35	81	47
98	do.	Gut	475	58	34	80	150	—	—	-	—	—	660	38	132	08
99	Techlipp	Gut	568	85	75	90	85	50	180	-	—	—	910	25	182	05
100	Treblin	Gem.	317	21	169	40	388	50	108	-	—	—	983	11	196	62
101	do.	Gut	516	55	97	80	231	—	252	-	1	50	1098	85	219	77
102	Treten	Gem.	245	74	115	70	345	—	—	-	—	-	706	44	141	29
103	do.	Gut	1	95	1	60	310	50	216	-	—	-	530	05	106	01
104	Turzig	Gem.	150	66	40	60	105	—	—	-	18	-	314	26	62	85
105	do.	Gut	290	55	28	40	123	—	—	-	144	-	585	95	117	19
106	Vangerin	Gem.	40	29	23	30	90	—	—	-	—	-	153	59	30	72
107	do.	Gut	11	08	1	20	9	—	—	-	—	-	21	28	4	26
108	Varzin	Gem.	75	01	43	00	262	50	—	-	—	-	380	51	76	10
109	do.	Gut	659	16	334	40	597	—	252	-	252	-	2094	56	418	91
120	Versin	Gem.	212	26	82	40	240	—	—	-	—	-	534	66	106	93
111	do.	Gut	501	92	57	60	150	—	162	-	—	-	871	52	174	30
112	Viartlum	Gem.	26	25	14	20	66	—	—	-	—	-	106	45	21	29
113	do.	Gut	266	04	22	00	141	—	—	-	60	-	489	04	97	81
114	Gr. Volz	Gem.	45	26	15	60	45	—	—	-	—	-	105	86	21	17
115	do.	Gut	216	33	37	30	102	—	216	-	—	-	571	63	114	33
116	Kl. Volz	Gem.	67	50	23	00	63	—	—	-	—	-	153	50	30	70
117	do.	Gut	157	61	22	60	72	—	—	-	—	-	252	21	50	44
118	Waldow	Gem.	31	66	28	40	96	—	—	-	—	-	156	06	31	21
119	do.	Gut	516	46	104	60	282	—	—	-	—	-	903	06	180	61
120	Wobeser	Gem.	98	31	34	80	99	—	—	-	—	-	232	11	46	42
121	do.	Gut	462	82	56	40	174	—	—	-	—	-	693	22	138	64
122	Woblanse	Gem.	149	25	48	80	243	—	—	-	—	-	441	05	88	21
123	do.	Gut	540	10	40	60	96	—	—	-	126	-	802	70	160	54
124	Wocknin	Gem.	141	91	61	80	129	—	—	-	—	-	332	71	66	54
125	do.	Gut	175	10	26	60	75	—	—	-	—	-	276	70	55	34
126	Wussow	Gem.	68	36	29	10	156	—	—	-	—	-	253	46	50	69
127	do.	Gut	344	66	37	70	81	—	—	-	144	-	607	36	121	47
128	Wussowke	Gut	103	54	8	60	42	—	—	-	—	-	154	14	30	83
129	Zettin	Gem.	74	62	41	20	39	—	—	-	—	-	154	82	30	96
130	do	Gut	392	85	75	40	150	—	—	-	—	-	618	25	123	65
131	Zuckers	Gut	572	21	69	60	117	—	—	-	—	-	782	59	156	52
		und Gem.	20	18	3	60	—	—	—	-	—	-	—	—	—	—
	Summa des platten Landes		29868	05	5708	60	17435	00	3966	00	2581	50	59559	15	11911	83
132	Stadt Rummelsburg		1966	64	3032	00	6447	00	2790	00	54	00	14289	64	2857	93
133	dazu der Eisenbahnfiskus mit		4	23	122	30	—	—	—	—	—	—	126	53	37	96
134	und der Forstfiskus mit		1407	37	72	00	—	—	—	—	—	—	1479	37	443	81
	Summa des Kreises		33246	29	8934	90	23882	00	6756	00	2635	50	75454	69	15251	53

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 48 pro 1890.
Rummelsburg, den 28. November 1890.

Nachstehend bringen wir die von uns in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen für die Dauer des Jahres 1891 bezeichneten Personen, welche zu dem Amte eines Schiedsmannes zur Schätzung der Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere hinzugezogen werden können, zur öffentlichen Kenntniß.

Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die dem Schätzungsorte zunächst wohnenden Schiedsmänner für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen; dieselben sind eidlich zu verpflichten, sobald sie in Funktion treten.

Rittergutsbesitzer Neumann-Hammer,
do. Rieck-Falkenhagen,
Eigenthümer Friedrich Rieck-Heinrichsdorf,
do. August Engel-Reinfeld R.,
Gutsvorsteher-Stellvertreter Lindner-Lodder,
Eigenthümer Friedrich Gumz-Gr. Volz,
Gemeindevorsteher Reske-Camnitz,
do. Randt-Kl. Volz,
Administrator Hülse-Gadgen,
Gutspächter Wilke Gr. Schwirsen,
Gemeindevorsteher Hapke-Gr. Schwirsen,
Rittergutsbesitzer Blanck-Pritzig,
Administrator Liphardt-Gr. Reetz,
Tischlermeister Krüger do.
Gemeindevorsteher Glienke-Plötzig,
Gutsvorsteher-Stellvertreter Voigt-Chorow,
do. Prillwitz-Wussow,
Eigenthümer Dahlke-Varzin,
Bauerhofsbesitzer Döring-Seelitz,
Inspektor Timm-Püstow,
Gemeindevorsteher Müller-Beßwitz,
Bauerhofsbesitzer Raddatz do.
Eigenthümer Goschke-Püstow,
Rittergutsbesitzer Jungck-Wocknin,
Gutspächter Röske-Pöppelhof,
do. Petrich-Turzig,
Vorwerkspächter Porrmann-Treten,
Gemeindevorsteher Koball-Gewiesen,
Inspector Kluck-Rohr,
Eigenthümer Nemitz-Rohr,
do. Perlick-Georgendorf,
Bauerhofsbesitzer Schröder-Bartin,
do. Dobrunz-Brünnow,
Eigenthümer Vandreyer-Barvin,
Gastwirth Czirr-Woblanse,
Gemeindevorsteher Zoschke-Gumenz,
do. Sell-Wobeser,
Eigenthümer Mattick-Missow,
do. Kautz-Gumenz,
Gemeindevorsteher Lublow-Alt-Schäferei,
do. Witt-Treblin,
Eigenthümer W. Marg-Treblin,
do. A. Radseck-Treblin,
Lieutenant von Puttkamer-Sellin,
do. Kubasch Zettin,
Rittergutsbesitzer von Puttkamer-Poberow,
Inspektor Griebenow-Sellin,
Gemeindevorsteher Mischke-Starkow,
Gastwirth Schewe-Neu-Kolziglow,
Gemeindevorsteher Koschnick-Versin,
do. Höppner-Alt-Kolziglow,
do. Kreickler-Reinfeld B.
Eigenthümer Heyse-Reddieß,
Gutsbesitzer Meißner-Charlottenthal,
Gemeindevorsteher Bewersdorff-Lindenbusch,
Gutsbesitzer Ströhmer-Louisenhof,
do. Schröder-Lindenbusch,
Administrator Wendt-Grünwalde,
Gemeindevorsteher Gersonde-Viartlum,
Gutsvorsteher-Stellvertreter Nemitz Carlswalde,
Rittergutspächter Carl Rüden-Ponickel,
Gutsbesitzer Köhler-Dulzig,
do. Clasen-Puppendorf,
Gemeindevorsteher Melchert-Reinwasser,
Eigenthümer Ferdinand Fach-Gloddow,
Hotelbesitzer Carl Schegner-Rummelsburg,
Acker- und Gastwirth Friedrich Schnase-Rummelsburg,
Tuchmachermeister C. Aschendorf-Rummelsburg,
Ackerbürger Johann Radewald-Rummelsburg.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, die betreffenden Personen entsprechend zu benachrichtigen.

Rummelsburg, den 18. November 1890.

Der Kreisausschuß des Kreises Rummelsburg.

Guenther. O. v. Puttkamer. von Massow. Kautz. Zillmer.
C. O. Becker. E. v. Puttkamer.

Süßwerden der Kartoffeln. Im Allgemeinen hat man als Ursache des Süßwerdens der Kartoffeln das Erfrieren derselben angenommen, es hat dies jedoch, nach neueren Untersuchungen darüber nichts mit demselben gemein. Kartoffeln erfrieren, wenn unter 3° Kälte gelagert, ohne süß zu werden; bei geringerer Kälte werden sie süß ohne zu erfrieren und ohne ihre Keimfähigkeit einzubüßen. Bei der Lagerung wird in jeder Temperatur die Stärke der Kartoffeln allmählich in Zucker verwandelt und bei Temperatur über dem Gefrierpunkt wird der Zucker durch eine Art Athmungsprozeß konsumirt, während sich bei dem Kältegrade ein Zuckerüberschuß anhäuft. Bringt man daher süße Kartoffeln in höhere Temperatur, bis 20°, etwa in die Küche, dann nimmt der Zuckergehalt derselben ab und sie werden schon nach 6 Tagen brauchbar, und schmecken dann wie andere gesunde Kartoffeln.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 15. Oktober 1885 ersuche ich die Ortspolizei-Verwaltungen des Kreises, die periodische Revision der im Verkehr befindlichen Maaße, Gewichte, Waagen und sonstigen Meßwerkzeuge in nächster Zeit vornehmen zu wollen, hierbei aber die in der Instruktion des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe angegebenen Gesichtspunkte gefälligst zu beachten.

Die tabellarischen Aufzeichnungen über das Ergebniß der Revisionen sind nach dem auf Seite 34/35 der genannten Instruktion angegebenen Schema für jeden Polizeibezirk anzufertigen und spätestens bis zum 1. Januar 1891 an mich einzusenden.

Da die Revisionen in den ländlichen Ortschaften auch durch die Gendarmen erfolgen können, stelle ich den Herren Amtsvorstehern des Kreises ergebenst anheim, behufs Ausführung der Revisionen die betreffenden Gendarmen zu requiriren. Den Gendarmen ist je ein Exemplar der technischen Anleitung zur Ausführung der polizeilichen Maaß- und Gewichts-Revisionen vom 12. Juni 1886 von hieraus übersandt worden.

Rummelsburg, den 27. November 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Billiges und gutes

Weihnachtsgeschenk.

Für 6 Mark

liefere ich

1 vollständiges Kleid (8 Ellen doppelbreites Halbtuch in allen Farben),

1 Paar **Filzpantoffeln** oder 1 Paar wollene Tricot Handschuhe,

1 **leinene Schürze**,

1 **großes wollenes Kopftuch** und

1 **wollenes Cravattentuch**.

H. BLAU,

Rummelsburg.

Vom 1. Dezember d. Js. ab erhält die Personenpost **nach Bütow** (Bz. Cöslin) folgenden veränderten Gang:

aus Rummelsburg (Pomm.) $8\frac{5}{}$ Nm. (bisher $8\frac{15}{}$ Nm.)
„ Reinwasser $9\frac{35}{}$ Nm.,
„ Cremerbruch $10\frac{30}{}$ Nm.,
„ Großtuchen $11\frac{30}{}$ Nm.,
„ Damsdorf (Pomm.) $12\frac{30}{}$ Vm.,
in Bütow $1\frac{15}{}$ Vm.

Rummelsburg (Pomm.), den 28. November 1890.

Kaiserliches Postamt. Hakenbeck.

Weibliche Industrie-Schule

Unter allerhöchst. Protection. **Fr. E. v. Sobbe** **BERLIN NW. 21, Alt-Moabit 119.** Staatlich concessionirt.

Hand- und Maschinen-Nähen. — Kunststickerei. — Putzfach. — Plätten. — Wäsche- und Damenschneiderei. (Akademie Hirsch). — Buchführung, Stenographie etc. — Geordn. Klassen-Unterricht für Mädchen n. d. Schuljahren.

Für Erwachsene a. Wunsch **Einzel-Unterricht**.

Vorbereitung z. Handarbeitslehrerinnen-Examen.

Ausführliche Prospecte zu Diensten. — Für Auswärtige Pension.

Das älteste und größte

Bettfedern-Lager

William Lübeck in Altona.

versendet zollfrei gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pfund) **gute neue** Bettfedern für **60** Pf. das Pfund, vorzüglich gute Sorte M. 1,25, prima Halbdaunen nur M. 1,60 u. 2 M. reiner Flaum nur M. 2,50 und M. 3. Bei Abnahme von 50 Pfund 5 % Rabatt. Umtausch gestattet.

Prima Inlettstoff zu einem großen Bett. (Decke, Unterbett, Kissen u. Pfühl), zusammen für nur 14 Mark.

100 Mark

werden jedem Lungenleidenden, der nach Gebrauch des weltberühmten Maltosenpräparates nicht sichere Hülfe findet, zugesichert. — Husten, Heiserkeit, Asthma, Lungen- und Luftröhrenkatarrh, Auswurf u. s. w. hören schon nach einigen Tagen auf; von Hunderten mit Erfolg angewandt. Maltose ist kein Geheimmittel, sondern wird durch Einwirkung von Malz auf Mais erzeugt. Atteste von den höchsten Autoritäten zur Ansicht. Preis: 3 Flaschen mit Kiste M. 4,—, 6 Flaschen M. 7,—, 12 Flaschen M. 12,—.

Albert Zenkner,

Erfinder der Maltosenpräparate, Berlin (26).



Schiffs-Bewegung

der

Postdampfschiffe der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft.

„Moravia", von Newyork, am 18. November in Hamburg angekommen; „Suevia", von Hamburg nach Newyork, am 19. November von Havre weitergegangen; „Taormina", am 19. November von Hamburg nach Newyork abgeg.; „Normannia", am 20. Nov. von Newyork nach Hamburg abgeg.; „Polynesia", am 21. Nov. von Hamburg nach Newyork abgeg.; „Bohemia", am 22. Nov. von Newyork nach Hamburg abgegangen; „Augusta Victoria", von Newyork, am 22. November in Hamburg angekommen; „Slavonia", von Baltimore, am 22. November in Hamburg angekom.; „Rhaetia", am 23. November von Hamburg nach Newyork abgegangen.

„California", von Hamburg, am 22. Nov. in Newyork angekommen; „Gellert", von Hamburg, am 22. Novbr. in Newyork angekommen; „Rugia", von Hamburg, am 23. November in Newyork angekommen.

Deutscher Reichsbote,

Kalender für Stadt und Land für 1891. Mit 3 Gratisbeilagen: Ein reizendes Genrebild in Farbendruck, einem Wandkalender auf Pappe, fertig zum Aufhängen, und ein großes Tableau: Die Fürsten Deutschlands. Hierzu vollständigste Marktverzeichnisse, Münz-, Maß- und Gewichtstabellen und viele andre praktische Notizen. Auch dieses Jahr wieder rechtzeitig auf dem Plan, bietet der Deutsche Reichsbote in seinem neuen Jahrgang des Schönen und Interessanten für jung und alt so viel, daß jeder Freund eines wirklich guten Volksbuches, diesen Kalender, der sich mit seinem gediegenen Inhalt zur Aufgabe gesetzt hat, den bedenklichen Einflüssen einer ungesunden Kolportagelitteratur entgegen zu wirken, für so wenige Groschen sich erwerben und die Verbreitung desselben angelegen sein lassen sollte.

Frisch geschossene Rehe und Hasen



kauft stets jedes Quantum zu den höchsten Preisen und bittet um direkte Zusendung.



J. Janzen—Stolp i/Pom.
Langestraße 81.

Kartoffeln

kaufe jeden Posten zum höchsten Tagespreise und erbitte Offerten,

H. Blau,
Rummelsburg in Pommern.

Das Butter-Haupt-Depot

Rügenscher und Pommerscher Genossenschafts-Molkereien von

Otto Gollin Berlin N. Rheinsbergenstraße 28 kauft jedes Quantum Genossenschafts- und Gutsbutter und zahlt höchste Preise gegen sofortige Kasse. Bei Jahresabschlüssen wird Kaution gestellt. Probesendungen mit Angabe des wöchentlichen Quantums erwünscht.

Unstreitig das Beste

und praktische Geschenk ist die anerkannte, für jeden Raucher unentbehrliche

„Wiener Rauchgarnitur",

bestehend aus: 1 echt Meerschaumpfeife m. massiv. feuerverg. oder neusilb. Beschlag mit
1 echt Badner Weichselrohr m. Horn,
1 echt Meerschaum-Cigarrenspitze } m. echtem
1 echt Meerschaum-Cigarettspitze } Bernstein.
Garantirt Ia Qualität.
1 eleg. Cigarren-Etui
1 eleg. Feuerzeug

Preis nur Mk. 4,40.

Versandt gegen Baar (auch Briefmarken) oder Nachnahmesendung des Betrages.

Rauchutensilien Export-Haus
S. Birnbaum, Wien IX.

Bei vorheriger Einsendung des Betrages nebst 0,60 Pf. porto- und zollfrei. Illustr. Preisliste für 0,20 Pf. franco.
Wiederverkäufern Rabatt.

Nähmaschinen

allerbestes Fabricat
empfiehlt zu den
billigsten Fabrikpreisen

H. Blau,
Rummelsburg.

Für 60 Pfennige
wird von allen Postämtern für den Monat December der täglich erscheinende

Graudenzer Gesellige

geliefert, frei in's Haus für Mk. 0,75.

Wer dem Leserkreise dieser beliebten, vielverbreiteten Provinzial-Zeitung beitreten will und das Blatt auf der Post bestellt, erhält den bisher erschienenen Theil des Romans „Die Töchter des Millionärs" unentgeltlich nachgeliefert, wenn er sich mittels Postkarte an uns wendet.

Graudenz. Die Expedition des Geselligen.

Christbaum-Confect

in den überraschend neuesten Mustern von hochfeinem Geschmack versendet die Kiste,
500 Stück enthaltend,
wobei **sehr viel Chocolade,** gut verpackt gegen **nur 3 Mark** Nachnahme. Kiste berechne nicht. Bei Mehrabnahme hohen Rabatt.

R. O. Dietrich,
Dresden-Plauen.

Heller'sche Spielwerke.

Mit der Fabrikation der Heller'schen Spielwerke ist das Mittel gefunden, die Musik in die ganze Welt zu tragen, auf daß sie überall mit ihren zauberischen Wirkungen die Freude des Glücklichen erhöht, dem Unglücklichen Trost und Linderung verschafft und allen Fernweilenden durch ihre Melodien herzbewegende Grüße aus der Heimat bringt. In Hotels, Restaurationen u. s. w. ersetzen sie ein ganzes Orchester und erweisen sich als bestes Zugmittel für das Publikum.

Die Repertoirs, auch der kleinsten Werke, sind mit feinstem Verständniß zusammengestellt und die beliebtesten Schöpfungen auf dem Gebiete der Opern-, Operetten- und Tanzmusik, der Lieder und des Choralgesanges sind in erster Linie berücksichtigt. Thatsache ist ferner, daß der Fabrikant auf allen Ausstellungen mit ersten Preisen ausgezeichnet, Lieferant aller europäischen Höfe ist und ihm überdies jährlich Tausende von Anerkennungsschreiben zugehen.

Die Heller'schen Spielwerke sind daher als passendstes Geschenk zu Weihnachten, Geburts- und Namenstagen und außerdem als schönste Gabe für Seelsorger, Lehrer, Kranke u. s. w. zu empfehlen.

Vertrauenswürdigen Personen werden Theilzahlungen bewilligt und empfiehlt es sich, selbst bei, kleinen Aufträgen sich direkt nach Bern zu wenden da die Fabrik nur Niederlagen in Interlaken und Nizza hat. Illustrirte Preislisten werden franko zugesandt.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pfg.

Inserate
für die zweisp. Corpusz.
oder deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 49. Rummelsburg, den 5. Dezember 1890.

A. Amtlicher Theil.

Der Rathmann Kaufmann R. Backe zu Rummelsburg ist zum zweiten Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk der Stadt Rummelsburg ernannt worden.

Rummelsburg, den 27. November 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Die Herren Amtsvorsteher, die Polizei-Verwaltung der Stadt Rummelsburg, sowie die Guts- und Gemeindevorstände mache ich auf die als Anlage dem heutigen Kreisblatte beigegebene:

Anleitung betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen

besonders aufmerksam.

Rummelsburg, den 29. November 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Der Amtsvorsteher, Major von Massow auf Rohr hat sich zu den Sitzungen des Reichstages nach Berlin begeben und wird während seiner Abwesenheit durch Amtsvorsteher-Stellvertreter, Oberförster Schultz zu Friedrichshuld vertreten werden.

Rummelsburg, den 2. December 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Der Eigenthümer Hermann Perlick I zu Georgendorf ist zum ersten Schöffen der Gemeinde Georgendorf gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 1. Dezember 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Beschluß.

Gegen den Handelsmann August Wilhelm Bleich aus Pyaschen, am 19. **August** 1852 in Landecker-Mühle geboren, ist durch Beschluß des Königlichen Landgerichts zu Stargard i. Pomm. vom 6. November 1890 das Hauptverfahren wegen der Anschuldigung eröffnet:

am 27. März 1890 zu Breitenfelde einen Hund zum Werthe von mehr als 25 Mk., dem dortigen Händler Neumann gehörig, diesem in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben,

— Vergehen gegen §. 242 R.-St.-G. — und die Verhandlung und Entscheidung dem hiesigen Schöffengericht überwiesen.

Die Ladung zur Hauptverhandlung kann dem Angeklagten, da er nirgends zu betreffen, nicht zugestellt werden.

Angeklagter sucht sich offenbar durch fortwährenden Wechsel seines Aufenthaltsortes (eine Wohnung besitzt er nicht) der Verhandlung und Entscheidung der Sache zu entziehen und wird deshalb die richterliche Untersuchungshaft wegen Fluchtverdachts gegen ihn angeordnet. Es wird ergebenst ersucht, den p. Bleich zu verhaften und in das nächste Amtsgerichtsgefängniß abzuliefern, uns aber zu benachrichtigen.

Naugard, den 26. November 1890. Königliches Amtsgericht. Panzer.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

Zur Auswanderung nach Brasilien.

Die Ehefrau des im Frühjahre 1890 aus Varzin nach Brasilien ausgewanderten Arbeiters Julius Zieck hat an ihre Eltern und Freunde unter der Adresse des Tagelöhners Heyer in Varzin einen Brief gerichtet, den wir nachstehend in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem Original wiedergeben:

Triumpho d. 24. August 1890.

Vielgeliebte Eltern und Freunde

Ich ergreife einmal die Feder um euch ein par Zeilen zu schreiben es ist bereits ein halbes Jahr verflossen das wir das geliebte Vaterland verlassen haben wir sind Gottseidank noch alle gesund aber nicht glücklich mein Mann will durg aus wieder zurück nach Deutschland der hatt schon alles versucht was möglich ist aber es geht nicht nun läßt er euch bitten ihr sollt ihm helfen er will euch auch sein Lebenlang dankbar sein ihr solit dem Fürst und dem Oberförster sagen das sie ihn zurück holen ich aber glaube es wird wohl vergebens sein. Liebe Mutter die Reise war sehr lang und schwer de 6 Mai sind wir erst vom Wasser gekommen dann sind wir noch ein par Stunden auf der Bahn gefahren und dann 1 und ein haben Tag auf dem Ochsenwagen dan waren wir wir bins am ende der Welt da ist weiter nichts als Wälder und Wiesten einen großen Schuppen haben sie dort gebaut wo sie die Menschen hinein bringen da aber herrscht eine schreckliche Pest alle Tage stehen zwei auch drei Leichen zum begraben Liebe Mutter da ergrüf mich eine schauderhafte Angst ich hatte keine Ruhe nicht Tag und Nacht und so sind wir denn d 4 Juli ausgerückt in den finstern Wald hinein in ein undurgdringliches Dickicht in eine Hütte wo vielleicht die schwarzen ausgelaufen waren denn es wird gedem Einwanderer eine Coloni angewiesen es sind ungefähr 80 Morgen Wald das soll er sich zu Land machen und ein Hauf darauf bauen dann ist es sein eigen aber mein Mann unternahm sich kein Hauf zu bauen er hatt geweint wie ein kleines Kind und auch heute noch er sagt immer fort zu seinem kleinen Franz mein kleiner Juge was haben wir doch gemacht in was vir Elend haben wir uns gebracht jetzt ist es hier Winter den ersten Octtober fängt der Sommer an den wird es noch wohl schlimmer werden denn das Ungeziefer wird uns vielplagen am schlimsten sind die Ameisen die fressen alles ab was gepflanzt wird Liebe Mutter 5 Wochen waren wir in dem Walde da hat Julius und Unnasch und Herrmann Neitzke und Krause sich aufgemacht und sind gewandert 4 Tage und haben sich eine Herrschaft gesucht und auch eine gefunden aber leider dies gefält ihm garnicht dem ganzen Tag mus er alleine stehn und arbeiten er weint gedesmal wenn er mich sieht die Reise aber hir hin aus dem Walde kann ich euch nicht beschreiben ich wirde wohl einen ganzen Tag arbeit haben denn wir haben unsre Sachen getragen da könnt ihr euch denken was es gekoßt hatt und zu dem wars eine Flucht und getzt noch kein Glück mein Land sind lauter Stubben wenn ich da steh und hacke da vergeht wohl kein Tag wo ich mich nicht recht satt weine es giebt auf der Welt keine Freude vier mich wenn ich einst hab vollendet den schweren Lebenslauf dann hören auch die Trähnen vir micht einst alle auf getzt will ich schließen ich und wier alle alle grüßen euch alle vieltausendmal meine Adresse ist

grüßt auch Steffenhagen es ist hier nicht so schön wie sie mir immer erzählt hatt.

Julius Zieck
Porto Spalding p Triumpho
Provinz Rio Grande do Sul
Brazil

(Privat-Anzeigen.)

Weibliche Industrie-Schule

Unter allerhöchst. Protection.

Fr. E. v. Sobbe

BERLIN NW. 21, Alt-Moabit 119.

Staatlich concessionirt.

Hand- und Maschinen-Nähen. — Kunststickerei. — Putzfach. — Plätten. — Wäsche- und Damenschneiderei. (Akademie Hirsch). — Buchführung, Stenographie etc. — Geordn. Klassen-Unterricht für Mädchen n. d. Schuljahren.

Für Erwachsene a. Wunsch **Einzel-Unterricht.**

Vorbereitung z. Handarbeitslehrerinnen-Examen.

Ausführliche Prospecte zu Diensten. — Für Auswärtige Pension.

Kartoffeln

kaufe jeden Posten zum höchsten Tagespreise und erbitte Offerten.

H. Blau,

Rummelsburg in Pommern.

Die besten und billigsten Cigarren

liefert unter Garantie die

Badische Manufactur in Freiburg i. B., Kaiserstrasse 85 (bei Abnahme von 10 Mk. franco) u. zwar:

Rosa, feine kräft.	5 Pf. Cig. p	100	2 M.	80 Pf.
Gentileza, langel'açon	6 „ „ „	100	3 „	10 „
Deposito Brillantcigarre	„	100	3 „	20 „
Extrano, sehr feine	6 Pf. Cig. „	100	3 „	40 „
Sambrinius, hochfeine	7 „ „ „	100	4 „	20 „
Manilla, extra feine	8 „ „ „	100	4 „	70 „
Ezna, delikate feinste	8 „ „ „	100	5 „	— „
Monopol, superfeine	9 „ „ „	100	5 „	50 „
Delicia, feinste Marke	9 „ „ „	100	5 „	70 „
Romeo, superfeine	10 „ „ „	100	6 „	— „

10 Pfund Rauchtabak franco 7 M.

Nähmaschinen

allerbestes Fabricat

empfiehlt zu den

billigsten Fabrikpreisen

H. Blau,

Rummelsburg

Für 60 Pfennige

wird von allen Postämtern für den Monat December der täglich erscheinende

Graudenzer Gesellige

geliefert, frei in's Haus für Mk. 0,75.

Wer dem Leserkreise dieser beliebten, vielverbreiteten Provinzial-Zeitung beitreten will und das Blatt auf der Post bestellt, erhält den bisher erschienenen Theil des Romans „Die Töchter des Millionärs" unentgeltlich nachgeliefert, wenn er sich mittels Postkarte an uns wendet.

Graudenz. Die Expedition des Geselligen.

---

100 Mark

werden jedem Lungenleidenden, der nach Gebrauch des weltberühmten Maltosenpräparates nicht sichere Hülfe findet, zugesichert. — Husten, Heiserkeit, Asthma, Lungen- und Luftröhrenkatarrh, Auswurf u. s. w. hören schon nach einigen Tagen auf; von Hunderten mit Erfolg angewandt. Maltose ist kein Geheimmittel, sondern wird durch Einwirkung von Malz auf Mais erzeugt. Atteste von den höchsten Autoritäten zur Ansicht. Preis: 3 Flaschen mit Kiste M. 4,—, 6 Flaschen M. 7,—, 12 Flaschen M. 12,—.

Albert Zenkner.

Erfinder der Maltosenpräparate, Berlin (26).

A. Toepfer, Hoflieferant,

Stettin, Mönchenstr. 19.

Spezial-Geschäft für alle

Haus- u. Küchengeräthe.

Wegen gänzlicher Aufgabe der

Luxus- & Lampenbranche,

grosser reeller Ausverkauf

von Lampen, Kronen, Ampeln und sämmtlicher Luxusartikel

zu Kostenpreisen

selten günstige Kaufgelegenheit.

Das Butter-Haupt-Depot

Rügenscher und Pommerscher Genossenschafts-Molkereien von

Otto Gollin Berlin N. Rheinsbergenstraße 28 kauft jedes Quantum Genossenschafts- und Gutsbutter und zahlt höchste Preise gegen sofortige Kasse. Bei Jahresabschlüssen wird Kaution gestellt. Probesendungen mit Angabe des wöchentlichen Quantums erwünscht.

Christbaum-Confect

in den überraschend neuesten Mustern von hochfeinem Geschmack versendet die Kiste,

500 Stück enthaltend,

wobei **sehr viel Chocolade,** gut verpackt gegen **nur 3 Mark** Nachnahme. Kiste berechne nicht. Bei Mehrabnahme hohen Rabatt.

R. O. Dietrich, Dresden-Plauen.

---

28 goldene und silberne Medaillen u. Diplome

Spielwerke

4—200 Stücke spielend; mit oder ohne Expression, Mandoline, Trommel, Glocken, Himmelsstimmen, Castagnetten, Harfenspiel 2c.

Spieldosen

2—16 Stücke spielend; ferner Necessaires, Cigarrenständer, Schweizerhäuschen, Photographicalbums, Schreibzeuge, Handschuhkasten, Briefbeschwerer, Blumenvasen, Cigarren-Etuis, Tabaksdosen, Arbeitstische, Flaschen, Biergläser, Stühle 2c., Alles mit Musik. Stets das Neueste und Vorzüglichste, besonders geeignet zu Weihnachtsgeschenken, empfiehlt

J. H. Heller, Bern (Schweiz.)

Nur direkter Bezug garantirt Aechtheit; illustrirte Preislisten sende franko.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Domstraße 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Bekanntmachung.

Die Ausloosung der Schöffen für den Amtsgerichtsbezirk Schlawe für den Zeitraum vom 1. Januar 1891 bis 31. December 1891 findet in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichtes

am 17. December 1890 Mittags 12 Uhr

in dem Sitzungssaale des hiesigen Amtsgerichts statt.

Schlawe, den 1. December 1890.

Königliches Amtsgericht.

Vorbereitungsanstalt

für die

Postgehülfen - Prüfung

Kiel, Ringstraße 53—55

Junge Leute werd. **sicher** u. **gut vorbereitet.** Falls einer **sein Ziel nicht erreicht**, zahle ich den vollen **Pensions- u. Unterrichtspreis zurück.** Bisher bestanden **über 700 meiner Schüler** d. Prüfung. Es ist die **älteste, billigste** u. **größte** Anstalt in Deutschland.

Anmeldungen nimmt entgegen

J. H. F. Tiedemann,
Director d. seit 10 Jahren bestehenden Anstalt.

Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w. anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 27. November 1890.

Reichs-Postamt, Abtheilung I.

Sachse.

Frisch geschossene Rehe und Hasen



kauft stets jedes Quantum zu den höchsten Preisen und bittet um direkte Zusendung.



J. Janzen—Stolp i/Pom.
Langestraße 81.

In der vielseitigen Abtheilung der Handarbeiten geradezu verschwenderisch ausgestattet — besonders bemerkenswerth sind die naturgroßen Handarbeiten-Vorlagen auf der Rückseite des großen praktisch verwerthbaren Schnittmusterbogens — bringt auch das Modefach, die Hausfrauenzeitung und die Unterhaltungslektüre der so eben erschienenen Nummer von „Mode und Haus" wieder ganz Vorzügliches. Die farbenprächtige Modebeilage kann sowohl in coloristischer als namentlich in costümlicher Beziehung als eine Musterleistung allerersten Ranges gelten. Unter kostenfreier Nachlieferung der bereits herausgegebenen Quartalsnummern sind Abonnements für das laufende Quartal zu 1 Mark resp. 1 Mk. 25 Pf. (letzterer Preis schließt die Lieferung der Colorits ein) noch zulässig bei allen Buchhandlungen und Postanstalten.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von C. Rehberg in Rummelsburg.

Extra-Beilage
zum Rummelsburger Kreisblatt № 49. pro 1890.

Rummelsburg, den 5. Dezember 1890.

Anleitung,

betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Alters-versicherungsgesetz versicherten Personen.

Vom 31. October 1890.

I. Nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt Seite 97) unterliegen vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab der Versicherungspflicht:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden.

2. Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehülfen und -Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt.

3. Die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (Seeleute) und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

II. Nach §§ 2 und 8 des Gesetzes*) sind berechtigt sich selbst zu versichern:

1. Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigsten einen Lohnarbeiter beschäftigen. Hierunter fallen diejenigen Betriebsunternehmer, bei welchen die Beschäftigung des Lohnarbeiters keinen ständigen Charakter hat, vielmehr nur gelegentlich und ausnahmsweise stattfindet.

2. Hausgewerbetreibende, das sind ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter solche selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn dieselben die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Die Selbstversicherung der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen ist aber nur insoweit zugelassen, als diese Personen bei dem Eintritt der Selbstversicherung zwar das sechszehnte, jedoch noch nicht das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, und als sie nicht im Sinne des § 4 Absatz 2 des Gesetzes bereits dauernd erwerbsunfähig sind (vergleiche Nr. III Ziffer 4 dieser Anleitung).

III. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Beamte des Reichs und der Bundesstaaten (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes).

2. Die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes). Zu letzteren gehören nicht nur die weiteren, sondern auch die engeren Kommunalverbände (Provinzen, Bezirke, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, selbstständige Gutsbezirke rc.).

Darüber, welche Personen als „Beamte" des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände anzusehen sind, entscheiden die für dieselben geltenden dienstpragmatischen Bestimmungen.

3. Die dienstlich als Arbeiter beschäftigten Personen des Soldatenstandes (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes und zwar sowohl die im Deutschen Heere wie die in der Kaiserlichen Marine Dienenden. Dagegen unterliegen z. B. Soldaten, welche beurlaubt werden, um zur Erndtezeit in der Landwirthschaft zu helfen, der Versicherung.

4. Diejenigen Personen, welche auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bereits eine Invalidenrente beziehen oder doch soweit erwerbsbeschränkt sind, daß sie in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und

*) Unter der Bezeichnung „das Gesetz" ist in der Folge überall das J.- und A. V. G. vom 22. Juni 1889 verstanden.

Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 73) festgesetzten Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen (§ 4 Absatz 2 § 8 des Gesetzes). Personen, welche über das vorstehend angeführte Maß hinaus noch erwerbsfähig sind, unterliegen der Versicherung auch dann, wenn sie eine Altersrente — welche nur einen von der Erwerbsunfähigkeit unabhängigen Zuschuß zu dem Arbeitsverdienst darstellt — beziehen, oder wenn sie vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder, oder wenn sie auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung — z. B. wegen nur theilweiser Erwerbsunfähigkeit oder als hinterbliebene Wittwen oder als Aszendenten verunglückter Arbeiter — eine Rente empfangen. Nur wenn die Pensionen, Wartegelder oder Unfallrenten den Mindestbetrag der Invalidenrenten erreichen, sind die Empfänger dieser Bezüge auf ihren Antrag durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes von der Versicherungspflicht zu befreien (§ 4 Absatz 3 des Gesetzes).

IV. Abweichend von den Reichsgesetzen über die Kranken- und Unfallversicherung, welche den Eintritt der Versicherung an bestimmte Betriebe knüpfen, wird von dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz die arbeitende Bevölkerung sämmtlicher Berufszweige erfaßt, und werden alle Personen, welche als Arbeiter oder als untergeordnete Betriebsbeamte ihre Arbeitskraft gegen Lohn für Andere verwerthen, dem Versicherungszwange unterworfen. Es fallen daher sowohl die in der Landwirthschaft, der Industrie und dem Handel, wie die in der Hauswirthschaft, im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, für kirchliche und Schulzwecke ꝛc. als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge. Dienstboten, Betriebsbeamte, Handlungsgehülfen oder Handlungslehrlinge Beschäftigten unter das Gesetz, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Versicherungspflicht bei ihnen zutreffen. Diejenigen Personen dagegen, welche nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren, mehr geistigen (wissenschaftlichen, künstlerischen ꝛc.) Thätigkeit beschäftigt werden, und durch ihre soziale Stellung über den Personenkreis sich erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standtpunkt wirthschaftlicher Auffassung dem Arbeiter- und niederen Betriebsbeamtenstande angehört, unterliegen nicht der Versicherungspflicht.

V. Die Versicherungspflicht wie die Versicherungsberechtigung erstreckt sich gleichmäßig auf männliche und weibliche, verheirathete und unverheirathete Personen. Auch die im Inland beschäftigten Ausländer sind als versicherungspflichtig (versicherungsberechtigt) anzusehen.

VI. Von der Dauer der Beschäftigung, welche für die Krankenversicherung von entscheidender Bedeutung ist, wird die Versicherungspflicht nach dem Gesetz nicht abhängig gemacht. Auch eine nur vorübergehende Dienstleistung, mag dieselbe ihrer Natur nach oder aus mehr zufälligen Gründen, wie z. B. vorübergehende Hülfsleistung in der Erndte auf nur kurze Zeit beschränkt sein, begründet die Versicherungspflicht. Jedoch kann durch Beschluß des Bundesraths bestimmt werden; inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen sind (§ 3 Absatz 3 des Gesetzes).

VII. Diejenigen Personen, welche berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen, z. B. Hafenarbeiter, Kofferträger, Dienstmänner, Lohndiener, Führer, Friseusen, Krankenpflegerinnen, ferner Aufwartefrauen, Waschfrauen, Nähterinnen, Büglerinnen die auf jedesmalige Bestellung in den Häusern der Kunden arbeiten, unterliegen der Versicherungspflicht dann, wenn sie als Arbeiter, dagegen nicht, wenn sie als selbstständige Gewerbetreibende anzusehen sind. Welcher dieser letzteren Fälle vorliegt, wird nach den jedesmal obwaltenden Verhältnissen zu entscheiden sein. Im allgemeinen werden die sogenannten unständi en Arbeiter, wie die freien landwirthschaftlichen Arbeiter, die Hafenarbeiter, die Wegearbeiter, die Waschfrauen ꝛc. welche von Haus zu Haus gehen, als unselbstständige Lohnarbeiter, dagegen die selbstständigen Kofferträger, Führer, Dienstmänner (vergleiche § 37 der Gewerbeordnung, Reichsgesetzbl. 1883 Seite 177). Lohndiener, Krankenpflegerinnen, Friseusen in der Regel als gewerbliche Unternehmer zu behandeln sein.

VIII. Auch diejenigen Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden (§ 2 Ziffer 4 des Krankenversicherungsgesetzes), sind als versicherungspflichtige Lohnarbeiter anzusehen, sofern sie nicht Hausgewerbetreibende sind (vergleiche Nr. XIX.).

IX. Verwandte des Arbeitgebers, insbesondere Hauskinder, welche zu diesem in einem die Versicherung begründenden Verhältnisse stehen, unterliegen gleichfalls den Vorschriften des Gesetzes (vergleiche jedoch hierzu Nr. X.). Eine Ausnahme machen nur die Eheleute unter einander, da zwischen ihnen nach dem Wesen der Ehe niemals eines der für die Begründung der Versichernng erforderlichen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen kann.

X. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versichert abweichend von den Unfallversicherungsgesetzen nur die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter ꝛc. Um das Versicherungsverhältniß zu begründen, ist es jedoch nicht erforderlich, daß der für die Beschäftigung gewährte Entgelt in

baarem Gelde besteht. Es genügt vielmehr hierzu auch die Gewährung von Naturalbezügen, z. B. Wohnung, Feuerung, Kleidung, Gartennutzung, Kuhweide, Kartoffelland u. s. w. (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes).

Ohne Belang ist auch die Art der Lohnzahlung; es kann der Lohn als Tagelohn oder sonstiger Zeitlohn, als Stücklohn oder als Antheil an der Einnahme (Tantieme) gezahlt werden. Hiernach ist beispielsweise ein Kutscher, welcher einen Wagen von einem Lohnfuhrherrn mit der Bedingung übernimmt, daß ihm ein Theilbetrag oder der eine festgesetzte Summe übersteigende Theil der Tageseinnahme als Entgelt gewährt wird, als gelöhnter Arbeiter des Fuhrherrn anzusehen. Desgleichen sind als Lohnarbeiter anzusehen Kahnführer, welche von den Schiffseigenthümern gegen einen bestimmten Antheil an der Fracht angenommen sind.

Als Werth der Tantiemen und Naturalbezüge wird der von der untern Verwaltungsbehörde festzusetzende Durchschnittswerth in Ansatz gebracht (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes).

Diejenigen Personen, welche als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freien Unterhalt beziehen, deren Naturalbezüge also auf die Befriedigung ihrer persönlichen Lebensbedürfnisse (Nahrung, Wohnung, Kleidung) beschränkt sind, werden von der Versicherung ausgenommen (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes). Hiernach fallen z. B. die in gewerblichen Betrieben oder in der Landwirthschaft ihrer Eltern beschäftigten Hauskinder, sowie Lehrlinge, welchen zwar freier Unterhalt, aber nicht ein darüber hinausgehender Lohn oder Gehalt gewährt wird, nicht unter die Versicherung. Diese Personen werden auch dadurch nicht versicherungspflichtig, daß sie ein Taschengeld erhalten; denn letzteres stellt sich regelmäßig als Geschenk dar oder fällt doch soweit es allgemein üblich ist, unter den Begriff des freien Unterhalts.

XI. Die Anwendbarkeit des Gesetzes ist beschränkt auf die freien Arbeiter. Es fallen somit aus der Versicherung die Strafgefangenen, mögen dieselben innerhalb oder außerhalb, der Gefangenanstalt beschäftigt werden, sowie die in Arbeitshäusern, Besserungsanstalten u. s. w. untergebrachten Personen.

Dagegen sind die in Arbeitskolonien oder Wanderverpflegungsstationen, in Armenhäusern, Irrenanstalten, Blindenanstalten, Idiotenhäusern oder Anstalten für Epileptische beschäftigten Personen als versicherungspflichtig anzusehen, soweit sie einen den freien Unterhalt übersteigenden Lohn oder Gehalt für ihre Arbeit erhalten.

XII. Der Begriff des „Gesellen" ist im Wesentlichen dem § 121 der Gewerbeordnung entnommen und bezeichnet, die unselbstständigen im Handwerk technisch ausgebildeten Personen. Dagegen ist der Begriff „Gehülfe" nicht in dem engen Sinne des gewerblichen Hülfspersonals, sondern in der weiteren Bedeutung eines Arbeitsgehülfen zu verstehen und umfaßt alle Hülfspersonen eines Arbeitgebers, deren Thätigkeit in wirthschaftlicher und sozialer Beziehung derjenigen des Arbeiters, Gesellen oder Dienstboten im Allgemeinen gleichwerthig ist.

Hiernach werden z. B. die bei Reichs-, Staats-, und Kommunalbehörden, sowie die in den Büreaus der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Gerichtsvollzieher und Auctionatoren, Berufsgenossenschaften u. s. w. beschäftigten Schreiber, Kanzlisten, Kassenboten, Kanzleidiener, Polizeidiener, Gemeindediener, Nachtwächter, Flurhüter, Feuerwehrleute und ähnliche Angestellte, welche vermöge der mehr mechanischen, auf die Verwendung ihrer körperlichen Kräfte und Fähigkeiten gerichteten Dienstleistungen mit den Arbeitern u. s. w. auf gleicher oder doch annähernd gleicher Stufe stehen, zu den Gehülfen zu rechnen sein, sofern dieselben nicht nach den dienstpragmatischen Vorschriften als Reichs- oder Staatsbeamte oder als pensionsberechtigte Kommunalbeamte anzusehen sind (vergleiche Nr. III Ziffer 1 und 2). Dagegen werden die in dem sogenannten höheren Büreaudienst beschäftigten Expedienten, Registratoren u. s. w. als Gehülfen nicht anzusehen sein. Ebensowenig werden Assessoren u. s. w., welche als Hülfsarbeiter bei Behörden, Rechtsanwälten u. s. w. thätig sind, als Gehülfen gelten können.

XIII. Zu den Dienstboten im Sinne des Gesetzes gehören die gegen Kost und Lohn oder auch nur gegen Lohn zu häuslichen Diensten verpflichteten Personen, sowie die in der Landwirthschaft des Dienstherrn beschäftigten Arbeiter soweit sie im Hausstande des Dienstherrn leben (Haus- und Wirthschaftsgesinde). Die in der Hauswirthschaft beschäftigten Personen mit wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung und in höherer über den Stand der Dienstboten hinausragender sozialer Stellung z. B. Erzieher, Erzieherinnen, Privatsecretaire, Gesellschafterinnen, Hausdamen, Leibärzte, Hausgeistliche, Hauslehrer, Hausbibliothekare u. s. w. sind nicht versicherungspflichtig, da sie übrigens auch als Betriebsbeamte nicht anzusehen sind (vergleiche Nr. XIV.).

XIV. Als Betrieb im Sinne des Gesetzes ist ein Inbegriff fortdauernder wirthschaftlicher Thätigkeiten anzusehen. Die Hauswirthschaft als solche ist als Betrieb nicht zu erachten. Die Verwaltungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände können, soweit die Ausübung der sogenannten regiminellen Thätigkeit in Frage kommt, gleichfalls nicht als Betriebe angesehen werden, dagegen muß der Inbegriff gewisser wirthschaftlicher Thätigkeiten des Reichs u. s. w., wie die Post-, Telegraphen-Verwaltungen, staatliche Eisenbahn-Verwaltungen, Berg- und Hüttenwerke, staatliche und kommu-

nale Land- und Forstwirthschaft, Staats- und Kommunalbauten, Kommunalbrauereien, Kommunalschlachthäuser, Kommunalirrenanstalten, städtische Gas- und Wasserwerke u. s. w. überall als Betrieb gelten. Desgleichen sind die Geschäfte der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher u. s. w., deren Gesammtheit ein wirthschaftliches Unternehmen darstellt, als Betriebe anzusehen.

Als Betriebsbeamte im Sinne des Gesetzes haben hiernach diejenigen Personen zu gelten, welche in Betrieben der vorgedachten Art mit einer über die Thätigkeit des Arbeiters oder Gehülfen hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Funktion betraut sind (vergleiche jedoch Nr. III Ziffer 1 und 2). Der Schwerpunkt der Beschäftigung des Betriebsbeamten liegt nicht im persönlichen Eingreifen bei der eigentlichen Arbeitsthätigkeit, vielmehr muß dem Betriebsbeamten eine gewisse Betheiligung an der Betriebsleitung und eine Aufsichtsstellung gegenüber den Arbeitern zustehen, so daß derselbe nicht wie ein Vorarbeiter sich an der Spitze der Arbeiter oder einer Arbeitergruppe des Betriebes befindet, sondern als Vertreter der Betriebsleitung den Arbeitern gegenübertritt. Hiernach wird auch im Einzelfalle zu beurtheilen sein, ob sogenannte Werkmeister oder Werkführer als Betriebsbeamte oder Arbeiter zu behandeln sind.

Die Vorstandsmitglieder von Aktien oder ähnlichen Gesellschaften, die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sind nur dann versicherungspflichtige Betriebsbeamte, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt (vergleiche Nr. XVI.). Die Aufsichtsrathsmitglieder fallen, da ihnen lediglich eine überwachende Thätigkeit obliegt, ohne daß sie Angestellte der betreffenden Gesellschaft sind, nicht unter die Versicherung.

XV. Unter die „Handlungsgehülfen und Lehrlinge" fallen alle im Handelsgewerbe mit Diensten kaufmännischer Art (Mitwirkung bei Handelsgeschäften, Buchführung, Korrespondenz) beschäftigten Personen. Die Versicherungspflicht umfaßt daher sowohl die vorgenannten Handlungsbevollmächtigten und Prokuristen als auch die Buchhalter und Kassirer, die Handlungsreisenden, Kommis und Verkäuferinnen. Vollständig ausgeschlossen von der gesetzlichen Versicherung sind nach § 1 Ziffer 2 des Gesetzes die in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge. Indessen ist diese Ausnahmebestimmung nur für die eigentlichen Apotheken, nicht auch für ähnliche gewerbliche Unternehmungen, wie Droguen- und Parfümeriehandlungen, oder die mit Apotheken verbundenen Mineral-Wasser- ꝛc. Fabriken ꝛc. maßgebend.

XVI. Die Versicherungspflicht ist bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und -Lehrlingen (vergleiche Nr. XIV und XV.) auf diejenigen beschränkt, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt. Der Umstand, daß ein Betriebsbeamter ꝛc. eigenes Vermögen besitzt, und in Folge dessen sein gesammtes Jahreseinkommen 2000 Mark übersteigt, schließt die Versicherungspflicht nicht aus. Als regelmäßiger Arbeitsverdienst ist derjenige anzusehen, welchen der Betriebsbeamte ꝛc. eine Reihe von Jahren hindurch in einer gewissen gleichmäßigen Höhe bezogen hat, oder auf den er, von besondern nicht vorauszusehenden Zufällen abgesehen, mit Bestimmtheit rechnen kann. Ist ein Betriebsbeamter ꝛc. gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftig und bezieht hierfür insgesammt an Lohn oder Gehalt regelmäßig mehr als 2000 Mark, so ist derselbe nicht versicherungspflichtig.

XVII. Seeleute sind diejenigen Personen, welche als Schiffer, Personen der Schiffmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (§ 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. Seite 329). Ein deutsches Seefahrzeug ist nach § 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes jedes ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt. Auf die Größe des Fahrzeugs kommt es — abweichend vom Seeunfallversicherungsgesetz (§ 1 Abs. 2 a. a. O.) — hier nicht an. Der Führer (Kapitain) eines Fahrzeuges unterliegt der Versicherungspflicht, auch wenn sein regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark übersteigt.

XVIII. Als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes ist derjenige anzusehen, für dessen Rechnung der Lohn gezahl wird. Dies trifft auch dann zu, wenn die den Lohn oder Gehalt darstellenden Beträge von Seiten Dritter gezahlt werden, sofern nur die Arbeiter ꝛc. auf diese Bezüge von dem Arbeitgeber als Entgeld der ihm geleisteten Arbeit verwiesen sind. Das gilt beispielsweise von Kellnern, welche auf Trinkgelder der Gäste, bei Arbeit ꝛc. in Betrieben des Reichs, des Staats oder der Kommunalverwaltungen, welche auf Gebühren angewiesen sind.

Die bei sogenannten Akkordverhältnissen oft zweifelhafte Frage, ob der Akkordant, welcher thatsächlich den Lohn an die Arbeiter zahlt, als Arbeitgeber in obigem Sinne oder aber mit Rücksicht darauf, daß er die gezahlten Löhne in dem ihm gewährten Akkordlohn erstattet erhält, als Mittelsperson des eigentlichen Arbeitgebers anzusehen ist, wird sich nur nach Lage der gesammten Verhältnisse des Einzelfalles entscheiden lassen. Dabei kommen als maßgebende Gesichtspunkte in Betrach das Maß der Abhängigkeit oder Selbstständigkeit des Akkordanten in Beziehung auf die Arbeitsfähigkeit und sein persönliches Verhalten bei derselben, die allgemeine soziale Stellung des Akkordanten, der Umfang seiner Verantwortlichkeit für die Ausführung der ihm übertragenden Arbeit, die Höhe des Entgelts, sowie der

Umstand, ob der Entgelt einen eigentlichen Unternehmergewinn für den Arbeitenden oder lediglich einen dem Durchschnittswerth entsprechenden Lohn der Arbeit darstellt. Hiernach wird beispielsweise im Allgemeinen der Gutsherr, nicht der Gutstagelöhner (Instmann, Kathenmann, Freimann ꝛc.), als Arbeitgeber des auf dem Gute thätigen Hofgängers, Scharwerkers ꝛc. anzusehen sein; denn für seine Rechnung wird die Arbeit des Hofgängers ꝛc. gelohnt, wenn auch der Lohn dem letzteren nicht von dem Gutsherrn selbst, sondern von dem Gutstagelöhner ꝛc., der ihn gestellt hat, ausgehändigt werden sollte.

XIX. Für den Begriff der Hausgewerbetreibenden (vergleiche Nr. II und VIII) hat das Gesetz folgende Kennzeichen aufgestellt:

1. das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, in welcher der Gewerbetreibende mit seinen etwaigen Arbeitern die Arbeit ausführt.
2. die Abhängigkeit von einem oder mehreren anderen Gewerbetreibenden, insofern er in deren Auftrage und für deren Rechnung, sei es mit den von ihm selbst beschafften oder mit den von den Ersteren ihm gelieferten Rohstoffen, gewerbliche Erzeugnisse herstellt oder bearbeitet.
3. die Ausübung eines selbstständigen Gewerbes im Gegensatz zu der Beschäftigung der unselbstständigen Lohnarbeiter, welche von Gewerbetreibenden außerhalb deren Betriebsstätten verwendet werden.

Der Hausgewerbetreibende setzt die hergestellten oder bearbeiteten Erzeugnisse in der Regel nicht unmittelbar an die Konsumenten ab, sondern liefert dieselben an andere Gewerbetreibende, welche ihrerseits aus dem Absatz der von den Hausgewerbetreibenden angefertigten Producte einen Unternehmergewinn erzielen.

Es wird hiernach weder ein Schneidergeselle, der wegen Mangels an Raum in der Werkstätte des Schneidermeisters oder aus anderen Gründen seine Näharbeit zu Hause verrichtet, noch auch ein Schneider oder Schuhmacher, welcher für beliebige Kunden Waaren anfertigt, als Hausgewerbetreibender gelten können. Vielmehr werden der Erstere als Lohnarbeiter, die Letzteren als selbstständige Unternehmer anzusehen sein. Die Frage, ob Personen, welche im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender in eigenen Betriebsstätten gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten, Hausgewerbetreibende oder unselbstständige Lohnarbeiter sind, wird nur nach den besondern Verhältnissen des Einzelfalles zu entscheiden sein. Die zu Nr. XVIII aufgestellten Gesichtspunkte für die Prüfung der Arbeitgebereigenschaft eines sogenannten Akkordanten finden hier entsprechende Anwendung.

XX. Welche Versicherungs-Anstalt für die einzelnen Versicherten zuständig ist, ergiebt sich aus §§ 41 und 120 des Gesetzes. Nach diesen Bestimmungen erfolgt die Versicherung in derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Beschäftigungsort des Versicherten liegt. Soweit jedoch die Beschäftigung in einem „Betriebe" stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort ausnahmslos, nicht blos im Zweifel, der Sitz des Betriebes (§ 41 Absatz 3 des Gesetzes).

Betriebssitz ist derjenige Ort, an welchem sich der Mittelpunkt (wirthschaftliche Schwerpunkt) des Unternehmens befindet. Der Sitz des Betriebes kann durch das Vorhandensein von Betriebsanlagen, Verkaufsstätten. Waarenlagern, äußerlich erkennbar, oder aus Eintragungen in Firmen- oder Gewerberegister zu entnehmen sein. Mit dem Wohnsitz des Unternehmers braucht der Betriebsitz nicht zusammen zu fallen.

Hiernach sind die Arbeiter ꝛc., welche außerhalb des Betriebssitzes Arbeiten ausführen, nicht an dem Orte wo die Arbeiten stattfinden, an der jeweiligen Arbeitsstätte, sondern an dem Sitze des Betriebes zu versichern. Jedoch kann eine dauernde oder besonders umfangreiche Ausführung von Arbeiten an einem von dem Betriebssitze verschiedenen Orte unter Umständen den Charakter eines selbstständigen Betriebes mit einem besonderen geschäftlichen Mittelpunkt annehmen.

Bezüglich der Frage nach dem Sitz eines land- und forstwirthschaftlichen Betriebes kommen die Bestimmungen im § 44 Absatz 2 und 3 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. Seite 132) in Betracht.

Für den Sitz gemischter, aus Haupt- und Nebenbetrieb bestehender Betriebe entscheidet der Sitz des Hauptbetriebes.

Werden im Ausland Personen beschäftigt, welche als Arbeiter ꝛc. eines inländlichen Betriebes anzusehen sind, so erfolgt ihre Versicherung gleichfalls am Orte des inländischen Betriebssitzes. Hiernach unterliegt z. B. der Monteur einer inländischen Maschinenfabrik, welcher eine in dieser Fabrik gefertigte Maschine im Auslande aufstellt, auch für die Zeit seiner Beschäftigung im Auslande den Bestimmungen des Gesetzes.

Wenn dagegen Personen im Inlande beschäftigt werden, welche einem im Auslande belegenen Betriebe angehören, so ist stets der Ort der thatsächlichen inländischen Beschäftigung für die Zuständigkeit der Versicherungsanstalt entscheidend.

Seeleute sind nach § 136 des Gesetzes bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet. Als Heimathshafen (Registerhafen) gilt derjenige Hafen, von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt betrieben wird (Art. 435 des Handelsgesetzbuchs, Bundes-Gesetzbl. 1869 Seite 379).

Berlin, den 31. Oktober 1890.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Bödiker.

Rummelsburg, Druck von E. Rehberg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pfg.

Inserate
für die zweisp. Corpusz.
oder deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 50. Rummelsburg, den 12. Dezember 1890

A. Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Allerhöchste Verordnung vom 25. November cr. bestimmt ist, daß das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 betreffend die **Invaliditäts- und Altersversicherung** mit dem 1. Januar 1891 in seinem ganzen Umfange in Kraft tritt, wird hiermit bekannt gemacht, daß die **Beitragsmarken** spätestens vom 1. Januar 1891 ab bei allen Postanstalten der Provinz (mit Ausschluß der Posthülfsstellen) käuflich zu haben sind, und daß auch die Landbriefträger bis auf Weiteres kleine Bestände von der in ihrem Bezirk gangbarsten Markensorte zur Abgabe bei sich führen werden.

Stettin, den 29. November 1890.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Pommern.
Dr. Freiherr von der Goltz.

Der Regierungs-Assessor Großkopff ist an Stelle des von hier versetzten Regierungs-Assessors Schneider zum stellvertretenden Vorsitzenden der sämmtlichen im diesseitigen Regierungsbezirke vorhandenen Schiedsgerichte der Pommerschen land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zu Stettin, sowie zum stellvertretenden Vorsitzenden des für die, für Rechnung des Preußischen Staates verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betriebe hier errichteten Schiedsgerichts ernannt und vereidet worden.

Cöslin, den 26. November 1890.

Der Regierungs-Präsident Graf Clairon d'Haussonville.

Den Herren Standesbeamten werden in den nächsten Tagen 6 Titel- und 2 Einlagebogen zu Todtenlisten für das Kalenderjahr 1891 übersandt werden, wovon 4 Titelbogen zu den Reinschriften, 1 Titelbogen, in welchen die beiden Einlagebogen einzuheften sind, als Concept für das ganze Jahr und ein Titelbogen zur Reserve bestimmt sind.

Die Todtenlisten sind bestimmungsmäßig in den ersten 10 Tagen der Monate Januar, April, Juli und October dem Königlichen Erbschaftssteueramt I. in Stettin unter der Rubrik „Portopflichtige Dienstsache" einzureichen.

Den Herren Standesbeamten mache ich die sorgfältigste Ausfüllung und pünklichste Einsendung der Todtenlisten hierdurch noch besonders zur Pflicht. Bei der Einsendung ist auch stets die ad 4 der den Todtenlisten vorgedruckten allgemeinen Vorschriften erforderliche Anzeige zu erstatten, was bisher mehrfach versäumt worden.

Rummelsburg, den 5. Dezember 1890.

Der Vorsitzende des Kreisausschußes, Landrath Guenther.

Die ländlichen Orts-Vorstände des Kreises veranlasse ich hierdurch, mir bis zum 24. d. M. Vorschläge zu machen wegen der pro Rechnungsjahr 1891/92 gewerbesteuerfrei zu lassenden Händler in Steuerklasse BI. und Handwerker in Klasse H. unter Angabe des Namens und Wohnorts des Händlers resp Handwerkers der Bezeichnung des Gewerbebetriebes resp. Handwerks, des etwa gezahlten früheren Steuersatzes und der für die Freilassung sprechenden Gründe. Es müssen jedoch besondere Umstände nachgewiesen werden, wegen deren die Entrichtung selbst des geringsten Steuersatzes (monatlich 25 Pf.) in Klasse BI. und monatlich 50 Pf. in Klasse H. als eine drückende Last für den betreffenden Gewerbetreibenden erachtet werden muß.

Der Einreichung von Vacatanzeigen bedarf es nicht.

Rummelsburg, den 6. Dezember 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Nachstehend theile ich den Guts- und Gemeindevorständen hiesigen Kreises die Nachweisung der für die Zeit vom 29. Juni bis 27. September d. J. abzuliefernden Krankenversicherungsbeiträge mit der Aufforderung mit, die Beträge bis zum 20. Dezember d. J. bei der hiesigen Krankenversicherungskasse einzuzahlen. Falls die Uebersendung des Geldes durch die Post geschieht, darf das Porto nicht in Anrechnung gebracht werden.

Lfd No.	Name des Guts- und Gemeindebezirks.		Es ist zu zahlen. M.	Pf.	Lfd. No.	Name des Guts- und Gemeindebezirks.		Es ist zu zahlen. M.	Pf.	Lfd. No.	Name des Guts- und Gemeindebezirks.		Es ist zu zahlen. M.	Pf.
1	Bartin	Gut	3	12	20	Missow	Gem.	—	78	36	Treten	Gut	1	95
2	do.	Gem.	2	64	21	Poberow	Gut	6	66	37	do.	Gem.	9	57
3	Barvin	Gut	6	63	22	Wend. Puddiger	„	10	14	38	Turzig	„	1	17
4	Beßwitz	„	37	03	23	Püstow	Gem.	1	95	39	Vangerin	„	1	17
5	do.	Gem.	3	12	24	Groß-Reetz	Gut	2	73	40	Varzin	Gut	20	37
6	Börnen	„	1	17	25	Reddieß	„	4	68	41	do.	Gem.	3	12
7	Brünnow	Gut	5	85	26	Reinwasser	„	9	36	42	Versin	Gut	1	17
8	Camnitz	„	1	85	27	Rohr	„	10	92	43	Klein-Volz	Gem.	2	34
9	Carlswalde	„	—	52	28	Schwessin	„	3	51	44	Waldow	„	3	12
10	Cremerbruch	„	5	07	29	do.	Gem.	1	17	45	Wobeser	Gut	—	78
11	Darsekow	„	—	75	30	Seehof	Gut	7	73	46	Wocknin	„	3	51
12	Friedrichshuld	„	6	93	31	Seelitz	„	1	56	47	Wussow	„	11	40
13	Gloddow	Gem.	1	17	32	Sellin	Gem.	34	38	48	do.	Gem.	6	24
14	Grünwalde	Gut	1	17	33	Techlipp	Gut	3	12	49	Zettin	Gut	5	85
15	Gumenz Gutu.	Gem	7	56	34	Treblin	„	4	68					
16	Kaffzig	Gem.	1	17	35	No. 9 bis 14 sowie No. 17 u. 18 haben für Gem. je 6 Wochen 6 Tage je 62 Pfg. zu zahlen.		14	62					
17	Alt-Colziglow	„	1	53										
18	Neu-Colziglow	Gut	5	40										
19	Lindenbusch	Gut	1	17										

Rummelsburg, den 4. Dezember 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) beschließt der Bundesrath auf Grund der §§. 3 Absatz 3, 109, 112, 114, 117, 120, 125 a. a. O. was folgt:

I. Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht (§. 3 Absatz 3).

A. Vorübergehende Dienstleistungen sind in folgenden Fällen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen:

1) wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, a. nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushülfe, b. zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß steht, c. zur Hülfsleistung bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse verrichtet werden;

2) wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushülfe, sei es regelmäßig, verrichtet werden;

3) wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;

4) wenn sie von Aufwärtern oder Aufwärterinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;

5) wenn sie in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zweck des besseren Fortkommens gewährt wird.

B. Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit Behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden, als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer Becker auf Gumenz verreist vom 16. bis 23. Dezember d. J. und wird während dieser Zeit von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Grundieß auf Zuckers vertreten werden.

Rummelsburg, den 5. Dezember 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Der Bauerhofsbesitzer Lindstädt zu Bartin ist zum ersten Schöffen der Gemeinde Bartin gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 5. Dezember 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Schottische Zaunrose.

Zur Anlegung lebender Zäune sowie für Rebhühner- und Fasanen-Remisen. Man pflanzt in vorher 40 bis 42 cm. tief und ebenso breit rigoltes Land per laufenden Meter 10 Pflanzen in doppelter Reihe, hält die Anlage von Unkraut rein und läßt es auch, bei anhaltender Trockenheit einige Male am Gießen nicht fehlen. Nach vollbrachter Pflanzung ist es sehr räthlich, die Erdoberfläche in einer Breite von 40—45 cm. um die Pflanze herum mit einer Schicht von kurzem, etwas strohigem Dünger zu belegen. Dies verhindert (bei Herbstpflanzungen) das Eindringen des Frostes in den Erdboden, wodurch die Wurzeln beschädigt werden können und schützt im Sommer vor Austrocken des Erdreiches.

Die Rose ist sehr schnellwüchsig und bildet bald eine für Menschen und Thiere wahrhaft undurchdringliche und unverwüstliche Hecke, die leicht eine Höhe von 1½ bis 2 m. und darüber erreicht.

Die Pflanze nimmt mit jedem, halbwegs kultivirbaren Boden fürlieb, leidet durchaus nicht durch Frost und braucht nicht beschnitten zu werden.

Die Blüthe der Rose ist einfach rosa und gewährt ein solcher Zaun im Frühjahr mit seinen unzähligen Blumen einen sehr schönen Anblick. Das Laub duftet wunderbar lieblich, weithin, nach warmen Regen besonders, sehr angenehm.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Den Empfehlungen der Frauen haben die ächten Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen, welche in den Apotheken à Mk. 1.— erhältlich, unzweifelhaft einen großen Theil ihres heutigen Erfolges zu verdanken, indem ihre angenehme, sichere, absolut schmerzlose Wirkung bei den Frauen alle anderen Mittel verdrängt haben und heute allein bei Störungen in der Verdauung (Verstopfung), Herzklopfen, Blutandrang, Kopfschmerzen ꝛc. angewandt werden.

Weibliche Industrie-Schule

Unter allerhöchst. Protection. **Fr. E. v. Sobbe** **BERLIN NW. 21, Alt-Moabit 119.** Staatlich concessionirt.

Hand- und Maschinen-Nähen. — Kunststickerei. — Putzfach. — Plätten. — Wäsche- und Damenschneiderei. (Akademie Hirsch). — Buchführung, Stenographie etc. — Geordn. Klassen-Unterricht für Mädchen n. d. Schuljahren.

Für Erwachsene a. Wunsch **Einzel-Unterricht.**

Vorbereitung z. Handarbeitslehrerinnen-Examen.

Ausführliche Prospecte zu Diensten. — Für Auswärtige Pension.

Kartoffeln

kaufe jeden Posten zum höchsten Tagespreise und erbitte Offerten.

H. Blau,

Rummelsburg in Pommern.

Frisch geschossene Rehe und Hasen



kauft stets jedes Quantum zu den höchsten Preisen und bittet um direkte Zusendung.



J. Janzen—Stolp i/Pom.

Langestraße 81.

Einer speciellen Beachtung empfehlen wir die heutige Beilage von **F. C. Heinemann,** Hoflieferant, **Erfurt.**

Dieselbe enthält die überraschendsten Weihnachtsgeschenke, Bindeartikel von lebenden und getrockneten Blumen in den geschmackvollsten Arrangements zusammengestellt, neueste Zimmer- und Tafeldecorationen, sowie Christbaumschmuck-Sortimente in den effectvollsten und zweckentsprechendsten Sorten aus Glas, Lametta etc. etc.

Letztere enthalten ausserdem alle zur Verschönerung des Christbaumes nöthigen Gegenstände wie: Spitze, Schnee, Eisflimmer, Eisguirlanden etc. etc.

Sortiment a. für Bäume von 1—1½ m Höhe ausreichend, 5 M.,
Sortiment b. für Bäume von 2 m ausreichend, 10 M.

Als **besonders** praktisch empfehlen wir ferner die Christbaum-Lichtanzünder und -Auslöscher, à Stück 35 Pf.

Bekanntmachung.

Dem am 15. November 1870 zu Versin Kreis Rummelsburg geborenen Knecht Karl Zessin soll ein Strafmandat ausgehändigt werden.

Um Mittheilung des gegenwärtigen Aufenthaltsortes wird ersucht.

Stolp, den 5. December 1890.

Die Polizei-Verwaltung. Maurer.

M. Leibholz, Maschinenbauer, Rummelsburg in Pomm.

Offerirt zu sehr soliden Preisen Glattstroh-Dreschmaschinen mit eiserner Patent-Dreschtrommel von 2—4 Pferdekraft. Für vollständig gerades Stroh, reinen Drusch und leichten Gang wird Garantie geleistet, jede Reparatur ausgeschlossen.

☞ Wruckenschneider bester Construction zu civilen Preisen.

A. Toepfer, Hoflieferant,

Stettin, Mönchenstr. 19.

Spezial-Geschäft für alle
Haus- u. Küchengeräthe.

Wegen gänzlicher Aufgabe der
Luxus- u. Lampenbranche,
☞ grosser reeller Ausverkauf ☜
von Lampen, Kronen, Ampeln und sämmtlicher Luxusartikel
zu Kostenpreisen
selten günstige Kaufgelegenheit.

Corned Beef

in 14, 6 und 2 Pfd. engl. Büchsen, beste Marke **Fairbank**, offeriren zum Engros-Preise

Dramburg & Co., Stettin
Fabrikanten des Pa. Stettiner Bratenschmalzes Kronenmarke.

Christbaum-Confect

in den überraschend neuesten Mustern von hochfeinem Geschmack versendet die Kiste,
500 Stück enthaltend,
wobei **sehr viel Chocolade,** gut verpackt gegen **nur 3 Mark** Nachnahme. Kiste berechne nicht. Bei Mehrabnahme hohen Rabatt.

R. O. Dietrich,
Dresden-Plauen.



Hamburg - Amerikanische
Packetfahrt-Actien-Gesellschaft
Express- und Postdampfschiffahrt
Hamburg-New York

Southampton anlaufend

Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Hâvre — Newyork.	**Hamburg — Westindien.**
Stettin — Newyork.	**Hamburg — Havana.**
Hamburg — Baltimore.	**Hamburg — Mexico.**

No. 475.

Nähere Auskunft ertheilt:
Johannsen & Mügge, Stettin, Unterwiek 7

☞ Hierzu eine Beilage.

Gelesenste Zeitung Deutschlands!!

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung

nimmt unter den großen politischen Zeitungen Deutschlands einen der ersten Plätze ein. Die hervorragenden Leistungen des „Berliner Tageblatt" in Bezug auf rasche und zuverlässige Nachrichten über alle wichtigen Ereignisse durch umfassende besondere Drahtberichte seiner an allen Weltplätzen angestellten eigenen Korrespondenten werden allgemein gebührend anerkannt. In einer besonderen vollständigen Handels-Zeitung wahrt das „Berliner Tageblatt" die Interessen des Publikums, wie diejenigen des Handels und der Industrie durch unparteiische und unbefangene Beurtheilung. Dieselbe bringt ausführliche Börsen- und Waarenberichte von allen Weltmärkten. Unter Mitarbeiterschaft gediegener Fachautoritäten auf allen Hauptgebieten, als Theater, Musik, Litteratur, Kunst, Astronomie, Chemie, Technologie und Medizin, erscheinen im „Berliner Tageblatt" regelmäßig werthvolle Original-Feuilletons, welche vom gebildeten Publikum besonders geschätzt werden. Das B. T. bringt

ausführliche Parlamentsberichte

bei wichtigen Sitzungen in einer Extra-Ausgabe, welche noch mit den Nachtzügen versandt wird. Ziehungslisten der Preußischen Lotterie, sowie Effekten-Verloosungen. Militärische und Sport-Nachrichten. Personal-Veränderungen der Civil- und Militärbeamten. Ordens-Verleihungen. Reichhaltige und wohlgesichtete Tages-Neuigkeiten aus der Reichshauptstadt und den Provinzen. Interessante Gerichtsverhandlungen. Außerdem empfangen die Abonnenten

4 werthvolle Beiblätter: „ULK", illustrirtes Witzblatt, „Deutsche Lesehalle", belletr. Sonntagsblatt, „Der Zeitgeist", feuillet. Montagsbeilage, „Mittheilungen über Landwirthschaft, Gartenbau und Hauswirthschaft. Im nächsten Quartal erscheint ein neuer Roman des allbeliebten Erzählers

Hermann Heiberg: „Drei Schwestern"

Man abonnirt auf das täglich 2mal in einer Abend- und Morgen-Ausgabe erscheinende „Berliner Tageblatt und „Handels-Zeitung" bei allen Postanstalten des Deutschen Reiches für alle 5 Blätter zusammen für 5 Mk. 25 Pf. vierteljährl. Probe-Nummern gratis und franko.

Vorbereitungsanstalt

für die

Postgehülfen - Prüfung

Kiel, Ringstraße 53—55.

Junge Leute werd. **sicher** u. **gut vorbereitet.** Falls einer **sein Ziel nicht erreicht**, zahle ich den vollen **Pensions- u. Unterrichtspreis zurück.** Bisher bestanden **über 700 meiner Schüler** d. Prüfung. Es ist die **älteste, billigste** u. **größte** Anstalt in Deutschland.

Anmeldungen nimmt entgegen

J. H. F. Tiedemann,
Director d. seit 10 Jahren bestehenden Anstalt.

Das Jahr für Jahr sich steigernde Zuströmen großer Menschenmassen aus allen Provinzen in die Hauptstadt und nach anderen großen Städten macht zur Verhütung ihrer religiösen und sittlichen Verwilderung außerordentliche Anstrengungen nöthig. Die Bevölkerung Berlins allein vermehrt sich in jedem Jahre um 50000 Seelen. Vergessen wir nicht, daß es die Kinder auch unserer Provinz sind, welche an den Mittelpunkten der Genußsucht und Verführung ohne geistige Versorgung der Verwahrlosung ausgesetzt werden. Wer ein Gewissen für die geistliche Noth unseres Volkes hat, der kann und darf den Bestrebungen, hiergegen anzukämpfen, nicht den Rücken kehren. Die Stadtmission und der evangel.-kirchliche Hülfsverein, letzterer unter dem Schutz unserer erhabenen Kaiserin und Königin, sind es, welche sich jene Aufgabe stellen. Um Unterstützung derselben bitten wir auch in diesem Jahre trotz der bereits abgehaltenen Hauscollecte. Fast in jedem Kirchspiele haben sich Sammler bereit gefunden, wer direct geben will, wolle seine Beisteuer an unsere Kassenführerin, Frl. Barschall zu Stolp, Gr. Ankerstr. 39, einsenden. Durch das köstliche Wort, mit dem der Herr das Scherflein der Wittwe geehrt hat, ist auch der geringsten Gabe ihr Werth gesichert.

Stolp, den 2. December 1890.

Der Vorstand des Hinterpommerschen Hülfsvereins
der Berliner und Stettiner Stadtmission für die Kreise Stolp,
Lauenburg, Bütow und Rummelsburg.

Treffe am Jahrmarkt, Dienstag, hier mit guten

Tafel- und Kochäpfeln

ein. Stand auf dem Markt.

F. Schlutt-Stolp i. Pom.

Das Butter-Haupt-Depot

Rügenscher und Pommerscher Genossenschafts-Molkereien von

Otto Gollin Berlin N. Rheinsbergenstraße 28 kauft jedes Quantum Genossenschafts- und Gutsbutter und zahlt höchste Preise gegen sofortige Kasse. Bei Jahresabschlüssen wird Kaution gestellt. Probesendungen mit Angabe des wöchentlichen Quantums erwünscht.

Die besten und billigsten Cigarren

liefert unter Garantie die

Badische Manufactur in Freiburg i. B., Kaiserstrasse 85 (bei Abnahme von 10 Mk. franco) u. zwar:

Rosa, feine kräft.	5 Pf. Cig. p	100	2 M.	80 Pf.
Centilesa, lange Façon	6 „ „ „	100	3 „	10 „
Deposito, Brillanteigarre	„	100	3 „	20 „
Extrano, sehr feine	6 Pf. Cig. „	100	3 „	40 „
Sambrinius, hochfeine	7 „ „ „	100	4 „	20 „
Manilla, extra feine	8 „ „ „	100	4 „	70 „
Ema, delikate feinste	8 „ „ „	100	5 „	— „
Monopol, superfeine	9 „ „ „	100	5 „	50 „
Delicia, feinste Marke	9 „ „ „	100	5 „	70 „
Romeo, superfeine	10 „ „ „	100	6 „	— „

10 Pfund Rauchtabak franco 7 M.

Unstreitig das Beste

und praktische Geschenk ist die anerkannte, für jeden Raucher unentbehrliche

„Wiener Rauchgarnitur“,

bestehend aus: 1 echt Meerschaumpfeife m. massiv. feuerverg. oder neusilb. Beschlag mit
1 echt Badner Weichselrohr m. Horn,
1 echt Meerschaum-Cigarrenspitze) m. echtem
1 echt Meerschaum-Cigarettspitze) Bernstein.
Garantirt Ia Qualität.
1 eleg. Cigarren-Etui
1 eleg. Feuerzeug

Preis nur Mk. 4,40.

Versandt gegen Baar (auch Briefmarken) oder Nachnahmesendung des Betrages.

Rauchutensilien Export-Haus
S. Birnbaum, Wien IX.

Bei vorheriger Einsendung des Betrages nebst 0,60 Pf. porto- und zollfrei. Illustr. Preisliste für 0,20 Pf. franco.
Wiederverkäufern Rabatt.

---

100 Mark

werden jedem Lungenleidenden, der nach Gebrauch des weltberühmten Maltosenpräparates nicht sichere Hülfe findet, zugesichert. — Husten, Heiserkeit, Asthma, Lungen- und Luftröhrenkatarrh, Auswurf u. s. w. hören schon nach einigen Tagen auf; von Hunderten mit Erfolg angewandt. Maltose ist kein Geheimmittel, sondern wird durch Einwirkung von Malz auf Mais erzeugt. Atteste von den höchsten Autoritäten zur Ansicht. Preis: 3 Flaschen mit Kiste M. 4,—, 6 Flaschen M. 7,—, 12 Flaschen M. 12,—.

Albert Zenkner,
Erfinder der Maltosenpräparate, Berlin (26).

Nähmaschinen

allerbestes Fabricat
empfiehlt zu den
billigsten Fabrikpreisen

H. Blau,

Rummelsburg.

Heller'sche Spielwerke.

Mit der Fabrikation der Heller'schen Spielwerke ist das Mittel gefunden, die Musik in die ganze Welt zu tragen, auf daß sie überall mit ihren zauberischen Wirkungen die Freude des Glücklichen erhöht, dem Unglücklichen Trost und Linderung verschafft und allen Fernweilenden durch ihre Melodien herzbewegende Grüße aus der Heimat bringt. In Hotels, Restaurationen u. s. w. ersetzen sie ein ganzes Orchester und erweisen sich als bestes Zugmittel für das Publikum.

Die Repertoirs, auch der kleinsten Werke, sind mit feinstem Verständniß zusammengestellt und die beliebtesten Schöpfungen auf dem Gebiete der Opern-, Operetten- und Tanzmusik, der Lieder und des Choralgesanges sind in erster Linie berücksichtigt. Thatsache ist ferner, daß der Fabrikant auf allen Ausstellungen mit ersten Preisen ausgezeichnet, Lieferant aller europäischen Höfe ist und ihm überdies jährlich Tausende von Anerkennungsschreiben zugehen.

Die Heller'schen Spielwerke sind daher als passendstes Geschenk zu Weihnachten, Geburts- und Namenstagen und außerdem als schönste Gabe für Seelsorger, Lehrer, Kranke u. s. w. zu empfehlen.

Vertrauenswürdigen Personen werden Theilzahlungen bewilligt und empfiehlt es sich, selbst bei kleinen Aufträgen sich direkt nach Bern zu wenden da die Fabrik nur Niederlagen in Interlaken und Nizza hat. Illustrirte Preislisten werden franko zugesandt.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von C. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pfg.

Inserate
für die zweisp. Corpusz.
oder deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 51 Rummelsburg, den 19. Dezember 1890

A. Amtlicher Theil.

In Verfolg meines Circular-Erlasses vom 23. November 1888 — II. 15176 — bestimme ich hierdurch, im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe, daß die Ausstellung der Ursprungszeugnisse für nach Italien zu exportirende zollpflichtige Waaren künftig nicht durch die Gemeindebehörden, sondern durchweg durch die **Ortspolizeibehörden** zu erfolgen hat.

Euer Hochgeboren ersuche ich ergebenst, die betreffenden Behörden gefälligst alsbald mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 26. November 1890.

Der Minister des Innern. In Vertretung. gez. Braunbehrens.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen Clairon d'Haussonville
Hochgeboren Cöslin. II 14517.

Vorstehender Bestimmung gemäß ist von den Ortspolizeibehörden vorkommenden Falles in Zukunft zu verfahren.

Rummelsburg, den 12. Dezember 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter und Kohlenzieher Albert Carl Julius Boggusch, geb. am 17. September 1862 zu Bartin, welcher flüchtig ist — oder sich verborgen hält —, ist die Untersuchungshaft wegen Sachbeschädigung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und von der Ergreifung unter Angabe des Actenzeichens S. 1542/90. hierher Mittheilung zu machen.

Beschreibung:

Alter: 28 Jahre.

Bremerhaven, den 10. Dezember 1890. Der Amtsanwalt.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Nach § 147 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 ist **den Arbeitgebern und ihren Angestellten untersagt,** durch Uebereinkunft oder mittelst Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes **zum Nachtheil der Versicherten** ganz oder theilweise auszuschließen oder **dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit des Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken.** Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung. Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach andern gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, **mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark** oder mit Haft bestraft.

Da versicherte Personen häufig die ihnen übertragenen Ehrenämter (eines Vertrauensmanns, Schiedsgerichtsbeisitzers ꝛc.) mit der Motivirung abgelehnt haben, daß sie fürchteten, ihre Stelle zu verlieren oder daß ihnen gar der Arbeitgeber die Annahme untersagt habe, so wird auf die obige Gesetzesbestimmung hierdurch ausdrücklich hingewiesen.

Stettin, den 10. Dezember 1890.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Pommern.
Dr. Freiherr von der Goltz.

Am 1. Januar 1891 tritt das Gesetz, betreffend die

Invaliditäts- und Altersversicherung

vom 22. Juni 1889 in Kraft. — Aus dem Gesetz werden folgende Bestimmungen hervorgehoben:

Ia. Der Invaliditäts- und Altersversicherung sind **kraft Gesetzes** vom vollendeten 16. Lebensjahre ab unterworfen:

Alle **gegen Gehalt oder Lohn** beschäftigten männlichen und weiblichen — verheirathete oder unverheirathete —

1. Arbeiter, Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge.
2. Dienstboten.
3. Betriebsbeamte, Handlungsgehülfen und Lehrlinge, soweit ihr Jahreseinkommen 2000 M. nicht übersteigt.
4. See- und Flußschiffer.

b. Ferner können sich **freiwillig** versichern, insofern sie noch nicht 40 Jahre alt sind:

1. kleine Betriebsunternehmer (Handwerker, Landwirthe), die nicht wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, und
2. Hausgewerbetreibende.

Auch können versicherte Personen, wenn sie aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, die Versicherung freiwillig fortsetzen.

II. Allen den vorgenannten Versicherten gewährt das Gesetz

1. einen Anspruch auf **Invalidenrente** bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit
2. einen Anspruch auf **Altersrente** bei Vollendung des 70. Lebensjahres — ohne Rücksicht auf den Grad der Erwerbsfähigkeit.

III. Die Versicherung erfolgt für die Bewohner des Bezirks durch die Versicherungsanstalt für Pommern in Stettin.

IV. Die Versicherung beginnt **von selbst** mit dem Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung.

Irgend einer Anmeldung der versicherungspflichtigen Personen bei der Versicherungsanstalt oder einer sonstigen Behörde bedarf es daher nicht.

V. Die Mittel zur Gewährung der Invaliden- und Altersrenten werden durch einen festen Zuschuß Seitens des Deutschen Reichs zu jeder Rente in Höhe von jährlich 50 Mark und durch Beiträge aufgebracht, die zur einen Hälfte dem Arbeitgeber (Dienstherrschaft) und zur anderen Hälfte dem versicherten Arbeiter ꝛc. zur Last fallen.

Diese Beiträge sind je nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der Versicherten verschieden bemessen. Sie betragen für den Arbeitgeber und den Versicherten zusammen

wöchentlich:

a. 14 Pfennig, wenn der Versicherte bis 350 M. einschließlich Jahresarbeitsverdienst hat, d. h. in **der I. Lohnklasse** versichert ist.

b. 20 Pfennig, wenn der Versicherte mehr als 350 bis 550 M. Jahresarbeitsverdienst hat, d. h. in **der II. Lohnklasse** versichert ist.

c. 24 Pfennig, wenn der Versicherte mehr als 550 bis 850 M. Jahresarbeitsverdienst hat, d. h. in **der III. Lohnklasse** versichert ist.

d. 30 Pfennig, wenn der Versicherte über 850 M. Jahresarbeitsverdienst hat, d. h. in **der IV. Lohnklasse** versichert ist.

Um festzustellen, welcher von den 4 Lohnklassen eine versicherungspflichtige Person angehört, ob also für sie wöchentlich an Beiträgen 14 Pf., 20 Pf., 24 Pf. oder 30 Pf. zu entrichten sind, bedarf es jedoch nicht einer genauen Berechnung ihres besonderen Jahresarbeisverdienstes. Es sind vielmehr von dem Gesetze und den mit seiner Ausführung beauftragten Behörden

feste Durchschnittssätze

festgestellt worden, die für die einzelnen Arten von Arbeitern ꝛc. für die Zukunft als Jahresarbeitsverdienst derselben ein für alle Mal zu gelten haben.

Diese Durchschnittssätze werden für alle Gemeinden des Bezirks durch Aushang oder auf sonstige geeignete Weise noch besonders bekannt gemacht werden, so daß aus diesen Bekanntmachungen sich jeder Betheiligte leicht unterrichten kann, in welcher Lohnklasse er versichert ist und wie viel Beiträge wöchentlich für ihn zu entrichten sind.

So ist zum Beispiel für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Cöslin der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen für die männlichen Tagelöhner, Deputanten und freie Arbeiter auf 450 M. und für das Gesinde, die Hofgänger und die weiblichen Arbeiterinnen auf 325 M. festgesetzt, so daß die Erstgenannten, da ihr Verdienst zwischen 350 und 550 M. sich stellt, der II. Lohnklasse angehören und für sie wöchentlich 20 Pf. Beiträge zu entrichten sind, während die Letzteren, da ihr Verdienst unter 350 M. bleibt, der I. Lohnklasse angehören und für sie nur 14 Pf. wöchentliche Beiträge zu entrichten sind.

VI. Die Beiträge werden jedoch nicht, wie bei der Krankenversicherung, baar gezahlt, sondern die Beitragsleistung geschieht durch Einkleben von Werthmarken Seitens der Arbeitgeber (Dienstherrn) in die Quittungskarten der Versicherten.

Dabei ist Folgendes hervorzuheben:

Die Beschaffung der Quittungskarten ist Sache der Versicherten. Bis zum 1. Januar 1891 hat sich jeder Versicherte in den Besitz einer auf seinen Namen lautenden Quittungskarte zu setzen und ist es Pflicht des Arbeitgebers, darauf zu achten, daß dies geschieht. Die Quittungskarten werden von den Ortspolizeibehörden des Beschäftigungs- oder Wohnortes (Amtsvorsteher auf dem platten Lande) unentgeltlich ausgestellt. Für diejenigen Versicherten, die sich trotz Aufforderung keine Quittungskarte besorgen, kann der Dienstherr eine solche — dann aber auf Kosten des Versicherten — beschaffen.

Die Beschaffung der erforderlichen Marken, die bei allen Postanstalten des Bezirks käuflich zu haben sind, ist dagegen allein Sache der Arbeitgeber. Es werden (der Höhe der Beiträge in den 4 Lohnklassen entsprechend) Marken in 4 verschiedenen Werthen zu 14, 20, 24 und 30 Pf. ausgegeben.

Bei jeder Lohnzahlung hat nun jeder Versicherte dem Arbeitgeber (Dienstherr) seine Quittungskarte vorzulegen und dieser hat für jede Kalenderwoche, während welcher der Versicherte bei ihm beschäftigt war, je eine Marke derjenigen Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt, in die Quittungskarte einzukleben. Für einen Dienstboten würden also z. B. bei vierteljährlicher Lohnzahlung am Lohntage insgesammt für 13 Wochen 13 Marken einzukleben sein.

Zugleich ist der Arbeitgeber, da ihm die Beiträge nur zur Hälfte zur Last fallen sollen, berechtigt, dem Versicherten die Hälfte des Werths der eingeklebten Marken vom Lohne in Abzug zu bringen.

Ein Dienstherr (Arbeitgeber) der es unterläßt, bei der Lohnzahlung für die von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Form zu verwenden, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Die Quittungskarten sind sorgfältig aufzubewahren. Sobald sie vollständig mit Marken beklebt sind, sind sie bei der Ortspolizeibehörde gegen eine neue umzutauschen.

Für diejenigen Versicherten, die nach Art ihres Berufes bei verschiedenen Arbeitgebern bald hier bald dort nur kürzere Zeiten arbeiten, wie z. B. Waschfrauen, hat derjenige Arbeitgeber, bei dem sie in der Kalenderwoche zuerst arbeiten, die Marke einzukleben.

Diejenigen, die sich freiwillig selbst versichern, (vergl. oben Ib.) haben sich besondere Marken im Werthe von 28 Pf. selbst zu kaufen und selbst einzukleben.

VII. Die Höhe der Alters- und Invalidenrente ist abhängig von der Lohnklasse, für welche für den Versicherten Beiträge entrichtet sind.

Die Altersrente beträgt mindestens 106,40 M. und höchstens 191 M.

Der Mindestbetrag der Invalidenrente ist in Lohnklasse I 114,70 M., in Lohnklasse II 124 M., in Lohnklasse III 131,15 M., in Lohnklasse IV 144 M. Sie steigt dann aber mit der Zahl der Beitragswochen. Zum Beispiel nach 35jähriger regelmäßiger Beitragsleistung beträgt sie in den einzelnen 4 Lohnklassen etwa 140 M. bezw. 205 M. bezw. 250 M. bezw. 320 M. und nach 45- bis 50jähriger Beitragsleistung in den 4 Lohnklassen etwa 157 M. bezw. 250 M. bezw. 320 M. bezw. 415 M.

VIII. Sobald ein Versicherter dauernd erwerbsunfähig geworden ist oder das 70. Jahr vollendet hat, so hat er seine Anträge auf Gewährung der Invaliden- oder der Altersrente bei der unteren Verwaltungsbehörde — d. h. bei den Landräthen, in den 3 Städten Cöslin, Colberg und Stolp aber bei den Magisträten — zu stellen, von denen dann das Weitere veranlaßt werden wird.

Eine Rückerstattung der geleisteten Beiträge findet unter bestimmten Voraussetzungen statt:
1. an die Wittwen und Waisen bei dem Tode der versicherungspflichtigen Personen (Ehemannes bezw. Vaters bezw. der Mutter) und
2. an weibliche Personen bei ihrer Verheirathung.

Nachtrag.

1. Alle oben unter 1a. genannten Personen, die am 1. Januar 1891 bereits das 70. Lebensjahr vollendet haben, können sofort die Altersrente beanspruchen, wenn sie den Nachweis führen, daß sie in den Jahren 1888, 1889 und 1890 mindestens insgesammt 141 Wochen gearbeitet haben. Als Arbeitszeit gilt dabei auch die Dauer bescheinigter Krankheiten.
2. Den gleichen Nachweis müssen diejenigen Versicherungspflichtigen, die in den ersten 30 Jahren nach dem 1. Januar 1891 das 70. Lebensjahr erreichen, führen, wenn sie später — mit Vollendung des 70. Lebensjahres — in den Genuß einer Altersrente kommen wollen.
3. Während nach der Regel des Gesetzes im Allgemeinen nur derjenige Versicherungspflichtige einen Anspruch auf Invalidenrente erwirbt, für den in der Zeit nach dem 1. Januar 1891 während 5 Jahren Beiträge entrichtet sind, sollen ausnahmsweise abweichend hiervon schon alle diejenigen Versicherten, die in den ersten 5 Jahren nach dem 1. Januar 1891 erwerbsunfähig werden, eine Invalidenrente erhalten, wenn sie nachweisen, daß sie in den letzten 5 Jahren vom Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zurückgerechnet mindestens während 188 Wochen gearbeitet haben. Auch hierbei wird die Dauer bescheinigter Krankheiten oder militairischer Dienstleistungen aus Arbeitszeit in Anrechnung gebracht.
4. Die Nachweise (zu 1—3) werden durch Bescheinigungen geführt, die von den Arbeitgebern oder den Gemeinde-, Guts- oder Ortspolizeibehörden ausgestellt werden. Alle diese Behörden des Bezirks sind von mir angewiesen worden, den Versicherungspflichtigen bei Beschaffung dieser Bescheinigungen mit Rath und That zur Seite zu stehen. Es kann daher allen Betheiligten nicht dringend genug an's Herz gelegt werden, in ihrem eigensten Interesse sich so bald als irgend möglich diese Bescheinigungen, die gebühren- und stempelfrei ausgestellt werden, zu beschaffen und sich zu diesem Zwecke an die genannten Behörden um Auskunft zu wenden.

Wer später die Nachweise nicht mehr erbringen kann, erhält keine Rente und geht somit durch eigene Schuld der großen Vortheile des Gesetzes verlustig.

Cöslin, im Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident. Graf Clairon d'Haussonville.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Am Sonntag den 21. d. M. werden die Schalter für den Verkehr mit dem Publikum wie an den gewöhnlichen Wochentagen offen gehalten.

Rummelsburg (Pomm.), den 17. Dezember 1890.

Kaiserliches Postamt. Hakenbeck.

A. Toepfer, Hoflieferant,
Stettin, Mönchenstr. 19.
Spezial-Geschäft für alle
Haus- u. Küchengeräthe.

Wegen gänzlicher Aufgabe der
Luxus- u. Lampenbranche,
grosser reeller Ausverkauf
von Lampen, Kronen, Ampeln und sämmtlicher Luxusartikel
zu Kostenpreisen
selten günstige Kaufgelegenheit.

100 Mark
werden jedem Lungenleidenden, der nach Gebrauch des weltberühmten Maltosenpräparates nicht sichere Hülfe findet, zugesichert. — Husten, Heiserkeit, Asthma, Lungen- und Luftröhrenkatarrh, Auswurf u. s. w. hören schon nach einigen Tagen auf; von Hunderten mit Erfolg angewandt. Maltose ist kein Geheimmittel, sondern wird durch Einwirkung von Malz auf Mais erzeugt. Atteste von den höchsten Autoritäten zur Ansicht. Preis: 3 Flaschen mit Kiste M. 4,—, 6 Flaschen M. 7,—, 12 Flaschen M. 12,—.
Albert Zenkner,
Erfinder der Maltosenpräparate, Berlin (26).

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 51. pro 1890.
Rummelsburg, den 19. Dezember 1890.

M. Leibholz, Maschinenbauer, Rummelsburg in Pomm.

Offerirt zu sehr soliden Preisen Glattstroh-Dreschmaschinen mit eiserner Patent-Dreschtrommel von 2—4 Pferdekraft. Für vollständig gerades Stroh, reinen Drusch und leichten Gang wird Garantie geleistet, jede Reparatur ausgeschlossen.

Wruckenschneider bester Construction zu civilen Preisen.

Kartoffeln

kaufe jeden Posten zum höchsten Tagespreise und erbitte Offerten.

H. Blau,

Rummelsburg in Pommern.

Abonnements-Einladung auf die

Berliner Gerichts-Zeitung.

1. Vierteljahr 1891. 39. Jahrgang.

Man abonnirt bei allen Post-Aemtern Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz 2c. für 2 Mark 50 Pf. für das Vierteljahr, in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren für 2 Mark 40 Pf. vierteljährlich, für 80 Pf. monatlich, einschließlich des Bringerlohns.

Die Berliner Gerichts-Zeitung, in Berlin wie im ganzen übrigen Deutschland vorzugsweise in den gut situirten Kreisen verbreitet, ist bei ihrer sehr großen Auflage für Inserate, deren Preis mit 40 Pf. für die 4gespaltene Zeile sehr niedrig gestellt ist, von ganz bedeutender Wirksamkeit.

Wer sein Recht nicht kennt, hat den Schaden zu tragen! Wer sich vor solchem Schaden an Ehre und Vermögen bewahren will, abonnire auf die „Berliner Gerichts-Zeitung", die von den hervorragendsten Berliner Schriftstellern und Juristen redigirt, bei ihrem niedrigen Abonnementspreis, bei ihrem reichhaltigen belehrenden und unterhaltenden Inhalt in keinem deutschen Haushalte fehlen sollte. In volksthümlicher und pikanter Darstellungsweise berichtet das Blatt über alle interessanten Kriminal- und Civilprozesse des In- und Auslandes, namentlich der Berliner Gerichtshöfe, unterzieht es die neuen Reichs- und Landesgesetze leichtfaßlicher eingehender Erörterung, und erklärt es alle beachtenswerthen, neuesten Entscheidungen des Reichsgerichts, Kammergerichts und Oberverwaltungsgerichts, deren Kenntniß in den weitesten Kreisen, namentlich allen Fabrikanten, Kaufleuten, Haus- und Gutsbesitzern 2c., selbstverständlich allen Juristen unentbehrlich ist. Diese Ausführlichkeit von jedermann durchaus nöthiger, sehr leichtverständlich dargestellter Belehrung in Verbindung mit dem reichhaltigen, allen Abonnenten in schwierigen Rechtsfragen kostenfreien Rath ertheilenden Briefkasten, das anerkannt höchst gediegene Feuilleton, welches stets die neuesten, besten Romane sowie belehrende und humoristische Artikel unserer ersten Schriftsteller enthält, führen der Berliner Gerichtszeitung ununterbrochen eine große Anzahl neuer Abonnenten zu, so daß sich dieselbe mit vollstem Rechte zu den gelesensten, verbreitetsten Blättern Deutschlands rechnen darf. — Außer dem vorher Angeführten bringt die Zeitung den Lesern eine Fülle von Unterhaltung durch eine umfassende Chronik der Berliner Tagesereignisse, vermischte Nachrichten von nah und fern, unparteiische Kritiken über Berliner Kunst- und Theater-Novitäten, eine ganze eigenartige, höchst pikante politische Rundschau aus der Feder eines der beliebtesten Berliner Publizisten, welche die Leser über alle wichtigen politischen Ereignisse orientirt, endlich Reichstags- und Landtags-Berichte 2c. 2c. Um den neuen Abonnenten einen Beweis von dem gediegenen unterhaltenden Theil der Berliner Gerichtszeitung zu geben, liefern wir jedem derselben von den werthvollen, sehr guten Romanen in Buchform aus unserem Verlage, welche Romane früher in der Berliner Gerichts-Zeitung zum Abdruck gelangten, zwei der folgenden Romane ganz kostenlos:

Die Meineidigen von Schmidt-Weißenfels.
König Null von Schmidt-Weißenfels.
Der Väter Schuld von F. Arnefeld.
Russische Rebellen von Wilhelm Grothe.

oder statt des einen Romans auch als Probe des belehrenden Inhalts der „Berl. Gerichts-Ztg." einen Theil von „Im Deutschen Gerichtshof", gemeinverständliche Belehrung über die Reichs-Justizgesetze, ein Separat-Abdruck von juristischen Leitartikeln aus der „Berliner Gerichts-Zeitung".

Wir bitten um sofortige Einsendung der Abonnements-Quittung für das 1. Vierteljahr 1891, um die ausgewählten Romane bezw. einen Roman und einen Theil von „Im Deutschen Gerichtshof" in Buchform alsbald vollständig gratis abschicken zu können.

Probenummern der Zeitung werden auf Wunsch gesandt.

Die Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung, W. Charlottenstr. 27.

Die so eben erschienene neueste Nummer von „**Mode und Haus**" weist nicht weniger als 50 reich illustrirte Seiten, also ein ganzes Bändchen auf, eine gewaltige Leistung, wenn man berücksichtigt, daß die beliebte Zeitschrift sechs Mal im Vierteljahr erscheint und nur 1 Mark, beziehungsweise 1 Mk. 25 Pf. kostet. Letzterer Preis schließt die Lieferung von farbenprächtigen Stahlstich-Modebildern mit Schaustückmonogramm-Gravüren ein, welchen, nach Ankündigung in der vorliegenden Nummer, noch bunte Handarbeitenvorlagen sich demnächst hinzugesellen werden. Besagte Erweiterung dürfte zum bevorstehenden Quartal insbesondere das Interesse für die kolorirte Ausgabe von „Mode und Haus" erhöhen, so daß baldige Abonnements-Anmeldungen bei den Buchhandlungen oder Postanstalten, zur Ermöglichung pünktlicher Zustellung, anzuempfehlen sind.

Mk. 4,50. | 4 Mark 50 Pf. pro Quartal bei allen deutschen Postanstalten. | **Mk. 4,50.**

„Berliner Neueste Nachrichten"

Unparteiische Zeitung.

2 mal täglich (auch Montags).

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgrätzer Straße 41.

Schnelle, ausführliche und unparteiische politische Berichterstattung. — Wiedergabe interessirender Meinungsäußerungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche Parlamentsberichte. — Treffliche militärische Aufsätze. — Interessante Lokal-, Theater- und Gerichts-Nachrichten. — Eingehendste Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Ausführlicher Handelstheil. — Vollständigstes Coursblatt. — Lotterie-Listen. — Personal-Veränderungen in der Armee, Marine und Civilverwaltung sofort und vollständig.

7 (Gratis-) Beiblätter:

1. „Deutscher Hausfreund", illustrirte Zeitschrift von 16 Druckseiten, in eleganter Ausstattung, wöchentlich.
2. „Illustrirte Modenzeitung", 8seitig mit Schnittmuster; monatlich.
3. „Humoristisches Echo", wöchentlich.
4. „Verloosungs-Blatt", zehntägig
5. „Landwirthschaftliche Zeitung", vierzehntägig.
6. „Zeitung der Hausfrauen", vierzehntägig.
7. „Produkten- u. Waaren-Markt-Bericht", wöchentlich.

Feuilletons, Romane und Novellen der hervorragendsten Autoren.

Nächster Quartalsroman:

„Der Stellvertreter" von Hans Hopfen.

Anzeigen in den „Berliner Neuesten Nachrichten"

haben vortreffliche Wirkung! Preis für die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

Auf Wunsch Probe-Nummern gratis und franko!

Corned Beef

in 14, 6 und 2 Pfd. engl. Büchsen, beste Marke **Fairbank**, offeriren zum Engros-Preise

Dramburg & Co., Stettin

Fabrikanten des Pa. Stettiner Bratenschmalzes Kronenmarke.

Nähmaschinen

allerbestes Fabricat

empfiehlt zu den

billigsten Fabrikpreisen

H. Blau,

Rummelsburg.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Domstraße 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr

Das Butter-Haupt-Depot

Rügenscher und Pommerscher Genossenschafts-Molkereien von

Otto Gollin Berlin N. Rheinsbergenstraße 28 kauft jedes Quantum Genossenschafts- und Gutsbutter und zahlt höchste Preise gegen sofortige Kasse. Bei Jahresabschlüssen wird Kaution gestellt. Probesendungen mit Angabe des wöchentlichen Quantums erwünscht.

Christbaum-Confect

in den überraschend neuesten Mustern von hochfeinem Geschmack versendet die Kiste,

500 Stück enthaltend,

wobei **sehr viel Chocolade,** gut verpackt gegen **nur 3 Mark** Nachnahme. Kiste berechne nicht. Bei Mehrabnahme hohen Rabatt.

R. O. Dietrich,

Dresden-Plauen.

Technicum Mittweida

— Sachsen. —

a) Maschinen-Ingenieur-Schule

b) Werkmeister-Schule.

— Vorunterricht frei. —

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
wöchentlich einmal.
Preis pro Quartal
50 Pfg.

Inserate
für die zweisp. Corpuss- oder deren Raum 26 Pf.
erbittet E. Rehberg's
Buchhandlung.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 52 Rummelsburg, den 26. Dezember 1890

A. Amtlicher Theil.

Der Wirthschaftsinspector Buhrke zu Poberow ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Poberow bestellt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 17. Dezember 1890. **Der Landrath. Guenther.**

II. Entwerthung und Vernichtung von Marken
(§§. 109, 112, 114, 117, 120, 125).

Entwerthung.

1) Sofern auf Grund der §§. 112 oder 114 a. a. O. die Einziehung der Beiträge durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungsanstalt eingerichtete Stellen (Hebestellen) erfolgt, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß von der die Beiträge einziehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung zu entwerthen sind (§. 109 a. a. O.). Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

2) Arbeitgeber, welche die Marken einkleben, sowie Versicherte sind befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken in der Weise zu entwerthen, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels mit einem die Marke in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden schwarzen wagerechten schmalen Strich durchstriechen werden. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen gelten, solange die die Marken enthaltende Quittungskarte noch nicht zum Umtausch eingereicht ist, nicht als Entwerthungszeichen.

3) Sofern auf Grund des § 111 a. a. O. für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherten bestimmt worden ist, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß die betreffenden Marken entwerthet werden, sobald die Einziehung der Hälfte des Werthes der betreffenden Marke von dem zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber erfolgt. Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln, dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

4) Ueber die Form der Entwerthung der Marken in den Fällen von § 117 Abs. 4 und des § 120 kann die Landes-Cetralbehörde besondere Anordnung treffen.

5) Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, nachdem die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht worden ist. Diese Entwerthung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie bisher etwa versäumt sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausch gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwerthung bleibt der entwerthenden Stelle freigestellt. Auf die Außenseite der Quittungskarte ist handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Vermerk „entwerthet" zu setzen und die entwerthende Stelle zu bezeichnen.

6) Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwerth der Marke, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke erkennbar bleiben.

7) Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Centralbehörde auf Grund der Bestimmung in Ziffer 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach andern Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der untern Verwaltungs-

behörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark belegt worden. Die Haftung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden bleibt hierdurch unberührt.

Vernichtung.

8) Die Vernichtuug von Marken (§. 125 a. a. O.) erfolgt durch Abreißen oder völlige Unkenntlichmachung. Dabei ist auf die Quittungskarte handschriftlich oder unter Verwendung von Stempeln der Vermerk: „ . . . *) Marken vernichtet", sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Die Vernichtung von Marken kann auch dadurch erfolgen, daß dieselben durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden.

*) Hier ist die Zahl der vernichteten Marken einzurücken.

In Sachen der **Invaliditäts- und Altersversicherung** der Arbeiter hat der Herr Regierungs-Präsident eine Bekanntmachung in Placatform, die zunächst in Betracht kommenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 enthaltend, erlassen. Dieses Placat ist in den Ortschaften des Kreises an geeigneten Stellen auszuhängen.

Den Herren Amtsvorstehern wird in den nächsten Tagen eine Anzahl dieser Placate zugehen, um sie an die Gemeinde- und Gutsvorstände ihres Bezirks zu vertheilen.

Geeignete Stellen zur Anbringung sind die für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmte Stelle, ferner der Gasthof, das Schulhaus u. s. w.

Rummelsburg, den 19. Dezember 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 7 Oktober 1887 — Kreisblatt No. 41 für 1887 — bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß ich den Ortsbehörden des Kreises in nächster Zeit je ein Exemplar des Neuabdrucks des Auszuges aus der Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 22. Februar 1887 übersenden werde.

Die Ortsbehörden wollen nach diesen Vorschriften verfahren, auch den Ortserhebern von denselben Kenntniß geben.

Rummelsburg, den 18. Dezember 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Sekretär.

Der Gendarm Lehrke in Varzin ist erkrankt. Ich habe daher angeordnet, daß während der Dauer dieser Krankheit der Gendarm Lehmpfuhl in Bartin den Patrouillendienst in den zum Patrouillenbezirk des Gendarmen Lehrke gehörigen Ortschaften Beßwitz, Chorow, Wend. Puddiger, Techlipp, Wussow und Varzin nebst Vorwerken und Ausbauten, der Gendarm Lemke hier den Patrouillendienst in den zum Patrouillenbezirk des Gendarmen Lehrke gehörigen Ortschaften Misdow A., Misdow B., Plötzig, Pritzig, Püstow, Groß-Reetz, Kl. Reetz und Rochow nebst Vorwerken und Ausbauten und der Gendarm Kienast hier den Patrouillendienst in den zum Patrouillenbezirk des Gendarmen Lemke gehörigen Ortschaften Hammer, Heinrichsdorf, Reinfeld K. und Falkenhagen nebst Vorwerken und Ausbauten mitversieht.

Rummelsburg, den 19. Dezember 1890.

Der Landrath J. V. Dieckmann, Kreis-Secretär.

Die Herren Geistlichen sowie die Herren Standesbeamten des Kreises ersuche ich unter Hinweis auf den § 46 ad 7 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 mit der Anfertigung der Geburtslisten sowie der Auszüge aus den Geburts-Registern von den in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September bezw. 1. October bis 31. Dezember 1874 geborenen Personen männlichen Geschlechts schleunigst vorzugehen und dieselben sodann den Gemeindevorständen der betreffenden Ortschaften umgehend zugehen lassen zu wollen. Die erforderlichen Formulare sind bereits vor einiger Zeit per Couvert zugesandt worden.

Diejenigen Gemeindevorstände, in deren Ortschaften Geistliche und Standesbeamte wohnen, werden angewiesen, denselben dies Kreisblatt vorzulegen.

Die mit Führung der Rekrutirungsstammrollen beauftragten Ortsbehörden des Kreises haben die Geburtslisten ꝛc. sorgfältig aufzubewahren und sogleich nach Empfang derselben Erkundigungen über den Verbleib oder den Aufenthalt der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die im Orte nicht mehr Anwesenden verstorben, mit Consens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig geworden sind. Das Resultat dieser Recherchen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militärverhältniß der in den Geburtslisten ꝛc. enthaltenen oder im Orte domicilirenden Personen vom 17. bis zum 20. Jahre von Einfluß sein können, ist in den Listen in der Kolonne „Bemerkungen" zu vermerken.

Die sämmtlichen Geburtslisten von 1864 bis 1874 sind der Reihenfolge nach (d. h. den Jahrgängen nach mit dem Jahrgang 1874 schließend) in einem Rücken von steifem Papier zu heften und mit den sonst zur Stammrolle gehörigen Papieren (Gestellungsscheine, Geburtsscheine und Todtenscheine ꝛc.) bei der Revision mit vorzulegen.

Sollten etwa bei einzelnen Ortschaften Geburtslisten fehlen, so sind sofort Duplikate derselben von den betreffenden Geistlichen zu erbitten und bei der Revision ebenfalls vorzulegen.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch nun angewiesen, die Rekrutirungs-Stammrollen für die Vorjahre bis einschließlich 1890, hinsichtlich der nachträglich in den einzelnen Ortschaften in Zugang gekommenen männlichen Personen, die eine definitive Entscheidung über

ihre Militairverhältnisse noch nicht erhalten haben, zu vervollständigen, wobei ich noch bemerke, daß diese Vervollständigung resp. Nachtragung in der Weise zu geschehen hat, daß dadurch die alphabetische Reihenfolge der eingetragenen Namen nicht unterbrochen wird.

Sodann haben die Guts- und Gemeindevorstände mit der Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrolle pro 1891 vorzugehen und sind in dieselbe alle männlichen Personen aufzunehmen, die im Laufe des Kalenderjahres 1891 ihr 20stes Lebensjahr vollenden und im Orte geboren sind resp. sind in demselben aufhalten. Auch solche Personen, die mit Entlassungsurkunde ausgewandert oder bereits bei einem Truppentheil freiwillig eingetreten sind, sind in die Rekrutirungs-Stammrolle aufzunehmen.

Sollten sich bei einigen Guts- und Gemeindevorstehern bei Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrolle pro 1891 Schwierigkeiten darbieten, so bin ich bereit, die Anfertigung derselben im Revisionstermin durch den die Revision bewirkenden Beamten gegen eine geringe Entschädigung vornehmen zu lassen und haben sich dann die betreffenden Guts- und Gemeindevorsteher die erforderlichen Notizen als:

> Namen und Vornamen des Militairpflichtigen, Tag der Geburt und Stand desselben, die Namen, den Stand und Wohnort der Eltern desselben, resp. ob diese leben oder verstorben sind, sowie die Religion des aufzunehmenden Militairpflichtigen,

auf einem besondern Bogen Papier zu machen und im Termin vorzulegen.

Da die Rekrutirungsstammrollen für Gut und Gemeinde getrennt aufgestellt werden müssen, so haben in den Revisionsterminen sowohl die Guts- als auch die Gemeindevorsteher zu erscheinen.

Indem ich nachstehend noch die einschlagenden Bestimmungen der Wehrordnung vom 22. November 1888 zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß ich die Revisionstermine später bekannt machen werde.

Rummelsburg, den 18. Dezember 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Sekretär.

§ 22. Bedeutung der Militairpflicht.

1. Die Militairpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen.
2. Die Militairpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.
3. Während der Dauer der Militairpflicht heißen die Wehrpflichtigen militairpflichtig.

§ 25. Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militairpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle anzumelden (Meldepflicht)*).

   Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

   Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:
   a) für militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst und in Arbeit stehen;
   b) für militairpflichtige Studirende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten, der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.
3. Hat der Militairpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.
4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
6. Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehülfen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

   Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heil-Anstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militairpflichtigen aufzuerlegen.

---

*) Militairpflichtige, welche im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann sind, haben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle entbunden.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise, seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahr erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes ꝛc.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

9. Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

10. Versäumung der Meldefristen, (Ziffer 1, 7 und 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

§ 46. Führung der Rekrutirungsstammrollen.

1. Die Rekrutirungsstammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutirungsstammrolle besteht.

2. Die Militairpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutirungsstammrolle ihres Jahrganges eingetragen.

Bei Anlegung jeder Rekrutirungsstammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

Die Militairpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich numerirt.

3. In die Rekrutirungsstammrollen werden aufgenommen:
   a) die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militairpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;
   b) die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militairpflichtigen;
   c) die sich nachträglich anmeldenden Militairpflichtigen (§ 25, 10); die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militairpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind, werden zwar in die Rekrutirungsstammrollen — der Kontrolle wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.

5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

6. Die Rekrutirungsstammrollen werden nach Muster 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Spalten 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann.

Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Spalten leer zu lassen.

13. Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militairpflichtigen in die Rekrutirungsstammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militairpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§ 25, 9) hat der zur Führung der Rekrutirungsstammrolle Verpflichtete dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenliste sofort Mittheilung zu machen.

14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungsstammrolle darf nur mit Genehmigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission stattfinden.

§ 57. Aufstellung der Grundlisten.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle verpflichteten Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren ꝛc. zur Befolgung der im § 25 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.

2. Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere sogleich einzutragen oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

☞ Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 52 pro 1890.

Rummelsburg, den 26. Dezember 1890.

In Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes werden die örtlichen Ausführungsstellen, (Magistrate, Orts-Polizeibehörden, Gemeindevorstände ꝛc.) bei der ersten Ausstellung der Quittungskarte nicht selten mit der Schwierigkeit zu kämpfen haben, daß die Arbeitgeber und die Versicherungspflichtigen selbst neben dem Geburtsorte der letzteren nicht auch den Kreis anzugeben vermögen, in welchem der Geburtsort belegen ist. Ebenso häufig wird auch der Fall vorkommen, daß für letzteren eine ganz falsche Kreisangabe gemacht wird z. B. Mlietsch im Kreise Steinau statt im Kreise Nimptsch oder Neudamm im Kreise Landsberg statt im Kreise Königsberg i. Nm. Da bei den Eintragungen auf der Vorderseite der Quittungskarte besondere Sorgfalt geboten und vorgeschrieben ist, damit der Quittungsinhaber jederzeit von anderen Versicherten zweifellos unterschieden werden kann, und da zu jenen Eintragungen auch die Bezeichnung des Geburtsortes und -Kreises gehört, so hat die mit der Ausstellung der Quittungskarten betraute Dienststelle die diesbezüglichen Angaben der Versicherungspflichtigen auch genau zu prüfen und sie wird hierbei nicht selten in die Lage kommen, dieselben ergänzen und berichtigen zu müssen. Zu diesem Behufe wird der betreffende Beamte eines Gemeinde-Lexikons nicht entrathen können. Für die in Preußen Geborenen ist ein zu dem gedachten Zwecke vorzüglich geeignetes Hülfsmittel das von dem Königlichen Statistischen Büreau zu Berlin im Jahre 1888 herausgegebene „Generalregister zum Gemeindelexikon für das Königreich Preußen".

Der handliche Band in Großlexikon-Oktav enthält die Namen sämmtlicher Gemeinden und benannten Wohnplätze Preußens in alphabetischer Reihenfolge und weist für jeden derselben die Lage nach dem Kreise, dem Bezirke und der Provinz nach. Das Buch, welches für 10 M. vom Verlage des Königlichen Statistischen Büreaus in Berlin SW., Lindenstraße 28, oder auch durch jede Buchhandlung bezogen werden kann, darf daher den mit der örtlichen Ausführung der Invaliditäts- und Altersversicherung beauftragten Dienststellen und Beamten als ein sehr werthvolles Hülfsmittel und als ein unentbehrliches Handwerkszeug angelegentlichst empfohlen werden.

Abdruck dieser in No. 297 des Reichsanzeigers veröffentlichten Notiz bringe ich für die Betheiligten mit dem Anheimstellen zur Kenntniß, sich im Bedarfsfalle das vorerwähnte Lexikon zu beschaffen.

Rummelsburg, den 21. Dezember 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Zufolge § 22 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 bezw. § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen werden hierdurch die Durchschnitts**preise** der den land- und forstwirthschaftlichen Betriebsbeamten gewährten festen Naturalien wie folgt festgesetzt.

Nachweisung

der Durchschnittspreise der den land- und forstwirthschaftlichen Betriebsbeamten nach Ortsgebrauch in der Regel gewährten festen Naturalbezüge.

Freie Wohnung für einen unverheiratheten Betriebsbeamten	50	M.
desgleichen für einen verheiratheten Betriebsbeamten nebst Familie	150	M.
freie Station (incl. Wohnung) für einen unverheiratheten Betriebsbeamten	450	M.
freie Station (incl. Wohnung) für einen verheiratheten Betriebsbeamten nebst dessen Familie	800	M.
1000 Soden Streichtorf incl. Anfuhr	3,75	M.
1000 Soden Stechtorf incl. Anfuhr	2,50	M.
1 Raummeter fichten Klobenholz incl. Anfuhr	2,50	M.
1 Raummeter hartes Klobenholz incl. Anfuhr	5,00	M.
1 Fuder Raff- und Leseholz incl. Anfuhr	0,75	M.
1 Morgen gedüngter und bestellter Kartoffel- oder Getreide-Acker	30	M.
1 Morgen ungedüngter und bestellter Kartoffel- oder Getreide-Acker	4	M.

Unterhalt einer Kuh	60	M.
do. eines Schafes	4	M.
do. einer Gans mit Aufzucht	3	M.
1 fettes Schwein von 2 Ctr.	60	M.
1 „ Schaf	10	M.
1 fette Gans	4	M.
1 „ Ente	1,50	M.
1 Centner Weizen	8,00	M.
1 „ Roggen	6,00	M.
1 „ Hafer	5,00	M.
1 „ Gerste	7,00	M.
1 „ Erbsen, Peluschken	7,00	M.
1 „ Wicken	7,00	M.
1 „ Buchweizen	6,00	M.
1 „ Kartoffeln	1,00	M.
1 Liter Milch	0,10	M.
1 Pfund Butter	0,75	M.
1 Stiege Eier (20 St.)	0,50	M.
1 Kilogramm Wolle	2	M.

Rummelsburg, den 24. Dezember 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Sekretär.

Uebersicht über die Lohnklassen,

welchen die einzelnen Kategorien der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes Versicherten im Kreise Rummelsburg angehören.

Vorbemerkungen:

1) Die Versicherten zerfallen nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes in folgende vier Lohnklassen:

	Wöchentlicher Beitrag
I. bis zu 350 Mark einschließlich	14 Pfg.
II. von mehr als 350 M. bis 550 M.	20 „
III. „ „ „ 550 „ „ 850 „	24 „
IV. „ „ „ 850	30 „

(Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 § 22 Abs. 1 § 96).

Die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes ist im § 22 Abs. 2 des Reichsgesetzes geregelt. Diese Berechnungen gelten jedoch nur, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird (§ 22 Abs. 2, Eingang).

2) Lehrlinge kommen nur in Betracht, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und neben dem freien Unterhalt Lohn beziehen (§ 3).

Lfd. No.	Bezeichnung der Versicherten.	Lohnklasse.	Bemerkungen.
1.	In der Land- und Forstwirthschaft beschäftigte männliche Arbeiter (Tagelöhner, Deputanten, freie Arbeiter) excl. Gesinde und Hofgänger	II	Zu lfdr. No. 1, 2 u. 3. In der Land und Forstwirthschaft beschäftigte Personen, welche Mitglied einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse sind (vergl. lfd. No 4), sind hier nicht miteinbegriffen.
2.	In der Land- und Forstwirthschaft beschäftigte männliche und weibliche Dienstboten, Hofgänger sowie weibliche freie Arbeiterinnen	I	
3.	In der Land- und Forstwirthschaft beschäftigte Betriebsbeamte	—	Zu 3. Der individuelle Jahresarbeitsverdienst ist nach § 3 Abs. 1 des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 zu ermitteln, der § lautet: „Als Jahresarbeitsverdienst der Betriebsbeamten, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, gilt das 300fache des durchschnittlichen täglichen Verdienstes an Gehalt oder Lohn. Als Gehalt oder Lohn gelten dabei auch feste Naturalbezüge. Der Werth der Letzteren ist nach Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.“ Diese Durchschnittspreise sind weiter unten festgesetzt.
4.	Mitglieder einer Orts-, Betriebs-(Fabrik-) Bau- oder Innungs-Krankenkasse **Gemeinde**-Krankenkassen kommen hier also **nicht** in Betracht)	—	Zu 4. Maßgebend ist der 300fache Betrag des für die Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns (§ 20 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (R. G. Bl. S. 73) bezw. wirklichen Arbeitsverdienstes (§ 64 Ziffer 1. a. a. O.) Hiernach gehören männliche Mitglieder (ausschließlich der Lehrlinge) der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Rummelsburg zur II. Lohnklasse, weibliche Mitglieder sowie Lehrlinge zur I. Lohnklasse. Die männlichen Mitglieder der Fabrikkrankenkasse zu Hammermühle-Varzin gehören zur II. Lohnklasse und die weiblichen Mitglieder zur I. Lohnklasse.
5.	Alle übrigen (d. h. nicht unter laufender Nr. 1—4 aufgeführten) Versicherten		Zu 5 Maßgebend ist der 300fache Betrag des von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts. (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes).
	1) männliche excl. Lehrlinge		
	a. in der Stadt Rummelsburg und der Ortschaften Varzin, Woblanse, Seelitz, Bartin, Wussow, Beßwitz sowie Barvin	II	
	b. in allen übrigen Ortschaften des Kreises	I	
	2) weibliche sowie Lehrlinge in sämmtlichen Ortschaften des Kreises	I	

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises und die Polizei-Verwaltung hierselbst ersuche ich ergebenst, Abschrift dieser Bekanntmachung in den zu den einzelnen Amtsbezirken gehörigen Ortschaften bezw. in der hiesigen Stadt durch Anschlag an den für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stellen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Rummelsburg, den 24. Dezember 1890.

Der Landrath. J. V. Dieckmann, Kreis-Sekretär.

Der Halbbauer Julius Peters zu Wocknin ist zum ersten Schöffen der Gemeinde Wocknin gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 21. December 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Der Eigenthümer Carl Berndt zu Falkenhagen ist zum 2. Schöffen der Gemeinde Falkenhagen gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden

Rummelsburg, den 20. December 1890. **Der Landrath.** Guenther.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

Zur Invaliditäts- und Altersversicherung.

Nach § 19 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung sollen die Beiträge für jede **Kalenderwoche** entrichtet werden, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältniß gestanden hat. (Beitragswoche).

Nach § 100 Absatz 2 desselben Gesetzes sollen ferner in denjenigen Fällen, in welchen die Beschäftigung nicht während der ganzen **Kalenderwoche** bei demselben Arbeitgeber stattfindet, die vollen Wochenbeiträge von demjenigen Arbeitgeber entrichtet werden, welcher die Versicherten zuerst beschäftigt.

Es ist nun verschiedentlich die Frage aufgeworfen, ob man unter der **Kalenderwoche** die Zeit vom Sonntag bis Sonnabend oder nicht vielmehr die mit dem ersten Arbeitstage der Woche d. h. in der Regel dem Montage beginnende **„Arbeitswoche"** zu verstehen habe. Läßt man den Sonntag als ersten Wochentag gelten, so würde derjenige Arbeitgeber, welcher einen an Wochentagen etwa in ständiger Arbeit bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigten Versicherungspflichtigen am Sonntage beschäftigt, genöthigt sein, für denselben den vollen Wochenbeitrag zu entrichten; hierdurch würde gleichzeitig der während der Wochentage zur Lohnzahlung verpflichtete Arbeitgeber von Entrichtung irgend eines Beitrages für den Versicherten überhaupt befreit bleiben.

Dieses Ergebniß widerspricht aber durchaus den Absichten des Gesetzgebers, vielmehr hat derselbe als er die Entrichtung der Beiträge für die ganze Kalenderwoche, anstatt, wie ursprünglich beabsichtigt war, für Tage oder halbe Wochen anordnete, unter diesen Wochen einen Zeitraum von 7 aufeinander folgenden Tagen verstanden, ohne für den Beginn dieses Zeitraumes bindende Anordnungen treffen zu wollen.

Auch hat das Gesetz, welches in erster Linie für ständige Arbeitsverhältnisse berechnet war, gewiß nicht bezwecken sollen, die ständigen Arbeitgeber auf Kosten derjenigen, welche Versicherungspflichtige nur vorübergehend beschäftigen, zu entlasten.

Man wird in Folge dessen nicht fehlgehen, wenn man unter „Kalenderwoche" die mit dem ersten Arbeitstage der Woche, das heißt in der Regel dem Montag, beginnende Arbeitswoche versteht.

Nach den in die Oeffentlichkeit gelangten Mittheilungen halten auch die Centralbehörden des Reichs und der Bundesstaaten an dieser Auffassung fest.

Es sind ferner Zweifel darüber entstanden, ob die erste halbe Woche vom Donnerstag, den 1. Januar 1891 — an welchem Tage das Gesetz in Kraft tritt — bis einschließlich Sonntag den 4. Januar als volle Beitragswoche angesehen werden soll oder ob für diese Zeit gar kein Beitrag zu entrichten ist. Durch eine Verfügung der Centralbehörde ist nunmehr bestimmt worden, daß die 4 Tage als erste Kalenderwoche, für welche Beiträge zu entrichten sind, anzusehen ist.

(Privat-Anzeigen.)

Weibliche Industrie-Schule

Unter allerhöchst. Protection. **Fr. E. v. Sobbe** **BERLIN NW. 21, Alt-Moabit 119.** Staatlich concessionirt.

Hand- und Maschinen-Nähen. — Kunststickerei. — Putzfach. — Plätten. — Wäsche- und Damenschneiderei. (Akademie Hirsch). — Buchführung, Stenographie etc. — Geordn. Klassen-Unterricht für Mädchen n. d. Schuljahren.

Für Erwachsene a. Wunsch **Einzel-Unterricht.**

Vorbereitung z. Handarbeitslehrerinnen-Examen.

Ausführliche Prospecte zu Diensten. — Für Auswärtige Pension.

Dom. Barvin b. Zollbrück kauft

Brennerei-Kartoffeln.

M. Leibholz, Maschinenbauer, Rummelsburg in Pomm.

Offerirt zu sehr soliden Preisen **Glattstroh-Dreschmaschinen** mit eiserner Patent-Dreschtrommel von 2—4 Pferdekraft. Für vollständig gerades Stroh, reinen Drusch und leichten Gang wird Garantie geleistet, jede Reparatur ausgeschlossen.

☞ **Wruckenschneider** bester Construction zu civilen Preisen.

!! **Ein Hoffmeister** wird zu Marien gesucht, auch habe **2 Geldstuben** zu Marien zu vergeben.

F. W. Schnabel, Rummelsburg Abb.

---

100 Mark

werden jedem Lungenleidenden, der nach Gebrauch des weltberühmten Maltosenpräparates nicht sichere Hülfe findet, zugesichert. — Husten, Heiserkeit, Asthma, Lungen- und Luftröhrenkatarrh, Auswurf u. s. w. hören schon nach einigen Tagen auf; von Hunderten mit Erfolg angewandt. Maltose ist kein Geheimmittel, sondern wird durch Einwirkung von Malz auf Mais erzeugt. Atteste von den höchsten Autoritäten zur Ansicht. Preis: 3 Flaschen mit Kiste M. 4,—, 6 Flaschen M. 7,—, 12 Flaschen M. 12,—.

Albert Zenkner,
Erfinder der Maltosenpräparate, Berlin (26).

Heller'sche Spielwerke.

Mit der Fabrikation der **Heller'schen Spielwerke** ist das Mittel gefunden, die Musik in die ganze Welt zu tragen, auf daß sie überall mit ihren zauberischen Wirkungen die Freude des Glücklichen erhöht, dem Unglücklichen Trost und Linderung verschafft und allen Fernweilenden durch ihre Melodien herzbewegende **Grüße aus der Heimat** bringt. In **Hotels**, Restaurationen u. s. w. ersetzen sie ein ganzes Orchester und erweisen sich als bestes Zugmittel für das Publikum.

Die Repertoirs, auch der kleinsten Werke, sind mit feinstem Verständniß zusammengestellt und die beliebtesten Schöpfungen auf dem Gebiete der Opern-, Operetten- und Tanzmusik, der Lieder und des Choralgesanges sind in erster Linie berücksichtigt. Thatsache ist ferner, daß der Fabrikant auf allen Ausstellungen mit **ersten Preisen** ausgezeichnet, Lieferant aller europäischen Höfe ist und ihm überdies jährlich Tausende von Anerkennungsschreiben zugehen.

Die Heller'schen Spielwerke sind daher als passendstes **Geschenk zu Weihnachten**, Geburts- und Namenstagen und außerdem als schönste Gabe für Seelsorger, Lehrer, Kranke u. s. w. zu empfehlen.

Vertrauenswürdigen Personen werden **Theilzahlungen** bewilligt und empfiehlt es sich, selbst bei kleinen Aufträgen sich direkt **nach Bern** zu wenden da die Fabrik nur Niederlagen in Interlaken und Nizza hat. Illustrirte Preislisten werden franko zugesandt

---

Das Butter-Haupt-Depot

Rügenscher und Pommerscher Genossenschafts-Molkereien von

Otto Gollin Berlin N. Rheinsbergenstraße 28 kauft jedes Quantum Genossenschafts- und Gutsbutter und zahlt höchste Preise gegen sofortige Kasse. Bei Jahresabschlüssen wird Kaution gestellt. Probesendungen mit Angabe des wöchentlichen Quantums erwünscht.

Corned Beef

in 14, 6 und 2 Pfd. engl. Büchsen, beste Marke **Fairbank**, offeriren zum Engros-Preise

Dramburg & Co., Stettin
Fabrikanten des Pa. Stettiner Bratenschmalzes Kronenmarke.

Die besten und billigsten Cigarren

liefert unter Garantie die

Badische Manufactur in Freiburg i. B., Kaiserstrasse 85 (bei Abnahme von 10 Mk. franco) u. zwar:

Rosa, feine kräft.	5 Pf. Cig. p	100	2 M.	80 Pf.
Gentilesa, lange Façon	6 „ „ „	100	3 „	10 „
Deposito Brillantcigarre	„	100	3 „	20 „
Extrano, sehr feine	6 Pf. Cig. „	100	3 „	40 „
Sambrinius, hochfeine	7 „ „ „	100	4 „	20 „
Manilla, extra feine	8 „ „ „	100	4 „	70 „
Esna, delikate feinste	8 „ „ „	100	5 „	— „
Monopol, superfeine	9 „ „ „	100	5 „	50 „
Delicia, feinste Marke	9 „ „ „	100	5 „	70 „
Romeo, superfeine	10 „ „ „	100	6 „	— „

10 Pfund Rauchtabak franco 7 M.

Kartoffeln

kaufe jeden Posten zum höchsten Tagespreise und erbitte Offerten.

H. Blau,
Rummelsburg in Pommern.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Reyberg in Rummelsburg.

Książkę przyjęto i wpisano
do księgi akcesji str. 33 poz.
dnia 8.06.23 podpis

BIBLIOTEKA
W. ARCHIWUM
PAŃSTWOWEGO
w Koszalinie
550p